



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

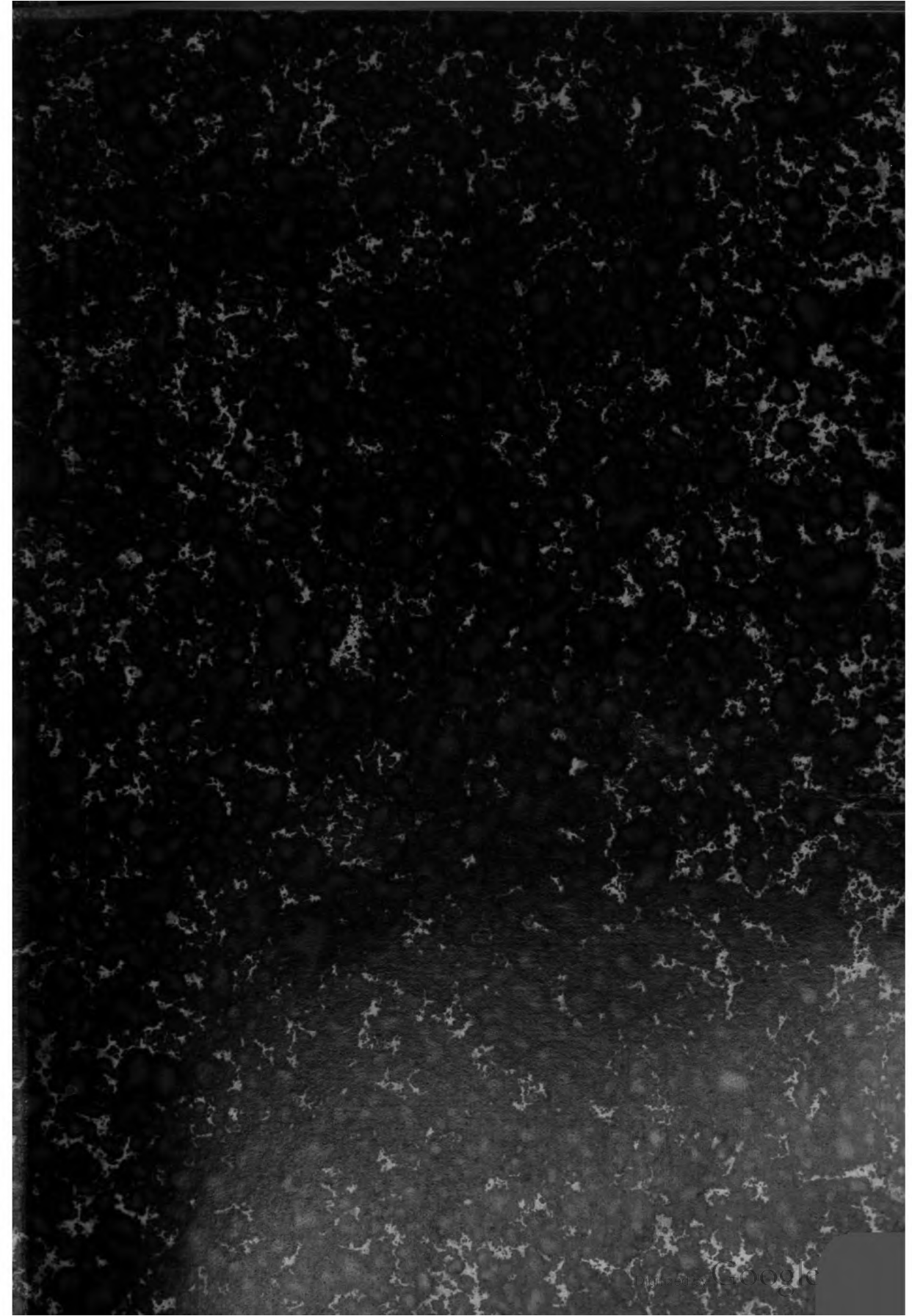
UC-NRLF



B 4 502 025

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class



HAND- UND LEHRBUCH
DER
STAATSWISSENSCHAFTEN
IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEARBEITET VON

Prof. Dr. G. ADLER in Basel, Oberbergrat Prof. Dr. A. ARNDT in Halle, Prof. Dr. R. van der BURGHT in Aachen, Geh. Regierungsrat K. BRÄMER in Berlin, Verbandssekretär H. BRÄMER in Münster, Prof. Dr. K. Th. EHRBERG in Erlangen, Geh. Regierungs- und Medizinalrat Prof. Dr. C. FINKELNBURG in Bonn, Doz. Dr. K. FRANKENSTEIN in Berlin, Prof. Dr. K. V. FRICKER in Leipzig, Geh. Oberfinanzrat B. FUISTING in Berlin, Prof. Dr. F. C. HUBER in Stuttgart, Privatdozent Dr. K. KARRER in Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. R. VON KAUFMANN in Berlin, k. k. Regierungsrat Prof. Dr. F. KLEINWÄCHTER in Czernowitz, Prof. Dr. J. LEHR in München, Prof. Dr. E. MISCHLER in Graz, Prof. Dr. A. ONCKEN in Bern, Prof. Dr. A. PIETRSILIE in Berlin, Prof. Dr. K. RIEKER in Leipzig, k. k. Minister a. D. Dr. A. SCHÄFFLE in Stuttgart, Forstmeister Prof. Dr. A. SCHWAPPACH in Eberswalde, Kais. Regierungsrat Dr. R. STEPHAN in Berlin, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. H. VON STRAUSS UND TORNEY in Berlin, Geh. Oberrechnungsrat a. D. Dr. W. VOCKE in Ansbach, Prof. Dr. J. WOLF in Zürich

HERAUSGEGEBEN

VON

KUNO FRANKENSTEIN.

Zweite Abteilung: Finanzwissenschaft. I. Band.

Die Grundzüge der Finanzwissenschaft

von

Dr. Wilhelm Vocke,
kais. Geh. Oberrechnungsrat a. D.

LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.

1894.

Die Grundzüge
der
FINANZWISSENSCHAFT.

Zur Einführung
in das
Studium der Finanzwissenschaft

von
Dr. Wilhelm Vocke,
kais. Geh. Oberrechnungsrat a. D.



LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.
1894.

HJ 161
.v9

Das Recht der Übersetzung ist vorbehalten.

VORWORT.

Es mag vielleicht auffallen, daß ich wieder ein Buch erscheinen lasse, welches in der Hauptsache den nämlichen Gegenstand behandelt, wie meine Arbeit über die „Abgaben, Auflagen und die Steuer“. Aber „nicht dem eigenen Trieb gehorchend“ habe ich es gethan, sondern die Aufforderung der Herren Herausgeber und Verleger dieses Sammelwerks hat mich veranlaßt. Ich mußte mir sagen, daß wenn ich ablehnte, das Buch doch geschrieben würde und zwar vielleicht in einem anderen Sinne, als mir erwünscht wäre, während ich durch die Zusage Gelegenheit haben würde, meine Ansichten weiter zu vertreten, wohl auch zu berichtigen und Einwürfe zu widerlegen. Das habe ich denn in den nachfolgenden Blättern nach Kräften zu thun versucht, und glaube dem Leser versprechen zu dürfen, daß er nicht bloß eine Wiederholung von früher Gesagtem mit anderen Worten finden wird. Ich kann in dieser Beziehung darauf hinweisen, daß ich mich z. B. nicht mehr darauf zu beschränken brauchte, darzuthun, daß die Verbrauchsaufgaben und Verkehrsabgaben keine Steuern sind, sondern daß ich ihnen ihre richtigen Plätze in der Reihe der Staatseinnahmen anweisen und ihre Natur positiv bestimmen konnte. Auch meine Ansicht über die wirtschaftliche Natur des Darlehens und Kapitalzinses glaube ich berichtigt zu haben, wie ich denn stets bereit bin, eine Meinung aufzugeben, wenn ich mich überzeuge, daß eine andere besser begründet ist. Das Verhältnis der Ertrags- und Einkommensteuern habe ich in das richtige Licht gestellt, und noch manches andere besser begründet und dargestellt als früher. Ich habe daher auch aus den Besprechungen meiner früheren Arbeit alle sachlichen Einwendungen wohl erwogen, und manches als begründet berücksichtigt. Leider kann ich nicht allen diesen Besprechungen Sachlichkeit nachrühmen, sondern habe, auch wo ich es nicht erwartet hatte, bloße Verneinung, abschätziges Urteil, sogar eine gewisse Gereiztheit angetroffen. Dafür giebt es aber keine Widerlegung.

Auch in den nachfolgenden Bogen wird die Kritik manches aussetzen finden, und ich bin darauf umsomehr gefaßt, als ich diese Arbeit lieber eine Zeit lang zurückgelegt und dann noch einmal über-

arbeitet hätte. Nicht als ob ich glaubte, daß ich später im wesentlichen etwas würde zu ändern gefunden haben, aber in der Form wäre vielleicht manches zu bessern gewesen: Gleichwohl liefs ich mich durch den Wunsch des Herrn Verlegers, welcher die vorbestimmte Reihenfolge der Bände des Sammelwerks nicht gerne unterbrochen sehen würde, zum Schluß meiner Arbeit veranlassen, wobei die Erwägung wesentlich mitbestimmend war, daß es mir zweifelhaft bleiben muß, ob mir Alter und zunehmende Schwäche der Augen gestatten würden, später noch eine Überarbeitung mit Erfolg oder überhaupt vorzunehmen. Insbesondere muß ich mir Nachsicht erbitten für den Fall, daß etwa ein und derselbe Gedanke bei verschiedener Gelegenheit wiederholt ausgedrückt und ausgeführt wäre. Doch hat auch das vielleicht sein Gutes, denn wenn etwas zur Geltung kommen und Eingang finden soll, was der üblichen Anschauung nicht entspricht, oder gar zuwider läuft, so pflegt es nicht zu genügen, daß es einmal, wenn auch nachdrücklich und ausführlich vorgetragen wird, sondern es muß wiederholt werden, um die Macht der Gewöhnung zu überwinden. Neben der Qualität hat ja die Quantität auch ihre Bedeutung und Berechtigung.

Möge das Wohlwollen, das mir bisher von verschiedenen Seiten zu teil geworden ist, auch dieser Arbeit nicht versagt werden.

Ansbach, im März 1894.

Der Verfasser.

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
Vorwort	V
Einleitung. Staatswirtschaft und Finanzwissenschaft	1
1. Kapitel. Die Wirtschaft	1
§ 1. Die Wirtschaft überhaupt	1
§ 2. Die Staatswirtschaft	2
a. Der Umfang der Staatswirtschaft	2
b. Der Inhalt der Staatswirtschaft und die Finanzwirtschaft	5
2. Kapitel. Die Finanzwissenschaft	7
§ 1. Geschichtliches	7
§ 2. Die Aufgabe der Finanzwissenschaft	11
§ 3. Die Lösung der Aufgabe	13
Erster Teil. Die Gewinnung des ordentlichen Staatsbedarfs. (Die Einnahmen)	21
I. Abschnitt. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen	21
1. Kapitel. Die Domänen	21
§ 1. Im Allgemeinen	21
§ 2. Die Forsten	23
§ 3. Die landwirtschaftlichen Grundstücke	26
§ 4. Die Grundrenten	30
2. Kapitel. Vorrechte	31
§ 1. Die Jagd	31
§ 2. Die Fischerei	32
§ 3. Der Bergbau	32
§ 4. Herrenloses Gut	33
3. Kapitel. Gewerbliche Unternehmungen	34
II. Abschnitt. Einnahmen gemischter Natur	36
1. Kapitel. Volkswirtschaftliche Monopole	36
§ 1. Die Post	36
§ 2. Die Eisenbahnen	37
§ 3. Telegraphie und Telephonie	38
§ 4. Die Münze	39
§ 5. Die Sprengmittel	39
2. Kapitel. Finanzmonopole	39
§ 1. Die Glücksspiele	40
§ 2. Gewerbs- und Handelsmonopole	41
a. Der Tabak	42
b. Das Salz	44
c. Der Branntwein	44

	Seite
3. Kapitel. Die Verbrauchsauflagen	46
§ 1. Der Zoll	47
a. Im Allgemeinen	47
b. Ausgestaltung des Zollwesens	55
c. Höhe und Erhebung des Zolles	58
d. Vom Ausfuhrzoll	59
§ 2. Der Aufschlag	60
a. Entstehung und Entwicklung	60
b. Begrenzung des Aufschlags	65
c. Gegenstände des Aufschlags	66
a. Lebensmittel	66
β. Genufsmittel	69
aa. Der Brantwein	68
ββ. Das Bier	71
γγ. Der Wein	74
δδ. Der Zucker	78
εε. Der Tabak	79
ζζ. Sonstiges	79
§ 3. Beurteilung der Verbrauchsauflagen	81
III. Abschnitt. Einnahmen aus der Staatsgewalt	85
1. Kapitel. Gebühren	85
§ 1. Gebühren im Allgemeinen	85
§ 2. Arten der Gebühren	87
§ 3. Die Höhe der Gebühren	90
§ 4. Die Erhebung der Gebühren	91
Anhang: 1. Die Beiträge	92
2. Das Wehrgeld	93
2. Kapitel. Die Verkehrsabgaben	99
§ 1. Das Verhältnis der Verkehrsabgaben zu den Verbrauchsauflagen	100
§ 2. Die Natur der Verkehrsabgabe	102
§ 3. Gegenstand der Verkehrsabgabe im Allgemeinen	103
§ 4. Die Gegenstände der Verkehrsabgaben im Einzelnen	105
a. Verkehrsvorgänge unter Lebenden	105
α. Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen	105
β. Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen	107
γ. Berücksichtigung der Schulden	108
δ. Ausgedingsverträge	110
ε. Die Schenkung	111
ζ. Pacht und Miete	111
η. Forderungen. Deren Eingehung, Lösung und Übertragung	113
θ. Sonstige Verkehrsvorgänge	119
Anhang: Erhebung und Sicherung der Verkehrsabgabe	120
b. Die Erbfolge. (Die Erbschaftsabgabe)	121
a. Ihre Begründung	121
β. Die Abstufung der Erbschaftsabgabe	127
γ. Die Erbschaftsabgabe bei letztwilliger Verfügung	128
δ. Die Gesetzgebungen	128
ε. Die Ausführung der Erbschaftsabgabe	130
Anhang: Die Schenkungen	131
§ 5. Schlussbemerkungen	132

	Seite
3. Kapitel. Die Steuer im Allgemeinen	135
Vorbemerkung: Erklärung einiger weiterhin vorkommender Ausdrücke	135
§ 1. Geschichtliches	137
a. Die Entstehung der Steuer	137
b. Die Entwicklung der Steuer bis ins 18. Jahrhundert	141
c. Betrachtungen über die bisherige Entwicklung	147
d. Das 19. Jahrhundert	150
Schluß	157
§ 2. Der Begriff der Steuer	159
§ 3. Der oberste Grundsatz der Besteuerung	161
a. für sich	161
b. in seinen Folgen	166
a. Die Pflicht	166
β. Der Zwang	168
γ. Die persönliche Natur der Steuer	172
αα. Überhaupt	172
ββ. Real- und Personalsteuer, Steuerobjekt und -Subjekt	173
δ. Die Einheit der Steuer	178
ε. Die Leistungsfähigkeit	180
αα. Überhaupt	180
ββ. Die Progression	187
§ 4. Die steuerpflichtige Person	192
a. In der Einzelwirtschaft	192
b. In der Gemeinwirtschaft	193
a. Im Allgemeinen	193
β. Die Arten der Gemeinwirtschaft	194
1. Die Familie	194
2. Die Gemeinde	195
3. Die Stiftungen	196
4. Die Erwerbsgemeinschaften	198
5. Insbesondere die Aktiengesellschaften	199
6. Sparanstalten	202
7. Gesellschaften auf Gegenseitigkeit	203
§ 5. Die Überwälzung der Steuer	205
§ 6. Der Ort der Steuerpflicht	212
§ 7. Die Besteuerung	223
a. Die Merkmale der Leistungsfähigkeit überhaupt	223
b. Das Vermögen	224
α. Das Gebrauchsvermögen	227
β. Das Erwerbsvermögen	229
γ. Das Gesamtvermögen	230
δ. Das Vermögen als Hilfsmittel der Bemessung	231
c. Der Ertrag	232
α. Dessen Begriff im Allgemeinen	232
β. Der Inhalt des Ertragsbegriffes	236
αα. Die fortwährende Erzeugung	236
ββ. Das Verhältnis zwischen Einnahme, Vermögen und Ertrag	240
γγ. Die Meßbarkeit des Ertrags	245
1. Der wirkliche Ertrag	245
2. Die Bemessung nach Merkmalen	246

	Seite
<i>δδ</i> . Die Ertragsverteilung	248
1. Der Lohn	249
2. Der Zins	250
3. Pacht und Miete	255
4. Die Grundrenten	256
5. Örtliche Ertragsverteilung	256
<i>γ</i> . Die Ertragsteuer	256
<i>αα</i> . Gliederung der Ertragsteuer	256
<i>ββ</i> . Die Einheit der Ertragsteuer	258
<i>γγ</i> . Beurteilung der Ertragsteuer	261
1. Die Wahrnehmbarkeit des Ertrags	263
2. Die Gleichheit des Steuerfußes	264
3. Die Gleichheit der Belastung	266
4. Die Unveränderlichkeit der Ertragsteuer	267
5. Die Künstlichkeit der Ertragsteuer	274
<i>δδ</i> . Die Entwicklungsfähigkeit der Ertragsteuer	275
d. Das Einkommen	278
<i>α</i> . Der Begriff des Einkommens	278
<i>β</i> . Die Verteilung des Einkommens	278
<i>γ</i> . Der Inhalt des Einkommens	280
e. Das ganze Steuersystem	282
4. Kapitel. Die Glieder des Steuersystems	284
§ 1. Die Besteuerung der Landwirtschaft	284
a. Ihre Natur	284
b. Das Verhältnis der Besteuerung der Landwirtschaft zur Besteuerung anderer Erwerbsarten	288
c. Die Richtung der Entwicklung in der Besteuerung der Landwirtschaft	292
d. Die Bemessungsgrundlage der landwirtschaftlichen Steuer	294
<i>α</i> . Der wirkliche Ertrag	294
<i>β</i> . Der Wert der Grundstücke	296
<i>γ</i> . Der vermutliche Ertrag der Landwirtschaft	296
<i>αα</i> . Der Ertrag der Grundstücke	296
<i>ββ</i> . Der Ertrag der Viehzucht	299
e. Die Ertragsverteilung	301
f. Von den Steuerfreiheiten	302
g. Das Verfahren	304
§ 2. Die Besteuerung des Gewerbes	306
a. Der Begriff des Gewerbes	306
b. Der Steuerfuß	307
c. Die Entstehung der Gewerbesteuer	308
d. Die Selbstbesteuerung	309
e. Die Bemessung der Gewerbesteuer	311
<i>α</i> . Die Bemessung nach dem Ertrage	311
<i>β</i> . Die Bemessung nach Betriebsmerkmalen	312
f. Das Verfahren bei der Gewerbebesteuerung	317
g. Die steuerpflichtige Person	320
§ 3. Die Besteuerung des Häuserertrags	321
a. Die Natur der Häusersteuer	321
b. Das Maß der Häusersteuer	324

	Seite
<i>α.</i> Der Mietsertrag	324
<i>β.</i> Andere Bemessungsgrundlagen der Häuserbesteuerung	326
<i>c.</i> Das Verfahren	330
§ 4. Die Zinsensteuer	332
<i>a.</i> Die Zulässigkeit der Zinsensteuer	332
<i>b.</i> Die Form der Zinsensteuer	334
<i>α.</i> Der Steuerbeitrag	334
<i>β.</i> Die direkte Zinsensteuer	336
<i>c.</i> Die steuerpflichtige Person	337
<i>d.</i> Das Verfahren bei der Feststellung der Zinsensteuer	339
<i>e.</i> Die Steuerreform	340
§ 5. Die Besteuerung des reinen Arbeitsertrags	341
Vorbemerkung	341
<i>a.</i> Der Arbeitsertrag	342
<i>b.</i> Die Hauptformen des Arbeitsertrags	343
<i>c.</i> Die Bemessung der Steuer vom Arbeitsertrage	346
<i>d.</i> Das Verfahren	347
§ 6. Die Einkommensteuer	348
<i>a.</i> Die Entwicklung	348
<i>b.</i> Die Einkommensteuer als einzige Steuer	349
<i>c.</i> Die Bedenken gegen die Einkommensteuer	351
<i>d.</i> Die Einführung der Einkommensteuer	353
<i>e.</i> Das Verfahren bei der Durchführung der Einkommensteuer	354
§ 7. Die Ergänzungen des Steuersystems	355
<i>a.</i> Die Ergänzung des Steuersystems durch Verbrauchsaufgaben	355
<i>b.</i> Die Ergänzung des Steuersystems durch Verkehrsabgaben	356
<i>c.</i> Die Ergänzung des Steuersystems durch Aufwandsteuern überhaupt	360
<i>d.</i> Die Stellung der Wohnungssteuer unter den Aufwandsteuern	363
<i>e.</i> Die Ergänzung des Steuersystems durch die Vermögenssteuer	366
Anhang: Vom Steuerwesen des deutschen Reiches	367
Zweiter Teil. Die Gewinnung des außerordentlichen Staatsbedarfs.	
(Die Staatsschulden)	371
Vorbemerkung	371
1. Kapitel. Die Entstehung der Staatsschulden	372
§ 1. Die schwebende Schuld und der Staatsschatz	372
§ 2. Zur Geschichte des Staatsschuldenwesens	374
2. Kapitel. Das Papiergeld	375
§ 1. Das einlösbare Papiergeld	375
§ 2. Das nichteinlösbare Papiergeld	377
3. Kapitel. Das Zwangsanlehen	380
4. Kapitel. Die fundierte Schuld	383
§ 1. Die Entstehung der fundierten Schuld	383
§ 2. Die Notwendigkeit der Staatsschulden	386
§ 3. Die Beurteilung der Staatsschulden	389
<i>a.</i> Die volkswirtschaftliche und politische Seite des Staatsschuldenwesens	389
<i>b.</i> Die staatswirtschaftliche Seite des Staatsschuldenwesens	391

	Seite
§ 4. Die Bedingungen der Aufnahme der fundierten Schuld	393
a. Im Allgemeinen	393
b. Die Lotterieleihen	396
c. Die Annuitätenanlehen	396
d. Die Arrosierung	397
§ 5. Die Aufnahme der Anlehen	400
§ 6. Die Beurkundung der Anlehen	398
§ 7. Die Tilgung der Staatsschulden	402
Dritter Teil. Der Staatsbedarf und seine Verwendung. (Die Ausgaben)	408
Vorbemerkung	408
1. Kapitel. Staatsausgaben und Verwaltungsaufwand	410
2. Kapitel. Der Staatsbedarf	411
§ 1. Die unmittelbare Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses	411
§ 2. Die mittelbare Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses	413
§ 3. Die unvergüteten Dienstleistungen	415
§ 4. Die Vergütungen überhaupt	418
a. Der Gehalt	418
b. Die Vorsorge für die Staatsdiener	425
c. Der unständige Lohn	428
d. Der Dienstaufwand	428
e. Die Naturalbezüge und Nutzungen der Staatsdiener	429
§ 5. Der sächliche Bedarf des Staates	433



Einleitung.

Staatswirtschaft und Finanzwissenschaft.

1. Kapitel. Die Wirtschaft.

§ 1. DIE WIRTSCHAFT ÜBERHAUPT.

Wenn jemand Zwecke verfolgen und insbesondere Bedürfnisse befriedigen will, so muß er Mittel dazu haben oder erwerben und im einen wie im anderen Falle verwenden, er muß also jedenfalls in Thätigkeit treten. Die Gesamtheit der Thätigkeiten einer Person, wodurch sie ihre Bedürfnisse befriedigt, ist das, was man ihre Wirtschaft nennt. Die Wirtschaft ist also nicht etwas für sich seiendes, kein Gegenstand, kein Zustand oder Inbegriff von Gegenständen, sondern eine Thätigkeit der Person, welche letztere zugleich Ursache und letzter Zweck der Wirtschaft ist. Sofern sich diese Thätigkeit auf die der wirtschaftenden Person unterworfenen Außenwelt erstreckt, ist die letzte Gegenstand (Objekt) der Thätigkeit; sei es als Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses, sei es als Hilfsmittel der Thätigkeit (Arbeit), aber sie ist nicht Wirtschaft, und ist ebensowenig ein Teil derselben, als Hammer und glühendes Eisen Teile des Schmiedens bilden oder das Schmieden sind.

Wenn nun diese Thätigkeit Erfolg haben soll, so darf sie nicht aufs Geradewohl, nicht willkürlich ausgeübt werden, sondern nach den ihrer Art und Natur angemessenen Regeln, und je besser der Wirtschaftler diese kennt und je mehr er sie befolgt, desto erfolgreicher wird seine Thätigkeit sein. Diese Regeln bilden sich wiederum aus der Wahrnehmung der das menschliche Leben beherrschenden Gesetze und die der menschlichen Natur innewohnenden Triebe und Neigungen, sie werden daher zunächst aus der Erfahrung abgeleitet, ihre Kenntnis wird von Wirtschaftler zu Wirtschaftler übertragen und durch neue Erfahrungen vermehrt. Bei dieser erfahrungsmäßigen Bereicherung der wirtschaftlichen Erkenntnis gelangt man jedoch nicht weiter, als zu einer Wirtschaftskunst. Erst wenn die erkannten Gesetze und Regeln zum Gegenstand besonderen Denkens gemacht, in Zusammenhang unter

sich und mit den übrigen das Leben beherrschenden Gesetzen gebracht, geordnet werden und so ihre Kenntnis vervollkommen und überliefert wird, entsteht die Wirtschaftslehre, die Wirtschaftswissenschaft. Der Inhalt derselben besteht also aus den das wirtschaftliche Leben beherrschenden Gesetzen, deren Wirkungen und den daraus abzuleitenden Regeln, und ihre Aufgabe ist es, die ersten nachzuweisen, die letzten daraus zu begründen, nach dem Ergebnis dieser Untersuchung das Bestehende zu beurteilen und anzugeben, in welcher Richtung dasselbe weiter geführt und entwickelt werden solle, und welche Schritte zu diesem Zwecke zu thun, welche Einrichtungen dafür zu treffen seien. Schon aus dem hier gesagten dürfte hervorgehen, dass die Erfahrung nicht der Wissenschaft, die Wissenschaft nicht der Erfahrung entraten kann.

§ 2. DIE STAATSWIRTSCHAFT.

a. **Der Umfang der Staatswirtschaft.** Die allgemeinen wirtschaftlichen Gesetze und Regeln müssen zwar nach der Natur der Sache allgemein, d. h. für alle Wirtschaften gelten, aber damit ist keineswegs gesagt, dass sie auch ausschließlich gelten und nicht von anderen Gesetzen und Regeln beeinflusst werden. Die Wirtschaft bildet bei weitem nicht den ganzen Inhalt des menschlichen Lebens, sondern nur einen Teil, eine Seite desselben, und die wirtschaftenden Persönlichkeiten sind sehr verschiedener Art. Das allgemeinere Gesetz ist aber dem besonderen (wirtschaftlichen Gesetz) übergeordnet, so daß sich dieses dem Einfluß des ersten nicht entziehen darf, sich von ihm beschränken lassen muß, und auch nach der Verschiedenheit der wirtschaftenden Persönlichkeit, welche doch der letzte Zweck der Wirtschaft ist, muß sich die Verwirklichung der wirtschaftlichen Gesetze und die Anwendung der wirtschaftlichen Regeln verschieden gestalten.

Eine besondere Art der wirtschaftenden Persönlichkeiten bilden die Gemeinschaften und Gemeinwesen, in welchen sich eine Vielheit einzelner Personen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke zusammenfindet. In diesen Gemeinschaften werden für den einzelnen die sonst allgemein geltigen wirtschaftlichen Gesetze und Regeln soweit eingeschränkt, als es die Erreichung der gemeinschaftlichen Zwecke nötig macht. Dies gilt schon von den willkürlichen Vereinigungen zu besonderen Zwecken, noch mehr aber von den natürlichen, deren Zwecke sich mehr oder weniger auf das ganze Leben erstrecken. Unter diesen letzten nimmt die erste Stelle der Staat ein, als die höchste und umfassendste Form der menschlichen Gesellschaft.

Jede Vereinigung bildet in Ansehung der Ziele, welche sie verfolgt, eine von den einzelnen Gliedern derselben getrennte Einheit, welche in diesen Zielen und in dem auf deren Erreichung gerichteten Streben

einen Willen hat und äussert und dadurch zur Persönlichkeit wird. Sie besteht zwar nur in ihren einzelnen Gliedern, diese bilden ihren stofflichen Inhalt, deren gemeinschaftliche Zwecke sind ihre Zwecke, deren gemeinschaftlicher Wille ist ihr Wille, jeder Einzelne ist ein Theil des Ganzen und mit diesem wesentlich Eines, aber nur sofern er sich mit dem Willen des Ganzen in Übereinstimmung befindet, welcher eben der Wille aller übrigen ist oder als solcher anerkannt wird. Tritt der Einzelne aber in Gegensatz zu diesem Willen, trennt er seine Zwecke von denen der Vereinigung, so tritt diese selbständig ihm gegenüber und unter Umständen ihm entgegen. Sofern nun die Vereinigung zur Verwirklichung ihrer Absichten wirtschaftlicher Mittel bedarf, ist sie eine wirtschaftliche Persönlichkeit, ihre Wirtschaft steht als Einzelwirtschaft neben den Einzelwirtschaften der Glieder, deren Wirtschaften so weit in ihr aufgehen, ihr so weit dienen müssen, als es durch die Zwecke des Ganzen bedingt ist. Wendet man dies ganz einfach auf den Staat an, so ergiebt sich, dass auch er eine wirtschaftende Persönlichkeit ist, und seine Wirtschaft ist eben die Staatswirtschaft, d. h. der Inbegriff der Thätigkeiten des Staates für seine Angehörigen durch seine Organe, welche die Mittel zur Befriedigung der Gemeinbedürfnisse beschaffen und verwenden.

Die erste und ursprünglichste Vereinigung ist die Familie. Sie ist jedoch noch zu sehr blos die natürliche Erweiterung der Person, es herrscht in ihr noch zu sehr der persönliche Wille und die natürliche Liebe, als dass sie schon als eigentliches Gemeinwesen betrachtet werden könnte. Dieses entsteht erst durch die Erweiterung der Familie zur Gemeinde, in welcher sich eine Mehrheit von Familien und Gliedern gleichberechtigt und gleichverpflichtet zusammenfindet. Zwischen dem immer noch engen Kreis der Gemeinde und der umfassenden Grösse des Staates entstehen dann im Laufe der Zeiten grössere Gemeinschaften als Bezirke, Kreise, Provinzen u. dgl., theils durch Abstammung (Stämme) theils durch andere Verhältnisse, und der Staat wird zu einem reich gegliederten Körper.

Soweit nun die Zwecke und Bedürfnisse aller dieser grösseren Glieder die gleichen sind, sind es Staatszwecke und Staatsbedürfnisse, und die Mittel zu deren Erreichung und Bestreitung müssen oder sollten ohne Rücksicht auf jene Gliederung aufgebracht und verwendet werden. In der Wirklichkeit ist dies freilich vielfach nicht der Fall. Es ist nicht folgerichtig, wenn z. B. der Staat die Schulpflicht gesetzlich fordert und überhaupt Bildung und Unterricht als Staatszweck anerkennt, aber den Aufwand für die Schulen mehr oder weniger oder ganz den Gemeinden zuschiebt. Ebenso verhält es sich mit der Armenversorgung, mehrfach mit der Polizei, Gesundheitspflege (Irrenhäuser), mit Strassenbau u. a. Das Gleiche wie von den Gemeinden gilt auch mehr oder

weniger in Ansehung der Bezirke, Kreise, Provinzen u. a. Hieraus ergibt sich, daß die Staatswirtschaft thatsächlich mit dem Kreis der aus unmittelbaren Staatsmitteln bestrittenen Bedürfnisse keineswegs abgeschlossen und es wohlbegründet ist, wenn die neueste Staatswirtschaftslehre sich auch auf die Wirtschaften jener kleineren politischen Verbände, der Selbstverwaltungskörper erstreckt. Jede Thätigkeit zur Erreichung vom Staat anerkannter Zwecke sollte als Staatswirtschaft betrachtet werden, sie mag unmittelbar vom Staat selbst oder mittelbar von den in denselben eingegliederten Gemeinwesen ausgeübt werden.

Nicht ebenso verhält es sich mit den Aufgaben, welche sich die Gemeinden insbesondere stellen, die aber über die allgemeinen Staatszwecke hinausgehen, wie: Beleuchtung, Verschönerung, Straßenreinigung, städtisches Bauwesen, Wasserversorgung, Abfuhr u. a. Diese in das eigene Ermessen der Selbstverwaltungskörper gestellten, in der verschiedensten Weise behandelten Gegenstände liegen außerhalb des Bereichs der Staatsthätigkeit, und es dürfte daher streng genommen zu weit gegangen sein, wenn die neueste Staatswirtschaftslehre den ganzen Gemeinde-, Bezirks- u. a. Haushalt ohne Unterschied in ihr Bereich ziehen will und Grundsätze auf die Gemeindegewirtschaft überhaupt und im Ganzen anwendet, welche nicht im Einklang stehen mit den für die Staatswirtschaft als gültig anerkannten (Leistung und Gegenleistung u. dgl.), und welche allenfalls nur für die besonderen Zwecke der Gemeinden auf Geltung Anspruch erheben können. Die Staatswirtschaft kann sich nur auf die für Staatszwecke entwickelte Thätigkeit und die dafür aufgebrauchten Mittel erstrecken. Alles andere ist Privatwirtschaft oder derselben gleich zu achten. Die besonderen Ziele, welche ein zum Staat gehöriges Teilgemeinwesen verfolgt, sind keine Staatszwecke, und die Beschaffung und Verwendung der dafür bestimmten Mittel ist keine Staatswirtschaft.

Freilich ist es nicht wohl möglich, bei der Aufbringung der für die verschiedenen Zwecke bestimmten Mittel klar auszuscheiden, was für diese oder jene Art von Bedürfnissen verwendet werden soll, für jede dieser Arten besondere Abgaben zu erheben und jede derselben nach besonderen Grundsätzen zu behandeln. Da also eine Ausscheidung nicht thunlich ist, die für Staatszwecke von den Selbstverwaltungskörpern aufgebrauchten und verwendeten Mittel aber jedenfalls zu bedeutend sind, um bei der Ermittlung des gesamten Staatsaufwandes und der Gesamtbelastung des Volkes außer Beachtung bleiben zu dürfen, so bleibt zunächst doch nichts übrig, als die Kommunalwirtschaften ganz und gar der Finanzwirtschaft zuzuzählen. Die Ursache der dabei entstehenden Unklarheit liegt eben darin, daß die Regierungen sich scheuen, diejenigen Verwaltungszweige, welche Staatszwecke verfolgen, aber in der Hand der Selbstverwaltungskörper liegen, auf Staatsrechnung zu übernehmen, damit nicht die Staatsvoranschläge dadurch belastet und

die staatliche Anforderung an die Steuerkraft vermehrt werde. Man schiebt daher dieses unangenehme Geschäft den Gemeinden zu. Die Unterthanen aber müssen in einem wie im andern Falle die Last tragen, nur daß sie bei der Besorgung durch die Gemeinden oftmals minder gleich und minder gerecht verteilt ist, als es der Fall wäre, wenn der Staat die Mittel für alle seine Staatszwecke durch Staatssteuern aufbrächte.

Der Erweiterung der Staatswirtschaft auf die Gemeindegewirtschaft gegenüber steht eine andere Erweiterung, nämlich jene auf die Wirtschaft des Bundesstaates oder des Reiches. Der Bundesstaat ist eine Ergänzung des Einzelstaates, indem er sich mit diesem in die Aufgaben des Staates überhaupt teilt. Zur Erfüllung derselben muß er mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden, welche auf zweierlei Weise aufgebracht werden können, nämlich durch Beiträge der Einzelstaaten (Matrikularbeiträge) oder durch selbständige Einnahmequellen. Bei den ersten kommen ganz von selbst die in den Einzelstaaten geltigen Grundsätze der Staatswirtschaft zur Anwendung, und das Reich hat in dieser Hinsicht eigentlich gar keine eigene Einnahmewirtschaft. Bei den selbständigen Einnahmequellen sowie auch bei den Ausgaben können für das Reich oder den Bundesstaat keine anderen Grundsätze und Regeln gelten, als für die Wirtschaft des Staates überhaupt.

b. Der Inhalt der Staatswirtschaft und die Finanzwirtschaft. Die Wirtschaft des Staates ist sehr umfassend und weitverzweigt. Der Wege, auf welchen er die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewinnt, sind mancherlei. Die ursprünglichste Art der Staatseinnahmen, der rein privatwirtschaftliche Erwerb aus Grundbesitz, ist zwar an Umfang und Bedeutung zurückgetreten, spielt aber immer noch eine mehr oder weniger bedeutende Rolle im Staatshaushalt. An diese Einnahmequelle schlossen sich nach der privatrechtlichen Anschauung von dem Verhältnis zwischen Fürsten und Volk ganz natürlicherweise die einen oder anderen Industriezweige an. Diese der privatrechtlichen Anschauung vom Staate entsprechenden, daher ihrer Natur nach ursprünglichsten Einnahmequellen sind zunächst Privatwirtschaften, wie jede andere auch. Da sie jedoch dem Staate, wenn auch mittelbar die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse liefern, müssen sie immerhin einen Teil der Staatswirtschaft im weiteren Sinne bilden. Dies wird um so mehr der Fall sein, als beim Betriebe derselben je länger, je mehr außer den wirtschaftlichen auch Rücksichten auf das öffentliche Wohl zur Geltung kommen. Wenn jedoch diese Einzelwirtschaften am nächsten Ziel ihrer Thätigkeit angelangt sind, wenn die Ergebnisse derselben als Geld oder Naturalien zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwendbar geworden sind, dann gehen dieselben in ein

neues Gebiet über, nämlich in das jener wirtschaftlichen Thätigkeiten, durch welche die Staatsgewalt die Zwecke des Staates erreicht. Der Inbegriff dieser Thätigkeiten wird zunächst als „Staatswirtschaft“ zu bezeichnen sein.

Das Moment der Staatsgewalt kommt dann weiter zur Geltung und die Rücksichten auf das öffentliche Wohl treten noch mehr hervor, wenn sich die erste mit jenen Privatwirtschaften verbindet, indem sie teils den Wettbewerb ausschließt, teils sich in die Privatwirtschaften der Staatsangehörigen einmischt, indem sie sich Anteile an deren Gewinnsten sichert. Die hierdurch entstehenden Quellen des Staatseinkommens, die Monopole, Zölle und Aufschläge fallen daher bereits völlig in das Bereich der Staatswirtschaft.

Ganz und gar und ohne jede privatwirtschaftliche Beimischung gehören derselben demnach die unmittelbar aus der Staatsgewalt fließenden Einnahmen an, wie die Gebühren, Verkehrsabgaben und Steuern.

Wenn nun mit den Einnahmen des Staates die Aufgaben desselben gelöst werden sollen, müssen die aufgebrauchten Mittel verwaltet und verwendet werden. Auch diese Thätigkeiten gehören daher der Staatswirtschaft an. Die Lösung der Aufgaben des Staates selbst steht zwar auferhalb des Gebietes der Staatswirtschaft, welche nur die Mittel dafür zu liefern hat. Wie die Rechtspflege verwaltet wird, zu welchen besonderen Zwecken innerhalb ihres Bereiches die im allgemeinen für sie bestimmten Mittel verwendet werden, damit hat die Staatswirtschaft nichts zu thun, und ebenso verhält es sich in allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung. Aber auf das Mafs der Mittel im allgemeinen ist die Finanzwirtschaft immerhin von mafsgebendem Einflufs, denn „was durch die Staatswirtschaft möglich ist, ist (im Staatsleben) überhaupt möglich, was durch die Staatswirtschaft verweigert wird, ist überhaupt nicht möglich“. (L. v. STEIN). Für die Staatsausgaben findet also die Finanzwirtschaft ihre Grenze da, wo sie den Verwaltungszweigen die nötigen Mittel geliefert hat, aufer dafs sie sich deren Verwendung im Kassa- und Rechnungswesen noch unterwirft.

Wie die Aufbringung und Verwendung des ordentlichen Staatsbedarfs, so gehört auch die des auferordentlichen ganz der Staatswirtschaft an, und in ihr Bereich fällt daher auch die Aufnahme, Verwaltung und Tilgung der Staatsanleihen. Aufer durch die unmittelbaren Organe der Staatsorgane werden aber Staatszwecke verfolgt und Mittel hierfür aufgebracht durch die Provinzen, Kreise, Bezirke, Gemeinden und auch durch Stiftungen. Die Mittel dieser Selbstverwaltungskörper sind daher mittelbare Staatsmittel, die dabei entwickelte Thätigkeit aber liegt auferhalb des Bereichs der eigentlichen Staatsthätigkeit und ihre Wirtschaft auferhalb der Staatswirtschaft. Bei der Gleichheit der Zwecke und der bei Aufbringung und Verwendung der Mittel mafsgebenden Grundsätze, und da die betreffenden

Mittel den Staatszwecken ebenso unmittelbar dienen, wie die von den eigentlichen Staatsorganen aufgebracht, kann es keinem Bedenken unterliegen, diese Wirtschaften als Teile der Finanzwirtschaft zu betrachten, und wenn die neueste Finanzwirtschaftslehre sich auch auf die Finanzen der Selbstverwaltungskörper ausgedehnt hat, so wird dies in der Natur der Sache wohl begründet sein. Nur handelt es sich dabei um Finanzen nicht des Staats sondern der in ihn eingegliederten Selbstverwaltungskörper.

Als Staatswirtschaft wird also jede Thätigkeit der unmittelbaren Staatsorgane bei Aufbringung, Verwaltung und Verwendung des Staatsbedarfs, als Finanzwirtschaft die Aufbringung, Verwaltung und Verwendung durch unmittelbare wie mittelbare Organe zu verstehen sein. Wesentlich ist der Unterschied jedenfalls nicht.

In früherer Zeit wurde der Ausdruck „Staatswirtschaft“ wohl auch als gleichbedeutend mit „Volkswirtschaft“ gebraucht, was jedoch in neuerer Zeit völlig verschwunden ist.

Was den Zweck der Finanzwirtschaft betrifft, so kann derselbe kein anderer sein, als er aus dem Begriffe der Wirtschaft überhaupt folgt, nämlich die Beschaffung und Verwendung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Wirtschafters, also des Staates. Die Staatszwecke selbst liegen, wie schon erwähnt, ausserhalb ihres Bereichs, sie können und sollen nicht durch die Finanzwirtschaft verfolgt werden. Wenn dessen ungeachtet durch manche Finanzmaassregeln Staatszwecke erreicht werden sollen, wie z. B. Schutz der heimischen Betriebsamkeit durch Zölle, Beschränkung des Hundehaltens durch die Hundesteuer, Bekämpfung der Trunksucht durch Verteuerung des Branntweins, so fallen zwar die daraus fließenden Einnahmen in die Kassen der Finanzverwaltung, aber die damit verfolgten Ziele haben mit dem Begriffe der Finanzwirtschaft nichts gemein.

2. Kapitel. Die Finanzwissenschaft.

§ 1. GESCHICHTLICHES.

Dafs nun die Lehre von der Staatswirtschaft oder die Finanzwissenschaft nichts anderes zum Inhalte hat, als die Gesamtheit der Gesetze und Regeln, welche für die Aufbringung und Verwendung der zur Erfüllung der Staatsaufgaben erforderlichen Mittel zu gelten haben, das bedarf keiner Erörterung mehr. Aber welche diese Gesetze und Regeln sind, und woher sie genommen werden sollen, das sind hochwichtige Fragen, welche in sehr verschiedener Weise beantwortet worden sind, und über welche heute noch keineswegs Einstimmigkeit herrscht. Die Darstellung der Art und Weise, wie diese Fragen zu beantworten versucht worden sind, fällt mit der Geschichte der Finanzwissenschaft zusammen. Diese ist daher hier kurz zu berühren.

Schon in ihren ersten Anfängen hat die Finanzwissenschaft keine andere Aufgabe haben können, als die jeweils bestehenden staatswirtschaftlichen Einrichtungen und Maßregeln zu erkennen und die Wege zu erforschen, auf welchen der ewigen Unzulänglichkeit der Mittel abgeholfen und die Staatswirtschaft zum Besten der Regierenden und wohl auch der Regierten eingerichtet werden könnte. Wie sehr es der Belehrung für die Staatskünstler früherer Zeit namentlich in letzterer Hinsicht bedurfte, zeigt eine Äußerung des Brandenburg-Ansbachischen Landschafts-Sekretärs WEIDLING noch in einem Berichte aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, in welchem er den Vorteil hervorhebt, welcher dem Landesherrn aus der Vernichtung der ständischen Macht „redundiere, indem er — anstatt um Steuern ersuchen zu müssen — die Steuern pro arbitrio, soviel nur die Unterthanen tragen können, ausschreibet und erhebet.“ Im Gegensatz zu dieser Staatspraxis betonen schon die ältesten Schriftsteller, welche Gegenstände des Finanzwesens in das Bereich ihrer Erörterungen gezogen haben, daß „die Unterthanen nicht mit zu starken Lasten bedrückt, daß die Steuern im Verhältnis zum Vermögen stehen und nur auferlegt werden sollten, wenn die Einkünfte aus den Besitzungen und Unternehmungen des Fürsten nicht ausreichen“ (15. und 16. Jahrhundert.) Dabei beherrschte der Gedanke des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen Fürst und Volk auch das früh entstandene Steuerwesen lange fort, so dass man sich zwar bewußt war, die Steuern müssten von den Unterthanen bezahlt und getragen werden, sich dies aber nicht anders denken konnte, als daß dies für die Sachen, (das Vermögen) und wegen derselben geschehe, während sie doch nur das Maß für die Bemessung abgeben konnten. Von Interesse ist es, zu ersehen, wie der Gedanke an Objektsteuern schon damals dadurch in Konflikt mit der wirklichen Natur der Steuer kam, daß die bevorrechteten Stände beim Erwerb von Grundstücken Nichtprivilegierter kraft ihres persönlichen Vorrechts die Steuer dafür verweigerten, während sie die Landesherrn als am Gegenstand haftend mit Zustimmung der Schriftsteller in Anspruch nahmen. Im 17. Jahrhundert wird schon der Handels- und Gewerbebetrieb des Staats widerraten, das Lotto als unehrenhaft verworfen (BESOLD), die Besteuerung mit der Verwendung ihres Ertrages zum Rechtsschutz und zur Sicherheit der Unterthanen begründet, das Vermögen mehr nach seinem Ertrage als nach seiner Größe dabei berücksichtigt, die Steuerfreiheit der Armen befürwortet und die Belastung der Reichen nicht bloß im geraden, sondern im progressiven Maß gefordert (KLOCK). Die privatrechtliche Anschauung tritt hier schon stark zurück, die persönliche Natur der Steuer macht sich entschieden geltend, aber ohne zur Klarheit zu kommen, und aus der Verquickung beider, der Beteiligung an der Privatbetriebsamkeit mit der Leistungspflicht der Unterthanen unter Anwendung der Staats-

gewalt, entstanden nun, lebhaft begrüsst und ebenso bestritten, die Verbrauchsaufgaben, welche zu Ende des 17. und während des ganzen 18. Jahrhunderts zur Herrschaft kamen. Wegen ihrer Einträglichkeit, ihrer bequemen Erhebung in grossen Beträgen von den Geschäftleuten und wegen der Unkenntnis derjenigen, welche sie schliesslich tragen sollten, erfreuten sich dieselben einer grossen Beliebtheit bei den Finanzkünstlern, die Bevölkerung liess sie sich gefallen, bis sie allmählich die Last erkannte, die ihr damit aufgebürdet wurde, und die Schriftsteller führten zwar scharfe Kämpfe für und gegen die Accisen, aber ihre Geltung als eine regelmässige Quelle der Staatseinnahmen blieb unerschüttert. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts begann aber ein Umschwung. Volkswirtschaftliche Erkenntnisse hatten sich aufgethan, und die Ideen, welche die französische Revolution vorbereiten halfen, übten ihren Einfluss auf das Finanzwesen. In der Literatur war inzwischen an die Stelle der blossen Mitbehandlung von Finanz- und besonders Steuerfragen in staats- und rechtswissenschaftlichen Werken die Bearbeitung des Finanzwesens in selbstständigen Arbeiten getreten, und nun trat JUSTI auf mit Werken, welche das Finanzwesen als System behandeln. Ohne den privatwirtschaftlichen Einnahmequellen des Staates ihre bisherige Bedeutung abzuspochen, bestreitet er den Accisen ihre Übereinstimmung mit den Grundregeln einer guten Steuerfassung und weist ihre Schädlichkeit nach, lässt er die Zölle nur in volkswirtschaftlicher Hinsicht gelten, während er die Einnahme daraus als eine zufällige Zubuse erklärt und für die Steuern die Grundsätze der Gleichheit und Gerechtigkeit angewendet wissen will. Natürlicherweise hat JUSTI seine Vorgänger benützt, aber er hat das bei ihnen Vorgefundene in selbständiger Weise verarbeitet, gesichtet, wesentlich bereichert und den ganzen Stoff zum System gestaltet, sodass er als der Begründer der eigentlichen Finanzwissenschaft zu betrachten ist, welche sich von der kameralistischen Behandlungsweise namentlich dadurch unterscheidet, dass sie das stark in den Vordergrund getretene Steuerwesen infolge richtiger und umfassender Weise auf Grundsätze von allgemeiner Geltung zu stützen sucht und auch die Ausgaben, die Schulden und die Verwaltung in ihr Bereich zieht.

Fast gleichzeitig erschien als anderer Stern erster Grösse in England ADAM SMITH mit seinem berühmten Werk, in welchem er das Finanzwesen als Teil und Anhang der Volkswirtschaft behandelt, dabei zwar auch die Ausgaben und privatwirtschaftlichen Einkünfte in den Kreis seiner Betrachtung zieht, aber den weitaus grössten Teil seiner Erörterung dem Steuerwesen widmet. An die Spitze seiner berühmten vier Grundsätze stellt er merkwürdiger Weise eine Forderung, welche schon der Volkswirtschaft nicht mehr angehört, sondern aus einer tieferen Quelle geschöpft ist, nämlich die der Gerechtigkeit, indem er verlangt,

dafs die Unterthanen nach dem Mafse ihrer Leistungsfähigkeit besteuert werden sollen. Im Übrigen untersucht er seinem Standpunkte getreu das Steuerwesen vorzugsweise mit Rücksicht auf seine volkswirtschaftlichen Wirkungen. Seine Nachfolger halten die nämliche Richtung ein und geraten dabei, wie das bei den Schülern eines grossen Meisters zu gehen pflegt, in eine einseitig volkswirtschaftliche Behandlung, bei welcher sie den Zusammenhang eines vollständigen Steuerwesens aufser Acht lassen, nur die Wirkungen der einzelnen Arten der Besteuerung, allerdings mit grossem Scharfsinne in der Vereinzelung erforschen und den ersten Grundsatz SMITHS so weit vergessen, dafs sich MAC CULLOCH bis zu dem Satze versteigt, bei der Besteuerung komme es weniger auf Gerechtigkeit als auf Zweckmässigkeit an.

Es war doch wohl nur das grosse Ansehen, welches A. SMITH als Begründer der Volkswirtschaftslehre erworben hat, und der Umstand, dafs er das Finanzwesen als Teil der Volkswirtschaft behandelte, wenn dieser Standpunkt allgemein geteilt und bis in die neueste Zeit festgehalten wird. Infolgedessen hat es gerade in der jüngsten Zeit nicht an Versuchen gefehlt, die Lehre von den Steuern auf rein wirtschaftliche Grundlagen zu stellen, indem man mit Hilfe neuer Werttheorien oder neuer Verwendung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung dem Bedürfnis einer tieferen Begründung zu genügen suchte (SAX, RICCA SALERNO, MAZZOLA) und die Herleitung der für diesen Teil des Staatslebens giltigen Gesetze aus den das Ganze beherrschenden Grundsätzen für ein Hereinziehen fremdartiger Elemente erklären wollte. Dafs diese Versuche trotz allem Aufwande von Scharfsinn und obwohl sie nebenbei manches Wertvolle zu Tage gefördert haben, in der Hauptsache gelungen wären, kann man nicht sagen. Sie haben vielmehr aufs Neue den Beweis geführt, dafs eine genügende rein wirtschaftliche Begründung des Steuerwesens nicht möglich ist.

Zunächst wurde in der während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts üppig wachsenden deutschen Literatur die völlige Zugehörigkeit der Finanzwirtschaft zur Volkswirtschaft nicht so scharf betont. Man begnügte sich, auf der Grundlage gewisser, einer weiteren Begründung nicht bedürftig erachteter Sätze mit mehr oder weniger Folgerichtigkeit die Art und das Mafse der Besteuerung zu bestimmen, wobei die Grundsätze A. SMITHS ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt zu werden pflegten. Die Behandlungsweise ging nach der mehr oder weniger praktischen Richtung der Schriftsteller verschiedene Wege, indem die einen unter schärfster Kritik des Bestehenden einen völligen Neubau des Steuerwesens nach ihren Ideen forderten, die anderen das Vorhandene weiter zu entwickeln oder auch in seiner Berechtigung zu erkennen suchten, wobei nach beiden Seiten so weit gegangen wurde, dafs hier mit der Vergangenheit völlig gebrochen

werden sollte, dort das Bestehende für gut erklärt wurde, weil es besteht.

Beide Richtungen haben ihre Berechtigung, denn einerseits muß die Wissenschaft die Erkenntnis und Darstellung des Ideals zum Ziel haben, andererseits ist auch das unvollkommene Bestehende nichts zufälliges und willkürliches, sondern es hat bei seinem Werden den Verhältnissen entsprochen, deren Frucht es ist. Jede dieser Richtungen für sich ist aber einseitig und muß daher zu einseitigen, also falschen Ergebnissen führen. Wenn es in der Literatur gleichwohl nicht dazu kommt, so ist dies die Folge davon, daß ein gesunder Takt die Oberhand über die strenge Folgerichtigkeit gewonnen hat. Beide Richtungen haben übrigens das gemein, daß sie im letzten Grunde beide rein rationalistisch sind, nur daß die eine idealistisch, die andere realistisch einseitig ist. Nach beiden Richtungen verfehlt man daher das richtige Ziel, aber nicht bloß weil sie einseitig sind, sondern auch weil es ihnen an einer unanfechtbaren Grundlegung fehlt. Sie beruhen auf nicht weiter bewiesenen Grundsätzen, mit deren Verneinung das ganze darauf errichtete Gebäude seinen Halt verliert, und in der That verneinen sich ja beide gegenseitig.

Wenn es also Aufgabe der Finanzwissenschaft ist, zu erforschen und zu zeigen, auf welche Weise die zur Erfüllung der Aufgaben des Staates erforderlichen Mittel am besten aufgebracht und verwendet werden, wenn sie also der Praxis dienend ihr den Weg zeigen soll, so muß sie eine Grundlage suchen, welche sie in der besonderen Natur der Staatswirtschaft und auch der Volkswirtschaft als einem „Teil des Teiles“ nicht finden kann, sondern welche sie aus der Erkenntnis des Ganzen, dem jene angehören und dem sie sich ein- und unterordnen müssen, zu schöpfen hat.

§ 2. DIE AUFGABE DER FINANZWISSENSCHAFT.

Das größte Ganze, welchem die Staatswirtschaft als Teil angehört und das es überhaupt giebt, ist das Weltleben. Unter allen Gesetzen, welche dieses bewegen und beherrschen, ist keines gewisser, unaufhaltbarer und bedeutender, als das der Entwicklung, also der Bewegung vom Niedrigen zum Höheren, vom Unvollkommenen zum Vollkommenen. Die schöpferische Thätigkeit beginnt in der Natur mit dem Unorganischen und gelangt in einer langen Reihe von Übergängen im Menschen zu der höchsten Stufe des Sinnlich-Organischen. Diese ganze Entwicklung vollzieht sich, ohne dem Geschöpf bewußt zu sein. Da aber die Entwicklung damit ebensowenig zu Ende sein kann, als ein Ende der Welt denkbar ist, muß sie über das Sinnliche hinausgehen, und während sie sich bis dahin nur darin äußern konnte, daß jede neue Stufe durch eine neue Gattung bezeichnet wurde, muß sie sich, weil keine sinnlich

höhere Gattung mehr möglich war, in der Menschheit selbst fortsetzen. Nun ist im Gesetz der Entwicklung schon die Notwendigkeit gegeben, daß das Vollkommene und Höhere über das Unvollkommenere und Niedrigere herrscht, dieses Verhältnis muß sich also auch bei der über das Sinnliche hinausgehenden Entwicklung finden. Die sinnliche Natur wird vom Selbst- und vom Gattungs-Erhaltungstrieb erhalten, von welchen insbesondere der erste, wenn er sich uneingeschränkt äußern kann, zur Selbstsucht wird. Blicke diese in der Menschheit herrschend, so wäre der Krieg eines jeden gegen jeden die Folge, und wie dabei ein Fortschreiten möglich sein sollte, ist nicht abzusehen. Der Mensch bleibe auf der Stufe des vornehmsten Tieres stehen. Der Fortschritt hängt also davon ab, daß die Selbstsucht überwunden wird, und das ist nicht anders denkbar, als dadurch, daß der Mensch im Zusammensein mit seinesgleichen die Fähigkeit hierzu erwirbt, wozu er einerseits mit der Anlage ausgestattet, andererseits durch seine natürliche Beschaffenheit veranlaßt ist. Aus der letzten entstehen die Familie und weiterhin die größeren Formen der menschlichen Gesellschaft, mit deren Anwachsen die Berührungen zunehmen, wodurch die Veranlassungen zur Überwindung der Selbstsucht vermehrt werden. Diese Vorgänge vollziehen sich zunächst unbewußt, aber die gleichen Umstände bringen auch die geistigen Anlagen der Menschen zur Entfaltung, und es entsteht die Erkenntnis, daß das Gemeinwesen ohne Sittlichkeit nicht bestehen kann, zu deren Sicherung und Förderung ein allgemeines Maß dessen, was von jedem verlangt werden muß, festgesetzt wird. Dieses Maß ist das Recht und dessen Inhalt die Gerechtigkeit, das heißt: das durchschnittliche Maß der Sittlichkeit, ohne welches das Gemeinwesen nicht bestehen kann. Um also dieses zu erhalten, muß das was von den Angehörigen nicht in sittlicher Weise, in Willensfreiheit zu erlangen ist, zwangsweise gefordert werden, denn wer sich außerhalb der Sittlichkeit stellt, der bleibt dem Naturgesetz unterworfen, nach welchem der Stärkere über den Schwächeren herrscht. Die Gewalt ist die natürliche Grundlage und der Ausgangspunkt des sittlichen Gemeinwesens, dessen höchste, umfassendste Form eben der Staat ist.

Was nun vom Staat und Staatsleben überhaupt gilt, das muß auch in der Staatswirtschaft gelten. Sie muß auf sittlicher Grundlage stehen und in ihrem Bereich die Idee der Sittlichkeit verwirklichen. Dies geschieht dadurch, daß einerseits der Staat selbst als Einheit des Gemeinwesens sittlich gegen seine Angehörigen verfährt, namentlich indem er allen die gleiche Gerechtigkeit widerfahren läßt und keinen Teil derselben auf Kosten der Übrigen bevorteilt, andererseits daß er die Überwindung der Selbstsucht d. h. Sittlichkeit von ihnen fordert. Wo er sie aber nicht findet, wo nicht in Willensfreiheit gethan oder geleistet wird, was er zur Erreichung seiner sittlichen Zwecke fordern muß, da

hat er ebenso die Pflicht wie das Recht, den ihm widerstrebenden Naturtrieb zu beugen, die Selbstsucht zu brechen und das Fehlen der Willensfreiheit durch die Gewalt zu ergänzen.

Die Aufgabe der Finanzwissenschaft besteht also darin, zu erkennen und zu zeigen, in welcher Weise der Staat die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse und Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Mittel in Übereinstimmung mit dem Gebote der Sittlichkeit als der höchsten Lebensbedingung und Aufgabe jedes Gemeinwesens und nach den Regeln der Wirtschaftlichkeit am besten aufbringen und verwenden soll. Auf der anderen Seite hat sie den Gedanken festzuhalten und auszuführen, daß der Staat zwar nicht Selbstzweck, wohl aber Bedürfnis und dadurch Zweck Aller ist, daß also jeder in gleicher Weise und in gleichem Maße wie jeder andere sich dem Staate unterordnen und zu seinem Bedarf beitragen muß.

Die Sittlichkeit ist aber ebensowenig als die geistige Bildung, die Intelligenz, mit dem Entstehen der Gesellschaft schon vorhanden und fertig, sondern beide bedürfen, ebenso wie diese selbst, einer langen Entwicklung, deren Ende wohl nie erreicht wird; aber ein Ideal ist sie, welches unverrückt im Auge behalten werden muß, wenn das Leben des Gemeinwesens, und mit ihm das seiner Glieder, nicht in seinem Gange aufgehalten und in rückläufiger Bewegung zum Naturzustand, zur Herrschaft des Naturgesetzes und des Naturtriebes zurückgelangen soll. Im Großen und Ganzen der Menschheit ist das allerdings nicht möglich, denn das Gesetz der Entwicklung ist nicht aufzuhalten. Die Einzelnen und ganze Gemeinwesen können sich ihm aber entziehen, und das Gesetz vollzieht sich dann über sie hinweg. Die ersten verfallen der Gewalt, die letzten dem Kreislauf des Vergehens und Wiederwerdens in anderer Form. Völker und Staaten, welche ihrer Aufgabe der sittlichen Entwicklung nicht oder nicht mehr genügen, gehen der Auflösung entgegen, und andere müssen an ihre Stelle im Weltleben treten.

Daraus, dass auch die Sittlichkeit der Entwicklung unterliegt, ergibt sich ferner, daß sie, obwohl an sich und ihrer Idee nach von Anfang an bis zur Vollendung die gleiche, doch in der Art und dem Maße ihrer Erscheinung unter verschiedenen Verhältnissen und in verschiedenen Zeiten verschieden sein kann und muß.

§ 3. DIE LÖSUNG DER AUFGABE.

Die Entwicklung des Staatslebens, also auch der Staatswirtschaft ist, wie schon bemerkt, in ihren Anfängen eine unbewusste und deshalb äußerst langsame, vielfach unterbrochene. Je mehr aber die Notwendigkeit ihres Fortgangs erkannt wird, desto mehr wird auch ihre bewusste Förderung zur Notwendigkeit. Hierfür pflegen von der Wissenschaft zwei Wege benutzt zu werden. Sie sind bereits angedeutet worden.

Der eine besteht darin, daß gewisse Grundsätze aufgestellt (postuliert) werden, von welchen angenommen wird, daß sie als allgemein anerkannt keiner weiteren Begründung bedürfen, und welche als Maßstab für die Beurteilung des Bestehenden und als Grundlage für die zu stellenden Anforderungen und Vorschläge benutzt werden. Dies ist ein von der Wissenschaft häufig betretener Weg. Der andere ist der praktisch-staatsmännische und besteht darin, daß man mit praktischem Blick die augenblicklichen Bedürfnisse der Zeit erkennt und zu befriedigen sucht. Jeder von beiden hat seine Vorteile, aber auch seine Gefahren. Der erste übersieht leicht das Mögliche über der Erkenntnis des letzten Zieles und kann zu Überstürzungen und mißlungenen Versuchen führen. Aber auch wenn diese Gefahr vermieden wird, gelangt man zu keinem sicheren Ergebnis, weil jeder als allgemein anerkannt hingestellte (postulierte) Grundsatz widersprochen werden kann und thatsächlich widersprochen wird, so daß die Wissenschaft zu einem Wirrsal von Lehrmeinungen wird und ihren Zweck, der Praxis den Weg zu zeigen, verfehlt. Die Berechtigung des anderen Weges liegt darin, daß sich der Gang der Entwicklung in den Bedürfnissen der Zeit, in den Forderungen der öffentlichen Meinung geltend und bemerkbar macht. Aber die berechtigten Forderungen sind in der Regel mit soviel unberechtigten vermengt und werden von ihnen so oft überwuchert, daß es ohne den Leitfaden von Grundsätzen schwer ist, sich darin zurechtzufinden. Der praktische Blick kann irren, kann Einzelvorteile mit dem Bedürfnis des Ganzen verwechseln und versucht sein, Überlebtes und Veraltetes festzuhalten, weil mit dem Bestehen immer viele Interessen verwachsen sind, welche sich energisch geltend machen.

Offenbar kann keiner dieser beiden Wege für sich zu einer gesunden Entwicklung genügen, und es fehlt nicht an Beispielen hierfür. Weit besser wird schon das Ergebnis, wenn die Wissenschaft darauf bedacht ist, nicht bloß das Ziel zu zeigen, sondern auch die Wirklichkeit ins Auge zu fassen und die Möglichkeit zu berücksichtigen, welche in den bestehenden Verhältnissen gegeben ist. Aber auch hier sind noch Mißgriffe sehr nahe liegend, einerseits weil das Ziel der Entwicklung selbst nicht etwas allgemein Anerkanntes, Feststehendes ist, sondern je nach dem Standpunkte des Vertreters der Wissenschaft verschieden gesteckt sein, und weil auch das Bestehende verschieden beurteilt und verstanden werden kann. Nach beiden Seiten kann geholfen werden, wenn vor allem die obersten Grundsätze, welche in der Staatswirtschaft gelten sollen, aus der Anschauung des gesamten Staats- und Menschheitslebens entnommen werden, also thatsächlich und damit begründet werden können, daß sie nicht bloß für jene sondern auch für das ganze Staatsleben, ja für das Leben der Menschheit zweifellos gelten. Die Beobachtung muß dann ferner zeigen, ob und wie die in diesen

Grundsätzen enthaltenen Gesetze sich in der Entwicklung der Staatswirtschaft verwirklichen, und ob diese Verwirklichung das Ziel ist, welchem die Entwicklung thatsächlich zustrebt.

Andererseits muß bei der Frage, wie weit dieses Ziel in einem bestimmten Zeitpunkte erreicht werden, d. h. wie weit man sich ihm nähern kann, sowohl dasselbe im Auge behalten, als auch erwogen werden, wie weit mit Rücksicht auf Stand der Kultur und des Staatslebens überhaupt, sowie auf den bisherigen Gang des staatswirtschaftlichen Lebens insbesondere mit der Verwirklichung gegangen werden kann. Dabei ist vor allem selbstverständlich, daß der Zweck der Staatswirtschaft, die Befriedigung des Staatsbedürfnisses vollständig erreicht werden muß, denn eine unvollständige Befriedigung ist eben keine Befriedigung. Hier zeigt sich nun, daß bei einer nicht vollkommenen geistigen und sittlichen Bildung das Staatsbedürfnis nicht in der Weise vollständig befriedigt werden kann, in welcher dies nach den obersten Grundsätzen geschehen sollte, sodafs der Staat, um seine Aufgaben erfüllen zu können, zu Mitteln greifen muß, welche diesen Grundsätzen nicht entsprechen. Die Notwendigkeit, die Staatsaufgaben zu erfüllen, kann zur Durchbrechung der Grundsätze führen, die für die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel gelten sollten, aber wegen Mangels an den nötigen Voraussetzungen sittlicher und geistiger Volksbildung nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können.

Den Probirstein für die Richtigkeit dessen, was von der Wissenschaft als Idee anerkannt ist, muß die Geschichte abgeben, sowie wiederum die Richtigkeit des Verständnisses der Geschichte an der Übereinstimmung mit der Idee verprobt werden muß. Aus der Geschichte erst kann man das Gegenwärtige richtig verstehen, indem sie zeigt, wie alles Bestehende, sofern es nicht blofs das flüchtige Erzeugnis menschlicher Willkür ist, seine Berechtigung hat, aber auch, daß diese Berechtigung nur bedingt, nur in den übrigen, allgemeinen Verhältnissen des Menschheits- und Staatslebens begründet ist. Keiner besonderen Erscheinung, sie sei auch noch so bedeutend, kann also eine unbedingte Berechtigung zuerkannt werden. Eine solche kommt nur der Idee an sich zu, während das Maß und die Form ihrer Verwirklichung fortwährend wechselt. Auch der Wechsel hat nur eine bedingte Berechtigung, nämlich nur insofern, als er nicht blofs eine Veränderung ist, sondern dem Zuge des Entwicklungsgesetzes, d. h. der Richtung zum Vollkommenen, zur höheren Verwirklichung der Idee folgt.

Wird nun die Frage aufgeworfen, ob die Idee der Sittlichkeit wirklich das Staatsleben beherrscht und sich auch in der Staatswirtschaft je mehr und mehr zur Geltung zu bringen sucht, so wird ein kurzer Überblick über deren Geschichte etwa folgende Antwort geben:

Den Anfang unserer heutigen Kulturstaaten bildet das Lehenwesen. Auf einer der Idee nach hochsittlichen Grundlage, der Lehenstreue, welche aber thatsächlich sich bei geringer Kultur als wenig fest erwies, waren die staatlichen Verhältnisse wesentlich privatrechtlicher Natur. Abgesehen von der Haupteinnahmequelle des Fürsten, dem Grundbesitz, herrschte zwischen ihm und den Vasallen bezw. Unterthanen das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, also wieder ein keineswegs blos wirtschaftliches, sondern ein sittliches Verhältnis, denn im Naturzustand bietet der Stärkere keine Gegenleistung, sondern er nimmt.

Aus dem reinen Lehenstaat, in welchem der Fürst den einzelnen Vasallen gegenüberstand, bildete sich unter dem Antriebe beiderseitiger Selbst- und Eifersucht die ständische Verfassung. Bei dem Schwinden der Domänen und dem Verfall des Lehenskriegswesens entwickeln sich nun die Steuern, deren Anfänge allerdings schon in die vorhergehende Periode zurückreichen. Die maßgebende Idee, welche hier zu Tage tritt, ist wieder sittlicher Natur. Es ist die Belastung nach dem Maße der Leistungsfähigkeit, welche sich schon bei den ältesten Grundsteuern in der Bemessung nach der wenn auch nur höchst beiläufigen Grösse des Grundbesitzes und noch mehr bei den darnach folgenden Vermögenssteuern ausdrückt, für welche die eidliche Bekräftigung des Steuerpflichtigen einerseits das Bedürfnis einer sittlichen Gewähr für die Richtigkeit und den Erfolg der Besteuerung, andererseits einen allgemeinen Mangel an willensfreier Sittlichkeit ausdrückt, zu deren Anregung man das stärkste Mittel in Anwendung bringen zu müssen glaubte. Welches Ergebnis diese Maßregel hatte, lässt sich wohl nicht ermitteln, aber es verdient doch auch hervorgehoben zu werden, dass man wenigstens glaubte, einen günstigen Erfolg erwarten zu dürfen. Dem sei wie ihm wolle, so tritt in jenen ältesten Steuern selbst eine grosse Unvollkommenheit in Ansehung der Gleichheit und Gerechtigkeit zu Tage. Diese lag, abgesehen von dem in der Regel wirksamen Widerstreben der bevorrechteten Stände, nicht darin, dass das Ziel einer gerechten Belastungsfähigkeit aufgegeben worden wäre, also nicht in der Absicht der Regierenden, sondern in der Unvollkommenheit der Erkenntnis, sowie in der Ungunst der Verhältnisse. Die Erkenntnis des Ertrages als bessere Bemessungsgrundlage fing erst an, und wenn sie auch vorhanden war, vermochte man sie wegen der bei der Landwirtschaft und dem Gewerbe bestehenden Schwierigkeit der Ermittlung nicht zu benutzen. Dabei waren die Verwaltungs- und Besteuerungs-Einrichtungen noch wenig entwickelt, und die Unruhe der kriegerischen Zeiten verhinderte die öftere Wiederholung von Neueinschätzungen, so dass die schon von vornherein untergelaufenen Ungleichheiten und Härten bei den Veränderungen in den Verhältnissen vieler

Steuerpflichtiger und dem Unverändertbleiben der Steuer äusserst lästig und drückend werden mußten.

Die politische Entwicklung ging inzwischen ihren Weg weiter, die Macht der Stände verfiel, nachdem das Lehenwesen bereits verfallen war, und die Macht der Landesherren nahm zu. Ihren Aufwand für Hofhaltung, Kriegsführung und Staatsverwaltung konnten die unvollkommenen Steuern bei weitem nicht genügen, und man suchte daher die unabhängigen Einnahmen der Krone zu vermehren. Bei der starken Verminderung der Domänen wurde zu Staatsgewerben gegriffen, für welche aber, um sie einträglich zu machen, die Staatsgewalt zu Hilfe genommen und der Monopolzwang eingeführt werden mußte, und ganz besonders wandte man sich den damit verwandten Verbrauchsauflagen zu. Ihre Ergiebigkeit und Bequemlichkeit machte sie den Regierenden höchst beliebt, während die Masse der Steuerpflichtigen sich der dadurch veranlassten Verteuerung erst allmählich bewußt werden konnte, den auf die Geschäftsleute geworfenen Druck nicht fühlte und die in diesen Auflagen enthaltene Begünstigung der Reichen und Wohlhabenden, auch wenn sie dieselbe wahrnahm, nicht hoch anschlug, weil man das von den Steuern her schon gewöhnt war. In der That war also die Einführung der Verbrauchsauflagen dem Erfolge nach kein Fehlgriff, sondern eine durch die Verhältnisse bedingte Notwendigkeit.

Die bei den Verbrauchsauflagen unvermeidliche Begünstigung der Reichen enthielt unter den obwaltenden Umständen eigentlich keine Verschlimmerung, keinen Rückschritt, sondern gegenüber der ursprünglichen Unvollkommenheit und dem hinzugetretenen Verfall der Steuern eher eine Verbesserung, weil sie an die Stelle der gänzlichen Steuerfreiheit der Bevorrechteten getreten war. Sie konnte aber nur so lange von Dauer sein, bis die Ausdehnung und Steigerung der Verbrauchsauflagen ihren Mangel an Sittlichkeit fühlbar machte und das Bewußtsein von der Gleichberechtigung Aller und von der sittlichen Aufgabe des Staates erwachte. Sie sind die angemessene Einnahmequelle des fürstlichen oder aristokratischen Absolutismus, der sich als letzten Staatszweck betrachtete. Als aber diese alte Anschauung vor den Ideen, deren Verunstaltung und Mißbrauch die Schrecken der Revolution herbeiführten, dahinschmolz, machte sich die Erkenntnis, daß der Staatszweck in der Wohlfahrt des Volkes bestehe, und die Notwendigkeit einer gerechten Verteilung der Staatslasten zunächst in der Entwicklung der direkten Steuern unwiderstehlich geltend. Sie verbreitete sich allmählich sogar über die Verwaltung auch der selbständigen Einnahmebranche des Staates und stellte neben die Befriedigung des Staatsbedarfes die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gemeinwohls. Die Selbstsucht des Staates wird also von der Sittlichkeit ver-

drängt, an die Stelle des den Beitragensollenden unbewusst bleibenden Nehmens tritt deren bewusstes Beitragen, an die der heimlichen Entziehung durch Vertenerung die willensfreie Leistung, an die Stelle der Bemessung nach zufälligem Aufwand die nach dem gerechten Maß der Leistungsfähigkeit.

Zu behaupten, daß diese Ziele in absehbarer Zeit völlig erreicht werden, oder daß sie vollends jetzt schon erreicht werden können, wäre ungereimt. Aber daß die Entwicklung des Finanzwesens im Laufe des 19. Jahrhunderts die Richtung nach denselben im Allgemeinen eingeschlagen hat, und daß das Zeitbewußtsein und Zeitbedürfnis entschieden nach dieser Seite hin weiter drängt, ist für jeden, der sehen will, unverkennbar. Die Verbrauchsaufgaben haben den Höhepunkt überschritten, sowohl nach der Zahl der Gegenstände, womit der Gedanke einer allgemeinen verhältnismäßigen Belastung der Leistungsfähigkeit, also einer Besteuerung eigentlich preisgegeben ist, als auch nach deren Art, indem sie sich von den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zurückziehen und bei ungestörter Entwicklung sogar schon beträchtlich hinter deren Grenze zurückgezogen haben.

Kann diesen Thatsachen gegenüber noch ein Zweifel sein, daß die Gerechtigkeit, d. h. der dem Staatsleben angemessene Ausdruck der Sittlichkeit, die Staatswirtschaft von Anfang an durchdringt und sich in mehr und mehr bewußter Weise in derselben zu verwirklichen sucht? Die Wissenschaft aber ist der Ausdruck des Bewußtwerdens, und indem sie ihrer Aufgabe genügt, der Entwicklung den Weg zu zeigen, muß sie also deren Ziel auf dem Grunde der Beobachtung aus der Aufgabe und Bestimmung der Menschheit und des Staates erkennen, auch die Richtigkeit dieser Erkenntnis an dem thatsächlichen Fortgang der Verwirklichung der erkannten Idee in der Geschichte erproben und hienach das Verhältnis bestimmen zwischen dem, was ist, und dem, was werden soll, indem sie das Bestehende in und aus seiner Entstehung zu erkennen und die Richtung seiner Weiterentwicklung zu bestimmen sucht.

Daß das, was die Geschichte insbesondere der Staatswirtschaft erkennen läßt, mit dem übereinstimmen muß, was als Bestimmung der Menschheit und des Staates anerkannt wird, ist die natürliche Folge davon, daß die Ideen und Gesetze, welche hier im Ganzen herrschen, auch dort, im Teil, maßgebend sein müssen. Diese Übereinstimmung bietet daher auch die Gewähr für die Richtigkeit sowohl der Beobachtung, aus welcher die Erkenntnis jener Gesetze gezogen wird, und für die Richtigkeit dieser Erkenntnis selbst, als auch für die der Beurteilung der geschichtlichen Erscheinungen. Ohne diese Erprobung fehlt es dagegen an der Gewißheit der Richtigkeit, und die Geschichte ist also nicht bloß eine Hilfswissenschaft für die Finanzwissenschaft, wie etwa

die sog. induktiven Wissenschaften wegen der technischen Zweige der Staatswirtschaft, sondern sie bildet einen wesentlichen Teil derselben, indem sie deren Ergebnisse nicht nur sicherstellt, sondern auch gewinnen hilft.

Dafs bei einer Wissenschaft, welche für die Wirklichkeit arbeitet, auch die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit eine grofse Rolle spielen müssen, ist für sich einleuchtend, und der geschichtliche Standpunkt bringt es selbst mit sich, dafs nicht nur die beherrschende Idee klargelegt und die Forderung ihrer Verwirklichung aufgestellt werde, sondern dafs auch zu zeigen versucht wird, wie weit dies unter bestehenden Verhältnissen möglich und auf welche Weise das Mögliche zu erreichen ist.

Die Möglichkeit der Idee gerecht zu werden, ist in der Staatswirtschaft durch die Höhe oder Nichthöhe der sittlichen, geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Volkes erweitert oder beschränkt, denn die Staatswirtschaft ist eine Seite, ein untrennbarer Teil des Volks- und Staatslebens. Diese Höhe oder Nichthöhe zu erkennen, giebt es verschiedene Merkmale, aber es wäre gefährlich, sich aus denselben eine Vorstellung von jener zu bilden und darauf hin zu bestimmen, wie weit sich eine Staatswirtschaft dem Ideal nähern könne. Hier muss vielmehr der umgekehrte Weg eingeschlagen und die Erfahrung zu Hilfe genommen werden. Das sittliche Bedürfnis, das sich in dem allgemeinen Verlangen nach Verbesserungen äussert, ist ein Wegweiser, welcher Beachtung verdient, aber doch ohne unfehlbar zu sein, denn die öffentliche Meinung wird leicht durch Ideologie verführt, Unerreichbares zu fordern. Praktischer Blick und Takt aber werden ebenso aus dem Grade der Möglichkeit auf den Kulturstand, als von diesem auf jene ihre Schlüsse ziehen.

Was die Art und Weise betrifft, wie das Mögliche zu verwirklichen sei, so stellt sich neben die Idee die Zweckmäßigkeit. Hier ist die Erfahrung von nicht geringerer Bedeutung als in Ansehung der Möglichkeit, und die Findigkeit des Praktikers geht dem Scharfsinn des Gelehrten oft voraus. Doch darf nicht aus den Augen gelassen werden, dafs auch die Zweckmäßigkeit der Idee mindestens nicht widersprechen darf, sondern sich ihr unterordnen muss.

Der Zweckmäßigkeit gehören in der Staatswirtschaft die allgemeinen wirtschaftlichen Regeln an, und unter diesen vor Allem der auf allen Gebieten des Lebens giltige Satz, dafs es darauf ankommt, mit möglichst geringen Mitteln möglichst gute Erfolge zu erzielen. Dieses wirtschaftliche Gebot, welches sich in Ansehung der Besteuerung bei A. SMITH zu dem bekannten Satz gestaltet, dafs den Unterthanen möglichst wenig mehr abgefordert werden darf, als zur wirklichen Verwendung für die Staatszwecke gelangt, lautet in der Aus-

dehnung auf die ganze Staatswirtschaft dahin, daß bei der Gewinnung der Einnahmen die Wohlfahrt der Staatsangehörigen thunlichst berücksichtigt und geschont, bei deren Verwendung aber eine vernünftige und gewissenhafte Sparsamkeit beachtet werden muß. So stellt sich auch diese wirtschaftliche Hauptregel wesentlich als ein sittlicher Grundsatz dar, wie denn überall das möglichst Sittlich-Vernünftige zugleich das möglichst Zweckmäßige ist.

Erster Teil.

Die Gewinnung des ordentlichen Staatsbedarfs. (Die Einnahmen.)

I. Abschnitt. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen.

1. Kapitel. Die Domänen.

§ 1. IM ALLGEMEINEN.

Es ist nichts natürlicher, als daß jeder, welcher Vermögen oder sonst eine Erwerbsquelle besitzt, zu allernächst diese dazu benützt, um derselben einen Ertrag zur Bestreitung seiner Bedürfnisse abzugewinnen. Warum sollte das nicht auch der Staat thun?

Schon seiner Entstehung nach besitzt der Staat Vermögen, insbesondere Grundbesitz. Ursprünglich ist der Grund und Boden herrenlos, oder vielmehr Eigentum Aller, und wer nur will kann Besitz davon ergreifen, sofern es nicht schon ein Anderer gethan hat oder er nicht von einem Stärkeren vertrieben wird. Mit der Entwicklung der Familie zur Gemeinde und von dieser zum Stamm ändert sich das in der Art, daß der Boden zum Gemeindeeigentum wird, soweit die Gewalt und das Interesse der Gemeindeglieder reicht und zum Stammeseigentum, soweit es innerhalb des Machtbereiches des Stammes nicht von den Gemeinden in Anspruch genommen ist. Wenn mit der Zunahme der Bevölkerung die unbeschränkte Auswahl für die Benützung des Bodens aufgehört hat und das Einzeleigentum entstanden ist, bleibt für die Gemeinde und den Stamm nur der nicht besiedelte und nicht urbar gemachte oder sonst nicht angeeignete Boden übrig. Dieses Verhältnis pflegt die Eroberung vorzufinden, welche die Stämme zu Völkern und Staaten zusammenschweift. Nun wird zunächst alles, was nicht Einzel- oder Gemeindeeigentum war, Eigentum des Eroberers. Damit begnügt sich dieser aber nicht, sondern er greift auch nach dem Rechte des Stärkeren in das Einzeleigentum ein und eignet sich insbesondere die Besitztümer derjenigen an, welche ihm am meisten Widerstand geleistet haben, oder welche ihm in Zukunft gefährlich werden könnten. Diese Einziehungen gehen so weit, als erforderlich ist, um den erobernden Heerführer und dessen Gefolgschaft — jeden nach Ver-

dienst, Rang und Stellung — reichlich auszustatten, sie erstrecken sich unter Umständen auf das ganze eroberte Gebiet. Gewissermaßen wird dieses als Eigentum des Eroberers angesehen, denn wenn er es auch zum gröfseren Teil zur Belohnung weggiebt, so geschieht dies doch nur in der Form der Belehnung, wobei der Vasall bei weitem kein volles Eigentum erlangt. Erst allmählich wurde dieses errungen. Einen immerhin grofsen Teil des eroberten Gebietes behielt aber der Herzog oder König für sich, um mit dem Ertrage dieser Ländereien seine Hofhaltung und den sonst mit seiner Stellung verbundenen Aufwand zu bestreiten. Dies ist die Entstehung der Domänen.

Die Besitzergreifung erfolgte nun nicht in der Weise, dafs der König und ebenso der Vasall alle seine Güter in eigene Bewirtschaftung übernommen hätte, sondern weitaus der gröfste Teil blieb den früheren Eigentümern zur Bewirtschaftung, wobei aber der Bauer mehr oder weniger Zubehör des Gutes wurde und die Verpflichtung auferlegt erhielt, der Herrschaft aufer verschiedenen teils gemessenen, teils ungemessenen Diensten Abgaben in Naturalien, später in Geld zu leisten. Ein Teil der Domänen mag wohl auch verpachtet oder auf Rechnung der Herrschaft bewirtschaftet worden sein. Diese Art der Leistungen der Unterthanen in Verbindung mit der geringen Entwicklung der Verkehrsmittel machte es notwendig, dafs der König, um den Ertrag seiner Besitzungen zu geniessen, seinen Wohnsitz wechseln und mit seinem ganzen Hofstaat von Zeit zu Zeit von einem Teil des Reiches in den andern ziehen mußte. Dafs der König diese Ortsveränderungen benützte, um in den verschiedenen Gegenden in oberster Instanz Recht zu sprechen, ist bekannt und hier nur nebenbei zu erwähnen.

Teils infolge der politischen Verhältnisse und der Schwäche des Königtums, welche namentlich in Deutschland zu Schenkungen, Belehnungen, Verpfändungen und anderen Veräußerungen von Domänen Veranlassung gab, teils infolge von Kriegen und von Prunksucht mit gleicher Wirkung verminderte sich die ursprünglich reiche Ausstattung der Krone immer mehr, und als der moderne Staat die Erbschaft des Lehensstaates antrat, fand er von dem alten Domänenbesitz nur noch einen mehr oder weniger bedeutenden oder sogar unbedeutenden Rest vor, welcher aus dem Privateigentum des Landesherrn in das Staatseigentum übergang, und auch dieser wurde im Drange der kriegerischen Zeiten und anderer Gestaltungswehen allenthalben noch mehr vermindert.

Natürlicherweise war dieser Gang und Grad der Rückwärtsentwicklung in den verschiedenen Ländern verschieden je nach der Gestaltung der Verhältnisse und nach dem Gebaren der Regierung. Verschieden war auch die Gestaltung hinsichtlich der Arten von Besitzungen. So ist in England von dem alten Domänenstand nur ein geringfügiger

Rest übrig geblieben, dessen Ertrag wenig in Betracht kommt, etwa 400 000 L gegenüber einem Budget von 90 Millionen. Auch in Frankreich sind die Domänen unaufhaltsam geschwunden, und alle Gewaltmaßregeln mit Gütereinziehung der Hugenotten, der Emigrierten, der Kirche und neuestens der Familie Orleans hatten keine nachhaltige Wirkung, weil man im Verkauf der Staatsgüter ein allzuverlockendes Mittel fand, sich in Geldverlegenheiten vorübergehend zu helfen und nur die jeweilige Gegenwart zu entlasten. Dafs Österreich in seiner ewigen teils verschuldeten, meist aber wohl unverschuldeten Not mit seinen Staatsgütern nicht eben rücksichtsvoll verfuhr, läßt sich denken. Der noch vorhandene Überrest ist auch dort verhältnismäßig klein. Ähnlich in Italien, wo auch die jüngste Säkularisation des Kirchenvermögens keine nachhaltige Hilfe zu bringen vermochte. Trotz aller Mißgriffe, welche auch in den deutschen Staaten begangen worden sind, hat sich hier doch noch das verhältnismäßig meiste Staatsvermögen erhalten. Obenan steht Preußen dank der thatkräftigen und weisen Sparsamkeit seiner Fürsten. Auch in den übrigen deutschen Staaten sind noch mehr oder weniger ansehnliche Bestände des alten Staatsgrundbesitzes übrig.

Wie schon angedeutet, war das Schicksal der verschiedenen Arten des Staatseigentums verschieden, und wenn schon im allgemeinen unverkennbar ist, dafs ein unaufhaltsamer Gang der Entwicklung zur Verminderung der Domänen geführt hat, und dafs der Schwerpunkt der Staatseinnahmen, den sie ursprünglich bildeten, nach ganz anderer Seite geschoben ist, so sind diese Besitzungen des Staates doch noch bedeutend genug, um eine nähere Betrachtung zu lohnen, ob und inwieweit dieser Zersetzungsprozess mit Bewußtsein fortzusetzen sei, wobei zwischen den einzelnen Arten von Staatsgütern zu unterscheiden ist. Unter denselben stehen heute entschieden die Forsten obenan.

§ 2. DIE FORSTEN.

Ursprünglich in Ansehung ihres unermesslichen Wertes als Holzerzeuger anerkannt, sondern mehr als Tummelplatz für Befriedigung der Jagdlust geschätzt, bilden die Forsten heute ein höchst wertvolles Staatsbesitztum. Ihr Ertrag liefert dem Staate eine sehr bedeutende, fortwährend wachsende Einnahme, deren Ersetzung den Steuerpflichtigen unangenehm fühlbar sein würde.!

Gleichwohl werden vom Standpunkte der Einträglichkeit Zweifel erhoben, ob es nicht nützlicher wäre, die Wälder zu veräußern. Die Forstwirtschaft ist keineswegs sehr billig, und das Holz wächst durchaus nicht umsonst. Die Betriebs- und Gewinnungskosten betragen durchschnittlich gegen 50 Proz. der Einnahme, und bei einem unter günstigen Umständen und mit der nötigen Vorsicht ausgeführten Ver-

kauf würde dem Erlös gegenüber der bisherige Ertrag vermutlich nicht unbeträchtlich unter dem dadurch gewonnenen landesüblichen Zinsfuß stehen, so daß es anscheinend ein ganz vorteilhaftes Geschäft wäre, mit dem Erlöse Schulden zu tilgen.

Gleichwohl ist man heutzutage doch ziemlich einhellig darüber, daß die Erhaltung der Forsten im Besitz des Staates besonders aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Rücksichten eine Notwendigkeit ist. Die Veräußerung der Wälder würde dazu führen, daß ein erheblicher Teil derselben in die Hände von großen Grundbesitzern käme, welche bei der Bewirtschaftung durchaus keine Rücksicht auf das Gemeinwohl nehmen, während ein anderer Teil in verhältnismäßig kurzer Zeit des augenblicklichen Gewinnes wegen abgetrieben und der Boden zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken verwendet würde. Eine ungemessene Ausnützung des dann noch übrig gebliebenen Waldbodens zur Streugewinnung würde die Ertragsfähigkeit allmählich umso mehr vernichten, je mehr sich die Menge dieses von den Landwirten so sehr gesuchten Stoffes vermindern müßte. Nach kurzer Zeit würde eine Verteuerung des Holzes eintreten, welche nicht nur unmittelbar für ganze Volksklassen die Bestreitung des Heizbedarfes bis zur Uerschwinglichkeit erschweren, sondern auch mittelbar alle Geschäfte beeinträchtigen und alle Preise steigern müßte, welche mit der Verwendung von Brenn-, Bau- und Nutzholz in irgend einem Zusammenhang stehen. Auf der andern Seite würde eine verhältnismäßig kleine Zahl von — besonders großen — Waldbesitzern auf Kosten der übrigen minder wohlhabenden Bevölkerung eine namhafte Bereicherung durch Steigerung der Erlöse aus ihren Walderzeugnissen erfahren. Sie würden nahezu Monopolpreise machen können. Endlich darf es doch heutzutage als eine ausgemachte Sache gelten, daß ein reichlicher, wenigstens einigermaßen gut verteilter Waldbestand von großem und unersetzbarem Einfluß auf die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse eines Landes ist, und daß, wenn auch sonst keine Gründe dafür beständen, schon deswegen die Erhaltung eines reichlichen Waldbestandes für das Wohl des Volkes notwendig ist. Die Ansicht des Liberalismus, daß jeder für das Gemeinwohl am besten Sorge, indem er seinen eigenen Vorteil suche, ist eben durchaus nicht zutreffend, schon deswegen nicht, weil der Einzelne gewöhnlich über dem augenblicklichen Vorteil den später sich daranknüpfenden Schaden übersieht.

Es ist nun allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß es nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, diesen Übeln durch eine gut eingerichtete und geleitete, thatkräftige Forstpolizei mit erheblichem Erfolg entgegen zu treten. Allein einerseits würde diese dem Staat so erhebliche Kosten verursachen, daß der ganze Gewinn aus dem Unterschied zwischen der gewonnenen Zinsenersparnis und dem vor-

herigen Ertrage in Frage gestellt würde. Die jetzt getübte Forstpolizei kann von den ohnedies bestehenden Forstbehörden nebenbei oder unter ihrer Mitwirkung ohne erhebliche Kosten gehandhabt werden. Wenn aber der Staat eine wirksame Forstaufsicht durch besondere Behörden müßte ausführen lassen, so würde das neue und viel erheblichere Kosten machen. Andererseits würde eine erfolgreiche Polizei den Privatbetrieb, namentlich den alsdann zahlreichen kleinen, so einschränken und würde so empfindlich sein, daß der Staatsbetrieb, wenn er als ein solches überhaupt betrachtet würde, bald als das geringere Übel gelten müßte. Eine erfolgreiche, strenge Beaufsichtigung des Privatwaldbetriebes wäre am Ende auch nichts anderes als eine andere Art von Staatsbetrieb. Ferner trifft der namentlich früher den Staatsbetrieben gegenüber beliebte Einwand, daß der Staat teurer und minder gut produziere als die Privatbetriebsamkeit, jedenfalls für die Forstwirtschaft nicht zu, denn es ist eine ausgemachte Sache, daß der Staat hier mindestens eben so gut und nicht teurer wirtschaftet, als irgend ein anderer großer Waldbesitzer. Auch der ganze sozialpolitische Zug unserer Zeit drängt dazu, den im Besitz des Staates befindlichen Teil der Erzeugung eines unentbehrlichen Lebensbedarfes zum Wohl der Minder- und Unbemittelten nicht aus der Hand zu geben. Endlich würde auch die Eintauschung der Schuldenfreiheit gegen den Waldbesitz höchstens einen vorübergehenden Vorteil gewähren, weil sich bei der unaufhörlichen Neigung des Geldwertes zum Sinken, während der Waldertrag in gleichem Maße im Geldwerte steigt, das Verhältnis der Vorteilhaftigkeit in nicht langer Zeit umkehren würde.

Bei Abwägung aller Gründe für und wider wird daher das Ergebnis festzustellen sein, daß der Staat, wo er einen Waldbesitz hat, denselben behalten und nicht veräußern soll. Veränderungen einerseits durch Teilverkäufe von ungünstig gelegenen, oder für eine andere Bewirtschaftungsweise vorteilhaft erscheinenden Stücken, andererseits durch Erwerbung von Privatwald oder anderem Grund und Boden zur Arrondierung oder wegen einer für den Forstbetrieb besser als für die Landwirtschaft geeigneten Bodenbeschaffenheit oder aus sonstigen Zweckmäßigkeitsgründen sind dabei selbstredend nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr notwendig. Umgekehrt aber wäre es jedenfalls finanzwirtschaftlich eine verfehltete Maßregel, in größerem Umfang Wälder oder vollends landwirtschaftliche Grundstücke zur Waldkultur anzukaufen, weil deren Ertrag den üblichen Zinsfuß nie und umsoweniger erreichen würde, je großartiger die Waldvergrößerungen würden. Wollte man aber von der Rücksicht auf die Staatseinnahmen absehen und die volkswirtschaftlichen Vorteile eines ausgedehnten Staatswaldbesitzes zu erreichen suchen, so würde das einen so blühenden Zustand der Finanzen und solche Eigenschaften der Regierung wie der Volksvertretung

voraussetzen, wie sie noch nie dagewesen sind, in absehbarer Zeit nicht zu finden und umsoweniger vorhanden sein werden, je mehr eine volkswirtschaftliche Notlage eine solche Maßregel etwa rechtfertigen könnte.

Die Frage nach der Art und Weise der Ausnützung der Forsten beantwortet sich einfach und zweifellos dahin, daß dieselbe von der Regierung auf eigene Rechnung durch technisch ausgebildete Beamte geschehen muß. Verpachtung in irgend einer Form wird wohl noch nie jemanden ernstlich in den Sinn gekommen sein, es sei denn in dem nicht leicht vorkommenden Falle, daß ein Stück Wald zu einem größeren oder großen landwirtschaftlichen Gut gehört, welches verpachtet wird. In diesem Falle mußte aber dem Pächter der Wirtschaftsplan auf das genaueste vorgeschrieben und seine Einhaltung streng überwacht werden.

Die Regeln, nach welchen der Wald zu bewirtschaften ist, gehören der Forstwirtschaftslehre an. Erst wenn die Forstwirtschaft ihre Aufgabe, den Wald zu pflegen und zu erhalten, gelöst hat, kommen die allgemein wirtschaftlichen Grundsätze, aber beeinflusst von volkswirtschaftlichen Rücksichten, zur Geltung. Im allgemeinen wird es sich hiernach empfehlen, das Holz von der Forstverwaltung schlagen und im Wege der Versteigerung verkaufen zu lassen. Doch können ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche es rätlich erscheinen lassen, das Holz auf dem Stamm zu verkaufen, sei es nach dem forsttechnisch berechneten bzw. geschätzten, sei es nach dem wirklich beim Hieb unter genauer Aufsicht der Forstbehörde erzielten Maß. Andererseits kann unter Umständen der Verkauf unter der Hand entweder zu vereinbarten Preisen oder für die aus den Ergebnissen der jüngsten Zeit berechnete Forsttaxe angezeigt sein. Letztere ist zwar oft geringer, als der wirkliche Preis, aber besondere Rücksichten pflegen doch auch Holzabgaben an Staatsdiener, an Gewerbetreibende, welchen eine Beihilfe geleistet werden soll u. dgl., zu begründen. Bei den Verkäufen längere Zahlungsfristen zu bewilligen, führt zwar zu höheren Preisen, also zu höherem Waldertrag, aber gleichmäßig zu einer künstlichen Verteuerung des Brennstoffes und zu einer schwierigen Stellung der kreditgebenden und deshalb haftungspflichtigen Beamten, weil immer ein nicht unerheblicher Teil der Käufer aus Händlern von nicht immer zweifelloser Zahlungsfähigkeit besteht. Es wäre vielleicht zweckmäßig, Händlern das Holz nur nach Bezahlung abzugeben. Diese erfolgt jetzt wohl überall, um Unterschleifen vorzubeugen, nicht an die Forstbehörden, sondern an die allgemeinen oder besonderen Finanzkassen.

§ 3. DIE LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKE.

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Besitzungen für den fürstlichen Haushalt war wohl schon ursprünglich eine verschiedene. Während

in manchen Gebieten der Boden mehr oder weniger in seiner alten Verteilung blieb und die Unterthanen nur gezwungen wurden, einen mehr oder weniger bestimmten Teil ihres Ertrags in Feldfrüchten, Tieren oder Geld abzugeben, scheint anderwärts der Grund und Boden unmittelbar in Besitz, in eigene Bewirtschaftung oder Verwaltung der Grundherren genommen und der Bauer zum besitzlosen Tagelöhner herabgedrückt worden zu sein. Aus diesem Verhältnisse mag es sich erklären, daß z. B. in Norddeutschland noch ein vorherrschender Privat- und ein beträchtlicher Domänenbesitz in großen landwirtschaftlichen Gütern besteht, anderwärts aber nicht. Wo solche Staatsgüter noch vorhanden sind, da fragt es sich in erster Reihe, wie sie am zweckmäßigsten nutzbar und einträglich zu machen sind. Es zeigen sich dafür verschiedene Wege.

Der nächstliegende ist wohl, sie in eigene Verwaltung durch besoldete Beamte zu nehmen, und obenhin betrachtet ist nicht abzusehen, weshalb dem Staate nicht ebensogute, ja bessere Kräfte zur Verfügung stehen sollten, als jedem Gutsbesitzer, welcher einen Verwalter anstellt. Allein das Verhältnis ist doch nicht das gleiche, weil der Geschäftsgang zwischen dem Verwalter und der Behörde weitachweiger ist, als zwischen jenem und einem Gutsherrn, die Kontrolle des letzteren dabei näher und andauernder ist, als die des Staats, welche daher um so beengender und hemmender zu sein pflegt, selbst wenn keine bürokratische Peinlichkeit die Bewegung des Beamten fesselt, während diese doch gerade bei einer gewissenhaften und thatkräftigen Oberleitung nur allzu nahe liegt. Auch fehlt natürlicherweise dem besoldeten Beamten das unmittelbare Interesse an der Gewinnung eines möglichst hohen und nachhaltigen Ertrags. Aus diesen Gründen hat sich die Bewirtschaftung durch besoldete Verwalter in der Regel nicht befriedigend erwiesen, wenn auch bei steigender geistiger, praktischer und sittlicher Bildung der Beamten zunehmend bessere Erfolge mit Sicherheit zu erwarten sind.

Ein Auskunftsmittel wäre wohl, wenn der Verwalter bei einer ermäßigten Besoldung einen Anteil am reinen Ertrag (Tantieme) erhalten würde, wodurch er, wie der Direktor eines Aktienunternehmens, freie Hand in der Verwaltung und einen Anreiz zu bestmöglicher Wirtschaftsführung erhielte. Aber es dürfte bei der Landwirtschaft kaum möglich sein, einen so hohen Ertrag aus einer Gutsverwaltung zu ziehen, daß die Tantieme ohne Beeinträchtigung des Grundbesitzers die Höhe erreicht, welche zu der beabsichtigten Wirkung nötig wäre. Auch ist eine augenblickliche Ertragssteigerung auf Kosten der Zukunft bei der Landwirtschaft viel leichter möglich und näher liegend, als bei einem gewerblichen Unternehmen.

Um die der Selbstbewirtschaftung anhängenden Übel zu vermeiden,

kann man die Zeitpacht wählen. Diese gewährt den Vorteil, daß der Ertrag mit den steigenden Preisen der Bodenerzeugnisse wachsen kann. Aber es ist einleuchtend, daß der Pächter irgend eine Verpflichtung, einen anderen Vorteil als seinen eigenen zu verfolgen, nicht kennt, daß er also sein Gut nach allen Seiten so viel als nur möglich ausnützt und es in einem Zustande hinterläßt, bei welchem er nur gerade gegen Haftungen für nachweisliche Verschlechterungen geschützt ist.

Lange Dauer der Pachtzeit kann diese Nachteile vermindern, aber nicht beseitigen. Dies vermöchte allerdings die Erbpacht, aber diese hat wieder andere Schattenseiten. Es können nämlich hierbei die Erträge der Landwirtschaft steigen, wie sie wollen, ohne daß der Eigentümer einen Vorteil davon hat, sondern nur der Pächter, welcher dagegen nicht säumen wird, nachdrücklich zu klagen und seine Unzufriedenheit auf alle Weise zu äußern, wenn das Gegenteil eintritt. Es ist auch gar nicht unwahrscheinlich, daß sich bei der Erbpacht im Verlaufe langer Zeit das Bewußtsein des alten Verhältnisses verwischt, der Erbpächter sich als Eigentümer betrachtet und seine Abgabe nur als Grundlast empfindet, welcher dann, obwohl mit viel weniger Berechtigung, das nämliche Schicksal zu teil werden könnte, wie den alten Grundlasten, sodaß der Staat wenigstens einen Teil seiner Rente preisgeben müßte. Indessen ist das eine immerhin nur entfernte Möglichkeit.

Um die Nachteile sowohl der Selbstverwaltung als der Zeitpacht zu vermeiden, ist eine Vermischung beider in der Gewährverwaltung erfunden worden, wobei der Wirtschaftler einen ermäßigten Pachtschilling bezahlt, aber zu genauer Buchführung verpflichtet ist, und vom Mehrertrag einen bestimmten Teil abzugeben hat. Es ist dies das Gegenstück zu der Verwaltung durch Beamte mit Ertragsanteil. Der Anteil des Wirtschaftlers am Mehrertrag würde zwar kaum ein Gegengewicht gegen die Neigung zu ungebührlicher Ausbeutung, wohl aber einen Antrieb zu sorgfältiger Wirtschaft und zu kostenlosen Verbesserungen bilden, während über Kapitalverwendungen seitens des Eigentümers besondere Abkommen (Erhöhung des festen Zinses) getroffen werden müßten. Das Bedenkliche an diesem Verfahren ist, daß ein Landwirt nicht gern die ganze Gefahr des Minderertrags übernehmen wird, während ihm vom Mehrertrag nur ein Teil gesichert ist. Um dies zu vermeiden, müßte der Pachtschilling sehr niedrig gegriffen werden; doch würde dann die Bestimmung eines richtigen Verhältnisses der beiderseitigen Anteile um so schwieriger werden.

Da also jede Verwendungsart der Staatsgüter ihre Schattenseiten hat, so liegt die Frage nahe, ob es nicht das Beste sei, sie zu verkaufen. In der That wird von nicht wenig Seiten der Verkauf befürwortet und

zwar schon aus dem Grunde, weil der moderne Staat als organische Gemeinschaft seiner Glieder grundsätzlich seine Mittel aus dem Vermögen seiner Angehörigen durch deren Beiträge zu erheben habe, nicht aber aus Quellen, welche den mittelalterlichen Verhältnissen angemessen wären. Allein dieser Grund ist doch allzu doktrinärer Art und geht schon deswegen zu weit, weil er alle privatwirtschaftlichen Einnahmequellen über Bord wirft. Aber jede Gemeinschaft und Gesellschaft besteht aus ihren Gliedern, und doch ist noch niemanden eingefallen zu behaupten, daß es irrational sei, wenn sie Vermögen hat und es benützt. Im Gegenteil, jede Gesellschaft wird sehr zufrieden damit sein, Vermögen zu haben, sofern sie in der Lage ist, es zweckmäßig zu verwenden. Das letztere wird nun aber dem Staat gegenüber bestritten. Es kann sich also nur darum handeln, ob es für den Staat aus diesem Grunde nicht vorteilhafter ist, seine Grundstücke zu verkaufen, als sie zu behalten.

Nun wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß ein Verkauf, wenn nur der Zeitpunkt nicht ungünstig gewählt ist und nicht große Massen auf einmal oder in kurzer Zeit ausgedoten werden, in der Regel einen höheren Erlös erzielen wird, als der kapitalisierte bisherige Ertrag ist. Dabei ist aber zu erwägen, daß — immer vorausgesetzt, daß der Erlös nicht unwirtschaftlicher Weise zu laufenden Ausgaben, sondern zu ertragbringenden Anlagen (z. B. Eisenbahnen) oder wenigstens zur Schuldentilgung verwendet wird — daß bei der letztern auf den Vorteil verzichtet wird, welcher daraus erwächst, daß der Geldwert des Bodenertrags die natürliche Neigung zu steigen hat, der Zinsfuß der Schulden aber die, zu sinken. In diesem Falle wäre also der Gewinn beim Verkauf keineswegs unzweifelhaft, wenn nicht der erwähnte Kapitalunterschied sehr erheblich wäre, was aber zunächst nur zu einer Verbesserung der Verwaltung Anlaß geben sollte. Besser gestaltet sich das Verhältnis, wenn es möglich wäre, den Erlös zum Bau oder zur Erwerbung von Eisenbahnen, zur Gründung von ertragbringenden Unternehmungen, insbesondere zur Einführung eines ohnedies beabsichtigten und notwendig befundenen Monopols oder zum preiswürdigen Ankauf von Forstgründen zu verwenden. Das wird aber in größerem Umfang nicht so leicht sein. Unter Voraussetzung dieser Möglichkeit wäre für solche Zwecke unter nicht ungünstigen Verhältnissen ein Verkauf von Feldgütern auch finanzwirtschaftlich rätlich.

Neben den staatswirtschaftlichen Erwägungen können aber hier auch volkswirtschaftliche in Betracht kommen, insofern die Domänenfrage mit der allgemeinen Grundbesitzfrage zusammentrifft. In dieser Hinsicht wird vielfach der Satz aufgestellt und mit schwerwiegenden Gründen verteidigt, daß ein Vorherrschen des großen Grundbesitzes aus volkswirtschaftlichen und namentlich sozialpolitischen Rücksichten

nicht wünschenswert sei. Wenn also die großen Staatsgüter dazu verwendet werden, um bei zweckmäßiger Zerteilung einen ländlichen Mittelstand darauf zu gründen, so dürfte dies höchst wohlgethan sein. Für den Staat selbst wäre es insofern vorteilhaft, als bei allmählicher Durchführung dieser Maßregel mittlere Bauerngüter mehr Nachfrage finden würden, als große Domänengüter. Was die Art und Weise der Ausführung betrifft, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, bei einer mäßigen Anzahlung den Rest des Kaufschillings durch Annuitäten tilgen zu lassen. Es würde dies den Vorzug vor der Erbpacht verdienen, bei welcher der Besitzer nie die Aussicht hat, in das volle Eigentum seines Guts zu gelangen, während die sofortige Erlegung des ganzen Kaufschillings die Zahl der Käufer, welche doch auch Betriebsmittel beschaffen und einiges Geld in der Hand behalten müssen, sehr vermindern oder sie gleich beim Anfang in Schulden stürzen würde. Sonstige Maßregeln für diese Art der Veräußerung sind volkswirtschaftlicher Natur, daher hier nicht weiter zu besprechen.

Eine der Größe des Landes entsprechende kleine Zahl von Gütern im Staatsbesitz zu erhalten, um sie als Versuchs- und Musteranstalten namentlich für landwirtschaftliche Schulen und Bildungsanstalten zu verwenden, kann als zweckmäßig nur empfohlen werden, doch sollte die Größe solcher Güter nicht über das Maß hinausgehen, welches für die Zwecke dieser Anstalten erforderlich ist.

§ 4. DIE GRUNDRENTEN.

Die Grundrenten (Domänialgefälle) bilden eine weitere Art der Domänen von früher großer, jetzt aber allmählich verschwindender Wichtigkeit. Sie bilden, wie oben angedeutet wurde, insofern die Ergänzung der Domänialgüter, als sie da, wo der Eroberer nicht das volle Eigentum an Grund und Boden an sich riß, ihm den ähnlichen Erfolg gewährten, indem er sich mit dem Obereigentum den entsprechenden Anteil an dem Arbeitsertrag des Bauern sicherte. Während der große Grundbesitz und die Domänengüter in Norddeutschland vorherrschen, sind in Süddeutschland der Bauernstand und die Gefälle (Zehnten, Gilten in Naturalien und Geld, Grundzinse, Bodenzinse, Handlöhne u. a.) von überwiegender Bedeutung. Preußen hatte im Jahre 1849 nur gegen 4 Millionen Thaler Grundgefälle, welche bis auf einen unbedeutenden Rest, oder heute vielleicht ganz durch Ablösung verschwunden sind. Bayern dagegen hatte bis einschließlic 1848 eine durchschnittliche Einnahme von nahezu 6 Millionen Gulden (etwa 10,2 Millionen Mark), wobei der Ertrag zwischen 8,7 und 3,9 Millionen Gulden infolge des Schwankens der Naturalpreise wechselte. Infolge der Umwandlung der Naturalgefälle in Geldzinse, Fixirung der nichtständigen Abgaben zu günstigen Bedingungen und durch die Erleichte-

rung der Ablösung sank die Einnahme bis 1869 allmählich auf 4,8 Millionen Gulden (8,2 Millionen Mark) und beträgt gegenwärtig noch 7,3 Millionen Mark. Der Staat hat durch die Reform der Grundbelastung der Bauernschaft allerdings eine fühlbare Erleichterung (in Bayern 2 Millionen Mark) gewährt, aber es war das doch eigentlich weniger ein Geschenk, als die nur teilweise Gutmachung eines tausendjährigen Unrechts. Ähnlich ist die rückgängige Bewegung auch in Württemberg und Baden. Immerhin ist die Lage der Staaten, welche Grundgefälle und einen Bauernstand haben, gegenüber der nachgerade auf die Tagesordnung tretenden Großgrundbesitzfrage eine günstigere, als jene der anderen, welche Domänengüter besitzen, in welchen aber die Kluft zwischen Grundbesitzern und besitzlosen Arbeitern besteht.

Jedenfalls ist bei den Grundgefällen die für die Domänen im Allgemeinen bestehende rückläufige Entwicklung ebenso unverkennbar als unaufhaltsam und, jede vernünftige Maßregel, sie zu fördern, auch wenn sie weitere Opfer kosten sollte, kann nur gutgeheißen werden.

2. Kapitel. Vorrechte.

Im Zusammenhang mit der Anschauung, daß der König als oberster Lehensherr auch Obereigentümer alles Bodens sei, stand eine Reihe von Vorrechten, welche sich mehr oder weniger auf dessen Benutzung bezogen und unter der weitschichtigen Bezeichnung der Regalien mitinbegriffen waren. Von diesen Vorrechten ist ein kleiner Teil auf den modernen Staat übergegangen, die meisten sind erloschen. Die hauptsächlichsten sind folgende.

§ 1. DIE JAGD.

Es war wohl nur folgerichtig, wenn sich der Grundherr, namentlich also auch der König oder Landesherr im Bereiche seines unmittelbaren Besitz- und Herrschaftsbezirks als Eigentümer der wild umherlaufenden Tiere betrachtete und sich das Jagdrecht beilegte. Es ist bekannt, mit welcher eifersüchtigen und grausamen Strenge dieses Vorrecht gehütet und mit welcher rücksichtslosen Leidenschaft es bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts ausgeübt wurde. Als Rechtsnachfolger zuerst des obersten Lehensherrn, dann des Landesherrn, erbt also der moderne Staat dieses Recht, soweit es nicht durch die gleiche Befugnis der Grundherrschaften beschränkt war. Mit der Aufhebung der Grundherrlichkeit verschwand dieses Recht, und die Jagd wurde als Folge des freien Eigentums der Grundbesitzer diesen zugesprochen, sodaß das Jagdrecht des Staates sich auf dessen Wald- und sonstigen Grundbesitz beschränkt. Ausgeübt pflegt dasselbe durch die Forstbeamten zu werden, welche das erlegte Wild für Rechnung des Staates zu verkaufen haben und dafür Schulfgelder beziehen. Den sonstigen Aufwand für die Jagd,

wie Treiberlöhne, Transportkosten und dgl., trägt natürlich der Staat. Teilweise, besonders wo der zusammenhängende Staatsbesitz nicht groß genug für einen Jagdbezirk ist, wird auch die Staatsjagd verpachtet. Der Ertrag ist selbstverständlich nicht von großem Belang und pflegt neben den Forsterträgen in Verrechnung zu kommen.

So ist es in Deutschland. In anderen Ländern z. B. England, Schweiz u. a. ist die Jagd ganz frei gegeben und der Staat begnügt sich mit der Erhebung einer Abgabe für die mehr aus polizeilichen Rücksichten angeordneten Jagdscheine, welche indessen — aber mehr aus finanziellen Rücksichten — auch da eingeführt zu sein pflegen, wo der Grundbesitzer das Jagdrecht hat.

§ 2. DIE FISCHEREI.

Ähnlich wie mit der Jagd verhält es sich mit der Fischerei, wenn schon in früherer Zeit die Neigung dafür sich mehr auf das Verzehren als auf das Fangen beschränkte. In großen Seen und Strömen, für welche kein Eigentumsrecht besteht, ist daher die Fischerei in der Regel frei, im Meer (vorbehaltlich der gegenseitigen, herkömmlichen oder vertragsmäßigen internationalen Beschränkungen) immer, und in kleinen Gewässern folgt sie dem Eigentumsrecht, also auch dem des Staates, welcher dasselbe durch Verpachtung zu verwerten pflegt. Als Besonderheit ist hier zu erwähnen die Bernsteinfischerei an der preussischen Ostseeküste, welche früher einen ziemlich erheblichen Pacht-ertrag abwarf, zur Zeit aber teils wegen Abnahme des Ertrags, teils zu Gunsten der Strandbewohner aufgegeben ist. Einnahmen aus Fischereien, in der Regel wohl Pachtschillinge, kommen in manchen Staatsrechnungen vor. In Bayern wird die Fischerei im Chiemsee auf Rechnung des Staates betrieben; die Einnahme ist nicht erheblich.

§ 3. DER BERGBAU.

Ein ähnliches Verhältnis wie bei der Jagd und Fischerei besteht auch in Ansehung der Bergwerke. Hier wie dort bedarf es keines großen Scharfsinns, um zu beweisen, daß, wenn der König Obereigentümer alles Bodens ist, ihm auch das zustehen muß, was unter dessen Oberfläche ist. Um Bergbau treiben zu dürfen, war daher im Mittelalter eine besondere Belehnung erforderlich. Später freilich, als der Gedanke des Obereigentums nicht mehr zu halten war, bedurfte man einer anderen Begründung. Aber auch diese fand sich ohne Schwierigkeit in dem Satze, dem Eigentümer gehöre nur die Oberfläche des Bodens und der Raum über demselben, nicht aber was darunter ist. Dem Wunsche, das Recht auf die mineralischen Schätze des Bodens als Vorrecht der Krone festzuhalten, kam, was auch bei der Jagd und Fischerei hätte geltend gemacht werden können, wenn sich diese Einnahme- und

Vermögensquellen nicht schon in festen Händen befunden hätten, die Lehre zu statten, daß alles Herrenlose dem König gehören müsse. Das so entstandene Bergregal war aber auf die Länge nicht zu halten, und der Bergbau mußte wie irgend ein anderer Erwerbszweig angesehen und freigegeben werden.

Im allgemeinen wird vielleicht anerkannt werden müssen, daß der Bergbau in Privathänden besser gedeiht, als im Staatsbetrieb, weil der Privatunternehmer, namentlich wenn er sich am Betriebe selbst beteiligt, also an Betriebsauslagen spart, billiger arbeiten dürfte. Gleichwohl möchte das kein genügender Grund sein, die im Staatsbetrieb stehenden Bergwerke ohne weiteres zu veräußern. So lange sie eine befriedigende, dem darin angelegten Kapital entsprechende Rente abwerfen, besteht kaum ein durchschlagender Grund dafür. Nur wenn bei sinkendem Ertrage anzunehmen wäre, daß eine bessere Ausbeute nicht mehr zu erwarten ist, daß aber in Privathänden ein besserer Erfolg und daher auch ein angemessener Preis erzielt werden kann, ist der Verkauf rätlich. Ganz aufgegeben sollte ein Bergwerk nicht werden, so lange der Ertrag auch nur noch die Betriebskosten deckt, und selbst dann, wenn er unter diese herabsinkt, nicht auf einmal, sondern allmählich, um die Arbeiter nicht brodlos zu machen, und jedenfalls der heranwachsenden Generation die Möglichkeit offen zu halten, in andere Erwerbszweige überzugehen. Eine plötzliche Betriebseinstellung könnte ein Unglück für eine ganze Gegend sein. Für die Beamten wäre bis zur anderweiten Verwendung der Fortbezug der vollen Besoldung eine Forderung der Billigkeit.

Ganz besonders empfiehlt sich der Fortbetrieb namentlich großer Staatsgewerke, wenn dieselben Mineralien fördern, welche zur Befriedigung allgemeiner wichtiger Bedürfnisse dienen. Dies gilt zunächst von den Kohlen, hinsichtlich deren ein ähnliches Verhältnis besteht, wie für die Lieferung eines großen Teils des nationalen Holzbedarfs durch Staatsforsten. Es wäre sogar wünschenswert, daß der Staat durch den Besitz großer Kohlengruben im stande wäre, einer künstlichen Verteuerung seitens der Privatgrubenbesitzer wirksam entgegenzutreten. Man hat sogar schon die Enteignung der Kohlenwerke durch den Staat in Anregung gebracht, und in der That wären Umstände (Verabredungen der Grubenbesitzer zu künstlicher Preissteigerung) sehr wohl denkbar, unter welchen eine solche Maßregel heilsam und notwendig wäre. Freilich dürfte dann der Staat sein tatsächliches Monopol nicht mißbrauchen.

§ 4. HERRENLOSES GUT.

Das Recht auf herrenlose Sachen hat zwar mit den Domänen gar keinen Zusammenhang, aber es reiht sich an die vorhergehenden privat-

wirtschaftlichen Einnahmequellen insofern an, als es sich gleich jenen darauf gründet, daß der König bezw. die Gemeinschaft Anspruch auf alles hat, worauf niemand anders einen Anspruch vorher hatte, auf alles was durch bloße Aneignung erworben wird. Die Verhältnisse und Gesetze sind in dieser Hinsicht verschieden; hier hat der Staat, dort der Finder oder Besizergreifer und wohl auch der Bodenbesitzer das Recht der Aneignung, anderswo teilen sich die Beteiligten in die Sache. Gegenstände dieser Art sind insbesondere: Angeschwemmtes Land, erblose Verlassenschaften und Schätze oder andere Dinge, für welche sich kein Eigentümer ausweisen kann. Die Einnahme des Staates aus diesem Vorrecht ist nach der Natur der Sache höchst zufällig, also unregelmäßig und niemals von Erheblichkeit.

3. Kapitel. Gewerbliche Unternehmungen.

Bei der Besprechung der Bergwerke wurde eigentlich schon das Gebiet der gewerblichen Unternehmungen betreten, auf welchem die Frage in den Vordergrund tritt, ob der Staat sich überhaupt mit Erwerbsgeschäften befassen soll. Die ältere Finanzwissenschaft und namentlich die freihändlerische Richtung des reinen, daher einseitigen Liberalismus war geneigt, diese Frage kurzweg zu verneinen. Die neueste Zeit ist davon zurückgekommen und man bescheidet sich, die Frage weder allgemein zu bejahen, noch allgemein zu verneinen, sondern zu unterscheiden und Besonderheiten zu erwägen.

Der früher gemachte und in den Zeitverhältnissen nicht unbegründete Haupteinwurf bestand darin, daß man sagte, der Staat produziere teurer und schlechter als der Privatunternehmer. Bei der heutigen Entwicklung der Gewerbsthätigkeit und des Verkehrs ist dies aber nicht zutreffend. Dem Staate stehen die nämlichen Kräfte der Intelligenz zu Gebote, wie irgend einem Privatunternehmer, und er ist daher in gleicher Lage, wie jede Aktiengesellschaft oder ein großer Unternehmer, der eines Geschäftsleiters bedarf. Der Staat kann einem solchen auch die gleichen Bedingungen gewähren, und es ist wohl nicht zweifelhaft, daß unter solchen gerade die besten Kräfte den Staatsdienst dem Privatdienst vorziehen würden. Was endlich die Kapitalkraft betrifft, so ist einleuchtend, daß der Staat mit seinem fast unbeschränkten Kredit jedem andern Unternehmer überlegen wäre.

Aber gerade hier ist der Punkt, auf welchem sich schwerwiegende Bedenken gegen den Staatsbetrieb erheben. Denn ein Staatsunternehmen müßte selbstverständlich so ausgestattet werden, daß es neben der Privatbetriebsamkeit bestehen könnte. Sowie es aber mit dieser in Wettbewerb tritt, beeinträchtigt es diese und setzt sich damit in Widerspruch mit der Natur und dem Zweck des Staates, welcher kein

anderer ist, als die Förderung des Wohlergehens Aller auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Hieraus folgt mit Notwendigkeit, daß der Staat sich im Allgemeinen in gewerbliche Unternehmungen nicht einlassen darf, sondern seine Einnahmequellen auf anderen Seiten suchen muß.

Im weiteren Sinne kann man zwar jedes Erwerbsgeschäft als Unternehmen bezeichnen und also auch die Bewirtschaftung der Domänen darunter verstehen. Aber es besteht ein natürlicher Unterschied zwischen den letzteren und den gewerblichen Unternehmungen, welcher sich in der Beschränktheit und Unbeschränktheit der Betriebsausdehnung und Vermögensverwendung und dadurch in der Gefahr für die Privatbetriebsamkeit ausdrückt. Letzteres ist nun bei den Domänen nicht, wohl aber bei den gewerblichen Unternehmungen der Fall. Indessen auch diese Regel hat ihre Ausnahmen, welche aber nur durch höhere Rücksichten auf das allgemeine Wohl geboten sein können. Wenn nämlich neue Gewerbszweige entstehen, an welche sich die Privatthätigkeit nicht heranwagt, deren Einführung aber doch als möglich und wünschenswert erkannt wird, so ist das Eingreifen des Staates mit eigenen Unternehmungen gerechtfertigt. Heutzutage wird das jedoch kaum mehr vorkommen. Ein anderes Mittel, neue Erwerbsszweige zu fördern oder bestehende zu begünstigen, war früher die Verleihung von Monopolen an Privatunternehmer, was namentlich in England im sechzehnten Jahrhundert in Blüte und durch die Gegenleistungen der Begünstigten für die Krone einträglich war. Ein Überrest hiervon besteht noch in unserem Patentwesen. Dagegen kann es zu allen Zeiten zweckmäßig sein, für eine bestehende oder entstehende Industrie Muster- und Versuchsanstalten — ebenso, wie bei der Landwirtschaft — zu errichten oder zu erhalten, wie das in verschiedenen Staaten mit der Herstellung von Porzellan, in Bayern mit der Bierbrauerei geschah und geschieht.

Außerdem kann der Staat noch durch andere Gründe veranlaßt sein, einen oder den anderen Erwerbsszweig selbst in die Hand zu nehmen, und diese Gründe können entweder in der Natur der betreffenden Geschäfte liegen, vermöge deren sie sich zum ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Staatsbetrieb eignen, oder in der Absicht, unter Ausschließung der Privatbetriebsamkeit Gewinn zu machen. Dieser Umstand der Anwendung der Staatsgewalt ist aber so wesentlich, daß diejenigen Einnahmen, welche aus derartigen Unternehmungen fließen, als einer anderen Art angehörig betrachtet werden müssen, wie die rein privatwirtschaftlichen. Diese letzteren aber schlossen sich naturgemäß zunächst an die Domänen an. Es kommen dabei vorzugsweise in Betracht die Geschäftsarten für Herstellung von Gegenständen des Staatsbedarfs, für welche also der Staat der alleinige oder wenigstens der Hauptabnehmer ist, und welche von der Privat-

industrie nicht oder nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit geliefert werden können. Dahin gehören insbesondere Fabriken für Herstellung von Waffen, Schiefsbedarf u. dgl., Reparaturwerkstätten im Eisenbahnbetrieb u. a. Das Bedürfnis für solche Betriebe kann bleibend oder auch vorübergehend sein, je nachdem die Verhältnisse sich gestalten.

II. Abschnitt. Einnahmen gemischter Natur.

1. Kapitel. Volkswirtschaftliche Monopole.

Von weit grösserer Bedeutung ist das Gebiet der grossen Verkehrsanstalten, welches aus innerer Notwendigkeit mehr oder weniger ausschliesslich in das Bereich der Staatsthätigkeiten gezogen worden ist.

§ 1. DIE POST.

Die älteste Verkehrsanstalt ist die Post. Sie ist vom Hause aus eine Staatsanstalt, welche ursprünglich nur für den schriftlichen Verkehr des Fürsten und seiner Beamten bestimmt, lediglich einen Aufwand veranlasste. Allmählich wurde sie für den Privatverkehr zugänglich, wobei der Betrieb ein Gemisch von Privat- und Staatsbetrieb war, sie befindet sich aber jetzt überall im Staatsbetrieb, für den sie sich schon wegen der Sicherheit der Bestellung und des Briefgeheimnisses, über dessen Mangelhaftigkeit in früherer Zeit die erbaulichsten Geschichtchen erzählt wurden, dann wegen der notwendigen, vielverschlungenen und weitreichenden Verbindungen sowie wegen der erforderlichen Einheitlichkeit und Grofsartigkeit des Betriebes ausschliesslich eignet. Hie und da gemachte Versuche des Mitwerbens von Privatunternehmungen mußten verunglücken. Im Fortgang ihrer Entwicklung wurde sie als einträgliches Geschäft betrachtet und behandelt. Mit der zunehmenden Erkenntnis ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung trat aber die Absicht, einen thunlichst hohen Reinertrag zu erzielen, in den Hintergrund gegen das Bewusstsein, das die höchste Aufgabe des Staates in der Förderung des Wohles seiner Angehörigen besteht, und es wird jetzt wohl allgemein anerkannt sein, das die Post in erster Reihe dazu bestimmt ist, dem Verkehr bestmöglichst zu dienen und dabei nur die Betriebskosten vollständig zu decken, sowie das darin angelegte Kapital zu verzinsen und zu amortisieren. Wirft sie dann bei mässigen Portosätzen noch einen Überschuss ab, so darf der Staat denselben um so unbedenklicher als Geschäftsgewinn einstreichen, als derselbe auf viel weniger drückende Art genommen wird, als es bei gar manchen Abgaben der Fall ist,

deren der Staat nicht entraten kann. Leider ist aber in den Staatsrechnungen nicht zu ersehen, wie sich der Postertrag zu dem gesamten Betriebsvermögen der Post verhält. Dieses ist aber so groß, daß es sehr zweifelhaft erscheint, ob der sogenannte Reinertrag der Post irgendwo den landestüblichen Zins aus demselben erreicht.

Um den Ertrag der Post richtig zu beurteilen, müßte auch der Aufwand in Rechnung gestellt werden, welchen die Eisenbahnverwaltungen für die Post haben, indem sie verpflichtet sind, Postwagen und Poststücke unentgeltlich zu befördern. Der scheinbare Überschuf würde sich dadurch noch mehr vermindern.

Was den Umfang des Postbetriebs betrifft, so scheint aus der Vergleichung der verschiedenen Staatsposten hervorzugehen, daß die Beschränkung auf den Briefverkehr einträglicher ist, als die Ausdehnung auf den Packetverkehr. In Deutschland dürfte insbesondere die vom Auslande bezogene Vergütung für durchgehende Pakete — unter Umständen von Saarburg oder Metz bis Eydkuhnen oder Memel — schwerlich die Selbstkosten decken. Was die Höhe der Porti betrifft, so sind diese bekanntlich nach englischem Vorgang von den früheren hohen und vielstufigen Sätzen allenthalben auf möglichst niedrige einfache Sätze abgemindert, was zwar für eine Reihe von Jahren starke Ausfälle an den Einnahmen, aber eine gewaltige Steigerung des Verkehrs zur Folge hatte, welche jene allmählich auszugleichen vermochte. Eine weitere Herabsetzung dürfte ohne empfindlichen Nachteil nicht möglich sein, denn eine erhebliche Steigerung des Verkehrs ist nur von einer erheblichen Herabsetzung zu erwarten, welche aber bei den jetzigen Sätzen nicht möglich ist. Den Postertrag (unter die Selbstkosten herabsinken zu lassen, wäre aber den Steuerzahlern gegenüber, welche die Post in höchst ungleichmäßiger Weise benutzen, nicht zu verantworten.

§ 2. DIE EISENBAHNEN.

Diese Erwägungen gelten auch für die Eisenbahnen, welche anfänglich in den meisten Staaten für den Privatbetrieb angelegt, allmählich teils dem Staat wegen Zeitablaufs der Konzessionen zufallen, (Frankreich) teils von ihm angekauft werden (Preußen und Österreich). Die Erwägungen, welche dies begründen, sind die nämlichen, wie für die Verstaatlichung der Post, wobei die Einheitlichkeit und volkswirtschaftliche Angemessenheit der Frachtsätze und Fahrpreise noch mehr ins Gewicht fällt und noch wichtiger ist, als bei der Post. Die nämliche Rücksicht, welche von zu weitgehender Herabsetzung der Preise abhalten muß, sollte aber zu einer größeren Mäßigung im Bau von Linien führen, welche sich voraussichtlich nicht verzinsen, wie neuestens da und dort zu beobachten ist.

- Wenn neben den Staatsbahnen auch Privatbahnen bestehen, so ist dies keine Ausnahme von der Regel, daß jeder Staatsbetrieb die Neigung zur Ausschließlichkeit hat, denn jede Bahnlinie hat ein natürliches Monopol für sich; sie hat keine eigentliche Konkurrenz. Auf große Entfernungen ist eine solche zwar für die Endpunkte auch zwischen zwei Linien möglich, aber das fällt doch zu wenig ins Gewicht, um die Regel zu stören.

Von großer Wichtigkeit für den Ertrag der Eisenbahnen ist die richtige Ausnützung des Fahrmaterials. Es muß auf das sorgfältigste Bedacht darauf genommen werden, daß jeder Wagen möglichst vollständig belastet oder besetzt ist, und daß insbesondere die Wagen bei Rückfahrten nicht leer laufen. Wie das zu machen sei, ist Sache der Geschäftserfahrung, bei welcher jedoch der tägliche Augenschein zeigt, daß eine vollständige Erfüllung dieser Forderungen ganz unmöglich und auch eine annähernde äußerst schwierig ist. Es ist unvermeidlich, daß oft ganze Züge von Frachtwagen namentlich beim Kohlen-, Holz- und Getreideverkehr nach ihrem Ausgangsort leer zurücklaufen müssen, daß in der Regel eine größere Zahl von Personenplätzen verfügbar sein muß, als wirklich in Anspruch genommen wird, daß also die Personenwagen sehr oft, außer auf kurze Strecken, nicht vollständig besetzt sein können u. dgl. Die Finanzwissenschaft kann hier nur den Grundsatz und die Forderung aufstellen, daß die Beförderung toten Gewichtes (unvollständig benützter Wagen) möglichst zu vermeiden sei, auch die Oberleitung kann hier wohl nicht viel mehr thun, als die Befolgung im Einzelnen überwachen, der Vollzug muß der Einsicht und Erfahrung der ausführenden Beamten überlassen bleiben.

§ 3. DIE TELEGRAPHIE UND TELEPHONIE.

Für die Telegraphie und Telephonie gilt das Nämliche, was über die Post zu sagen war. Der reine Ertrag ist hier aber noch viel geringer, als bei der Post. In Deutschland wird das Rechnungsergebnis dieser Verwaltungszweige unausgeschieden von dem der Post veröffentlicht. Es hätte eine solche Ausscheidung auch ihre Schwierigkeit, weil viele Postbeamte gleichzeitig in der Telegraphie beschäftigt sind und viele Amträume für beide Verwaltungszweige benützt werden. Man wird wohl annehmen dürfen daß der reine Ertrag der Telegraphie geringfügig oder keiner ist. Beträgt er doch selbst in England bei einer Einnahme von 2,48 Millionen Pfund Sterling nur 58 000 £ nach dem Budget für 1891/92, wodurch die Verzinsung und Amortisation des Anlage- und Betriebskapitals schwerlich gedeckt sein wird. Es scheint, daß hier das richtige Verhältnis zwischen den Kosten und derjenigen Höhe der Preise, bei welchen die möglichst zahlreiche Benützung erzielt wird, erst noch gefunden werden muß.

§ 4. DIE MÜNZE.

Ein Geschäft, welches unbedingt nur vom Staate betrieben werden darf, ist die Münzprägung, denn die in der Prägung enthaltene Beglaubigung des Gewichts und Feingehalts kann in verlässlicher Weise nur vom Staat ausgehen. Aber es ist einleuchtend, daß hier bei der Prägung der eigentlichen Währungsmünzen ein Gewinn nicht zu machen ist, denn würden dieselben unterwertig ausgeprägt, so müßten sie im Verkehr alsbald an Tauschwert verlieren, ihre Bezeichnung heisse wie sie wolle. Was bei der Prägung von Scheidemünzen gewonnen wird, das und mehr muß für die Herstellung der Hauptmünzen aufgewendet werden. Die Münze bildet daher für den Staat mehr eine Ausgabe- als Einnahmequelle.

§ 5. DIE SPRENGMITTEL.

Die Herstellung von Sprengmitteln (Dynamit u. a.) dem ausschließlichen Staatsbetrieb zu überlassen, ist ein in neuerer Zeit aufgetretener, berechtigter Gedanke, welcher seinen Ursprung in sicherheitspolizeilichen Erwägungen hat, aber in das staatswirtschaftliche Gebiet insofern hereinreicht, als es keinem Bedenken unterliegen dürfte, dem Staate dabei außer dem Ersatz der gesamten Gewinnungskosten einen angemessenen, der üblichen Höhe entsprechenden Gewinn zu gewähren, wie ihn der Privatbetrieb auch hätte. Ob und inwieweit der Staat dann auch den Handel mit solchen Stoffen in die Hand zu nehmen hätte, wäre Sache der polizeilichen Erwägung. Ein Schießpulvermonopol besteht in Frankreich.

2. Kapitel. Finanzmonopole.

Die bisher betrachteten Staatsbetriebe hatten zwar in ihrer Entstehung oder früheren Gestaltung den Zweck, dem Staate durch privatwirtschaftliche Thätigkeit Einnahmen zuzuführen, allein dieser Zweck ist durch Rücksichten auf das Gemeinwohl mehr oder weniger verdrängt, und nur das Mittel, die privatwirtschaftliche Thätigkeit, ist geblieben. Der Gewinn ist bei ihnen nicht Hauptzweck.

Das ist aber allerdings der Fall bei anderen Betrieben, welche zwar auch an sich privatwirtschaftlicher Natur sind, bei welchen sich aber die Staatsgewalt einmischt, indem sie durch Verbot oder wenigstens Beschränkung des Mitbewerbs einen Einfluß auf die Preise äußert und aus deren Steigerung über das Maß einen besonderen Gewinn zieht. Gewinn aus privatwirtschaftlicher Thätigkeit durch Anwendung der Staatsgewalt ist also das charakteristische Merkmal dieser Einnahmequellen.

Man hat zwar die auf Ertrag abzielenden Staatsbetriebe, als Staatsunternehmungen, dagegen die mehr gemeinnützigen, bei welchen der Gewinn nur nebensächlich ist, als Staatsanstalten bezeichnet, aber das wesentliche Moment der Staatsgewalt bleibt dabei unbeachtet, und überdies ist der Begriff der Staatsanstalten ein viel weiterer, schon feststehender und umfasst gar vieles andere auch. Schule, Rechtspflege, Polizei u. a. sind auch Staatsanstalten. Wenn nun die Staatsgewalt benutzt werden soll, um dem Staat aus einer an sich der Privatwirtschaft angehörigen Thätigkeit einen Gewinn zu verschaffen, welcher über das Maß des bei freiem Mitwerben erreichbaren Ertrages hinausgeht, so müssen zweifellos dabei diejenigen Grundsätze zur Geltung kommen, welche für die Thätigkeit der Staatsgewalt im allgemeinen maßgebend sein sollen, also in erster Reihe die der Sittlichkeit d. h. Gerechtigkeit.

Der Zweck der Privatwirtschaft ist die Beschaffung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse. Wenn sich nun der Staat mit oder bei der Herstellung solcher Mittel in die Privatwirtschaft einmischt und seinen Angehörigen durch Verteuerung die Befriedigung ihrer Bedürfnisse erschwert, so ist es offenbar eine Grausamkeit, wenn er die Unbemittelten zwingt, für ihren Lebensbedarf einen größeren Teil ihres Erwerbs hinzugeben als die Reichen, sich Genußmittel zu versagen, welche diesen unverkürzt bleiben, oder gar die Befriedigung des Bedürfnisses einzuschränken. Sittlich ist also ein solcher Zwang nur dann, wenn er den Gebrauch der Genußmittel für die Wohlhabenden und Reichen in gleichem Verhältnis beschränkt wie für die Minderbemittelten, und wenn er den notwendigsten Lebensbedarf überhaupt unberührt läßt, denn das Recht auf das Dasein geht dem Anspruch des Staates vor. Hiermit ist der Standpunkt gewonnen, von welchem aus die folgenden Arten der Staatseinnahmen zu beurteilen sind.

§ 1. DIE GLÜCKSSPIELE.

Abgesehen von den privilegierten Spielhöhlen und Räuberhöhlen besteht in verschiedenen Staaten im Widerspruch mit dem Verbot der Glücksspiele im Privatverkehr das Lotto.

Glücksspiele sind, auch wenn sie bei geringen Einsätzen zur Unterhaltung gespielt werden, nicht ohne Gefahr; wenn aber in der Absicht des Gewinnens gespielt wird, sind sie strenge genommen immer unsittlich, und wenigstens niemals viel besser. Sie gehen eben stets auf ein müheloses Bereichern auf Anderer Kosten hinaus. Der Betrieb solcher Spiele durch den Staat bildet also immer einen Widerspruch mit der sittlichen Aufgabe und Natur des Staates und besonders mit dessen Verbot des Privatspiels. Die preussische Klassenlotterie ist zwar nicht so schlimm, als das österreichische Zahlenlotto oder vollends

als die privilegierte Spielhölle in Monte Carlo, weil in der Höhe der Einsätze eine gewisse Schranke für die Beteiligung Unbemittelter und durch die Langsamkeit des Herganges für die Leidenschaft gezogen ist, aber diese Schranke wird durch Teilung der Loose und durch den Zusammentritt zu Gesellschaften, welche auf ein Loos gemeinschaftlich setzen, sehr vielfach umgangen. Es wird eben doch auf diese Weise viel von Leuten gespielt, welche ihr wenig Geld viel besser anwenden könnten und sollten. Der Einwand, dass die Spielsucht, wenn der Staat seine Lotterie aufhobe, doch ihre Befriedigung auf heimlichem und weit schlimmerem Wege suchen würde, ist nicht stichhaltig und nicht viel besser als ein Vorwand. Er gleicht dem Verlangen, die Unzucht durch öffentliche Häuser unschädlich zu machen während sie darin doch erleichtert und gefördert wird. Im einen wie im andern Falle wird das Laster vom Staat gezüchtet, und thatsächlich wird neben dem Staatslotto und trotz des Verbotes von Glücksspielen im Geheimen doch gespielt. Die Beteiligung an ausländischen Lotterien aber hört von selbst auf, wenn es keine Staatslotterien mehr giebt. Eine unsittliche Einrichtung fortbestehen zu lassen, weil sie anderwärts besteht und damit die Möglichkeit gegeben ist, daß die Unterthanen dieselben benützen können, das hiesse das Übel verewigen, weil damit anerkannt wäre, daß niemand den Anfang mit der Abschaffung machen kann. Nur die zwingende Notwendigkeit, nur die Unmöglichkeit, auf bessere Weise genügende Mittel für das Staatsbedürfnis aufzutreiben, kann den Betrieb des Glücksspieles durch den Staat entschuldigen, aber nie rechtfertigen.

§ 2. GWERBS- UND HANDELSMONOPOLE.

Es lag gewissermaßen in der Konsequenz des mittelalterlichen Gedankes von der Oberherrlichkeit des Königs über alles Land, daß der auf die Lehenszeit folgende Absolutismus sich die Oberherrlichkeit über alles Eigentum überhaupt beilegte. Gleichwohl besaßen die Landesherren die Macht, Steuern zu erheben nur in beschränktem Maße, und bei ihren ewigen Geldverlegenheiten lag es daher nahe, nach den allgemeinen Erwerbsmitteln zu greifen und ohne Rücksicht auf die Privatbetriebsamkeit sich ausschließliche Gewerbs- und namentlich Handelsgerechsamkeit beizulegen. Sie hatten ihren geschichtlichen Vorgang in den alten grundherrlichen Bannrechten, welche gewissen Gewerben innerhalb bestimmter Bezirke die ausschließliche Befugnis der Produktion und des Absatzes sicherten. Konnten sich die Grundherren ihren Unterthanen gegenüber solche Beschränkungen des Verkehrs erlauben, so mußten sie dem Landesherrn noch weit mehr zustehen, und um so unbedenklicher, als die daraus fließende Einnahme nicht bloß zur Bestreitung des fürstlichen, sondern auch des Staatsauf-

wandes bestimmt war. So entstand in den verschiedenen Ländern Europas vom 16. Jahrhundert an bis tief in das 18. herein eine Vielfältigkeit der Staatsmonopole, welche fast gar keinen Gegenstand unberücksichtigt liefs, nur dafs nicht irgendwo alles monopolisiert war, sondern dafs man überall diejenigen Gegenstände herausgriff, deren man am leichtesten habhaft werden konnte, und von welchen man sich den höchsten Ertrag versprach.

Allmählich ging aber der Welt auch in dieser Hinsicht ein neues Licht auf und die Erkenntnis, dafs diese Vorrechte dem Volkswohlstand und dadurch mittelbar auch dem Landesherrn selbst (*pauvre paysan pauvre roi*) mehr schadeten, als diesem unmittelbar nützten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren daher die Monopole bis auf einzelne Überreste verschwunden. Der bedeutendste von diesen ist das **Tabakmonopol**.

a. Der Tabak. Nachdem die Regierungen die Erfahrung gemacht hatten, dafs alle Verbote und Drohungen gegen die Verbreitung des Tabakgenusses vergeblich waren, säumten sie nicht, Gewinn aus demselben zu ziehen, indem sie den Gebrauch desselben mit Abgaben verschiedener Art auszubeuten suchten, und in der Blütezeit der Monopole lag der Gedanke, die höchstmögliche Einnahme dadurch zu erzielen, dafs man den Handel und endlich auch die Zubereitung des Tabaks von Staatswegen betreiben liefs, zu nahe, als dafs derselbe unausgeführt hätte bleiben können. Das Tabakmonopol wurde im 17. und 18. Jahrhundert in vielen Staaten eingeführt, auch in Preussen und Bayern, wo es sich aber keines langen Bestehens erfreute, und erhielt sich, wenn auch unter manchen Wechselfällen, namentlich in Österreich und in den Staaten romanischer Zunge, darunter auch Rumänien.

Wo es gelungen ist, das Tabakmonopol rechtzeitig einzuführen, liefert es ein staatswirtschaftlich unstreitig höchst befriedigendes Ergebnis und empfiehlt sich auch vor dem Zoll und der Inlandsabgabe dadurch, dafs dabei die Verbraucher nach der Verschiedenheit der Arten und Feinheitsgrade im Preis verschieden belastet werden können, während bei Zoll und Aufschlag für die geringsten Sorten die nämliche Abgabe bezahlt werden mufs, wie für die teuersten, da bei der Zoll- oder Aufschlagserhebung eine Berücksichtigung der Güte unausführbar ist. Der Monopolgewinn ist und bleibt zwar nichts anderes, als ein durch Anschluß des Mitbewerbes erhöhter Geschäftsgewinn, welcher hier durch Anwendung der Staatsgewalt ebenso entsteht, wie er in anderen Fällen aus mancherlei anderen Ursachen, z. B. Besitz eines Herstellungs- oder Bezugsheimnisses, ebenfalls erzielt werden kann. Wenn er sich in dem gedachten Falle nicht wie gewöhnlich blofs nach den Herstellungskosten einerseits und der Nachfrage andererseits, sondern auch nach der Rücksicht auf die mutmaßliche Leistungsfähigkeit der

Verbraucher regelt, indem vorausgesetzt wird, daß diejenigen, welche teuren Tabak verbrauchen, zum Monopolgewinne nicht bloß den gleichen, sondern einen größeren Anteil beitragen können, als diejenigen, welche sich mit billigem und geringem Tabak begnügen, so ändert das nichts an der Natur des Geschäfts. Zu den gewöhnlichen Faktoren, welche im allgemeinen Verkehr den Preis zu bilden pflegen, kommt also noch die Berücksichtigung der vermutlichen Zahlungsfähigkeit des Käufers. Es ist das eine Rücksichtnahme, welcher man sogar im Privatverkehr bei geriebenen Geschäftsleuten nicht selten begegnet, und welche dem Saxischen Wertbegriffe entspricht, wonach für den Reichen das Geld um so viel weniger Wert hat als für den Ärmern, als er dessen mehr hat als dieser.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß sich hier die Grundsätze der Preisbildung mit jenen der Besteuerung berühren. Aber es ist doch damit noch nicht gesagt, daß der Monopolpreisteil wirklich eine Steuer ist, denn sonst müßte der Preisüberschuss des Patentinhabers und des Geschäftsmannes, der sonst einen verliehenen oder natürlichen Vorteil genießt, auch Steuer sein. Die Rücksichtnahme auf die voraussichtliche Zahlungsfähigkeit ist vielmehr, wie gesagt, auch dem Privatverkehr keineswegs fremd, sondern beim Staatsmonopol nur weiter durchführbar, als bei jenem, und daher unter Umständen empfehlenswert. Für den Staat ist es aber überdies eine Forderung der Sittlichkeit, dem Armen im Privatverkehr sein billiges Genusmittel nicht ebenso zu verteuern, wie dem Reichen sein kostbares. Und wenn eine ähnliche Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit auch bei der Steuer geboten ist, so folgt daraus wiederum nicht, daß der Monopolgewinn eine Steuer ist, sondern nur daß auch in verschiedenen Fällen gleichartige Grundsätze anzuwenden sind, und daß das Gebot der Sittlichkeit in allen Zweigen der Staatsthätigkeit Geltung verlangt.

Volkswirtschaftlich ist das Tabakmonopol insofern von Nachteil, als es nicht leicht imstande sein wird, ein bedeutendes Ausfuhrgeschäft in Blüte zu bringen und damit die nationale Arbeit zu fördern. Österreich exportirt zwar, aber von großem Belang dürfte das nicht sein. Im Übrigen wird es, wenn einmal eingeführt und eingelebt, für den Tabakbauer weniger lästig sein, als ein Tabakaufschlag — es sei denn jener auf das fertige Erzeugnis —, und für den Verbraucher ist die Sicherheit, die entsprechende Ware namentlich beim Einzelkauf zu erhalten, ein ganz entschiedener Vorteil gegenüber dem Privatverkehr. Wo also das Tabakmonopol besteht, da ist seine Beibehaltung nur zu empfehlen; aber es da neu einzuführen, wo ein lebhafter und ausgedehnter Gewerbe- und Handelsbetrieb mit Tabak blüht, das begegnet Schwierigkeiten, welche kaum zu überwinden sein dürften. Es wäre eine Riesenaufgabe, alle Beteiligten in gerechter Weise zu entschädigen,

und ganz unmöglich, einer tausendfältigen Unzufriedenheit und Klage vorzubeugen. Zudem würde die Entschädigungssumme den Gewinn für lange Zeit nahezu oder ganz aufzehren. Der Vorschlag, bei einer Einführung des Monopols sämtliche Arbeiter in den Staatsbetrieb zu übernehmen, wäre zwar sozialpolitisch ganz gut gedacht, würde aber die finanziellen Schwierigkeiten noch mehr vermehren.

b. Das Salz. Das Salzmonopol ist ein natürliches, wenn der Staat, wie das öfters der Fall ist, im Besitz der Salzwerke ist. Die Ausübung und Überwachung pflegt auch wenig Schwierigkeit zu machen, weil die Salzlager nur an bestimmten Stellen vorkommen und da in solcher Massenhaftigkeit, daß ein großartiger Betrieb möglich ist. Darüber, daß es nicht wohlgethan ist, das Monopol zur Preissteigerung über das Maß der Gewinnungskosten und eines mäßigen Geschäftsgewinnes zu benutzen, herrscht nur eine Stimme, weil die Minderbemittelten und Armen dabei bedrückt würden. Ohne eine solche Preiserhöhung hat aber das Monopol keine Bedeutung. In Deutschland sind bekanntlich die früheren Salzmonopole aufgehoben worden, um für das Reich einen Salzaufschlag einführen zu können. Die salzgewinnenden Staaten wurden hierdurch vor die Frage gestellt, ob sie ihre Salzwerke auf eigene Rechnung fortbetreiben, verpachten oder veräußern sollten. Das erste würde sich empfehlen, wenn der Staatsbetrieb noch eine entsprechende Rente abwirft, oder wenn beabsichtigt wird, einer Ausbeutung des Volks durch den Privatbetrieb vorzubeugen, was bei der verhältnismäßig kleinen Zahl von Salzwerken durch einen „Salzring“ wohl möglich wäre. Wo das Salzmonopol noch besteht, ist es entweder Gewinnungs- oder Handelsmonopol, je nachdem das Land eigene Salzwerke hat oder nicht. Beides kommt in den verschiedenen Kantonen der Schweiz vor; in den salzgewinnenden sind die Salzwerke aber verpachtet, und die Kantone beziehen ihren Monopolgewinn in der Form des Pachtschillings.

c. Der Branntwein. Ein Branntweinmonopol hat gegenwärtig wohl nur die Schweiz. Die Ausübung desselben besteht aber nicht im Betrieb der Branntweimbrennerei auf Rechnung des Staates bzw. des Bundes. Diese erfolgt vielmehr unter Staatsaufsicht im Privatbetriebe, welcher an ein gewisses Maß gebunden ist und sein Erzeugnis an die Bundesregierung verkaufen muß. Diese besorgt den Großhandel und überwacht die Reinheit des Erzeugnisses. Den weitaus größten Teil des Branntweins bezieht sie aber vom Ausland. Die Händler und die Verfertiger des Getränks haben auch eine Verkaufssteuer zu zahlen. Feinere Spirituosen dürfen gegen eine Abgabe von 80 Franks vom Hektoliter von Privaten eingeführt werden. Kleinste Brennereien, welche nicht über 40 Liter jährlich erzeugen, dürfen ihr Produkt zu je mindestens 5 Liter frei verkaufen. Ein Zehntel des Monopolgewinns muß

von den Kantonsregierungen zur Bekämpfung der Brantweinsucht verwendet werden.

An die Stelle des in Rußland früher bestandenen Monopols wurde der Aufschlag eingeführt, was eine ungeheuere Vermehrung der Schänken und eine erschreckende Zunahme der Trunksucht zur Folge gehabt haben soll. Der Hauptgewinn des Monopols besteht außer dem hohen Ertrag in der Leichtigkeit, den Ausschank und damit den Verbrauch zu beschränken. Beide Ziele lassen sich aber, das eine durch einen hohen Aufschlag, das andere durch strenge Polizei unter geringerer Beschränkung der Privatbetriebsamkeit wohl auch erreichen. Die schwedischen Einrichtungen scheinen hierfür mustergiltig zu sein.

Nach der Natur der Sache kann ein Staatsmonopol nur die inländische Erzeugung und den inländischen Absatz beherrschen. Ein Brantweinmonopol ist also ohne großen wirtschaftlichen Schaden nur da möglich, wo die Brennerei nicht mehr als den heimischen Bedarf liefert. Wo sie aber einen Überschufs erzeugt, welchen sie ausführen, mit welchem sie auf dem Weltmarkt in Wettbewerb mit dem Ausland treten muß, da ist ein Monopol kaum thunlich, denn es wird entweder die Brennerei drücken, oder es wird dem Staat Schaden bringen. Auf dem Weltmarkt herrscht die Konjunktur, welche rasch erkannt und ausgenützt werden muß. Dabei besteht immer eine Gefahr des Mißlingens, welche nur ein unverantwortlicher Geschäftsherr übernehmen kann, aber nicht ein verantwortlicher Beamter, welcher von einem Gewinn keinen Vorteil, aber vom Schaden den ganzen Nachteil hätte. Beim Monopol ist ferner der Staat, wenn er seinen Bedarf vom Inland bezieht, an vorausbestimmte Einkaufspreise gebunden, denn sonst würde er keine Verkäufer finden, der Weltmarkt kümmert sich aber um diese nicht, sondern regelt seine Preise nach Angebot und Nachfrage; der Staat müßte also leicht billiger verkaufen müssen, als er eingekauft hat. Ob es möglich ist, ein Handelsmonopol zu schaffen, bei welchem der Staat seinen Bedarf nimmt und absetzt, den Überschufs der Produktion aber zur Ausfuhr freigiebt, ohne daß die inländischen Verbraucher das bezahlen müssen, was die Brenner oder Händler etwa an der Ausfuhr verlieren, mag dahingestellt sein. Die Praxis könnte hier allenfalls den Weg finden. Vorläufig aber wird anzunehmen sein, daß ein Monopol für ein Überschufs erzeugendes, auf Ausfuhr angewiesenes Land, wie Deutschland ist, Schwierigkeiten hat, welche den Aufschlag mit Ausfuhrvergütung vorteilhafter erscheinen lassen.

Außerdem kann die Herstellung von und der Handel mit allerlei anderen Gegenständen monopolisirt werden, aber man wird immer sagen müssen, daß das Monopol nur dann der Verbrauchsaufgabe vorzuziehen ist, wenn eine Unterscheidung der Qualitäten und eine stärkere Verteuerung der feineren und kostspieligeren Genuße dadurch erreicht wird.

3. Kapitel. Die Verbrauchsauflagen.

Die Staatsmonopole haben ihren geschichtlichen Vorgang und Ausgangspunkt in den grundherrschaftlichen Bannrechten. Durch letztere verschaffte sich der Grundherr mittels Ausschließung des Mitbewerbs innerhalb eines gewissen Gebietes einen beliebig erhöhten Geschäftsgewinn aus den von ihm betriebenen oder verliehenen Gewerben. Ganz ebenso ist es beim Staatsmonopol; das gleiche gilt aber auch von jedem Geschäftsmann, welcher irgend einen die Konkurrenz beseitigenden oder abschwächenden Umstand benützen kann.

Wenn nun der Staat ein so geschütztes Gewerbe nicht selbst betreibt, sondern es verpachtet, so ist er wieder in der gleichen Lage, wie der Privatmann, welcher ein Gewerbe mit seinen Einrichtungen und Vorteilen, z. B. Lage, alte Kundschaft u. dgl. verpachtet, und sich anstatt des mühsamen und unregelmäßigen eigenen Erwerbs eine leichte und sichere Rente verschafft.

Ob nun das Gewerbe ein stoffänderndes, oder ein Handels- oder ein Dienstgewerbe ist, das kann keinen Unterschied machen, und wenn also der Staat die Herstellung einer Waare der Privatbetriebsamkeit überläßt, aber durch ein Handelsmonopol deren Vertrieb in die Hand nimmt, alle anderen Verkäufer in seinem Gebiete ausschließt und beim Verkauf seinen beliebigen Gewinn macht, indem er denselben auf die Selbstkosten schlägt, thut er wieder nichts anderes, als was jeder Händler thut, der keinen Mitbewerb zu fürchten hat.

Es ist ferner wieder nichts anderes, als eine andere Art und Ausgestaltung des Handelsmonopols, wenn der Staat die dazu ausersehenen Gewerbe unter Aufsicht nimmt, dann aber den Verkauf der Erzeugnisse nicht selbst besorgt, sondern diesen den Herstellern überläßt, sich aber den Teil des Preises, welchen er für sich in Anspruch nimmt, von denselben vorweg bezahlen läßt, und ihnen anheimgibt, diesen auf den natürlichen Preis zu schlagen und sich von den Käufern womöglich ersetzen zu lassen¹⁾, während er sie gegen jeden inländischen und aus-

1) Es kommt in der Sache selbst am Ende außerordentlich wenig darauf an, ob man den aus diesem Verfahren gezogenen Gewinn als „Indirekte Steuer“ bezeichnet oder nicht, denn an der Sache selbst kann das nichts ändern. Das Schlimme an dieser Bezeichnung ist nur, daß sie dazu beiträgt, der Verbrauchsaufgabe den gleichen Rang mit der direkten Steuer einzuräumen, ihr eine unbedingte Berechtigung zuzugestehen und sie verewigen zu wollen. Der Name kann zwar den Inhalt und das Wesen einer Sache nicht ändern, aber er trägt, wenn er nicht glücklich gewählt ist, dazu bei, daß sie für etwas anderes angesehen wird, als sie wirklich ist. So scheint es auch hier zugegangen zu sein. Es wäre interessant, das Schicksal des Wortes „Steuer“ im allgemeinen Sprachgebrauch genauer kennen zu lernen. Gewiß hat es ursprünglich nur die direkten Steuern bezeichnet, während für Zoll

ländischen Wettbewerb dadurch schützt, daß im Inland die betreffende Ware ohne Aufschlagszahlung nicht hergestellt und vom Ausland ohne gleichhohe Verzollung nicht eingeführt werden darf. Der Unterschied besteht also nur darin, daß der Staat den Verkauf in dem einen Falle selbst besorgt, im anderen nicht. Die Verbrauchsaufgabe ist nichts als ein verpachtetes Monopol.

Sie ist die einfachste und älteste Art, aus der nationalen Gütergewinnung und Güterbewegung eine Einnahme für den Staat zu gewinnen. Sie hat daher auch ihre selbständige Bezeichnung erhalten, und zwar je nachdem es sich dabei um inländische oder ausländische Erzeugnisse handelt als Aufschlag (Zise, Accise) oder Zoll.

§ 1. DER ZOLL.

a. **Im Allgemeinen.** Der Inhalt dieser Bezeichnung ist uralt. Das deutsche Reich, England und die lateinischen Staaten haben bei ihrer Entstehung schon die Zölle des römischen Reiches vorgefunden, welche von den Königen als etwas recht mäßig ererbtes sachdienlich beibehalten wurden. Aber der privatrechtliche Charakter des Mittelalters vertrug sich nicht mit dem Gedanken, daß der König Recht und Gewalt haben sollte, von seinen Unterthanen ohne besondere Gegenleistung etwas zu fordern, und den Rechtsgrund für die alten Zölle bildeten daher die Leistungen des Königs für die Ermöglichung oder Förderung des Verkehrs. Den eigenen Unterthanen gegenüber bestanden diese in der Anlage und Unterhaltung von Brücken, Hafenanlagen und anderen Schifffahrtsanstalten, wohl auch Straßen, und in dem Schutz für die Sicherheit des Lebens und Eigentums der Reisenden. Die fremden Kaufleute aber bedurften ganz besonders des königlichen Schutzes, da sie ohne diesen im fremden Lande rechtlos gewesen wären. Sie wurden daher um so höheren Abgaben unterworfen, wenn nicht reiche und mächtige Handelsgesellschaften sich besondere Vergünstigungen auswirkten. Das englische Parlament erkannte denn

und Aufschlag (Accise) von jeher die besonderen Namen gebraucht wurden. Erst als man deren Wirkungen auf die Verbraucher erkannte, und angefangen hatte, Grundsätze auf sie anzuwenden, welche den im Steuerwesen herrschenden gleichartig, aber diesem nicht ausschließlich eigen sind, sondern ihren tieferen Grund in den Gesetzen der Sittlichkeit haben, wurde der Name „Steuer“ auch auf Zoll und Aufschlag ausgedehnt. Für England bezeugt DOWELL, daß der Ausdruck „tax“ ursprünglich nur direkte Steuer bezeichnet habe. Es spricht auch nicht für die Richtigkeit der Bezeichnung „Indirekte Steuer“, daß die Ansichten über den Inhalt und die Bedeutung des Wortes so verschieden sind und so vielfach dem Wortsinne nicht entsprechen. Ein unklarer Ausdruck muß stets ein Spielball der Lehrmeinungen sein.

auch im 15 Jahrhundert ausdrücklich an, daß der König den Verkehr des Handels einwärts und auswärts schütze und für diesen Zweck „eine Vergütung in den vom Parlament bewilligten Hilfgeldern zu nehmen geruhe“.

In Deutschland war es nicht anders. Zwar vermochte der Kaiser das ausschließliche Recht, Zölle zu erheben, der wachsenden Macht der Landesherrn gegenüber nicht festzuhalten, sondern mußte dasselbe großenteils wie so manches andere Stück seiner Macht den letzteren überlassen, aber an der Natur der Zölle änderte sich dabei nichts. Das war erst recht nicht der Fall, wenn hier und da sogar mächtigere Grundherren an irgend einem günstig gelegenen Punkte Zollstätten anlegten, sei es daß sie daselbst dem Verkehr irgend welche Vorteile boten (Brücken), sei es daß sie solche bloß zum Vorwand (Brücken ohne Fluß) herstellten, sei es daß sie Zölle forderten, weil sie eben die Gewalt hatten. Der Zoll war seiner Absicht und Rechtsbegründung nach eine Gegenleistung des Kaufmanns ohne alle Rücksicht auf den Käufer, welche der Landesherr, oder wer sonst die Macht hatte, mit mehr oder weniger Berechtigung erhob. Der Zoll beschränkte sich daher keineswegs auf den Grenzverkehr und erstreckte sich, was bei den Zollstätten im Inland selbstverständlich ist, auf alles, was im Handelsverkehr an der Zollstelle vortüberging, auf Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr.

In den ältesten Zeiten scheint wie überall, so auch in Deutschland der Zoll wenigstens zum Teil in Waren entrichtet worden zu sein. Insbesondere wird dies bei Benutzung der Wasserstrassen vorgekommen sein. Beim Landfuhrwerk wäre diese Verzollung schon der Verpackung wegen kaum ausführbar gewesen. Am längsten erhielt sich diese Art der Zollerhebung beim Salztransport. Mit der Zunahme des Verkehrs und des Geldgebrauches schrumpfte die Naturalabgabe in mehr sinnbildliche, als dem Werte nach in Betracht kommende Darreichungen zusammen. Solche waren: Handschuhe (wohl gar nur ein rechter), ein paar Hüte, Mützen, Hutschnüre, hölzerne Becher, ein Schwert, ein eisernes Gefäß, ein Paack Nähnadeln. Derartige Leistungen kamen auch in Anerkennung des Zollrechts als regelmäßige Abgaben vor für zugestandene Vergünstigungen u. dgl. Eine besondere Rolle spielte hierbei, und überhaupt im Zollwesen der Pfeffer, das Lieblingsgewürz des Mittelalters. Von England ist es bekannt, daß der König von allerlei Waren, wie Tuch, Seide, Wolle, Fleisch u. a., namentlich aber Wein (das zehnte Fafs), seinen Anteil forderte. Was für den Hof nicht gebraucht wurde, verkaufte man. Öfters war der Ertrag der Zölle verpachtet. Der Übergang zur Erhebung in Geld lag aber allenthalben um so näher und war um so früher möglich, als diese Form für beide Teile die bequemere war und die Geldwirtschaft gerade in dem von

den Zöllen betroffenen Handelsverkehr sich natürlicher Weise am frühesten ausbreitete. Seine Natur änderte jedoch der Zoll dadurch nicht, sondern er blieb, was er war.

Für die Inhaber der Zollstätten lag es nun sehr nahe, nicht blos zu fordern, was zum Ersatz ihres Aufwandes für ihre Veranstaltungen nötig war, sondern ihre Ansprüche so weit zu steigern, als ihre Gewalt reichte, und soweit es ohne Zerstörung oder Ablenkung des Verkehrs möglich war. Der Zoll wurde so ein Mittel, um den Verkehr zur Einnahmequelle zu machen, oder vielmehr sich beim Erscheinen des Güterlebens im Verkehr einen Teil des Vermögens der Verkehrenden anzueignen.

In Deutschland entwickelte sich so ein ganzes Netz von Zollstätten über das Reich, welches den Verkehr äußerst erschwerte und den Handel drückte. Die Klagen und Beschwerden nahmen kein Ende, aber bei der Ohnmacht der Kaiser und der Geldbedürftigkeit, wohl auch Habsucht der Einzelherrschaften, zu denen sich die Städte selbst gesellten, hatten dieselben wenig Wirkung.

Im Jahre 1522 wurde zwar ein Plan entworfen, das Reich mit Grenzzollstätten zu umgeben und diesem so einen Teil der ursprünglich ausschließlichen Befugnis zur Zollerhebung wieder zu verschaffen. Er scheiterte aber an den Widerstände sogar der Handelsinteressenten, für welche bei dem Fortbestande der Binnenzollstätten nur eine neue Last entstanden wäre.

Frühzeitig konnte zwar die Erkenntnis nicht ausbleiben, daß der Zoll, wenn er auch den Gewinn der Kaufleute verminderte, diesen doch nicht ganz zur Last falle, sondern daß sie, soweit es eben der Mitbewerb, die Zahlungsfähigkeit und Willigkeit der Käufer u. a. zuliefen, sich durch Erhöhung ihrer Verkaufspreise schadlos hielten. Aber ob und wie weit ihnen dies gelingen mochte, das war ihre Sache. Die Erkenntnis setzte sich indessen doch in die Absicht um, und man suchte nun durch die Zollerhebung von den Händlern eine Einnahme aus den Taschen der Käufer, der Unterthanen zu gewinnen. Weil aber der Zoll den binnenländischen Verkehr doch nur höchst ungleich und unvollkommen zu treffen vormochte, so wurden die Zollstätten im Inland aufgehoben, dafür jene an den Grenzen vermehrt, und für das Inland traten Aufschläge, welche übrigens bereits ihre selbständige Entstehung in den Städten gehabt hatten, an die Stelle der Zölle. Die letzteren beschränkten sich also fortan darauf, einen Teil vom Werte der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in Anspruch zu nehmen.

Dieser Übergang hatte jedoch seine großen Beschwerden und konnte sich nur langsam vollziehen, weil die Zerstückelung Deutschlands in eine Unzahl kleiner Gebiete den einzelnen unabhängigen Ländchen die Durchführung einer wirksamen Grenzbewachung unmöglich

machte. Bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein finden sich daher in den Staatsrechnungen noch Einnahmen aus Binnenzöllen.

Zu der durch diese Verhältnisse bedingten Verwirrung kam nun noch ein Umstand, welcher dieselbe zunächst noch steigerte, aber doch, ja eben deshalb, den Anstoß gab, endlich eine Entwirrung und Entwicklung herbeizuführen. Die Regierungen hatten nämlich längst erkannt, von welcher Wichtigkeit der Verkehr und die Gewerthätigkeit für den Wohlstand des Volkes und damit für die Kasse des Fürsten sei. Man begann daher in den größeren Staaten, welche in der Lage waren, eine eigene Zollpolitik zu verfolgen, das Zollwesen zum Schutz und zur Förderung der Landesinteressen zu benützen, gerieth darüber in Konflikte mit den Nachbarstaaten, verletzte dabei andere Interessen des eigenen Landes, und die Zustände wurden immer unerträglicher. Die Umgestaltung Deutschlands im Anfang des 19. Jahrhunderts verminderte zwar die Zahl der Gebiete und der Beteiligten, aber die Unerträglichkeit des Zustandes wurde nicht aufgehoben. Das Gefühl derselben in Verbindung mit neuen volkswirtschaftlichen Erkenntnissen und mit dem neuerwachten Einheitsbewußtsein führten endlich zu Vereinbarungen des deutschen Bundes über Verkehrsverhältnisse, weiterhin zu Zollverbänden zwischen einzelnen Staaten, endlich zum Zollverein, welcher schließlic in dem deutschen Reiche das Ziel seiner Entwicklung fand. Gleichen Schrittes mit deren Beginn verschwand der kleine Rest der inländischen Zollstellen, soweit sie nicht schon durch Acciseeinrichtungen ersetzt waren, und die Zollerhebung rückte vollständig an die Grenzen hinaus.

Hand in Hand mit diesen Umgestaltungen und zum Teil durch dieselben bedingt veränderte sich auch die Gestaltung der Zölle selbst. Vor allem schieden sich zwar nicht in der Form, aber um so entschiedener in der Absicht die Schutzzölle von den Finanzzöllen. Die ersteren gehören dem Gebiete der Volkswirtschaft an, so sehr, daß sie um so weniger ihrer Bestimmung genügen, je höher die Einnahme ist, welche die Staatswirtschaft aus ihnen zieht. Für die Finanzen ist also diese Art der Einnahmen nur nebensächlich und zufällig. Bei den Finanzzöllen aber ist die Absicht zur vollständigen Herrschaft gelangt, daß sie nicht dem Handel zur Last fallen sollen, indem vorausgesetzt wird, daß der Kaufmann den Zoll auf den Preis seiner Ware schlägt, sich denselben also vom Abnehmer und Verbraucher ersetzen läßt, und auf diese Weise sucht man zu einer „Besteuerung“ des letzten zu gelangen.

Von diesem Standpunkte aus versuchte man nun auch Besteuerungsgrundsätze auf die Zölle anzuwenden. Die ältesten Geldzölle bestanden größtenteils, namentlich soweit sie Gegenleistungen für Verkehrs erleichterungen waren, in verschiedenen festen Geldbeträgen für jede Art der verschiedenen Beförderungsmittel: Wagen, Schiffe, Lasttiere u. s. w. Sie waren nur dadurch erträglich, daß sie nicht von großem Belang

waren. Jedenfalls war dies die roheste Weise der Zollerhebung gewesen, weil sie keinerlei Rücksicht auf den Wert der Waren nahm. Soweit die Zölle dagegen in Naturalien zu entrichten waren, wurde letzteres am vollständigsten erreicht. Die Zölle in Waren standen im genauesten Verhältnis zu der Art und dem Werte der Waren, aber sie waren mit so mancherlei und so erheblichen Unzukömmlichkeiten verbunden, daß bei fortschreitender Entwicklung der Geldwirtschaft beide Teile es vorteilhafter und bequemer fanden, zu Geldzöllen überzugehen. Dies geschah in der Weise, daß zuerst bestimmte Prozente oder verhältnismässige Sätze vom Werte der Waren überhaupt gefordert wurden. Handels- und andere politische Rücksichten führten dann allmählich dazu, daß für verschiedene Waren verschiedene Wertzollsätze bestimmt wurden. Dieses Verfahren wurde lange Zeit beibehalten, aber es war doch für den Handel mit vielfachen Störungen und Plackereien in Folge der Kontrolle der Wertangaben verbunden, für den Staat aber nicht einmal vorteilhaft, weil es nicht möglich war, den zu geringen Wertangaben in genügend wirksamer Weise entgegenzutreten. Man glaubte zwar, ein ganz sicheres Mittel darin gefunden zu haben, daß den Zollbeamten gestattet wurde, diejenigen Waren um den deklarierten Wert zu erwerben, von welchen sie annahmen, daß sie zu geringwertig angegeben seien, allein auch das bewährte sich nicht, denn die Beamten wurden dadurch zu Handelsleuten, mußten in jedem vorkommenden Falle eine Gefahr übernehmen, erfuhren ab und zu auch Verluste, wenn sie sich getäuscht hatten, oder keinen entsprechenden Absatz fanden, waren wohl gar nicht immer im Stande, alle zu niedrig deklarierten Waren kaufen zu können und gerieten überhaupt in eine Stellung, wie sie sich mit dem Stande und Berufe von Staatsbeamten nicht verträgt. Sogar die Versuchung zu Unterschleifen war durch diesen Handelsverkehr zwischen den Zollpflichtigen und den Beamten näher gerückt. In neuester Zeit ist man daher von den Wertzöllen im Allgemeinen zurückgekommen und begnügt sich, für die verschiedenen verzollbaren Waren nach deren Gewicht, Maß oder Zahl verschiedene bestimmte Zollsätze vorzuschreiben. Hierbei können zwar die Wertverhältnisse verschiedener Warengattungen durch verschieden hohe Zollsätze für die Maß-, Gewichts- und Zahlheiten berücksichtigt werden; man kann für Seide, Spitzen, Wein, Delicatessen, Juwelen u. dgl., einen höheren Zoll von der Einheit fordern, als für Baumwolle, Seilerwaren, Bier, Nahrungsmittel, Mühlsteine u. dgl., aber schon diese Unterscheidungen können nur höchst ungenau sein, und vollends den großen und vielen Verschiedenheiten zwischen den Güte- und Feinheitsgraden innerhalb der Gattungen gerecht zu werden, das ist eben doch nicht gelungen und wird wohl nie gelingen, weil die Zollbeamten unmöglich für alle Arten von Waren sachver-

ständig genug sein können, um diese Verschiedenheiten zu erkennen und mit Sicherheit zu bestimmen, und weil es eben so unmöglich ist, auf allen Zollstellen Sachverständige für alle vorkommenden Waren aufzustellen, von der Vermehrung der Arbeit und dadurch der Kosten für die vervielfältigten Untersuchungen und Proben, sowie von den vervielfältigten Störungen und Plackereien für den Handel nicht zu reden. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß für die Cigarren der Tagelöhner ebenso viel Zoll bezahlt wird, wie für die feinsten und teuersten Habanacigarren, für den leichtesten, geringwertigsten Wein ebenso viel wie für die kostbarsten Schloßabzüge.

Grundsätzlich angesehen, und besonders wenn man den Zoll als eine Art von Besteuerung betrachtet, liegt in dieser Nichtberücksichtigung der Güte ein entschiedener Rückschritt gegenüber dem Wertzoll. Denn wenn der Staat an dem im Verkehr erscheinenden und sich bewegenden Volksvermögen einen Anteil fordert, so ist es doch für sich natürlich, daß er von allen Sachen den gleichen Wertanteil verlangt und nicht von den geringwertigen einen höheren, als von den wertvolleren. Wenn der Zoll aber eine Besteuerung der Verbraucher sein soll, so hat er sich nach deren Leistungsfähigkeit zu gestalten, und da angenommen wird, daß der Verbraucher der geringen Ware weniger leistungsfähig ist, als der der kostbaren, so ist es ein Widerspruch, wenn man für die gleiche Menge bei sehr verschiedener Güte den einen eben so viel bezahlen läßt, als den andern. Indessen der Zwang der thatsächlichen Verhältnisse und die Unmöglichkeit, den gedachten Grundsatz der Besteuerung durchzuführen, verhindern die Beseitigung dieses Widerspruches. Aber auch noch andere Umstände stören die Benützung des Zolles zur Besteuerung. Wenn nämlich bei der Einfuhr einer Ware ein Zoll verlangt wird, so wird dadurch unvermeidlich ein Druck auf die inländische Nachfrage ausgeübt. Der ausländische Verkäufer dagegen hat ebenso das Bedürfnis, seine Ware zu verkaufen, ja häufig ein noch größeres, wie der inländische Verbraucher, sie zu kaufen. Indem nun bei sinkender Nachfrage und gleichbleibendem Angebot jeder von beiden Teilen seinen Vorteil bestmöglich zu wahren sucht, wird sich das Preisverhältnis so gestalten, daß der Zoll sich zwischen beide verteilt. In welchem Maße das aber geschieht, das hängt ganz von der Besonderheit der Umstände ab. Es ist möglich, daß der Verbraucher den Zoll ganz trägt, es ist auch möglich, daß ihn der Verkäufer trägt. Zwischen diesen beiden äußersten Fällen liegt aber eine unendliche Reihe von Möglichkeiten und unberechenbaren Einflüssen, so daß nur die Gewisheit übrig bleibt, daß niemand sagen kann, wer eigentlich den Zoll tragen wird. Zu dieser Unsicherheit, welche schon für sich dem Charakter einer Steuer schlecht entspricht, kommt noch weiter, daß doch der Staat die Absicht nicht

haben sollte, eine Steuer von Ausländern zu fordern, mit welchen er in gar keine Berührung kommt. Die Steuer ist der Beitrag der eigenen Staatsangehörigen zur Bestreitung ihrer eigenen Gesamtbedürfnisse, und der Staat hat kein Recht, einen Ausländer, der sich nicht in seinem Gebiet aufhält, oder darin seinen Erwerb sucht, zu einem solchen Beitrag zu zwingen. Man pflegt das zwar als Vorzug einer Maßregel zu rühmen, wenn durch dieselbe eine Last auf das Ausland abgewälzt wird, welche ihrer Natur nach das Inland treffen sollte, aber das entspricht mehr dem Kriegszustand, als einem friedlichen, schiedlichen Nebeneinanderleben; gerecht, sittlich ist es nicht, sogar kaum anständig. Endlich wenn und soweit der Zoll die Absicht wirklich erreicht, eine Besteuerung der Verbraucher zu bilden, entspricht er derselben auch insofern nicht einwurfsfrei, als diese mehr bezahlen müssen, als der Staat erhält, denn der einführende Großhändler, der zwischenhandelnde Kaufmann, bis herunter zum verkaufenden Krämer. — jeder berechnet den Zins von dem Zoll, welchen der erste vorgeschossen, jeder folgende ersetzt und auch vorgeschossen hat, und zwar nicht nach dem Maße des gemeinüblichen Zinsfußes, sondern nach dem seines gewohnten Handelsvorteiles, und es ist daher einleuchtend, daß der Verbraucher im vorausgesetzten Falle dadurch erheblich mehr zahlen muß, als der Zoll an sich beträgt, und als die ganzen Zollverwaltungskosten des Staates ausmachen.

Es muß vorbehalten bleiben, den Zoll als einen Teil der sog. indirekten Steuern und Ergänzung des Aufschlages weiter zu beleuchten. Einstweilen wird aber bereits klar sein, daß er mit der Steuer wenig gemein hat, daß er vielmehr seinem Ursprung und seiner Natur nach dem Handelsmonopol nahe steht oder einem Handelsgesellschaftsverhältnis, welches dem Geschäftsmann aufgedrungen wird. Der Staat greift eben unmittelbar in das wirtschaftliche Leben ein, und nimmt sich aus dem Verkehr einen Teil der in demselben sich bewegenden Güter oder Werte ohne Rücksicht und ohne bestimmen zu können, wen schliesslich die Last treffen werde. Deutlicher noch als an den Einfuhrzöllen zeigt sich dies an den Ausfuhrzöllen. So gewöhnlich diese nach der ursprünglichen Natur des Zolls früher waren, sind sie jetzt als volkswirtschaftlich schädlich erkannt und so gut als verschwunden, außer wenn ein Land für irgend ein Erzeugnis ein natürliches Monopol hat, oder wenn man eine heimische Gewerthätigkeit durch Erschwerung der Ausfuhr des Rohstoffs fördern will (z. B. Chilisalpeter — Lumpen zur Papierbereitung). Der Preis des Gegenstandes kann in diesem Falle für das Ausland nicht wohl erhöht werden, weil der inländische Verkäufer denselben ohnedies und ohne den Zoll so hoch gestellt haben wird, als ihn der Ausländer zu zahlen irgend im stande oder Willens ist. Der Preis wird also für das Ausland gleich bleiben,

im Inlande aber wird infolge des Zolls der Gewinn des Verkäufers sich vermindern. Würde aber doch eine Preissteigerung gegen das Ausland eintreten, so hätte der Abnehmer den Schaden zu tragen, und die Ausfuhr würde sich vermindern, insofern bei zunehmendem inländischen Angebot der Preis im Inland sinken, der inländische Verkäufer einen Nachteil haben, der inländische Verbraucher aber nicht eine Steuer tragen, sondern Vorteil haben.

Ähnlich verhält es sich mit den Einfuhrzöllen, nur daß die Verhältnisse sich hier umkehren, indem nicht der ausländische Verkäufer ein thatsächliches monopolähnliches Übergewicht hat, sondern der einführende Käufer gegenüber seinen Abnehmern, sofern sie durch den Zoll verhindert sind, billiger zu kaufen, als ohne denselben möglich wäre. Immer ist die Einnahme aus dem Zoll ein aus dem wirtschaftlichen Leben durch Hemmung des Verkehrs gezogener Gewinn, welcher entweder aus einem Mindergewinn der Geschäftsleute oder aus einem gesteigerten Preis zum Schaden der Verbraucher oder aus beiden besteht. Besteuerung darf man das aber wohl nicht nennen.

Es ist eigentlich gar nicht nötig, darzuthun, daß Zoll und Monopolgewinn wesentlich das nämliche sind, denn es ist gäng und gäbe, das Monopol als eine unter Umständen sehr zweckmäßige Form der sog. indirekten Verbrauchssteuer zu erklären. Man darf diesen Satz, wie sich aus der vorhergehenden Darstellung ergibt, unbedenklich nur umkehren und sagen: die sog. indirekte Steuer ist eine in vielen Fällen zweckmäßige Art, einen Monopolgewinn zu erzielen. Der Monopolgewinn wiederum ist nichts als ein gesteigerter Geschäftsgewinn, und wenn man ihn für eine indirekte Steuer erklärt, dann ist folgerichtig jeder reine Geschäftsgewinn des Staates aus Eisenbahnen, Bergwerken, Eisenwerken u. s. w. auch eine indirekte Steuer, dann ist der Mehrertrag jedes Patentinhabers, ja überhaupt jedes Unternehmers auch eine indirekte Steuer. Der Zoll reiht sich also im Grund seines Wesens den privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staates an, denn es kann keinen Unterschied machen, ob der Staat das Unternehmen, von welchem er den Gewinn beziehen will, selbst betreibt wie beim Monopol, oder ob er sich an Privatgeschäften beteiligt, wie beim Zoll. Auch die zwangsweise Erhebung des letzten kann keinen Unterschied begründen, denn sie trifft nicht den Verbraucher, sondern den Verkäufer, der damit dem Staate seinen Gewinnanteil zahlt wie dem Gläubiger seinen Zins. Ob der Unterthan durch den Ankauf der Waren diesen Gewinnanteil dem Verkäufer ersetzen will, steht ebenso in seiner Willkür, wie bei irgend einem Warenbezug aus jedem andern Geschäft. Wer Waren über die Grenze führt, thut dies in der Absicht, sie zu verkaufen. Wenn er dann, um dies zu können, Zoll zahlt, so ist dies das Gleiche, wie wenn ein Monopolpächter seinen Pachtschilling zahlt,

und dieser thut wieder nichts anderes wie jeder andere Pächter eines Unternehmens.

Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, daß in dem vom Staate ausgeübten Zwange sowohl beim Zoll wie beim Monopol ein staatsrechtliches Moment in Wirksamkeit tritt, dasselbe ist aber doch nicht im stande, die Natur der darauffliesenden Einnahme zu etwas wesentlich anderen zu machen, als sie von Hause aus ist, denn der Monopolvergewinn des Staates ist kein anderer, als der eines Privatunternehmers, welchen der Staat durch ein Monopol oder Patent gegen Mitbewerb schützt.

b. **Ausgestaltung des Zollwesens.** Es wurde oben bereits angedeutet, wie das ursprünglich einfache und vollberechtigte Zollwesen im Laufe des Mittelalters bis in die neuere Zeit herein zu einer rücksichtslosen Ausbeutung des Verkehrs durch die Gewalt ausartete. Zu der Absicht, möglichst hohe Erträge aus dieser Quelle zu ziehen, gesselten sich handelspolitische Rücksichten, welche die Verhältnisse der Gebiete unter sich noch verschlimmerten, aber auch Maafsregeln, welche den eigenen Unterthanen die daraus erwachsenden Verteuerungen erträglicher zu machen suchten. Daraus erwuchs eine endlose Vermehrung der Arten von verzollbaren Waren und der Zollsätze. Die Blütezeit dieser Zollvielfältigungen war das 18. Jahrhundert, während dessen kriegerischen Verlaufs alles aufgeboten wurde, Einnahmen zu gewinnen. Dabei suchte man einerseits den Gegner volkswirtschaftlich zu schädigen und dafür andererseits in steigendem Mafse auf den Schutz der heimischen Betriebsamkeit und Bevorzugung des eigenen Handels sowie auf die vermutliche Zahlungsfähigkeit der Verbraucher — das letzte eben bei den Einfuhrzöllen — Rücksicht zu nehmen. So war es in Deutschland.

Ganz ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse in Frankreich —, nur daß sich hier die innere Absperrung auf drei große Provinzgruppen beschränkte und die Rücksichten auf Einnahme vielfach von den handelspolitischen überwogen wurden —, und in England, wo inländische Zölle nur in früherer Zeit insofern vorkamen, als hie und da einheimische Erzeugnisse, namentlich Kohlen, in den Häfen verzollt werden mußten. Die gegenseitige Absperrung der Provinzen wurde in Frankreich durch die Revolution, die der deutschen Gebiete erst durch die Gründung des Zollvereins aufgehoben.

Die französische Revolution war aber nicht die einzige Umwälzung, welche vom 18. in das 19. Jahrhundert herüberreichte. Eine andere, wirtschaftlicher Natur, begann durch große Erfindungen, durch welche eine neue Zeit für das wirtschaftliche Leben aller Völker anbrach. Namentlich die Benützung der Dampfkraft zu Zwecken des Verkehrs und der Gewerbethätigkeit und die Spinnmaschine sind hierher zu rechnen. England hatte infolge des Erwerbs der Seeherrschaft sowie

unter dem hundertjährigen Schutze einer vielfach bis zur Absperrung gehenden Zollpolitik und durch eiferstichtige Schiffahrtsgesetze seine Gewerbebetriebsamkeit und seinen Handel gewaltig entwickelt, so daß es seiner Zollschranken nicht nur nicht mehr bedurfte, sondern daß ihm diese lästig, ja selbst verderblich wurden. Als nun seit dem Anfang des dritten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts nach mehrfachen, aber nur kleinen Erleichterungen, welche überdies von Rückschlägen unterbrochen waren, die wirtschaftliche Lage des Landes wirklich bedenklich geworden war, trat bekanntlich ROBERT PEEL mit seinem großen Finanzplan hervor, dessen Grundsätze seitdem für die englische Wirtschafts- und Finanzpolitik maßgebend geblieben sind. Die neue Richtung, welche hier eingeschlagen wurde, verfolgte zwar zunächst in der Hauptsache nicht staatswirtschaftliche, sondern volkswirtschaftliche Ziele, aber als Mittel für die letzteren Zwecke wurden auch die ersteren weitgehend berücksichtigt. Zunächst beschränkte man sich (1842) auf Zollminderungen, mit welchen vorzugsweise Rohstoffe und Lebensmittel, aber auch fertige Waren, bedacht wurden. Da sich die Maßregel zu bewähren schien, folgten von 1844 an neben weiteren Herabsetzungen der Zölle ausgedehnte Befreiungen anfänglich für Rohstoffe, Halbfabrikate und Lebensmittel, weiterhin aber auch für fertige Gewerbezeugnisse. Als man sich so dem völligen Freihandel immer mehr näherte, zeigte sich auch ein erheblicher Vorteil der neuen Richtung darin, daß durch Vereinfachung der Zollverwaltung bedeutende Ersparungen gemacht werden konnten. Die Rückwärtsentwicklung der Zölle in England stellt sich in wenigen Ziffern deutlich dar. Der Zolltarif von 1842 enthielt noch 1200 Arten von Gegenständen, wovon 750 bereits Ermäßigungen erfuhren. Im Jahre 1860 war die Zahl bereits auf 428 zurückgegangen, wovon in diesem Jahre (Gladstone) 286 Zollsätze aufgehoben wurden, so daß 142 übrig blieben. Jetzt (1892) enthält der Zolltarif, abgesehen von wenigen ganz bedeutungslosen Gegenständen nur noch acht ¹⁾ Hauptgegenstände mit einigen Unterabteilungen ausschließlich für Genussmittel, welche aber eine Einnahme von etwa 20 Millionen Pfd. Sterl. abwerfen. Der ganze Überrest der englischen Zölle besteht also ausschließlich aus Finanzzöllen, erweist sich demnach als reine Einnahmequelle ohne volkswirtschaftliche Nebenrück-sichten, außer etwa beim Tabak, welcher nach verschiedenen Stufen der Bearbeitung verschieden angelegt ist. So ist der englische Zolltarif gewissermaßen ein Mustertarif geworden, nicht nur in freihändlerischer, sondern auch in staatswirtschaftlicher Richtung, indem er in der Freigabe der Nahrungsmittel bis zu der des Zuckers (1874)

1) Cichorien, Cacao und Chokolade, Kaffee, getrocknete Früchte, Branntwein, Thee, Tabak, Wein.

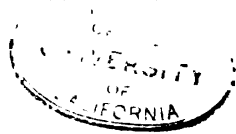
fortgeschritten ist. Dabei läßt er aber auch die Schattenseiten der Verzollung bloß nach Maß und Gewicht ohne Berücksichtigung der Güte recht deutlich ersehen, indem beim Tabak der Zoll der billigsten Blätter das Fünffache des Preises und mehr beträgt, während er für die teuersten nur wenig in Betracht kommt. Wein, welchen nur die Wohlhabenden trinken, wird auch nicht nach Feinheitsstufen, sondern nach Alkoholgraden verzollt. Der frühere höhere Zoll für Wein in Flaschen ist sogar aufgehoben und dadurch auch hier die Ungleichheit vermehrt werden.

Die Zollreform in England war von großem Einfluß auf die Einrichtungen in den übrigen europäischen Staaten, umso mehr als sich von dort aus allenthalben eine lebhafte Agitation im freihändlerischen Sinne verbreitete. So war es insbesondere auch in Deutschland. Was die Schutzzölle betrifft, so wird es hier genügen zu bemerken, daß das Festland dem englischen Vorgang nur vorsichtig, tastend und versuchend nach Maßgabe der wirtschaftlichen Zustände und ihrer Entwicklung folgte. In Ansehung der Finanzzölle war die Erkenntnis keine neue, daß Gegenstände des Lebensbedarfs zollfrei und nur die des Genusses zollpflichtig sein sollten, und diese Erkenntnis fand auch mehr und mehr ihre Verwirklichung im Zollwesen. Doch vermochte das Festland der raschen Entwicklung Englands auch in dieser Richtung nicht zu folgen, weil hier einerseits der bewaffnete Friede wirtschaftliche Anstrengungen bedingt, welche weit über das Kraftverhältnis hinausgehen, in welchem die Kriegsausgaben Englands zu der dortigen Leistungsfähigkeit stehen, andererseits weil überhaupt der allgemeine Wohlstand diesseits des Kanals nicht auf der Höhe steht, daß die verzollbaren Genußgegenstände mit so hohen Abgaben belegt und auf eine so kleine Zahl hätten beschränkt werden können, wie jenseits. Abgesehen vom Zucker findet sich daher in den Zolltarifen gar manches, was besser zollfrei bliebe. Getreide und wohl auch Fleisch (lebend oder geschlachtet) gehört allerdings nicht hierher, weil hierfür ein Schutz der Landwirtschaft gegen den Wettbewerb der schwachbevölkerten östlichen und aufereuropäischen Länder unabweisbar sein kann. Aber Reis, ein höchst einfaches Nahrungsmittel, sollte dem Getreide gleichgestellt und Petroleum, dessen die Ärmsten nicht entbehren können, und manches andere, sollte von der Verteuerung durch Zoll befreit werden, denn eine solche ist im allgemeinen doch nicht in Abrede zu stellen, wenn auch das Maß derselben sich nicht bestimmen läßt. Wie aber England den Zoll für Thee auf 4 Pence (33 Pfennige) vom Pfund herabgesetzt hat, so sollte bei uns der Kaffee billiger behandelt werden, denn er ist für die ärmsten und allerärmsten Volksklassen ein notwendiges Reizmittel, um ihnen die Beschränkung ihrer Nahrung auf Kartoffeln und höchstens Brod erträglich zu machen.

Welche Gegenstände überhaupt mit Finanzzöllen zu belegen seien, hängt überhail von der Besonderheit der Umstände ab. Im allgemeinen kann man sagen, daß sich am besten solche Dinge dazu eignen, welche im Inlande nicht oder nicht so gut wie im Auslande erzeugt werden, welche auch nicht zum unentbehrlichsten Lebensbedarf gehören und doch in so genügenden Mengen eingehen, daß eine strenge Überwachung möglich und lohnend ist. Je mehr sie bloße Genuß- und Luxusgegenstände sind, desto besser. Dem Zoll unterworfen werden müssen aber jedenfalls alle Gegenstände, für welche im Inlande Auflagen (Aufschläge) erhoben werden, und zwar mindestens in gleicher Höhe mit diesen. Je besser die inländische Ware ist, um so viel höher muß der Zoll sein.

c. Höhe und Erhebung des Zolls. Die Bemessung der Zollsätze hängt von verschiedenen Umständen ab. Voran steht zunächst bei den Einfuhrzöllen das Geldbedürfnis des Staates. Je größer dieses ist, desto höher müssen im allgemeinen die Sätze gestellt werden. Diese Höhe hat aber ihre natürliche Grenze da, wo die Nachfrage durch die Verteuerung so vermindert wird, daß die Erhöhung keinen Überschufs der neuen Einnahme gegen die frühere abwirft. Die Erhöhung des Zolls darf nicht so groß sein als die Verminderung der Nachfrage, welche sie bewirkt.¹⁾ Dazu kommt, daß hohe Zölle ein starkes Reizmittel für den Schmuggel bilden, und die Erfahrung lehrt, daß dieser zu einer die Zolleinnahme ernstlich gefährdenden Höhe anwachsen kann, wobei sogar der Integrität der Beamten Gefahr droht. In entgegengesetzter Richtung hat aber schon oftmals eine erhebliche Zollminderung eine Steigerung der Einnahme hervorgerufen, wenn es sich um einen hochverzollten Gegenstand handelte, dessen Nachfrage einer starken Vermehrung fähig war, wobei denn auch der Schmuggel verschwindet, weil er die damit verbundene Gefahr nicht mehr lohnt. Ferner kommt es darauf an, ob der Gegenstand, für welchen ein Zoll festgesetzt werden soll, leicht zu überwachen ist, oder ob er der Überwachung leicht entzogen werden kann, und ob er häufig genug im Verkehr erscheint, daß sich eine Zollerhebung lohnt. Wenn schwer zu überwachende Gegenstände häufig genug vorkommen, mag ein mäßiger Zoll wohl angezeigt sein. Waren,

1) Die Folge der Verteuerung ist beim Zoll genau die nämliche wie beim Monopol. Beim nicht monopolisierten Staatsunternehmen würde aber der Fall der gleiche sein, wenn alle anderen Unternehmer gleicher Art Hand in Hand mit dem Staatsunternehmen gingen. Da dies aber nicht der Fall zu sein pflegt, so folgen hier die Preise den allgemeinen Gesetzen der Preisbildung, und der Unterschied zwischen dem natürlichen Geschäftsgewinn und dem Monopolgewinn ist nur der, daß dieser ein künstlich gesteigerter ist, und zwischen dem Monopolgewinn eines Händlers und dem Zollertrag kein anderer, als daß den ersteren der Händler behält, den letzteren aber der Staat dafür bezieht, daß er jenem den ausländischen Mitbewerb mehr oder weniger ausschließt.



aber, welche nicht häufig genug vorkommen und besonders, wenn sie schwer zu überwachen sind, werden am besten zollfrei zu belassen sein. Endlich muß, wie schon angedeutet, darauf Rücksicht genommen werden, in welcher wirtschaftlichen Lage sich vermutlich die Verbraucher der verzollbaren Waren befinden. Gehören die letzten zu dem notwendigsten Lebensbedarf auch der Minderwohlhabenden und Armen, so sollten sie womöglich ganz freigelassen oder wenigstens thunlichst gering belegt werden. Freilich nehmen an dieser Begünstigung auch die Wohlhabenden und Reichen Teil, welche der nämlichen Gegenstände auch bedürfen, während deren Luxusgegenstände teils wegen schwieriger Überwachung teils wegen zu wenig häufigen Vorkommens sich vielfach der Verzollung entziehen. Allein das ist nun einmal nicht zu ändern.

Die unvermeidliche Folge jeder Zollerhebung ist, daß bei der Wiederausfuhr verzollter Waren die Rückvergütung des Zolls stattfinden muß, weil sonst der heimische Handel gegen den ausländischen in Nachteil käme. Es ist das aber eine Maßregel, welche ihre Gefahren, und schon zu grenzenlosen Unterschleifen geführt hat, indem in mehr oder weniger ausgedehntem Maß Rückvergütungen für eingeschmuggelte Waren verlangt und geleistet wurden. Um diesem Mißbrauch vorzubeugen hat man die Lagerhäuser eingeführt, in welchen die zollfrei eingeführten Waren unter amtlichem Verschluss stehen und unter Überwachung zur Wiederausfuhr oder gegen Zollentrichtung zum inländischen Verkauf abgegeben werden. Im letztern Fall hat der Kaufmann bei völliger Sicherung des Staates den Vorteil, daß ihm der Zoll gegen Entrichtung der Lagerhausgebühr gestundet worden ist.

d. **Vom Ausfuhrzoll.** Ausfuhrzölle, welche früher ebenso häufig waren, wie die Einfuhrzölle, sind jetzt seltene Ausnahmen. In welchen Fällen sie heute noch allenfalls gerechtfertigt sind, wurde oben schon angedeutet. Daß ein Land ein bleibendes oder vorübergehendes tatsächliches Monopol hat, ist bei den heutigen Verkehrsmitteln viel seltener, als ehemals, und die Begünstigung eines Gewerbes durch Erschwerung der Ausfuhr des Rohstoffes benachteiligt die Hersteller des letzteren, veranlaßt also eine Änderung in der Verteilung des nationalen Ertrags und gehört somit unter die Maßregeln zum Schutze der Industrie, insbesondere die Schutzzölle. Ähnlich verhält es sich mit den Durchfuhrzöllen, welche fast ganz verschwunden sind. Sie können bei den heutigen Verkehrsmitteln entweder durch Veränderung des Transportweges umgangen werden, oder sie sind eine ungerechtfertigte Brandschatzung des ausländischen Verkehrs, wie es die Zollstätten einer früheren Zeit waren, reizen das Ausland zu Vergeltungsmaßregeln und können also leicht mehr schaden als einbringen. Die internationale Sittlichkeit verbietet sie, und der Wunsch, den eigenen Verkehrsmitteln

erhöhte Beschäftigung zu verschaffen, kann nur dazu führen, die Durchführung zu begünstigen, nicht sie auszubeuten. In früherer Zeit hatten sie wohl ihre Berechtigung als Entgelt für Schutz und für Herstellung und Erhaltung von Strassen, Brücken u. dgl., seitdem aber die Förderung des Verkehrs als Staatszweck erkannt ist, haben sie auch nach dieser Richtung ihr Recht aufs Dasein verloren.

§ 2. DER AUFSCHLAG.

a. **Entstehung und Entwicklung.** Es wurde oben schon angedeutet, daß hier und dort an die Stelle von Finanzzöllen Aufschläge (Accisen) gesetzt wurden, weil durch diese bei geringerer Belästigung des Verkehrs eine bessere Einnahme zu erwarten war. Diese Maßregel war offenbar schon die Frucht einer Erkenntnis von den Wirkungen der alten Zölle, welche alle Handelswaren ohne Wahl, aber auch nur diese trafen und verteuerten, ohne doch eine ergiebige Einnahme zu gewähren, und davon, daß eine nicht an den Transport gebundene Auflage auf alle Verbrauchsgegenstände bestimmter Art einträglicher sein und nur einem Teil des Verkehrs zur Last fallen würde. Erfunden aber wurde der Aufschlag nicht auf diese Weise. Er ist vielmehr uralt.

Die Heimat des Aufschlags sind die städtischen Aristokratien. Es liegt in der natürlichen Selbstsucht, daß der Stärkere den Schwächeren ausbeutet. So lag es nahe, daß die Altbürger der Städte die politischen und sonstigen Rechte, welche sie von Anfang an besaßen, ausschließlich für ihre Geschlechter festhielten, nur etwa reiche oder reichgewordene neue Familien in ihren Kreis aufnahmen, allen anderen aber, welche die Sicherheit, Erwerbsgelegenheit und sonstigen Vorteile der Stadt aufsuchten, die gleichen Rechte vorenthielten, ihnen vielmehr die Lasten des Gemeinwesens so weit als möglich zuschoben, und die Rechte zu ihren Vorrechten machten.

Ebenso wie es in der Natur jeder Gewaltherrschaft liegt, die Mittel, welche zu ihrer Durchführung nötig sind, aus dem Vermögen der ihr Unterworfenen zu nehmen, oder auf deren Kosten zu beschaffen, ebenso muß sie auch bedacht sein, dabei den freien Willen derselben möglichst aus dem Spiel zu lassen und ihnen das Erforderliche möglichst unbenutzt abzunehmen.¹⁾ Die Abgeschlossenheit der Städte gab dazu die beste Gelegenheit. Allenthalben sah man die Zollstellen im Reich, an welchen zuerst Gegenleistungen für Leistungen, später willkürliche Abgaben erhoben wurden, deren Höhe nur in der Rücksicht auf den Zug des Verkehrs und in der Widerstandskraft der davon betroffenen Kaufleute ihre Grenze fand. Es war nicht zu verkennen, daß es gar keinen besseren Platz für eine Zollstelle geben konnte, als das Thor

1) Die römische Bürgerschaft besteuerte sich direkt mit dem tributum, die Kaiser erfanden die vectigalia (Zölle, Accisen und Erbschaftsabgaben).

der Stadt, und keine bequemere Einnahme, als den Zoll. Nachdem erst dieser Schritt, das Thor zur Zollstelle zu machen, gethan war, folgte die weitere Entwicklung ganz von selbst dahin, daß man Verbrauchsgegenstände, welche innerhalb der Thore hergestellt wurden, ebenso zu behandeln suchte, wie diejenigen, welche von ausen eingeführt wurden. Selbstverständlich konnten keine anderen gewählt werden, als solche, welche im Verkehr thunlichst wahrgenommen und überwacht werden konnten, und welche bei allgemeinsten Verwendung eine reichliche Einnahme und nebenbei eine wenigstens verhältnismäßig nicht starke Inanspruchnahme der herrschenden Klasse versprachen. Dabei konnte sich diese noch hinter dem Vorwand verbergen, daß Alle gleichbelastet seien. Es darf wohl angenommen werden, daß die Herrschenden bei der Einführung dieser neuen Auflage sich der Verteuerung der betreffenden Ware bewußt waren, und daß sie voraussahen, dieselbe werde nicht blos von den dieselbe zunächst zahlenden Geschäftsleuten getragen werden. Hiervon bekam denn auch die Abgabe ihren Namen „Aufschlag“, weil sie durch eine Preiserhöhung von den Verbrauchern getragen werden sollte. Der nächstliegende Gegenstand, an welchen sich die neue Auflage knüpfen, und an welchem sie sich durch einen Preisauflschlag äußern konnte, waren die allgemein üblichen künstlichen Getränke, weil diese wegen der in der Regel ausschließlichen Vertreibung in besonderen Geschäften (Schenken) besonders wahrnehmbar in den Verkehr traten, also leicht zu überwachen waren, und weil sie eben wegen ihres allgemeinen Verbrauchs einträglich sein mußten, ohne im Einzelnen erheblich fühlbar zu werden. Bier, Meth und Wein, soweit letzterer nicht dem Zoll am Thor unterlag, waren daher wohl die ersten Gegenstände, auf welche der Aufschlag gelegt wurde, Andere folgten nach.

Auf dem Lande hatten die Gutsherren ihren Unterthanen gegenüber eine ähnliche Stellung und gleiche Interessen, wie die Aristokratie in den Städten. Allein Mauern und Thore gab es da nicht, und es konnte also auch von Thorzöllen keine Rede sein. Überhaupt war die Überwachung der in früher Zeit auf dem Lande wenigen Gewerbe um so schwieriger, je dünner die Bevölkerung war. Die Gewalt der Grundherren über ihre Grundholden war dagegen größer und rücksichtsloser als die der städtischen Aristokratie, und die ersten gingen daher, um das nämliche Ziel zu erreichen, wie die letzten, sofort um einen Schritt weiter in der Vergewaltigung. Anstatt durch den Aufschlag mit den Gewerbetreibenden in der Art in Verbindung zu treten, daß man sich von ihnen einen irgendwie bestimmten, verhältnismäßigen Anteil an dem möglichen Geschäftsgewinn wie einen Pachtschilling bezahlen ließ und ihnen dafür die Sicherheit gab, daß kein anderer Geschäftsmann gleicher Art seine Ware ausbieten durfte, der nicht die

gleiche Bedingung erfüllt hatte, — statt dessen nahm der Gutsherr den Geschäftsbetrieb monopolistisch in die Hand, indem er das Geschäft, welches zur Erzielung eines derartigen Gewinnes benützt werden sollte, entweder selbst betrieb und seinen Unterthanen verbot, die betreffende Ware anders woher zu beziehen, oder indem er den Betrieb einem andern gegen eine festbestimmte oder gegen eine im Verhältnis zum Betrieb stehende Abgabe überliefs. Anstatt einer jährlichen Abgabe konnte natürlich ein einmaliger Kauf- oder Abfindungspreis erlegt werden, ohne daß an der Natur der Sache dabei das Geringste geändert wurde. Die so von den Herrschaften ausgeübten oder verliehenen Gewerbsrechte waren die Bannrechte.

Die ersten Gewerbe, welche durch Bannrechte ausgebeutet wurden, waren, da der Betrieb der meisten anderen Gewerbe auf die Städte beschränkt war, die Schenken, wie denn schon aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts Bannrechte für Weinschank erwähnt werden, welche also ohne Zweifel damals lange bestanden. Dann folgten Mühlen und Brauereien. Aber die Bannrechte bildeten wohl nie ein Netz, das sich über das ganze Land erstreckte, und bei Zunahme des Verkehrs und der Dichtigkeit der Bevölkerung nahmen auch die Gewerbe auf dem Lande zu. Die Bannrechte mochten sich also nicht mehr genügend wirksam und einträglich erweisen, und man suchte daher ein besseres Ergebnis durch eine andere Form zu erlangen, indem man nach dem Vorgang der Städte von den Gewerbetreibenden eine Abgabe nach dem Maß ihres Betriebes verlangte und ihnen anheimgab, sich durch einen Preisaufschlag an ihren Abnehmern schadlos zu halten. Der Aufschlag breitete sich mehr und mehr aus und bildete nach völliger Entwicklung der Landesherrschaft auch den Gegenstand von Bewilligungen Seitens der Stände. Die Bewilligungen der Stände hatten aber immer ihre Schwierigkeiten, und ihr Gegenstand war in früherer Zeit eine bestimmte Summe, deren Aufbringung jedem Stand bei seinen Genossen vorbehalten blieb, später aber meist eine direkte Steuer nach dem Maße des Vermögens der Unterthanen, manchmal auch der Herren, und so lange die Standschaft eine Macht war, konnten daher auch die Aufschläge zu einer allgemeinen Blüte nicht kommen. Als aber in dem langen Ringen zwischen den Landesherren und den Ständen die ersteren allmählich zur Alleinherrschaft gelangten, da kam die Zeit für die Entwicklung wie der Monopole so auch der Aufschläge. Für das Gedeihen der direkten Steuern war der Boden noch nicht kultiviert. Es fehlte noch an den notwendigen Voraussetzungen im Volksleben, in den Staatseinrichtungen, und bei den immerwährenden Kriegsunruhen an der Muße, die bestehenden an sich unvollkommenen Einrichtungen zu verbessern oder auch nur in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten. Sie wurden daher auf der einen Seite immer unzulänglicher, während

die Bedürfnisse der Landesherren unaufhaltsam wuchsen, auf der anderen Seite immer ungleicher und für die davon betroffenen Unterthanen drückender. Die Aufschläge dagegen erwiesen sich als äußerst entwickelungsfähig und einträglich, waren den Unterthanen selbst namentlich in den ersten Zeiten des Aufblühens nicht so unmittelbar empfindlich, fanden bei den ungebildeten Massen nicht den Widerstand wie direkte Steuern, und empfahlen sich daher nach beiden Seiten. Die Zahl der Gegenstände, an welche sie geknüpft wurden, vermehrte sich unter diesen Umständen immer mehr. Im 18. Jahrhundert kam es dahin, daß sie die Haupteinnahmequelle der Landesherren bildeten, und daß alle Gegenstände des Verbrauches, deren man im Verkehr ohne besondere Schwierigkeit habhaft werden konnte, namentlich auch die Lebensmittel in ihr Bereich gezogen wurden. Wo die Form des Aufschlags nicht wohl anwendbar war oder nicht genügte, half man sich mit Monopolen. Dieser Hergang vollzog sich indessen natürlicher Weise nicht gleichmäßig und nicht in allen Gebieten in der nämlichen Art, aber im Ganzen und Großen war dies doch der wirkliche Verlauf.

So war es bis tief in das 18. Jahrhundert so ziemlich überall. In Frankreich insbesondere, wo die Alleinherrschaft des Königs sich weit früher als in Deutschland entwickelte und befestigte, wurden zwar auch die direkten Steuern in erheblichem Maße benützt, aber die Aufschläge so wenig vernachlässigt, daß die dortigen Einrichtungen den deutschen Fürsten, insbesondere Friedrich dem Großen, vielfach als Muster dienten.

Es steht mit der Wahrnehmung, daß die Aufschläge die Hauptquelle der Einnahmen für die fürstliche Alleinherrschaft wurden und dieser angemessen sind, keineswegs im Widerspruch, daß sie in England unter der Herrschaft einer revolutionären Regierung des langen Parlaments eingeführt und dann in der Zeit der schnellsten und höchsten Entwicklung der parlamentarischen Verfassung auf das Äußerste ausgebildet wurden, denn diese Verfassung war, wie in der Hauptsache heute noch, eine aristokratische. Eine Aristokratie aber ist, wenn sie nicht durch hohe Einsicht und Menschlichkeit gemildert und geleitet wird, ebenso absolutistisch und noch rücksichtsloser als eine monarchische Alleinherrschaft. So geschah es, daß man sich in England bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, soweit es menschenmöglich war, dem Ziele näherte, alles Einkommen, wie man sich ausdrücken pflegt, nach dem Maße des Verbrauchs zu besteuern. Man erfand Aufschläge für Ziegelsteine und Schmucksachen, für irdene Flaschen und Silbergeschirr, für Fleisch, Talgkerzen, gedruckte und gefärbte Stoffe, Seife, Lederwaren, Glas und Papier aller Art, Hüte, Handschuhe, Tabakspfeifen u. s. w. aber allerdings nicht für Brot, das jedoch durch hohe Getreidezölle

reichlich bedacht war. Nach dieser Seite hatten sich die großen Grundbesitzer, in deren Händen die Macht war, ein Monopol gesichert. Aber gerade diese ihre vollständige Entwicklung war die Veranlassung zu ihrem Rückgang. Bei vielen Gegenständen zeigte sich, daß die Aufschläge nicht lohnend, bei anderen, daß sie schädlich waren, und bei allen, daß sie im Volke verhasst wurden, als es sich der Last bewußt geworden war, die man ihm damit auferlegt hatte. Unter diesem Druck der öffentlichen Meinung und in der Erkenntnis, daß man die eigene Gewerbsthätigkeit mit den Accisen in Fesseln schlage, begann im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts der Prozeß der Rückbildung zuerst allmählich durch CANNING, dann durch ROBERT PEEL (1842) und seine Nachfolger so thatkräftig, daß heute eigentlich nur noch die Aufschläge für Bier und Branntwein in Betracht kommen, denn jene für Cichorie und Tabak ¹⁾ sind fast verschwindend unbedeutend.

Der Gang der Entwicklung in Deutschland war im Wesentlichen der nämliche. Die volle Entfaltung des Accisewesens führte durch den Druck, den es ausübte und durch die Störungen, die es veranlafte, den Beweis seiner eigenen Unmöglichkeit. Die Zahl der mit einem Aufschlag belegten Gegenstände mußte im Laufe des 19. Jahrhunderts auf eine mäßige Zahl vermindert werden, doch erhielten sich in Preußen die sog. Mahl- und Schlachtsteuern für die Städte, nachdem sie sich für das Land als unausführbar erwiesen hatten, bis in das achte Jahrzehnt, der Salzaufschlag aber ist an die Stelle des Monopols getreten und besteht nebst den Bier- und Branntweinaufschlägen in ganz Deutschland noch fort, während jene für heimischen Zucker und Tabak neu geschaffen worden sind.

In Frankreich wurden die sämtlichen Accisen von der Revolution in radikalem Eifer hinweggefegt, aber nicht für lange, denn es zeigte sich bald, daß sie eben doch nicht zu entbehren wären. Sie erhielten sich in ermäßigter Zahl in allem Wechsel der Staatsformen, und bei dem riesigen Geldbedürfnis des Staates haben sie sich in Verbindung mit den Tabak- und Pulvermonopolen durch Zucker- und Zündhölzchenaufschläge in neuerer Zeit vermehrt. Doch auch in Frankreich ist von einer Blüte, wie sie im 18. Jahrhundert war, jetzt keine Rede mehr.

In der Schweiz waren die Aufschläge niemals von Belang, sie wurden teils durch Monopole, teils durch Zölle ersetzt. In den einzelnen Kantonen gab und giebt es noch Accisen namentlich auf Mehl und Wein, es ist jedoch von Interesse zu sehen, wie diese nur unter aristokratischem Regiment gedeihen, aber zurückgedrängt werden, wo die Demokratie Oberhand gewinnt.

1) Tabak kommt um so mehr beim Zoll in Betracht, da sein Anbau verboten ist.

Im großen und ganzen ist also nicht zu verkennen, daß die Aufschläge ebenso wie die Finanzzölle, Monopole, Staatsunternehmungen auf Gewinn und Domänen die Zeit ihrer Ausbreitung hinter sich haben, und daß der Gang ihrer Entwicklung der Vereinfachung zustrebt, daß er sich als rückwärts gehend erweist, obwohl die Zeit ihrer Entbehrlichkeit noch nicht abzusehen ist. Vielmehr macht es das unerbittliche Bedürfnis der Staaten unvermeidlich, ihnen einen hohen Ertrag abzugewinnen, während das erwachte Volksbewußtsein die nicht abzuweisende Forderung stellt, daß der Staat seine Mittel in einer den Gesetzen der Sittlichkeit und der allgemeinen Wohlfahrt möglichst angemessenen Weise aufbringen müsse. In dieser Richtung hat sich daher die Entwicklung aller dieser Hilfsquellen bewegt und muß sich weiter bewegen, soweit sie nicht durch den Zwang des Staatsbedürfnisses gestört und aufgehalten wird, welches von jeher oft dazu genötigt hat, die höheren Rücksichten gegen die „Ausreichendheit“ zurücktreten zu lassen. Inwiefern Rücksichten auf die allgemeine Wohlfahrt hier zur Sprache kommen, wurde zum Teil schon oben erwähnt, wo von den gewerblichen Unternehmungen des Staates die Rede war. Sie bestehen kurz gesagt darin, daß der Staat in die Privatbetriebsamkeit so wenig störend als möglich eingreifen soll. Dort würde die Störung darin bestehen, daß der Staat als Mitwerber einen Druck ausüben würde, indem er seine Industrie neben die seiner Angehörigen stellte. Hier, beim Aufschlag, aber nimmt er an der Privatbetriebsamkeit Teil und muß unter allen Umständen in dieselbe eingreifen, um versichert zu sein, daß ihm sein bestimmter Anteil am wirtschaftlichen Erfolg nicht verkürzt werde. Er muß also den Betrieb wenigstens nach irgend einer Seite überwachen, und daß das nicht ohne Störungen möglich sei, ist einleuchtend. Es kommt daher darauf an, daß Gegenstände für den Aufschlag gewählt werden, bei deren Herstellung oder Vertrieb das Eingreifen des Staates nicht allzustörend ist.

b. **Begrenzung des Aufschlags.** Die Folge der Erhebung eines vorausbestimmten Teils am Preise der Waren, welche der Geschäftsmann herstellt oder verkauft, ist die, daß er bedacht sein muß, sich diesen Teil von den Abnehmern ersetzen zu lassen. Ob ihm dies durch Preiserhöhung gelingt, ist ungewiß, aber in vielen Fällen, vielleicht in den meisten, wird es gelingen. Bei nur einigermaßen fortgeschrittener Entwicklung dieser Auflage wird nun vorausgesetzt, daß dies wirklich immer gelingt, es wird beabsichtigt, daß eine Verteuerung eintrete und daß die Verbraucher dem Hersteller seine Ausgabe ersetzen. Die Verbraucher sollen „indirekt besteuert“ werden. Hieran knüpfen sich zwei Folgerungen hinsichtlich des Geschäftsmanns und hinsichtlich des Abnehmers. In ersterer Beziehung ergibt sich, daß wenn der Verfertiger einer veraufschlagten Ware zweifellos nicht im stande ist, sich diesen

Ersatz zu verschaffen, ihm auch die Auslage nicht zugemutet werden kann, oder zurtickerstattet werden muß. Dies ist vorzugsweise dann der Fall, wenn die Ware vor dem Verkauf nachweislich zu Grunde gegangen ist. Wenn die Verwaltung dies nicht, oder nicht im vollen Umfang anerkennt, oder wenn sie mehr Nachweise verlangt, als das wirklich die veraufschlagte Ware zu Grunde gegangen, der Geschäftsmann also nicht im Stande ist, sich schadlos zu halten, so ist dies ein Zeichen von der ursprünglichen, rohen Natur des Aufschlags, bei der sich der Berechtigte um die Folgen desselben nicht weiter bekümmerte, sondern nur die Abgabepflicht des Geschäftsmanns im Auge hatte. Hinsichtlich der Verbraucher wäre es hart und ungerecht, es wäre unsittlich, wenn der Staat durch den Aufschlag solche Waren verteuern würde, welche den Minderbemittelten unentbehrlich sind, anstatt diejenigen zu wählen, welche als überhaupt entbehrlich gelten dürfen und vorzugsweise oder ausschliesslich von den Wohlhabenden und Reichen gebraucht werden. Diese Rücksicht auf die Wirkung des Aufschlags muß auch mitbestimmend für dessen Höhe sein, welche vom einseitig staatswirtschaftlichen Standpunkt keine andere Grenze hätte, als da, wo die Verteuernng so stark wird, daß der erschwerte Verbrauch den Ertrag der Auflage vermindern würde.

c. **Gegenstände des Aufschlags.** Hiermit ist der Standpunkt gewonnen, von welchem aus zu beurteilen ist, wie sich die verschiedenen Verbrauchsgegenstände zur Erhebung eines Aufschlags eignen. Dabei muß schon im Voraus eine schwache Seite des Aufschlagswesens berührt werden. Die Absicht ist doch, eine reichliche Einnahme durch die Verteuernng der Gegenstände des Verbrauchs zu gewinnen. Eine solche ist aber nur möglich bei denjenigen, welche in großer Menge und sehr allgemein benützt werden. Das sind aber gerade die Gegenstände, welche den Minderbemittelten und Armen mehr oder weniger unentbehrlich sind, während wie beim Zoll die von den Wohlhabenden und Reichen benützten Gegenstände in so geringen Mengen in den Verkehr zu treten pflegen, daß es sich kaum oder gar nicht lohnt, dafür die erforderlichen kostspieligen Einrichtungen zu treffen und die nötige Überwachung durchzuführen. Es bleibt daher nichts übrig, als den Wohlhabenden und Reichen ihren Vorzug zu lassen, dagegen die Minder- und Unbemittelten nach Möglichkeit insofern zu schonen, als Bedacht genommen wird, nicht gerade die unentbehrlichsten Gegenstände der allgemeinsten Bedürfnisbefriedigung zu verteuern, sondern vorzugsweise die entbehrlicheren, die Mittel des Genußes.

a. *Lebensmittel.* Gleichwohl waren die Lebensmittel von jeher und sind zum Teil heute noch Aufschlagsgegenstände. An die **Kartoffeln**, die Hauptnahrung der Ärmsten, hat sich zwar die Finanzkunst noch nicht gewagt. Die Durchführung einer Erhebung und Überwachung

wäre bei der unendlichen Zersplitterung ihrer Gewinnung eine baare Unmöglichkeit. Dagegen gewährt das **Brod** eher die Möglichkeit, es zu Gunsten des Staats zu verteuern, weil das dazu erforderliche Getreide in den Mühlen zusammenkommt, in welchen eine Überwachung einigermaßen möglich wird. Aber auch hier ist diese bei der großen Zahl kleiner Betriebe so schwierig, daß in Preußen, wo eine allgemeine „Mahlsteuer“ bestand, der Versuch für die Landbevölkerung sehr bald aufgegeben werden mußte und der Mehlaufschlag nur für die Städte in der Form eines Thorzolls bis vor nicht sehr langer Zeit beibehalten wurde, während man sich an der Landbevölkerung durch eine Klassensteuer schadlos hielt. In Italien hatte man die Schwierigkeit der Überwachung durch eine mechanische Kontrolle für die Thätigkeit der Mhlsteine zu ersetzen gesucht, aber diese zeigte nicht sowohl die Wirkung als die Ursache, die verwendete Kraft, an, nicht wie viel wirklich gemahlen wurde, als wie viel gemahlen werden konnte. Zahllose Klagen über die daraus folgende Härte und über die des Mehlaufschlags überhaupt führten auch dort zur Abschaffung desselben. Aber abgesehen von der in Preußen damals geschaffenen Ungleichheit und der sie veranlassenden Schwierigkeit ist der Mehlaufschlag an sich verwerflich, weil er nicht bloß wie eine Kopfsteuer wirkt, welche den ungleichsten Kräften die gleiche Last auflegt, sondern den schwächsten Kräften die schwerste Last. Den Armen wird ihr Hauptnahrungsmittel verteuert, das sie in großen, und je zahlreicher die Familien und je belasteter ohnedies die Hausväter und -Mütter sind, in um so größeren Mengen verbrauchen, den Reichen aber nur ein höchst nebensächliches Lebensmittel, das sie in geringsten Mengen genießen. Wenn dessen ungeachtet der Mehlaufschlag noch in vielen Städten besteht, so ist das um so ungerechtfertigter, als gerade sie vorzugsweise die Intelligenz im Lande vertreten wollen und sollen und gerade sie Ursache haben, einer gährenden Arbeitermenge keine Veranlassung zur Unzufriedenheit zu geben.

Grundsätzlich minder schlimm liegt die Sache beim **Fleischaufschlag**, aber die Schwierigkeit ist hier auf dem Lande noch größer, als beim Mehl, weil es ganz unmöglich ist, zu überwachen, ob und wann jeder Bauer ein Schwein oder Rind schlachtet. In den Städten läßt sich zwar die Einfuhr überwachen, aber was für das Land unmöglich, ist für die Stadt nicht zulässig; und auch als Gemeindeabgabe ist der Fleischaufschlag zu Gunsten der Volksernährung nicht zu empfehlen.

Auf gleicher Stufe mit dem Mehl steht das **Salz**, nur daß bei diesem die Erhebung und Überwachung wegen der örtlich concentrirten Gewinnung keine Schwierigkeiten macht. Dies und der Umstand, daß das Salz eine beträchtliche Einnahme für den Staat abwirft, welche

nicht gern entbehrt wird, sowie, daß der Aufschlag bei der Billigkeit des Salzes und bei dessen Verbrauch in kleinsten Mengen wenig empfunden wird, ist die Hauptempfehlung des Salzaufschlags. Derselbe besteht daher, ausser in England, wo er abgeschafft ist, so ziemlich überall. Es ist zwar richtig, daß er bei dem geringen Preis des Salzes und bei den kleinen Mengen, in welchen dieses zur Nahrung verbraucht wird, nicht fühlbar zu sein scheint, aber die Verteuerung trifft auch viele Leute, für welche jeder Pfennig Bedeutung hat. Und wenn auch für die Landwirtschaft und manche Gewerbe, welche grössere Mengen Salz verbrauchen, Vergünstigungen zugelassen werden, so wird doch auf anderen Seiten mancher nützliche Salzgebrauch durch den Aufschlag verhindert. Da dieser im Verhältnis zum natürlichen Preise des Salzes hoch zu sein pflegt, so wird auch nicht zu bezweifeln sein, daß die Aufhebung nicht an den Fingern der Händler hängen bleiben, sondern den Verbrauchern zu gute kommen wird.

β. Genußmittel. Weit geeigneter für die Erhebung eines Aufschlags sind die alkoholhaltigen **Getränke**. Sie bilden daher auch wohl überall den Ausgangs- und Mittelpunkt alles Aufschlagswesens. Sie gehören nicht zum unentbehrlichen Lebensbedarf, werden sehr allgemein genossen, und zwar, wenn auch bei weitem nicht ausschliesslich, vorzugsweise von der erwachsenen männlichen Bevölkerung. Die Getränkaufschläge sichern daher eine ergiebige Einnahme und gewähren überdies den, freilich erfahrungsgemäß wenig zutreffenden Vorwand, daß sie dazu dienen, dem Übermaß im Genuße entgegenzuwirken. Dabei bieten sie den Vorteil, einer gewissen Abstufung fähig zu sein, wenn auch nicht nach den Güte- und Feinheitsgraden, was freilich das allein Richtige wäre, aber doch wenigstens teilweise nach der Stärke, nach dem Alkoholgehalt.

An der Spitze dieser Getränke steht nach der Natur der Sache der Alkohol selbst, d. h. der Branntwein.

αα. Der Branntwein. Der Branntweinaufschlag in seiner ältesten Form schloß sich, wie bei den übrigen Getränkeaccisen, an den Verkauf in den Schenken an, deren Vorräte gemessen und hinsichtlich der Zufuhren überwacht wurden. Den Maßstab bildete also, was unstrittig der an sich richtigste ist, das zum Verbrauch fertige Getränk. Allein mit der Zeit mußte die Erkenntnis kommen, daß dieses Verfahren höchst ungenügend sei, weil dabei der ganze Verbrauch, welcher nicht durch die Schenken vermittelt wurde, unberücksichtigt blieb, und weil die verschiedensten Grade des Alkoholgehaltes gleich behandelt werden mußten. Um diesem Übelstand zu begegnen, wurden verschiedene Wege benutzt. Der nächstliegende Weg wurde in Frankreich eingeschlagen, indem die Berechnung und Erhebung in den Augenblick verlegt wurde, in welchem das fertige Getränk aus der Brennerei

in den Verkehr gebracht wird, wobei die hier gehaltenen Vorräte überwacht werden und der abgegebene Branntwein nach seinem Alkoholgehalt gemessen wird. Daneben bestehen noch weitere Abgaben für die Einfuhr in den Städten. So ist es in Frankreich noch heutzutage. England hatte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wenig Branntweinbrennerei; der erste Aufschlag wurde in der Mitte desselben eingeführt. Als sich aber um die Wende des Jahrhunderts die Brennerei stark entwickelte, weil der vorher vorzugsweise aus Frankreich eingeführte Branntwein durch hohe Zölle fast ausgeschlossen war, wurde demselben erhöhte Beachtung geschenkt, und um die ganze Erzeugung vollständig zu beherrschen, wurde für die Brennereien die zu leistende Abgabe nach dem Rauminhalt der Blase und mit Rücksicht darauf bemessen, wie oft sie in gewisser Zeit nach dem üblichen Verfahren geleert und neu gefüllt werden kann. Die Brenner erkannten sofort, daß sie allen Branntwein, den sie bei öfterem Füllen der Blase mehr gewannen, als vorausgesetzt war, abgabefrei herstellen konnten, und verbesserten ihr Verfahren. Der Staatsverwaltung entging dies nicht, und sie erhöhte demgemäß die Abgabe entsprechend den gemachten Fortschritten in der Brennerei, aber diese erfuhr alsbald neue Verbesserungen, welchen die Verwaltung wieder folgte, und so entstand ein Wettlauf, in welchem die Brennerei immer im Vorsprung blieb, bis endlich die Bemessung nach der Größe der Blase aufgegeben und jene nach dem Maß und dem Alkoholgehalt des fertigen Erzeugnisses eingeführt wurde, was sich dadurch ermöglichen ließ, daß in dem vorhergehenden Kampf die kleinen Brennereien, welche den Fortschritten der großen nicht folgen konnten, von diesen erdrückt worden waren. In Preußen wählte man statt der Blase den Rauminhalt der Maischbottige, wobei zwar auch Verbesserungen im Verfahren nicht ausgeschlossen, aber doch bei weitem nicht in dem Maße möglich waren, wie in England, so daß das Fortbestehen kleinerer, namentlich landwirtschaftlicher Brennereien, nicht so sehr gefährdet war. In Bayern hatte man bis in die neueste Zeit eigentlich keinen Branntweinaufschlag, sondern nur insofern, als bei der Brennerei Malz verwendet wurde, welches dem gleichen Aufschlag unterlag wie das zur Bierbrauerei verwendete. Jetzt besteht in Deutschland ein gemischtes System, bei welchem für die gewerblichen Brennereien, bei denen die dazu nötigen Maßvorrichtungen beschafft werden müssen, der gewonnene Alkohol das Maß der Abgabe bildet, während für die rein landwirtschaftlichen die Berechnung nach dem Maischraum stattfindet und den kleinsten derselben noch besondere Vergünstigungen eingeräumt sind. Ein ähnliches gemischtes Verfahren besteht auch in Österreich.

Bei der Bemessung der Höhe des Aufschlags pflegt die Absicht, eine Beschränkung des Branntweingenusses herbeizuführen, eine Rolle zu spielen. Diese Absicht, auch wenn sie ernstlich gemeint ist, wird

aber durch Preiserhöhung keineswegs unbedingt, wenn überhaupt, erreicht. Die Erfahrungen in England sind hierin äußerst lehrreich. Im Jahre 1735 war der Branntweinaufschlag von 5 sh. um (over and above all other duties) 20 sh. vom Gallon (auf 555 Mark das Hektoliter) erhöht. Die Folge war ein erschreckendes Überhandnehmen der heimlichen Brennerei und ein Zustand des Aufruhrs unter der Bevölkerung ohne Besserung der Trunksucht. Auch weiterhin machte man die Wahrnehmung, daß Aufschlagserhöhungen, wenn sie eine gewisse Grenze überschritten, mehr zur Förderung des Unterschleifs als zur Verminderung des Verbrauchs dienten, und daß der dadurch für die öffentliche Sittlichkeit angerichtete Schaden größer war, als der Gewinn an verminderter Völlerei. Einiges kommt dabei auf die Wohlstandsverhältnisse an. So hinderte im sechsten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in Schottland und Irland die allmähliche Erhöhung des Aufschlags dort um 4 sh. 8 d., hier um 3 sh. 4 d. vom Gallon (1,05 und 0,74 Mark vom Liter) auf 8 sh. (1,77 Mark vom Liter) nicht eine starke Zunahme in Schottland und ein Gleichbleiben in Irland, während die weitere Steigerung von 8 sh. auf 10 sh. (2,22 Mark vom Liter) im Jahre 1860 in England keinen Einfluß äußerte, in Schottland und Irland aber den Verbrauch — wenigstens den veraufschlagten — drückte. Der Branntweinpest wird mehr durch polizeiliche Mafsregeln, insbesondere Beschränkungen im Verkauf entgegengewirkt, wobei allerdings ein hoher Aufschlag mit in Betracht kommen mag.

Welches nun diese richtige Höhe ist, dafür giebt es wieder keine unbedingte Antwort. Es kommt da auf den Grad des allgemeinen Wohlstandes, auf das bisher Übliche, auf die Gewöhnung und namentlich auf das Verhältnis zu den Aufschlägen auf die übrigen Getränke an. Den richtigsten Mafsstab für die alkoholischen Getränke wird im Allgemeinen deren Inhalt an Alkohol abgeben, wobei wird zugestanden werden dürfen, daß die gleiche Alkoholmenge in Branntweinform mindestens die gleiche Aufschlagshöhe tragen muß, wie die vom Bier oder Wein. Wenn man also annimmt, daß ein Hektoliter Bier 3 bis 4, also etwa 3,5 Liter Alkohol enthält, daß ferner ein Hektoliter Malz zwei Hektoliter Bier giebt, vom Hektoliter Malz aber in Bayern 6 Mark Aufschlag erhoben werden, so trifft auf ein Hektoliter Alkohol in Bierform ein Aufschlag von 86 Mark, und da nach dem neuen Reichsgesetz der Branntweinaufschlag regelmäßig 70 Mark beträgt, so ist in Bayern jedenfalls der Aufschlag vom Bier zu hoch oder vom Branntwein zu gering. Der norddeutsche Bieraufschlag dagegen beträgt nur 1 Mark vom Hektoliter, also nur etwa 0,30 Mark vom Liter Alkohol oder 30 Mark vom Hektoliter, was gegenüber dem Branntweinaufschlag von 70 Mark sehr wenig ist. In England berechnet sich der Bieraufschlag auf 3,35 Mark vom Hektoliter, also auf 1,10 Mark für das Liter Alkoholgehalt (das Ver-

hältnis von 1 Hektoliter Malz zu 2 Hektoliter Bier ist auch dort annähernd vorausgesetzt), der Branntweinaufschlag aber beträgt bei 10 sh. vom Gallon oder 2,22 Mark vom Liter etwa das Doppelte. Eine absichtliche und an sich nicht unberechtigte, aber sehr weitgehende Bevorzugung des Bieres.

Vom Branntwein (Weingeist, Spiritus, Sprit), welcher nicht zum Trinken bestimmt ist, wird allenthalben kein oder ein sehr ermäßigter Aufschlag verlangt. In der Regel wird er dann durch Vermischung mit widerlich schmeckenden und riechenden Stoffen ungenießbar gemacht, zu manchen Verwendungsarten aber gegen Sicherheit auch unvermischt abgegeben.

ββ. Das Bier. Der Aufschlag vom Bier ist wohl noch älter als der vom Branntwein und in den ersten Zeiten seines Daseins ohne Zweifel ebenso wie dieser nach dem Maf des Getränks in den Schenken erhoben worden. Eine Erhöhung erfuhr er da, wo die Brauerei mit dem Bannrecht ausgestattet war, durch die infolge des letzteren bewirkte weitere Verteuerung. Wie beim Branntwein führte auch beim Bier die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit dieser Aufschlagsberechnung dazu, dieselbe von der Schenke in das Brauhaus zu verlegen. Die nächstliegende, aber roheste Form war hier die Bemessung nach dem Rauminhalt des Braugeschirrs, insbesondere des Kessels, und nach der Zahl der Sude. Es besteht diese Art der Aufschlagsberechnung noch gegenwärtig in Baden. Sie ist aber unzuverlässig und deshalb nicht zu empfehlen, weil sie den Brauer veranlaßt, das Gebräu so gehaltreich als möglich einzusieden und es nachher mit Wasser zu verdünnen, so daß die Absicht des Gesetzes, welches eine dem wirklich verkauften Getränk entsprechende Gulsführung voraussetzt, doch eigentlich umgangen wird, ohne daß man dem Brauer eine Verletzung desselben vorwerfen kann. Auch zum Vorteil der Biertrinker dürfte dieses Verfahren nicht sein, da ein verdünntes Bier auch bei gleicher Stärke dem unverdünnten Gebräu nicht gleichstehen wird. Aber es begünstigt diese Art einigermaßen die kleinen Brauer, weil für sie das Zugießen von Wasser leichter und unvermerkter ausführbar ist, als für die großen, welche sich daher auch schon für eine Änderung des Verfahrens ausgesprochen haben. Weit sicherer und deshalb vorzuziehen ist die Bemessung des Aufschlags nach der Menge und Art der zum Brauen verwendeten Stoffe, also von Malz, Hopfen und auch von etwaigen Ersatzmitteln, insbesondere Zucker. Zu einem derartigen Verfahren gelangte man in England, als die unerschwinglichen Kriegsausgaben dazu trieben, alle möglichen Einnahmequellen aufzusuchen, während doch die reiche Aristokratie sich der Belastung mit direkten Steuern entzog. Man hatte also einen Aufschlag vom Malz, vom Hopfen und überdies noch vom Bier selbst. Dieser letzte war aber, wie überall,

auch dort die älteste Art des Bieraufschlags und zwar abgestuft nach dem Preise des Biers, nur daß derselbe nicht aufgegeben, sondern beibehalten wurde, als die Bemessung nach den Stoffen aufkam. Als die neueste Zeit neben der Sprengung der Verkehrsfesseln auch eine Berücksichtigung der minder- und unbemittelten Bevölkerung gebracht hatte, gedachte man endlich auch der Verteuerung des Biers, hob den Hopfen- und zuletzt auch (1880) den Malzaufschlag auf, wobei aber die Auflage vom Bier nicht mehr nach dem Preise, sondern nach dem Zuckergehalt der Bierwürze bemessen wird. Diese Bemessung ist an sich gewiß die grundsätzlich richtigste, denn sie steht jener nach dem Maß und der Güte des fertigen Erzeugnisses möglichst nahe; aber sie erschwert die Überwachung, weil für die vom Brauer allein vorgenommene Messung der Würze keine Kontrolle möglich ist. Die Gegenwart des Beamten ist daher unerläßlich. Wenn dieser also eine größere Zahl von Brauereien überwachen soll, so muß entweder die Überwachung ungenügend werden oder der Betrieb wird an die verfügbare Zeit des Beamten gebunden und dadurch gedrückt. Die Aufschlagsbemessung nach der Würze ist daher nur dann völlig ausführbar und — vorbehaltlich der Verlässigkeit der Messungsmittel — die beste, wenn die Brauerei auf eine kleine Zahl großer Betriebe beschränkt ist. Diese Voraussetzung trifft in England zu, weil die kleinen Brauereien teils durch die Übermacht des großen Kapitals, teils durch die Hindernisse und Erschwerungen, welchen sie von jeher im Aufschlagswesen ausgesetzt waren, untergegangen sind. Das ist aber ein volkswirtschaftlich nicht wünschenswertes Ergebnis, und wenn man daher auf einen gewerblichen Mittelstand Wert legt, so empfiehlt sich die an sich minder rationelle Bemessung des Bieraufschlags nach dem verwendeten Malz mehr als die nach der Würze. Die eine wie die andere hat den Vorteil, daß die Größe der erhobenen Auflage in einem ziemlich guten Verhältnis nicht nur zu der Menge sondern auch zu der Güte des Bieres steht, denn die letztere wird wesentlich durch das Malz bestimmt. Dieses kann gemessen oder gewogen werden und zwar am besten in dem Zeitpunkt, da es zum Brechen gelangt. So lange nun das Malzbrechen in der Mühle stattfand, mußte, da der Beamte unmöglich alle Messungen in allen Mühlen vornehmen kann, ohne den Braubetrieb äußerst zu beschränken, der Müller als überwachende Person verpflichtet werden, was immerhin eine nur notdürftige Sicherheit gewährte. Seitdem aber zum Messen und Wiegen des Malzes Maschinen erfunden sind, welche das selbstthätig besorgen und mit einem Walzwerke unlöslich verbunden sind, das kein anderes Malz brechen kann, als welches ihm die Messvorrichtung zuführt, ist die Überwachung auch einer größeren Anzahl von Brauereien durch einen Beamten bei großer Sicherheit nicht mehr schwierig. Die Messvorrichtungen arbeiten mit großer

Genauigkeit. Ob die Bemessung des Aufschlags nach dem Gewicht den Vorzug verdient, hängt davon ab, ob es möglich ist, den Malzwagen die nämliche Verlässigkeit zu geben, die jene haben. Die Berechnung nach dem Gewicht ist an sich wohl die richtigere, da die Güte der Gerste von Einfluß auf das Gewicht ist, wenn jene auch nicht gerade ganz im gleichen Verhältnis zu diesem steht. Wenn Surrogate bei der Brauerei zugelassen werden, muß für diese ein Aufschlag erhoben werden, welcher im gleichen Verhältnis zu ihrer Brauchbarkeit steht, also so hoch ist, als der Aufschlag für das dadurch ersparte Malz sein würde. Die Frage aber, ob solche erlaubt werden sollen (Norddeutschland), oder nicht (Bayern), wird vom staatswirtschaftlichen Standpunkt mit der andern Frage zu beantworten sein, was leichter zu überwachen sei, die Verwendung von Ersatzstoffen überhaupt oder die richtige Veranschlagung derselben. Die erste ist allerdings, wie die Erfahrung lehrt, im Falle des Verbots nicht leicht ganz auszuschließen, aber die letzte dürfte doch noch schwieriger zu überwachen sein. Es würde wohl der peinlichsten und störendsten Kontrolle bedürfen, um ganz zu verhüten, daß unveranschlagter Zucker verwendet wird, wenn Zucker verwendet werden darf. — Was die richtige Höhe des Bieraufschlags insbesondere im Verhältnis zu der des Branntweinaufschlags betrifft, so ist dies bei Besprechung des letzteren bereits erörtert und hier lediglich auf das dort gesagte Bezug zu nehmen.

Der Malzaufschlag muß, wenn Bier aus dem Lande geführt wird, zurückvergütet werden, damit nicht die inländische Brauerei auf dem Weltmarkte mit einer Verteuerung beladen sei, welche ihr den Wettbewerb erschwert oder unmöglich macht. Hier zeigt sich aber die nämliche Schwierigkeit, welche bei der Ausfuhr aller Gegenstände erwächst, die dem Aufschlag nicht nach dem Mafse des ganz fertigen Erzeugnisses unterworfen sind. Beim ausgeführten Bier kann man nie wissen, noch ermitteln, wieviel Malz dazu verwendet, also wieviel Aufschlag dafür bezahlt ist. Man kann nur einen Mittelsatz annehmen, bei dem der Brauer verliert, wenn er mehr Malz verwendet hat, als vorausgesetzt ist, und gewinnt, wenn er weniger verwendet hat. Ganz ebenso liegt aber die Sache auch bei Bemessung nach der Würze, weil dem Brauer nie der für eine bestimmte Menge Bier bezahlte Aufschlag vergütet werden kann, sondern immer ein bloß vorausgesetzter Durchschnittssatz.

Wenn es richtig wäre, daß der Biertrinker den Aufschlag in dem Mafse trägt, wie ihn der Brauer bezahlt hat, dieser also einfach den Ersatz seiner Auslage erhält, so wäre eine begünstigende Rücksichtnahme auf die kleinen Brauer unnötig. Nun ist aber anerkannt, daß diese wegen ihrer minder vollkommenen Einrichtungen und wegen ihres beschränkteren Betriebes ihre Stoffe nicht so ausnützen können, wie die in jeder Hinsicht auf das Beste ausgestatteten großen Brauereien,

dafs sie also aus gleichviel Malz nicht gleichviel oder nicht gleichgutes Bier machen können, dafs sie sich also den gezahlten Aufschlag nicht so vollständig vergüten können, wie jene, da sie durch den Mitbewerb gehindert sind, den Bierpreis so viel zu erhöhen, als sie infolge ihrer ungünstigeren Lage für das gleiche Bier mehr Aufschlag gezahlt haben. Sie können ihn nicht einmal um das erhöhen¹⁾, um was sie teurer produziert haben. Unter diesen Umständen ist es eine durchaus wohlgemeinte Mafsregel, wenn den kleineren Brauern, welche weniger als eine gewisse Menge Malz verbrauchen, in zweckmäßiger Abstufung eine Minderung des Aufschlags bewilligt wird (Bayern). Freilich das Mafs der Minderung und die Abgrenzung der Stufen bleibt immer willkürlich. Aber das ist nur eine nebensächliche Folge der grundsätzlich unrichtigen Ansicht, dafs man durch die Erhebung eines Aufschlags die Verbraucher mit einer Art von Steuer belegen könne, welche in genügend gutem Verhältnis nicht nur zu dem Mafse ihres Verbrauchs, sondern auch ihrer Verbrauchs- und Leistungsfähigkeit stehen. That-sächlich haben die eingehendsten Untersuchungen (SCHANZ) ergeben, dafs der Preis keineswegs im geraden Verhältnis mit dem Aufschlage steigt (das Fallen würde im Preise wohl noch weniger bemerkbar werden), dafs also schon die Voraussetzung nicht zutrifft, der Verbraucher trage den Aufschlag im richtigen Verhältnis zu seinem Verbrauch. Wie aber die andere Voraussetzung noch weniger zutrifft, dafs der Verbraucher den Aufschlag nach dem Mafse seiner Verbrauchs-, d. h. Leistungsfähigkeit trägt, das kann jedermann sehen, der sich die Welt nur einigermaßen besieht.

77. Der Wein. Noch deutlicher zeigt sich die Unfähigkeit des Aufschlags, eine Art von Besteuerung abzugeben oder einen Ersatz für sie zu bilden, oder die Mängel der Steuer zu ergänzen, am Wein. Von vornherein ist klar, dafs wenn der Aufschlag nur einigermaßen die Natur einer Besteuerung darstellen soll, und wenn dem Mittelstand sowie den ganz Besitzlosen ihr Bier und Branntwein dem Staate zu gunsten verteuert wird, es eine auffallende und unerträgliche Ungleichheit ist, wenn die ganze weintrinkende Bevölkerung und namentlich die Reichen und Reichsten ihr Getränk, auch das kostbarste ohne Verteuerung genießen. Nun ist es aber bei der Zersplitterung des Weinbaues in zahllose kleine und grofse Betriebe fast unmöglich, einen Weinaufschlag in der Weise durchzuführen, wie beim Bier und Branntwein. Gleichwohl bestand in Baden ein Verfahren, welches allen Wein, welcher

1) Die Lehre der Volkswirtschaft, dafs der Preis einer Ware sich nach den Herstellungskosten bestimme, welche unter den ungünstigsten Verhältnissen erwachsen, so lange die so hergestellte Ware sich überhaupt noch auf dem Markte halten kann, ist offenbar nicht unfehlbar. Die Ausnahme wird wohl häufiger sein, als die Regel, denn „hart im Raume stofsen sich die Sachen“.

zum eigenen Verbrauch gehalten wurde, der Accise, den zum Ausschank bestimmten aber dem Ohmgeld (ein anderer Ausdruck für die nämliche Sache) unterwarf. Die für den Verbrauch im Großen bestimmten Vorräte bleiben aufschlagfrei, stehen aber unter Überwachung. Ein Unterschied in der Güte des Weines kann nicht gemacht werden, die Auflage für Krätzer ist daher die nämliche wie für die beste Auslese. Die Veraufschlagung des Haustrunkes vermochte aber doch nicht festgehalten zu werden, sondern sie wurde im Jahre 1888 aufgehoben, allerdings mit der Beschränkung, daß der als Haustrunk eingelegte aufschlagsfreie Wein nicht aus frischen Trauben hergestellt sein soll. Ob das wohl genügend überwacht werden kann?

In Württemberg beschränkt sich die Weinabgabe auf den Weinausschank. Der Verkauf im großen, der Haustrunk — sogar der Wirte — ist aufschlagfrei. Der Aufschlag wird nach dem Maße des Schenkpreises berechnet. Zur Kontrolle muß jeder Wirt von jeder Weineinlage, der Wein mag selbstgebaut oder gekauft sein, der Behörde vor dem Abladen der Fässer Kenntnis geben. Die Fässer werden unter Aufsicht gehalten, von Zeit zu Zeit untersucht, und der dabei sich zeigende Abgang bildet das Maß für die Berechnung des Aufschlags. Wenn ein Wirt sein Geschäft mehrere Jahre unter Überwachung geführt hat, wird wömmöglich eine von 3 zu 3 Jahren zu erneuernde Akkordsumme ausgemacht. Hierbei würden zwar die Verschiedenheiten der Preise berücksichtigt, aber aller Wein bleibt aufschlagfrei, welcher nicht im kleinen ausgeschenkt wird, insbesondere der ganze eigene Verbrauch der Weinbauer, der Wirte und der Wohlhabenden und Reichen, welche selbst Wein einlegen.

In Frankreich unterliegt der Wein dem Aufschlag in zweierlei Arten. Für denjenigen, welcher zum Kleinverkauf (Ausschank) bestimmt ist, oder überhaupt in kleineren Mengen als 25 Liter aus dem Keller und Haus fortgebracht wird, muß die höhere Detailabgabe entrichtet werden, welche nach dem Schenkpreis bemessen wird; für den, welcher aus dem Keller des Weinbauers irgend anders wohin in größeren Mengen gebracht wird, die geringere Zirkulationsabgabe. Jede beabsichtigte Weintüberführung muß daher angezeigt, und es muß ein Erlaubnißschein eingeholt werden. Ein Unterschied in der Güte des Weines wird bei der Zirkulationsabgabe nur insofern gemacht, als die Abgabe in vier Klassen abgeteilt ist nach vier Gruppen von Departements, wohin der Wein bestimmt ist, mit Rücksicht auf den Durchschnittswert des Weines, der dort getrunken wird. Immerhin kann der Aufschlag für den geringsten Wein in Frankreich ebensoviel oder mehr betragen, als sein Preis, für den kostbarsten aber den hundertsten Teil desselben oder noch weniger (LEROY-BEAULIEU). Was der Weinbauer reich wie arm, an Ort und Stelle selbst verbraucht, ist frei, und was

der Reiche aus seiner Kellerei anders wohin bezieht, unterliegt nur der Zirkulationsabgabe, es sei denn, daß es in eine größere Stadt kommt. Denn was in eine solche eingeführt wird, unterliegt ausser den genannten Abgaben noch der Eingangsabgabe, oder anstatt beider der „Einheitsabgabe“ bezw. in Paris der „Ersatzabgabe“, welche die höchste ist und ebenfalls alle anderen in sich begreift. Man sieht, wie hier das Geldbedürfnis allmählich eine Abgabe auf die andere gehäuft hat.

In Preussen und Bayern bestand bisher ¹⁾ gar kein Weinaufschlag, was in der Lage der vielen kleinen Weinbauer seinen Grund haben mag, im Übrigen aber keiner Kritik bedarf. Dem reichen Weintrinker wird eben sein Getränk nicht verteuert, wohl aber dem Minderbemittelten und Armen sein Bier und Branntwein. Auch in England giebt es keinen Aufschlag auf Wein, weil es dort keinen Weinbau giebt. Man ist dort also der Schwierigkeiten überhoben, die sich an diese Auflage knüpfen, und in der günstigen Lage, durch den Einfuhrzoll die Weintrinker in beliebiger Höhe, aber ohne Rücksicht auf die Güte, sondern nur allenfalls auf den Alkoholgehalt zu belasten.

Noch eine Art, den Weingenuß zur Einnahmequelle für den Staat machen, bleibt zu erwähnen, diese ist aber noch nicht zur Ausführung gekommen. Sie würde darin bestehen, daß alles Weinland nach der Güte des darauf wachsenden Weines in Klassen eingeteilt und mit einer nach den Preisverhältnissen des Erzeugnisses abgestuften Abgabe belegt würde. Hierdurch würde eine allgemeine Belastung alles Weinverbrauches und eine wenigstens einigermaßen verhältnismäßige Verschiedenheit derselben für die verschiedene Güte des Getränks erzielt. Allein auch hiegegen erheben sich die gewichtigsten Bedenken. Den vielen kleinen Weinbauern würde diese Belastung äußerst schwer fallen.

Würde die Abgabe gleichmäßig nach Durchschnittspreisen einer Reihe von Jahren erhoben, so würde sie in den nicht seltenen minder guten und schlechten Jahren eine Menge der kleineren Weinbauer erdrücken, und es wäre diesen auch nicht damit geholfen, daß etwa die Abgabe gestundet wird, bis das Gewächs verkauft sein kann. Wird aber die Abgabe alljährlich nach dem Ergebnis der jeweiligen Ernten in verschiedenen Klassensätzen berechnet, welche sich mit den Bonitätsklassen der Grundstücke kreuzen, so würde das nicht nur große Arbeit

1) Der Entwurf eines Gesetzes über die „Weinsteuer“ für das deutsche Reich ist wohl das Beste, was auf diesem Gebiete geleistet worden ist, nur daß die Freilassung alles Weines bis zum Preise von 50 Mk. für das Hektoliter und die Bemessung nach Prozenten des Preises die Auflage mehr zu einer Luxusabgabe als zu einer Verbrauchsaufgabe macht. „Steuerpflichtig“ soll der Verbraucher gekauften Weines und der Kleinhändler sein und die „Steuer“ verfällt bei der Abgabe vom Hersteller und Großhändler an diese. Die Begünstigung der Verbraucher des nichtgekauften und des wohlfeilen Weines gegen die Bier- und Branntweintrinker ist aber sehr auffallend.

und Kosten und die Einnahme für den Staat äußerst unsicher und schwankend machen, sondern auch an den wirtschaftlichen Folgen für den kleinen Weinbauer sehr wenig ändern.

Überhaupt wäre es bei dieser Art von Abgabe ganz unmöglich, ein richtiges Verhältnis zwischen ihr und der Rückvergütung bei der Ausfuhr zu finden. Ein weinbauendes Land ohne Ausfuhr giebt es nicht. Wenn nun die Abgabe bei der Ausfuhr nicht zurückerstattet wird, so wird die letztere sehr erschwert oder ganz verhindert.

Der Schluss muß also dahin lauten, daß es keinen irgend wie befriedigenden Weg giebt, den Weinaufschlag zu einer auch nur einigermaßen allgemeinen und gleichheitlichen Auflage zu machen, und daß die ganze an sich nichts weniger als einwurfsfreie Getränkeabgabe dadurch eine Lücke hat, welche nie ausgefüllt werden kann.

Der Obstwein wird ebenso behandelt wie der Wein. Wo für diesen ein Aufschlag erhoben wird, geschieht es meist auch für jenen in derselben Weise, nur nach billigeren Sätzen, welche sich da, wo der Preis maßgebend ist (Württemberg), von selbst ergeben. Wo viel Obst gebaut und Obst gekeltert wird, hat die Auflage auf denselben, vorausgesetzt, daß der Haustrunk, wie überall, frei ausgeht, kaum größere Schwierigkeiten, wie beim Wein, man mag sie bei den Transport oder beim Eintritt in die Schenke erheben; nur daß bei gleicher Mühe der Überwachung der Ertrag viel geringer ist. Wo aber das Obstkeltern nur vereinzelt vorkommt, oder der Obstbauer in der Regel nur seinen Hausbedarf keltert, da wird die Aufschlagshebung noch weniger lohnend und die Überwachung kaum möglich. Wenn der Haustrunk beim Wein freigegeben wird, so muß das beim Obstwein nicht minder geschehen, und die Obstweintrinker sind daher ebenso wie die Weintrinker den Bier- und Branntweintrinkern gegenüber begünstigt.

In England wurde der Obstweinaufschlag gleichzeitig mit jenem vom Bier und Branntwein (1643) eingeführt und zwar ebenso wie für die letzteren Getränke als Abgabe vom Ausschank. In der Zeit der Blüte der Accisen und der Geldnöte, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1763) wurde aber die Abgabe auf den Haustrunk ausgedehnt. Ein Versuch, den wirklichen Hausverbrauch als Maßstab zu nehmen, scheint aber doch nicht gemacht worden zu sein, sondern es wurde in den Grafschaften, in welchen Obstwein das übliche Getränk war, von jeder Person im Alter von 8 Jahren und darüber eine direkte Abfindung von jährlich 2 Sh. gefordert. Diese Kopfsteuer wurde schon nach zwei Jahren wieder aufgehoben, aber die Accise überhaupt bestand unter mehrfachen Erhöhungen und Ermäßigungen bis zum Jahre 1830. Jetzt bildet der Obstwein die einzige, allerdings nicht bedeutende Lücke im englischen Accisewesen, welches sich auf den Getränkaufschlag beschränkt.

dd. Der Zucker. An die gegohrenen Getränke reihen sich im Volksleben die warmen Getränke von Kaffee und Thee ganz natürlich ergänzend an, nur daß man von ihnen nicht mit gleichem Recht sagen kann, daß sie vorzugsweise Genußmittel für das erwerbs- und leistungsfähigere männliche Geschlecht bilden. Auch sind sie je nach der Landes-
sitte der eine oder der andere gerade für die Ärmsten kaum ganz entbehrlich. Indessen bilden sie als ausländische Erzeugnisse keine Gegenstände des Aufschlags, sondern des Zolles. Aber mit ihrem Gebrauch auf das genaueste verknüpft ist der des Zuckers, welcher in neuerer Zeit in Europa das Erzeugnis einer großen Gewerbsthätigkeit geworden ist. Er ist noch mehr Nahrungsmittel, als Thee und Kaffee, und kann heutzutage namentlich für Kinder und für die auf Kaffee, oder wenigstens auf dessen Surrogate angewiesenen ärmsten Kartoffeleßer als entbehrlich wohl nicht bezeichnet werden. Aber da er in verhältnismäßig wenigen großen Fabriken hergestellt wird, ist er leicht zu überwachen, und empfiehlt sich daher wenigstens von dieser Seite als Gegenstand des Aufschlages. So lange der Zucker aus Kolonien bezogen wurde, war es ganz unvermeidlich, daß den Gegenstand der Verzollung der fertige Zucker bildete. Als er aber in Europa hergestellt wurde, war man nicht sofort im Stande, den fertigen Zucker zum Maßstab der Aufschlagsberechnung zu machen, sondern mußte dieselbe nach dem Rohstoff, den Rüben, vornehmen. Hierbei zeigten sich aber einerseits große Verschiedenheit im Zuckergehalt der Rüben, wobei die Fabrikanten, welche die besseren haben, abgesehen von ihren sonstigen Vorteilen, auch noch verhältnismäßig weniger Aufschlag zahlten, als ihre Mitwerber, andererseits ging es wie bei der Branntwein-Blasenabgabe in England, indem die Fabrikanten durch Verbesserung des Verfahrens immer mehr Zucker aus der gleichen Menge Rüben gewannen, als das Gesetz voraussetzte, und dadurch sowohl weniger Aufschlag zahlten, als sie hätten zahlen sollen, als auch bei der Ausfuhr mehr vergütet erhielten, als sie entrichtet hatten. Letzteres trat in dem Maße ein, daß die Aufschlagseinnahme auf das empfindlichste verkürzt wurde. In neuester Zeit ist man zum großen Vorteil der Aufschlagseinnahme zur Bemessung nach dem fertigen Fabrikat übergegangen.

Die Vorgänge am Zucker in England sind wieder besonders beachtenswert. Der Zuckezoll bildete früher, da es eine heimische Industrie nicht gab, wie sie auch heute noch unbedeutend ist, eine reiche Quelle ¹⁾ für die Staatseinnahme. Er war sogar gewissermaßen das bewegliche Element in derselben, denn er wurde regelmäßig nach dem Wechsel des Staatsbedürfnisses verändert. Aber seitdem in der englischen Finanzpolitik die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Minderbe-

1) Der Zoll hatte i. J. 1862: 132,8 Millionen Mark (6,64 Mill. Pfd. Sterl.) eingetragen.

mittelten zur vollen Geltung kam, wurde auch der Zuckerzoll, obwohl unter Schwankungen immer mehr vermindert, und endlich wurde in Anerkennung, daß der Zucker nicht mehr zu den entbehrlichen Genußmitteln gehöre, dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgegeben und im Jahre 1874 die Aufhebung ausgesprochen.

εε. Der Tabak. Mit dem Tabak ist England in gleich günstiger Lage wie beim Wein, denselben ausschließlicly vom Ausland zu beziehen, da der Tabakbau, ehe er zu erheblicher Ausdehnung gelangte, verboten wurde. Es befindet sich also in ähnlicher Lage wie die Staaten, welche den Monopolbetrieb haben. Es hat eine Art Handelsmonopol, indem es denjenigen Tabakverkäufern das ausschließende Recht des Verkaufs im Lande gewährt, welche sich dieses Vorrecht erkaufte haben, indem es den Zoll als Monopolgewinn vorweg erhebt. England ist dadurch der Rücksicht auf den inländischen Tabakbau überhoben, welche selbst beim Monopol, noch mehr aber beim Aufschlag eine Rolle spielt. An sich ist der Tabak einer der allergeeignetsten Gegenstände für die Vertierung zu Gunsten des Staates, denn er ist lediglich Genußmittel und nichts weniger als unentbehrlich. Aber da der Tabakbau sehr viel Arbeit erfordert, eignet er sich vorzugsweise für den kleinen Betrieb, und für die minder- oder wenigbemittelten Tabakbauer ist die Bestreitung des Aufschlages drückend und kann bei erheblicher Höhe sogar erdrückend werden. Auch wenn bei der Entrichtung die thunlichste Rücksicht genommen wird, so sind die Tabakbauern doch abgesehen von allen sonstigen Beengungen an eine bestimmte Frist gebunden, dadurch mehr oder weniger von den Händlern abhängig und deren Ausbeutung preisgegeben. Der Aufschlag kann beim Tabakbauer erhoben werden nach der Fläche und Güte der Felder (eine äußerst rohe und ungenügende Weise), oder nach der Zahl der Pflanzen, welche nicht viel besser aber mühsamer ist, oder nach dem Gewicht der Blätter. Der Tabakaufschlag kann auch beim Fabrikanten¹⁾ erhoben werden, was sich schon dadurch mehr empfiehlt, daß auf den Preis der Ware dabei Rücksicht genommen werden kann. Diese Art besteht in Rußland in der Weise, daß die Fabrikate nur in gestempelten Verpackungen abgegeben werden dürfen. Die Berücksichtigung der Preise hat dort aber aufgegeben werden müssen.

ζζ. Sonstiges. Von sonstigen Gegenständen, welche zur Verauf-

1) Nach dem Entwurf eines „Tabaksteuergesetzes“ für das deutsche Reich soll der Aufschlag nach dem Preise des Fabrikats in verschiedenen Prozenten nach den Arten der Verarbeitung erhoben werden. Der Gedanke ist unstreitig richtig, aber die Fabrikation und der Handel wird in Überwachungsmaßregeln stark eingeschnürt, was freilich unbequem ist, aber im Grunde nicht schädlich wäre, wenn die vielen kleinen Betriebe nicht gedrückt würden. Der Fabrikataufschlag ist dabei einer erziehbigen Höhe fähig, und wenn durch denselben die Möglichkeit des Monopols näher gerückt würde, so spräche das nicht zu seinen Ungunsten.

schlagung gezogen werden könnten und auch schon gezogen worden sind, mögen noch erwähnt werden:

Gold- und Silberwaren, bei welchen der Probestempel eine Gewähr für die Ächtheit giebt, in der Auflage also eine Gebühr enthalten ist.

Spielkarten, deren Stempelung in der Fabrik vorgenommen und zur Genüge überwacht werden kann. Beide Arten von Luxusgegenständen eignen sich für die indirekte Auflage so gut, als irgend ein anderer Gegenstand des Genusses.

Die wie die beiden vorhergehenden in Stempelform erhobene Zeitungsabgabe ist ein vielumstrittener Gegenstand. Gewiss ist, daß eine Zeitung nicht zum notwendigen Lebensbedarf gehört, daß sie sich also an sich wohl für die Abgabe eignen würde. Nach den auf den Aufschlag zur Anwendung gebrachten Grundsätzen der Besteuerung würde die Auflage mit dem Preis steigen und fallen. Dies wäre aber gerade für die großen Blätter, welche die Intelligenz der Presse vertreten, verderblich, während eine für alle Blätter gleiche Abgabe zwar eine Menge von Blättchen erdrücken würde, in welcher sich nur anmaßende Unwissenheit und Gehässigkeit bereit macht, aber doch auch manches wohlgesinnte kleine Blatt. In der Regel hat sich eine gleiche, nach dem Umfang der Zeitung bemessene Auflage als in mancher Hinsicht nützlich erwiesen, doch ist die Abneigung gegen dieselbe so groß, daß sie nur beim Mangel bequemerer Einnahmequellen benützt zu werden pflegt.

Damit ist die Reihe der für die Aufschlagserhebung vorzugsweise geeigneten und benützten Gegenstände erschöpft. Auf welche endlose Menge früher das Ausschlagswesen ausgedehnt war, wurde oben bereits angedeutet und ebenso, wie dieser Zustand unerträglich und die Rückbildung notwendig wurde. In England ist dieser Prozeß vorläufig an einem höchst beachtenswerten Ziele angelangt, welches ebenso gut nicht übersehen werden sollte, als man seiner Zeit nicht ermangelte, auf das ausländische Vorbild dafür hinzuweisen, welche hohe Einnahmen man aus den Auflagen von Tabak und Branntwein gewinnen könne.

Aber die Reihe der Finanzkünste ist damit noch nicht abgeschlossen, mit welchen man den Lebensbedarf oder die Genußmittel zum Vorteil der Staatskasse verteuern kann. Als nämlich in England die Entwicklung der Verbrauchsaufgaben soweit gediehen war, daß man keine weiteren Gegenstände mehr entdecken konnte, für welche ein Zoll oder Aufschlag durchzuführen gewesen wäre, und ihre Höhe bereits so angewachsen war, daß man sich scheute, sie offenkundig noch weiter emporzuschrauben, wurde der Ausweg erfunden, die Verfertiger oder Verkäufer der zu verteuern den Gegenstände zur Lösung von Lizenzen gegen mehr oder weniger hohe Bezahlung (Gebühr) zu verpflichten. Natürlich wirkten diese Abgaben, welche das Aussehen von direkten Gewerbe-

steuern hatten, ebenfalls wie Aufschläge, nur daß die Verteilung der Last noch schlechter und ungleicher war als bei diesen, weil auf den Umfang des Betriebes keine oder nur sehr ungenügende Rücksicht genommen wurde, so daß der kleine Geschäftsmann bedrückt wurde, der große aber unter Umständen einen Gewinn machte, wenn es gelang, die Preise in dem Maße zu steigern, wie sie den Verhältnissen des kleinen entsprachen. Daß solche Lizenzabgaben (oder derartige Gewerbesteuern) zu den schlechtesten Mitteln gehören, mit welchen der Staatsbedarf aufzubringen ist, dürfte einleuchtend sein.

§ 3. BEURTEILUNG DER VERBRAUCHSAUFGABEN.

Wenn als ein Vorzug der Verbrauchsaufgabe hervorgehoben wird, daß sie weniger unangenehm als die Steuer oder gar nicht empfunden werde, und daß der Staat hierauf Rücksicht nehmen müsse, so ist das eine etwas bedenkliche Empfehlung. Eine solche Rücksichtnahme ist doch nichts anderes, als das Geständnis der Schwäche gegenüber der menschlichen Selbstsucht. Allerdings fehlt sehr allgemein das Bewußtsein bei den Steuerpflichtigen, daß sie durch die Steuerzahlung eine wichtige sittliche Pflicht gegen das Gemeinwesen erfüllen, und auch das einer besonderen Gegenleistung wie bei den Geschäften des wirtschaftlichen Verkehrs fehlt, allein es wäre besser, dieses Bewußtsein zu wecken, als dem Mangel desselben zu fröhnen. Es geschieht so viel, das Volk zu belehren. Neuestens ist sogar vorgeschlagen, das Verfassungsrecht zum Lehrgegenstand in den Volksschulen zu machen und die Schullehrlinge im Lateinischen zu unterrichten; aber man denkt nicht daran, dem Volke begreiflich zu machen, daß die Steuer, selbst wenn sie hoch ist, eine immer noch geringfügige Erkenntlichkeit für das ganze wirtschaftliche, geistige, sittliche und sogar leibliche Dasein ist, das der Staat gewährt. Die Unbildung und Selbstsucht ist zwar eine Schranke für die Besteuerung, aber sie sollte nicht weiter anerkannt werden, als durchaus notwendig ist, und es muß als eine große Aufgabe erkannt werden, sie immer mehr zu beseitigen. Mag man also die Grenze, bis zu welcher die Unlust gegen das Steuerzahlen als wirkliches Hindernis anzuerkennen ist, ziehen wie man will, immer wird dieselbe nur als eine durch den jeweiligen Kulturzustand aufgenötigte zu betrachten sein, und eine unbedingte, in der Natur der Sache liegende Berechtigung der Verbrauchsaufgabe kann daraus nicht abgeleitet werden. Selbst J. G. HOFFMANN, welchen gewiss niemand für einen Ideologen erklären wird, sieht in der Verbrauchsaufgabe ein Mittel, den Steuerpflichtigen durch Finanzkünste abzulocken, was sie mit Bewußtsein und Willensfreiheit leisten sollten, und hofft auf eine Zeit, da dies nicht mehr nötig sein werde. Früher schon erklärt sie JUSTI für eine Erfindung eigennützigere Menschen, welche „ihr eigenes Glück und Beförderung mit

dem Nachteil des gemeinen Bestens zustande bringen“, indem sie den Fürsten in ihren Geldnöten diese Abgabe auf die Konsumtion empfohlen haben, welche „allen vernünftigen Kameralgrundsätzen und der offenkundigen Billigkeit gerade entgegen ist“. Weiterhin bezeichnet er sie als eine Quelle und Förderung von Unterschleifen seitens der Verbraucher und Produzenten sowie der Verderbnis der Beamten. In neuester Zeit verwirft sie — natürlich ohne Rücksicht auf ihre Unvermeidbarkeit — namentlich LEROY-BEAULIEU, dieser nüchterne, klarverständige Beobachter, und sagt, „für sich würden die Abgaben auf die Konsumtion ein abscheuliches und äußerst ungleiches System bilden, und sie verleiten zu allerlei Ausdehnungen, deren die menschliche Dummheit und die Einbildung der Gesetzgeber fähig sind“. So lauten die Urteile hervorragender Sachkenner, welche eine Blütezeit der Verbrauchsaufgaben zu beobachten Gelegenheit hatten.

Mit mehr Recht als die Unfühlbarkeit wird die Zerteilung der Verbrauchsaufgabe in winzige Teilzahlungen bei Gelegenheit des Verbrauchs betont. Hinsichtlich der Verteilung der Last sind der Steuer allerdings ziemlich enge Grenzen gezogen. Schon eine Erhebung in monatlichen Teilzahlungen ist mit Schwierigkeiten und namhaften Kosten verbunden. Allein auf der anderen Seite kommt in Betracht, daß die Geschäftsleute, welche die Auflage zunächst bezahlen, sie in um so größeren Beträgen erlegen müssen, ohne im Falle der Vorauszahlung zu wissen, ob sie sich dieselben werden vergüten lassen können, und bei der nachträglichen Bezahlung wegen Stundung gar oft in der Gewissheit, daß sie eine Vergütung mehr oder weniger nicht haben erzielen können. Die Hauptsache ist aber, daß die Verteilung der Zahlung die Voraussetzung der Unfühlbarkeit und mit dieser eigentlich identisch ist. Was also über diese zu sagen war, muß auch für jene gelten. „Dadurch, daß die Steuer (Auflage) unmerklich ist, hört sie nicht auf, eventuell sehr ungleich zu sein.“ Sie ist aber ebendeshalb um so gefährlicher, weil „gerade wegen dieser Eigenschaft eine besonders starke Ausdehnung der Verbrauchssteuern droht und sicher deswegen so allgemein mit eingetreten ist. (WAGNER.)

Die Verbrauchsaufgabe steht auch nicht im Einklang mit der sittlichen Natur und Bestimmung des Staats. Nach dem, was bisher schon hier gesagt wurde, ist es unnötig darauf zurückzukommen. Es wird klar sein, daß dasjenige, was der Staat lediglich im Wege des Zwangs erhebt, wobei keine Pflicht, keine Willensfreiheit in Betracht kommt, ja nicht einmal kommen kann, daß das keine unbedingt berechnete Erscheinung im Staatsleben sein kann. Dies alles trifft aber zu bei dem allgemeinen indirekten Zwang, vermöge dessen die Verbrauchsaufgaben dem Volke abgenommen werden. Der Betrag, um welchen der Zoll und Aufschlag gewisse Gegenstände verteuert, wird von

niemandem mit Willen und nur in verschwindend wenigen Fällen mit Bewußtsein, von gar keinem Menschen mit der Absicht einer Steuerentrichtung bezahlt. Er wird lediglich als eine Verteuerung getragen und als etwas unvermeidliches ertragen. Der Staat nötigt den Geschäftsmann, eine nach dem Maß der von ihm hergestellten oder vertriebenen Waren bemessene Zahlung zu leisten. Diese hat mit seiner allgemeinen Bürgerpflicht, deren Folge die Steuer ist, gar nichts zu schaffen und steht mit seiner Leistungsfähigkeit nicht im Entferntesten im Zusammenhang. Eine aus der Natur des Staats oder der Steuer abzuleitende Pflicht, eine eigentlich sittliche Pflicht hierzu hat der Geschäftsmann zunächst nicht, eine Verpflichtung entsteht für ihn erst dann, wenn er es übernommen hat, die geforderte Zahlung zu leisten und, was damit unzertrennlich zusammenhängt, die ihm vorgeschriebenen Kontrollvorschriften einzuhalten. Hat er diese Zusage gegeben, so ist er als ehrlicher Mann daran gebunden, ohne eine solche aber nicht. Das Gesetz aber droht ihm, er mag sich verbindlich gemacht haben oder nicht, mehr oder weniger schwere Strafen an für den Fall, daß er jenen Vorschriften nicht genügt und weniger zahlt, als von ihm verlangt ist. Er unterliegt bloß dem Zwang, an welchen sein Geschäftsbetrieb gebunden ist. Er handelt daher nicht unsittlich und wird nicht einmal straffällig, wenn er tatsächliche Voraussetzungen seines Betriebes nicht erfüllt und dadurch weniger zahlt, als die Absicht des Gesetzes ist. So kann niemand den schottischen Branntweinbrennern einen Vorwurf daraus machen, wenn sie im vorigen Jahrhundert, als in Großbritannien die Branntweinauflage nach dem Rauminhalt der Brennvorrichtung bemessen wurde, durch verbessertes Verfahren das Zehnfache und mehr von dem zuwege brachten, was das Gesetz für die tatsächlich bezahlte Abgabe voraussetzte. Ebenso ist es kein Unrecht, wenn der Zuckerfabrikant mehr Zucker aus seinen Rüben gewinnt, als das Gesetz annimmt, und wenn er dann bei der Ausfuhrvergütung noch einen zweiten Gewinn macht.

Auch die Übermacht der großen Unternehmungen über die kleinen, z. B. Brauereien und Brennereien, rührt zum nicht geringen Teil daher, daß sie aus gleichen Stoffmengen mehr Waren herstellen, also für letztere weniger Aufschlag zahlen, als die kleinen, wofür sie sich — wenn es die Verhältnisse sonst zulassen — von den Abnehmern mehr Aufschlag können vergüten lassen, als sie bezahlt haben. Sie genießen also den doppelten Vorteil der Ersparnis am Rohstoff sowie an Gewinnungskosten und außerdem des Gewinnes am Aufschlag.

Ferner genügt auch die Verbrauchsaufgabe der Voraussetzung nicht, auf welcher sie beruht, nämlich daß sie vom Verbraucher der ihr unterworfenen Gegenstände vollständig und im richtigen Maß getragen wird. Der Geschäftsmann zunächst ist nicht derjenige, welchen die Abgabe

treffen soll. Die Gesetze pflegen das zwar nicht auszusprechen, aber es wird stillschweigend vorausgesetzt, daß er sich durch entsprechend erhöhten Preis an seinen Kunden schadlos hält —, wenn er kann. Dafür wird er gegen den Mithewerb solcher Geschäftsgenossen, welche die Auflage nicht zu tragen haben, also der ausländischen, durch einen entsprechend hohen Zoll geschützt. Wenn er sich freilich nicht in der vorausgesetzten Weise schadlos halten kann, weil irgend welche Verhältnisse die Preiserhöhung teilweise oder ganz verhindern, dann mag er eben zusehen, wie er auskommt. Der Verbraucher dagegen, welcher der Absicht nach die Auflage tragen soll, kann dazu nicht gezwungen werden. Sollte er das, so müsste er gezwungen werden, den verteuerten Gegenstand zu kaufen, wie das allerdings früher in Frankreich hinsichtlich des monopolisierten Salzes der Fall war, und wie in Österreich früher die Soldaten an Löhnungsstatt Tabak annehmen mußten. Doch wird man derartige Beispiele nicht als Muster und als in der Natur der Auflage gegründet aufstellen wollen. Der Verbraucher ist auch vollkommen berechtigt, trotz der Benutzung eines solchen Gegenstandes sich der Auflage ganz oder teilweise zu entziehen, z. B. beim Ankauf geschmuggelter Waren, wenn der Zollschatz ungenügend ist, oder wenn die Geschäftsleute durch verbessertes Verfahren die Auflage zu einem großen Teil zu umgehen und dadurch billigere Preise zu stellen vermögen. Es mag sogar sehr fraglich sein, ob es Unrecht ist, geschmuggelte oder unveraufschlagte Waren wesentlich billiger als gewöhnlich zu kaufen. Der Staat kümmert sich überhaupt nicht darum, ob der Abnehmer dem Geschäftsmann die Auflage ersetzt oder nicht, und ist völlig gleichgiltig dagegen, wenn es nicht geschieht, sowie auch dagegen, wenn diesem gelingt, sich mehr vergüten zu lassen, als er ausgelegt hat. Der Staat ist daher auch gleichgiltig dagegen, ob der Abnehmer die Auflage trägt oder nicht, und daß letzteres sehr häufig zutrifft, ist eine längst bekannte, durch die Klagen der Geschäftsleute und neustens durch eingehendste Untersuchung zweifellos klagestellte Thatsache. In unwidersprechlicher Weise hat SCHANZ ermittelt, daß die vor einigen Jahren in Bayern durchgeführte Erhöhung des Malzaufschlages, welche eine Steigerung des Bierpreises um 1 Pfennig vom Liter hätte zur Folge haben müssen, diese Folge nur in einer Minderzahl von Fällen gehabt hat, und daß sogar die Neueinführung des Malzaufschlages in der Pfalz, welche den Bierpreis um 3 Pfennige hätte erhöhen müssen, teils wenig (1 Pfennig) teils gar keinen Einfluß geäußert hat.

Endlich ist noch eines Grundes für die absolute Berechtigung der Verbrauchsaufgabe zu gedenken, welcher aus ihrem bloßen Dasein abgeleitet wird. Es könne, wird gesagt, die unbedingte Notwendigkeit derselben schon deswegen nicht bezweifelt werden, weil eine Erscheinung von so großer Bedeutung im Staatsleben unmöglich von bloß be-

dingter, vorübergehender Berechtigung sein könne. Diese Begründung hat viel Einnehmendes für den historischen Sinn, allein wenn sie Anerkennung verdienen sollte, so müßte die so empfohlene Auflage auch ihrer Natur nach als sittlich und vernunftgemäß ihrer unbedingten Berechtigung entsprechen. Was diese Probe nicht besteht, kann diese Anerkennung nicht verdienen. Das bloße Dasein kann auch bei der größten quantitativen Bedeutung dieselbe nicht erwerben. Welche Rolle spielten ehemals die Domänen, die Regalien, die Monopole, die Idee des Obereigentums? Sie ist teils ganz, teils mehr oder weniger ausgespielt, obwohl diese Einnahmequellen, namentlich die Domänen, zum Teil weniger Bedenken gegen sich haben, als die Verbrauchsaufgabe, diese Abart des Monopols. Die Großartigkeit einer Erscheinung ist durchaus noch kein Beweis für ihre unbedingte Berechtigung. Sie ist bloß die thatsächliche Ursache einer langen Dauer, begründet aber keineswegs ihre Unvergänglichkeit. Diese kommt nur dem Vernünftigen und Sittlichen in ewiger Entwicklung zu.

Der Schluß wird also dahin lauten müssen, daß die Verbrauchsaufgaben soweit als möglich von der (direkten) Steuer verdrängt, solange sie aber unentbehrlich sind, dahin ausgebildet werden sollten, daß sie möglichst wenig schädlich auf die Gütererzeugung und den Verkehr wirken und möglichst dem sittlichen Gedanken der Belastung nach der Leistungsfähigkeit angepaßt werden, zu welchem Zwecke die Erhebung von den vorschleppenden Geschäftslenten thunlichst nahe an den Übergang der Ware zum Verbraucher gerückt, und auf die Verschiedenheit der Qualitäten möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

III. Abschnitt. Einnahmen aus der Staatsgewalt.

1. Kapitel. Gebühren.

§ 1. GEBÜHREN IM ALLGEMEINEN.

Rein privatwirtschaftliche Einnahmequellen des Staates sind eigentlich nur die Domänen und diejenigen Unternehmungen, welche ohne Ausschluß des Mitbewerbes von ihm betrieben werden. Wenn sich aber hierbei volkswirtschaftliche oder überhaupt Rücksichten auf das gemeine Wohl einmischen, so verwischt sich ihre Eigenschaft als einträgliche Unternehmungen, als Einnahmequellen, und wenn die Macht der Fürsten oder Aristokratie die Freiheit des Mitbewerbes abschneidet oder beschränkt, so wird die privatwirtschaftliche Eigenschaft gestört, oder vielmehr mit einem staatsrechtlichen Element vermischt, wie das bei den Monopolen, Zöllen und Aufschlägen der Fall ist.

Diese privatwirtschaftliche Eigenschaft tritt aber ganz zurück bei der Einnahmequelle, welche schon in uralter Zeit, als der seiner Natur nach auf privatrechtlichen Vorstellungen beruhende Lehnsstaat in voller Reinheit bestand, doch ihrem Wesen nach eine Frucht der Staatshoheit und Staatsgewalt war. Sie bestand ursprünglich in den Gegenleistungen für Gewährungen, welche nur die Staatsgewalt bieten kann, behält aber ihre privatwirtschaftliche Form der Leistung für Gegenleistung trotz ihres staatsrechtlichen Wesens fort, so lange Einzelvorteile erlangt und gewährt werden.

Solche Gewährungen bestanden ursprünglich in der Enthebung von Verpflichtungen, oder in der Erlaubnis etwas zu thun, was der Machthaber verboten hatte oder verbieten konnte, überhaupt in Bewilligungen, Enthebungen, kurz Vergünstigungen aller Art und dann auch besonders in der Gewährung des Rechtsschutzes. An den letzteren schlossen sich Geld- oder andere Busen an, welche dem Verurteilten auferlegt wurden.

Bei allen diesen Vorkommnissen war der König der oberste Träger der Staatsgewalt, aber keineswegs der ausschließliche, sondern diese lag auch, man kann kaum sagen: in abgeleiteter Weise, in den Händen der Vasallen der großen und kleinen Grundherren, welche in mehr oder weniger beschränktem Maße die Gerichtsbarkeit und Polizei handhabten. Die Gegenleistungen nun, zu welchen diejenigen, welche um Dispensation oder andere Gewährungen nachsuchten, sowie die Rechtsuchenden verpflichtet wurden, waren und sind die Gebühren. Sie unterscheiden sich also von den Gegenleistungen, welche für privatwirtschaftliche Leistungen des Staates gegeben werden. Diese stehen auf ganz gleicher Stufe mit den Gegenleistungen im Privatverkehr, welche in den verschiedensten Formen als Kaufpreis, Mietzins, Lohn u. s. w. vorkommen. Das Fahrgeld auf der Eisenbahn ist nichts anderes, als der Fuhrlohn eines Kutschers, das Postporto nichts anderes, als der Lohn eines Boten, das Schulgeld nichts anderes, als das Stundengeld eines Privatlehrers, und die Ausdehnung der Bezeichnung als Gebühren auf diese und ähnliche Dinge ist daher unrichtig und beruht auf einem Mangel an gründlicher Erkenntnis. Wenn gesagt wird, um den Begriff der Gebühr zu finden, handle es sich nur darum, den Entgelt für eine Staatsthätigkeit festzustellen —, die Beförderung auf der Eisenbahn sei aber auch Staatsthätigkeit, folglich der Fahrpreis eine Gebühr, — so ist das ein falscher Schluss, denn zwischen der Thätigkeit der Personen- oder Sachenbeförderung und der Thätigkeit in der Rechtspflege oder Verwaltung ist doch wohl ein wesentlicher Unterschied.¹⁾ Die erste

1) Wer diesen Unterschied nicht erkennt und die Grenze zwischen privatwirtschaftlicher Thätigkeit des Staats und Thätigkeit der Staatsgewalt (obrigkeitlicher Funktion) nicht sieht, sollte wenigstens nicht freigebig mit dem Vorwurf der Ungenauigkeit, Unklarheit und des Widerspruchs sein, gegenüber denjenigen, welche diesen Unterschied anerkennen.

ist eine privatwirtschaftliche Thätigkeit, die letzte aber eine staatliche d. h. aus der Natur des Staates folgende. Die Gebühr hat als Gegenleistung zwar eine privatrechtliche, aber keine privatwirtschaftliche Seite. Das Fahrgeld, das Postporto aber ist ebenso wie der Monopolpreis und jeder Preis privatwirtschaftlicher Natur. Die Gebühr ist immer und nur die Gegenleistung für eine Thätigkeit der Staatsgewalt. Damit ist aber auch schon die Begrenzung nicht nur für den Begriff, sondern auch für die Höhe der Gebühr gegeben. Es kann von einer Gebühr nur dann die Rede sein, wenn eine Thätigkeit der Staatsgewalt eine Vergütung bedingt, und zwar muß es die in einem besonderen Fall veranlasste besondere Thätigkeit sein, denn für die allgemeinen Thätigkeiten des Staates kann es keine besonderen Entgelte geben, wie es die Gebühr ihrer Natur nach ist, und ihre Höhe kann nicht hinausgehen entweder über das Maß, in welchem der eine Bewilligung u. dgl. Suchende den ihm durch die Gewährung erwachsenden Vorteil selbst anschlägt, oder über den Ersatz des dem Staat durch die besondere Thätigkeit veranlassten Aufwands.

§ 2. ARTEN DER GEBÜHREN.

Man muß nämlich zweierlei Arten unterscheiden, in welchen eine besondere Thätigkeit der Staatsgewalt in Anspruch genommen werden kann. Die gewöhnliche ist die, daß entweder von einem Organ der Staatsgewalt verlangt wird, daß es einer Privathandlung eine besondere Wirksamkeit beilege (freiwillige Gerichtsbarkeit), oder daß es innerhalb der gesetzlichen Grenzen eine Thätigkeit oder Unterlassung gestatte (Verwaltung), oder aber daß die Thätigkeit der Staatsgewalt zu Unrecht hervorgerufen wurde (streitige und Strafgerichtsbarkeit). Dies sind die Fälle, in welchen die Staatsgewalt sich in dem Rahmen ihrer allgemeinen großen Aufgaben bewegt, und in welchen sie nicht mehr als den Ersatz dessen verlangen kann, was ihr selbst diese besondere Thätigkeit zu Gunsten oder durch Verschulden des Beteiligten gekostet hat.

Wenn dagegen besondere **Vergünstigungen** in Anspruch genommen werden, welche außerhalb dieses Rahmens stehen, und auf welche ein rechtlich begründeter Anspruch nicht erhoben werden kann, dann widerstreitet es der Natur des Staates nicht gerade und dem Beteiligten widerfährt jedenfalls kein Unrecht, wenn demselben dafür soviel abgefordert wird, als er zu geben geneigt ist, oder wenn gewisse Preise festgesetzt werden, um welche diese Vergünstigungen mit ihren wirklichen oder eingebildeten Vorteilen zu haben sind. Solche Vergünstigungen kamen in frühester Zeit in allerlei Arten vor, welche uns heute seltsam erscheinen¹⁾, und ihre Grenzen waren lediglich durch

1) Vgl. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, S. 195.

die der königlichen Macht gezogen. Jetzt beschränken sie sich, abgesehen von den Gewerbspatenten, auf Rang- und Standeserhöhungen, Titelverleihungen u. dgl. Ob solche Vergünstigungen und ob überhaupt Standesvorzüge — von Vorrechten kann man wohl nicht sprechen — rein thatsächlicher Art, welche sich auf veraltete Gewaltverhältnisse gründen, den allgemeinen Anschauungen über Staat und Gesellschaft an der Schwelle des 20. Jahrhunderts noch entsprechen, ist hier nicht zu untersuchen. Genug, sie bestehen, und wenn sie jemand neu erwerben will, so ist es billig, daß er es sich etwas muß kosten lassen. Zu welchen Ausschreitungen aber früher diese erkaufbaren Vergünstigungen geführt haben, wie sie einen Handel mit Ehren und anderen Rechten begründeten, dafür braucht nur an die Unsitte des Ämterverkaufs erinnert zu werden. Was dagegen die Patente betrifft, so lassen sich die Gebühren derselben an sich insofern wohl begründen, als den Beteiligten ein Vorrecht durch das Patent gesichert wird. Erwägt man aber, daß das Patent im öffentlichen Interesse, um den Eifer der Erfinder anzureizen, gegeben wird, so erscheint die Forderung einer über das Maß der Selbstkosten hinausgehenden Gebühr kaum gerechtfertigt. Wenn es Staatszweck ist, die Gewerbsthätigkeit zu fördern, so darf sich der Staat nicht für die desfalls getroffenen Maßregeln in einem über den Kostenersatz hinausgehenden Maße, bezahlen lassen. Die andere, die gewöhnliche Art von Gebühren wird für die **besondere Inanspruchnahme** einer amtlichen Thätigkeit innerhalb der Grenzen gefordert, welche durch die allgemeinen Aufgaben des Staates gezogen sind. Sie sind, wie schon erwähnt, Gegenleistungen und ursprünglich dazu bestimmt, die Personen zu erhalten, welche die in Anspruch genommenen Thätigkeiten zu verrichten hatten. Nachdem solche Personen überhaupt aufgestellt waren, wurde auch ohne Zweifel bald ein bestimmtes Maß dieser Gegenleistungen festgesetzt, denn eine Willkür, welche nur zu Erpressungen und zur Käuflichkeit führen mußte, konnte weder im Sinne der Regierenden liegen noch den Regierten erträglich sein. Nach dieser ihrer Bestimmung wurden diese Gebühren an die Beamten selbst gezahlt, welche hierin ganz oder teilweise ihre Besoldung fanden. So blieb es allenthalben bis in das 19. Jahrhundert herein. Allein es war dabei unausbleiblich, daß hierbei an die Beamten die Versuchung herantrat, die Gebühren zu gunsten ihrer Einnahmen thunlichst zu erhöhen, und wenn diesem Trachten auch durch feste Bestimmung der einzelnen Sätze für die verschiedenen Amtshandlungen entgegengetreten wurde, so war es doch nicht zu hindern, daß sie die Amtshandlungen selbst mit Erfolg zu vermehren suchten. Auch war immerhin mit dem Gebührenbezug eine Handhabe für die Bestechlichkeit gewissenloser oder schwacher Menschen gegeben. Diese Schäden konnten auf die Länge der fortschreitenden Intelligenz der Regie-

rungen und der Völker nicht verborgen bleiben, und die Beamten wurden daher endlich auf feste Besoldungen gesetzt, die Gebühren aber für die Staatskasse eingezogen.¹⁾ Nun erst konnte sich auch die Gebühr ungestört von eigennützigem Einflüssen ihrer Natur nach recht entwickeln. Ursprünglich war es das Nächstliegende, daß für jede Amtshandlung eine Gebühr gefordert wurde. Bei der Einfachheit der früheren Verhältnisse, und da das öffentliche und Privatleben noch nicht so mit unzähligen Formen erfüllt und mit Schranken durchzogen war, mochte jede Inanspruchnahme einer Behörde auch mit der Verfolgung eines Rechts oder Erlangung eines besonderen Vorteils ziemlich gleichbedeutend sein. Diese Gewohnheit, für jede Amtshandlung eine Gebühr zu fordern, änderte sich aber nicht gleichen Schrittes mit der Entwicklung der Verwaltungsformen, sondern die letzte ging schneller als die erste, und so kommt es, daß heute noch mancherlei Gebühren gefordert werden für Amtshandlungen, welche nicht zum besonderen Vorteil der Beteiligten, sondern weit mehr oder ganz und gar im öffentlichen Interesse vorgenommen werden. Daß es eine bloße Ausbeutung des wirtschaftlichen Volkslebens ist, wenn Schranken in den Verkehr gezogen und Berührungen der Unterthanen mit den Behörden vorgeschrieben werden, bloß um eine Abgabe zu erheben, und wenn man dann aufer dieser wohl gar noch eine Gebühr für die Verhandlung über die Festsetzung der ersten fordert, dem ist doch wohl nicht zu widersprechen. Aber auch bei anderen Berührungen mit den Behörden, welche im öffentlichen Interesse vorgeschrieben sind, nicht um unerlaubten Handlungen, sondern nur um dem Mißbrauch der Freiheit, einer ungesunden Richtung des Volkslebens vorzubeugen, oder eine gewisse Ordnung desselben herbeizuführen und zu erhalten, z. B. wenn für gewisse Gewerbe Konzessionen zu erholen sind, wenn es sich um Verheirathungen handelt, wenn Zeugnisse verlangt werden, deren Vorlage der Staat selbst angeordnet hat, in solchen und in vielen ähnlichen Fällen, in welchen man sich an die Behörde wenden muß, um einer im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen Form zu genügen, oder eben solche Bedingungen zu erfüllen, ist die Erhebung von Gebühren mehr eine Handlung der bloßen Gewalt als der Gerechtigkeit.

1) In Deutschland vollzog sich dieser Prozeß im Anfang des 19. Jahrhunderts, während es in England mit dem Übergang der dort, wenigstens bei den Obergerichten, enormen Gebühren an die Staatskasse bis zur Mitte des Jahrhunderts dauerte. Ein da und dort übrig gebliebener Rest des alten Verhältnisses, anderwärts aber nach altem Muster neu eingeführt, ist das Notariat. Die Notare beziehen ihre Gebühren für sich, was sie also für den Staat erheben, ist keine Gebühr mehr. Daß in der Wiederbelebung dieser Einrichtung kein Fortschritt liegt, sondern ein Rückschritt, zeigt der Widerspruch, in welchen diese Maßregel mit der sonstigen Entwicklung des Gebührenwesens steht, und zeigt sich auch in der dadurch bedingten Verteuerung der freiwilligen Rechtspflege im Gegensatz zu der allgemeinen, berechtigten Forderung einer billigen Rechtspflege.

§ 3. DIE HÖHE DER GEBÜHREN.

Die natürliche Höhe der Gebühr bemisst sich, wie schon erwähnt, nach dem Aufwande, der dem Staate durch die von ihm veranlafste Thätigkeit erwächst, also regelmässiger Weise nach der Zeit, während deren der betreffende Beamte in Anspruch genommen wurde, und nach dessen Gehalt, Lokal- und sonstigen Amtskosten. Ein Hineinrechnen der weiteren Kosten des ganzen Gerichts- oder Verwaltungsorganismus ist nicht zulässig, denn dieser besteht zum Besten der Allgemeinheit und erfüllt seinen Zweck zum grössten, wo nicht grössten Teil durch sein blofes Dasein. Die Gebühr mufs also in allen der Form nach gleichartigen Fällen gleich sein ohne Rücksicht auf die Grösse des Interesses, welches die beteiligte Person hat, oder auf den Wert des Gegenstands einer amtlichen Verhandlung, oder auf die wirtschaftliche Lage der beteiligten Person. Eine nach irgend einer dieser Rücksichten abgestufte Gebühr wäre keine Gebühr mehr, sondern eine Abgabe anderer Art. Von dem Standpunkte aus, nach welchem die nämliche Sache für denjenigen, welcher viel besitzt, einen geringeren Wert hat, als für den, welcher wenig besitzt, könnte man eine Abstufung der Gebühren nach den Vermögensverhältnissen der Beteiligten fordern. Die Ausführung wäre aber unmöglich, und es wird daher wohl sein Verbleiben dabei haben müssen, dafs die Gebühr eine Art von Marktpreis ist, welcher für den Reichen wie für den Armen der nämliche bleibt. Wollte man an die Stelle der Vermögensverhältnisse den Wert des Gegenstandes oder das Interesse setzen, so ist das wohl ausführbar. Man könnte dabei ebenso wie bei der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine sozialpolitische Absicht verfolgen und sich darauf berufen, dafs es billig sei, wenn der Reiche bei seiner Berührung mit der Behörde dem Ärmeren einen Teil seiner Last abnehme, so dafs die Selbstkosten des Staates durch den Durchschnitt der Gebühren gedeckt würden; allein abgesehen von der zweifelhaften Berechtigung des Hereinziehens der Sozialpolitik ist zu bedenken, dafs die Grösse des Interesses oder des Wertes eines bestimmten Gegenstandes oder Rechtes keineswegs ein Mafsstab für die Leistungsfähigkeit der Person ist. Bei der heutigen Entwicklung der Kreditverhältnisse kommt es bekanntlich sehr oft vor, dafs wenig bemittelte Personen über sehr grösse Werte verfügen, oder sehr bedeutende Interessen zu vertreten haben, während umgekehrt auch reiche Leute über kleine Vermögensteile verfügen. Wenn aber der Aufwand des Staates, der Selbstkostenbetrag, nicht allein den Mafsstab für die Gebühr abgibt, so kann nur die Leistungsfähigkeit des Beteiligten dabei in Betracht kommen, was jedoch wie gesagt, unausführbar ist. Zu dem kann die Höhe der Gebühr, wenn sie ist, was sie sein soll, nie so erheblich sein, dafs sich eine Abstufung lohne, und dafs sie auch für den Minderbemittelten drückend sein würde.

Indessen hat die Rücksicht auf die GröÙe des Interesses, oder vielmehr als dessen Ausdruck die GröÙe des Wertes des Gegenstandes der amtlichen Thätigkeit thatsächlich Eingang in das Gebührenwesen gefunden und hat anfänglich, da man bewußt oder unbewußt die Natur der Gebühr als bloßen Kostenersatz doch dabei vor Augen hatte, dazu geführt, daß man für höhere Gegenstandssummen höhere Gebühren, aber mit abnehmenden Prozenten (in umgekehrter Progression) berechnete. Eine spätere Zeit legte aber diese Schüchternheit ab und steigerte die Gebühren im gleichen Verhältnis mit dem Gegenstandswert oder gar mit zunehmendem Prozent, wodurch freilich die verlangte Vergütung aufhörte, Gebühr zu sein.

Die Gebühr kann natürlich nicht für jeden einzelnen Fall besonders berechnet werden, sondern ihre GröÙe muß in nicht zu engen Klassensätzen nach der verwendeten Zeit, nach der Art des Vorgangs und der Behörde von vornherein bestimmt sein. Doch muß sie für jede Verhandlung oder Entscheidung besonders in Ansatz kommen; eine Pauschsumme für ein ganzes Verfahren anzusetzen, ist eine bureaukratische Willkür aus Bequemlichkeit, widerspricht der Natur und dem Begriff der Gebühr, man verliert den natürlichen Maßstab für den Kostenersatz und gelangt unwillkürlich zu einer Abgabe nach dem Werte oder Interesse, welche eben keine Gebühr mehr ist. Für Arme muß Gebührenfreiheit anerkannt werden, sofern sie nicht etwa infolge des Falles, in welchem eben Gebühren erwachsen, in die Lage kommen, dieselben bezahlen zu können.

§ 4. DIE ERHEBUNG DER GEBÜHREN.

Als Form der Erhebung hat der Stempel mancherlei Vorzüge, insbesondere, wenn die GröÙe der Gebühr sofort feststeht und die Erhebung sofort stattfinden kann. Es ist in diesem Fall gar keine Kontierung und kaum eine Buchführung nötig, da der Stempel selbst die Quittung über seinen eigenen Betrag enthält. Die Überwachung kann auf Grund der Akten und Urschriften stattfinden, auf welche ohnedies bei jeder Revision zurückgegangen werden mußte. Doch müssen genaue Vorschriften über die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken, welche die zweckmäßigste Stempelform bilden, gegeben und streng eingehalten werden, damit nicht wiederholte Verwendung derselben Marke vorkommen kann. Stempelpapier zu Eingaben oder Verhandlungen verwenden zu lassen, widerspricht der Natur der Gebühr, da eine Eingabe an sich dem Staate keinen Aufwand veranlaßt, und wenn ein solcher infolge derselben erwächst, dieser nicht von vornherein bemessen werden kann. Letzteres gilt auch von den Verhandlungen, da für diese die Gebühr erst berechnet werden kann, wenn sie vollendet sind. Stempelpapier kann also, außer etwa bei Ausfertigungen der Behör-

den, eigentlich keine Gebühr darstellen, sondern eine andere Abgabe. Wenn die Bezahlung nicht sofort stattfinden kann, also eine Kontierung eintreten muß, hat die Stempelanwendung keinen Nutzen; insbesondere dann nicht, wenn gleichzeitig andere Kosten für Kommissionen, Zeugen u. a. in Ansatz zu kommen haben. Ebenso hat die Stempelverwendung keinen Zweck, wenn in einem im Armenrecht gewonnenen Prozeß oder in Strafsachen die ganzen Kosten erst nachträglich berechnet werden.

Anhang. 1. Die Beiträge.

In der neuesten Finanzliteratur wird neben den Gebühren und Steuern eine besondere Art von Abgaben als staatsrechtlicher Natur aufgeführt. Es sind das die „Beiträge,“ welche mit den Gebühren das gemein haben, daß sie für besondere Arten von Leistungen des Staates, für die Benützung von einzelnen Staatsanstalten, überhaupt für besondere Zwecke und nicht allgemein, sondern nur von den Beteiligten verlangt und gegeben werden; mit der Steuer, daß sie nicht von Fall zu Fall, sondern in regelmäßigen Zahlungen geleistet werden. Von allgemeiner Bedeutung im Staatswesen sind hier wohl nur die Schulgelder, welche ohne Zweifel eine besondere Gegenleistung für den Genuß des Unterrichtes bilden. Sie haben eine nicht abzuleugnende Ähnlichkeit mit den Straßsen-, Kanal-, Brückengeldern oder -Zöllen, indem die einen wie die anderen für die Benützung besonderer Staatsveranstaltungen gegeben werden, obwohl die letzten wieder den Gebühren ähnlicher sind, weil sie von Fall zu Fall zu entrichten sind. Allein dies dürfte keinen Unterschied begründen können, denn Pauschvergütungen können überall an die Stelle der Einzelzahlungen treten. Diese und ähnliche Leistungen werden daher wohl auch zu den Gebühren gerechnet, allein das hat das Mißliche, daß dann sofort die Postporti, Eisenbahnpreise u. dgl. sich anhängen, welche doch ohne Zweifel wesentlich privatwirtschaftlicher Natur sind, was bei den Gebühren eben so gewiß nicht der Fall ist. Um zur Klarheit zu kommen, muß man eben die Dinge nach ihrer Herkunft betrachten. Da findet sich, daß Straßsen, Brücken und Kanäle von Haus aus Unternehmungen sind. Ebenso ist die öffentliche Schule aus der Privatschule einerseits und aus der kirchlichen Schule andererseits, welche aber dem Staat gegenüber ebenfalls Privatanstalt war, hervorgegangen. Man könnte also diese Anstalten, welche ursprünglich Unternehmungen waren, eben so gut zu diesen rechnen, wie die Münze zu den Monopolen, wenn nicht der Umstand im Wege stünde, daß für die Unternehmungen die Absicht, einen Gewinn zu erzielen, oder mindestens die Kosten zu decken, charakteristisch ist. Diese Absicht ist aber bei jenen Anstalten mehr oder weniger verloren gegangen; man begnügt sich vielmehr, wenn die für ihre Benützung erhobenen Vergütungen nur einen Teil des Auf-

wandes decken, welche ihre Herstellung und Erhaltung veranlaßt. Für die Schulen könnte man noch weiter gehen und sagen, dem Schulzwang gegenüber sei das Schulgeld eigentlich ein Widerspruch, eine Abnormität, welche dessen Einreihung in irgend eine Gattung der Staatseinnahmen von selbst ausschliesse. Werfen also derartige Anstalten einen Reinertrag ab, so muß man sie zu den Unternehmungen zählen, und es ist überflüssig, die Vergütungen dafür als eine besondere Gattung der Einnahmen, als „Beiträge“, zu bezeichnen und einen besonderen Namen dafür zu erfinden. Gewähren sie aber keinen Ertrag, so sind sie eben Staatsanstalten, welche Ausgaben veranlassen. Es lohnt sich also nicht, dieses Feld, auf welchem die Unterscheidungskunst und Unterscheidungslust so viel Spielraum hat, weiter zu bearbeiten, denn es handelt sich am Ende doch nur um die formale Frage der Unterbringung im System, und überdies existieren die fraglichen Vergütungen teils nicht mehr, teils fließen sie nicht in Staats- sondern in Kommunal-, Verbands- oder andere Kassen, fallen also nicht in das Bereich des Staatshaushaltes.

Aber eine Art solcher Leistungen ist doch zu bedeutend, steht in zu naher Berührung mit der Staatswirtschaft und kann zu sehr nur von Staatsbehörden verwaltet werden, als daß sie hier mit Stillschweigen übergangen werden könnte, und diese ist das Wehrgeld.

2. Das Wehrgeld.

Daß die Wehrpflicht eine Last ist, werden nur wenige in Zweifel ziehen, und daß diese trotz der beabsichtigten Allgemeinheit äußerst ungleich verteilt ist und als das empfunden wird, dürfte ebenfalls kaum in Abrede gestellt werden. So ist denn nichts näher liegend, als der Gedanke, daß sie ausgeglichen werden sollte, und diesem Gedanken entsprang die Absicht, diejenigen zahlen zu lassen, welche nicht dienen können. Eine derartige Einrichtung ist durchaus nichts neues, sondern schon in ältesten Zeiten mußten die Dienstpflichtigen, welche an der Erfüllung ihrer Pflicht irgendwie verhindert waren, oder sich der Dienstleistung entziehen wollten, sich durch eine Geldleistung lösen, und als Söldner an die Stelle des Volks- oder Lehensheeres traten, wurden vollends Geldabgaben anstatt der Dienstleistung allgemein. So entstanden die Schildgelder (England) und die Umlage, vermöge deren je eine Anzahl von Bauern einen Mann stellen und ausrüsten mußte. Die Ablösung der Dienstpflicht mit Geld ist also eine alte Sache und dem natürlichen Rechtsbewußtsein durchaus nicht zuwider.

Heutzutage handelt es sich aber nicht um eine Ablösung, sondern um eine gleichheitliche Verteilung der Last, deren sich keiner entziehen kann, den sie trifft, welche aber eben nicht alle und die einen ganz, die anderen gar nicht trifft. Daß hier eine Ausgleichung wünschens-

wert sei, wird nur von wenigen in Abrede gestellt, aber ob sie möglich und wie sie ausführbar sei, darüber bestehen die grössten und vielfältigsten Meinungsverschiedenheiten. Die Hauptursache hiervon mag wohl darin liegen, dafs man sich nicht genügend klar gemacht und darüber verständigt hat, was ausgeglichen werden soll und kann, und welchen Zweck sowie welche Grenzen die Ausgleichung haben mufs.

Vor allem wird es nun keiner Erörterung bedürfen, dafs die Gleichheit der Belastung entsprechend der sittlichen Natur des Staates zunächst nicht in der starren Gleichheit der Gröfse, sondern in der Verhältnismäfsigkeit, in der Anpassung an die Leistungsfähigkeit bestehen kann. Ferner dürfte es klar sein, dafs man nicht ungleichartige Gröfsen und Dinge abgleichen kann; man sollte es also auch nicht versuchen.

Nun hat die Wehrpflicht zwei Seiten, eine persönliche und eine wirtschaftliche. Zu der ersten gehören die Beschwerden, Anstrengungen, Unannehmlichkeiten und Gefahren des Dienstes. Auf dieser Seite ist nun allerdings nichts auszugleichen. In der Hauptsache wird hier das Mafs der Leistungsfähigkeit insofern eingehalten, als niemand dienen mufs und kann, der nicht die nötige Befähigung hat. Der Schwache, Fehlerhafte hat nicht zu dienen. Weiter ist hier nichts auszugleichen, denn von der persönlichen Belastung läfst sich nichts wegnehmen, und den Dienenden wäre nicht damit geholfen, wenn man für die Nichtdienenden entsprechende persönliche Belästigungen erfinden wollte; diese persönliche Seite mufs daher ganz aus dem Spiel bleiben, und es kann bei einer Ausgleichung nur die wirtschaftliche Seite in Betracht kommen.

Was nun diese betrifft, so ist es allgemein bekannt und unwiderlegbar, dafs der Soldat mit dem, was er vom Staat erhält, nicht auskommt, und dafs so ziemlich alle auf Zuschüsse vom Hause angewiesen sind. Was der Soldat erhält, entspricht nicht den Anforderungen, welche ein vollständig gelohnter Arbeiter für die gleichen Mühen und Beschwerden zu erheben berechtigt wäre. Nur die Allerärmsten müssen sich ohne Zuschüsse unter Entbehrungen durchschlagen, wenn sie nicht von Kameraden unterstützt werden. Diese letztern dürfen aber doch nicht als mafsgebend betrachtet werden, sie leben vielmehr unternormal. Für diejenigen, welche schon einen Verdienst hatten, besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen ihrem früheren Verdienst und dem Soldatenunterhalt, sowie oftmals im Verlust der Stelle; für die, welche noch in der Ausbildung begriffen waren, geht die Dienstzeit mehr oder weniger vollständig verloren, und der Schaden ist gleich dem Mehraufwand während derselben und der durch Verspätung versäumten Einnahme. Die Dienenden müssen also wirtschaftliche Opfer bringen, von welchen die Nichtdienenden frei sind. Mit diesen unmittelbaren Opfern beim Dienst in der Linie und bei den Einberufungen der Reserve und Land-

wehr ist aber die Benachteiligung noch nicht zu Ende, es reihen sich hieran noch mittelbare Nachteile, denn die Familien der Reservisten und Landwehrmänner müssen unterhalten werden, während die Hausväter ihrem Beruf und Verdienst entzogen sind und das Geschäft still steht oder wenigstens Not leidet.

Die Ausgleichung zwischen diesen so Belasteten und den Militärfreien kann auf mehrerlei Weise versucht werden. Nicht geeignet wäre es jedenfalls, den letzten eine Abgabe aufzulegen, welche lediglich den Zweck hätte, sie auch zu belasten, und deren Ertrag zu irgend welchen Zwecken verwendet würde, welche den Dienenden nicht unmittelbar oder gar nicht zu Gute kämen. Das könnte nur die unsittliche Befriedigung neidischer Regungen bewirken. Es ist keine Ausgleichung, daß der Belastete weiß, andere seien in der gleichen schlimmen Lage, sie kann vielmehr nur darin bestehen, daß eine Last, welche um aller Willen getragen werden muß, unter alle gleichmäßig verteilt ist. Ebensowenig kann auch der entgegengesetzte Weg eingeschlagen werden, auf welchem nicht die Dienstfreien mit einer besonderen Abgabe belastet, sondern die beim Heere Eingereichten von allgemeinen Steuern oder Abgaben ganz oder teilweise befreit würden.

Dies würde nur dazu führen, daß die Begünstigung nicht nach dem Mase der Bedürftigkeit, sondern im umgekehrten Verhältnis verteilt würde. Je leistungsfähiger eine dem Heeresverband angehörige Person wäre, desto höher würde sie mit irgend einer Steuer oder Abgabe angelegt sein, desto mehr würde ihr also daran nachgelassen werden müssen, während der Vorteil um so geringer würde, je unbemittelter der wäre, dem er zugeachtet ist, und die Bedürftigsten würden ganz leer ausgehen.

Eine richtige Ausgleichung ist vielmehr nur dadurch möglich, daß die wirtschaftlichen Nachteile durch vollen Ersatz bei denjenigen ausgeglichen werden, welche sie als Soldaten, Reservisten und Landwehrmänner über sich ergehen lassen müssen. Hierzu ist es aber unabweisbar, daß die erforderlichen Mittel durch Abgaben aufgebracht werden, und die nächste Frage ist also, wer zu solchen Abgaben herangezogen werden soll. In jedem Falle kommen hier zunächst die Männer in Betracht, welche dienstpflichtig, aber nicht dienstfähig oder überzählich sind. Sie erscheinen zunächst als die Begünstigten und deshalb auch als die Verpflichteten. Dann fragt sich aber weiter, ob und warum die Familien und selbständigen Personen, welche keine dienstpflichtigen Glieder oder Häupter haben, also von der ganzen Wehrpflicht in persönlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht gar nicht berührt werden, von dieser Last ganz frei sein sollen. Die Antwort scheint auf den ersten Blick bejahend ausfallen zu müssen, da es sich nur um eine Ausgleichung der Last zwischen den dienenden und nichtdienenden Wehrpflichtigen handle.

Aber es dürften doch gewichtige Gründe für die Heranziehung auch dieser Personen sprechen. Die Unterhaltung des Heeres ist ein allgemeiner Staatszweck, und die Gesamtheit der Unterthanen ist es, welche die Mittel dazu aufzubringen hat. Nun reichen aber diese Mittel dormalen thatsächlich nicht aus, um diejenigen, welche den Heeresdienst leisten, für die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile vollständig schadlos zu halten, und es kann daher eine Ausgleichung der von den zum Dienst Herangezogenen allein getragenen Last in richtiger Weise nur dadurch erfolgen, daß diese Last auf alle verteilt wird, welche überhaupt verpflichtet sind, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse Beiträge zu leisten. Eine Verteilung der Last bloß zwischen den dienenden und nicht dienenden Pflichtigen würde zwar den bisher auf einer verhältnismäßig kleinen Zahl lastenden Druck insofern mildern, als er sich auf mehr als die doppelte Zahl Beteiligter verteilen würde, aber die Ungleichheit wäre doch mehr verschoben als aufgehoben, denn sie würde nun in das Verhältnis zwischen den Pflichtigen und nicht Dienstpflichtigen verlegt. Die Erhaltung des Heeres ist ein Staatszweck, warum soll ein erheblicher Teil des dafür erforderlichen Aufwandes nur von einem Teil des Volkes getragen werden? Die richtigste Lösung der Frage kann nur darin bestehen, daß die zur Fahne einberufenen Mannschaften in so vollständiger Weise verpflegt werden, daß sie keiner Zuschüsse aus eigenen Mitteln oder aus jenen der Familie bedürfen, und daß auch die Versorgung der Familien der zu Übungen oder bei der Mobilmachung einberufenen Reservisten und Landwehrmänner vom Staat übernommen wird. Diese Versorgung kann entweder unmittelbar durch Unterstützungen oder dadurch erfolgen, daß die Bezüge dieser Wehrleute allgemein auf die Höhe gebracht werden, bei welcher ein Arbeiter seine Familie zu erhalten pflegt. Bei der Ergänzung des Heeres durch Anwerbung bildet sich das Maß für diese Höhe von selbst in dem Preis, um welchen Soldaten überhaupt zu haben sind. Der erstere Weg wäre wohl der minder kostspielige, weil für die unverheirateten keine Familie zu unterstützen ist.

Unsere Heereseinrichtung leidet an der großen Ungerechtigkeit, daß die verhältnismäßig kleine Zahl der Dienstleistenden für die Gesamtheit der Bevölkerung nicht nur die ganze persönliche Beschwerde und Gefahr, sondern auch einen weit über das richtige Verhältnis hinausgehenden Teil der wirtschaftlichen Last tragen muß, welche sich gleichheitlich unter alle Staatsangehörigen verteilen sollte. Durch Verteilung der Last auf alle wirtschaftlich Leistungsfähigen würde die ganze Frage nach dem Wehrgeld oder der Wehrsteuer gegenstandslos, und alle Streitigkeiten über diesen von allen Seiten in Zweifel gezogenen Gegenstand wären geschlichtet. Freilich wird die Praxis dieser Erkenntnis nicht so schnell folgen, weil große Mittel zu deren Verwirklichung

nötig wären, deren Aufbringung Schwierigkeiten machen würde. Unsere Volksvertretungen sind immer leichter zu halben Maßregeln zu bestimmen, welche nicht allgemein fühlbar werden, als zu einer ernstlichen Gerechtigkeit. Verkehrsabgaben, welche ohne Wahl und Regel blitzartig einschlagen, Erbschaftsabgaben und Schulden, welche die künftige Generation belasten, werden leichter bewilligt als Steuern. Und so mag auch ein Wehrgeld leichter Eingang finden, als eine gründliche Heilung des Übels. Von diesem Standpunkte aus, und da eine unvollständige Ausgleichung doch immer besser ist, als gar keine, sei noch folgendes bemerkt.

Der Einwand gegen jede Änderung des dermaligen Zustandes, daß die Last des Wehrdienstes aufgewogen werde durch die Ehre und durch die militärische Zucht, ist nicht viel besser, als eine Redensart. Die Ehre, auf welche jeder lieber verzichtet, wird jedenfalls durch die rein persönliche Beschwerde so vollständig aufgewogen, daß davon für das wirtschaftliche Opfer nichts übrig bleibt. Vollends aber die Wirkungen auf die Angehörigen der Dienstthuenden werden durch die Ehre ganz und gar nicht aufgehoben. Was aber die erzieherische Wirkung des Wehrdienstes betrifft, so ist diese in mancher Hinsicht nicht in Abrede zu stellen, aber eben so wenig, daß der Soldatenstand vielfach auch eine Schule für Rohheit und Sittenlosigkeit ist. Endlich der Einwand, daß von einem Wehrgeld die Erwerbsunfähigen betroffen würden, welche mehr Mitleid verdienen, als eine Besteuerung (*tassa dei gobbi* d. h. Krüppelsteuer), ist sehr wenig zutreffend, denn die Zahl der wirklich Erwerbsunfähigen ist sehr gering, sie sollen auch gar nicht belastet werden, wenn sie nicht leistungsfähig sind, und die körperliche Beschaffenheit hat überhaupt mit dem Wehrgeld so wenig zu schaffen als mit irgend einer Steuer.

Eine Ausgleichung ist also zweifellos notwendig, und als wehrgeldpflichtig pflegen diejenigen betrachtet zu werden, welche dienstpflichtig sind, aber nicht wirklich dienen. Hier steht man aber vor einer schwer zu lösenden Zweifelsfrage, nämlich ob außer den oder gar anstatt der Dienstpflichtigen, sofern sie nicht wirtschaftlich selbständig sind, deren Eltern oder deren Stellvertreter nach dem Maß ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen sind. Es sprechen gute Gründe für die Bejahung, z. B. daß die Last doch schließlich die Ernährer trifft, daß sie überhaupt nur einen Teil des Gesamtaufwandes der Familie bildet, also auch nach deren Mitteln bemessen werden muß u. a., aber auch für die Verneinung, z. B. daß durch die Heranziehung der vollen Leistungsfähigkeit der Familie mehr verlangt wird, als auf den betreffenden Pflichtigen treffen würde, besonders wenn deren mehrere in einer Familie sind, daß dadurch große Ungleichheiten zwischen den Berufsklassen und insbesondere zwischen Pflichtigen mit selbständigem Einkommen und jenen entstehen würden, für welche die Eltern eintreten müßten u. a. Es wird daher hier wie

in anderen Fällen die mildere Ansicht den Vorzug verdienen, daß nur die dienstfreien Pflichtigen selbst nach ihrem selbständigen oder unselbständigen Einkommen heranzuziehen sind. Weil aber die Unterstützungen auch bis in die Zeit der Landwehrpflicht reihen können, müssen auch die Beiträge bis zu deren Ende erhoben werden. Bei der Verteilung auf eine so lange Zeit wird auch die Höhe der jedesmaligen Leistung ermäßigt.

Das Maß der Leistung kann kein anderes sein als das im Einkommen sich ausdrückende Maß der Leistungsfähigkeit. Hierbei findet auch die Nichtbertücksichtigung der Ernährer ihre Rechtfertigung insofern, als das unselbständige Einkommen eines Sohnes immerhin in einigem Verhältnis zu dem des Ernährers zu stehen pflegt, so daß die Bemessung nach dem ersten zugleich die nach dem letzten in sich begreift. Freilich ein nur sehr beiläufiges und ungenaues Verhältnis.

Die Höhe der Abgabe wird im allgemeinen mäßig sein können, da sie zunächst nur nach dem Bedürfnis in Friedenszeiten bemessen zu werden braucht, die Anforderungen für die Reserve und Landwehr während solcher nicht erheblich sein dürften, die Zahl der Beitragenden ¹⁾ beträchtlich größer ist, als die der Empfangenden, und bei einer langen Beitragszeit, während welcher die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen zuzunehmen pflegt, die Last auf sehr viele Schultern verteilt wird. Im Falle einer Mobilmachung oder gar eines Krieges würden allerdings die Familien der Reservisten und Landwehrmänner bedeutende Mittel in Anspruch nehmen, dafür würden sich die Aufbesserungen an Natural- und Geldverpflegung der Dienenden infolge der alsdann vom Staat gewährten Zulagen erheblich vermindern oder gar wegfallen. Jedenfalls müßte aber Sorge getragen werden, daß durch die Höhe der Aufbesserungen wie der Unterstützungen der Zweck einer wirtschaftlichen Ausgleichung zwischen den Dienenden und Nichtdienenden möglichst gut erreicht würde.

Die Durchführung der Abgabe kann, wenigstens der Form nach, keine namhafte Schwierigkeit machen. Wo eine Einkommensteuer besteht, kann sie sich an diese anschließen, indem sie sich aber über deren Umfang hinaus auf die unselbständigen Einkommen der dienstfreien Pflichtigen erstreckt. Wo keine Einkommensteuer besteht, muß die Abgabe freilich selbständig reguliert werden, was jedoch nicht unmöglich ist. Zudem scheint die allgemeine Einführung der Einkommen-

1) Die Zahl der Ausgehobenen gegenüber jener der Militärpflichtigen hat bisher nur 38 Proz. betragen, die der Nichtausgehobenen also 62 Proz. Durch die neuen Einrichtungen infolge der Herabsetzung der Dienstzeit auf 2 Jahre hat sich dieses Verhältnis zwar etwas verändert, aber durch eben diese Herabsetzung ist auch das Aufbesserungsbedürfnis im gleichen Maß vermindert, der Aufwand für dessen Befriedigung also wenig oder nicht erhöht.

steuer ohnehin nirgends mehr lange auf sich warten zu lassen. Freilich wird es in vielen, ja wohl in den meisten Fällen schwierig sein, das Einkommen der Pflichtigen zu ermitteln. Die Schwierigkeiten sind eben die nämlichen wie bei der Einkommensteuer überhaupt, nur auf ein engeres Gebiet beschränkt. Eine Kopfsteuer der Beteiligten wäre freilich ein Auskunftsmittel und noch dazu ein ergiebiges, aber ein so schlechtes, daß es nicht in Betracht kommen darf. Darüber braucht man wohl keine Worte zu verlieren. Es wird daher nichts übrig bleiben, als ein Einkommen nach dem Maße des vermutlichen zu Geld angeschlagenen Lebensbedarfes und des etwaigen Lohnes zu fingieren und eine den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen etwa entsprechende Abgabe festzusetzen.

Alle Schwierigkeiten dieser Abgabe und die endlosen Meinungsverschiedenheiten über dieselbe rühren ganz natürlich und notwendig von ihrer Anomalie her. Sie ist nur ein Flickwerk, ein dürftiger Notbehelf für den Fehler, daß den zum Wehrdienst Herangezogenen keine den allgemeinen Lohnverhältnissen entsprechende Vergütung geleistet wird. Darum ist auch der Charakter der Abgabe ganz unklar und unbestimmt. Sie ist keine Steuer, denn sie wird nicht von allen Steuerfähigen gefordert, und sie liefert nicht die Mittel für Erreichung eines Staatszweckes, sondern eines Zweckes, den der Staat zu erreichen versäumt, der also über die Staatszwecke hinausgeht. Sie beschränkt sich in Ansehung der Beitragenden wie des Zweckes auf einen bestimmten Kreis der Staatsangehörigen und trägt daher ziemlich vollständig die Merkmale, für welche die neuere Finanzwissenschaft die Bezeichnung „Beiträge“ erfunden hat. Es läßt sich wohl auch manches hiergegen einwenden, aber die Ähnlichkeit mit den Beiträgen dürfte doch größer sein als mit den Steuern, und als richtiger Name wird daher eher „Wehrgeld“ als Wehrsteuer gelten dürfen. Die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem Begriff des rechtsgeschichtlichen altdeutschen Wehrgeldes, das nur noch den Rechtsgelehrten bekannt ist, und dessen Name und Bedeutung aus dem allgemeinen Bewußtsein völlig verschwunden ist, liegt doch gar zu ferne, um ein Hindernis für die Benützung dieses Namens zu bilden.

2. Kapitel. Die Verkehrsabgaben.

Die ursprüngliche Bestimmung der Gebühren, den Beamten zur Vergütung für ihre Arbeit zu dienen, hat die Gefahr mit sich gebracht und die Neigung hervorgerufen, dieselben zu vervielfachen und überhaupt diese Einnahmequelle in ungehöriger Weise auszunützen. Durch den Einzug der Gebühren zur Staatskasse und Besoldung der Beamten war im Anfang des 19. Jahrhunderts dieser Mißbrauch beseitigt worden,

aber der Staat hatte mit dem Gebührenbezug auch die böse Neigung übernommen, welche ihm an den Beamten mißfallen hatte. Das Geldbedürfnis wurde mit den steigenden Ansprüchen an den Staat immer größer, die Steuern waren noch wenig entwickelt, Zölle und Aufschläge konnten nicht weiter erhöht und ausgedehnt werden, und so lag der Gedanke nahe, die Gelegenheit zur Einnahme, die sich in den Gebühren darbot, zu ergreifen, und aus dem Verkehr, in welchen einzugreifen man schon gewöhnt war, weitere Einnahmen zu ziehen, indem man den Verkehr mit Rechten ähnlich behandelte, wie jenen mit Sachgütern.

§ 1. DAS VERHÄLTNIß DER VERKEHRSABGABEN ZU DEN VERBRAUCHSAUFLAGEN.

Hatten schon die Verbrauchsaufgaben, welche es mit sinnlich wahrnehmbaren Gegenständen zu thun haben, notwendig gemacht, Schranken im Verkehr zu errichten, theils in grobsachlicher Weise durch Schlagbäume, theils durch strenge Überwachung und Einschränkung des Betriebes, so konnte man bei dem an sich wenig oder gar nicht wahrnehmbaren Verkehr mit Rechten der Schranken noch weniger entbehren. Diese fanden sich in dem Verkehr der Unterthanen vor Gericht oder mit den Verwaltungsbehörden theils schon vor, theils wurden neue errichtet, indem für gewisse Rechtsgeschäfte die an sich nicht notwendige gerichtliche Form vorgeschrieben wurde. Die über das natürliche Maß der Gebühr hinausgehende Abgabe, welche in dieser Weise gefordert wird, ist also keine Gebühr mehr, wenn sie auch der Form nach mit dieser verbunden ist, sie ist aber auch vom Aufschlag, so nahe verwandt sie mit ihm ist, doch insofern verschieden, als sie sich nach Gegenständen anderer Art bemisst und wenigstens der Absicht nach unmittelbar von dem erhoben wird, den sie treffen soll. Sie pflegt daher eine besondere Art zu bilden und Verkehrsabgabe genannt zu werden.

Jedenfalls hat die Verkehrsabgabe eine ebenso große Ähnlichkeit mit dem Aufschlag, als sie der Steuer wenig ähnlich ist. Wie jener benützt sie den Verkehr, und nur was hier zu Tage tritt, vermag sie zu erfassen. Wie jener von jeder Rücksicht auf die Person in der Wirklichkeit absieht und sich nach der Art und Menge der zum Verkauf bestimmten Ware bemisst, so diese nach dem Werte des Gegenstandes. Die eine wie die andere knüpft sich an Handlungen, beiden kann man sich durch Unterlassung entziehen, und bei dem einen wie bei der anderen weiß man zwar, wer sie zahlt und tragen soll, aber nicht wer die Abgabe wirklich trägt, denn das erste kann das Gesetz vorschreiben, aber die Wirklichkeit kehrt sich nicht daran.

Beide Abgaben, insofern sie als Steuern gelten sollen, haben auch das gemein, daß ihnen zugemutet wird, nach dem Maße des Verbrauchs

und nach dem Werte des Verkehrsgegenstandes sich der Leistungsfähigkeit der Person anzupassen, während dies beim Aufschlag sehr oft und bei der Verkehrssteuer wohl überhaupt und in noch empfindlicherer Weise nicht zutrifft. Man denke nur an die ganz verschiedene Lage der Verbraucher gleicher Dinge und gleicher Mengen beim Aufschlag und an die vielen Verkäufe und Käufe mit Schulden belasteter Grundstücke und Häuser bei der Verkehrsabgabe. Die Verkehrsabgabe ist nichts als eine Ausartung der Gebühr und grundsätzlich noch weniger gerechtfertigt und in ihren Wirkungen noch weit schlimmer, als die Verbrauchsaufgabe. Diese beruht, wenn auch nicht in ihrem Ursprunge, doch in ihrer Entwicklung auf dem Gedanken, daß der Verbrauch wenigstens im allgemeinen in einem gewissen Verhältnis zum Einkommen stehen müsse, und daß daher eine Besteuerung nach dem Maße des Aufwandes, wenn auch nur innerhalb eines beschränkten Kreises von Gegenständen des Genusses und eines ebenfalls begrenzten Kreises von Verbrauchern derselben, doch einigermaßen im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Letzteren stehen werde. Treffen auch diese Voraussetzungen nur in geringem Maße zu, und sind auch gerade die Gegenstände, deren Gebrauch auf große und größte Leistungsfähigkeit schließen läßt, von der Verbrauchsaufgabe nicht zu erreichen, so kann derselben doch eine bessere Begründung und verhältnismäßig bessere Berechtigung nicht abgesprochen werden, als die Verkehrsabgabe besitzt. Denn diese nimmt gar keine Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse dessen, der sie tragen muß; sie hält sich nur an den zufällig in den Verkehr tretenden Gegenstand, nicht an das Vermögen, aus dem sie bestritten werden muß.

Die Verbrauchsaufgabe, wenn sie einigermaßen vernünftig aufgelegt ist, knüpft sich an den Genuß entbehrlicher Gegenstände und besteht in kleinen, ja kleinsten Einzelbeträgen. Bei der Verkehrsabgabe läßt der Staat die für das wirtschaftliche Leben unentbehrlichsten Vorgänge nur unter der Bedingung zu, daß dafür eine fast immer erhebliche, oft sehr bedeutende Zahlung geleistet werde. So steht die Verkehrsabgabe im Widerspruch mit der Aufgabe des Staates, das wirtschaftliche Leben zu fördern, und ist genau genommen geradezu unsittlich.

Die Verbrauchsaufgabe wird vom Verbraucher, den sie treffen soll, wenn sie ihn trifft, und sofern sie nur Genußartikel zum Gegenstand hat, in dem Zeitpunkt getragen, in welchem derselbe die Mittel zu haben pflegt, um sich den betreffenden Genuß zu gönnen. Sie verteilt sich dabei für die einzelnen Zahlungen in kleinste Beträge, deren Entrichtung wenig oder kaum fühlbar ist, so daß sie wenig oder gar nicht zum Bewußtsein kommt. Die Verkehrsabgabe dagegen muß sehr oft gerade zu der Zeit gezahlt werden, wenn sie für den Pflichtigen am lästigsten ist, so daß sie für ihn geradezu verhängnisvoll werden kann.

§ 2. DIE NATUR DER VERKEHRSABGABE.

Wenn die Verkehrsabgabe eine Steuer sein soll, so muß sie doch auch wenigstens in der Hauptsache gleicher Art wie die Steuer sein. Aber davon ist nichts zu finden. Sie beruht nicht auf einer unbedingten Verpflichtung, sie verhält sich gegen die Person völlig gleichgiltig, hat mit ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Angehörigkeit nichts zu schaffen, sie ist keiner Allgemeinheit, keiner Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit fähig. Es fehlt geradezu alles, ja dadurch, daß bei allen zweiseitigen Verkehrsvorgängen die Abgabe dem wirtschaftlich schwächeren, also regelmäßig dem minder leistungsfähigen Teil zugeschoben wird, wird sie gerade zum Gegenteil dessen, was die Steuer sein und leisten soll.

Zum Teil wird die Verkehrsabgabe damit begründet, daß bei jedem Rechtsgeschäft mindestens der eine Teil einen Gewinn mache, der ihm eine Leistungsfähigkeit verschaffe und daher dem Staat das Recht gebe, seinen Teil davon zu fordern. Diese Begründung ist aber äußerst schwach, denn es ist nicht zu erweisen, ob ein Gewinn gemacht wird, und wenn es ja der Fall ist, noch weniger zu erweisen, wie groß er ist, und jedenfalls müßte sich der Vorteil erst später zeigen und im Ertrage ausdrücken, der aber bereits von der Steuer in Anspruch genommen ist.

Insofern Übertragungen von Rechten den Gegenstand der Abgabe bilden, bemißt sie sich nach Vermögensteilen, insofern es Quittungen sind, nach der Ausgabe, insofern ihr Anweisungen, Wechsel u. dgl. unterliegen, bald nach jenen bald nach dieser. Für manche Arten derselben, wie für Quittungen, Frachtbriefe, Versicherungen u. a. ist zu einer auch nur scheinbaren Begründung nicht einmal der Versuch gemacht worden. Ihre einzige Begründung ist das Geldbedürfnis des Staates, welcher unter Umständen seine Mittel nehmen muß, wo er sie findet und wie es mit den geringsten Schwierigkeiten möglich ist, wobei nur die Pflicht zu beobachten ist, daß es mit thunlichster Schonung der betroffenen Wirtschaften geschehe, und daß das Gebiet der Abgabe nicht weiter ausgedehnt werde, als unbedingt notwendig ist. Ohne Schädigung des Volksvermögens geht es dabei ohnedies niemals ab, denn da sich die Abgabe nur an den Wert des Gegenstandes hält, so ist sie in vielen Fällen zu hoch, um aus dem Einkommen bestritten zu werden, trifft den Beteiligten nicht selten gerade im ungünstigsten Augenblick und führt bei großen Werten, wenn der verschuldete Eigentümer gezwungen ist, über seine Sache zu verfügen, leicht zu seinem Ruin. Fälle dieser Art sind sehr naheliegend und häufig, z. B. wenn Witwen oder Kinder verschuldeter Landwirte, Hausbesitzer oder anderer Geschäftsleute Anwesen übernehmen oder verkaufen, oder wenn Bauunternehmer unter ungünstigen Verhältnissen verkaufen müssen, so kann die Abgabe leicht das reine Vermögen der Beteiligten verschlingen. Bei ihrer Grundsatzlosig-

keit ist die Verkehrsabgabe eines Zusammenschließens zu einem System noch weniger fähig als die Verbrauchsaufgabe. Hier greift sie in den Vermögensbestand, dort in dessen Erhaltung, hier in den Erwerb, dort in den Verbrauch ein. Kaum daß sich hier und da eine Gruppe unterscheiden läßt. Im allgemeinen bildet sie ein wenig anmutendes Gemenge der verschiedenartigsten Anzapfungen ohne höhere Einheit und organische Gliederung. Diese Zusammenhanglosigkeit wird weder durch eine Vermehrung noch durch Verminderung der Abgabearten verbessert. Man kann hinzufügen und herauschneiden ohne weitere Störung, als die Unzufriedenheit der Betroffenen oder Nichterleichterten; und ihre Ausbildung kann fast nur in Erhöhung der Beträge und Heranziehung bisher verschonter Verkehrsvorgänge und Gegenstände bestehen. Sie ist nur quantitativ und unorganisch.

Trotzdem ist die Verkehrsabgabe unter dem Druck des durch die andauernde Kriegsbereitschaft unnatürlich gesteigerten Bedürfnisses noch im Zunehmen begriffen, weil die Verbrauchsaufgabe die Höhe ihrer Entwicklungsfähigkeit überschritten, die Steuer dieselbe aber noch nicht erreicht hat. Insbesondere in Deutschland machen es die eigentümlichen Finanzverhältnisse des Reichs unvermeidlich, sich auch dieses Mittels in zunehmendem Maße zu bedienen, wobei es an Vorbildern namentlich in Frankreich und England nicht fehlt. In dem ersten Lande hat sie wohl die höchste Stufe erreicht. Es wird kaum Verkehrsvorgänge geben, an welche sie sich dort nicht anklebt, und sie erreicht dabei mitunter eine Höhe, deren Ertragbarkeit nur durch eine lange Reihe allmählicher Steigerungen, lange Gewöhnung und großen Wohlstand erklärlich ist. Sie beträgt z. B. bei Besitzveränderung an unbeweglichen Sachen $5\frac{1}{2}$ Proz. des Preises, bei Kaufverträgen über bewegliche 2 Proz., bei anderen Rechtsgeschäften 1 Proz. bzw. $2\frac{1}{2}$ bis 5 Proz., für Anweisungen u. dgl. $\frac{1}{4}$ Proz., Quittungen $\frac{1}{2}$ Proz. u. s. f. Eine Besonderheit der Verkehrsabgaben in England ist die Ausbildung der festen Pennystempel für eine Reihe der gewöhnlichsten Verkehrsvorgänge, welche schwer zu kontrollieren und daher nur durch die Geringfügigkeit der Abgabe erfassbar sind, die aber bei der Menge der Fälle doch einen erheblichen Ertrag abwerfen. Eigentümlich sind dem englischen Abgabewesen auch die hohen Beträge, welche für Zulassung zu den verschiedenen anwaltschaftlichen Thätigkeiten erhoben werden. Die ganz prinziplosen Pennystempel scheinen in England im Rückgang begriffen zu sein; in Deutschland sucht man ihnen Eingang zu verschaffen.

§ 3. GEGENSTAND DER VERKEHRSABGABE IM ALLGEMEINEN.

Da wir nun einmal die Verkehrsabgabe thatsächlich haben und vorerst nicht entbehren können, so ist zu besprechen, was ihr Gegenstand ist und sein soll.

Nach ihrer Natur ist die Verkehrsabgabe an die schriftliche Form gebunden, welche für die betreffenden Verkehrsvorgänge freiwillig benutzt wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Aus letzterer Veranlassung und weil die Verkehrsabgabe gewöhnlich mit der Gebühr vermengt ist, sowie infolge der Gewöhnung, für jede Abgabe einen „Gegenstand“ zu suchen, welcher nicht bloß den Maßstab abgeben solle, sondern für welchen sie entrichtet werde, wie man glaubt, kam die Praxis nicht selten dazu, die Schrift, die Urkunde über einen Verkehrsvorgang als Gegenstand der Verkehrsabgabe zu betrachten. Es wird ja sogar in der Finanzwissenschaft von hoch geachteten Autoritäten die Urkunde als „Objekt“ der Verkehrsabgabe bezeichnet. An diesen Irrtum reihte sich ganz folgerecht der weitere an, daß die Abgabe unter allen Umständen entrichtet werden müsse, wenn die Schrift verfaßt ist, und sogar bei mehrfachen Ausfertigungen mehrfach, ohne Rücksicht darauf, ob die darin beurkundete Verkehrshandlung wirklich zum Vollzug gekommen, oder ob sie vorher rückgängig geworden, oder ob das Geschäft nichtig ist. Diese heillose Folgerung mit allen ihren Härten ist aber falsch, denn sie beruht auf einer falschen Voraussetzung und schließt sich sehr genau an die Irrlehre vom „Steuerobjekt“ an, von welcher später die Rede sein wird. Die Urkunde ist nicht der Gegenstand der Abgabe, sondern nur die Form des Geschäfts, des Verkehrsvorgangs. Dieser selbst aber, also nur wenn er Wirklichkeit geworden, wenn er zum Vollzuge gekommen ist, denn sonst ist er nicht, dieser ist nicht Gegenstand, denn er ist keine Sache, sondern Veranlassung für die Erhebung der Abgabe. Der Gegenstand des Geschäfts (nicht der Abgabe) aber ist eine Sache, eine Forderung oder sonst ein Recht, und dieser Gegenstand oder vielmehr sein Wert oder Preis bildet den Maßstab für die Berechnung der Abgabe, die Bemessungsgrundlage. Die Voraussetzung für deren wirkliche Erhebung hat also ein Dasein nur beim wirklichen Zustandekommen des Geschäfts, ohne welches auch der Gewinn, der ja die ganze Abgabe begründen soll; nicht denkbar ist. Bei der Gebühr verhält es sich anders; da kommt nur die Thätigkeit der Behörde in Betracht.

So lange das unbewegliche Vermögen vorherrschte oder gar beim Volksvermögen fast ausschließlich in Betracht kam, konnte es nicht anders sein, als daß es bei der Steigerung der Gebühr zur Verkehrsabgabe auch allein berücksichtigt wurde. Dazu kommt, daß dieses das erkennbarste, am leichtesten zu überwachende und zu erfassende Vermögen ist, daß die amtliche Beurkundung im Interesse der Klarstellung der grundherrlichen Obereigentums- und der Abgabenverhältnisse notwendig war, und daß, abgesehen davon, in der That Gründe dafür sprechen, dem Verkehr mit demselben eine gewisse Sicherheit zu geben, welche durch die amtliche Berücksichtigung der dasselbe betreffenden

Verkehrshandlungen hergestellt wird. Allmählich ging man weiter und unterwarf auch andere Verkehrshandlungen der behördlichen Form und der Gebühr und dann der Abgabe, ohne zu beachten, daß jede obrigkeitliche Thätigkeit, welche im öffentlichen Interesse stattfindet, und welche zu veranlassen die Beteiligten gezwungen werden, wenn ihr Geschäft oder ihre Erklärung rechtliche Giltigkeit haben soll, eigentlich nicht einmal der Gebühr unterliegen sollten. Nachdem aber einmal so weit gegangen worden war, und mit der Erkenntnis, daß man mit der erhöhten Gebühr eine Abgabe von dem im Verkehr erscheinenden Vermögen geschaffen habe, drängte sich die Wahrnehmung auf, daß es doch eine große Ungleichheit sei, wenn man die inzwischen gewaltig angewachsenen Arten der Verkehrsvorgänge, welche man unmöglich in die Schranken der obrigkeitlichen Beurkundung zwängen konnte, mit der Abgabe verschonte. Es wurden daher allerlei Versuche gemacht und allerlei Verkehrshandlungen und Privaturkunden der Verkehrsabgabe unterworfen, aber einerseits zeigte es sich unausführbar, die Sache vollständig durchzuführen und zahllose Umgehungen oder Unterlassungen abzuschneiden, andererseits war es unmöglich, diese Handlungen des täglichen gewöhnlichsten Verkehrs in gleicher Höhe wie diejenigen, bei welchen die behördliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird, nach dem Maße des Gegenstandswertes zu belasten. Die deutlich gefühlte Ungleichheit ist nicht entfernt ausgeglichen und kann es nie werden. Man mußte sich begnügen, sie mit geringfügigen gleichmäßigen Abgabesätzen ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstands oder in den Fällen, in welchen einigermaßen eine Kontrolle möglich ist, in äußerst mäßiger Weise mit steigenden Sätzen zu belasten. Der Erfolg ist allerdings, daß man ohne merkliche Störung für den Verkehr und ohne sehr fühlbare Belastung der Beteiligten gar nicht unbeträchtliche Einnahmen gewinnt, aber von einer Gleichheit oder Verhältnismäßigkeit nach irgend einer Seite hin ist dabei keine Rede.

§ 4. DIE GEGENSTÄNDE DER VERKEHRSABGABEN IM EINZELNEN.

Während der Aufschlag den Höhepunkt seiner Entwicklung bereits überschritten hat, ist die eigentlich erst im 19. Jahrhundert zur rechten Entfaltung gekommene Verkehrsabgabe erst auf derselben — in manchen Ländern noch nicht einmal ganz — angelangt. Denn die Geldbedürfnisse des Staates sind in viel schnellerem Zunehmen begriffen, als die natürlichen Einnahmequellen, und die Finanzkunst ist daher nicht in der Lage, mit ihren Hilfsmitteln wählerisch zu sein.

Die Hauptarten der Verkehrsvorgänge, an welche sich die Abgabe knüpft, sind folgende:

a. Verkehrsvorgänge unter Lebenden. *a. Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen.* Obenan für die ganze Gattung der Verkehrs-

abgaben stehen die Eigentumsübertragungen von unbeweglichen Sachen. Ihr Ausgangspunkt ist das Verhältnis des Grundherrn zum Unterthan. Im mittelalterlichen Staat war der erstere der eigentliche oder Obereigentümer des Bodens, und der Bauer hatte zwar auch eine Art Eigentumsrecht, aber mehr nur gegenüber Dritten, während die beiderseitigen Rechte des Herrn und des Unterthans sich gegenseitig beschränkten und ergänzten. Der Bauer konnte also über seinen Grund und Boden nicht frei verfügen, sondern er bedurfte der Zustimmung des Grundherrn, welcher in jeder Besitzveränderung eine neue Veräußerung seinerseits sah und für deren Genehmigung einen Teil von dem Kaufschilling oder vom Werte des Gutes verlangte. Wo sich nun, wie in dem größeren Teil des europäischen Festlandes, dieses Eigentumsverhältnis so gestaltete, daß der Bauer allmählich Eigentümer wurde, blieb von dem alten Verhältnis die Leistung an den Grundherrn als Besitzveränderungsabgabe übrig, und je mehr der moderne Staat die Rechte des Grundherrn an sich zog und verwischte, desto mehr glaubte er auch bei seinen immer steigenden Bedürfnissen die Besitzveränderungen für sich nutzbar machen zu sollen. Zuerst geschah dies dadurch, daß neben der grundherrlichen Abgabe Gebühren für Verträge über unbewegliche Sachen erhoben und mit der Zeit über ihr natürliches Maß und nach dem Preise derselben erhöht wurden. Während dann die alte Grundherrlichkeit allmählich verschwand, rückte die Verkehrsabgabe an ihre Stelle.

Indem der moderne Staat die Grundherrlichkeit aufhob, die alte Last der Besitzveränderungsabgabe für die Landwirtschaft zwar durch Fixirung, eine kleine Herabsetzung, Umwandlung in Jahresbodenzinse und Gestattung der Ablösung milderte, aber in der Hauptsache als Last des bäuerlichen Grundbesitzes doch fortbestehen liefs, und durch die Verkehrsabgabe wieder ergänzte, konnte er sich nicht darauf beschränken, der letzteren die Besitzer von ländlichen Grundstücken und insbesondere von ehemals mit der grundherrlichen Abgabe belasteten Grundstücken allein zu unterwerfen. Die Idee der Grundunterthänigkeit war der allgemeinen Unterthanschaft gewichen, diese mußte an deren Stelle treten, und die neue Belastung mußte daher allen Grund und Boden und in der weiteren Konsequenz alles unbewegliche Vermögen, insbesondere auch die städtischen Grundstücke und Häuser umfassen. Damit war ein Schritt zur Verallgemeinerung der Last gethan, aber nicht zur Ausgleichung, weil die Besitzer des grundabgabepflichtigen Bodens daneben den starken Überrest ihrer alten Last hatten beibehalten müssen. Eine Ausgleichung war bei der neuen Maßregel auch gar nicht beabsichtigt, sondern die Grundabgaben wurden als etwas selbstverständliches betrachtet und eine Gleichheit nur für das Mehr ins Auge gefaßt. Es wurde nicht bedacht, daß die Grundlast nur ein tausendjähriges

Unrecht ist, welches den ursprünglich freien Grundbesitzern durch Eroberung und Beraubung zugefügt worden war, und welches ihre Nachkommen noch heute zu tragen haben. Der moderne Staat, welcher keine Grundherrschaft, kein Obereigentum kennt, durfte eigentlich auch dessen Folgen nicht fortbestehen lassen und mußte, wenn er die Grundbesitzer unter dem Druck des Bedürfnisses belasten wollte, dies so thun, daß die Besitzer des altbelasteten Bodens nicht mehr zu leisten hätten, als die übrigen. Dies dürfte also das Ziel sein, nach welchem sich die Verkehrsabgabe vom unbeweglichen Vermögen zu entwickeln hat, und zwar nicht in der Weise, daß die Besitzer lastenfreier Grundstücke bis zur Höhe der belasteten beladen werden, sondern durch weitere Beseitigung der alten Lasten mit Rücksicht auf die Verkehrsabgabe. Die tumultuarische Weise, in welcher die französische Revolution in ihrer Art die Grundlasten wegdekretiert hat, darf nicht irre machen. Sie war eben doch die Geburtsstunde von gar vielem, was wir heute nicht mehr missen wollen und können, und der Bruch mit der Grundherrlichkeit nebst allem, was ihr anhängt, ist nur die folgerichtige Ausführung der heutigen Staatsidee. Die berechtigten Gedanken der Revolution haben sich bei uns im Wege der Reform in der Hauptsache verwirklicht, aber abgeschlossen ist die Reform keineswegs. Hier war nur darauf hinzuweisen, in welcher Richtung sie hinsichtlich der Verkehrsabgabe weitergehen sollte. Der Wohlstand der französischen Landbevölkerung mag wohl mit ihrer Lastenfreiheit im genauesten Zusammenhang stehen.

β. *Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen.* Da die Verkehrsabgabe anfänglich nur eine Erhöhung der Gebühr über deren natürliches Maß ist, mußte sie sofort auch diejenigen Verkehrsvorgänge ergreifen, für welche eine amtliche Beurkundung zwar nicht vorgeschrieben ist, bei welchen sie aber häufig doch stattfindet. Dies ist zunächst der Fall bei Verkäufen und Übergaben von Gewerben und Handelsgeschäften. Sofern hier unbewegliche Sachen in Frage kommen, muß ohnedies eine Beurkundung stattfinden. In der Regel sind aber diese Sachen nicht allein Gegenstand der Besitzänderung, oft nicht einmal die Hauptsache, sondern die Vorrichtungen, Vorräte, Kundschaft u. s. w. Alles zusammen bildet aber ein untrennbares Ganzes.

Nun hat sich in der neueren Zeit neben dem unbeweglichen das bewegliche Vermögen so außerordentlich entwickelt, daß es jenem ebenbürtig geworden ist, und es eine auffallende Ungleichheit wäre, wenn die Besitzer unbeweglichen Vermögens Lasten zu tragen hätten, von welchen die des beweglichen ganz frei wären. Das Nächstliegende wäre nun, den einen die Bürde so weit abzunehmen, und den anderen so viel aufzulegen, daß beide gleichständen. Allein dem ersteren stand das immer wachsende Geldbedürfnis entgegen, und die einen blieben daher

unerleichtert, während man bei den anderen einstweilen mit der Belastung einen Anfang machte und sie mit einer geringeren Abgabe belegte. Die Verkehrsabgabe ist damit in ihrer Entwicklung weiter gegangen, und diesen Lauf muß sie zunächst fortsetzen, denn sie ist einmal da, ist nicht zu entbehren und muß daher so ausgestaltet werden, wie es der sittlichen Natur des Staates am besten entspricht. Die erste Forderung ist daher, daß sie möglichst allgemein und möglichst gleich werden soll, und daß sie dadurch auf die Höhe herabgemindert werde, auf welcher sie möglichst wenig drückend und schädlich ist. Die nächste Forderung, welche sich hieran reiht, ist also, daß der Besitzübergang von Gewerbs- und Handelsgeschäften ganz ebenso gehalten werde, wie der von unbeweglichem Vermögen, daß derselbe insbesondere auch an die amtliche Verlautbarung mit allen beweglichen Zugehörungen solcher Geschäfte gebunden sein sollte, damit sie sich der Abgabe ebensowenig entziehen können, wie der Grundbesitz, und daß für diesen wie für jene die gleiche Abgabe gefordert werde.

Die Forderung der Gleichstellung kann sich aber nicht darauf beschränken, daß bewegliche Sachen nur dann den unbeweglichen gleichbehandelt werden, wenn sie bei Geschäftsübergaben den Eigentümer wechseln, sondern es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, daß jede Eigentumübertragung ebenso behandelt werde, wie die andere, denn was für die Erhebung der Abgabe bei Besitzveränderungen an unbeweglichen Sachen gesagt werden kann, läßt sich auch für die an beweglichen geltend machen. Thut man dies aber, so steht man sofort einerseits vor der offenbaren Unmöglichkeit, andererseits käme die Verkehrsabgabe in Konflikt mit der Verbrauchsaufgabe. Die Gegenstände, an welche sich die letztere knüpfen kann, sollen entweder überhaupt verschont bleiben, dann wäre die Verkehrsabgabe vom Ubel, oder sie werden von der Verbrauchsaufgabe schon in dem Mafß verteuert, daß eine weitere Vertauung nicht stattfinden soll, dann würde diese Absicht von der Verkehrsabgabe vereitelt. Eine Unterscheidung zwischen diesen beiderlei Arten von Gegenständen zu machen, wäre ebenso unausführbar, als eine Unterscheidung zwischen dem Verkauf im Kleinen und dem im Großen grundsatzlos wäre. Die Praxis hat sich denn auch an den Verkehr mit beweglichen Sachen nur insoweit gewagt, als sie den börsenmäßigen Verkehr einer geringen Abgabe unterworfen hat, weil dieser einer gewissen Überwachung fähig ist, im übrigen aber unter Verleugnung der Gleichheit gegenüber den unbeweglichen Sachen die beweglichen unberücksichtigt gelassen.

7. *Berücksichtigung der Schulden.* Bei den Besitzübertragungen sollten verschiedene Umstände in Betracht kommen, durch welche die Bemessung der Abgabe nicht immer so einfach ist, daß man sie bloß nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen brauchte. Insbesondere

wird es drückend empfunden, daß Schulden, welche bei der Übertragung in Frage kommen, keine Berücksichtigung zu finden pflegen. Dieses Verfahren ist aber nicht richtig. Die Verkehrsabgabe hat es nicht mit der Sache an sich zu thun, sie soll ja nach der Absicht ihrer Verteidiger die noch nicht versteuert gewesenen Ersparnisse der Person erreichen, sie muß sich also an deren wirkliches reines Vermögen anschließen suchen, sie darf die Sache und deren Wert nur soweit berücksichtigen, als dieselbe wirklich Vermögen der Person ist, und in der Form, in welcher sie Vermögen ist und den Besitzer wechselt.

Wenn also bei einem Kauf oder einer Übergabe Schulden gemacht oder übernommen werden, so darf man sie nicht einfach ignorieren, denn in diesem Falle wird nur derjenige Wertteil der Sache übertragen, welcher nicht verschuldet ist. Die Sache läßt sich aber von zwei Standpunkten aus betrachten. Nimmt man an, wie dies gewöhnlich geschieht, daß der Gläubiger lediglich ein persönliches Recht gegen den Schuldner hat, so gestaltet sich die Sache folgendermaßen: Der Kauf ist ein Tausch, bei welchem eine Geldsumme gegen Güter anderer Art hingegen wird. Der Vorgang ist wesentlich der nämliche, wie beim Tausch im gewöhnlichen Sinne. Immer ist es ein doppeltes Geben und Empfangen. Die Verkehrsabgabe hat in derartigen Fällen immer diesen doppelten Vorgang zur Voraussetzung. Bleibt nun der Käufer den Kaufschilling ganz oder teilweise schuldig, so ist der Verkehrsvorgang des Kaufes nur halb oder nur insoweit vollständig, als der Kaufschilling wirklich bezahlt ist, und nur insoweit sollte die Verkehrsabgabe, so wie sie für Kaufgeschäfte vorgeschrieben ist, erhoben werden. Für den übrigen Teil ist ein Schuldverhältnis eingegangen und hierfür die Verkehrsabgabe in dem Maße zu fordern, wie sie für die Eingehung solcher Verhältnisse bestimmt ist. Wenn der Käufer Hypothek- oder Geschäftsschulden des Verkäufers übernimmt, so ist die Sache die nämliche, nur daß die Person des Gläubigers eine andere ist. Die Probe auf die Richtigkeit dieser Auffassung wird dadurch gegeben, daß der ganze Verkehrsvorgang eines solchen Kaufes mit Schulden seinen Abschluß erst findet, wenn die Schulden bezahlt werden, und da derselbe einer, wenn auch kein einheitlicher, sondern ein zusammengesetzter ist, so muß die Verkehrsabgabe sich an die Teile desselben anschließen und darf nicht etwa einen vollständigen Kauf und ein vollständiges Darlehen annehmen. Im umgekehrten Fall, wenn der Käufer Geschäftsforderungen des Verkäufers übernimmt, liegt neben dem Kauf des Geschäftes eine Cession der Forderungen vor. Zur Ermittlung der Verkehrsabgabe müßte also der Wert der cedierten Forderungen vom Kaufpreise abgezogen werden und die Berechnung nach dem Maße des reinen Kaufschillings einerseits und des Cessionspreises andererseits stattfinden.

Faßt man aber das Verhältnis des Gläubigers und Schuldners, was richtiger sein dürfte, als das einer Geschäftsgemeinschaft auf, was später näher zu begründen bleibt, so wird die Sache nicht anders. Wenn der Käufer den Preis ganz oder teilweise schuldig bleibt, so geht ebenfalls nur hinsichtlich des wirklich bezahlten Teiles ein wirklicher Tausch vor sich. Außerdem tritt der Verkäufer und Gläubiger in eine Art von Geschäftsgemeinschaft mit dem kaufenden Schuldner, welche dieser nur dadurch lösen kann, daß er jenen befriedigt. Die Größe des Kaufschillingsrestes bildet dabei den Ausdruck für den Wert dieser Gemeinschaft für den einen wie für den anderen Teil gradeso wie bei jedem anderen Schuldverhältnis und ist daher bei Berechnung der Abgabe ebenso wie bei einem solchen zu berücksichtigen. Wenn der Käufer Hypotheken oder Geschäftsschulden übernimmt, bleibt der frühere Teilhaber (Gläubiger) unverändert, aber in der Person des Geschäftsinhabers (Schuldners) geht eine Veränderung und somit ein Verkehrsvorgang (Delegation, Expromission) vor sich. Der Abgabe gegenüber ist also die Sache immer die gleiche.

Wäre die Abgabe für alle Verkehrsvorgänge gleich, so würden diese Unterscheidungen nicht nötig sein. Bei der gegenwärtigen Lage aber, da für Übertragung unbeweglicher Sachen, Forderungen, Eingehung von Schuldverhältnissen mit oder ohne Hypothek u. s. w. vielfach verschiedene Sätze zu gelten pflegen, war es wohl nicht überflüssig, die Sache näher zu beleuchten.

δ. *Die Ausgedingsverträge.* Eine besondere Art der Besitzveränderung ist die Guts- und wohl auch Geschäftsübergabe unter der Bedingung von fortlaufenden Leistungen in Naturalgütern oder Geld seitens der Übernehmenden an den Übergebenden oder auch andere Personen, wie Geschwister u. a. Diese Festsetzung eines Ausgedinges könnte als ein besonderer Vertrag angesehen werden, aber mit Unrecht. Ein gewöhnlicher Verkauf besteht aus Leistung an Sachen und Gegenleistung an Geld. Wenn nun der Preis nicht ganz oder gar nicht in einer Geldsumme festgesetzt, sondern dafür teilweise oder ganz eine andere Leistung, ein Ausgedinge, verabredet wird, so bleibt die Sache die nämliche wie ein gewöhnlicher Kauf, nur daß der Kapitalwert des Ausgedinges dem daneben ausgemachten Übernahmepreise zugeschlagen werden muß. Bei dieser Kapitalisierung kann aber nicht so verfahren werden, daß der Jahresbetrag des Ausgedinges mit einer beliebigen Zahl von Jahren multipliziert wird, denn die so berechnete Summe wäre zu hoch, sondern es muß ebenso verfahren werden, wie sofort bei den Pacht- oder Rentenverträgen gezeigt werden wird. Die allgemeine Bestimmung eines Multiplikators ist immer willkürlich, das Alter des Ausgedingers sollte vielmehr stets berücksichtigt werden, und die Mühe, den Multiplikator nach Maßgabe des Lebensalters zu finden, ist zu gering, als

dafs sie in Betracht kommen könnte. Eine kleine, übersichtliche Tafel, welche nach den Tabellen irgend einer Versicherungsanstalt hergestellt ist, und nur neben jedem Lebensjahr die Zahl der wahrscheinlich zu erreichenden Jahre enthält, würde vollständig genügen.

e. Die Schenkung. Die einseitige Vermögensübertragung durch Schenkung ist, wenn sie nicht durch eine hohe Erbschaftsabgabe künstlich gezüchtet wird, selten. Dabei ist sie um so schwieriger zu überwachen, als sie auf einfachste thatsächliche Weise vollzogen wird und auch eine Anordnung der schriftlichen oder gar amtlichen Form unter irgend welcher Androhung bei dem in der Regel bestehenden Vertrauensverhältnis zwischen beiden Teilen wirkungslos sein wird. Da nun aber Erbschaftsabgaben überall bestehen und alle anderen Verkehrsvorgänge an die Abgabe geknüpft sind, so bleibt nichts übrig, als dieselbe auch auf die Schenkungen zu erstrecken und sich die Durchführbarkeit gefallen zu lassen, wie sie eben ist. Da aber die Schenkungsabgabe eigentlich nur eine Ergänzung der Erbschaftsabgabe ist, wird bei Besprechung dieser auch von jener weiter die Rede sein.

ζ. Pacht und Miete. Bei Eigentumsübertragungen ist der volle Wert der Sache die natürliche Grundlage für die Bemessung der Verkehrsabgabe. Wenn aber nicht das Eigentum übertragen wird, sondern irgend ein anderes, namentlich ein zeitlich begrenztes Recht, so wird die Sache schwieriger. Wenn Pacht oder Miete auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn Nutznießungen oder Zeitrenten vereinbart werden, pflegt man sich damit zu helfen, dafs der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre multipliziert und nach dem Produkt die Abgabe berechnet wird. Das scheint ganz richtig zu sein, ist es aber nicht, wie sich schon darin zeigt, dafs bei einer langen Reihe von Jahren der berechnete Mietpreis gröfser wird, als der Kaufpreis irgend sein könnte. Wenn z. B. wie das in England üblich ist, Grundstücke zum Zweck der Überbauung auf hundert Jahre oder eine ähnliche Zeitdauer verpachtet werden, so würde jene Berechnung zu einem geradezu ungeheuerlichen Ergebnis führen. Was aber hier im äufsersten Falle in die Augen springt, das trifft bei allen anderen Fällen mit kürzeren Fristen ebenso, nur in vermindertem Mafse zu. Auch damit ist nicht geholfen, dafs etwa der fünf- oder zwanzigfache Jahresbetrag — je nach dem üblichen Zinsfuß — als Höchstbetrag aufgestellt wird, denn eine Pacht- oder Mietsdauer von dieser Zeitlänge kann doch nicht einer Eigentumsübertragung gleichgeachtet werden. Wenn vollends ohne Zeitbestimmung, auf Kündigung, vermietet oder verpachtet wird, dann ist jede Berechnung, jede gesetzliche Vorschrift über die vorzunehmende Zahl der Jahre rein willkürlich und man kann wohl sagen, dafs die Voraussetzung, auf welcher sie beruht, nur in den seltensten Fällen

zutrifft. Man kann wohl Durchschnitte berechnen, aber diese sind an verschiedenen Orten und für verschiedene Klassen der Bevölkerung sehr verschieden. Hier bestehen Mannigfaltigkeiten, welchen zu folgen ganz unmöglich ist. — Überhaupt sind Durchschnitte bei der Bemessung von Abgaben von höchst zweifelhaftem Werte, weil die über dem Durchschnitt Belasteten sich mit Recht immer gedrückt fühlen und die unter demselben stehenden auf Kosten jener zu Unrecht begünstigt werden.

Für diejenigen Fälle, in welchen derartige Übertragungen auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit erfolgten, läßt sich eine Berechnung wohl finden, welche den Anforderungen der Gerechtigkeit genügend und jedenfalls besser entspricht, als die ganz rohe Vervielfältigung der Jahresrente mit der Zahl der Jahre. Bei dieser Berechnung darf die Gegenstandssumme niemals, auch nicht bei der denkbar längsten Zeitdauer den Eigentumswert oder bei Renten den vollen Kapitalwert erreichen, (mathematisch ausgedrückt, sie darf ihn erst in der Unendlichkeit erreichen), sie muß sich denselben aber von Jahr zu Jahr nähern. Diese Berechnung hätte darauf zu beruhen, daß für jedes Jahr der Übertragungsdauer der zur Zeit der Vereinbarung gegenwärtige Wert des künftig zu entrichtenden Pacht- oder Mietzinses, der Rente u. s. w. ermittelt und aus der Summe dieser Werte als Vertragsgegenstand die Abgabe berechnet würde. Eine Tabelle, in welcher diese gegenwärtigen Werte auf etwa 100 Jahre für irgend eine Zins- oder Renteneinheit (etwa 10 oder 100) im Voraus ermittelt wären, würde den Vollzug ohne Schwierigkeit ermöglichen. Für Übertragungen auf Lebenszeit würde eine zweite Tabelle, wie sie bei der Besprechung der Ausgedinge bezeichnet wurde, die Zahl der anzunehmenden wahrscheinlichen Lebensjahre angeben. Für Übertragungen auf Kündigung oder Bedingungen, deren Eintritt ungewiß ist, wird es wohl kein Mittel für eine richtige Berechnung geben. Hier ist man der Willkür überliefert, und es wird nichts übrig bleiben, als eine sehr mäßige Zahl von Jahren der oben bezeichneten Berechnung zu Grunde zu legen, oder die alljährliche Entrichtung der Abgabe zu fordern¹⁾, was aber aus naheliegenden Gründen erfahrungsgemäß gänzlich wirkungslos ist. Die Prinziplosigkeit der Verkehrsabgabe kommt hier eben an der Unmöglichkeit einer vernunftgemäßen Ausführung zum vollen Ausdruck.

Wenn der Eingang der Verkehrsabgabe von Vermietungen gesichert

1) In England hat man die Schwierigkeit bei bestimmter Zeit dadurch zu umgehen versucht, daß für Mieten nach vier Zeitklassen: Unter 1 Jahr, von 1 bis 35, von 35 bis 100 und über 100 Jahre, und nach Größenklassen des Mietzinses bis zu 50 Pfd. Sterl. von 1 Penny bis 3 Pfd. Sterl. und für je 50 Pfd. Sterl. weiter 5 sh. bis 3 Pfd. Sterl. zu entrichten sind.

sein soll, so müßte die amtliche Verlautbarung aller Mietverträge oder wenigstens die Anzeige aller Vermietungen unter Angabe der Mietzinse angeordnet werden. Erstes wäre äußerst belästigend, letztes aber sehr wohl ausführbar, da bei einer wohlgeordneten Verwaltung ohnedies alle Vermietungen zur Kenntnis der Polizeibehörde kommen. Aber die Schwierigkeit der Bemessung in Ansehung der Vermietungen auf Kündigung bliebe dabei ungehoben, man müßte denn im Widerspruch zu dem sonstigen Verfahren bei Erhebung der Verkehrsabgaben, die Entrichtung nicht an den Anfang, sondern an das Ende der Mietzeit setzen, was zwar ausführbar wäre, aber doch auch Bedenken gegen sich hätte. Jedenfalls hat eine so geordnete, wie überhaupt jede nach Prozenten des Mietzinses berechnete Mietabgabe die Wirkung einer im Voraus oder nachträglich erhobenen direkten Wohnsteuer, hat also außer allen Einwendungen, welche gegen die Verkehrsabgabe überhaupt bestehen, auch diejenigen gegen sich, welche gegen die Wohnungssteuer sprechen. Wählt man aber für dieselbe einen geringeren als den allgemeinen Abgabefuß, was notwendig ist, wenn man nicht eine peinliche Überwachung einführen will oder kann, so ist die Einheit und Gleichheit der Verkehrsabgabe durchbrochen.

Jedenfalls müssen bei der Abgabe von Vermietungen die kleinsten Mietzinse ganz freigelassen oder in ganz unfühlbarer Weise (in England 1 Penny d. i. $8\frac{1}{3}$ Pfennig, für Mieten von weniger als 200 Mark) belegt werden.

η. Forderungen. Deren Eingehung und Lösung. Die Entstehung wie die Übertragung von Forderungen ist unzweifelhaft ein Verkehrsvorgang, und Forderungen sind Vermögen. Die eine wie die andere bewirkt zwar zunächst keine Änderung in der Größe des Vermögens, ebensowenig als der Kauf oder Tausch, wohl aber in der Form oder in der Person. Alle diese Vorgänge sind sich darin gleich, daß sie Änderungen an dem Inhalt und Stoff der Einzelvermögen enthalten, und wenn von einem derselben eine Abgabe gefordert wird, so ist nicht abzusehen, weshalb sie nicht von den übrigen auch und in gleichem Betrage gefordert werden sollte. Sofern nun Schuldverhältnisse amtlich verlaublich werden, sei es nach Vorschrift des Gesetzes, wie bei Hypotheken, sei es nach freiem Willen der Beteiligten, ist die Sache sehr einfach. Diese Vorgänge können der Abgabe nicht entgehen. Die außeramtlichen **Schuldscheine** beurkunden aber genau die nämlichen Verkehrsvorgänge, wie die amtlichen, und es ist daher eine drückende Ungleichheit, die einen zu belasten, die anderen aber nicht, oder auch nur weniger. Nur die Gebühr kann bei den amtlichen Beurkundungen allenfalls hinzutreten, und auch da mag billig bezweifelt werden, ob es gerechtfertigt ist, eine Gebühr da zu fordern, wo die Beteiligten gezwungen werden, die amtliche Thätigkeit zu benutzen. Für die zahllosen Privatschuldscheine, wie sie

im bürgerlichen Leben vorkommen, ist zwar jede unmittelbare Überwachung so gut wie ausgeschlossen, doch würde eine mäßige Höhe der Abgabeneben Androhung strenger Strafen ziemliche Sicherheit gewähren, weil der Schuldner die Abgabe tragen muß, der Gläubiger also, welchem die Strafe angedroht werden mußte, sich leicht dazu wird bestimmen lassen, auf Entrichtung der Abgabe durch Verwendung des Stempels zu dringen, da er doch immer die Möglichkeit vor Augen hat, seinen Schein vor Gericht benützen zu müssen. Ebenso würde es sich mit den Lombardgeschäften und in umgekehrter Richtung mit den Depositen bei Banken und Sparkasseneinlagen verhalten, wobei für letztere aus volkswirtschaftlichen und Zweckmäßigkeitserücksichten eine Befreiung der kleinsten Beträge angezeigt wäre. Daß die Abgabe in allen diesen Fällen stets von dem schwächeren Teil, welcher namentlich bei Privatschuldscheinen noch dazu in bedrängter Lage zu sein pflegt, getragen werden muß, das ist eben auch eine nicht zu ändernde Folge der Verkehrtheit der ganzen Verkehrsabgabe. Umgehungen und dadurch Gefährdungen werden indessen nie auszuschließen sein und namentlich dann regelmäßig vorkommen, wenn Depositen bei Handelsleuten — wie das auf dem Lande vielfach üblich ist —, gemacht werden. Bei den Depositen wäre es zweckmäßig, die Strafe dem Schuldner anzudrohen.

Bei Pfandbriefen findet ein doppelter Verkehrsvorgang statt. Bei dem ersten, durch welchen der Grundbesitzer ein Darlehen erhält, trifft die Abgabe unfehlbar diesen als den schwächeren Theil. Bei dem zweiten, durch welchen der Kapitalist sein Geld verzinslich anlegt, wird der letztere die Abgabe zu tragen haben, wenn nicht eine besondere Konjunktur die Nachfrage nach Geld steigert, in welchem Falle sich die Bank abermals am Grundbesitzer schadlos halten wird.

Diesen Vorgängen reihen sich die öffentlichen Anleihen des Staates, der Gemeinden u. dgl. an. Für die Staatsanleihen wäre freilich die Erhebung einer Abgabe bei der Ausgabe der Schuldscheine geradezu verkehrt, weil er sie regelmäßig den Gläubigern durch die unausbleibliche Verminderung des Kurses sofort ersetzen mußte. Ausführbar wäre sie also nur für ausländische Anleihen, sofern sie durch die Börse eingeführt werden. Was unter der Hand davon ins Land käme, würde sich der Abgabe doch entziehen. Von Gemeinde- und anderen öffentlichen Anleihen die Abgabe zu fordern, wäre aus ähnlichen Gründen ebenfalls nicht angezeigt, da sie voraussetzlich ebenfalls im öffentlichen Interesse, also wenigstens mittelbar für Staatszwecke ausgegeben werden. Es wäre ein Widerspruch, wenn der Staat durch eine Abgabe den Gemeinden die Aufbringung der zu öffentlichen Zwecken erforderlichen Mittel erschweren wollte.

Nicht hierher gehört eigentlich die Ausgabe von Aktien, Berg-

werksanteilscheinen u. dgl., denn das sind keine Schuldscheine, sondern Urkunden über den Erwerb von Anteilen an Unternehmungen ebenso wie Kaufbriefe, welchen sie also in der Belastung gleichzustellen wären. Wenn indessen die Verkehrsabgaben, wie es sein sollte, für alle Arten von Verkehrsvorgängen gleich wären, so würde es gleichgültig sein, wo sie eingereiht werden.

Banknoten sind im wesentlichen nichts anderes, als unverzinsliche Schuldscheine, und die Forderung der Verkehrsabgabe von denselben ist daher eben so gut oder eben so schlecht begründet, als bei anderen Schuldscheinen. Das Geschäft ist aber auch hier ein doppeltes. Die Bank ist Gläubiger dessen, welcher ein Anlehen von ihr (in Banknoten) aufnimmt und zugleich Schuldner jedes Banknoteninhabers. Für den ersten Vorgang ist die Abgabe wie für jedes Anleihen angezeigt; sie wird auch hier unfehlbar den Schuldner treffen, sofern er in der gleichen Lage ist, wie jeder andere Schuldner. Zu stempeln wäre dann freilich eigentlich die Schuldurkunde, aber es würde zur Erleichterung und Vereinfachung der Überwachung dienen, nicht diese, sondern die Banknote, das Zahlungsmittel zu stempeln. Wenn nun die Banknote ausgegeben ist, muß ihr Nennwert dem Inhaber ohne Abzug ausbezahlt werden, wenn er es verlangt, und die Schuld der Bank wird dadurch getilgt, der Verkehrsvorgang also vervollständigt, und von einer weiteren Abgabe kann keine Sprache sein. Aber die Bank durch den Notenstein mit der Verkehrsabgabe zu belasten, wird für alle Geschäfte, in welchen sie Gläubiger ist, nicht möglich sein. In den übrigen Fällen dagegen, in welchen sie mit ihren Noten als Käufer auftritt, kann sie sich der Abgabe nicht entziehen, da der Verkäufer nicht gesonnen sein wird, den verlangten und anderwärts bezahlten Preis durch die Abgabe verkürzen zu lassen.

Streng genommen könnte man eigentlich beim Notenverkehr jeden Übergang von einer Hand in die andere als Cession und abgabepflichtigen Verkehrsvorgang ansehen, aber bei der handgreiflichen Unmöglichkeit, diesen Verkehr zu verfolgen, kann hier von keiner Erhebung der Abgabe die Rede sein, und es bleibt nichts übrig, als zu verzichten. Es dürfte sich dies auch damit rechtfertigen, daß die Banknote in diesen Fällen meist nur Zahlungsmittel ist, so daß durch ihre Verwendung Rechtsgeschäfte nicht sowohl eingegangen, als gelöst oder bloß vervollständigt werden.

Die in Deutschland bestehende Abgabe der Privatbanken für die über ein gewisses Maß hinausgehende Notenausgabe ist keine Verkehrsabgabe, sondern eine Gewerbeextrasteuer oder eine Vergütung für das Vorrecht der Notenausgabe, eine Art von Monopolanteil.

Eine ebenso besondere wie wichtige Art von Verkehrsvorgängen bildet das **Wechselgeschäft**. Der Wechsel ist regelmäßigerweise eine

Anweisung eines Schuldners (Trassant) an seinen Gläubiger (Remittent) auf seinen (des Trassanten oder Schuldners) eigenen Schuldner (Trassat). Wenn der letztere sich zu seiner Schuld bekennt (Annahme, Accept) und der Remittent sich die Befriedigung durch den Wechsel gefallen läßt, wird der Bezogene (Trassat) Schuldner des Remittenten, und der Aussteller (Trassant) wird vorbehaltlich seiner etwaigen Haftung seiner Schuld entledigt. Giebt der Remittent den Wechsel weiter durch Indossament, wodurch er Indossant wird, so thut er das nämliche wie der Aussteller, und indem er seine Schuld gegen seinen Gläubiger (den Indossaten) tilgt, macht er den Trassaten zu dessen Schuldner. Durch so viele Hände immer der Wechsel gehen mag, jedesmal wird durch die Weitergabe desselben eine Schuld nur getilgt, und als Schuldurkunde, als Erklärung eines Schuldners über seine Verpflichtung, kann daher der Wechsel nur einmal betrachtet werden, nämlich durch die nur einmal erforderliche Annahme seitens des Bezogenen. Alle anderen beim Umlauf des Wechsels in Frage kommenden Schuldverhältnisse stehen außerhalb desselben, haben ihre besonderen Beurkundungen und werden, wie gesagt, durch die Indossamente nur gelöst. Die Tilgung der Schuld ist aber, wie wir oben gesehen haben, kein selbständiger Verkehrsvorgang, sondern nur die Vervollständigung desjenigen, welcher mit der Eingehung des Schuldverhältnisses begonnen worden war. Darum kann auch der Blankowechsel, auf welchem der Remittent bei der Weitergabe keinen Indossaten angiebt, sondern nur irgend ein späterer Inhaber des Wechsels denjenigen einzusetzen braucht, welcher sein Guthaben vom Trassaten einziehen will, — auch der Blankowechsel kann keine Schwierigkeiten für die Verkehrsabgabe bereiten, weil alle Indossamente ohne Einfluß auf dieselbe zu bleiben haben. Es ist daher ganz richtig, wenn der Wechsel nur einmal der Abgabe unterworfen wird, aber das sollte dann auch in dem nämlichen Maße und in der nämlichen Weise nach der Größe des Betrags geschehen, wie bei allen anderen Urkunden.

Aus gleichem Grunde entbehrt die Erhebung einer Abgabe von **Anweisungen** (Checks) der Begründung, da dieselben nichts als die Lösung eines Schuldverhältnisses zu enthalten pflegen, ebenso wie die Indossamente auf Wechseln, indem der Anweisende seinen Gläubiger durch seinen Schuldner (Bank) aus seinem Guthaben befriedigen läßt, oder sonst auf diese Weise eine Zahlung leistet, welche sehr oft nicht einmal dem eigentlichen Vermögensverkehr angehört, keine Übergänge von Vermögen aus einer Hand in die andere oder Verfügungen über Vermögensteile vermittelt, sondern den innerhalb der Grenzen des Einkommens sich bewegenden Verkehr des alltäglichen Lebens. Wenn die Eingehung eines Rechtsverhältnisses, insbesondere also einer Forderung, der Abgabe unterworfen wird, so kann sie für die Auflösung desselben nicht

noch einmal verlangt werden. Ein **Quittungsstempel** für die Tilgung einer Schuld hat also keine Berechtigung. Bei Quittungen über die Bezahlung von Kaufschillingen ist die Sache die nämliche. Hat eine amtliche Verlautbarung stattgefunden, so ist in der Abgabe für den Kauf auch die für die Quittung über die Bezahlung enthalten, diese mag sofort oder später erfolgen. Hat keine Verlautbarung stattgefunden, so treten die nämlichen Erwägungen ein, wie bei Eigentumsübertragungen an beweglichen Sachen, insbesondere kommen die massenhaften Verkäufe in Betracht, bei welchen im Verkehr des alltäglichen Lebens nicht Übertragungen von Vermögen erfolgen, sondern nur Verwandlung von Geldeinkommen in die Gegenstände des Lebensbedarfs. Sind also Übertragungen beweglicher Sachen mit der Abgabe belegt, so kann von einer solchen bei der Quittung über die Bezahlung keine Rede sein; sind jene aber für die Abgabe nicht geeignet, so hat auch ein Quittungsstempel dafür keinen Sinn.¹⁾ Eine vernunftgemäße Begründung des Quittungsstempels gibt es also überhaupt nicht, und an der englischen Einrichtung desselben ist das einzige Gute, daß er für Beträge von weniger als 2 Pfd. Sterl. (40 Mark) nicht zur Anwendung kommt. Ganz verkehrt ist es, Quittungen über Zahlungen aus öffentlichen Kassen in festem oder steigendem Betrage stempelpflichtig zu machen. Entweder enthalten sie eine ungerechtfertigte Belastung der Besoldeten u. dgl., oder sie fallen dem Staat durch versteckte Einrechnung in das Guthaben des Empfängers zur Last. Urkunden, welche man mit der verhältnismäßigen Abgabe nicht belegen kann, einem geringfügigen Stempel in festem Betrag zu unterwerfen, ist ebenso grundsatzlos, als es des Staates unwürdig ist, bei jeder Gelegenheit, wo jemand den Geldbeutel zieht, wie ein Bettler eine Kleinigkeit zu fordern. Das „non olet“ ist doch am Ende mehr witzig als nachahmenswert.

Übertragungen von Forderungen. Die Übertragung von Forderungen, die Cession, ist gleichartig mit der Eigentumsübertragung und deshalb ebenso zu behandeln. Es ist nicht abzusehen, weshalb es nicht so sein sollte, denn die einen wie das andere sind Vermögen, welches in den Verkehr kommt, und weiter ist nichts erforderlich, um die Verkehrsabgabe zu begründen. Auch kann es grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob die Übertragung amtlich verlautbart, oder bloß schriftlich oder auch nur mündlich abgemacht wird.

Die Übertragung von Forderungen in der Form von Staats-, Gemeinde-, Korporationsschuldscheinen, Pfandbriefen u. dgl. vollzieht sich zum weitaus größten Teil an der Börse oder zwischen Händlern (Bankgeschäften) und Privatgläubigern. Auch hier ist eine

1) Daß für das deutsche Reich ein Quittungsstempel geplant ist, kann an diesem Urteil nichts ändern.

gewisse Überwachung thunlich, da die Geschäfte an der Börse durch die Hände der vereideten Makler zu gehen pflegen und im übrigen Verkehr die kaufenden und verkaufenden Geschäftsleute kein Interesse haben, die Abgabe zu umgehen, da sie den Stempel ihren Kunden unbeanstandet in Rechnung stellen. Diese Abgabe auf **Schlusscheine** (Börsensteuer) pflegt auch in mäßig steigenden Beträgen erhoben zu werden, aber ebenfalls unter starker Begünstigung gegenüber den Abgaben beim Besitzwechsel an unbeweglichen Sachen und bei gerichtlichen Cessionen. Übertragungen dieser Art ohne Vermittelung der Börsen- oder Bankhalter entziehen sich zwar jeder Überwachung, sind aber auch von keinem Belang. Ein auffallendes Mißverhältnis zu Gunsten der Besitzer beweglichen Vermögens in der Form von Forderungen gegenüber den Grund- und Hausbesitzern ist niemals zu vermeiden, so lange nicht die Abgabe bei der Übertragung unbeweglichen Vermögens (Vertragsabgabe, Besitzveränderungsabgabe) auf ein gleiches mittleres Maß mit der erhöhten sog. Börsensteuer herabgedrückt wird; denn die letztere auch nur annähernd zur dormaligen Höhe der ersteren zu steigern, ist einfach unmöglich, ohne den Börsenverkehr zu zerstören und massenhafte Umgehungen zu veranlassen.

Die Form der Erhebung kann nur die des Stempels sein, und die Makler und Bankhalter, welche die Übertragungen vermitteln und besorgen, werden durch Strafandrohungen und probeweise Revisionen ohne große Schwierigkeit zu veranlassen sein, daß sie erhöhte Stempel eben so gewiß verwenden, wie jetzt die geringfügigen, da sie die Abgabe nicht selbst tragen, sondern ihren Kunden zuschieben.

Wenn man einwendet, daß die Übertragungen an beweglichem Vermögen, insbesondere von Forderungen und Anteilscheinen, viel häufiger seien, als an unbeweglichem, daß daher das erste bei einer gleichen Abgabe überbürdet werde, so ist das schon insofern unrichtig, als die Übertragungen zum Zwecke fester Anlage bei beweglichen Werten nach Verhältnis der Zahl der Besitzer kaum zahlreicher sein werden als bei unbeweglichen. Vor allem darf man sich aber nicht vor dem unklaren Ausdruck „Belastung des beweglichen Vermögens“ fürchten, denn nicht das Vermögen wird belastet, sondern die Besitzer werden es, und wenn diese bei ihren Besitzwechseln ebenso gehalten werden, wie die Besitzer unbeweglichen Vermögens, so haben sie keinen gerechten Grund zur Klage. Die große Häufigkeit der Übertragungen trifft doch eigentlich nur für den Spekulations- und Spielverkehr auf der Börse und außerhalb derselben zu. Diesen Verkehr aber besonders zart zu behandeln, dürfte kein genügender Grund bestehen. Die Übertragungen bei demselben sind was sie sind, ebenso wie bei den festen Anlagen, und wer die Abgabe zu tragen hat, es sei der Gewinnende oder der Verlierende, pflegt besser dazu in der Lage zu sein als

bei Übertragungen oder anderen Besitzveränderungen an unbeweglichen Sachen der Fall zu sein pflegt. Geht hier und da einer dabei zu grunde, so ereilt ihn eben das Schicksal vieler Spieler, und die höhere Abgabe trägt keine Schuld. Trägt diese aber dazu bei, das Spekulationsgeschäft etwas zu vermindern, so wäre das kein Schaden. Die Stetigkeit der Werte würde dabei nur gewinnen und die Sicherheit der festen Besitzstände zunehmen. Das mag insbesondere auch vom Differenzgeschäft gelten, dessen besondere Belastung zwar vielfach gewünscht wird, aber ebenso unmöglich als ungerechtfertigt ist. Es ist eben ein Glücksspiel wie ein anderes. Vom sittlichen Standpunkt aus ist es zwar sehr anfechtbar, aber wenn es von hier aus angegriffen werden soll, würden die anzuwendenden Mittel mit der Staatswirtschaft jedenfalls nichts zu thun haben, sondern in das Gebiet der Polizei fallen. Nach diesem allen ist gegen die durch den Entwurf eines „Reichsstempelgesetzes“ beabsichtigte Erhöhung der Verkehrsabgabe für Übertragungen von Forderungen nichts zu erinnern.

9. *Sonstige Verkehrsvorgänge.* **Verträge** und andere amtliche Vorgänge, bei welchen **keine Gegenstandssumme** in Frage kommt (in Familienangelegenheiten, Vollmachten u. a.), höher als mit der Gebühr zu belasten und etwa ein Interesse im Geldwert herauszuklügeln, wäre durchaus unbegründet.

Eine ganz und gar ungerechtfertigte Abgabe, sie mag noch so geringfügig sein, ist jene auf **Versicherungen**, es seien Feuer-, Lebens-, See-, Hagel- oder andere Versicherungen. Die Zahlung der Versicherungsbeiträge (Prämien) ist keine Vermögenübertragung, sondern nur eine Hinterlegung zur Vermögensbildung oder Vermögenserhaltung. Die Versicherungen schließen sich also an die übrigen Arten der abgabepflichtigen Verkehrsvorgänge nicht an, sondern sind diesen nur gewaltsam angefügt. Zudem verdient das Versicherungswesen so sehr die Förderung und Schonung, daß eine Belastung desselben nur als schädlich bezeichnet werden kann.

Wenn **Lotterien** überhaupt zulässig befunden werden, so vermitteln sie Vermögenübergänge ebenso wie irgend andere Geschäfte, eignen sich also für die Verkehrsabgabe um so besser, als diese eben so wenig auf sittlichem Boden steht, wie die Lotterie. Das Spiel bezweckt eine mühe-lose Bereicherung auf Kosten anderer, und die Verkehrsabgabe beruht auf dem Grundsatz, zu nehmen wo man findet. Beide passen also trefflich zusammen. Die Lotterie ist ein Geschäft, einerseits zwischen den Mitspielern unter sich, andererseits zwischen den Mitspielern und Unternehmern. Das Geschäft wird vollständig durch Auszahlung der Gewinnste, weshalb die Abgabe von diesen oder von den Einlagen jedenfalls nur einmal zu erheben ist. Dabei ist aber für die Natur der Verkehrsabgabe charakteristisch, daß im einen wie im andern Fall

derjenige frei ausgeht, welcher den Hauptgewinn macht, nämlich der Unternehmer, während die große Masse der Mitspieler, welche nichts gewinnt, also ohne dies den Schaden hat, bei Stempelung der Loose auch noch die Abgabe tragen muß. Dafs für die Loose nur die Form des Stempels anwendbar ist, leuchtet für sich ein. Für die Abgabe von den Gewinnen wäre eine besondere Kontrolle beim Unternehmer nötig. Wenn bei der Staatslotterie nicht die ganze Summe der Einsätze zu Gewinnen verteilt wird, hat eine Abgabe in der einen oder andern Form eigentlich keinen Sinn.

Außerdem sind noch allerlei Abgaben auf Urkunden des Verkehrs erfunden worden, welche aber teils wieder abgeschafft, teils des Abschaffens wert sind, wie z. B. von Eisenbahnfahrtscheinen, Frachtbriefen für Land- und Seefahrt, von Versteigerungen (ein klägliches Mittelchen, um einen verschwindenden Teil des Verkehrs mit beweglichen Sachen in einem für die Beteiligten oft ungünstigsten Augenblick zu erhaschen), von Geschäftsanzeigen und anderen Ankündigungen in Zeitungen u. s. w.

Die Abgabe von Zeitungen selbst hat zwar auch die Stempelform, aber ihrer Natur nach ist sie nicht eine Verkehrsabgabe, sondern eine indirekte Verbrauchsabgabe, ein Aufschlag, und hat daher bei dessen Besprechung Berücksichtigung gefunden.

Anhang. Erhebung und Sicherung der Verkehrsabgabe.

Wenn für die mit der Verkehrsabgabe belegten Verkehrsvorgänge die Beteiligung der Behörde vorgeschrieben, deren Umgehung also mit Nichtigkeit bedroht ist, schließt sich die Erhebung derselben an die der Gebühr an, sie ist also vollständig gesichert, und die Erhebungsweise ist die nämliche, wie bei der Gebühr. Für die Fälle jedoch, welche nicht zur Kenntnis der Behörde kommen, müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Form der Erhebung kann hier nur der Stempel sein, welcher die Quittung über die geleistete Zahlung bildet, als Marke der Urkunde aufgeklebt und, um Wiederverwendungen vorzubeugen mit dem Tage der Verwendung bezeichnet wird. Wenn die Stempelung durch Mittelspersonen erfolgt, die keinen Vorteil von einer Umgehung haben, wie Bankhalter, Börsenagenten u. a., darf auf regelmäßigen Eingang der Abgabe gerechnet werden; da aber solche Personen nicht immer beteiligt sind, und auch zur größeren Sicherheit jenen gegenüber, ist die Androhung von Rechtsnachteilen nicht zu vermeiden. Das wirksamste Mittel wäre in vielen Fällen die der Nichtigkeit des Geschäfts bez. der Urkunde. Das wäre aber eine in vielen Fällen unverhältnismäßig harte Strafe, würde vielfach die Unterlassung schriftlicher Beurkundung herbeiführen, eine Belohnung für böse Schuldner bilden und bei Leuten, die sich Vertrauen schenken, doch unwirksam sein. Geldstrafen, welche empfindlich sein, aber doch im Verhältnis mit der hinter-

zogenen Abgabe stehen, werden genügen, besonders wenn nicht eine unverhältnißige Höhe der Abgabe zur Umgehung reizt.

Dieser Anforderung entsprechen die festen kleinen Groschenstempel (Pennystempel) allerdings; besonders wenn Gegenstände kleinsten Wertes ganz frei bleiben, werden sie nicht leicht hinterzogen werden.

b. Die Erbfolge. (Die Erbschaftsabgabe). *a. Ihre Begründung.* Wenn man die Verkehrsabgabe nun einmal nicht entbehren kann, sei es daß sie als Ergänzung der direkten Steuer, sei es daß sie als Vermögenssteuer aufgefaßt wird, so würde sie noch unvollständiger sein, als sie wirklich ist, wenn sie auf den Verkehr unter Lebenden beschränkt bliebe, denn große Massen von Vermögen kommen gar nicht in diesen Verkehr. Sie bedingt daher mit einer gewissen Notwendigkeit als ihre Ergänzung die Erbschaftsabgabe. Auch diese wird auf ganz ähnliche Weise begründet wie die Abgabe vom Verkehr unter Lebenden, aber auch in selbständiger Weise.

Es sind ganz bedeutende Namen, deren Träger die Erbschaftsabgabe darauf gründen, daß sie „ein Glied der ganzen Erbordnung“ sei. Die „Erbschaftssteuer“, wird anerkannt, sei eigentlich keine Steuer, sondern „der Anteil am Volksvermögen, den der Staat kraft seines Erbrechts aus dem im Erbgang begriffenen Einzelvermögen zieht“. (WAGNER). Es wird zugestanden, daß sie ein „Eingriff in das Einzelvermögen“ sei, und gleichzeitig eine „Beschränkung des Erbrechts auf nicht allzuferne Verwandtschaftsgrade“ gefordert. Diese letzte Forderung steht schon nicht in gutem Einklang mit den vorausgehenden Behauptungen, denn sie soll dem Staat erst ein Erbrecht schaffen, das er nach diesen schon besitzt. Wenn der Staat ein solches Recht jetzt oder künftig besäße, müßte es doch ein in der Natur der Sache liegendes Maß dafür geben. Davon verlautet aber nicht das Mindeste, und die bunte Verschiedenheit der Gesetzgebungen spricht auch nicht dafür, daß es ein solches giebt. Der Sozialismus freilich kennt ein Maß, nämlich das Ganze, und das ist auch das allein Folgerichtige, wenn sich der Staat einmal ein Erbrecht beilegt. Ob es jemals dazu kommen wird, ist mindestens ungewiß, dagegen steht fest, daß der Staat heutzutage weder ein ausschließliches noch ein teilweises Erbrecht hat, und daß demnach die Behauptung, die Erbschaftsabgabe sei ein Glied der ganzen Erbordnung, überaus kühn ist. Ganz und gar nicht Sache der Finanzwissenschaft ist es, in die Rechtsordnung einzugreifen und die Erbfolge regeln zu wollen. Sie hat diese vielmehr zu nehmen wie sie ist.

Eine Begründung der Erbschaftsabgabe mit einem Mit- oder Obererbesrecht des Staates, wäre ein Versuch, unsere heutige gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung auf den Stand des Mittelalters zurückzuschrauben. Nach damaliger Anschauung war der König oberster Eigen-

tümer alles Landes, unter ihm waren die Vasallen nach der Gliederung des Lehenstaates Obereigentümer. Der Bauer mußte darum als Abfindung dafür, daß ihm beim Todesfalle des Vorfahren sein Gut belassen und nicht vom Grundherra eingezogen wurde, sowie zur Anerkennung des Obereigentums desselben eine Abgabe (Handlohn, Besthaupt u. s. w.) entrichten. Dieses widernatürliche, nur durch Eroberung, Unterdrückung und sonstige Vergewaltigung entstandene Verhältnis hat aber endgiltig wieder aufgehört, der ursprüngliche Zustand ist, soweit das Obereigentum sich nicht folgerecht zum ausschließlichen Eigentum des Grundherrn entwickelt hat, wieder hergestellt, der Bauer ist wieder freier Eigentümer des durch seine Arbeit erworbenen Bodens, und der Staat als Rechtsnachfolger der Lehensherrschaft hat, außer in der Zeit des französischen Despotismus, nie mehr einen Anspruch auf ein Obereigentum erhoben. Erst in neuerer Zeit haben die Nachfolger J. G. HOFFMANNS die Anknüpfung an das mittelalterliche Verhältnis hervorgesucht, um die ganze Steuerpflicht oder vielmehr das Recht des Staates auf die Steuer besser zu begründen, als es die alten unhaltbaren Theorien von Leistung und Gegenleistung u. dgl. vermochten. Zuletzt ist diese Begründung der Steuer im allgemeinen aufgegeben worden und, man hat sich mit ihr auf die Erbschaftsabgabe zurückgezogen, aber auch diese letzte Stellung ist unhaltbar. Denn einerseits hat sich selbst das mittelalterliche Obereigentum nicht auf das bewegliche Vermögen erstreckt, und insbesondere in den Städten war von jeher der Bürger ein freier Eigentümer nicht nur seiner fahrenden Habe, sondern auch seines Grundstückes. Und von den Städten aus verbreitete sich die Kultur über die Länder und in die Staaten. Andererseits ist das Privateigentum seiner Natur nach älter als der Staat. Es ist mit dem Wesen und Begriff der Persönlichkeit des Menschen gegeben als der Inbegriff der ihm verliehenen Gewalt über die sinnliche Natur und als Ausdruck der Ausschließlichkeit seiner Befugnis, über das allein zu verfügen, was er sich durch Arbeit oder Aneignung unterworfen hat. Ohne Zweifel hat ja jeder andere weniger Recht auf eine Sache, als derjenige, welcher sie durch seine Thätigkeit hergestellt oder sonst ursprünglich erworben hat. Dieser naturgemäßen Ausschließlichkeit gegenüber, welche also der Staat nicht schafft oder gewährt, hat er nur die Aufgabe, sie zu schützen, nach den Geboten der Sittlichkeit zu regeln und — soweit es das Gemeinwohl erfordert — einzuschränken. Aber ein Obereigentum desselben ist weder geschichtlich noch vernunftgemäß zu begründen.

Ebensowenig wie aus diesem ist ein Anspruch auf Erbschaftsabgaben daraus abzuleiten, daß der Staat das Erbrecht geschaffen habe. Das Erbrecht ist mit der Familie ebenso gegeben wie das Eigentum mit der Persönlichkeit, und wie die Familie die Grundlage und der Ausgangspunkt des Staates ist, so ist das Erbrecht älter und ursprüng-

lieher als der Staat, welcher es ebenfalls nur schützt und nach der Natur der Verhältnisse regelt. Selbst der Anspruch auf erblose Verlassenschaften ist heute eigentlich nur ein Ausdruck des Gedankens, daß die Allgemeinheit, welche ein Vermögen hat schaffen und erhalten helfen, doch mehr Recht darauf habe, als irgend ein einzelner, welcher gar nichts dazu gethan hat. Aber auch diese Forderung und dieser Schutz kann eine Erbschaftsabgabe als Gegenleistung nicht begründen, denn diese Thätigkeiten sind nichts, als ein Teil der allgemeinen Aufgaben des Staates, welche in der Förderung des Wohls aller nach allen Seiten des Lebens bestehen, und wofür besondere Gegenleistungen weder möglich noch gerechtfertigt sind. Aus eben diesem Grunde ist auch die Rechtfertigung, welche LEROY-BEAULIEU vorbringt, nicht haltbar, wenn er sagt, es sei nur gerecht, dem Staat eine Erkenntlichkeit dafür zu zahlen, daß er den Vollzug des Willens des Sterbenden und den Übergang des Vermögens des Abgeschiedenen auf die Überlebenden gewährleiste.

Eine andere Begründung der Erbschaftsabgabe bezeichnet sie als „Steuer für einen unverdienten Erwerb.“ Das ist ein Satz, welcher einen Schein unverfänglicher Richtigkeit hat, vor einer genaueren Betrachtung aber nicht Stand hält. Abgesehen von dem üblichen, aber ungenauen Wörtchen „für“, welches doch wohl nichts anderes bedeuten kann als „nach dem Maße von“ liegt eine Unklarheit in dem Worte „Erwerb“. Der Erwerb gewährt allerdings Steuerfähigkeit, und seine Größe bildet einen Maßstab für die Steuer, aber er setzt ein Werben voraus und bezeichnet dessen Erfolg. Davon ist aber bei der Erbschaft keine Rede, sie ist ein Vermögensübergang, und in den meisten Fällen kaum das, denn die Familie hat ein natürliches Recht auf die Verlassenschaft des Hauptes oder eines Mitgliedes, wie vorhin gezeigt wurde. Diese kleine Unklarheit hat die weittragende Folge, daß dadurch die Erbschaft als eine Art von Ertrag oder Einkommen behandelt wird, was sie eben nicht ist. Über diese Begriffe sich weiter zu verbreiten, wird sich später Gelegenheit finden. Richtig ist zwar, daß durch die Erbschaft eine andere sei es vermehrte Leistungsfähigkeit (der einzelnen Erben), sei es verminderte (der sämtlichen Erben gegenüber dem Erblasser) entsteht, allein die Leistungsfähigkeit besteht und äußert sich nicht im Vermögen, sondern zunächst im Einkommen. Der Erbe wird durch die Erbschaft nicht in der Art leistungsfähiger, daß ihr ganzer Betrag einem Jahreseinkommen gleichgeachtet werden könnte, sondern nur in dem Maße, als sich sein Jahreseinkommen infolge derselben vermehrt. Jeder Erwerb oder Ertrag ist eine Vermögensmehrung, aber nicht jede Vermögensmehrung ist Erwerb, namentlich dann nicht, wenn sie in einer Wirtschaft durch Übertragung schon vorhandenen Vermögens aus einer anderen entsteht, ganz besonders aber dann nicht,

wenn sie innerhalb der Familie durch den Erbgang stattfindet. Schon vor dem Anfall der Erbschaft bildet die Aussicht und der Anspruch auf dieselbe gewissermaßen ein Vermögen des künftigen Erben, wenn auch nur ein latentes.

Es ist schon ungerechtfertigt, einen Vermögenübergang an einen Fremden als Ertrag¹⁾ anzusehen und jenen hiernach zu besteuern, noch mehr aber innerhalb der Familie und deren Ausdehnung, der Verwandtschaft. Vermögensmehrung durch bloße Verschiebung ist nun einmal etwas anderes als Ertrag, und es wäre ein wahres Übermaß von individualistischer Anschauungsweise, wenn man die Vorgänge in der Einzelwirtschaft aus dem Zusammenhang mit dem Leben aufer ihr reißen und sie darnach beurteilen wollte. Endlich mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß die Erbschaftsabgabe unmöglich eine Steuer sein kann, wenn sie der Ausfluß eines Erbrechtes des Staates oder seines Obereigentums ist. Die Lösung dieses Widerspruchs mögen aber die Verteidiger der Erbschaftsabgabe unter sich ausmachen. Jedenfalls ist diese zwiespältige Begründung kein Zeichen für deren Stichhaltigkeit.

Wieder eine andere Begründung der Erbschaftsabgabe ist diejenige (v. SCHÄFFLE), welche sie in zwei Teile zerlegt, nämlich in eine „Erbmassengebühr“ und eine „Erbengebühr.“ Die erstere soll „diejenigen Kapitalansammlungen, welche sich als solche (bei der Entstehung) der Verbrauchsbesteuerung entzogen haben, nachträglich zur individualisierenden Besteuerung beiziehen und zugleich diejenigen Bestandteile der Verlassenschaft, welche ihrem Wesen nach sich der Besteuerung überhaupt zu entziehen verstanden, nachträglich treffen.“ Diese Begründung ist im wesentlichen die nämliche, wie sie von WAGNER für die Verkehrsabgabe überhaupt verwendet wird, und es kann daher auf das unten über die Ergänzung der Steuer durch Verkehrsabgaben gesagte Bezug genommen werden. Sie enthält eben entweder eine unerfüllbare Anforderung, denn wie soll man diese aus unversteuertem Einkommen entstandenen Vermögensteile erkennen und messen, oder — und das thut eben die wirkliche Erbschaftsabgabe — man unterläßt diese Ausscheidung, unterwirft ihr das ganze alte Vermögen, die in der Hand des Erblassers erwachsenen versteuerten Zugänge, und außerdem allerdings auch die einen kleinen Bruchteil bildenden unversteuerten,

1) Wenn mir WAGNER vorwirft, ich vermenge den volkswirtschaftlichen mit dem privatwirtschaftlichen Standpunkt, indem ich den Ertrag, auch für die Besteuerung, als neugeschaffenes Vermögen bezeichne, so muß ich dahingestellt sein lassen, wer von uns beiden unklar ist. Vorläufig bleibe ich bei der Ansicht, daß das, was an sich und überhaupt Ertrag ist, es auch im Steuerwesen sein muß, und was im allgemeinen und seinem Begriffe nach nicht Ertrag ist, es auch im Steuerwesen nicht sein kann.

und begeht damit eine große Rücksichtslosigkeit und vollends gegenüber den Erbschaften, welche gar keine un versteuerten Bestandteile enthalten, eine grobe Ungerechtigkeit.

Die „Erbengebühr“ soll die Erben teils für einen mit einer anderen Steuer nicht belasteten Vermögenszugang (hier fehlt nur die Begründung, inwiefern für eine bloße Verschiebung schon vorhandenen Vermögens der Empfänger steuerpflichtig werden kann), teils für außerordentliche Steigerung der Steuerkraft treffen. Für diese letztere aber, wenn sie wirklich eintritt, trifft den Erben schon die regelmäßige direkte Steuer, wenn sie nicht eintritt, wo bleibt dann die Berechtigung für eine besondere Abgabe?

Unter den Einwendungen, welche gegen die Erbschaftsabgabe erhoben werden, ist von nicht geringem Gewicht die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ausgehende, daß sie schädlich ist, weil sie das Vermögen angreift. Begreiflicher Weise haben sich ihre Vertheidiger viel Mühe gegeben, diesen Einwand zu entkräften. Es wird behauptet, daß sie durchaus nicht notwendiger Weise aus dem Vermögen bestritten werden müsse, sondern recht wohl aus dem Einkommen bestritten werden könne, daß sie also bloß nach, nicht aus dem Vermögen erhoben werde. Dabei wird aber eine Höhe derselben bis zu 11½, ja 15 und sogar 20 Proz. (England, Frankreich, Schweiz) oder wohl gar noch mehr für zulässig gehalten. Nun, wenn ein bereits wohlhabender Erbe eine kleine Erbschaft macht, kann das wohl möglich sein, obwohl man dagegen wieder zugestehen muß, daß selbst dieser um der Abgabe willen seine gewohnten Ausgaben für Lebensbedarf und Genusmittel nicht verkürzen, sondern die Abgabe aus dem bestreiten wird, was er zurücklegen kann. Er wird also sein Vermögen um den Betrag derselben weniger vermehren. Sie wirkt also selbst in diesem Falle Vermögen verzehrend. Wenn aber vollends dieser Ausnahmefall nicht gegeben ist, tritt die Folge der Vermögensverminderung noch viel gewisser und unmittelbarer ein. Glaubt wohl irgend jemand, daß außer in den allerseltensten Ausnahmefällen ein Erbe deswegen besonders sparen wird, um die Abgabe aus den Mitteln bestreiten zu können, welche er für seinen Lebensbedarf aufzuwenden pflegt? Er wird im Gegenteil diesen Aufwand in Folge des durch die Erbschaft vergrößerten Einkommens steigern und die Abgabe, sie sei groß oder klein, aus der Erbschaft bestreiten, welche sich eben um den Betrag der Abgabe verkleinert. Und wenn er wirklich ein so absonderlich guter Wirtschaftler wäre, daß er diesen Abgang durch Ersparung allmählich zu ersetzen suchte, so würde um so gewisser wieder das eintreten, daß er ohne Erbschaftsabgabe um eben diesen Betrag mehr erspart hätte. Diesen Trost, daß die Abgabe das Vermögen nicht angreife, kann man sich wohl ausdenken, aber in der Wirklichkeit hält

er nicht stand. Ein so reiches Land wie England¹⁾ kann sich wohl ohne Schaden den Luxus erlauben, den riesigen Zuwachs seines Volksvermögens um den Betrag einer hohen Erbschaftsabgabe zu beschneiden, Deutschland aber ist nicht in dieser glücklichen Lage.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Volkswohlstand noch nicht erschüttert wird, wenn der Staat ab und zu ein Zehntel eines einzelnen Vermögens verschlingt. Aber es giebt Grundsätze, welche grundsätzlich hochgehalten und nur bei gebieterischer Notwendigkeit verletzt werden sollten. Dahin gehören die Gebote der Nichtverwendung vom Vermögen zu laufenden Ausgaben und der Gleichheit der Belastung. Man mag sagen, den lachenden Erben schade die Erbschaftsabgabe nicht, sie fühlten sie eigentlich nicht, doch ist es zweifellos, daß deren Verteilung auf alle Steuerzahler gewiß noch weniger fühlbar sein würde. Die Begründung: „Er soll zahlen, denn er kann zahlen, und es schadet ihm nicht“ gehört zu den denkbar schlechtesten.

Ferner wird geltend gemacht: Wenn auch das Vermögen angegriffen wird, so sei das doch nicht schädlich, wenn der Ertrag der Abgabe zur Schuldentilgung oder zu güterschaffenden Anlagen (Eisenbahnen u. dergl.) verwendet werde. Das ist aber ein sog. hypothetischer Fall vierter Art. Diese Verwendung hat nie stattgefunden, findet nicht statt und wird nie stattfinden. Der Ertrag der Abgabe verschwindet lediglich unter den laufenden Einnahmen und wird für die laufenden Ausgaben mit verwendet. Was aber die Verwendung zur Schuldentilgung betrifft, wenn sie auch — wie nicht — geschähe, so wäre es eine schlechte Wirtschaftspolitik, arbeitförderndes und dadurch hochrentierendes, aus sich selbst wachsendes Volksvermögen zur Tilgung niedrig verzinslicher, mit dem Sinken des Geldwertes von selbst sich mindernder Staatsschulden zu verwenden. Welcher Unternehmer wird Erwerbsvermögen aus seinem gut gehenden Geschäft ziehen, um 4, 3¹/₂ oder 3 prozentige Schulden abzahlen? Schulden dürfen regelmäßiger Weise nur aus dem Einkommen getilgt werden.

Ja es wird sogar noch weiter gegangen und behauptet, das schade auch nicht, wenn das Vermögen zur Bestreitung laufender Ausgaben angegriffen werde, denn deren Zwecke seien von so großer Wichtigkeit, daß die Sorge für die Unversehrtheit des ersteren dagegen zurücktreten müsse (BACHER). Diese Rechtfertigung schießt so weit über das Ziel hinaus, daß ihre Anerkennung dazu führen könnte, alle Staatsausgaben mittels einer Erbschaftsabgabe aus dem Volksvermögen zu bestreiten. Laufende Ausgaben müssen aus laufenden Einnahmen be-

1) Ein Penny vom Pfd. Sterl. (0,4 Proz.) Einkommensteuer erbringt fast 2 Mill. Pfd. Sterl. (40 Millionen Mark), wobei alle Einkommen bis 3000 Mark ganz und von da bis 8000 Mark teilweise steuerfrei sind.

stritten werden, und nur in dringendem Notfall darf hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Vermögen ist vorgethane Arbeit, Arbeit aber ist die Quelle der wirtschaftlichen Wohlfahrt und dadurch der Kultur und der Machtstellung des Volkes. Das Vermögen vermindern, heisst die Arbeitsfähigkeit vermindern, seinen Zuwachs verkleinern, heisst die fortschreitende Entwicklung aufhalten.

β. *Die Abstufung der Erbschaftsabgabe.* Es ist eine allgemein verbreitete Ansicht, das die Erbschaftsabgabe um so höher sein dürfe, je entfernter die Verwandtschaft der Erben zum Erblasser sei, und in der Regel werden die allernächsten Verwandten ganz freigelassen. Das beruht auf dem ganz richtigen, aber unklaren Gefühl von dem Zusammenhang zwischen Familie und Erbrecht. Die Familie ist, wie schon hervorgehoben wurde, die Erweiterung der Persönlichkeit und eine natürliche Einheit wie diese, welche sich auch auf das Vermögen, auf die Ausdehnung der Persönlichkeit auf die Außenwelt erstreckt. Die Familie erweitert sich wieder zur Verwandtschaft, welche sich natürlicher Weise nach der Mehrheit der Zeugungen abstuft, so das die nächsten Verwandten den nächsten Anspruch auf das haben, was ein Verstorbener besessen hatte. Dieser nächste Anspruch ist aber kein anderes Recht, als dasjenige, welches der entferntere Verwandte hat, wenn kein näherer da ist. Es giebt keine Verschiedenheit in der Qualität der Rechte, sondern wenn einer ein Recht hat, so hat der andere keines, es sei denn, das beide gleiche Rechte haben, welche allerdings in der Qualität ihres Inhaltes verschieden sein können. Jedem anderen gegenüber hat also der entfernteste Verwandte das nämliche Recht, wie der nächste, und wenn einmal der Staat die Erbschaftsabgabe fordert, so muß er den einen behandeln wie den anderen. Eine Freilassung der nächsten Verwandten ist daher ebenso wenig gerechtfertigt, als die höhere Belastung der entfernteren. Die Verwandtschaft reicht aber soweit, als eine gemeinschaftliche Abstammung von oder mit dem Erblasser nachweisbar ist. Sie kann nur mit der Nachweisbarkeit aufhören, d. h. sie hat im Falle der Unerweislichkeit keinen Wert und keine Bedeutung mehr, wenn sie auch da ist. Bei Familienstiftungen z. B., welche nicht ausdrücklich eine Reihenfolge der Verwandtschaftsgrade zur Bedingung der Renten u. dergl. machen, hat jeder Verwandte den gleichen Anspruch auf die gleiche Unterstützung u. dergl., ohne das nach der Nähe der Verwandtschaft gefragt wird. Dies ist der unmittelbare Ausdruck des natürlichen Rechtsbewußtseins, welches der Staat auch bei der Belastungsfrage nicht verkennen sollte. Die Reihenfolge hat ihre Bedeutung eben nur innerhalb der Verwandtschaft, nicht aber dem Staat gegenüber.

Von mehreren Seiten wird außer der Progression nach Verwandtschaftsgraden noch eine weitere nach der Größe der Erbschaft

gefordert. Darüber liesse sich reden, wenn die grösseren Erbschaften oder Vermächtnisse immer oder wenigstens regelmässig den Reicheren zufielen, und wenn für eine Progression, so wie sie gewöhnlich gedacht und verlangt wird, ein bestimmtes, durch die Natur der Sache gebotenes Mafs bezeichnet und die Willkür ausgeschlossen werden könnte. Weil aber eine progressive Belastung doch nur im Verhältnis zur Gesamtleistungsfähigkeit der Person berechtigt sein kann, und jene Voraussetzung nur höchst zufällig zutrifft, so kann dieser Forderung eine Berechtigung nicht zugestanden werden. Über die Unzulässigkeit einer Progression ohne ein aus der Natur der Sache folgendes Mafs wird weiterhin bei der Darstellung dieses Gegenstandes im direkten Steuerwesen die Rede sein. Eine Verbindung beider Progressionen würde allerdings sehr ergiebig sein und z. B. bei Erhöhung der Abgabe von 10 Proz. für entfernte Verwandte um das 2 $\frac{1}{2}$ fache wegen der Grösse der Erbschaft den vierten Teil derselben in die Staatskasse liefern. Allein nach unseren heutigen Anschauungen von Eigentum, Familienverhältnis und Erbrecht würde eine solche Abgabe doch kaum anders als das zu bezeichnen sein, was J. ST. MILL ein „graduated robbery“ nennt.

γ. *Die Erbschaftsabgabe bei letztwilliger Verfügung.* Bei der bisherigen Besprechung der Erbschaftsabgabe war zunächst die natürliche Erbfolge der Verwandtschaft ins Auge gefasst. Wenn der Erblasser innerhalb des Kreises der natürlich Erbberechtigten letztwillig verfügt hat, so ist die Sachlage dem Staat gegenüber die gleiche, nur dass die Abgabe nach dem Mafs der Erbteile zu bemessen ist, auf deren jeden jeder betreffende Beteiligte nicht nach der Nähe der Verwandtschaft, sondern nach der Verfügung des Erblassers Anspruch und ein, wenn auch im Mafs verschiedenes, aber der Art nach gleiches Recht hat. Für Erbteile und Vermächtnisse aber, welche ausserhalb dieses Kreises irgend jemandem zufallen, könnte vielleicht ein Anspruch des Staates auf eine höhere Abgabe berechtigt erscheinen, weil dieses Erbrecht auf Grund letztwilliger Verfügung allein als ein mehr künstliches, vom Staat geschaffenes zu betrachten sei. Man kann das letztere zugeben, ohne die Folge anerkennen zu müssen, denn der Staat hat gar viele Rechts- und andere Verhältnisse geschaffen, ohne dadurch einen Anspruch auf besondere Vergütung erworben zu haben. Das testamentarische Erbrecht ist einmal vom Staat anerkannt und gewährleistet, und muss daher ebenso geachtet werden, wie das von ihm gewährleistete Intestaterbrecht. Die beiden Einrichtungen haben die gleiche Bedeutung und Wirkung, wenn sie auch aus verschiedenen Grundlagen erwachsen sind.

δ. *Die Gesetzgebungen.* Nicht ganz so weit, wie in dem vorhin beispielsweise aufgestellten Fall einer doppelten Progression, aber doch bedenklich weit geht die Erbschaftsabgabe im Schweizerkanton

Aargau, indem dort von Nichtverwandten und zwar ohne Progression nach der GröÙe des Erbteils 20 Proz. erhoben werden. Man erkennt hieran unschwer die demokratische Verfassung des Kantons. Überhaupt sind die Steuer- und Abgabenverhältnisse der Schweiz mit ihrer Mannigfaltigkeit und ihrem Wechsel äußerst interessant und lehrreich. Erbschaftsabgaben bestehen nur in 17 Kantonen in der verschiedensten Weise. Deszendenten sind in drei Kantonen abgabepflichtig, in Genf sogar — ebenso wie Aszendenten — mit 2 Proz., während der Satz für Nichtverwandte 15 Proz. beträgt. Nidwalden belastet zwar die Deszendenten auch, aber nur mit 0,2 Proz., wobei die Abgabe nur bis 1 Proz. für Nichtverwandte steigt. Ehegatten sind in 11 Kantonen abgabepflichtig mit 0,5 Proz. (Zug) bis 5 Proz. (Thurgau, und im Falle der Kinderlosigkeit Genf). Eltern sind in 7, Großeltern in 9 Kantonen abgabepflichtig, jene mit 0,2 bis 2 Proz., diese mit 0,2 bis 8 Proz. (Nidwalden-Zürich). Ganz mannigfaltig sind auch die Steigerungen für die verschiedenen Verwandtschaftsgrade, wobei sogar Verschiedenheiten bei gleichem Grade vorkommen, indem insbesondere der Neffe in zwei Kantonen geringer belastet wird als der Oheim. Die Progression nach der GröÙe des Erbteils kommt in fünf Kantonen vor, und zwar in dreien bei einem ohnedies bestehenden Satz von 10 Proz. für Nichtverwandte. Die Steigerung bewegt sich in der Regel in Zehnteln oder Vierteln des Verwandtschaftssatzes mit $\frac{1}{10}$ bzw. $\frac{1}{4}$ beginnend und bis $\frac{10}{10}$, in Uri (bei 5 Proz. Höchstsatz für Nichtverwandte) bis $\frac{20}{10}$ steigend. Der Betrag der Erbschaftsabgabe für Nichtverwandte ist also in Aargau immer, in drei anderen Kantonen bei großen Erbteilen 20 Proz.

Höchst bezeichnend ist es, daß in dem Lande der Aristokratie des Grundbesitzes, in England, die Erbschaftsabgabe mehr als anderhalb Jahrhunderte lang in zwei gebührenartigen Leistungen für Bestätigung von Testamenten und für Ermächtigung zur Erbmassenverwaltung, aber nur nach dem Maße des beweglichen Vermögens, bestand. Erst im Jahre 1853 ließ sich die Aristokratie herbei, auch ihr unbewegliches Vermögen einer besonderen Abgabe zu unterwerfen, nachdem bereits im Jahre 1796 das bewegliche Vermögen mit einer nach Verwandtschaftsgraden bis 6 Proz. steigenden dritten Abgabe belastet worden war. Man hatte also von 1853 an vier Abgaben, welche aber seit 1881 teils vereinigt, teils wenigstens in Zusammenhang gebracht sind. Seit 1888 beträgt die Gesamtbelastung je nach der GröÙe des Nachlasses und nach der Entfernung der Verwandtschaft von 1 Proz. vom unbeweglichen und 2 Proz. vom beweglichen Vermögen für Deszendenten und Aszendenten bis 11 Proz. und 14 Proz. für entfernte und Nichtverwandte.

In Deutschland herrscht ebenfalls große Verschiedenheit zwischen den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten. Ehegatten und Deszendenten gehen hier in der Regel frei aus, außer in Elsaß-Lothringen,

wo die ersten sehr hoch — bei Testamentserbfolge mit 3 Proz., bei Intestaterbfolge mit 9 Proz. — belegt sind. Von den letzten wird nirgends als ebenda eine Abgabe (1 Proz. wie in England, Frankreich und Österreich) verlangt. Vom Vater anerkannte uneheliche, dann Adoptiv- und vereinkindschaftete Kinder werden sehr verschieden behandelt. Folgerichtig dürfte nur das Verfahren derjenigen Staaten sein, welche diese Kinder den ehelich erzeugten gleichstellen wie Bayern, Mecklenburg-Schwerin, teilweise auch Baden u. a. Aszendenten sind in der Regel abgabefrei, nur Bayern, Württemberg, Hessen, Elsass-Lothringen, Sachsen-Altenburg und Hamburg erheben 1 bis 5 Proz. Alle übrigen Verwandtschaftsgrade sind überall abgabepflichtig. Geschwister (nur in Gotha nicht) 1 bis 4 Proz., Neffen und Nichten, Onkel und Tante 2 bis 6½ Proz., weitere Seitenverwandte im dritten und vierten Grad 3 bis 8 Proz., alles weitere 3 bis 10 Proz.

Auch in Österreich und Frankreich sind die Erbteile der Deszendenten, Ehegatten und Ascendenten mit der Abgabe belegt, und diese steigt in Österreich bis 10, in Frankreich einschlässig des Zuschlags bis 11 Proz. für entfernte und Nichtverwandte.

Alle Gesetzgebungen stimmen darin überein, daß Schulden von dem rohen Betrag der Erbschaft in Abzug gebracht werden dürfen. Bei den ältesten englischen Abgaben für Anerkennung des Testamentes und Verwaltungsermächtigung war dies jedoch entsprechend ihrer Gebührenähnlichkeit früher nicht gestattet. Nicht überall ist dagegen die Freilassung kleinster Erbteile und Vermächtnisse zugestanden, und die Grenze der Abgabefreiheit schwankt in Deutschland zwischen 50 Mark (Bayern) und 1500 Mark (Lauenburg). Auch für Vermächtnisse für öffentliche Schulen, Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen, Kirchen, milde Stiftungen u. dgl. besteht fast überall Abgabefreiheit, nur in Württemberg in bedingter Weise, während in Hessen und Elsass-Lothringen der höchste Satz — in vermeindlicher Folgerichtigkeit — gefordert wird. Die Zwecke dieser juristischen Personen fallen mit den Staatszwecken zusammen. Teils ersparen sie dem Staat Ausgaben, teils erhalten sie vom Staat Zuschüsse. Die Abgabe von ihnen verlangen ist also kaum etwas anderes, als wenn sie der Staat von sich selbst fordern wollte.

ε. *Die Ausführung der Erbschaftsabgabe.* Für Vermögen, welche nicht in den Erbgang kommen, ohne abgabefrei zu sein, wie Familienstiftungen, Fideikomnisse u. dgl. wird entweder die Abgabe nach dem mit Rücksicht auf das Alter des Nachfolgers kapitalisierten Betrag der Rente sowie dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem abgegangenen und neugetretenen Rentner berechnet, oder es werden jährliche Abgaben nach dem Maß der Rente gefordert. Ebenso wie im ersteren Falle werden die auf bestimmte oder auf Lebenszeit vermachten Nutzungen behandelt.

Überwacht kann die Erbschaftsabgabe ohne Zweifel insofern mit großer Sicherheit werden, als jeder Todesfall zur Kenntnis der Behörde kommen muß, woraufhin die Ermittlung des Nachlasses und die Festsetzung sowie Erhebung der Abgabe ohne Schwierigkeit stattfinden kann. Bei der Ermittlung wird es nicht zu umgehen sein, daß der Manifestationseid als äußerstes Hilfsmittel zur Verfügung stehen muß. Eine leidige Notwendigkeit, den Eid in eigener Sache zu fordern! Seltener Weise pflegt man kein Bedenken zu tragen, ihn für die Erbschaftsabgabe zuzulassen, während man bei den direkten Steuern davor zurückschreckt.

Anhang. Die Schenkungen.

Es ist einleuchtend, daß die Erbschaftsabgabe in vielen Fällen durch Schenkungen unter Lebenden umgangen werden könnte, wenn nicht eine Schenkungsabgabe die Ergänzung derselben bilden würde. Sie ist zwar abgesehen davon an sich schon ein Teil der Verkehrsabgabe überhaupt, aber ohne das Vorhandensein einer Erbschaftsabgabe haben Schenkungen keine beachtenswerte Bedeutung im Verkehrsleben und die Schenkungsabgabe wird daher mit Fug nur als Ergänzung und Anhängsel jener zu betrachten sein. Als einfacher Teil der Verkehrsabgabe betrachtet würde die Schenkung zu behandeln sein, wie jede andere Vermögenübertragung, und wie ein anderer derartiger Vertrag der Abgabe unterliegen. Nun ist aber die Erbschaftsabgabe oft viel höher, als die sonstige Verkehrsabgabe, und es wäre also leicht, die erste durch eine Schenkung mehr oder weniger zu umgehen. Dies zu verhindern ist aber unmöglich, wenn nicht die amtliche Verlautbarung für alle Schenkungen vorgeschrieben wird, wie es bei unbeweglichen Sachen der Fall ist. Alle anderen Schenkungen pflegen nicht einmal einer schriftlichen Form zu bedürfen, sondern werden einfach durch Übergabe vollzogen, soweit es sich nicht um Schenkungen von Todes wegen handelt. Aber auch schriftliche Schenkungen dieser wie auch anderer Art entziehen sich der Überwachung und damit der Abgabe. Nur wenn Schenkungen von unmittelbarem Einfluß auf die Verteilung eines Nachlasses sind, und diese gerichtlich oder vom Notar oder allenfalls auch von einem sonstigen Testamentsvollstrecker vorgenommen wird, kann man ihrer habhaft werden.

Die verschiedenen Staaten verfahren diesen Schwierigkeiten gegenüber sehr verschieden. In manchen sind Schenkungen überhaupt abgabefrei (Sachsen, Weimar u. a.). Dies ist allerdings der allein sichere Weg, um alle Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Aber eingenommen, was doch die einzige Rechtfertigung und Absicht der Abgabe ist, wird dabei nichts. Andere Staaten (Bayern u. a.) unterscheiden zwischen der Schenkung unter Lebenden und der von Todeswegen und behandeln die ersten wie andere Verträge, die letzten wie Ver-

mächtnisse. Wieder andere (Elsafs-Lothringen u. a.) stellen alle Schenkungen den Vermächtnissen ganz gleich und belasten sie nach Verwandtschaftsgraden, oder (Baden) mit der höchsten Erbschaftsabgabe. Preussen belegt schriftliche Schenkungen aller Art mit der Erbschaftsabgabe. In manchen Staaten wird die Erhebung an die amtliche Beurkundung geknüpft, diese aber, wenn die Schenkung einen gewissen Betrag überschreitet, zur Bedingung der rechtlichen Giltigkeit gemacht (Württemberg u. a.), in anderen dagegen ohne Rücksicht auf die Form die Erbschaftsabgabe gefordert.

Man wird sich dem Eindruck nicht entziehen können, daß diese Mannigfaltigkeit von einer gewissen Ratlosigkeit zeugt. Und in der That geht es eben nicht an, den ganzen Strom des Verkehrs in das Rinnsal des Mühlbachs für die finanzielle Mahlmühle zu leiten. Man muß sich eben begnügen, die Fälle zu fassen, deren man aus Veranlassung der amtlichen Verhandlung, sei es eines Testaments, in welchem Schenkungen erwähnt sind, sei es einer Beurkundung oder infolge einer Denunziation habhaft werden kann, und es im übrigen „gehen zu lassen, wie's Gott gefällt“.

§ 5. SCHLUSSBEMERKUNGEN.

Überblickt man das ganze Gebiet der Verkehrs- und Erbschaftsabgaben und betrachtet sie genau nach ihrem Wesen und ihren Wirkungen, so wird man sich dem Eindruck nicht entziehen können, daß die für sie versuchten Rechtfertigungen jeder sicheren Grundlage entbehren. Sie sind eben nach ihrer Entstehung und Entwicklung ein Kind des Bedürfnisses, bei dessen Befriedigung man in den Mitteln nicht wählerisch war. Dadurch wurde ein Zustand geschaffen, der sich freilich nicht ohne weiteres beseitigen läßt. Zunächst kann also nichts geschehen, als allmählich denselben möglichst erträglich und die Abgabe möglichst unschädlich zu machen. Zu diesem Zwecke wird der erste Schritt der sein müssen, sie zu einer gleichartigeren Abgabe vom Vermögen zu machen, welche da gefordert wird, wo solches nach seiner Größe im Übergang von einer Hand in die andere oder von einer Form in die andere durch den Verkehr wahrnehmbar wird, ferner sie auf möglichst viele Schultern und möglichst gleich zu verteilen.

Ausgeschlossen müssen daher alle nicht wirtschaftlichen und alle solchen wirtschaftlichen Vorgänge sein, bei welchen kein Übergang in eine andere Hand stattfindet, wie Versicherungen, Anweisungen, Verfrachtungen, Ankündigungen u. a.

Wollte man die Abgabe auf den Verkehr unter Lebenden beschränken, so würde sie höchst unvollständig sein, denn es giebt sehr viel Vermögen, das nicht in diesen Verkehr kommt. Sie bedarf daher unbedingt der Ergänzung durch die Erbschaftsabgabe, welche nichts anderes ist, als jene, nämlich die Ausdehnung der Verkehrsabgabe auf

den Vermögensübergang durch Todesfall. Es wurde oben dargethan, daß alle anderen Begründungen derselben unhaltbar sind. Allein diese Ergänzung geht wieder zu weit, denn objektiv betrachtet kommen die Vermögen, für welche die Abgabe beim Verkehr unter Lebenden — oft wiederholt — erhoben worden ist, in der Regel auch in den Erbgang, werden also stärker belastet, als diejenigen, welche nur in den Erbgang kommen. Aber auch subjektiv wird derjenige, welcher die Erbschaftsabgabe schon bezahlt hat, um so viel mehr belastet, als er von seinem Vermögen veräußert oder durch Kauf dazu erwirbt, oder als er Schulden machen muß, denn für das alles bezahlt er auch die Verkehrsabgabe. Beide Abgaben vertragen sich also trotz ihrer wechselseitigen Unentbehrlichkeit doch nicht neben einander, und die Probe darauf ist, daß zwar die Verkehrsabgabe im engeren Sinn der Erbschaftsabgabe, diese aber nicht jener eben so notwendig bedarf. Es ist daher ein ganz richtiger Gedanke (SCHÄFFLE), daß die Verkehrsabgabe durch die Erbschaftsabgabe verdrängt werden sollte. Da dies aber nicht so leicht und schnell zu machen ist, so sollte es doch allmählich geschehen, und zwar zunächst dadurch, daß die Abgabe für alle Vermögensänderungen in Lebens- wie in Todesfällen gleich gemacht und in letzterer Hinsicht auf alle Verwandte, auch die nächsten ausgedehnt wird. Der Vermögensübergang durch Erbschaft ist in einem Falle das Gleiche wie im anderen Falle, es mag sich um Kinder, Eltern, Gatten oder die entferntesten Verwandten handeln. Wenn Eltern bei Lebzeiten ein Gut oder Geschäft an ihre Kinder übergeben, so ist noch niemanden der Gedanke gekommen, ihnen die Verkehrsabgabe zu erlassen. Es ist nicht folgerichtig, es bei der Erbschaftsabgabe anders zu machen. Nur dürfen die beiden Abgaben nicht in einem Falle zusammenkommen, und eine haarspaltende Unterscheidungskunst darf nicht aus der Auseinandersetzung einer Erbschaft einen Erbfall und einen zweiten Vermögensübergang machen wollen. Ganz ohne Ergänzung kann aber die Erbschaftsabgabe doch niemals bleiben, da auch sie sonst umgangen werden könnte. Der Notwendigkeit einer Schenkungsabgabe neben jener ist schon gedacht werden. Aber es kommen noch weit mehr andere Fälle vor, in welchen Vermögen gar nicht in den Erbgang zu kommen pflegen, sondern durch Guts- oder Geschäftsübergabe auf die folgende Generation übergehen. Diese Übergabeverträge müßten ebenso, wie die Schenkungen, in die Erbschaftsabgabe einbezogen werden. Was die weiter nötige Ergänzung in Ansehung der Güter der toten Hand betrifft, so ist diese ebenfalls bereits besprochen worden.

Bei der Verallgemeinerung der Verkehrsabgabe, so lange sie neben der Erbschaftsabgabe besteht und diese in sich mitbegriff, darf und braucht der allgemeine Abgabesatz nicht hoch zu sein, da einerseits

die Heranziehung der nächsten Verwandten zur Erbschaftsabgabe, anderseits die Gleichstellung der Abgabe für Ausgabe von Schuldbriefen, Pfandbriefen, Aktien u. a., für Börsengeschäfte aller Art, Lombardgeschäfte, für Privatschuldscheine, Wechsel u. s. w. mit den Verträgen über unbewegliche Sachen einen vollständigen Ersatz für die Ausfälle bieten würde. Der Satz von 1 Proz. wäre wohl schon zu hoch. Es würde freilich unangenehm empfunden werden, wenn die Privaturkunden des großen Verkehrs alle einer steigenden Abgabe unterworfen würden, allein es ist schlechterdings nicht erfindlich, weshalb die amtlich beurkundeten Vorgänge anders gehalten sein sollen, als die übrigen Verkehrshandlungen, und warum ein Unterschied sein soll zwischen Privatverschreibungen gewöhnlicher Art und Wechseln, zwischen Kaufurkunden und Aktien, zwischen amtlichen Cessionen und Effektenverkäufen. In allen Fällen handelt es sich um gleichartige Vorgänge, durch welche Vermögen im Verkehr erscheint.

Befreiungen der kleinsten Erbteile und Vermächtnisse, wie sie allenthalben zugelassen sind, dürfen nie fehlen, doch sollte dabei auf die Lage der Empfänger und deren Steuerfähigkeit Rücksicht genommen werden, damit nicht Wohlhabende ebenso behandelt werden wie Unbemittelte. Die Abgabefreiheit der Stiftungen, Gemeinden u. dgl. fällt mit der Steuerfreiheit zusammen und ist daher beim direkten Steuerwesen zu besprechen.

Wem der Mangel an einer probehaltigen Begründung der Verkehrs- und Erbschaftsabgabe, wem ihre unleugbare und verbesserliche Härte und Ungerechtigkeit, wem ihre volkswirtschaftliche Schädlichkeit nicht genügt, um anzuerkennen, daß ihr eine nur höchst bedingte und nicht in ihrem Wesen begründete Berechtigung zukomme, der sollte doch schon zu den ernstesten Bedenken dadurch kommen, daß er sieht, wie vielerlei nicht zusammengreifende, ja sogar sich widerstrebende Versuche gemacht werden, sie zu rechtfertigen, und welche verwirrende Mannigfaltigkeit in ihrer Ausdehnung und in ihrer Durchführung gegenüber den verschiedenen Gegenständen und Verhältnissen herrscht. Man wird sich dem Eindruck nicht entziehen können, daß es hier an leitenden Grundsätzen durchaus fehlen müsse.

Die Erbschaftsabgabe insbesondere hat ja etwas verlockendes — wie die Sünde. Sie verträgt sich trefflich mit der Selbstsucht, welche die Last, welche die lebende Generation tragen sollte, der nächsten Generation zuschiebt. Es verhält sich damit, wie mit dem Schuldenmachen. Darum wird sie von den Parlamenten in der Regel lieber bewilligt, als eine Erhöhung der direkten Steuer, welche allen und sofort fühlbar wäre. Wie alle Unbilden, welche nur einzelne vereinzelt treffen, wird sie daher auch ohne lautes und allgemeines Murren getragen, besonders, wenn die nächsten Anwärter — Kinder, Eltern, Ehegatten — frei ausgehen, weil

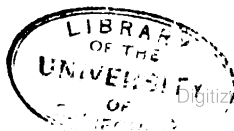
die Erben, besonders die entfernteren Verwandten, über dem was sie erhalten, das ihnen entzogene doch leicht zu verschmerzen pflügen. Die Erhebung von Steuern, auch von Aufschlägen hat schon manohmal Auflehnungen veranlaßt, nicht aber die von Erpressungen gegen Einzelne. Diese Art, ungerechtfertigte Abgaben zu erheben, indem nur einzelne mit Zwangsanlehen, unfreiwilligen Geschenken u. dgl. heimgesucht werden, ist vielmehr von despotischen Fürsten oft genug gehandhabt worden, ohne daß dadurch allgemeine Erbitterung entstanden wäre. Sie konnten sich dabei sogar der Gunst der Volksmasse erfreuen.

Das Ziel der Entwicklung muß also jedenfalls die Rückbildung der gesamten Verkehrs- und Erbschaftsabgabe sein, welche bei ihrer Grundsatzlosigkeit keine Berechtigung eines bleibenden Daseins hat. Der richtigste Weg dürfte allerdings der der vorangehenden Gleichstellung sein, ob derselbe aber betreten werden kann, hängt von der Besonderheit der Verhältnisse ab. Jedenfalls sollte die Minderung der Belastung für die Besitzer unbeweglichen Eigentums und für die Schuldner bei amtlichen Vorgängen den Anfang machen.

3. Kapitel. Die Steuer im Allgemeinen.

Vorbemerkung: Erklärung einiger weiterhin vorkommenden Ausdrücke.

Die Frage nach der Steuerquelle ist eigentlich eine müßige. Versteht man darunter die wirtschaftliche Quelle, die Mittel, woraus die Steuer wirklich bezahlt wird, wie gesagt zu werden pflegt, so läßt sich die Quelle schlechterdings nicht bestimmen. Jeder Steuerpflichtige wird eben diejenigen Mittel verwenden, welche ihm augenblicklich am bequemsten verfügbar sind, die „bereitesten Mittel“. In der Regel gewährt diese das Einkommen. Der Ertrag kommt hier nicht in Betracht, er ist in dieser Hinsicht identisch mit dem Einkommen. Es kann aber unter Umständen bei jeder beliebigen Steuer auch das Vermögen die Quelle sein, woraus die Steuer thatsächlich bestritten wird, z. B. im Falle der Zwangseintreibung. Besser wird man darunter die wirtschaftliche Quelle verstehen, welche die Mittel gewährt oder vielmehr gewähren soll, die Steuer zu bezahlen. In diesem Sinn ist der Ertrag die Quelle der Ertragsteuer, das Einkommen die der Einkommensteuer. Dann ist aber die Antwort wieder so selbstverständlich, daß die Frage überflüssig sein dürfte, und die Quelle fällt mit dem Maß zusammen. Der Ertrag oder das Einkommen ist das Maß der Steuer, weil sie die Quelle sind, und wenn sie das nicht wären, auch das Maß nicht abgeben könnten. Bei der Vermögensteuer aber läßt sich gar nicht sagen, was die Quelle ist oder sein soll. Jedenfalls ist es nicht die Absicht des Gesetzgebers, daß sie aus dem Vermögen bestritten werden soll; es wird ihm gleichgiltig sein, welche Mittel der



Steuerpflichtige verwendet. Dieser nimmt sie eben da, wo es ihm am unschädlichsten ist. Eine kleine Vermögensteuer, wie sie als Ergänzung der Ertrag- oder Einkommensteuer vorkommt oder anstatt dieser, wird regelmäÙig aus dem Einkommen bestritten werden. Sie ist dann eine Abart der Einkommensteuer. Schwere Vermögensteuern, wie sie in Notfällen auÙerordentlicher Weise vorkommen können, müssen in der Regel aus dem Vermögen entnommen werden, aber auch nicht immer. Wer ein großes Einkommen und ein kleines Vermögen hat, wird sie sicherlich aus dem Einkommen leisten, und in den minder extremen Fällen wird es ganz auf die Umstände und auf die wirtschaftliche Qualität des Steuerpflichtigen ankommen, ob sie aus dem Vermögen oder aus dem Einkommen gezahlt werden. Von einer Wahl der Steuerquelle seitens des Gesetzgebers kann also überhaupt nicht gesprochen werden, sondern nur von einer Wahl hinsichtlich der Höhe der Steuer. Welche Quelle aber der Steuerpflichtige wählt, das ist seine Sache und nicht die der Finanzwissenschaft.

Steuerfuß ist das Verhältnis zwischen der Höhe der Steuer und deren Bemessungsgrundlage. Er kann in Prozenten des Ertrags oder Einkommens ausgedrückt sein, oder in anderen Bruchteilen der Steuereinheit z. B. in Pfennigen von der Mark, in Pence vom Pfd. Sterl. des Einkommens oder Ertrags; bei der Vermögensteuer in der Regel in Tausendsteln (pro Mille). Bei der Ertragsbesteuerung nach Merkmalen besteht der Steuerfuß in einer Geldeinheit (bestimmte Anzahl von Pfennigen) gegenüber einer Einheit der Bemessungsgrundlage z. B. bei der Gewerbesteuer für einen Gehilfen, bei der Grundsteuer für die aus der Flächeneinheit und Bodengüte sich berechnende Steuereinheit.

Steuereinheit ist die Einheitszahl des Gegenstands, nach welchem die Steuer berechnet wird, insbesondere also die Normalmünze z. B. die Mark, die Krone, das Pfd. Sterl., oder eine gewisse Summe derselben, wie 100 Mark u. s. w. Aber auch andere Dinge kommen aushilfsweise als Steuereinheiten vor, namentlich bei den Ertragssteuern die Einheiten der Betriebs- oder Ertragsmerkmale. Sie kann alsdann selbst eine zusammengesetzte, berechnete Größe aus zusammenwirkenden Faktoren sein, wie soeben für die Grundsteuer erwähnt wurde, nämlich aus der Flächeneinheit (Hektar, Tagwerk, Morgen) und der Bodengüte (Bonitätsklasse), und heißt dann Verhältniszahl oder dgl.

Die Bemessungsgrundlage ist, wie die Bezeichnung schon sagt, der Rechnungsfaktor des einzelnen Falles — gegenüber den allgemeinen Faktoren der Steuereinheit und des Steuerfußes — bei der Berechnung der Steuer, und besteht in der Gütermenge oder Wertgröße, welche sich aus der Summe der Steuereinheiten im einzelnen Falle zusammensetzt.

Aus der Steuereinheit, dem Steuerfuß und der Bemessungsgrund-

lage berechnet sich zunächst die einfache Steuer (Steuersimplum), welche in der Regel so, wie sie ist, die wirkliche Steuer bildet und zur Erhebung kommt. Öfters wird aber auch diese einfache Steuer nur als Normal- oder Minimalsatz vom Steuergesetz bestimmt, und dem jeweiligen Finanzgesetz vorbehalten, anzuordnen, wie vielmal die einfache Steuer zu erheben ist. Dabei ist es im Wesentlichen einerlei, ob die Vervielfältigung an der Steuereinheit oder an der Bemessungsgrundlage oder an der einfachen Steuer vorgenommen wird. In der Sache selbst ist eine solche Vervielfältigung immer die genauere Bestimmung des Steuerfußes. Auch die Anordnung von Steuerzuschlägen ist im wesentlichen nichts anderes, als eine Erhöhung des Steuerfußes in einer leichter beweglichen und erkennbaren, daher bequemeren Form.

Steuersatz ist die wirklich zur Erhebung kommende Steuer, entweder für die Steuereinheit oder für die ganze Bemessungsgrundlage. Es ist nicht rätlich, diesen Ausdruck mit dem „Steuerfuß“ zu vermengen, und entspricht nicht dem Sprachgebrauch. Das Gesetz bezeichnet oftmals nicht den Steuerfuß ausdrücklich, sondern nur den Steuersatz, so z. B. das preussische Gewerbesteuergesetz von 1891 in der II., III. und IV. Klasse. Hier ist der Steuerfuß versteckt, während er in der I. Klasse mit 1 Proz. ausgesprochen ist. Ebenso bei der bayerischen Gewerbesteuer in der sog. „Normalanlage“, d. h. derjenigen Steuer, welche für jedes Gewerbe beim einfachsten, beschränktesten Betriebe erhoben wird, und in vielen anderen Gesetzen.

Steuerkataster und Steuerliste (Steuerregister) sind die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Einschätzung. Sie unterscheiden sich hauptsächlich nur dadurch, daß die ersten für die schwerer veränderlichen Steuern auf eine lange Dauer angelegt sind (Grund- und Häusersteuer), die letzten auf eine kurze für die öfters neu zu regulierenden, beweglichen Gewerbe-, Einkommen- und Zinsensteuern.

Steuerrollen, Heberregister, Heberollen sind Auszüge aus den Katastern und Steuerlisten, welche die Namen und Schuldigkeiten der Steuerpflichtigen und den Vermerk ihrer Zahlungsleistung enthalten.

Steuertarif ist das Verzeichnis der Steuersätze für die Steuereinheiten oder für die Bemessungsgrundlagen.

§ 1. GESCHICHTLICHES.

a. Die Entstehung der Steuer. Es ist nicht möglich, bei der Darstellung des Werdens und Wachsens der einzelnen Quellen des Staatseinkommens zugleich die Entwicklung des Ganzen festzuhalten. Sie sind nicht bloß aus einander hervorgegangen und zeitlich auf einander gefolgt, sondern haben vielfach einen verschiedenen Ursprung und was im Keime früher als anderes vorhanden war, wird oft von dem später entstandenen überholt, überwuchert und gelangt erst zur vollen

Entfaltung, nachdem dieses den Höhepunkt seiner Entwicklung überschritten hat.

So verhält es sich insbesondere auch mit der Steuer. Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Gemeinschaft von Menschen, schon ehe sie Vermögen hat, und je ursprünglicher sie ist, desto mehr, auf die Leistungen ihrer Glieder angewiesen ist. Zunächst bestehen diese Leistungen aus Diensten und noch der Lehensstaat des Mittelalters ist auf diese angewiesen. Die Staatszwecke beschränken sich in der Hauptsache noch auf Sicherung gegen äußere Feinde und auf Rechtsschutz im Innern, und beides besorgen die Vasallen und freien Bauern selbst. Daneben bestreitet der König seinen und seines Hofstaates Unterhalt sowie den sonstigen Regierungsaufwand aus dem Ertrage seiner Domänen, während die großen Beamten für ihre Dienste mit Lehen belohnt sind. Bei dieser Lage der Verhältnisse bestehen die Mittel zur Erreichung der Staatszwecke schon nicht mehr aus den Dienstleistungen aller für alles, sondern es beginnt schon die Arbeitsteilung für die öffentlichen Leistungen auf dem Grunde des Staatsvermögens. Es lag aber in der Natur des Lehenswesens und war eine Folge der niedrigen Stufe der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung, daß die Domänen unter Übersiedelung der Hofhaltung von einem Ort zum anderen ausgenutzt werden mußten, und daß deren Ertrag nicht weiter reichte, als zum Unterhalt im engsten Sinne des Wortes für den König und seine Gefolge. Für Regierungsausgaben mußten daher andere Mittel aufgebracht werden. Solche fanden sich zunächst im Lehenwesen selbst in den sich daran knüpfenden Vorrechten, Gebühren und Bussen. Ferner hatte man als Verlassenschaft des Altertums die ältesten Zölle angetroffen, welche einigen Ertrag abwarfen. An die Lehengebühren knüpften sich andere Gebühren für Begünstigungen der verschiedensten Art und wohl auch für Rechtsprechung. Endlich aber gab die kriegerische Verfassung Anlaß zu alljährlichen Versammlungen der Kriegsdienstpflichtigen, welche die Könige benutzten, um nicht nur Musterungen zu halten, sondern auch die Huldigungen der Wehrpflichtigen entgegen zunehmen und mehr oder weniger freiwillige Geschenke zu empfangen. Vermutlich waren diese ursprünglich ganz freiwillig und vereinzelt. Da sich aber an die Gabe begreiflicherweise das Wohlwollen des Königs knüpfte, konnte es nicht fehlen, daß sie allmählich zur allgemeinen Sitte wurden, und daß der König sie zuerst stillschweigend, dann ausdrücklich wünschte, und daß auf die Nichtleistung sein Mißfallen zu erwarten war. Einen Rechtsgrund, solche Geschenke zu fordern, hatte indessen der König nicht, sie mußten daher zunächst in einer Weise gefordert werden, welche wenigstens in der Form den guten Willen der Geber gelten ließ, und daher mag für diese Darreichungen, nachdem sie ihre ursprüngliche Natur verloren

hatten, die Bezeichnung der „Beden“ übrig geblieben sein. Das ist nach der wohl allgemein angenommenen Ansicht vermutlich der Hergang bei der Entstehung der Beden. Nun hing aber die Wehrpflicht im Lehensstaat auf das genaueste mit dem Grundbesitz zusammen, und auf der anderen Seite bildete sich ganz natürlicherweise für jeden Wehrpflichtigen ein Herkommen in der Grösse seiner Gabe. So musste es dahin kommen, dass die Beden zu ständigen Abgaben und Schuldsigkeiten wurden, dass die Besitznachfolger die Bede in der Grösse wie die Vorfahren fortentrichteten, und dass sich dieselbe lediglich an den Grundbesitz knüpfte und als eine Last desselben angesehen wurde, nachdem von der Lehenswehrpflicht längst keine Sprache mehr war. Wenn die Leistung nicht an den König selbst, sondern an seine Stellvertreter (Vogt, Richter) erfolgte, wenn die Landesherren frühzeitig an dessen Stelle rückten, wenn die ursprüngliche Freiwilligkeit vergessen und der Name auf später auferlegte Steuern ¹⁾ ausgedehnt wurde, so kann dies doch an der Natur der Bede und anderer ihr ähnlicher Abgaben nichts ändern. Gewiss ist, dass die Bede eine Abgabe war, welche nicht als Ausfluss der Grundherrlichkeit anzuerkennen ist, sondern dem Staatsoberhaupt als solchem geleistet wurde. Das wird auch dadurch bewiesen, dass die Bede häufig nicht von den einzelnen Grundbesitzern, sondern von den Gemeinden erhoben wurde, welchen deren Umlegung vorbehalten blieb, ferner dass die Bezeichnung „Bede“ gleichbedeutend mit „Steuer (stura)“ gebraucht wird, und dass sie in unzweifelhaftem Zusammenhang mit der Vogtei und Gerichtsherrschaft stand. Die Bezeichnung selbst kommt nicht überall in Deutschland vor, aber es ist wohl anzunehmen, dass die Sache ziemlich überall, nur unter verschiedenen Namen, vorgekommen ist. Es thut ihrer staatsrechtlichen Natur auch keinen Eintrag, dass sie sich an den Grundbesitz anschloss, was die notwendige Folge auch davon war, dass die Idee des Lehenswesens, welches ja vom Grundbesitz unzertrennlich war, die ganze Anschauung von dem Verhältniss zwischen Haupt und Gliedern im Staat beherrschte, und dass es ausser in den Städten, welche ihr eigenartiges Abgabewesen hatten, kaum anderes Vermögen gab, welches als Quelle und Mass hätte benutzt werden können, als Grundbesitz.

Es dürfte sich schon aus dieser kurzen Darstellung ergeben, dass die ursprünglichste, naturgemässeste Art, Einnahmen für den Fürsten d. h. den Staat von den Unterthanen zu erheben, die direkte Steuer ist. Wer der Beihilfe eines anderen bedarf, wird sie in erster Reihe geradezu verlangen, und erst, wenn er hierbei Schwierigkeiten findet, wird er

1) Eine Urkunde von 1093 erwähnt schon „violentas exactiones, quas precarias vocant“.

auf den Gedanken kommen, denselben in anderer möglichst wenig wahrnehmbarer Weise anzuzapfen.

Die Zahl dieser Abgaben vermehrte sich, als das Lehenswesen in Verfall zu geraten begann, als angefangen wurde, zu dem Vasallenheere, weiterhin an dessen Stelle gelöhnte Soldaten anzuwerben, und von den Untertanen an Stelle von Diensten Geldabgaben zu fordern, wozu die Anfänge in der Maassregel zu finden sein mögen, dass bestimmt wurde, wie viele Bauern einen Soldaten zu Fuss oder zu Pferd auszurüsten hätten. Dass dabei auch auf die Leistungsfähigkeit der Beitragenden, natürlich wieder nach Maassgabe des Grundbesitzes, Rücksicht genommen wurde, ist zu natürlich, als dass ein Zweifel darüber bestehen könnte, und geht auch aus alten Urkunden hervor.

Hinsichtlich der Ausdehnung der Steuerpflicht für die Bede und ähnliche Abgaben ist gewiss, dass sie sich auf den Adel und die Geistlichkeit grundsätzlich nicht erstreckte. Doch ergaben sich hieraus oftmals Zweifel und Streitigkeiten, wenn von bedepflichtigen Personen Grundstücke, an welchen also die Bede als anhaftend angesehen wurde, in den Besitz eines Befreiten übergingen. Die Landesherrn suchten die Bedepflichtigkeit festzuhalten, um ihr Einkommen nicht zu schmälern, während die Erwerber sich auf ihre persönliche Steuerfreiheit beriefen. Der Ausgang solcher Händel war je nach den Macht- und anderen Verhältnissen verschieden. Im übrigen wird man die Steuerpflicht als eine für alle nicht befreiten Grundbesitzer allgemeine betrachten dürfen, so dass sie sich nicht nur auf die unmittelbaren landesherrlichen Untertanen und freien Bauern, sondern auch auf die Grundholden (coloni) der Grundherren erstreckte. Eine ähnliche Abgabe mag in Bayern die „Hofanlage“ gewesen sein, welche im Gegensatz zu den ständischen Steuern vom Landesherrn erhoben wurde, und für welche der Hof (das Bauerngut) die Steuereinheit bildete.

In Frankreich war der Ausgangspunkt für die Besteuerung bei der Gleichartigkeit der Lebensverfassung wohl der nämliche wie in Deutschland, nämlich die Heranziehung der grundbesitzenden Untertanen zur Leistung der erforderlichen Beiträge. Ob aber die älteste „talia“ in der nämlichen Weise wie die Bede entstanden ist, wird sich nicht wohl bestimmen lassen. Sie erscheint, soweit bekannt, sofort als eine mehr oder weniger allgemein geforderte Steuer. Zuerst erstreckte sie sich wohl nur auf die unterworfenen Bevölkerung, wurde aber bei zunehmender Verschmelzung der Franken mit dieser und bei wachsender Macht der Könige, abgesehen von Steuerfreiheiten des Adels und der Kirche, auf die ganze Bevölkerung ausgedehnt. Steuerpflichtig waren nach der Natur der Sache zunächst die Grundbesitzer.

In England begann das Steuerwesen mit den regelmäßigen Abgaben der unmittelbaren königlichen Untertanen, der Bauern auf den

Domänen, und der Städter (talliages). Dann gaben zu anfänglich zeitweise unregelmässigen Hebungen die Angriffe der Dänen Anlass, welche mittels des Dänengeldes bald abgewehrt, bald abgekauft wurden. Dann gab die zunehmende Unlust der Vasallen zum persönlichen Kriegsdienst Anlass zur Ersetzung desselben durch das Schildgeld, welches sich mit der Zeit in eine allgemeine Grundsteuer verwandelte. Alle diese Abgaben (scutage, hidage, carucage) waren nach der Grösse des Grundbesitzes, zuerst höchst ungenau nach der Zahl der Ritterlehen und Höfe, später, als diese Einheiten sich stark verändert hatten, nach etwas genaueren Gröszenbestimmungen, endlich nach dem Wert oder gar nach Ertragsgröszen bemessen. Die Erhebung selbst war der Gegenstand unaufhörlicher Streitigkeiten zwischen der Krone und den Vasallen, bis diese mit den Städten im Parlament vereinigt das Recht der Steuerbewilligung errangen.

b. Die Entwicklung der Steuer bis ins 18. Jahrhundert. Bei den Umwälzungen, welche die Grundlagen für die Staatenbildungen in Deutschland schufen, war in weiten Strecken ein grosser Teil freier Bauern übrig geblieben, welche aber im Laufe des Mittelalters in eine nicht viel bessere Lage herabgedrückt wurden, als die der von vornherein mehr oder weniger unfreien Bauern war, welche nur als Grundholden auf ihrem ehemals freien Eigentum belassen worden waren. Sie wurden eben alle mit Zinsen, Zehnten, Gilten, Besitzveränderungsabgaben und Diensten so belastet, und infolge von Besitzveränderungen verschoben sich bei dem Mangel einer pünktlichen Verwaltung in fortwährender Kriegsunruhe die Belastungsverhältnisse so ungleich, dass der ursprüngliche, leidlich verhältnismässige Massstab der Grösse des Grundbesitzes keinen genügenden Anhalt für die Tragfähigkeit der Unterthanen mehr gewährte. Dazu kam, dass Steuerfähigkeiten entstanden, welche nicht auf Grundbesitz, sondern auf anderem Vermögen beruhten. Dies mögen wohl die Gründe gewesen sein, aus welchen für neue Steuern, die das wachsende Staatsbedürfnis erforderte, nicht mehr das unbewegliche, sondern das bewegliche Vermögen oder auch beides zum Massstab gewählt wurde. Dass man über dieses Mass noch nicht hinaus kam, ist sehr natürlich, denn einerseits hatte man die Bedeutung und den Wert der Arbeit noch nicht erkannt, ohne deren Erkenntnis man auch nicht zu der des Ertrages kommen konnte, andererseits hätte man diesen auch nicht zu fassen und zu messen gewusst, während das unbewegliche Vermögen offen zutage lag, das bewegliche aber bei der Einfachheit der Verhältnisse umsoweniger Schwierigkeit machte, als man bei den Mitteln der Erforschung nicht blöde war, sondern eidliche Angabe verlangte. Auch war der Kredit noch nicht entwickelt, und bei der ländlichen Bevölkerung, um welche es sich noch lange Zeit vorzugsweise handelte, kam ein Vermögen an Forderungsrechten

ohnedies kaum in Betracht. Bei der Einschätzung des beweglichen Vermögens wurden gewisse Teile, insbesondere die für den Kriegsdienst erforderliche Ausrüstung, Kostbarkeiten, Bettzeug u. dgl. nicht berücksichtigt, was hauptsächlich dem Adel zu gute kam. Von der Vermögenssteuer konnte sich der Adel nicht immer befreien, doch fand er, abgesehen von der eben genannten Begünstigung auch andere Mittel, die Last thatsächlich von sich wegzuschieben, wenn er sie hatte rechtlich auf sich nehmen müssen. Dazu diente auch der Umstand, daß die Grundherren die Steuer auf ihre Unterthanen umlegen und sie von ihnen erheben mußten. Dies wurde dazu benutzt, einen Überschufs zu erheben und wenigstens die eigene Steuerschuldigkeit abzuwälzen. Bei der Bewilligung von Viehsteuern zeigt sich die Absicht, den Adel zu schonen, noch deutlicher. Diese Steuern, welche in manchen Gebieten mit der Vermögenssteuer abwechselten, trafen natürlich vorzugsweise nur den Bauern. Immerhin ist indessen innerhalb des Kreises der Besteueren eine Steuer nach dem Werte des Viehstandes jedenfalls nicht schlimmer als nach der bloßen Größe des Grundbesitzes, denn in jenem drückt sich die Leistungsfähigkeit mindestens ebensogut aus als in dieser. In Deutschland war die Vermögenssteuer wohl ziemlich allgemein, außer in den nordöstlichsten Teilen, wo neben militärischen Leistungen an Diensten und Naturallieferungen die Zinsen und rohe Grundsteuern die vollauf genügende Belastung der Landbevölkerung bildeten, bis der vom Adel und der Geistlichkeit auf jene ausgeübte Druck die preussischen Fürsten veranlaßte, einzugreifen und dabei bereits im 17. Jahrhundert verbesserte Grundsteuern einzuführen.

Schon bevor die Vermögenssteuer allgemein wurde, war sie in den Städten erfunden und angewendet worden. Die städtische Aristokratie bediente sich zwar mit Vorliebe der indirekten Verbrauchsauflagen zur Befriedigung der regelmäßigen Bedürfnisse des Gemeinwesens, aber wenn außerordentliche Anstrengungen gemacht werden mußten, insbesondere wenn dem Landesherrn oder für das Reich Steuern bewilligt waren, konnten sich auch die reichen Altbürger der Inanspruchnahme nach dem Maße ihres Vermögens nicht entziehen. Die allmählich häufiger werdende Benützung dieser Steuer bezeichnete die Abnahme der aristokratischen Herrschaft. Von Reichssteuern waren der gemeine Pfennig und die Römermonate Vermögenssteuern, bei deren einer sich der Adel persönlich nicht zu beteiligen brauchte. Sie wurde nur von den Bauern erhoben und daher mit weniger Schwierigkeit bewilligt. Während aber in Deutschland die Vermögenssteuern erst im 14. Jahrhundert allgemein geworden zu sein scheinen, waren sie in Italien schon im 12. im Gebrauch. In England waren sie wohl noch früher üblich, denn da die Städte vermutlich den Hauptbestandteil der königlichen Unterthanschaft bildeten, welohe der König lange Zeit unbeanstandet

besteuerte, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß hier die uralte Abgabe des tallagium eine Steuer nach dem Maße des beweglichen Vermögens war. Allmählich wurde indessen auch dieses Besteuerungsrecht der Krone entwunden, und als das Parlament zur Entwicklung seiner Macht kam, ging diese besondere Besteuerung in der allgemeinen unter. Die allgemeine Vermögensteuer entstand auch in England schon im 12. Jahrhundert, und zwar im Betrage des fünfzehnten Theils vom Werte des beweglichen Vermögens und des zehnten der Grundrenten. Die Steuer behielt von da den Namen des Fünfzehntels, so sehr sie auch durch Vervielfältigung dieses Bruchteils im Laufe der Zeit in ihrer Höhe wechselte. Der Verlauf war indessen in England von jenem in Deutschland insofern verschieden, als die nur unregelmäßig erhobene Hufensteuer dort zu gunsten der grundbesitzenden Aristokratie verschwand, während in Deutschland die Beden und ähnlichen Steuern zum Nachteil der Bauernschaft zu Grundlasten erstarrten.

An sich enthält die Vermögensteuer schon einen bedeutenden Fortschritt gegenüber jener ältesten Grundsteuer. Diese war zwar auch eine Vermögensteuer nach dem Maße des wichtigsten Vermögensteils. Das Maß wurde aber, wenn auch nicht ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit, doch vorzugsweise in der Größe des Grundbesitzes gesucht, und vollends bei den Beden, welche aus rein persönlichen Leistungen unter den verschiedenartigsten Einflüssen entstanden waren, mußte die Ungleichheit um so größer sein, als eine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit doch nur bei den ersten Besitzern genommen werden sein konnte. Die Vermögensteuer dagegen, sie mag nun nach dem Gesamt-, oder nach dem beweglichen Vermögen, oder nach einem besonders wichtigen Teil desselben (Viehsteuer) bemessen werden, führt an die Stelle der rohen Quantität sofort den Wert und damit auch die Qualität des als Maßstab benutzten Gegenstandes in die Besteuerung ein, und während die Größe des Grundbesitzes bei der Verschiedenheit seiner Beschaffenheit und wegen der an demselben haftenden Belastung auf die Leistungsfähigkeit des Besitzers nur sehr bedingt und oft gar nicht schließen läßt, bietet das bewegliche Vermögen einen zwar immerhin wenig sicheren, aber doch jedenfalls besseren Anhalt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage. Man kann zu gunsten der Vermögensteuer auch anführen, daß sie die Mitthätigkeit der Steuerpflichtigen in viel höherem Maße in Anspruch nimmt, als die Grundsteuer, wenn auch diese Mitthätigkeit nur Mittel zum Zweck und nur nötig wird, weil der Gegenstand¹⁾ der Besteuerung hier nicht so leicht und nicht

1) Ich gebrauche diesen schiefen Ausdruck absichtlich, um sogleich bemerken zu können, daß es keine Steuer für einen oder von einem Gegenstand giebt, sondern nur eine Steuer nach dem Maße eines Gegenstands, welches Wort überdies im weitesten Sinne zu verstehen ist.

ohne Zuthun des Pflichtigen erkennbar und meßbar ist. Auch in Ansehung des Verfahrens bedingte die Vermögensteuer eine weitere Entwicklung, indem hier Einschätzungskommissionen nötig wurden, deren man bei der Grundsteuer nicht bedurfte. Waren dieselben auch vom König oder Landesherrn ernannt, so mußten sie doch orts- und personenkundige Glieder enthalten und bildeten so neben dem Selbstbekenntnis den Übergang zu der dem germanischen Volkscharakter eigentümlichen Selbstbesteuerung, bei welcher jeder durch sich selbst und seinesgleichen besteuert wird. Hierin kennzeichnet sich die Steuer schon als ein von den Staatsangehörigen in bewußter That und Willensfreiheit geleisteter Beitrag zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, wenn auch nur im Keim und rohen Anfang, und wenn auch der Zwang im Hintergrunde steht.

Die Verhältnisse entwickelten sich indessen langsam, aber stetig. Die zunehmende Kriegskunst Hand in Hand mit dem allmählichen Verfall des Lehnsheeres nötigte zu steigendem Aufwand für geworbene Söldner, der wachsende Luxus der Hofhaltung veranlaßte einen immer größeren Aufwand, und die mit der Entwicklung der Verwaltung zunehmende Zahl der Beamten wurde ebenfalls kostspieliger. Gleichzeitig gelangten die Renten (Zinse, Zehenten, Gilten u. a.) durch die Unterwerfung von immer mehr Grundbesitz unter die Grundherrlichkeit zu immer größerer Bedeutung und gingen auch durch Besitzwechsel, Aussterben oder Herabkommen von Familien an, nicht mehr im ausschließlichen Besitz der bevorrechteten Stände zu sein, so daß der Gedanke zu nahe lag, daß der Rentenbezug ebenfalls eine Steuerfähigkeit bedinge, als daß er nicht hätte zur Einnahmequelle gemacht werden müssen. Für die allmählich erblühenden Gewerbe bedurfte man zunächst keiner besonderen Steuer. Die Vermögensteuer, welcher ihre Vorrichtungen, Werkzeuge und Vorräte unterlagen, wurde noch für ausreichend erachtet. Dagegen verschloß man sich nicht der Erkenntnis, daß es, wie nicht bloß das sachliche Vermögen, sondern auch der Rentenbezug steuerfähig macht, so auch noch eine Steuerfähigkeit giebt, welche, vom Vermögen ganz losgelöst, aus der Arbeit fließt. Viel Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit wurde dabei freilich nicht genommen, sondern jeder Mensch, vorausgesetzt, daß er nicht schon anderweit besteuert war, welcher als arbeitsfähig angesehen wurde, also in der Regel von einem gewissen Alter an — dem 12., 15., 16., wohl auch 18. Jahr — wurde einer der Vermögens- und Rentensteuer angehängten Kopfsteuer unterworfen. Hier und da kam es auch vor, daß Weiber und Kinder von Gewerbetreibenden und Bauern kopfsteuerpflichtig wurden, während der Mann und Vater Vermögen-, Grund- oder sonst eine Steuer zahlen mußte. In dieser Weise erhielt sich die Kopfsteuer in Deutschland bis tief in das 18. Jahrhundert. In England wurde die letzte noch im

Jahre 1798, zur Zeit der äußersten kriegerischen Anstrengung, erhoben. Vielleicht noch älter als die Kopfsteuer und jedenfalls vernünftiger und minder hart ist eine Art von Familiensteuer, welche nach der Zahl der Feuerstellen (von jeder Person „so sonderbaren Rauch hat“) gefordert wurde. In England kam diese Steuer als „smoke farthing“ (Rauchheller) schon vor der normannischen Eroberung vor und scheint später den Kopfsteuern Platz gemacht zu haben, bis sie im Jahre 1662 als Herdgeld (chimney money) für lange Zeit neu auflebte. In Deutschland dürfte das „Herdstättgeld“ in Zusammenhang mit der uralten gerichtsherrlichen Abgabe des „Rauchhuhns“ gestanden haben. Letzteres war aber bereits zur Grundlast geworden, als das Herdstättgeld in verschiedenen Gebieten als allgemeine Steuer derjenigen aufkam, die keinen Grundbesitz hatten.

In Frankreich reicht die Besteuerung nach dem Maße der Feuerstellen (feux) neben Kopfsteuern bis in das 10. Jahrhundert zurück.

Die Not der Zeit drängte aber immer weiter, und da die herrschenden Klassen keine Neigung hatten, Lasten auf sich zu nehmen, und lange Zeit die Macht besaßen, sich ihrer zu erwehren, wurden auch die Dienstboten und Handwerksgesellen nach dem Maße ihres Lohnes besteuert. Die Begründung dieser Dienstbotensteuer, welche sich in einem alten bayerischen Steuermandat findet, ist bezeichnend für die Zustände am Ende des 15. Jahrhunderts. „Denn sie vermögen die Steuer haß, denn die Armeut“ d. h. als die Bauern, welche mit Grundsteuern, Zinsen, Natural- und Dienstleistungen mehr als genügend in Anspruch genommen waren.

Bei der Einführung der Dienstbotensteuer hatte man ebensowenig als bei der der Rentensteuer das Bewußtsein oder die Absicht, einen Schritt zur Entwicklung des Steuerwesens auf der Grundlage eines besseren Maßstabes, als der im Vermögen gegeben ist, zu thun. Die Anfänge aller Entwicklung sind eben unbewußt. Das Bedürfnis war allein maßgebend, und man suchte zu fordern, wo man Erfolg erwartete, und wie es die Verhältnisse gestatteten. Bei der Landwirtschaft setzte man, je einfacher die Verhältnisse waren mit umsomehr Recht, voraus, daß derjenige, welcher einen größeren Grundbesitz hat, mehr leisten kann. Als man aber dazu getrieben war, die Rente und den Lohn zu besteuern, konnte nur deren Größe den Maßstab abgeben, und man war damit unversehens von der Vermögens- zur Ertragsbesteuerung übergegangen. Nach der Erkenntnis von der Steuerfähigkeit des reinen Arbeitsverdienstes konnte die weitere nicht ausbleiben, daß auch für die Gewerbe das Vermögen einen genügenden Maßstab nicht bilde. Ausgehend von dem Gedanken der Zunft, in deren Beschränkung das Gewerbe innerhalb der Städte emporblühte, betrachtete man die Befugnis zum Betrieb desselben als ein Vorrecht auch für die auf dem Lande

betriebenen Gewerbe, und erhob für die dazu erforderliche Bewilligung eine nach der mutmaßlichen Einträglichkeit des Geschäfts bemessene Abgabe. Diese war also zunächst, wenn auch nicht das Nämliche so doch etwas Ähnliches wie eine Gebühr, und diesen Charakter behielt sie neben der Eigenschaft als Steuer bis zur Anerkennung der Gewerbefreiheit. Erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts wurde sie ganz zur allgemeinen Gewerbesteuer. Als die Macht der Landesherren den Ständen gegenüber zunahm, und Adel und Geistlichkeit sich auch zu Steuern bequemen mußten, welche nicht bloß ihre Hintersassen zu tragen hatten, sondern auch sie selbst, kamen auch öfters Klassensteuern vor, deren Größe nicht bloß in Bruchteilen des Vermögens oder Ertrags ausgedrückt war, sondern welche auch für verschiedene Rang- und Standesklassen bestimmte feste Steuersätze feststellten. Die Besteuerung nach Bruchteilen galt dann, wenn sie dabei vorgesehen war, für die Hauptmasse der Bevölkerung (Bauern, Gewerbetreibende u. a.). Gewöhnlich war für die Nichtbesitzenden noch eine Kopfsteuer angefügt. Als eine besondere Art werden diese Klassensteuern wohl nicht zu betrachten sein, sondern nur als Versuche, die Vermögens- und Ertragsangaben und die individuellen Einschätzungen mit Durchschnittssätzen zu ersetzen. Dafs man zu diesem Auskunftsmittel griff, ist aus verschiedenen Gründen erklärlich. Die Einrichtungen für die Durchführung und noch mehr für die Klarhaltung der Besteuerung waren sehr unvollkommen, die zur Einschätzung berufenen Personen hatten kein ständiges Amt hierfür, die Arbeit selbst war sehr umständlich und nicht eben angenehm, und so kam es, dafs an den einmal vorgenommenen Einschätzungen auch bei wiederholten Steuer-ausschreibungen, abgesehen von den unvermeidlichen Abgängen ganzer Steuerschuldigkeiten, lange, sehr lange nichts geändert zu werden pflegte, die Verhältnisse der Pflichtigen mochten sich geändert haben wie sie wollten. Und das war bei den unruhigen Zeiten auch noch am Ende des Mittelalters natürlicher Weise sehr häufig. Je mehr die politischen Verhältnisse wiederholte Neueinschätzungen und sorgfältige Klarhaltung der Steuerschuldigkeiten erforderten, desto mehr erschwerten und verhinderten sie auch dieselben. Die individualisirten Steuern hatten daher ebenso eine unwiderstehliche Neigung, im Ertrage zurückzugehen, weil die unvermeidlichen Abgänge sich unabweisbar geltend machten, wie sie infolge der wirtschaftlichen Veränderungen und Vermögensverschiebungen, welchen sie nicht zu folgen vermochten, ungleich, vielfach drückend und oft unerträglich wurden. Kein Wunder also, wenn man sich mit Durchschnittssätzen zu helfen suchte, bei welchen zwar keinem sein Recht wiederfuhr, aber auch vermutlich nicht vielen allzuwehe geschah. Für die Vornehmen hatten diese Klassensteuern noch das Angenehme, dafs sie darin mit imponierenden Sätzen prangten,

die aber thatsächlich wohl noch lange nicht die Höhe erreichten, welche sie nach ihrer Leistungsfähigkeit hätte treffen sollen. Gleichwohl waren die Klassensteuern nur vorübergehend für besondere Fälle im Gebrauch und konnten nicht zur bleibenden Einrichtung werden. Vermutlich befriedigten sie eben doch nach beiden Seiten nicht genügend.

An eine Besteuerung der Beamten nach dem Maße ihrer Besoldungen wurde lange nicht gedacht, als ihre Bedeutung und Zahl schon beträchtlich geworden war. Das lag in der Natur der Verfassung und der ganzen Verhältnisse. Für ihr Vermögen und ihre Renten mögen sie wohl steuerpflichtig gewesen sein, aber daß ihr dienstliches Einkommen wirtschaftlich kein anderes sei, als jedes andere, dieser Gedanke lag noch ebenso fern, als der eines allgemeinen Staatsbürgertums. Sie waren Diener und Werkzeuge des Königs oder Landesherrn, in Deutschland auch der Stände, welche ihre eigene Verwaltung der von ihnen bewilligten Steuern führten, sie waren also Teile und Werkzeuge der Staatsgewalt und in dieser Eigenschaft nicht Unterthanen und nicht steuerpflichtig. Es bedurfte also eines starken Zwanges und dringender Not, bis es dazu kam, auch sie zur Besteuerung heranzuziehen. Es geschah denn auch anfänglich nur in außerordentlichen Fällen, bis die Gewöhnung die Ausnahme allmählich zur Regel machte.

c. **Betrachtungen über die bisherige Entwicklung.** Mit der Besteuerung der Beamten war die Entwicklung des Steuerwesens im Gefolge der wirtschaftlichen und politischen Entfaltung des Volkslebens an einem gewissen Ziele angelangt. Die vorhergehende Darstellung zeigt in den allgemeinsten Umrissen, wie der werdende Staat keine andere Quelle der Mittel zur Befriedigung seiner nicht anderweit gedeckten Bedürfnisse hatte, als die aus dem Grundbesitz fließende, wie er dessen Größe als Maß der Leistung — zuerst in Diensten, dann in Geld — benützte, und eben durch die Aufstellung dieses Maßstabes schon den Gedanken ausdrückte, daß die Leistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit stehen muß. Daß der Maßstab noch roh und ungenau war, ändert nichts an der Sache, er war seiner Zeit der einzig mögliche und daher beste. Mit der Verhältnismäßigkeit ist auch für die Gleichheitlichkeit der Leistung das Maß gegeben und die Forderung der Sittlichkeit d. i. der Gerechtigkeit so weit erfüllt, als die erstere eben ausführbar war. Mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Thätigkeit vermehrten sich ihre Arten und Formen und diesen entsprechend auch die der Steuer. Aber in allen bleibt der Grundgedanke herrschend, daß jeder Steuerpflichtige nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit leisten müsse, und der Grundsatz der Gerechtigkeit zieht sich teils unbewußt, teils bewußt, wenn auch in mehr oder weniger unvollkommenem Ausdruck durch die ganze Entwicklung des Steuerwesens. Auch Schwankungen und Abirrungen fehlen nicht, aber der Grundsatz

und die Absicht, ihn zu verwirklichen, sind so zweifellos, daß man es der älteren Finanzwissenschaft kaum übel nehmen kann, wenn sie die Gerechtigkeit im Steuerwesen als ein Postulat, als einen Grundsatz hinstellt, der nicht weiter bewiesen zu werden braucht. Da sich aber in die Lehre von der Steuer eine Anschauung eingeschlichen hat, welche mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn diesen Grundsatz in den Hintergrund gegen andere Anforderungen stellen will, war notwendig an der Hand der Thatfachen darauf hinzuweisen, daß die Idee der Gerechtigkeit in der Erscheinungsform der Verhältnismäßigkeit im Steuerwesen sich vom Anfang an zu verwirklichen sucht und von jeher erkennbar ist, wenn sie auch entsprechend den Zeitverhältnissen in einer nach heutigem Mafse nur höchst unvollkommenen Weise zur Erscheinung kam. Dabei bleibt aber noch darzuthun, daß die Forderung der Gerechtigkeit kein bloßes Postulat ist, sondern als oberster Grundsatz vernunftgemäß aus der Natur der Steuer folgt. Letzteres ist an anderer Stelle des weiteren auszuführen.

Mit der Forderung der Gerechtigkeit ist zwar auch die der Allgemeinheit von selbst gegeben, denn wenn niemand zu viel und zu wenig besteuert werden darf, so ist klar, daß noch weniger jemand gar nicht besteuert sein darf. Aber mit der Allgemeinheit war es im ganzen Mittelalter übel bestellt. Adel und Geistlichkeit sträubten sich mit Erfolg gegen die Besteuerung und beide ohne Grund, nachdem auch für den Adel die Berufung auf die persönliche Kriegsdienstpflicht zum bloßen Vorwand geworden war. Die Städte dagegen führten lange Zeit ihr eigenes Staatsleben, aber besteuert waren sie, und sie brachten ihre Steueranteile in ihrer Weise auf, auch wurden sie mit der Zeit zur Vermögenssteuer mit herangezogen, welche bei ihnen ohnedies früher bekannt war, als sie für das Land angewendet wurde. Hinsichtlich der bevorrechteten Stände aber erklärt sich die Steuerfreiheit von zwei Seiten aus. Dem Bauer gegenüber waren sie selbst Staat und Mitträger der Staatsgewalt, konnten also für die Steuerpflicht nicht in Betracht kommen, während der Bauer nur Zugehör des Grundherrn war, der ihn vertrat, und der von ihm die Steuer erhob, die er — der Grundherr — bewilligte und zahlte. Die Verhältnismäßigkeit wie die Allgemeinheit waren also allerdings in den Anfängen des Steuerwesens nur sehr unvollkommen, aber doch eben auch in ihren Anfängen, und so wie die Umstände es zuliefen, vorhanden. Sie entwickelten sich auch mit diesen, und dem Entstehen der Steuerfähigkeit durch Renten-, Lohn- und Gehaltsbezug folgte die Steuerpflicht, welche endlich zur wirklich allgemeinen wurde, nachdem im 30jährigen Krieg die ständischen Vorrechte vernichtet worden waren und der landesherrlichen Alleinherrschaft die allgemeine Unterthanschaft gegenüberstand.

In jener schrecklichen Zeit und noch lange nachher war von

Steuerreformen keine Rede. Nur verallgemeinert wurde die Steuerpflicht nach jeder Seite, auf der sich eine Möglichkeit zeigte, Steuern zu erheben, und vervielfacht wurden die Steuersätze und mit ihnen der Druck der aus der mangelhaften Verwaltung folgenden Ungleichheit. Aber dem stets wachsenden Bedürfnis konnte unter den obwaltenden Verhältnissen damit nicht genügt werden, und die Not durchbrach daher die Grundsätze, indem man sich reichlichere Einnahmen aus Zöllen, Aufschlägen und Monopolen zu verschaffen suchte. Verschieden wie die Verhältnisse und Fürsten der einzelnen Staaten waren indessen die Vorgänge im Steuerwesen, und es fehlte auch nicht ganz an erfolgreichen Versuchen, da zu bessern, wo es besonders noththat, wie das namentlich in Preußen zeitweise der Fall war, wo der intelligente Absolutismus schon frühzeitig thatkräftig dem Druck entgegentrat, welchen Adel und Klerus vornehmlich in den östlichen Provinzen auf die Unterthanen ausübten, und wesentliche Verbesserungen der Grundsteuer durch Bemessung der Steuer nach dem Mafs der Aussaat und durch Berücksichtigung der Kultur- und Bodenverschiedenheit in Klassensätzen einführte, so dafs die Steuer mehr schon nach dem vermutlichen Ertrage als nach der Gröfse der Fläche bemessen wurde. Im grofsen und ganzen aber war abgesehen von einzelnen Versuchen auch das 18. Jahrhundert eine Zeit des Stillstands im Steuerwesen.

Es waren zwar in der Hauptsache alle Klassen der Bevölkerung mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit, wie sie sich bei unvollkommener Erkenntnis und ebenso unvollkommener Verwaltung nach ihren verschiedenen Erwerbs- und Einkommensquellen sowie nach ihrem Vermögen wahrnehmen und feststellen liefs, zur Besteuerung herangezogen. Aber diese war eben doch immer noch ein blosses Stückwerk und dazu ein sehr unfertiges. Die Leistungsfähigkeit ist persönlich, kann nur persönlich sein, und vermag daher bei einer stückweisen Feststellung ihrer Quellen und Teile nie genau und sicher erkannt zu werden. Bei einfachsten Verhältnissen hatte das noch nicht viel auf sich. Bei ohngefähr gleichem Grundbesitz und ziemlich gleicher geringer Bildung befand sich der Bauer auch in ziemlich gleicher wirtschaftlicher Lage, und die Gröfse des beweglichen Vermögens liefs unter den obwaltenden Umständen auch mit ziemlicher Sicherheit auf die Vermögensverhältnisse im allgemeinen schliessen. Als aber bei zunehmender Kultur und wachsendem Verkehr die Verhältnisse mannigfaltiger wurden, besonders als der Kredit begann, die Vermögen zu durchkreuzen, so dafs das sachliche Vermögen und der gewonnene Ertrag keineswegs mehr stets das wirkliche Vermögen und die wirkliche Leistungsfähigkeit darstellten, da erwiesen sich jene Merkmale als immer ungenügender. Die Erkenntnis davon brach sich auch notwendigerweise Bahn, und ein deutliches Zeichen dafür ist, dafs man an-

fung, bei der Feststellung des Vermögens den Abzug der Schulden und Lasten zuzulassen. Für Deutschland ist das nicht ganz zweifellos, doch scheinen es manche Steuerordnungen vorauszusetzen oder vorzuschreiben. Aber in England war der Abzug der Schulden wenigstens vom 17. Jahrhundert an zulässig. Noch deutlicher kommt die Notwendigkeit, das Maß der Leistungsfähigkeit anzuwenden und damit die persönliche Natur der Steuer thatsächlich anzuerkennen und zur Geltung zu bringen, — den Gesetzgebern bewußt oder nicht bewußt — zur Erscheinung in den einkommensteuerähnlichen Steuern, welche in vereinzelt Versuchen bis ins Mittelalter zurückreichen, und welche sogar, wenn auch äußerst selten, bis zum progressiven Steuerfuß gehen, indem von den höheren Einkommen ein größerer Bruchteil verlangt wird, als von den kleineren. Eine Klarheit über die Natur der Steuer darf man aber auch im 17. Jahrhundert nicht, auch nicht von der damaligen Wissenschaft erwarten. Ihr bekanntester Vertreter, CASPAR KLOCK, sagt das einermal im richtigen Gefühl von der Notwendigkeit einer gerechten Besteuerung nach dem Maße der Leistungsfähigkeit, daß die Belastung im geometrischen Verhältnis, nicht im arithmetischen zunehmen solle, sodaß die Reicheren mehr zahlen, als diejenigen, welche weniger haben. Das andere Mal aber ist er noch völlig beherrscht von der mittelalterlichen Anschauung, welche den (Lebens-) Staat und die für ihn zu machenden Leistungen nicht vom Grundbesitz trennen kann, das Obereigentum voraussetzt, Grundlast und Steuer nicht genügend trennt und diese Anschauungen sogar auf das bewegliche Vermögen überträgt, sodaß er sagt, das tributum (vom unbeweglichen Vermögen regelmäßig erhoben) werde den Sachen, die collecta (die besonders ausgeschriebene Personalsteuer) der Person für die Sache auferlegt. Wieder ein anderes Mal sagt er jedoch, die collecta berücksichtige in Ansehung ihrer Größe die Sache und deren Wert, in Ansehung der Verpflichtung und Zahlungsverbindlichkeit beziehe sie sich auf die Person. Diese letzte Bemerkung enthält eine gewisse Wahrheit, nur daß sie übersieht, wie die Sache das bloße Merkmal dessen ist, was eigentlich für die Größe der Steuer — und zwar jeder — maßgebend ist, nämlich der Grad der Leistungsfähigkeit der Person.

d. Das 19. Jahrhundert. Das Steuerwesen hatte mit der Heranziehung so ziemlich aller Personen und Einkommenszweige eine gewisse Vollständigkeit erreicht, aber zu einer auch nur leidlichen Vollkommenheit fehlte noch viel. Es gab eine ziemlich geschlossene Reihe von Steuern, welcher nur wenige Arten des Einkommens entgehen konnten; aber abgesehen von der großen Mangelhaftigkeit der Verwirklichung der in jeder Steuer liegenden Grundsätze und Absichten, fehlte es ganz und gar an einem Zusammenhang zwischen den verschiedenen Steuern.

Man war zufrieden, wenn nur die Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen gleicher Art nicht gar zu auffallend ungleich war. Zu einer Ausgleichung zwischen den Arten war man noch nicht gekommen. Man hatte nur eine an sich ziemlich vollständige Zahl von Steuern, welche sich nach der „Differenzierung“ der Volkswirtschaft „differenziert“ hatten, aber man hatte keine einheitliche Besteuerung, nicht die Steuer.

Allmählich klärte sich aber die Erkenntnis von der Natur der Steuer, und bald nach der Mitte des 18. Jahrhunderts bezeichnet v. JUSTI die Steuer als „denjenigen Beitrag der Unterthanen aus ihrem Privatvermögen, den sie zu dem notwendigen Aufwand des Staats nach einem gewissen Verhältnis ihres Vermögens und Gewinnstes leisten müssen.“ Wenige Jahre später trat ADAM SMITH mit seinem berühmten Werke hervor, welcher die Steuer den „Teil der eigenen Privateinkünfte“ nennt, „welchen das Volk beiträgt, um öffentliche Einkünfte des Fürsten oder Staats aufzubringen.“ Um was die Begriffsbestimmung JUSTI reicher ist, das holt SMITH in der ersten seiner vier goldenen Regeln nach, indem er sagt, daß die Unterthanen nach dem Verhältnis ihrer Fähigkeit (d. h. Leistungsfähigkeit) beitragen sollten. Beide Stimmen verhallten nicht unbeachtet, aber mit verschiedenem Erfolg. Schneller und unmittelbarer war der des berühmten Schotten, den er in England hatte. WILLIAM PITT, ein Schüler oder wenigstens Jünger von SMITH, machte an der Schwelle des 19. Jahrhunderts den kühnen Versuch, in der Zeit der äußersten Bedrängnis gegenüber der vollständigen Systemlosigkeit und Zerfahrenheit des britischen Abgabewesens, in welchem damals kein anderer Grundsatz zu erkennen war, als um jeden Preis Geld aufzutreiben, mit einem Male eine große Einnahme unter Verteilung der Last nach dem Hauptmerkmal der individuellen Leistungsfähigkeit, nach dem Einkommen der Person aufbringen zu wollen. Der Versuch gelang. Zwar glückte es der steuerscheuen Aristokratie nach 18 Jahren, das Volk zu bethören, daß es die Abschaffung der Steuer stürmisch verlangte und durchsetzte, aber nach 22jähriger Unterbrechung liefs sich ROBERT PEEL durch die Not der Zeit bestimmen, wieder in die verlassene Bahn einzulenken. Seitdem hat sich die Einkommensteuer trotz vieler heftiger Anfechtungen erhalten und ist trotz des anfänglichen Sträubens und langjährigen Widerwillens der leitenden Kreise zu immer größerer Bedeutung gelangt. Jetzt ist sie ein wichtiges und unentbehrliches Glied der Staatseinnahmen. Der gesunde, feinfühligke Takt der britischen Staatsmänner hat sich dem Zuge der natur- und vernunftgemäfsen Entwicklung, wie er sich im Drange der Verhältnisse kundgab, ohne theoretische Erwägungen gefügt und die Bahn der directen Besteuerung mit wachsender Entschiedenheit eingeschlagen. Bei dieser englischen Steuer ist aber zu beachten, daß sie

in der Regel nicht die Angabe und Feststellung des ganzen persönlichen Einkommens fordert, sondern nur in den Fällen, in welchen Steuerfreiheit oder verminderter Steuerfuß wegen geringen Einkommens in Anspruch genommen wird. Im übrigen wird die Steuer jeder Person nach dem Maße der einzelnen Einkommens- oder Ertragsteile bemessen, nämlich: Landeigentum, Landbau, Zinsen an öffentlichen Schulden, Gewerbe und Handel, Gehälter und Pensionen. Die verminderte Leistungsfähigkeit des Privatschuldners findet dadurch Berücksichtigung, daß er seinem Gläubiger die auf den Zins treffende Steuer in Abzug bringen darf.

Die deutschen Staaten schlugen seit Beginn des 19. Jahrhunderts verschiedene Wege ein. Die Besteuerung nach dem Maße des Vermögens wurde allenthalben aufgegeben. Der Ertrag wurde als der bessere Maßstab der Leistungsfähigkeit erkannt, doch nicht ohne daß da und dort die Rücksicht auf das Vermögen als Anhaltspunkt für die Bemessung des Ertrages beibehalten worden wäre. Verschieden war auch die Behandlung der verschiedenen Ertragsquellen. Für die Besteuerung der Landwirtschaft suchte man anfänglich in den Erwerbspreisen ein Mittel, dem vermutlichen Ertrag auf die Spur zu kommen, denn den wirklichen zu finden, darauf verzichtete man in richtiger Erkenntnis der Schwierigkeit der Ermittlung von vornherein. Allein es zeigte sich bald, daß die Preise der Grundstücke von so vielerlei Umständen so erheblich beeinflusst werden, daß sie einen auch nur erträglichen Anhalt für die Bemessung des Ertrages und der Steuerfähigkeit nicht gewähren können. Es wurde daher zur Ermittlung des Ertrages übergegangen, wie er bei mittelguter Bewirtschaftung nach der Größe, Beschaffenheit und Benutzungsweise der Grundstücke vermutlich zu erzielen sein mochte. Man nannte dies die Ermittlung der natürlichen Ertragsfähigkeit. Weil aber in die Augen fiel, daß ein so ermittelter Ertrag die Leistungsfähigkeit des Landwirtes doch gar zu wenig darstellte, beschränkte man die Ermittlung auf die Hauptfrüchte nach landesüblicher Betriebsweise und ließ die Nebennutzungen als Ersatz der Gewinnungskosten außer Betracht (Bayern u. a. kleinere Staaten). Allein es ist augenfällig, daß dieser Ersatz sehr unzureichend ist, und andere Staaten machten daher den ähnlich ermittelten Ertrag der Grundstücke, aber unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Gewinnungskosten, den reinen Ertrag zum Gegenstand der Steuerbemessung, (Preußen, Österreich u. a.). Allein im einen wie im anderen Fall wird nur der Ertrag der Bodenbestellung gemessen, während die übrigen Zweige der Landwirtschaft und bei der Reinertragsbesteuerung auch der Ertrag der Arbeit des Bauern unberücksichtigt bleiben. Dieser Mangel ist aber mehr theoretischer als praktischer Natur, denn er wird durch die Höhe des Steuerfußes, welcher für die „Grundsteuer“ angewendet zu werden pflegt, vollauf ausgeglichen, und die Steuer des Land-

wirts ist überall, zwar nicht so hoch als der Steuerfuß der Grundsteuer, aber mindestens nicht geringer als für irgend eine andere Ertragsart.

Gewerbe und Handel hatten im 18. Jahrhundert erst angefangen, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. JUSTI vermißt bereits die Gewerbesteuer in der Reihe der Staatsabgaben, empfiehlt sie aber und bespricht die Grundsätze, nach welchen sie einzurichten wäre. Der Anfang des 19. Jahrhunderts schenkte ihnen aber schon mehr Beachtung, und die Gewerbesteuer trat sofort als ein neuer Zweig des Steuerwesens auf. Die gewerbliche Thätigkeit hatte sich genügend entwickelt, so daß nicht nur einzelne besonders geeignet erscheinende Gewerbe, sondern alle zum Gegenstand der Steuerbemessung gemacht werden konnten. Zunächst streifte die Steuer ihren gebührenähnlichen Charakter noch nicht ganz ab. Es waren immer noch gleiche, feste Steuersätze, welche für Gewerbe gleicher Art vorgeschrieben wurden, doch wurde diese Starrheit schon einigermaßen dadurch gemildert, daß zwischen den Betriebsarten unterschieden wurde, mit deren Größe die Steuer stieg. Sehr beachtenswert ist aber die schon den älteren Gewerbesteuergesetzen eigene Bestimmung, daß den Steuerpflichtigen einer Stadt oder eines Bezirks gestattet wurde, die auf ihre Gesamtheit treffende Gewerbesteuer-summe nach eigenem Ermessen der Leistungsfähigkeit der Einzelnen entsprechend unter sich umzulegen. Die erste Hälfte des Jahrhunderts brachte indessen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer wenig oder keine weiteren Fortschritte, und auch die in jener Zeit tippig erblühende Finanzlitteratur gewährte wenig besondere, wohl aber reichliche allgemeine Anregung für die Entwicklung des Steuerwesens. Die Überwindung der schablonenhaften älteren Besteuerung durch deren Anpassung an die Verhältnisse des Pflichtigen war die Hauptforderung, welche einstimmig gestellt wurde, wenn auch die Ansichten über das Wie? vielfach auseinander gingen. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der um die Mitte des Jahrhunderts beginnenden gesetzgeberischen Thätigkeit. Alle neueren Gewerbesteuergesetze lassen die in den Betriebsverhältnissen erkennbare Leistungsfähigkeit nicht aus den Augen. Sie gehen darauf aus, den vermutlichen Ertrag nach gewissen Merkmalen wenigstens einigermaßen im richtigen Verhältnis zu besteuern, und stellen als solche Merkmale die Zahl der Gehilfen, Zahl und Art der Vorrichtungen, die Menge der Rohstoffe oder Erzeugnisse, die Größe des Betriebsvermögens auf und räumen den Einsteuerungsbehörden zum Teil ziemlich weitgehende Befugnisse ein, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen die regelmäßigen Steuersätze zu erhöhen oder zu ermäßigen. Dies ist durch die Zusammensetzung der Steuerbehörden aus Gewerbtreibenden und Ortskundigen ermöglicht, wobei auch die Mitthätigkeit der Steuerpflichtigen selbst durch Angabe der Besteuerungsmerkmale von Bedeutung ist. Die neuesten

Gesetze fassen als Maß der Besteuerung sogar den wirklichen reinen Ertrag teils für gewisse Gewerbe, teils allgemein ins Auge. Vollständig auf dem Standpunkte der Besteuerung des Reinertrags stehen nach dem Vorgange Englands diejenigen deutschen Staaten, welche zur Einkommensteuer übergegangen sind. Frankreich steckt mit seiner Patentsteuer noch in der gebührenähnlichen Besteuerung mit Erhöhungen nach dem Maße eines vorausgesetzten erhöhten Geschäftsertrags.

Völlig verschwunden ist im 19. Jahrhundert die Kopfsteuer. In Preußen hatte man sie durch Aufschläge auf Brot und Fleisch (Mahl- und Schlachtsteuer) zu ersetzen gesucht. Auch Italien hatte noch weit später in seiner Finanznot diesen verhängnisvollen Weg betreten, indem es die in den früheren italienischen Staaten seit ältesten Zeiten hergebrachte Mahlsteuer wieder aufnahm. Aber hier wie dort wurde sie nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder abgeschafft; in Preußen allerdings zuerst nur für das Land, wo sie sich als undurchführbar erwies, während sie sich für die geschlossenen Städte noch geraume Zeit erhielt. Abgesehen von ihren sonstigen schlimmen Seiten ist sie noch verwerflicher als selbst die Kopfsteuer, weil sie, wenn die Absicht erreicht wird, den Verzehr zu treffen, auch für Kinder und Bettler erhoben wird, welche die Kopfsteuer frei ausgehen läßt. An beider Stelle ist in Preußen die Klassensteuer zuerst nach Berufsklassen mit Rücksicht auf das vermutliche Einkommen, dann nach dem letzteren allein getreten, bis in neuester Zeit die direkte Besteuerung der Geringstmittelten ganz aufgehoben wurde. In weitgehender Weise geschah letzteres in England, wo Einkommen bis zu 3000 Mark ganz einkommensteuerfrei sind. In Frankreich wurde die Kopfsteuer mit vielem anderen von der Revolution hinweggefegt. Anderwärts trat an die Stelle der Kopfsteuer die Lohnsteuer als unteres Ende einer Besteuerung des Ertrages der reinen Arbeit aller Art, einschließlic des Erwerbes der Beamten, Gelehrten, Künstler u. a. Auch hier war bis zur Mitte des Jahrhunderts die Berücksichtigung der Berufs- und Standesklassen vorzugsweise maßgebend, und nur für Gehalte, insbesondere der Beamten, pflegte das Einkommen den Maßstab abzugeben. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aber suchte man sich immer mehr der Bemessung der Steuer nach der Größe des wirklichen Lohnes, des wirklichen Arbeitsertrages zu nähern, und gegenwärtig ist dies das ausgesprochene Ziel aller Steuergesetze.

Die Besteuerung der Zinsen und Renten ist nichts weniger als neu. Schon das Mittelalter kennt sie. Aber je mehr das Forderungsrecht zu einem beachtenswerten Teil des Einzelvermögens wurde, je mehr das Kreditwesen sich entwickelte, desto schwieriger wurde es, dem Zins- und Renteneinkommen beizukommen, und die Gesetzgeber verzichteten auf dessen Besteuerung. Das bayerische Familiensteuer-

edikt bezeichnete die Kapitalisten als eine besonders zu berücksichtigende Klasse, und es wurde ihnen anheimgegeben, sich selbst einzuschätzen und zu besteuern. In Preußen unterlagen sie zwar der Einkommensteuer, aber es ist bekannt, daß nur der allergeringste Teil der Zinsen versteuert wurde. Zu einer Zinsensteuer, welche früher der Grund-, Gewerbe- und Häusersteuer gegenüber das Gleichgewicht hätte herstellen müssen, hat man es dort auch heute noch nicht gebracht. In Frankreich und Rußland — wunderbare Harmonie — ist von Zinsenbesteuerung keine Rede. England, Österreich und Italien besteuern die Zinsen aus öffentlichen Schulden durch Abzug bei der Auszahlung (Couponsteuer), die Privatzinsen durch Abzugsrecht des Schuldners, was freilich in Österreich durch ungenügende Gesetzgebung und verständnislose Praxis zur Illusion geworden ist. In Italien werden die Privatschuldzinsen direkt besteuert, den Schuldnern aber der Zinsenabzug nur bei Erträgen gestattet, die nicht aus Grund- und Hausbewirtschaftung fließen. Berücksichtigung der Schuldzinsen ist allgemein nur bei der Einkommensbesteuerung zulässig; bei Ertragsteuern in Süddeutschland da, wo der wirkliche reine Ertrag den Maßstab der Steuerberechnung bildet. In wenig richtiger Weise hat sie das neue preussische Gewerbesteuergesetz dennoch nicht zugelassen. Die Häuser waren in den Städten seit langer Zeit schon bei der Vermögensteuer berücksichtigt, aber die besondere Häusersteuer ist nächst der Gewerbesteuer das jüngste Glied in dem System der Ertragsteuern, denn sie kam in Deutschland erst auf, als die ständischen Vorrechte der fürstlichen Alleinherrschaft erlegen und die Städte in den allgemeinen Unterthanenverband gezwungen waren. Auf dem Lande, auf welches die unmittelbare landesherrliche Machtvollkommenheit früher beschränkt war, konnte von einer Belastung des ohnedies durch Dienste, Grundlasten, Vermögensteuer, Hofsteuer, Kopfsteuer u. s. w. tiefgedrückten Bauern mit einer weiteren Steuer kaum die Rede sein. „Arme Leute“ war die übliche Bezeichnung der Bauern. Das Herdstättgeld war aber viel weniger eine Häuser- als eine Familiensteuer der Besitzlosen. Dies dauerte auch fort, als die städtischen Häuser allmählich zur Vermögensteuer herangezogen wurden. In England wurde zu Ende des 17. Jahrhunderts die Thür- und Fenstersteuer eingeführt, welche unter verschiedenen Veränderungen und schließlich Erleichterungen ihr wenig gerechtfertigtes Dasein bis 1840, dem Beginn der großen volkswirtschaftlichen Umgestaltung fortschleppte. In Frankreich besteht sie heute noch. Auch sie ist jedoch eigentlich mehr eine in rohester Weise den Vermögensverhältnissen angepaßte Familiensteuer als eine Häuserertragssteuer, welche ein Kind des 19. Jahrhunderts ist. Die letztere, welche früher in Preußen und anderwärts mit der Bodenertragssteuer vereinigt war, ist jetzt in Deutschland, Österreich, England (neben der Einkom-

mensteuer) u. a. als besondere Steuer nach dem Mafse des Mietertrags allgemein eingeführt. Wo Mieterträge nicht zu ermitteln sind (auf dem Lande) werden andere Anhaltspunkte zum Mafsstab genommen, in Preußen und Österreich Gröfse und Benutzungsweise für eine Häuser-Klassensteuer, in Bayern die Bodenfläche. In Italien dient der Häuserwert als Mafsstab wie es im Anfang des Jahrhunderts auch in Bayern der Fall war.

Mit den Grund-¹⁾, Häuser-, Zinsen- und Renten-, Gewerbe- und Arbeitsertragssteuern sind die sämtlichen wirtschaftlichen Quellen der Leistungsfähigkeit zur Besteuerung herangezogen, und ist somit auch jede steuerpflichtige Person nach dem ganzen Umfang ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen. Dabei ist es aber eine zunächst noch offene Frage, ob sie in richtiger und gleichmäßiger Weise in Anspruch genommen sei. Das erste Erfordernis hierfür ist, daß die Ertragssteuern unter sich, d. h. eine jede jeder anderen, an Höhe insofern gleich sind, als die Quelle derselben die gleiche Leistungsfähigkeit gewährt, und dann, daß sie in sich gleich sind, d. h. daß die verschiedenen steuerpflichtigen gleicher Art in gleichem Mafse belastet werden. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ertragssteuern zu einer Vervollkommnung gelangen können, in welcher sie diesen Anforderungen soweit entsprechen, als menschliche Einrichtungen überhaupt sich vervollkommen können. Aber die Schwierigkeiten sind groß, und nur eine lange Entwicklung kann sie allmählich überwinden. Indessen selbst bei einer großen Höhe der Vervollkommnung kann die Ertragssteuer allein sich nie der Leistungsfähigkeit genau anpassen, weil sie die Person immer nur einseitig nach der Höhe der einzelnen Erträge in Betracht zieht. Die Leistungsfähigkeit aber ist das Ergebnis der ganzen wirtschaftlichen Persönlichkeit nach allen ihren Seiten und bildet sich nicht bloß aus den positiven Faktoren, welche in das Bereich der Ertragssteuern fallen, sondern auch aus den negativen, welche persönlicher Natur sind und auf die Leistungsfähigkeit Einfluß üben, wie z. B. die Beschaffenheit der wirtschaftlichen Gesamtlage, persönliche und Familienverhältnisse u. a. Solche Umstände zu berücksichtigen ist nur möglich, wenn die Quellen der wirtschaftlichen Kraft zur Einheit zusammengefaßt und als solche gemessen werden, wie das beim Einkommen möglich ist.

Daß das Einkommen das nächstliegende Merkmal der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sei, ist keine neue Erkenntnis, und schon in früheren Jahrhunderten wurden Versuche gemacht, dasselbe als Mafß der Steuerverteilung zu benutzen, allein sie scheiterten an der Schwierig-

1) Sofern sie die Besteuerung des ganzen landwirtschaftlichen Ertrags enthält, was später zur Sprache kommen wird.

keit, das Einkommen zu erkennen und an der selbstthätigen Sehe der Pflichtigen, ihre Verhältnisse klarzulegen. Dringendes Geldbedürfnis auf der einen und notwendig gewordene stärkere Rücksichtnahme auf die persönliche Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite gegenüber einer noch geringen Entwicklung der Ertragssteuer führten zu neuen Versuchen der Besteuerung nach dem Maß des Einkommens. Es lag in der Natur der Sache, daß man ohne Erfahrung gleich das letzte Ziel zu erreichen suchte und ohne weiteres das Gesamteinkommen feststellen wollte; aber wie die älteren so mißlangen auch die neueren Versuche. So in England i. J. 1796, so in Süddeutschland in der Mitte des 19. Jahrhunderts, so auch in Preußen 1812 und wiederholt bei der Steuer von 1851, von welcher noch niemand behauptet hat, daß sie ein gelungenes Werk war. Erst die zweite Hälfte des Jahrhunderts hat nach englischem Vorbild den Gedanken der Ertragssteuer mit dem der Einkommensteuer verbunden, indem der Steuerpflichtige nach den Quellen seines Einkommens eingeschätzt, aber erst nach dem persönlichen Gesamtergebnis besteuert wird. Die Feststellung des Einkommens nach seinen Bestandteilen liefert ohne Zweifel ein besseres Ergebnis als die unmittelbare des Gesamteinkommens, und die Ermittlung des letzteren gewährt unbestrittene Vorteile gegenüber dem Stückwerk der Ertragssteuern. Aber die Frage ist doch noch eine offene, ob es wohlgethan ist, die Entwicklung der Ertragssteuern dabei hintanzusetzen und ohne weitere Anhaltspunkte überall den Ertrag unmittelbar feststellen zu wollen.

Schluss.

Überblickt man die vorgeführten Thatsachen auch ohne Rücksicht auf die daran geknüpften Bemerkungen, so erkennt man un schwer Folgendes als ihren Inhalt: Vom ersten Anbeginn an steht fest, daß jeder, der nicht durch ein besonderes Recht oder durch seine Macht davon befreit ist, für das Gemeinwesen, dem er angehört, etwas leisten muß, und zwar in der Art, daß wer viel leisten kann, viel, wer wenig leisten kann, wenig leistet. Dies galt ursprünglich für die Dienstleistungen und im unmittelbaren Anschluß an diese dann für die wirtschaftlichen Leistungen. Für die letzteren konnte nach der Natur der Sache nur die wirtschaftliche Kraft in Betracht kommen, und diese fand man, da in roher Zeit die Arbeit verachtet war, im Vermögen, das anfänglich nur im Grundbesitz bestand. Frühzeitig fand aber das Bedürfnis, die Mittel zu vermehren, daß die Arbeit der Besitzlosen ebenfalls eine gewisse Leistungsfähigkeit gewähre, und daß bei Verschiebung der ursprünglichen Besitzverhältnisse der Grundbesitz für vermehrte Belastung nicht mehr allein maßgebend sein könne, weshalb man auch die Besitzlosen mit Abgaben belegte und das bewegliche Vermögen, welches an Bedeutung zugenommen hatte, bei der Bemessung

der Leistungsfähigkeit teils ausschliesslich, teils mitberücksichtigte. Dieser kurze Gang der Entwicklung dauerte Jahrhunderte, ohne dass man sich dabei viel Rechenschaft gegeben hätte oder gewisser Grundsätze, ausser dem Bestreben nach erhöhten Einnahmen, bewusst geworden wäre. Als nun die fürstliche Alleinherrschaft die frühere Abhängigkeit von den Ständen, welche eine Mittelstellung zwischen Fürst und Volk einnahmen, abgeworfen hatte, war der Fortgang der Entwicklung gestört, die Landesherren konnten zwar die alten Steuern nicht entbehren, aber neue ohne irgend eine Mitthätigkeit des Volkes nicht schaffen. Sie griffen daher zu dem Mittel, mit welchem die städtische Aristokratie schon seit lange die minder berechnete Bürgerschaft ausgebeutet hatte, zu den Aufschlägen und Zöllen, welche nun unter Vernachlässigung der Steuern auf das Äusserste entwickelt wurden. Während dessen hatte aber der Fortschritt der Intelligenz nicht stille gestanden, es begann die Staats- und Finanzwissenschaft zu erblühen, und was hervorragenden Fürsten schon vorher bewusst war, dass der Staat für das Volk, nicht dieses für den Fürsten da sei, kam zum allgemeinen Bewusstsein; es kam endlich ein demokratischer Zug in das Staatsleben. Daneben hatte man erkannt, dass die Leistungsfähigkeit nicht sowohl im Vermögen liege, als in dem, was jeder verwenden kann, im Einkommen, welches man nun in seinen verschiedenen Entstehungsformen, im Ertrag zum Massstab zu machen suchte, den man bei inzwischen fortgeschrittener volkswirtschaftlicher Entwicklung für die verschiedenartig gewordenen Erwerbszweige in verschiedenen Formen zur Besteuerung verwendete. Die zurückgedrängte Allgemeinheit und Verhältnismässigkeit der Belastung kam wieder zu Ehren, und unter rückwärts gehender Entwicklung der Aufschläge entstand das Ertragssteuersystem. Es wurde unter wachsender Erkenntnis mit mehr oder weniger klarem Bewusstsein dessen, was Not that, vervollkommenet, verbessert, es wurde, soweit es thunlich schien, der wirkliche Ertrag an Stelle äusserer Merkmale des vermutlichen Ertrags zum Massstab der Leistungsfähigkeit und Steuerzumessung gemacht, aber das genügte den immer zunehmenden Anforderungen an die Gerechtigkeit der Steuer nicht. Man erwartete deren Erfüllung von der Gesamteinkommensteuer, fand sich aber getäuscht und schlug endlich den Mittelweg ein, das Einkommen nach seinen Bestandteilen oder Quellen und deren Erträgen zu ermitteln, aber nach deren persönlicher Gesamtheit zu besteuern.

In der Natur mag die Entwicklung geradlinig fortschreiten; in der Geschichte, wo menschliche Selbstsucht und Sittlichkeit, Verblendung und Erkenntnis ihren Einfluss ausüben, thut sie das nicht. So ging und geht es auch im Steuerwesen. Zuerst eine unbewusste, daher geringe gerade Entwicklung unter dem Einfluss natürlicher Triebe und Bedürfnisse einerseits, aber Schranken setzender Verhältnisse andererseits.

Dann nach dem Fortfall dieser Schranken eine starke Abweichung nach der Seite fürstlicher oder aristokratischer Gewalt und Willkür, hierauf ein allmähliches Einlenken in die ursprüngliche Richtung bei zunehmender Geneigtheit, die Wünsche des Volkes zu berücksichtigen, mit einer vorübergehenden Abschweifung nach doktrinär liberalistischer Seite, endlich aber ernüchterte Erkenntnis bei bewusstem Bestreben, ebenso dem Bedürfnis wie der Sittlichkeit gerecht zu werden. Nach dieser Darstellung des Werdens erwächst nun die Aufgabe, die Ideen und Gedanken zu erkennen, welche darin thätig waren und sind, sich, ihren Trägern zuerst unbewusst, zu verwirklichen suchten und endlich mit klarer Erkenntnis und sicherem Willen immer weiter verwirklicht werden sollen.

§ 2. DER BEGRIFF DER STEUER.

So sehr sich im Laufe der Jahrhunderte die Natur und der Inhalt der Steuer entwickelt und vervollkommen hat, so ist ihr Begriff doch etwas vom Anfang an feststehendes. Im sog. klassischen wie im nicht-klassischen Altertum, im Mittelalter wie heute war und ist die Steuer der Beitrag, welchen der Angehörige eines Gemeinwesens zur Erreichung seiner Zwecke unbedingt, bloß wegen seiner Angehörigkeit leisten muß. Dies ergibt die Beobachtung der geschichtlichen Vorgänge, ebenso wie es aus der Natur der Sache folgt. Ob nun das Gemeinwesen in der Person eines Alleinherrschers verkörpert ist, oder ob es von bevorrechteten Ständen dargestellt wird, oder ob es die Masse des ganzen Volkes unterschiedslos bildet, das macht keinen Unterschied. Ebenso ist es völlig gleich, welcher Art die Bedürfnisse und Zwecke sind, ob es die Gesamtheit ist, welche alle besonderen Zwecke in sich begreift, oder ob es besondere Zwecke sind, für welche eine besondere Steuer zu leisten ist. Es müssen eben Zwecke des ganzen Gemeinwesens oder wenigstens als solche anerkannt und erklärt sein.

Es ist also unrichtig, wenn in die Begriffsbestimmung der Steuer ein besonderer Staatszweck aufgenommen wird. Insbesondere trifft dies für die in neuester Zeit von den Vertretern einer sozialpolitischen Richtung gestellte Forderung zu, daß es zum Begriff der Steuer gehöre, daß sie „regulierend in die Verteilung des Volkseinkommens und -Vermögens einzugreifen habe“, ja daß sie auch „regulierend in die Verwendung des Einzeleinkommens eingreifen kann“.

Hiergegen ist vor allem zu bemerken, daß es, wenn dies richtig ist, bisher noch keine Steuer gegeben hat und auch noch keine giebt, denn kein Steuergesetz in der Welt hat je die Absicht gehabt dies zu thun. Daß freilich die Steuer oder eine Steuer die Wirkung haben kann, auch unbeabsichtigt in die Verteilung und Verwendung des Vermögens und Einkommens einzugreifen, das ist so selbstverständlich,

dafs schlechterdings nichts dagegen zu sagen ist, dafs es aber auch unnötig ist, es zu sagen. Das ist seinerzeit schon in der zügellosen Demokratie Athens durch die Liturgien und durch die Trierarchie vorgekommen, wodurch die Reichen gezwungen wurden, sich zu ruinieren. Dafs damit indes regulierend eingegriffen worden wäre, kann man wohl kaum sagen. Auch in manchen demokratischen Kantonen der Schweiz scheinen die Vermögensteuern und Erbschaftsabgaben an diese Wirkung anstreifen zu wollen, obwohl ihre Absicht wohl nur die einer weitgehenden Ansnützung der erhöhten Leistungsfähigkeit ist.

Dessen, was mittels der Besteuerung zu erreichen ist, giebt es noch mancherlei. Man kann dem Luxus entgegenreten wollen, dem Branntweingenuss, dem Übermafs im Halten von Hunden u. a. Jeder dieser Zwecke hätte den nämlichen Anspruch, bei der Begriffsbestimmung der Steuer genannt zu werden. Ja wenn einzelne Zwecke bezeichnet werden sollen, würden vor allem die regelmäfsigen anzugeben sein: die Rechtspflege, die Polizei, die Bildung, das Heer u. s. w. Das ist aber alles unnötig, denn in der Bestimmung der Steuer, zur Erreichung der Staatszwecke zu dienen, oder — was gleichbedeutend ist — zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, ist das alles schon enthalten. „Die“ Steuer kann nur allen Staatszwecken dienen. Für besondere Zwecke kann es besondere Steuern geben, diese treten aber entweder aus dem Rahmen der Staatswirtschaft heraus und gehören ihr nur der Form nach an, dem Wesen nach aber der Politik, der Polizei u. s. w., oder ihre Bestimmung mufs sonst besonders bezeichnet sein. So ist auch der sozialpolitische Zweck, wenn der Staat sich denselben zur Aufgabe gemacht hat, im Steuerbegriff von selbst enthalten, wenn nicht, dann ist seine Erwähnung ohnedies überflüssig.

Aber sie ist nicht nur unter allen Umständen überflüssig, sondern sie ist auch vom Übel. An sich könnte es ja unschädlich scheinen, etwas Unnötiges in den Begriff der Steuer hineinzutragen. Die ganze Frage könnte als eine blofs theoretische, als eine sog. Doktorfrage betrachtet werden. Die Sache ist aber nicht so harmlos. Wenn jene Begriffsbestimmung der Steuer richtig ist, dann wird das „regulierende Eingreifen“ als Aufgabe des Staates erklärt. Abgesehen davon, dafs es nicht Sache der Lehre von der Steuer sein kann, die Aufgaben des Staates zu bestimmen, und dafs, wenn sie das wollte, die Finanzwissenschaft auch die Notwendigkeit jenes Eingreifens, wie überhaupt aller Staatsaufgaben, untersuchen und begründen müfste, was ihr doch gewifs nicht zustehen kann, so würde damit ein oberster Grundsatz von un-absehbarer Tragweite in die Lehre von der Besteuerung, insbesondere von der Steuerzumessung gebracht. Das sozialpolitische Prinzip wäre durch nichts aufgehalten, alle anderen Besteuerungsgrundsätze zu beherrschen und zu überwuchern. Ebenso wie an einer näheren Begründung

dieses Prinzips, so fehlt es auch, und noch mehr, an einer Ausführung, inwieweit es zur Anwendung kommen soll, in welchem Verhältnis es zu den übrigen Besteuerungsgrundsätzen stehen soll und aus welchen Gründen. WAGNER selbst macht zwar selbst einen sehr maßvollen Gebrauch davon, indem er es zur Begründung des Existenzminimum und der Progression benutzt. Hierzu ist es aber ganz unnötig, denn der Grundsatz der Bemessung nach der Leistungsfähigkeit reicht hierzu vollkommen aus, und es ist überdies bedenklich, daß, wenn man keine in der Natur der Sache liegende Grenze der Progression zu ziehen vermag, jeder Ausbeutung der Besitzenden der Weg offen steht.

Die Einschlebung des sozialpolitischen Elements in den Begriff der Steuer, noch dazu ohne ihm eine Stelle unter den Besteuerungsgrundsätzen anzuweisen und ihm aus der Natur der Sache Grenzen zu ziehen, ist also gefährlich und jedenfalls überflüssig und der Natur einer Begriffsbestimmung zuwider.

§ 3. DER OBERSTE GRUNDSATZ DER BESTEUERUNG.

a. für sich. Der Staat ist die menschliche Gesellschaft in ihrer Gestaltung und Ordnung. Er besteht aus und nur in seinen Gliedern und für sie; an und in ihnen findet er seinen Zweck. Dieser Zweck ist kein besonderer, sondern ein höchst allgemeiner; er kann nur darin bestehen, die Glieder der Gesellschaft im einzelnen und im ganzen nach allen Seiten ihres Wesens und Daseins zu fördern, d. h. nicht nur alle Hindernisse ihres Wohlergehens und ihrer Entwicklung zu beseitigen, sondern auch deren Fortgang zu unterstützen. Entwicklung aber ist Ziel und Aufgabe alles Geschaffenen, und wenn die natürliche Entwicklung im natürlichen Dasein des Menschen ihre höchste Stufe erreicht hat, so muß die weitere zum übernatürlichen hingehen. Dieses kann sich in der sichtbaren Welt nur in der Überwindung und Beherrschung des Bloß-natürlichen äußern, welches sich in dem Naturtrieb der Selbstbefriedigung ausdrückt, der zur Selbstsucht wird. Die Überwindung des Naturtriebes ist eben die Sittlichkeit, ohne welche die Menschheit nicht zur Gesellschaft werden könnte, sondern zum Krieg aller gegen alle. Die Gesellschaft wiederum ist aber das Mittel, den Menschen zur Sittlichkeit zu erziehen und heißt in ihrer höchsten Form und Entwicklung: „Staat“. Der Staat hat also den Zweck, den Menschen in jeder Hinsicht, d. h. im Verhältnis zum Staat selbst, zu der dem Menschen unterworfenen Außenwelt und zu seinen Nebenmenschen nicht nur in geistiger, wirtschaftlicher, sondern auch in sittlicher Hinsicht zu fördern. Was die Gesellschaft zusammenhält und ohne was auch ein wirtschaftliches und geistiges Gedeihen nicht möglich ist, das ist die Sittlichkeit. Sie ist Wurzel und Frucht, Voraussetzung und Wirkung der Gesellschaft und des Staats, das Grundgesetz, welchem also der höchste

Rang auf allen Seiten des Staatslebens zukommt. Der Ausdruck des jeweiligen Standes und Grades der Sittlichkeit ist das in einem Gemeinwesen geltende Recht, und die Gerechtigkeit ist die im Recht ausgedrückte Sittlichkeit. Recht und Gerechtigkeit enthalten deshalb nicht immer die gleiche, noch weniger die volle Sittlichkeit, aber deren Idee müssen sie stets enthalten und in mehr oder weniger vollkommener Weise ausdrücken. Und diese Idee ist eben die Beherrschung und Überwindung der Selbstsucht, vermöge deren der eine den anderen auszubeuten, der Starke dem Schwachen seine Last aufzubürden sucht. Die Sittlichkeit und nach ihrer Idee die Gerechtigkeit verlangt also das Gegenteil von dem, was die Selbstsucht gebieten will, sie verlangt, daß der Stärkere die schwerere Last übernehme und der Schwächere die leichtere. Was sich hieraus zunächst ergibt, ist dieses: daß ein jedes Glied der Gemeinschaft nach dem Maf und Verhältnis seiner Leistungsfähigkeit zu den Leistungen herangezogen werden soll, welche das Gemeinwesen erfordert. Das ergibt sich mit rechnerischer Sicherheit auch daraus, daß, wenn im äußersten Fall jeder seine ganze wirtschaftliche oder sonstige Leistungsfähigkeit, also der eine viel der andere wenig, einsetzen muß, und hierdurch der Gerechtigkeit volle Götze gethan wird, dies auch dann zutrifft, wenn bei einer teilweisen Inanspruchnahme von jedem der gleiche Bruchteil gefordert wird. Für die Verteilung der Staatslasten ist also der oberste Grundsatz und das vornehmste Gebot, daß die Verteilung der Last nach dem Maf und Verhältnis der Leistungsfähigkeit stattfinden soll. Da dies aber ein noch nirgends erreichtes Ziel ist, so stehen wir vor der Aufgabe, einerseits uns desselben klar bewußt zu werden, andererseits die Wege zu finden, auf welchen man sich demselben am besten wenigstens nähern kann.

Der Gang der menschlichen Entwicklung hält zwar die angedeutete Richtung von selbst ein. Es ist die gottgewollte Bestimmung der Menschheit, auf allen Seiten ihrer Entwicklungsfähigkeit vorwärts zu schreiten, und die Verhältnisse, in welche sie hinein erschaffen ist, das Bedürfnis, die Not auf der einen sowie die religiöse Erleuchtung auf der andern Seite sorgen dafür, daß dieser Fortgang im großen und ganzen stattfinde. Aber menschlicher Irrtum und menschliche Willkür stehen oft hindernd im Wege, solange der Fortgang nur unter äußeren Antrieben und unbewußt stattfindet. Ganz anders kann und muß er sich aber gestalten, wenn Ziel und Weg erkannt und mit Bewußtsein erstrebt und beschritten werden.

Wenn nun die Gerechtigkeit und — was hier gleichbedeutend ist — die Verhältnismäßigkeit das allererste, wesentlichste Erfordernis für die Verteilung der Staatsleistungen ist, so muß sie sowohl bei deren ersten Anfängen erkennbar sein, als auch bei fortschreitender Ent-

wickelung in ihrer Hauptrichtung immer vollkommener zum Ausdruck kommen. Und das ist auch der Fall, denn sie zeigt sich unverkennbar schon da, wo die Steuer noch nicht ist, sondern die Glieder des Gemeinwesens dessen Zwecke durch Dienstleistung unmittelbar selbst erfüllen, in der Familie und in den gesellschaftlichen Verbänden der ersten Kulturstufen. Die Forderung der Gerechtigkeit erstreckt sich daher auf alle Arten von Leistungen, welche auf allen, auch den höchsten Kulturstufen, vorkommen, sie mögen in Diensten oder in wirtschaftlichen Leistungen bestehen. Zu den wirtschaftlichen Leistungen gehört insbesondere auch die Einquartierungslast, hinsichtlich deren man durch Verteilung der Mannschaft und Gewährung von Entschädigungen dieser Forderung mehr und mehr gerecht zu werden sucht. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Kriegsdienstpflcht, deren Einrichtungen in Ansehung der Verhältnismäßigkeit zwar durch die allgemeine Wehrpflicht entschieden verbessert sind, aber doch noch manches zu wünschen übrig lassen, woran sich die vielumstrittene Wehrgeldfrage knüpft. Was aber die übrigen persönlichen Dienstleistungen betrifft, wie den Geschworenen- und Schöffendienst, so kommen bei diesen die wirtschaftlichen Opfer nur in untergeordneter Weise in Betracht. Hier ist das Verhältnis das nämliche auf den höchsten Kulturstufen wie auf den niedrigsten, hier leistet jeder dem Gemeinwesen seinen Dienst nach dem Mafse seines Verstandes und Charakters. Damit giebt sich die Gerechtigkeit in der Verteilung dieser Leistung von selbst. Und was die damit verbundenen wirtschaftlichen Opfer betrifft, so muß darauf Bedacht genommen werden, und das geschieht auch wenigstens in der Hauptsache, daß sie niemandem zugemutet werden, der sie nicht ohne erhebliche Beschwerde bringen kann. Eine Abstufung dieser Opfer nach der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wäre freilich schwierig, aber in vielen Fällen erwünscht.

Was nun für alle Arten von Anforderungen gilt, welche die Gesellschaft an ihre Glieder, der Staat an seine Angehörigen stellt, muß in ganz besonderem Mafse für deren heutzutage wichtigste und allgemeinste Art, für die Steuer, gelten. Die in der Verhältnismäßigkeit sich ausdrückende Gerechtigkeit muß der oberste Grundsatz für die Verteilung der gesamten Steuerlast des Volks auf die einzelnen Steuerpflichtigen sein. Die Verhältnismäßigkeit und mit ihr die wahre Gleichheit besteht darin, daß jeder in dem nämlichen Verhältnis zu der Gesamtsteuer beiträgt, in welchem seine Leistungsfähigkeit zur Gesamtleistungsfähigkeit steht, oder mit anderen Worten, daß die Steuer jedes einzelnen zu seiner Leistungsfähigkeit in dem nämlichen Verhältnis steht, wie dies bei jedem anderen auch der Fall ist.

Die Durchführung einer vollen Gerechtigkeit im Steuerwesen wird zwar auf absehbare Zeit ein unerreichtes Ideal bleiben. Sie würde auf

Seite der Steuerpflichtigen einen hohen Grad von allgemeiner sittlicher und geistiger Bildung, auf Seite der Regierenden eine Mäßigung in Ansehung der Ansprüche an die erstern voraussetzen, welche dem allgemeinen Bildungsstande derselben genau entspräche. An beiden Voraussetzungen fehlt es aber noch gar sehr, und bei der grossen Verschiedenheit der geistigen Bildung und der Wohlhabenheit zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung, sowie bei dem Umstande, daß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten regelmässig in den Händen der Intelligenz und der durch Reichtum bedingten Macht liegen wird und muß, werden die Ansprüche der Regierenden an die Leistungen des Staats immer weiter gehen, als die Bedürfnisse der Masse des Volks, und diese wird daher stets für die Bestreitung von Aufgaben des Staats beitragen müssen, welche über ihr Verständnis und wohl auch über ihr Bedürfnis hinausgehen. Es ist das ein unleugbares Mißverhältnis, welches aber in gewissem Mafse durch den Zug der fortschreitenden Entwicklung bedingt ist und dazu dienen muß, auch zur Förderung der in der Kultur zurückgebliebenen Klassen zu reizen. Wie weit mit diesem Mehraufwand gegangen werden darf und soll, läßt sich nicht näher bestimmen, es ist das Sache des praktischen Blickes und Taktes, die richtige Grenze zu finden. Man wird wohl sagen dürfen, daß heutzutage allenthalben zu weit gegangen wird und daß der Staatsaufwand dem allgemeinen Kulturzustand zu sehr voraneilt. Die Folge davon ist, daß ein so großer Teil des Staatsbedarfs nicht auf dem sittlich-vernünftigen Wege der Besteuerung, sondern durch Eingriff der Staatsgewalt in die Privatwirtschaft aufgebracht werden muß. Ist also letzteres nicht zu vermeiden, so muß doch die Forderung gestellt werden, daß der Staatsbedarf, soweit es nicht durch die rein privatwirtschaftlichen Einnahmequellen thunlich ist, in erster Reihe durch die Steuer gedeckt werden, und erst dann und soweit als dies nicht möglich ist, zu Monopol-, Verbrauchs- und Verkehrsabgaben gegriffen werde.

Man sollte wohl denken, daß dies alles einleuchtend wäre. Gleichwohl werden ganz andere Ansichten geltend gemacht und nachdrücklich vertreten. Von der einen Seite wird nämlich behauptet, die Gerechtigkeit sei im Steuerwesen untergeordneter Bedeutung gegenüber der Zweckmäßigkeit. Wer diesen Satz aufstellt, muß aber entweder der Folgerichtigkeit abhold sein, oder er wird zugeben müssen, daß die Gerechtigkeit d. h. Sittlichkeit im ganzen Gesellschafts- und Staatsleben von untergeordneter Bedeutung, und daß die Zweckmäßigkeit in demselben an erster Stelle maßgebend sei. Es wird sich nicht lohnen, diese Anschauungsweise zu widerlegen. Überdies ist nicht wohl abzusehen, wie sich Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit den Rang sollten streitig machen. Die Verwirklichung der Gerechtigkeit kann sich unter Umständen nicht oder in nur beschränktem Mafse ausführbar er-

weisen. Soweit sie aber ausführbar ist, muß das Gerechteste immer auch als das Zweckmäßigste erkannt werden.

Ziemlich ebenso wenig berechtigt und kaum minder schlimm ist es, die „Ausreichendheit“ als oberstes Prinzip an die Spitze der Besteuerungsgrundsätze zu stellen. Die „Ausreichendheit“ ist gar kein Grundsatz, sondern eher das Gegenteil, sie ist die Notwendigkeit, welche unter Umständen alle Grundsätze durchbricht und über den Haufen wirft, denn Not kennt kein Gebot. Mit der „Ausreichendheit“ kann man Zwangsanleihen und alle Gewaltmaßregeln rechtfertigen. Sie ist gleichbedeutend mit dem Bedürfnis und kann nicht unberücksichtigt bleiben. Die Beobachtung von Grundsätzen hängt von Einsicht und Willen ab, die „Ausreichendheit“ macht sich von selbst geltend; sie ist das Ziel des natürlichen Selbsterhaltungstriebes, welcher eben durch Grundsätze beherrscht und geregelt werden muß. Das Bedürfnis ist maßgebend zunächst für die Höhe der Steuer, mit dieser hat es aber die Wissenschaft sehr wenig zu thun. Wie weit hier gegangen werden kann, dafür lassen sich nur sehr allgemeine Anhaltspunkte geben. Das Bedürfnis zwingt auch, außer der Steuer andere Einnahmequellen zu benützen, aber es kann nicht hindern, die eine wie die anderen so sittlich auszugestalten, als die Kulturzustände und die Natur der letzteren Einnahmequellen es gestatten. Die Verteilung der Steuer- und sonstigen Staatslasten ist es, für welche die Erkenntnis und Befolgung von Grundsätzen notwendig ist, und um sie dreht sich vorzugsweise, teils unmittelbar teils mittelbar die ganze Finanzwirtschaft. Für die Lastenverteilung muß aber in erster Reihe die Gerechtigkeit maßgebend sein.

Endlich muß ein für ein beschränktes Gebiet giltiger Grundsatz eine allgemeinere, tiefere Begründung finden, und wer ihn aufstellt, muß auch zeigen, wie er durchgeführt werden soll. Für die „Ausreichendheit“ sieht man sich aber vergeblich sowohl nach einer Begründung, als nach einer Darstellung um, wie sie zu verwirklichen sei. Es dürfte auch schwierig sein, eine solche zu geben, wenn man etwas anderes sagen wollte, als was sich von selbst versteht und von selbst macht, nämlich daß dem äußersten Bedürfnis gegenüber kein Grundsatz gilt. Damit ist aber nicht viel gethan, wenn die „Ausreichendheit“ einfach als Postulat hingestellt wird.

Nicht besser ist es mit dem weiteren angeblichen Grundsatz der „Beweglichkeit“ bestellt. Worin sie bestehen soll, und wie sie durchgeführt werden soll, erfährt man nicht. WAGNER gibt nur eine Darstellung, wie sich die verschiedenen Abgaben und Steuern der Anforderung der Beweglichkeit gegenüber verhalten. Sie kann wohl in nichts anderem bestehen, als in der Fähigkeit der Steuer, erhöht zu werden und einen erhöhten Ertrag abzuwerfen. In Ansehung der Ver-

minderung ist jede Steuer ohnedies beweglich; das hat noch niemals Schwierigkeiten gemacht. Die Beweglichkeit ist eine Eigenschaft der Steuer — nicht der Besteuerung —, welche für sich nicht erreicht oder auch nur angestrebt werden kann. Es wäre interessant, zu erfahren, wie die Steuer unmittelbar erhöhbar gemacht werden kann. Sie ist vielmehr erst die Folge anderer Eigenschaften, und man kann ganz einfach sagen, daß die beste, d. h. die gerechteste, gleichmäßigste Steuer auch die beweglichste ist. Was aber die unselbständige Folge anderer Eigenschaften ist, das kann doch kein oberster, kann überhaupt kein Grundsatz, sondern nur ein wünschens- und erstrebenswertes Ziel sein, das nebenbei zu erreichen ist, und unter gegebenen Voraussetzungen von selbst erreicht wird.

b. in seinen Folgen. *α. Die Pflicht.* In einem früheren Abschnitt wurde bereits gezeigt, wie der Staat für besondere Dienste und für Gewährung besonderer Vorteile mit Fug und Recht den Ersatz der dadurch erwachsenden Kosten in wenigstens beiläufiger Höhe (Gebühren) verlangen kann und soll. Solcher Leistungen und Gewährungen sind aber verhältnismäßig nur wenige und vereinzelte gegenüber dem, was der Staat mit allen seinen Einrichtungen durch deren bloßes Dasein und ihre allgemeine Thätigkeit allen seinen Angehörigen fortwährend leistet und gewährt. Was Einer dem Staate verdankt, ist nichts geringeres, als alles was er ist und hat, es sei denn, daß er sich als Verbrecher mit ihm und der Gesellschaft in den Kriegszustand versetzt. Was der Staat dem Einzelnen leistet, ist daher weder zu messen noch zu schätzen, und eine Bemessung seiner Gegenleistung nach dem Werte oder den Kosten des ihm Geleisteten ist ganz unmöglich. Aber nicht nur das; es wäre auch der Natur des Verhältnisses zwischen dem Staat und seinen Angehörigen zuwider. Solange der Staat in einem losen Gefüge einzelner bestimmter Leistungen und Gegenleistungen besteht, und die breiteste Schicht der Bevölkerung eine minder oder nicht berechnete Klasse ist, die Vorrechte der Herrschenden aber auf zweifelhafter sittlicher Grundlage, vielmehr auf unzweifelhafter Gewalt beruhen, da mag es angemessen und möglich sein, Leistung und Gegenleistung abzuwägen. Aber auch im Lehensstaate hat, wie oben gezeigt wurde, dieses Verhältnis nicht ausgereicht, sondern es zeigten sich allgemeine Bedürfnisse, welche durch allgemeine Leistungen befriedigt werden mußten. Im Laufe der Jahrhunderte hat sich die Sache umgekehrt, die Ausnahme ist zur Regel, die Regel zur Ausnahme geworden. Man kann dies „nur mit ein bißchen andern Worten“ so ausdrücken: Auf tiefer Stufe der Kultur bei geringer Entwicklung des Staatswesens war die Idee der Steuer im Keim vorhanden, und nur von einem dunklen Gefühl getragen machte sie sich unbewußt geltend, bis bei fortschreitender Kultur und Entwicklung das Gefühl zum Bewußtsein erstarkte und der Zwang

der Verhältnisse neue Formen des Staatslebens brachte, welche den Keim der Entfaltung zuführten. Das treibende Element aber war und ist das zunehmende Bewußtsein von der sittlichen Natur des Staates, welche sich dahin entwickelte, daß der in seinem Ausgangspunkte, in der Familie, bereits in hohem Maße verkörperte Gedanke der Gemeinschaftlichkeit, des Eintretens eines jeden für alle und aller für jeden nach einer Periode der Verdunkelung durch Gewaltherrschaft in der erweiterten Gemeinschaft in einer höheren Form Gestalt gewann. An dem, was der Staat an sich mit seinen Einrichtungen einem jeden bietet, indem er jeden in der Entfaltung und Verwendung seiner Kräfte und Fähigkeiten fördert und ihn dabei vor Übergriffen und Bedrückungen einerseits schützt, andernteils davon abhält, hat jeder den vollen unentgeltlichen Anteil, und was geleistet werden muß, damit der Staat diese Aufgabe erfüllen kann, daran muß sich jeder beteiligen, ohne daß die Frage aufgeworfen werden kann, in welchem Maße das Dasein und die Thätigkeit des Staates ihm zugute kommt. Jeder verdankt ihm seine ganze Existenz und hat den unbedingten Anspruch auf alles, was der Staat gewährt, jeder ist ihm also auch unbedingt verpflichtet. Diese Pflicht wird nun bei höherer Kultur und wirtschaftlicher Entwicklung dadurch erfüllt, daß der Staatsangehörige durch einen wirtschaftlichen Beitrag dem Staate an seinem Teil die Mittel gewährt, deren dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, und dieser Beitrag ist eben seine Steuer.

Vom Standpunkte der Allgemeinheit, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet nimmt sich die Sache folgendermaßen aus: Das Volk als Gesamtheit seiner Glieder hat das Bedürfnis, alle seine Glieder einerseits geschützt und gefördert, andererseits jeden zum Wohle aller anderen beschränkt zu sehen. Die hierzu erforderlichen Veranstaltungen und Thätigkeiten veranlassen, da sie bei fortgeschrittener Entwicklung nicht mehr durch die Dienste aller verrichtet werden können, einen Aufwand, welchen niemand bestreiten kann, als eben die nämliche Gesamtheit. Soweit diese nun gemeinschaftliche Hilfsmittel in gemeinschaftlichem Vermögen oder in gemeinschaftlichen anderen Erwerbsquellen oder in besonderen Rechten gegen einzelne Glieder (Lehen, Gebühren) besitzt, werden natürlicherweise zuerst diese zur Bestreitung jenes Aufwandes in Anspruch genommen; sofern dieselben aber nicht ausreichen, muß die Gesamtheit den Aufwand selbst bestreiten. Die Leistung, mittels deren das geschieht, ist eben die Steuer. Die Steuer ist also die Bereitstellung der zur Befriedigung der Gesamtbedürfnisse erforderlichen Mittel, soweit diese nicht aus gemeinschaftlichen Erwerbsquellen bestritten werden können. Die Gesamtheit besteht aber nur aus und in allen ihren Gliedern, deren jedes also an seinem Teil ebenso jenen Aufwand bestreiten muß wie die Gesamtheit im Ganzen.

Für die letztere ist dies zwar bloß einfache wirtschaftliche Notwendigkeit, da sie, um den Zweck zu erreichen, das Mittel aufwenden muß, aber indem dieses Muß des Einzelnen mit der sittlichen Natur des Staates und mit der Bestimmung des Einzelnen, sittlich zu sein, zusammentrifft, indem es aus dem Verhältnis des Einzelnen zum Staat hervorgeht, welches ein sittliches sein soll, wird es auf Seiten des Einzelnen zur Pflicht d. h. zur sittlichen Notwendigkeit. Die Leistung des Einzelnen an den Staat, deren dieser bedarf und der sich jener vermöge seiner unbedingten Zugehörigkeit unbedingt unterziehen muß, ist seine Steuer, und es kann also keine Steuer ohne unbedingte Steuerpflicht geben, und wo diese fehlt, da ist eben keine Steuer. Leistungspflichten kann es allerdings noch verschiedene andere geben, und nicht jede auf Pflicht beruhende Leistung ist Steuer, z. B. Gebühren und privatrechtliche Verpflichtungen, aber das sind bedingte, besondere Verpflichtungen, und wo vollends gar keine Pflicht besteht, wie beim Zoll und Aufschlag, sofern er den Verbraucher treffen soll, da kann von einer Steuer keine Rede sein. Der Verbraucher hat keine Pflicht, mit Auflage belegte Gegenstände zu benutzen, er hat also keine Pflicht, die Auflage zu tragen, und wenn er es thut, so geschieht es nicht, um die Auflage zu tragen, es findet sich dabei keine Spur von einer sittlichen That. Die Entrichtung des Zolles und Aufschlages, wenn sie der Verbraucher trägt, beruht lediglich auf dem Zwang, den der Staat einerseits unmittelbar auf den Geschäftsmann, andererseits mittelbar durch den Druck des natürlichen Bedürfnisses oder des sinnlichen Genufsreizes auf den Verbraucher ausübt. Man könnte sogar von einer Täuschung sprechen, doch würde das zu weit gehen.

β. Der Zwang. Der Zwang kann zwar im Steuerwesen ebenso wenig fehlen, als im übrigen Staatsleben. Die Gewalt ist die natürliche Grundlage, auf welcher die Ordnung der Gesellschaft ruht. Wenn die volle Sittlichkeit allgemein wäre, würde der Staat der Gewalt nicht bedürfen, aber das ist ein noch lange, in absehbarer Ferne nicht erreichtes Ziel, sondern ein Ideal. Der Ausgangspunkt der Menschheit und der Gesellschaft ist vielmehr das bloß Natürliche, der Gegensatz zum Sittlichen, die Herrschaft des Naturtriebes. Solange also dieser der sittlichen Aufgabe und Natur des Staates gegenübersteht, liegt er im Kampfe mit ihm, und da der Naturtrieb das Recht und die ideale Macht des Sittlichen nicht anerkennt, bleibt dem Staat nichts übrig, als diese Macht mittels der physischen Gewalt geltend zu machen. Er kann und darf sich in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch das Unsittliche behindern und aufhalten lassen, und muß die Selbstsucht, die sich nicht von der Sittlichkeit will beherrschen lassen, mit ihrer eigenen Waffe bekämpfen. Insofern er dies thut, ist er nicht selbst un-

sittlich, sondern er befindet sich im Stande der Notwehr und handelt sittlich, indem er das Unsittliche nicht herrschen läßt.

Ausführbar ist der Zwang auf zweierlei Weise, nämlich unmittelbar im einzelnen Fall und mittelbar allgemein. Die erste Art ist das natur-, sach- und vernunftgemäße Mittel, denjenigen zur Erfüllung einer zweifellos rechtmäßigen Verpflichtung anzuhalten, welcher sich derselben entziehen will. Die erste Voraussetzung ist, wie schon angedeutet, daß die Verpflichtung rechtlich feststeht. In der Rechtspflege ist nichts alltäglicher, als daß der böswillige oder auch nur säumige Schuldner durch Strafmittel (Mahngeldbühren oder Geldstrafen) und äußersten Falles durch Eingriff in sein Vermögen (Pfändung) zur Erfüllung seiner Schuldigkeit genötigt wird. Daß das Gleiche demjenigen widerfährt, welcher seine Verpflichtung dem Staate, der Gesamtheit seiner Mitbürger gegenüber nicht erfüllen will, bedarf keiner weiteren Begründung. Eine weitere Voraussetzung dem Staat gegenüber und insbesondere bei der Steuerschuldigkeit ist aber, daß die Ursache der Nichterfüllung im bösen Willen, in der Selbstsucht oder in der Nachlässigkeit des Schuldners liegen muß und nicht in seinem Unvermögen. Wo dieses wirklich besteht, da wird die Strenge, so notwendig und gerechtfertigt sie im andern Falle ist, zur ungerechtfertigten, ja gemeinschädlichen Härte. Sie wird sogar zur Unsittlichkeit, zur Grausamkeit. Wer ohne sein Vermögen anzugreifen oder ohne seinem notwendigen Lebensbedarf Abbruch zu thun, seine Steuer nicht zahlen kann, der hätte überhaupt nicht besteuert werden sollen, seine Besteuerung beruht auf einem Irrtum, und es wäre unrecht, gegen ihn Zwang anzuwenden. Die Häufigkeit der notwendig werdenden Anwendung des Zwangs ist daher für eine vorsichtige Beobachtung ein sicherer Maßstab dafür, ob eine Besteuerung richtig vollzogen oder überhaupt hätte stattfinden sollen, im Hinblick sei es auf die wirtschaftliche Lage sei es auf den Kulturzustand, die geistige und sittliche Bildung der Besteuereten.¹⁾

Eine weitere Voraussetzung ist ferner, daß der Zwang, die Strafe, angedroht sein muß. Der Pflichtige muß wissen, was ihm bevorsteht, wenn er seiner Schuldigkeit nicht genügt. Wenn es sich um die Steuerzahlung handelt oder überhaupt um eine wirtschaftliche Leistung oder

1) Bei der Aufhebung der Klassensteuer von den untersten Stufen in Preußen wurde ermittelt, daß bei der letzten Stufe an 2662104 Steuerpflichtigen nicht weniger als 657190 (24,7 auf hundert Steuerpflichtige) Pfändungen vorgekommen waren und zwar 302789 (11,4 Proz.) mit und 354401 (13,3 Proz.) ohne Erfolg. In der zweituntersten Klasse war das Verhältnis noch schlimmer, nämlich 28 Proz., davon 15 Proz. mit, 13 Proz. ohne Erfolg. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die Zahlung nicht jährlich zu geschehen hatte, so daß vielfach auf eine Person mehrere Pfändungen treffen werden.

um eine Thätigkeit, pflegt die Androhung im Wege der besonderen Mahnung zu erfolgen. Es gebietet das die Menschlichkeit, die billige Rücksichtnahme auf die menschliche Vergesslichkeit und sonstige Schwäche. Wenn der Staat bei der Besteuerung der Mitwirkung des Steuerpflichtigen selbst bedarf, indem dessen Selbstangabe oder Zeugnis gefordert wird, so kommt alles darauf an, die Gewissenhaftigkeit und Richtigkeit dieser Erklärungen sicher zu stellen. Eine besondere Androhung im einzelnen Falle ist hier meist unthunlich, das Gesetz muß dann für falsche Angaben Strafen allgemein vorschreiben, und der Vollzug muß dafür sorgen, daß die Androhungen in einer Weise veröffentlicht werden, welche eine begründete Entschuldigung mit Unkenntnis ausschließt. Am besten geschieht dies dadurch, daß die Strafbestimmungen auf den Formularen abgedruckt werden, deren sich die Steuerpflichtigen bei der Abgabe ihrer Erklärungen zu bedienen haben. So sehr bei dem Vollzug der Steuererhebung Nachsicht und Schonung zu empfehlen ist, so wenig ist sie am Platze gegen falsche Erklärungen und andere Täuschungen. Es ist eine durchaus verkehrte Ansicht, zu glauben, daß eine Täuschung, eine Unwahrheit, ein Betrug am Staat ein geringeres Vergehen sei als im Privatverkehr. Eine solche Meinung ist das Zeichen einer noch ungenügenden Sittlichkeit und politischen Bildung. Wenn sie bei den Gesetzgebern selbst herrscht, wäre es besser, Erklärungen der Steuerpflichtigen, wenigstens solche, deren Richtigkeit nicht mit Sicherheit und ohne Schwierigkeit geprüft werden, gar nicht zu verlangen, denn eine ungerechtfertigte Milde fordert nur zur Umgehung des Gesetzes heraus und wirkt geradezu entsittlichend, während eine vernünftige, maßvolle Strenge die Sittlichkeit unterstützt und fördert. Jedenfalls muß, das Gesetz mag streng oder gelind sein, der Vollzug straff sein und den Ernst des Gesetzes nicht abschwächen.

Bei der Erhebung besondere Strafen anzuwenden, wäre unnötige Härte. Der Eingriff in das Vermögen durch Pfändung genügt vollständig als äußerstes Mittel gegen Zahlungsunwillige. Mehrfach wiederholte, hochgeschraubte, über das Maß der Gebühr hinaus gesteigerte Mahngebühren oder Säumigkeitsstrafen sind drückend und zerstörend für den Unvermögenden, gegen den Hartnäckigen und Eigensinnigen wirkungslos. Der einmaligen Mahnung sollte nach Ablauf der gesteckten Frist sofort die Pfändung folgen. Der Unvermögende kann sich dann rechtzeitig um Stundung oder Nachlaß bewerben, deren Bewilligung vom billigen Ermessen der Behörde, bei letzterem wohl auch der obersten Behörde abhängen muß. Außerdem wird der Vollzug der Pfändung das Zahlungsvermögen oder Unvermögen darthun. Es ist unerläßlich, daß der obersten Finanzbehörde das Recht zustehe, Steuernachlaß auch bei nicht nachgewiesener völliger Uneinbringlichkeit aus Billigkeits-

rücksichten zu gewähren, wenn die wirtschaftliche Existenz des Schuldners durch die Ausführung der Beitreibung zerstört oder wenigstens ernstlich gefährdet würde. Die Steuerforderung steht in dieser Hinsicht der Privatforderung nicht gleich. Bei jener muß eine Leistungsfähigkeit, ein Zahlungsvermögen vorausgesetzt werden, bei dieser dagegen ist das, was der Gläubiger zu fordern hat, sein eigenes Vermögen und ein Nichtvermögen des Schuldners. Bleibt diesem nach Befriedigung des Gläubigers nichts übrig, so hat er nicht weniger als zuvor.

Das angemessene Strafmittel in Steuersachen ist der Natur des Vergehens entsprechend in der Regel die Geldstrafe. Doch sollte in schweren Fällen, namentlich gegen Reiche, welche die Gefahr einer Geldstrafe bei Steuerhinterziehungen nicht hoch anschlagen, auch Freiheitsstrafe nicht ausgeschlossen sein. Für die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen ist dieselbe ohnedies nicht zu entbehren.

Die Frage, wann eine Hinterziehung vollendet sei, pflegen die Steuergesetze dahin zu entscheiden, daß es nicht darauf ankommt, ob eine Schädigung des Staates, insbesondere eine zu geringe Festsetzung der Steuer wirklich stattgefunden hat, sondern nur darauf, daß eine falsche Angabe oder eine Verschweigung vorgekommen ist. Und mit Recht, denn mit der falschen Angabe oder Verschweigung hat der Pflichtige alles gethan, was er konnte, um den Staat zu schädigen und sich seiner Pflicht zu entziehen. Ob nun die Hinterziehung im Laufe des Verfahrens entdeckt wird, oder ob der Hinterzieher den Gewinn seines Vergehens durch zu geringe oder durch Nichtzahlung eingeheimst hat, darauf kann wohl nichts mehr ankommen. Ein Betrug ist bei einem Privatgeschäft doch wohl schon dann vollendet, wenn der Getäuschte sich auch nur verbindlich gemacht hat, das irrtümlich Versprochene zu leisten. Die falsche Angabe oder absichtliche Verschweigung sollte daher dem vollendeten Betrug im Privatverkehr gleich geachtet und bestraft und auch nicht als bloßer Versuch angesehen werden.

Die Hinterziehungsstrafe über die Lebenszeit des Hinterziehers hinaus auf die Erben zu erstrecken, widerstreitet allem Rechtsbewußtsein. Es ist noch niemandem eingefallen, die Hinterbliebenen eines Mörders für das Verbrechen ihres Vorfahren verantwortlich zu machen, obwohl sie den angerichteten Schaden nicht gut machen können, während die eines Steuerhinterziehers das können und müssen, denn die Nachholung hinterzogener Steuern ohne Rücksicht auf die sonst üblichen kurzen Verjährungsfristen ist durchaus gerechtfertigt. Es gibt zwar Gesetze, welche die Geldstrafe auf die Hinterbliebenen ausdehnen, aber begründet ist diese Härte nicht.

So wenig der Zwang in Steuersachen entbehrlich ist, so wenig ist er doch wesentlich, und die Steuer als Zwangsbeitrag und den Staat als Zwangsgemeinschaft zu bezeichnen, beruht auf einer

Verkennung ihrer Natur und ihres Wesens. Zwang ist die Einwirkung einer höheren Gewalt auf eine widerstrebende Kraft. Wo kein Widerstreben stattfindet, ist auch kein Zwang nötig oder auch nur möglich. Beruht nun der Staat auf einer seine Angehörigen wider ihren Willen zusammenhaltenden Gewalt? Er entsteht allerdings zunächst ohne ihren Willen, aber gegen denselben ebensowenig als die Familie, als selbst der einzelne Mensch. Aber wenn er da ist, besteht er mit dem Willen seiner Glieder, welche in ihm und durch ihn leben, wie in der Luft, ohne welche sie nicht sein können. So wenig als die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze in erster Weise auf Zwang beruht, ebensowenig die Erfüllung der Steuerpflicht. Hier wie dort ist die freie Pflichterfüllung aus sittlichem Antriebe im allgemeinen vorausgesetzt und der Zwang nur für die Ausnahme bestimmt. Keine Gewalt der Welt könnte ein Gemeinwesen durch Zwang gegen den Willen seiner Glieder zusammenhalten, auch nicht die äußerste Gewaltherrschaft. Was sie verbindet, ist immer ein sittliches Band, sei es die Autorität, sei es der Gemeinsinn, und wäre es auch nur die Macht der Gewohnheit und das Gefühl der aus der Vereinigung erwachsenden Vorteile. Vollends bei einigermaßen fortgeschrittener Kultur und Intelligenz kann von einer Zwangsgemeinschaft keine Rede sein. Und wenn der Staat keine Zwangsgemeinschaft ist, so kann auch die Steuer kein Zwangsbeitrag sein, und noch weniger soll sie es sein.

Ein Zwangsbeitrag ist aber derjenige, welcher mit Ausschluss des sittlichen Moments der Pflicht und der Willensfreiheit erhoben wird, wie das bei der Verbrauchsaufgabe stattfindet. Hier tritt der allgemeine mittelbare Zwang ein, welcher die Auflage scharf von der Steuer scheidet. Weiteres hierüber ist bereits oben besprochen worden. Das aber dürfte klar sein, daß mit der Auffassung des Staates als einer Zwangsgemeinschaft der Zwangsbeitrag der Verbrauchsaufgabe vortrefflich zusammenstimmt.

7. *Die persönliche Natur der Steuer.* aa. *Überhaupt.* Wenn nun gleichwie der Staat selbst, so auch die Steuer ihrer Natur nach sittlich sein soll und auch die Leistung derselben die Folge einer Pflicht ist, so ergibt sich hieraus ganz unmittelbar, daß die Steuer nur durchaus persönlicher Natur sein kann, denn eine Pflicht kann nur der Person obliegen, und von Sittlichkeit kann nur Personen gegenüber die Rede sein. Eine Sache aber kann keine Verpflichtung haben, sie ist lediglich der Gewalt des Eigentümers unbedingt unterworfen. Beschränkungen dieser Gewalt und Rücksicht gegen andere Personen — gegen Sachen nur insofern, als Personen dabei in Betracht kommen — vermögen diesen Satz nur zu bestätigen. Es giebt daher ebensowenig Rechte an Sachen als von Sachen, sondern nur Rechte von Personen gegen Personen in Bezug auf Sachen. Die Ausdrücke „Sachenrecht, Rechte an

Sachen, Realrecht“ sind nur der Kürze wegen entstanden, haben aber schon zu vielen Unklarheiten Anlaß gegeben. Das Eigentum ist ein Recht nur gegenüber allen anderen Menschen, nicht aber gegenüber der Sache, welche der unbedingten Gewalt unterworfen ist, und das Recht an der Sache ist das Recht einer Person gegen den Eigentümer, welches diesen in seiner freien oder ausschließlichen Verfügung beschränkt. So kann es also auch keine Steuer von der Sache geben: Das dürfte an sich klar sein, daß die Steuer von der Sache weder gegeben noch genommen werden kann. Auch für die Sache kann die Steuer nicht gefordert noch gegeben werden, und zwar in beiderlei Sinn nicht: weder für die Sache, d. h. an Stelle der Sache — es ist schwer zu begreifen, wie hervorragende Gelehrte sich zu einer solchen Redewendung haben versteigen können, bei der man sich doch eigentlich nichts denken kann —, wobei das natürliche und vernünftige Verhältnis zwischen Person und Sache auf den Kopf gestellt wird, noch für die Sache in dem Sinne, daß der Eigentümer die Steuer für die Erlaubnis oder für die gewährte Möglichkeit, die Sache zu haben, zu benutzen u. s. w., zahlen muß. Letzteres wäre ein Ausfluß der sog. Äquivalenztheorie, nach welcher die Steuer das Entgelt für die Leistungen bilden soll, welche der Staat jedem gewährt. Diese falsche Lehre, welche aber heute kaum noch von jemandem vertreten wird, ist oben schon berührt worden. Außerdem könnte man die Steuer für die Sache nur noch aus einem Mit- oder Obereigentum des Staates ableiten, was allerdings auch schon versucht worden ist (J. G. HOFFMANN, HELD u. a.), aber als einer mittelalterlichen nur im Lehensstaate möglichen Anschauungsweise angehörig von sonst niemandem anerkannt wird. Man kann auch nicht sagen, daß die Steuer wegen einer Sache gefordert und gegeben wird, denn dies wäre das nämliche wie „für“, oder es würde gar nichts besagen, sondern die Persönlichkeit der Pflicht und Leistung ganz unberührt lassen. Es giebt daher auch keine Realsteuer, was ein Widerspruch in sich wäre, und kein Steuerobjekt.

ββ. Real- und Personalsteuer, Steuerobjekt und -Subjekt. Wenn von Subjekt- und Objektsteuer, oder von Personal- und Realsteuer die Rede sein soll, so muß vor allem festgestellt werden, was unter diesen Ausdrücken und insbesondere unter Subjekt und Objekt zu verstehen sei. Was zunächst der Ausdruck „Person“ bezeichnet, bedarf wohl keiner Erläuterung. Es ist eben der wirtschaftende Mensch oder das zur wirtschaftenden Persönlichkeit geordnete Gemeinwesen.

Was unter Subjekt zu verstehen sei, pflegt ebenfalls als selbstverständlich vorausgesetzt zu werden, es kann also wohl auch nichts anderes bedeuten, als die wirtschaftende, folglich steuerpflichtige Person. Wenn dies richtig ist, so ist auch sofort klar, daß jede Steuer als der Beitrag des Staatsangehörigen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse

eine Personal- oder Subjektsteuer sein muß, so daß von vornherein für eine Objekt- oder Realsteuer kein Raum übrig sein dürfte.

Was man unter Objekt, Steuerobjekt sich vorzustellen habe, darüber liest man, daß dieser Ausdruck gleichbedeutend sei mit „Bemessungsgrundlage“. Nun ist aber klar, daß es für jede Steuer eine Bemessungsgrundlage, ein Maß geben muß, und da also für jede Steuer sowohl ein Subjekt als ein Objekt gegeben ist, so kann von einer Unterscheidung zwischen Subjekt- und Objektsteuer wohl keine Rede sein.

Nun findet man aber, daß die Bemessungsgrundlagen der Besteuerung verschieden sind, und glaubt wahrzunehmen, daß die einen in der Person, im Subjekt, die anderen in einem Gegenstand, Verhältnis oder dergleichen liegen. Wenn die Person selbst die Bemessungsgrundlage abgibt, wie insbesondere bei der Kopfsteuer der Fall ist, dann soll die Steuer eine Personalsteuer, im anderen Fall aber, wie bei der Grundsteuer, Häusersteuer u. a., soll die Steuer eine Objekt- oder Realsteuer sein. Es ist leicht ersichtlich, daß bei dieser Unterscheidung der Ausdruck „Objekt“ schon in einem anderen Sinn gebraucht ist, als in der ursprünglichen Begriffsbestimmung. Während diese jede Bemessungsgrundlage, also auch die rein persönliche, als Objekt bezeichnet, wird nun nur die außerhalb der Person stehende Bemessungsgrundlage zum Objekt gemacht, und damit beginnt die Unklarheit. Hierbei bleibt aber die Unterscheidung nicht stehen, sondern sie glaubt zu den Personalsteuern auch diejenigen rechnen zu müssen, deren Bemessungsgrundlage nicht bloß in persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen, sondern auch in dem Ergebnis der persönlichen Arbeit, dem Lohne und überhaupt Arbeitsverdienst besteht, und weiterhin in der Gesamtheit der in einer Person vereinigten einzelnen Bemessungsgrundlagen, wie das bei der Einkommensteuer der Fall ist.

Hiedurch wird offenbar der Begriff der Personalsteuer über die Person hinaus ausgedehnt und der des Objekts noch mehr verengt und so ziemlich auf den der Sächlichkeit beschränkt. Die ursprüngliche Begriffsbestimmung von Objekt ist damit vollständig aufgegeben und der Weg zur völligen Verwirrung betreten. Dieser wird nun dadurch fortgesetzt, daß das Objekt zur Realität gemacht und die Objekt- oder Realsteuer als eine Abgabe angesehen und erklärt wird, welche unabhängig von der Person von einem oder für einen Gegenstand gefordert wird.

Eine Begründung könnte diese Anschauung nur darin finden, daß man ein Obereigentum des Staates über alles Privateigentum annimmt, welches ersteres nur deswegen nicht förmlich ausgesprochen werde, damit die Privateigentümer in der Meinung, sie seien wirkliche Eigentümer, ihr Vermögen desto besser verwalteten (J. G. HOFFMANN). Der älteren Litteratur war weder jener Ausdruck noch dieser Gedanke geläufig. JUSTI

spricht zwar gelegentlich von „Abgaben von Sachen“, und von „Gegenständen, auf welche die Steuern gelegt werden können“, aber die Steuer ist ihm doch der (unmittelbare) Beitrag des Unterthanen u. s. w. und die Sache nur Bemessungsgrundlage, ohne daß er jedoch dieses neuere Wort gebraucht. Die ihm zunächst nachfolgenden Schriftsteller gehören mehr oder weniger einer rationalistischen Richtung an, welcher es ohnedies fern lag, an eine Besteuerung der „von der Person losgelösten Sache“ zu denken, und der Ausdruck „Realsteuer“ wird kaum bei ihnen zu finden sein. Die Sache und eine Besteuerung der Sache wird zwar erwähnt, aber wohl in keinem anderen Sinne, als bei JUSTI. Personalsteuern findet man überall erwähnt und besprochen, aber meist nur in der Bedeutung von Steuern nach Maßgabe persönlicher Eigenschaften (Kopfsteuer, Klassensteuer u. dgl.) und niemals im Gegensatz von Realsteuern, sondern nur als Glied des Steuersystems neben Grund-, Gewerbe-, Häuser-, oder Ertrags-, Erwerbs-, Vermögens-, Einkommensteuern u. a. Erst in neuerer Zeit taucht die Unterscheidung von Personal- und Realsteuern auf, wobei dem ersteren Wort eine andere Bedeutung beigelegt wurde als früher, nämlich Besteuerung nach persönlichen, nicht bloß Eigenschaften, sondern auch — und zwar besonders — Erwerbsquellen (Arbeit aller Art) und nach dem Gesamteinkommen, während die Besteuerung des aus Vermögen fließenden Ertrags den Realsteuern zugewiesen wurde. Dabei spricht man aber doch von „Partialeinkommensteuern“, wenn der wirkliche reine Ertrag auch von der mit und an Vermögen thätigen Arbeit ins Auge gefaßt wird, ohne daß man erfährt, welcher Art denn diese Teileinkommensteuern sein sollen, ob Real- oder Personalsteuern. Eine Unklarheit, welche die natürliche Folge der in jener falschen Unterscheidung liegenden Unklarheit ist. Wenn die Einkommensteuer eine Personalsteuer ist, muß es die Partialeinkommensteuer doch wohl auch sein. Wenn das Einkommen aber aus Grund-, Haus-, Kapital-, oder gewerblichem Vermögen fließt, dann ist es doch so lange, bis es sich in der Hand der Person zum (Gesamt-) Einkommen vereinigt, Ertrag und „von der Person losgelöst“ d. h. (im Sinne jener Ansicht) Ertrag der Sache, für welche und von welcher die „Realsteuer“ gezahlt wird. Die Partialeinkommensteuer ist also Personalsteuer und Realsteuer zugleich, widerspricht sich daher selbst. Abgesehen hiervon ist auch nicht verständlich, wie die von der Person losgelösten, aus den Sachen hervorgehenden Erträge in ihrem Zusammenfluß zum Einkommen persönlicher Natur werden sollen. Ist das kein Widerspruch? Der landwirtschaftliche, der Häuser- und Gewerbeertrag, wenn er nach Merkmalen bemessen wird, ist demnach Ertrag, wenn aber nach seiner wirklichen Größe, dann ist er Teileinkommen. Der Arbeits- und Zinsenertrag, der immer nur nach der wirklichen Größe bemessen wird, und der Mietertrag wären dann niemals Ertrag.

Die Ursache, aus welcher sich diese unrichtige Unterscheidung und die unklare Vorstellung von der Realsteuer einschleichen konnte, mag wohl folgende gewesen sein: Das Mittelalter war zwar längst vorüber, aber die Vorstellung von einem Obereigentum des Staates dämmerte noch. Dazu kam als noch einflussreicherer Umstand die andere, vom römischen Recht hochentwickelte Vorstellung vom Rechte an Sachen, welche darin gipfelt, daß eine Sache Rechte und Pflichten haben könne. Stand dies fest, so war es ja ganz naheliegend, daß die Sache auch steuerpflichtig sein könne. Dazu kam, daß in der rasch fortschreitenden Wissenschaft der Scharfsinn der Gelehrten in dem Bestreben nach immer größerer Klarheit immer neue Unterscheidungen und Unterschiede in seinem Gegenstand suchte und natürlich fand.

Der Gedanke, daß Sachen Rechte und Verpflichtungen haben können, daß sich Rechte und Verpflichtungen unmittelbar an Sachen knüpfen können, war vorhanden, vorgefunden und unbestritten. Die grundherrlichen Abgaben wurden als Leistungen für die Sache und von der Sache betrachtet, warum nicht auch die staatsrechtliche Abgabe, die Steuer? Nun entstanden freilich Steuern, welche auf keine Sache zurückzuführen waren, und welche sich also von den Steuern unterschieden, bei denen dies der Fall war. Man hatte also Steuern mit — vermeintlich — sachlicher und solche mit persönlicher Natur und die Bezeichnung mit: Realsteuer und Personalsteuer konnte nicht ausbleiben.

Daneben schritt aber doch die Erkenntnis fort, daß die Steuer der „Beitrag des Unterthanen“ sei, und daran knüpfte sich die weitere, daß es für diesen Beitrag ein Maß und einen Ausdruck der Leistungsfähigkeit geben müsse, und daß mit diesem Ausdruck etwas außerhalb der Person stehendes gemeint sei; so wurde er dann als „Objekt“ der Steuer bezeichnet, aber nicht in dem Sinne einer Sache, an welcher die Steuer klebt, sondern eines Dinges, nach dem die Steuer bemessen wird, und das allerdings auch eine Sache sein kann, aber nicht sein muß, sondern im Sinne der „Bemessungsgrundlage“. Gleichwohl konnte man sich von der hergebrachten Vorstellung von der „Realität“ gewisser Steuern noch nicht trennen.

Regelmäßig steht daher die Vorstellung von der Realsteuer in der Bedeutung, daß sie von der von der Person losgelösten Sache oder für diese geleistet werde, mit der an die Spitze des Steuerwesens gestellten Umschreibung der Steuer als des vermöge unbedingter Verpflichtung zu leistenden Beitrags des Unterthanen im offenbaren Widerspruch. Um diesen zu beseitigen ist zwar (WAGNER) die Wendung erfunden worden, sie als Beitrag der Privatwirtschaft zu bezeichnen. Damit ist aber nichts gewonnen, sondern nur ein leichter Schleier über die Sache geworfen. Die Wirtschaft ist nichts als eine Thätigkeit der Person und kann als solche weder eine Pflicht haben noch eine Steuer

zahlen. Will man aber unter der Wirtschaft ungenauer und daher unzulässiger Weise auch die Gegenstände der Bewirtschaftung, der wirtschaftenden Thätigkeit, das Vermögen verstehen, so taucht eben wieder die Sache als steuerpflichtig und beitragend auf, und es wird nur noch unklarer, inwiefern ein Inbegriff von Sachen (Wirtschaft) die Steuer einer anderen oder einzelnen Sache tragen kann und soll. Es bleibt daher auch bei dieser Definition der Steuer völlig im Dunkel, ob namentlich die Zinsensteuer eine Real- oder eine Personalsteuer sein soll. Der eine zählt sie ebenso willkürlich dahin wie der andere dorthin.

Indessen wird die Ansicht, daß die Ertragsteuer teils Real-, teils Personalsteuer sei, nicht allgemein geteilt. Andere bezeichnen sämtliche Ertragsteuern als Realsteuern, weil sie sich lediglich nach dem Objekt, d. h. nach der Bemessungsgrundlage (dem Ertrag oder dessen Merkmal) bemessen, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse zu nehmen, während die Personalsteuer sich nach den letzteren bemesse. Sofern bei der Ertragsteuer die persönlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden, bilden sie eine Übergangsform von der einen zur anderen. Hierbei ist anzuerkennen, daß die Bedeutung des „Objekts“ als Bemessungsgrundlage festgehalten ist, aber eben dieser Umstand macht die ganze Unterscheidung unnötig und hinfällig. Eine Bemessungsgrundlage hat jede Steuer, und jede wäre also in erster Reihe eine Objektsteuer, auch die Einkommensteuer, die sich zunächst nach dem Einkommen bemißt. Die persönlichen Verhältnisse kommen dann in zweiter Reihe in Betracht und zwar bei der Einkommensteuer allerdings in vollständigerer Weise als bei der Ertragsteuer, aber ausgeschlossen ist dies auch bei den letzteren nicht. Sie unterscheiden sich also nur dem Grade nach. Als reine und wirkliche Personalsteuer könnte man allenfalls die Kopf- und Klassensteuern betrachten, welche sich nur an die persönlichen Verhältnisse des Daseins und des Standes knüpfen, obwohl selbst bei diesen die Bemessungsgrundlage in der Personenzahl und Standesbeschaffenheit nicht fehlt. Überhaupt dürfte auch diese letzte Gegenüberstellung schon deswegen nicht haltbar sein, weil die persönlichen Verhältnisse eben zur Bemessungsgrundlage gehören. Man kann doch unter Bemessungsgrundlage nichts anderes verstehen, als alles das, wonach die Steuerfähigkeit gemessen wird, es seien Sachen, Thatsachen oder Verhältnisse. Jede Steuer muß ihre Bemessungsgrundlage haben, und eine Unterscheidung solcher, die sie haben, und solcher, die sie nicht haben, ist also auch nicht gerechtfertigt. Wollte man durchaus eine Unterscheidung von Subjekt und Objekt betonen, so wäre für die Besteuerung der steuerfordernde Staat das Subjekt und die steuerpflichtige Person das Objekt; für die Steuer selbst, d. h. für die Steuerzahlung würde die zahlende Person das Subjekt und das bezahlte Geldstück das Objekt sein. Das würde dem

Sprachgebrauch und der Grammatik entsprechen. Das Beste bleibt immer, diese Ausdrücke fallen zu lassen, welche aus der Unklarheit stammen und zu Verwirrung führen, und nur von der Person und Bemessungsgrundlage zu sprechen.

Ob die „Realsteuer“ vom „Steuerobjekt“ oder dieses von jener verschuldet ist, mag dahingestellt sein. Das eine fällt mit dem andern, und es lohnt sich nicht, dieser Frage weiter nachzugehen.

Die Untersuchung des ganzen Gegenstandes ist nichts weniger als die einer blofs theoretischen, einer Doktorfrage, sondern sie ist von grosser praktischer Bedeutung, denn von ihrer Entscheidung hängt die der sog. Frage nach der Unveränderlichkeit der Grundsteuer ab, welche später des weiteren zu besprechen ist. Die Notwendigkeit dieser Ausführung ist um so dringender, als verschiedene neuere Gesetze bereits der falschen Richtung gefolgt sind, indem sie neben einer allgemeinen gleichen Besteuerung die Grundsteuer fortbestehen lassen und dadurch die Landwirte zu ihrem Nachteil ungleich belastet haben. Die Sache betrifft auch nicht blofs die Landwirte, sondern ist von allgemeinem Belang, denn was von ihnen gilt, mufs auch von allen anderen Steuerpflichtigen gelten, welche Vermögen zu ihrem Erwerbe benutzen; was von der Grundsteuer gilt, mufs auch von den übrigen sog. Realsteuern gelten. Die Verwirklichung der vielfach herrschenden unrichtigen Ansicht wäre eine ungerechtfertigte Ungleichheit der ganzen Besteuerung, eine Ungerechtigkeit.

δ. *Die Einheit der Steuer.* Wenn die Steuer der infolge unbedingter Verpflichtung geleistete Beitrag der Person ist und diese in gerechter Weise belasten soll, so ist sie durchaus persönlicher Natur, ist nur eine Leistung nach Mafsgabe der persönlichen Gesamtverhältnisse, der persönlichen Gesamtleistungsfähigkeit. Es ist daher unrichtig, eine Vielheit von Steuern von vornherein als in der Natur der Steuer begründet und als notwendig aus der Vervielfachung der wirtschaftlichen Thätigkeiten und Verhältnisse abzuleiten. Folgerichtig mufs diese Anschauung, welche nur Steuern, nicht die Steuer kennt, die grösste Vollkommenheit des Steuerwesens in der grössten Vervielfältigung der Steuern finden, welche sich gegenseitig ergänzen sollen und die Leistungsfähigkeit nach allen ihren Quellen und wahrnehmbaren Aufserungen zu messen und zu fassen suchen. Allein einerseits ist durch die der Vielheit zugedachte Aufgabe der gegenseitigen Ergänzung die wesentliche persönliche Einheit eigentlich zugestanden, und es steht damit in Widerspruch, dafs die Vielheit wesentlich und in der Natur der Steuer begründet sein soll, andererseits dürfte es nicht schwierig sein, zu begreifen, dafs das Ergebnis einer solchen Besteuerung immer unvollkommen sein mufs, dafs die verschiedenartigen Steuern — denn aufser den direkten werden auch noch die Verbrauchsaufgaben und Verkehrsab-

gaben als „indirekte Steuern“ zu Hilfe gerufen —, wenn sie sich auch manchmal auf ihren schwachen Seiten ergänzen, dies doch ebenso oft, ja vielleicht noch öfter auf ihren starken thun und die Ungleichheit durch ihr Zusammentreffen vermehren, ihre Härten verschärfen. Dafs hierin das Ziel der Entwicklung auch bei der höchsten möglichen Ausbildung namentlich der sog. indirekten Steuern nicht gefunden noch gesucht werden kann, möchte einleuchten. Es ist unmöglich, die individuelle Leistungsfähigkeit auf diese Weise in einem irgend befriedigenden Mafse zu erfassen. Was man richtig messen will, mufs man klar und unmittelbar erkennen. Das ist aber auf diesem Wege völlig unmöglich, und zwar schon deswegen, weil hierauf von vornherein verzichtet wird. Denn wer sofort zu den ungenügendsten Notbehelfen greift, wer um die Leistungsfähigkeit zu ermitteln, einzelne Gegenstände des Aufwands, die auf eine besondere Leistungsfähigkeit gerade nicht schliessen lassen, und Verkehrshandlungen, die mit der Leistungsfähigkeit zunächst gar nichts zu thun haben, zu Hilfe nimmt, der kann doch wohl nicht dafür angesehen werden, dafs er die Besteuerung ernstlich dem Mafse der wirklichen Leistungsfähigkeit anpassen wolle.

Insofern dabei eine Berufung auf die Geschichte des Steuerwesens stattfindet, ist dieselbe nicht stichhaltig. Einerseits hat sie nur dadurch einen Schein der Berechtigung, weil die Verbrauchsaufgaben den Steuern zugezählt werden, was sie nicht sind. Aber abgesehen hiervon haben sich diese allerdings zwar zu einer grossen Mannigfaltigkeit entwickelt, aber ihre Zahl und damit ihre Fähigkeit, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit verschieden zu belasten, und dadurch als Surrogat der Steuer zu dienen, hat sich im 19. Jahrhundert schon sehr bedeutend vermindert, und die Vervielfältigung ist stark in der Rückbildung begriffen. Was aber die direkten Steuern betrifft, so haben sich diese zwar ebenfalls zu einer Mehrheit entfaltet, aber auch diese ist nicht nur bereits an ihrem Ziele angelangt, sondern beginnt ebenfalls in der Einkommensteuer der Einheit das Feld zu räumen. In der Geschichte erscheint also die Vielheit nur als Durchgangspunkt, nicht als Ziel der Entwicklung. Wenn die Notwendigkeit einer Vielheit von Steuern überhaupt damit begründet wird, dafs die vielseitige Entwicklung der Volkswirtschaft eine solche erfordere, so ist das insofern richtig, als die Verschiedenheit der Quellen für die Leistungsfähigkeit verschiedene Formen erfordert, um diese zu erkennen und zu messen. Diese Vielheit erschöpft sich aber in der Mehrheit der Erwerbsarten und findet in der der Ertragssteuern ihren Ausdruck, welche aber durch ihre Zusammenfassung in der Einkommensteuer zur Einheit zurückstreben. Wie durch die Benützung der Verbrauchsaufgabe und vollends der Verkehrsabgabe der Entwicklung der Volkswirtschaft bei Ermittlung der Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden soll, ist gar nicht abzusehen.

Die Geschichte zeigt vielmehr, wie sich die Ertragsteuern mit den Ertragsarten an die ursprünglich alleinige Grundvermögen- dann Vermögensteuer zur Mehrheit angereicht haben, um sich schliesslich in der höheren Einheit der Einkommensteuer wieder zusammenzufinden. Die Verbrauchsaufgaben und Verkehrsabgaben in diesen Gang des Werdens hereinzuziehen, hat nicht mehr Berechtigung, als wenn man die Monopole, die alten Regalien und sonstigen Hilfsmittel der alten Finanzkunst (Zwangsanlehen, Amterverkauf, Münzverschlechterung u. a.) ebenfalls für berechnete Glieder in der Entwicklungsreihe der Steuern ausgeben wollte.

e. Die Leistungsfähigkeit. aa. Überhaupt. Wenn die Steuerpflicht eine unbedingte und hinsichtlich ihres Mafses unabhängig ist von dem Mafse dessen, was der Staat dem Steuerpflichtigen leistet, wenn sie ganz und gar auf der sittlichen Forderung beruht, daß der Einzelne sich nicht selbststüchtig abschliesen, nicht blofs für sich da sein soll, sondern auch für das Gemeinwesen, dem er sein ganzes Dasein verdankt, daß er für alle sein soll wie alle für ihn, so kann es kein anderes Mafse für die Erfüllung dieser Pflicht geben als das Mafse der Möglichkeit, und da dieses Mafse für alle gilt und die Sittlichkeit als oberster Grundsatz auch für dieses bestimmend sein muß, so muß an die Stelle der Möglichkeit das gleiche Mafse der Verhältnismäßigkeit treten. Die verhältnismäßige Möglichkeit, etwas zu leisten, oder das Mafse der Verhältnismäßigkeit in den Leistungen ist eben das Mafse der Leistungsfähigkeit.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Art der Leistungsfähigkeit und die Art der Leistung, welche gefordert wird, sich entsprechen müssen. Wenn also der Staat in der Steuer eine wirtschaftliche Anforderung stellt, so muß auch die Leistung sowie die Fähigkeit dazu wirtschaftlicher Art sein.

Leisten heißt: Eine Wirkung über die Grenzen der eigenen Persönlichkeit ausüben. Wer das nicht kann, wer nicht mehr vermag, als zu sein und sich in seinem Dasein zu erhalten, ist nicht leistungsfähig. Wer also wirtschaftlich nichts weiter vermag, als seinen notdürftigen, aber ausreichenden Unterhalt zu bestreiten, um sich am Leben, bei Gesundheit und bei so viel Arbeitskraft zu erhalten, als hierzu eben nötig ist, der ist nicht leistungsfähig.

Der Mensch ist zwar nicht blofs für sich da, sondern auch für das Gemeinwesen, aber dieses ist nicht die ursprüngliche Voraussetzung, nicht der letzte Zweck für den Menschen, sondern dieser ist Voraussetzung und Zweck des Gemeinwesens. Der Mensch ist vor dem Staat und kann sein — freilich nicht so wie er soll und wie es seine Bestimmung ist — ohne Staat, aber nicht umgekehrt der Staat ohne den Menschen. Es ist Übertreibung, zu sagen, der Staat sei vor dem Men-

sehen, und der Mensch könne nicht sein ohne Staat. Das Recht des Daseins geht daher dem Rechte des Staates vor. Es giebt zwar eine Pflicht für den Einzelnen, sich für das Gemeinwesen aufzuopfern, aber diese tritt erst dann ein, wenn eine Verteilung der Last auf alle nicht möglich ist. Davon kann aber im Steuerwesen keine Rede sein.

Obwohl also die Steuerpflicht allgemein und ausnahmslos ist, so kann doch ihre Erfüllung nicht gefordert werden, wo die Leistungsfähigkeit fehlt. Sie kann nicht zur Geltung kommen, wenn dem Rechte des Staates auf die Leistung das ältere und stärkere Recht des Menschen auf sein Dasein gegenübertritt.

Der Natur der Anforderung muß die der Leistung auch in der Art entsprechen, daß regelmäßig wiederkehrende Forderungen fortlaufend befriedigt werden und werden können. Für fortlaufende Steuern müssen also fortlaufende, sich fortwährend erneuernde Mittel benützt werden können, und nur der, dem solche zu Gebote stehen, kann als leistungs- oder steuerfähig gelten, und zwar zunächst in dem Maße und nach Verhältnis des Maßes, in welchem sie ihm zu Gebote stehen. Was diese Mittel gewährt, ist das Einkommen der Person oder die Summe der in ihr zusammenfließenden Erträge ihrer Einkommensquellen. Vermögen gewährt daher für sich noch keine Leistungsfähigkeit für die Besteuerung, sondern es läßt nur einen mehr oder weniger sicheren Schluß auf dieselbe zu, insofern die Benützung desselben zum Erwerb vorausgesetzt wird.

Wie die Steuer persönlicher Natur ist, so ist es auch die Leistungsfähigkeit, und die Frage, ob eine solche vorhanden sei oder nicht, kann daher nur nach der Gesamtheit der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen, zunächst also seines Einkommens bemessen werden. Bei einer Besteuerung nach den verschiedenen einzelnen Quellen des Einkommens ist entweder die Beurteilung der Leistungsfähigkeit unmöglich, oder die Erträge derselben müssen erst zusammengefaßt und das Einkommen hierdurch festgestellt werden. Ohne letzteres ist es also bei solcher Besteuerung, bei der reinen Ertragsteuer, nicht zulässig, einen Steuerpflichtigen wegen Leistungsunfähigkeit von der Steuer freizulassen. Es kommt zwar vor, daß Ertragsteuergesetze für die eine oder die andere Steuerform bei sehr kleinen Erträgen Steuerfreiheit gewähren, und auch in der Theorie giebt es Stimmen, welches dies — insbesondere bei der Kapitalrenten- oder Zinsensteuer — befürworten, aber es ist und bleibt doch eine Ungleichheit und ungerechtfertigte Begünstigung gegenüber den anderen Steuerpflichtigen, und der Satz, daß eine unvollständige Gerechtigkeit immer besser ist, als gar keine, findet hier nicht wohl Anwendung, weil diese Begünstigung keineswegs nur Leistungsunfähigen, sondern auch Leistungsfähigen zugute kommt.

Wenn die Freilassung bei der Ertragsteuer an die Bedingung ge-

knüpft ist, daß ein gewisser Mindestbetrag des Einkommens bei dem Pflichtigen nicht überschritten, daß er also den Leistungsunfähigen zuzuzählen ist, so bleibt zwar immer noch eine Ungleichförmigkeit übrig, doch fällt der Vorwurf der Ungerechtigkeit weg. Daß eine untere Grenze der Leistungsfähigkeit gezogen und ein Existenzminimum, ein nicht steuerfähiges Einkommen zugestanden werden muß, ist ziemlich, aber doch nicht ganz allgemein anerkannt. Die Verneinung desselben beruht teilweise auf einer Unklarheit, auf der Vermengung der Begriffe von Steuerpflicht und Steuerfähigkeit, sowie auf der Verkenning der Daseinsberechtigung als eines ursprünglichen Rechtes. Folgerichtig würde diese Ansicht dazu führen, daß das Recht des Staates auf die Steuer dem Rechte zu leben vorgehen müßte. Auch wird geltend gemacht, daß der notwendigste Lebensbedarf eine weder örtlich noch zeitlich feststehende Größe, und daß es deshalb unmöglich sei, das Existenzminimum genau zu bestimmen. Allein im Steuerwesen wie auf anderen Seiten des Staatslebens hat man es so oft mit derartigen schwankenden Größen zu thun, daß dieser Umstand hier ebensowenig ein Hindernis bilden kann, wie in anderen Fällen. Ueberdies giebt es sehr gute Anhaltspunkte für die Grenze der Leistungsfähigkeit. Dem Einwand endlich, daß jeder politisch Berechtigte auch Steuer zahlen sollte, läßt sich damit begegnen, daß umgekehrt eben niemand politisch, insbesondere wahlberechtigt sein sollte, der nicht Steuer zahlt. Dieser Einwand kehrt sich gegen die Ausdehnung des Wahlrechts, aber nicht gegen das Existenzminimum. Er ist nicht aus der Natur der Steuer hergeleitet, gehört nicht der Staatswirtschaft an, hat also jedenfalls keine finanzwissenschaftliche Berechtigung.

Außer dem Einkommen sind aber noch andere Umstände von Einfluß auf die Leistungsfähigkeit. Dahin gehört vor allem der Familienstand. Es wurde bereits erwähnt, daß der Steuerpflichtige die gleiche Rücksichtnahme auf die natürliche Erweiterung seiner Person, auf seine Familie, diese Pflanzstätte und Grundlage der Gesellschaft und des Staates verlangen kann, wie auf seine eigene Person. Er bezahlt die Steuer für seine Familie und bildet überhaupt mit ihr eine politische und wirtschaftliche Einheit, eine einzige wirtschaftliche Persönlichkeit. Als solche steht er mit ihr auch der Steuerpflicht gegenüber, und seine Leistungsfähigkeit muß daher auch nach dieser Einheit bemessen werden. Der Staat muß wie für die einzelne Person, so auch für die Familie die Berechtigung des Daseins anerkennen und darf dessen Möglichkeit nicht durch Forderung von Beiträgen zu allgemeinen Zwecken beeinträchtigen. Es beruht auf Verkenning des Wesens und der Bedeutung der Familie, wenn man deren Berücksichtigung im Steuerwesen verwirft. Die Begründungen dieser Ablehnung leiden alle an Oberflächlichkeit, und vollends der Grund, daß das Familienhaupt für den

größeren Aufwand ohnedies durch die Annehmlichkeiten entschädigt werde, welche ihm das Familienleben gewähren, ist entweder das Zeichen einer gänzlichen Unkenntnis von dem Ernst des Familienlebens und der Arbeit und Sorge eines Hausvaters oder frivol. Auch der Einwand, daß die Berücksichtigung des Familienstandes eine Prämie für die Volksvermehrung sei und deshalb schädlich, wenn eine solche nicht erwünscht, aber einflußlos, selbst wenn sie erwünscht sei, widerspricht sich selbst, denn wenn sie einflußlos ist, kann sie nicht schädlich sein. In der That kann die Berücksichtigung des Familienstandes einen Einfluß auf die Volksvermehrung nicht äußern, sie hat mit dieser aus einem fremden Gebiet herangezogenen Nebenrücksicht auch nichts zu thun, sondern sie folgt lediglich aus den hier allein maßgebenden obersten Grundsätzen der Besteuerung. Es ist aber einleuchtend, daß die Leistungsfähigkeit für den, welcher eine Familie zu erhalten hat, bei gleichen Mitteln geringer ist, wie für den Alleinstehenden, und daß auch die Kopffzahl der Familie von Einfluß auf dieselbe ist. Je nach dem Stande der Familienverhältnisse muß daher auch die Grenze zwischen der Leistungsfähigkeit und -Unfähigkeit verschieden sein. Es läßt sich das so ausführen, daß man entweder bis zu einer gewissen mäßigen Höhe des Einkommens für jedes nicht erwerbsfähige Familienmitglied einen Abzug an dem sonst steuerbaren Einkommen zuläßt, oder daß man das Existenzminimum stufenweise erhöht für Alleinstehende, kinderlose Verheiratete und in weiteren Stufen nach je zwei oder drei Kindern.

Einen weiteren Einfluß auf die Leistungsfähigkeit pflegt man auch der Art der Einkommens zuzuschreiben. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß derjenige, welcher die Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse aus dem Ertrage seines Vermögens schöpft, dessen Einkommensbezug überhaupt nicht zeitlich beschränkt ist, sich in einer günstigeren Lage zu befinden pflegt, als derjenige, welcher ein Einkommen bezieht, das an die Dauer seiner Arbeitsfähigkeit, oder auch, wenn jenes lebenslänglich ist, sofern er Familie hat, an die Dauer seines Lebens gebunden ist. Die Vorsorge für die künftige Selbsterhaltung muß aber der gegenwärtigen gleichgeachtet werden, und es kann nicht darauf ankommen, auf welche Zeit sich dieselbe erstreckt. Ein Arbeiter, welcher nur während eines Teiles des Jahres oder unregelmäßig beschäftigt ist, muß seinen Lohn als nicht bloß für die Zeit der Beschäftigung erworben ansehen, sondern auch für die Zeit des unfreiwilligen Feierns. Ob diese Zeit nun der Sonntag ist oder der Winter, oder die der Krankheit oder das Alter, das kann keinen Unterschied machen, und was er für solche Zeit zurücklegt, um das wird seine gegenwärtige Leistungsfähigkeit verkürzt. Was aber für den Einzelnen gilt, das muß nach dem vorhin Gesagten auch über das Leben des Familienhauptes hinaus

für die Familie gelten. Dabei ist aber zweierlei zu beachten. Einerseits kann nicht jede Ersparnis in jeder Höhe den Anspruch auf diese Berücksichtigung haben; das würde viel zu weit gehen. Es würde gerade der leistungsfähigste Teil des Einkommens, der reine Überschuss der Einnahme über die Ausgabe, welcher sich nach Bestreitung aller Bedürfnisse und Genüsse ergibt, außer Ansatz bei der Besteuerung bleiben.¹⁾ Steuerfreiheit wegen Leistungsunfähigkeit kann nur demjenigen zugestanden werden, welcher nicht mehr hat, als zum notdürftigen Unterhalt nötig ist. Dies muß auch hinsichtlich der Vorsorge gelten. Ein größeres Maß von Mitteln, welches für Zeiten der Erwerbsunfähigkeit oder zu Gunsten der Familie für den Todesfall an Ersparnissen aufgesammelt wird, kann aber nicht Berücksichtigung finden. Nur so viel darf — als Versicherungsprämie — an dem zeitlich beschränkten Einkommen des Steuerpflichtigen außer Berechnung bleiben, als notwendig ist, um sich oder seiner Familie den notwendigsten Unterhalt in dem Maße zu sichern, wie es allgemein als untere Grenze der Leistungsfähigkeit angenommen ist. Dabei ist weiter zu beachten, daß — wenigstens streng genommen — die Steuerfreiheit für die Vermögensansammlung nicht so weit gehen darf, daß eine für den angegebenen Zweck für unbegrenzte Zeit ausreichende Rente geschaffen wird, sondern nur eine für die Lebenszeit des Steuerpflichtigen oder für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit der Hinterbliebenen ausreichende Zeitrente. Sowie diese in der Lage sind, selbst so viel zu erwerben, als zum einfachsten Leben nötig ist, haben sie keine Berücksichtigung, d. h. der Steuerpflichtige hat für die weitergehenden Ersparnisse keine Steuerbefreiung anzusprechen. Diese Grenze genau zu bestimmen, ist freilich weder im Einzelfalle noch im allgemeinen möglich, schon deswegen nicht, weil nie bekannt ist, wie lange die Zeit, für welche vorgesorgt wird, dauern wird. Doch ist es möglich, die erforderliche Rücksichtnahme in den einzelnen Fällen in genügend befriedigender, annähernder Weise eintreten zu lassen, wobei gewisse Grenzen seitens der Gesetzgebung immerhin gezogen werden können, innerhalb deren dem eigenen Ermessen des Steuerpflichtigen Beachtung geschenkt werden kann, denn ihm muß unverwehrt bleiben, seine Ansprüche nach Maßgabe seiner besonderen Verhältnisse zu begründen.

Das wird nun alles, wenigstens in der Hauptsache, als richtig anerkannt werden; aber es ist doch nicht die ganze Wahrheit. Es kommt nämlich dabei nicht zum Ausdruck, daß die hier besprochene Begün-

1) Wenn also ENNECCERUS (Die Steuerreform) ein „unfundirtes“ Einkommen von 14457 einem „fundirten“ von 10000 gleichstellt und eine allgemeine Steuerminderung für das erstere um fast die Hälfte befürwortet, so ist das in Ansehung sowohl der Ausdehnung auf größere Einkommen als auch der Unterschiedgröße stark übertrieben.

stigung nicht dem unfundierten Einkommen für sich anhaften kann, sondern nur der Person des Steuerpflichtigen. Dies folgt schon aus der persönlichen Natur der Steuer und der Steuerpflicht. Der Steuerpflicht gegenüber ist jedes Einkommen gleichartig. Es giebt überhaupt keine verschiedenen Arten von Einkommen, sondern nur Quellen, und auf diese kann weder der Steuerpflicht noch der Steuerfähigkeit gegenüber etwas ankommen. Hier, bei dieser persönlichen Pflicht und bei der persönlichen Leistungsfähigkeit können außer der Größe des persönlichen Einkommens nur persönliche Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Wenn z. B. ein Pfarrer, Lehrer u. a. sein Einkommen aus Stiftungskapitalien oder Grundstücken bezieht, so ist das seiner Natur nach ein fundiertes Einkommen, aber der Empfänger hat doch nur eine Besoldung oder Zeitrente. Am allerwenigsten wäre hier damit geholfen, wenn man die Stiftung für das fundierte und den Pfründner für unfundiertes Einkommen besteuern wollte; da würde der letztere thatsächlich doppelt besteuert sein. Umgekehrt ist gar nicht abzusehen, warum ein alleinstehender pensionsberechtigter Beamter oder ein Privatmann mit lebenslänglich gesichertem Einkommen nicht im vollen Maße besteuert werden sollte, obwohl sein Einkommen weder fundiert noch zeitlich unbeschränkt ist. Wenn ferner ein Steuerpflichtiger außer seinem unfundierten Einkommen so viel Vermögen hat, daß der Zweck der Erhaltungsmöglichkeit in den vorhin gezogenen Grenzen schon erreicht ist, so besteht durchaus kein Grund für eine Begünstigung des ersteren. Reicht das Vermögen hierzu nicht ganz aus, so darf sie nur bis zur erforderlichen Ergänzung desselben gehen. Weiter gehende Ersparnisse sind anerkennens- und lobenswert, aber ein Anspruch auf Steuerfreiheit läßt sich dafür nicht begründen. Ein sorgfältiger Wirtschaftler und gewissenhafter Familienvater wird sich dadurch nicht behindern lassen, für die Seinen womöglich soviel zu erübrigen, daß sie nach seinem Tode die gewohnte Lebensweise fortsetzen können.

Dies führt aber zu dem zweiten Punkt, welcher bei der Gewährung dieser Begünstigung zu beachten ist. Da dieselbe rein persönlich ist und von bestimmten Voraussetzungen abhängt, darf sie nicht gewährt werden, wenn diese nicht zutreffen. Die Steuerfreiheit in den angegebenen Grenzen darf also nur eintreten, wenn die fraglichen Ersparnisse wirklich gemacht werden, und der Steuerpflichtige sich durch eine Lebens- oder Zeitversicherung, oder allenfalls durch entsprechende Erhöhung der von ihm angegebenen und zu versteuern den Kapitalrente oder sonstwie genügend ausweist.

Wenn diese ganze Darlegung den Anspruch erheben darf, richtig zu sein, so geht daraus hervor, daß eine allgemeine Begünstigung des zeitlich beschränkten Einkommens durch einen geringeren Steuerfuß, oder bei gleichem Steuerprozent durch eine besondere Belastung des

zeitlich unbeschränkten Einkommens mittels einer Vermögenssteuer unzulässig ist. Der ganze Unterschied in der Leistungsfähigkeit der beiden Arten liegt doch nur darin, daß bei der einen die Zurücklegung von Ersparnissen als Recht und Pflicht der Selbsterhaltung anzuerkennen ist, bei der anderen nicht. Es giebt keine andere klare und stichhaltige Begründung für die gelindere Behandlung des zeitlich beschränkten Einkommens. Die von englischen Sachverständigen (Versicherungstechnikern) aufgestellte Behauptung, daß die Steuer für zeitlich beschränktes Einkommen geringer sein müsse, weil dessen gegenwärtiger Kapitalwert geringer sei, als der von dauerndem, ist nicht zutreffend, weil jenem auch eine zeitlich beschränkte Steuer entspricht, das Verhältnis von Steuer und Einkommen also sich gleich bleibt. Durch eine ergänzende Vermögenssteuer aber würden einerseits die Besitzenden in ganz anderer Weise belastet, als es der Absicht entspricht, die Nichtbesitzenden zu entlasten, anderseits würden von den letzten diejenigen, welche in Wirklichkeit nichts ersparen, also keinen Anspruch auf die Begünstigung haben, ebenso gehalten, wie die Sparer. Wenn man also genau und streng richtig verfahren will, muß der Steuerfuß für alle Quellen der Leistungsfähigkeit durchaus gleich sein und eine Berücksichtigung des zeitlich beschränkten Einkommens der Beurteilung des einzelnen Falles vorbehalten werden. Die Größe der Jahresrente, welche der Steuerpflichtige für sich oder seine Familie steuerfrei sichern will, muß gesetzlich allgemein begrenzt, und nachher berechnet werden, welchen Betrag er nach Maßgabe seines Alters und mit Rücksicht auf seine künftigen Hinterbliebenen an seinem Einkommen unverteuert lassen darf. Nach den Tabellen irgend einer gutgeleiteten Versicherungsanstalt läßt sich die dazu erforderliche Tabelle herstellen und darnach im Einzelfalle die richtige Größe mühelos berechnen. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß die Begünstigung durch Abzug der Ersparnisse nur bei der Einkommensteuer möglich ist, eine ergänzende Vermögenssteuer aber auch neben der Ertragsteuer ausführbar ist.

Die Grenze allgemein zu bestimmen, an welcher überhaupt die Leistungsfähigkeit aufhört und die Unfähigkeit beginnt, ist nicht möglich. Unter verschiedenen Kultur- und wirtschaftlichen Verhältnissen muß sie verschieden sein. Bei hoher Entwicklung gilt manches als unentbehrlicher Lebensbedarf, was auf niedrigeren Stufen zu den entbehrlichen Gegenständen des Genusses gerechnet wird. Auch der Stand des Staatsbedürfnisses ist natürlicherweise auf die Entscheidung der Frage nach dem Existenzminimum von Einfluß. Die Grenze zu finden, muß daher der Einsicht und Menschlichkeit der Gesetzgeber überlassen bleiben, wobei die Erfahrungen über die Schwierigkeiten, welche bei der Erhebung und Eintreibung der Steuern entstehen, sehr sichere und beachtenswerte Anhaltspunkte gewähren. Weiteres hierüber ist bei der

Besprechung der Steuerpflicht und des Zwanges bereits erwähnt. Jedenfalls wird die Grenze da, wo Verbrauchsaufgaben bestehen, was ja überall der Fall ist, höher liegen müssen, als da wo keine erhoben werden, und ganz besondere Rücksicht sollte dann genommen werden, wenn die notwendigsten Lebensbedürfnisse durch Zölle und Aufschläge verteuert werden. Für die Verbrauchsaufgaben ergibt sich die Grenze dann von selbst, wenn sie nur für Gegenstände des Genusses, nicht aber des Lebensbedarfs, wie Brot, Fleisch, Heizungs- und Beleuchtungsstoffe u. dgl. gefordert werden. Freilich liegt dann die Einhaltung der Grenze nicht in der Hand der Finanzbehörden, denn das Bedürfnis des Genusses ist allen Menschen so natürlich, daß sie sich oft am Notwendigen etwas absparen, um sich ab und zu auch einen Genuß — Bier, Branntwein, Tabak — zu gönnen.

ββ. Die Progression. Mit dem Zugeständnis der Besteuerung nach dem Verhältnis der Leistungsfähigkeit ist aber diese Frage noch nicht erschöpft. Es knüpft sich daran vielmehr die weitere Frage, welches denn das richtige Verhältnis sei, und ob die einfache rechnerische Verhältnismäßigkeit in der That genüge, um die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit in richtiger Weise zu berücksichtigen. Es ist nämlich eine längst gemachte Wahrnehmung, daß der Reiche, welcher z. B. das Zehnfache von dem Einkommen bezieht, das ein Minderbemittelter, aber noch immer nicht leistungsunfähiger hat, nicht bloß zehnmal, sondern noch darüber hinaus leistungsfähiger ist als dieser. Wer 10000 jährlich hat, kann mehr Steuer zahlen, als zehn andere, deren jeder 1000 hat. Nun kommt es freilich nicht bloß auf das Können an, und man darf nicht lediglich deswegen fordern, weil einer leisten kann. Mit einer solchen Begründung würde jede Erpressung und jede Ungerechtigkeit entschuldigt werden können. In der That kann man im alltäglichen Leben die Praxis ihre vorkommenden Ungerechtigkeiten damit rechtfertigen hören, daß es dem Betroffenen nicht schade, wenn ihm zu viel abgenommen worden sei, daß er doch ein reicher Mann bleibe, der sich deswegen nichts zu versagen brauche. Eine solche Anschauung bedarf keiner Widerlegung. Und doch scheint es, daß die Gegner der Progression in ihr nichts anderes sehen als eine solche willkürliche Bedrückung, und namentlich die in England herrschende Abneigung gegen dieselbe scheint hierauf zu beruhen. Erklärt doch selbst JOHN STUART MILL, dem man unter allen englischen Schriftstellern einen edlen Idealismus am allerwenigsten absprechen kann, die Progression in der Besteuerung für eine abgestufte Beraubung (gratuated robbery). Beigetragen mag zu diesem abschätzigen Urteil auch der Umstand haben, daß von den Verteidigern noch keiner ein in der Natur der Sache begründetes Maß der Steigerung hat bezeichnen können, so daß der Willkür, wenn ein solches nicht gefunden werden

kann, Thür und Thor geöffnet erscheint. Wenn vollends neben der Forderung der Progression die „Ausreichendheit“ als oberster Grundsatz der Besteuerung aufgestellt, und als Zweck der Steuer die Ausgleichung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erklärt wird, so ist wirklich keine Schranke gegen die Ausbeutung der Wohlhabenden und Reichen mehr vorhanden. Es muß also ein solches Maß gefunden werden, wenn nicht die Berechtigung der Progression überhaupt in Frage gestellt sein soll. Wenn sie berechtigt ist, sollte es auch ein Maß dafür geben. Auch die Praxis tastet in dieser Hinsicht völlig im Dunkeln, indem sie die bunteste Verschiedenheit in Maß und in der Grenze der Progression aufweist. Namentlich die Gesetzgebungen der Schweiz lassen ersehen, daß die Ansprüche auf Steigerung des Steuerfußes um so stärker werden, je größer die Macht der Mittellosen in Demokratien wird. Doch haben Übertreibungen bei den Vermögens- und Einkommensteuern wohl noch nicht stattgefunden.

Allein die Progression beruht nicht auf dem rohen Satze, daß derjenige, welcher mehr hat, um so viel mehr geben muß, als ihm nicht schadet, sondern auf dem Grundsatz der Gerechtigkeit, nach welchem für die Größe der Leistung die der Leistungsfähigkeit maßgebend sein muß. Wenn nun derjenige, welcher nur den notwendigen Lebensbedarf hat, gar nicht leistungsfähig ist, wie oben gezeigt wurde, so ist derjenige, welcher mehr hat, nicht insoweit leistungsfähig, als er überhaupt hat, sondern nur als er mehr hat. Wenn also ein Existenzminimum von 500 anerkannt wird, so ist derjenige, welcher 600 hat, nur nach dem Maße von 100 leistungsfähig, wer aber 6000 hat, schon nach dem Maße von 5500. Nach dem geraden Größenverhältnis würde derjenige, welcher 6000 hat, die zehnfache Steuer dessen zahlen müssen, welcher 600 hat, nach dem Maße der Leistungsfähigkeit aber die 55fache. Das lautet im ersten Augenblick sehr gefährlich, ist es aber nicht. Man muß nur nicht glauben, daß neben dieser Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit auch ein steigender Steuerfuß zur Anwendung kommen soll. Dieser ergibt sich von selbst. Nimmt man einen Normalsteuerfuß von 3 Proz. an, so ergibt sich nach dieser Bemessung bei einem Existenzminimum von 500 für ein Einkommen von 600 eine Leistungsfähigkeit von 100 und eine Steuer von 3, d. h. gegenüber dem ganzen Einkommen eine solche von $\frac{1}{2}$ Proz. Derjenige, welcher 6000 hat, zahlt nach seiner Leistungsfähigkeit von 5500 bei 3 Proz. bis 165, also gegenüber seinem Einkommen von 6000 immer noch keine 3, sondern nur 2,75 Proz. Erst bei einem noch höheren Einkommen würde der Unterschied zwischen dem normalen und dem wirklichen Steuerfuß so verschwindend klein werden, daß es über eine vernünftige Folgerichtigkeit hinausginge, die Leistungsunfähigkeit des Existenzminimum weiter festzuhalten. Wenn sich der Steuerfuß den 3 Proz. so annähert, daß

der fehlende Bruchteil der ganzen Steuersumme gegenüber nicht ins Gewicht fällt, so kann unbedenklich und soll das volle Steuerprozent in Ansatz kommen. Hierbei wird die Progression von der Natur der Sache begrenzt, und man kann sie als Degression ansehen; aber das wird wohl niemanden irre machen, dem es mehr um die Sache zu thun ist als um den Namen. Auch zu einer Ausgleichung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse kommt man auf diesem Wege nicht. Diese kann auch nicht der Zweck der Steuer sein, wie schon dargethan wurde. Um die Progression und das Existenzminimum zu begründen, ist hiernach die Hereinziehung des sozialpolitischen Motivs gänzlich unnötig. Es genügt dazu das sittliche Motiv der Gerechtigkeit vollständig.

Dieses Verhältnis der Leistungsfähigkeit ist es, welches, wenn auch lange Zeit nur in einem unklaren Gefühl, gleichzeitig mit dem Beginn einer höheren Kultur seinen Einfluß geltend machte. Die Spuren einer Absicht, die große Leistungsfähigkeit stärker anzuspannen als die kleine, lassen sich in älteren Steuergesetzen weit zurückverfolgen, und in der Litteratur hat KASPAR KLOCK schon im 17. Jahrhundert ausgesprochen, daß die Steuer nicht in einfacher, sondern in geometrischer Proportion steigen solle. ADAM SMITH weiß davon nichts, aber sein Zeitgenosse JUSTI sieht die Verhältnismäßigkeit nicht in dem gleichen Steuerprozent, sondern in dem Verhältnis der Leistungsfähigkeit, wie sie sich „aus dem nach Bestreitung des Lebensbedarfs übrigen Einkommen“ ergibt (§ 698). Daß er die Schwierigkeiten einer solchen Besteuerung für unübersteiglich hält, thut seiner Erkenntnis keinen Abbruch. Das lag in dem Stande der Wissenschaft und der Praxis seiner Zeit.

Es kann bereitwillig zugegeben werden, daß die oben dargestellte Progression bis zu 3 Proz. nicht genügt. Es ist dies ja nur ein Beispiel. Man darf nur das Prozent erhöhen und allenfalls auch das Existenzminimum, so läßt sich schon eine sehr ergiebige Besteuerung erzielen. Wenn man z. B. einen Steuerfuß von 10 Proz. annimmt, wie ihn England im Anfange des 19. Jahrhunderts (1806) gehabt hat, und ein Existenzminimum von 60 Pfd. Sterl. (1200 Mark), so läßt sich schon eine lange Progression herstellen, ohne daß man ins Maßlose gerät. Freilich wäre nach unseren deutschen Gewohnheiten und Vorstellungen ein Steuerfuß von 10 Proz. schon sehr hoch. Spricht man doch jetzt schon von Unerschwinglichkeit, wenn von einer Erhöhung der selten über 3 Proz. steigenden Steuern und der sehr mäßigen Verbrauchsaufgaben die Rede sein soll. Indessen das ist entweder Unverstand oder Zeitungs- und Agitationslärm. In Frankreich und Italien würde man Steuern und Auflagen wie die unsrigen für Kinderspiel halten, und nicht minder in Österreich, wo die Häusersteuer und ebenso die

Grundsteuer 26 Proz. des Reinertrags in Anspruch nimmt. Der Höchstsatz von 10 Proz. ist zwar auch gewissermaßen willkürlich, aber er hat doch einige selbständige Berechtigung durch die uralte Ueberlieferung. War er doch schon der Abgabesatz der Israeliten und nach diesem Beispiel der Anspruch der Kirche im Mittelalter, welche freilich — bewußt oder unbewußt — unberücksichtigt liefs, daß der Zehent der Israeliten Staats- und Kirchensteuer zugleich enthielt.

Ein anderer Höchstbetrag für den progressiven Steuerfuß ließe sich vielleicht auch auf anderem Wege finden.

Seit dem Entstehen der Finanzwissenschaft hat dieselbe für einen Zweig der Volks- oder überhaupt der Wirtschaftslehre gegolten, und das Steuerwesen, als ein Zweig der erstern, ebenfalls. Daß sich dabei von vornherein mit der Forderung der Gerechtigkeit und Gleichheit das sittliche Moment eindrängte, wurde nicht beachtet. Obwohl nun in neuerer Zeit dieser einseitige Standpunkt mit vollem Rechte stark angefochten und als unhaltbar erwiesen worden ist, hat doch gerade die neueste Zeit Versuche gebracht, welche mit großem Scharfsinn und großer Gelehrsamkeit denselben mit einer vorher nicht dagewesenen Entschiedenheit festhalten und das Steuerwesen auf rein wirtschaftliche Grundlage stellen wollen. SAX insbesondere stellt die Steuer unter Aufstellung eines neuen, höchst individualistischen Wertbegriffs als Entgelt der Staatsbürger für die Leistungen der Staatsorgane (nicht des Staates, dessen Persönlichkeit er widerspricht) dar. Diese Leistungen sind für jeden gleich oder wenigstens ist deren Verschiedenheit für die einzelnen nicht nachweisbar und meßbar, deren Wert aber für jeden verschieden, je nachdem er mehr oder weniger bemittelt ist. Wer nämlich viel Geld hat, für den ist die Einheit desselben um so viel weniger wert als für einen andern, als dieser weniger hat. Wer viel hat, für den ist die gleiche Menge weniger wert als für den, der wenig hat. Indem also jeder nach dem Maße seiner verfügbaren Mittel mehr oder weniger für die Leistungen der Staatsorgane zahlt, ergibt sich das richtige Gleichmaß für die Besteuerung. Diesen Gedankengang hat nun RICCA SALERNO dahin weiter geführt, daß er zu folgendem Ergebnis kommt. Die Bedürfnisse, welche der einzelne mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln befriedigen kann, und die Güter, mit welchen sie befriedigt werden, sind von sehr verschiedener Bedeutung und Nützlichkeit, und je entbehrlicher sie sind, während sie doch einen großen Aufwand erfordern, desto weniger Wert muß das Geld für denjenigen haben, der sich ihrer bedient. Ebenso sind die (Kollektiv-) Bedürfnisse, welche durch die Staatsorgane befriedigt werden, von sehr verschiedener Bedeutung, also die Dienste derselben und die Güter, welche sie gewähren, von sehr verschiedener Nützlichkeit. Setzt man nun die Kollektiv- und Individual-Nützlichkeiten in Vergleichung, so

wird daraus folgen, daß desto mehr und allgemeiner auf Befriedigung von Individualbedürfnissen verzichtet werden muß, je dringendere Kollektivbedürfnisse zu befriedigen, und daß für die minder dringenden nur die außerdem für Genußmittel verfügbaren Geldmittel in Anspruch zu nehmen sind, und zwar um so ausschließlicher, je entbehrlicher, also minder wichtig diese Grundmittel sind. Hieraus ergibt sich eine progressive Besteuerung, indem die Reicheren und Reichsten allein für die minderwichtigen Kollektiv-(Staats-)Bedürfnisse in der Reihenfolge aufzukommen haben, in welcher sie einerseits mehr oder weniger feine und kostspielige Genüsse bestreiten können, während die Teilnahme an der Entbehrung von Individualgenüssen zur Bestreitung von Kollektivbedürfnissen um so allgemeiner sein muß, je wichtiger die letzteren sind. Je reicher also einer ist, desto mehr muß er sich an der Befriedigung aller, auch der mindest wichtigen Kollektivbedürfnisse beteiligen, und je unbemittelter einer ist, desto mehr beschränkt sich seine Teilnahme auf die wichtigeren und allerwichtigsten, und zwar in der Art, daß die Leistung des Reicheren um so größer wird, je reicher er ist, je weniger also für ihn der Wert des Geleisteten, des Geldes ist, während die des Minderbemittelten um so kleiner wird, je mehr Wert für ihn das Zahlungsmittel hat. Auch das Existenzminimum scheint damit anerkannt zu sein, denn das Bedürfnis und Recht zu leben, d. h. den notwendigsten Unterhalt zu bestreiten, ist so wichtig und dringend, daß ihm schwerlich ein Kollektivbedürfnis an die Seite gestellt werden kann. Allein bei diesem allen werden eben lauter ungenannte Größen gegeben, mit welchen bekanntlich schwer zu rechnen ist, und es bleibt bei diesem Ergebnis der „reinen Wirtschaftswissenschaft“, der „Finanzkunst“ eine Aufgabe übrig, welcher sie sich leichter auf anderem Wege entledigt. Immerhin ist diese SAX-RICCA SALERNOsche Theorie, abgesehen von der unsicheren Grundlage ihres individualistischen Wertbegriffs, ein interessanter Beitrag zur Begründung der Progression.

Zu einem besser greifbaren Ergebnis kommt MAZZOLA in Ansehung des natürlichen Höchstbetrags der Steuer. Das Ergebnis seiner Untersuchung ist in Kürze dieses, daß der Staat durch seine Leistungen nicht unmittelbar Bedürfnisse befriedigt, sondern nur die Befriedigung der Einzelbedürfnisse ermöglicht und gewährleistet, daß die Güter, die er bietet, also mittelbare sind, daß aber, weil eben durch sie der Genuß der unmittelbaren Güter, der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse, allein möglich ist, diese ohne jene also wertlos wären, der Wert beider folgerecht gleich sein muß. Daraus würde sich ergeben, daß es nicht zu viel verlangt wäre, wenn der Staatsbürger nötigenfalls die eine Hälfte seines Einkommens hingeben muß, um die andere zu genießen. Für eine einfach verhältnismäßige Besteuerung wäre das erdrückend,

ein für die kleineren Einkommen unmöglicher Mafsstab, aber als Höchstbetrag einer progressiven Steuer mag er vielleicht der Zukunft vorbehalten sein. Wer eine Million Einkommen hat, kann mit der Hälfte immer noch auskommen, ohne gerade Mangel zu leiden.

§ 4. DIE STEUERPF LICHTIGE PERSON.

a. In der **Einzelwirtschaft**. Die Frage, wer steuerpflichtig sei, kann nur aus dem Wesen und Zweck der Steuer beantwortet werden. Ihr Zweck ist die Bestreitung des Aufwands für Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse oder für Erreichung der Staatszwecke. Der Gegenstand, der Zweck der Staatszwecke ist aber die Gesamtheit der Staatsangehörigen und derjenigen, welche diesen gleich zu achten sind, weil sie an der Erreichung der Staatszwecke beteiligt sind. Die Gesamtheit besteht aber aus ihren Gliedern, aus Individuen, aus Menschen, und der Mensch, das Individuum ist daher der letzte Staatszweck. Die Gesamtheit, der Staat hat aber zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse — abgesehen von den privatwirtschaftlichen Einnahmen des Gemeinwesens — keine anderen Mittel als die seiner Glieder, und diese, also die Individuen, die Menschen müssen sie ihm gewähren. Steuerpflichtig kann also nur in letzter Reihe der Mensch, das Individuum sein, wie denn überhaupt nur das Individuum eine Pflicht haben kann.

Die Mittel, deren der Staat bedarf, um die allgemeinen Bedürfnisse zu bestreiten, können nur wirtschaftlicher Natur sein, denn die Befriedigung derselben durch Dienstleistungen ist nicht die Leistung von Mitteln, sondern unmittelbar schon die Befriedigung selbst. Wirtschaftliche Mittel können nach der Natur der Sache nur aus Wirtschaften kommen, müssen wirtschaftlich erworben sein, und ihre Leistung bildet einen Teil der wirtschaftlichen Verwendung. Können jene Mittel nur aus Wirtschaften geleistet werden, so beschränkt sich der Kreis der leistenden, also kurzweg der steuerpflichtigen Individuen auf die wirtschaftenden.

Die Wirtschaft besteht ferner aus Erwerben und Verwenden. Gerade das letztere ist der Zweck des ersteren, und zwar für die Bedürfnisse und Zwecke der wirtschaftenden Person. Wo also einer von den beiden Teilen der wirtschaftlichen Thätigkeit fehlt, da ist keine vollständige Wirtschaft, da ist der Begriff der Wirtschaft nicht erfüllt.

Endlich ist die wirtschaftliche Leistung, was ja die Steuer ist, schon für sich an die Leistungsmöglichkeit, und insbesondere als Steuer auch in Ansehung ihrer Größe an die Leistungsfähigkeit gebunden, was zur Genüge bereits dargethan ist. Die Leistungsfähigkeit bemisst sich aber nicht bloß nach dem Mafse des Erwerbes, sondern auch nach den persönlichen Verhältnissen des Individuums. Wo und so lange diese also nicht zu Tage treten und nicht geltend gemacht werden können,

kann auch die Steuerpflicht nicht geltend gemacht, nicht verwirklicht werden.

Diese Sätze, deren Richtigkeit und Folgerichtigkeit nicht zu bestreiten sein wird, müssen nun richtig angewendet zu einer richtigen Besteuerung der verschiedenen Wirtschaftsarten führen.

Die natürliche, einfachste Wirtschaft besteht darin, daß eine Person, ein Mensch allein für sich erwirbt und das Erworbene für sich allein verwendet. Hier kann kein Zweifel obwalten, daß ein solcher Wirtschaftler die steuerpflichtige Person ist, und daß sich die Größe der Steuer nach seiner Leistungsfähigkeit bemessen muß.

Minder einfach liegt die Sache schon, wenn eine Person allein erwirbt, das Erworbene aber nicht allein für sich, sondern auch für andere verwendet. Hier kommt es darauf an, ob die Verwendung eine freiwillige ist oder nicht. Im ersten Falle ist das Verhältnis kein anderes, als wenn der Wirtschaftler nur für sich erworben und verwendet hätte, denn das letztere ist Sache seiner freien Verfügung. Hierbei ist es einerlei, ob diese Verfügung nur in einer einzelnen Zuwendung besteht, oder aus der Verbindlichkeit für eine Reihe von Leistungen (regelmäßige Unterstützungen u. dgl.). Seine Leistungsfähigkeit wird dadurch nicht berührt. Beruht aber die Verwendung für andere auf einer Verpflichtung, so werden, wenn man sich nicht in unfruchtbare Klügelien verirren will, nur zwei Möglichkeiten in Betracht kommen, nämlich die Erhaltung der Familie und die Beteiligung anderer an der Wirtschaft.

Bei der Familie ist die Steuerpflicht des Wirtschaftlers außer Zweifel und zwar aus dem nämlichen Grunde wie bei der freien Verwendung, weil diese auch hier ganz in seiner Hand liegt. Er erwirbt und verwendet. Bei einer wirtschaftlichen Beteiligung anderer ist der Fall eines alleinigen Erwerbs des Wirtschaftlers gar nicht gegeben. Eine Beteiligung anderer bloß an der Verwendung kann in der Wirklichkeit nicht wohl vorkommen, sondern sie muß immer mit einer Beteiligung am Erwerben verbunden sein. Sie fällt also aus der Kategorie des Alleinerwerbens aus.

b. In der Gemeinwirtschaft. *α. Im Allgemeinen.* Sehr häufig und von großer Wichtigkeit ist der gemeinschaftliche Erwerb mehrerer. Hier findet ohne Zweifel eine gemeinwirtschaftliche, einheitliche Thätigkeit statt. Wenn nun zu einer solchen auch eine gemeinschaftliche Verwendung oder überhaupt eine Verwendung des Erworbenen für alle kommt, dann ist auch die Einheit der ganzen Wirtschaft und der Steuerpflicht gegeben. Dies trifft wieder bei der Familie zu, wenn deren Glieder miterwerben. Wenn aber nur das Erwerben gemeinschaftlich ist, das Verwenden aber nicht, wenn das Erworbene unter die Miterwerber geteilt wird, dann ist die Erwerbsgemeinschaft keine vollkommene Wirtschaft, sie ist eine unvollkommene wirtschaftliche Persönlichkeit, sie

hat keine Leistungsfähigkeit, denn sie hat keine Bedürfnisse, also keinen Überschufs von Befriedigungsmitteln. Das alles kommt aber den Teilnehmern am Erwerb zu, welche aus ihren Anteilen ihre Bedürfnisse befriedigen und eine Leistungsfähigkeit gewinnen. Diese sind daher die Steuerpflichtigen, und zwar jeder für sich. Freilich sind diese Anteile oft schwer zu ermitteln, und es ist bequemer und sicherer, deren Gesamtheit als Mafs der Besteuerung für alle zu wählen. Aber das ist nur ein Nothbehelf, eine Zweckmäfsigkeitsmafsregel, bei welcher eine Besteuerung nach dem Mafse nicht der wirklichen Leistungsfähigkeit, sondern nur nach dem unvollkommenen ohngefähren Mafse des Erwerbs stattfindet. Die Besteuerung der erwerbenden Gemeinschaften aller Art ist daher nur bei der reinen Ertragsteuer thunlich, und deren Besteuerung nach dem Mafse des Einkommens eine Inkonsequenz. Vollends eine Progression des Steuerfußes steht im Widerspruch mit der Bedeutung und Absicht der Progression, welche nur für die höhere Leistungsfähigkeit des reicheren Teilnehmers einen Sinn hat, aber nicht die verschiedenen Leistungsfähigkeiten auch der unbemittelten Teilhaber über einen Kamm scheeren soll. Noch schlimmer ist es, wenn die Gesetzgebungen neben der erwerbenden Gemeinschaft auch noch die Teilhaber besteuern.

Die verschiedenen wirtschaftlichen Gemeinschaften sind vorzugsweise folgende.

β. Die Arten der Gemeinwirtschaft. 1. Die Familie. In der Familie pflegt die Einheit die Regel zu bilden. Wenn die Frau und die Kinder im Geschäft des Mannes mit arbeiten, oder wenn eines oder das andere derselben Unterhaltsmittel aus einem besonderen Vermögen bezieht, welche aber in dem gemeinschaftlichen Haushalt oder Geschäft verwendet werden, dann besteht volle Einheitlichkeit der Wirtschaft. Dieses Verhältnis bleibt auch das nämliche, wenn irgend eine andere, nicht zur Familie gehörige Person ihre wirtschaftliche Selbständigkeit aufgibt und, ohne sich etwas vorzubehalten, durch Erwerb oder sonstwie zur gemeinschaftlichen Bestreitung der Bedürfnisse beiträgt. Der Repräsentant der Einheit ist das Familienhaupt. Dieses ist also die steuerpflichtige Person. Sowie aber die Gemeinschaft keine vollständige ist, wenn ein Glied nur einen Teil seines Erwerbs u. dgl. in die Gemeinschaft einsetzt, um damit den durch seine Teilnahme an derselben erwachsenden Aufwand zu decken, dann steht es aufserhalb der Einheit und bildet eine selbständige Persönlichkeit. Es ist nur eine andere Form des nämlichen Falles, wenn einem mitarbeitenden Familienglied an dem verdienten Lohn ein angemessener Unterhaltsbeitrag einbehalten, aber der Überschufs, welcher jedoch nicht ein blofses Taschengeld ist, das zum Unterhalt gehören würde, ausbezahlt wird. Die Familie ist übrigens die einzige wirtschaftliche Gemeinschaft, für welche eine progres-

sive Besteuerung nicht ausgeschlossen, dagegen aber die Berücksichtigung der persönlichen und sonstigen Verhältnisse geboten ist, die von Einfluß auf die Leistungsfähigkeit sind. Es ist das die notwendige Folge der hier stattfindenden völligen Einheit und Wirtschaftsgemeinschaft, die sich auf die Verwendung wie auf den Erwerb erstreckt, während bei den übrigen Gemeinwirtschaften nur der letztere gemeinsam zu sein pflegt.

2. Die Gemeinde. Die Gemeinde ist die erweiterte Familie. Ihre Mittel zur Bestreitung ihrer, d. h. der sämtlichen Gemeindegliedern gemeinschaftlichen Bedürfnisse fließen teils aus Gemeindevermögen, teils aus Beiträgen (Steuern, Umlagen) ihrer Glieder. Dafs für das aus letzteren fließende Einkommen die Gemeinde nicht vom Staat besteuert werden darf, ist zweifellos, denn dieses Einkommen ist nichts anderes als die Ausgabe, der Aufwand der Gemeindeglieder zur Bestreitung ihrer gemeinschaftlichen Bedürfnisse. Man könnte ebensogut einen geselligen oder sonst einen Verein für die Beiträge seiner Mitglieder besteuern, wie die Gemeinde für ihre Steuereinnahme. Eben so gewifs ist aber die Steuerpflicht der Gemeinde für den Ertrag ihres Vermögens. Dieses ist gemeinschaftliches Vermögen der Gemeindeglieder, dessen Ertrag eine Einnahme für sie bildet, welche sie für die gemeinschaftlichen Zwecke ebenso verwenden, wie jeder einzelne seinen Vermögensertrag für seine besonderen Zwecke verwendet. In Ansehung der Progression scheint zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit der Familie zu bestehen, insofern eine gemeinschaftliche Verwendung stattfindet. Die Sache ist aber doch nicht die nämliche, weil bei der Gemeinde die Verwendung einer Vielheit von verschiedenen Wirtschaften zu Gute kommt, während sie bei der Familie innerhalb der einen Wirtschaft stattfindet. Eine progressive Besteuerung des Gemeindeeinkommens muß daher als ausgeschlossen gelten.

Eine nicht zu beseitigende Unklarheit entsteht für die Steuerpflicht der Gemeinden dadurch, dafs ihnen verschiedene Aufgaben gestellt sind, welche zugleich als Staatsaufgaben anerkannt sind (Schulen, Strafsen, Polizei, Armenwesen u. a.), und deren Lösung den Gemeinden zu keinem anderen erfindlichen Zwecke zugeschoben ist, als weil es eben so hergebracht ist und weil man sich scheut, die Steuern so viel zu erhöhen, als die Übernahme jener Lasten auf den Staat erfordern würde.

So wie die Sache aber ist, erscheint es unmöglich, auszuscheiden, welcher Theil vom Ertrage des Gemeindevermögens zu Staats-, und welcher zu Sonderzwecken der Gemeinde verwendet wird, und da die letzten doch überwiegen dürften, so bleibt nichts übrig, als die Gebäude, Grundstücke und gewerblichen Anlagen (Gaswerke, Wasserleitungen u. a.) der Gemeinden ohne Unterschied nach dem Maße ihres Ertrags einzuschätzen. Ebenso wie mit den Gemeinden verhält es sich

mit deren Erweiterungen, den Bezirken, Kreisen, Provinzen. Dies bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Die Gemeinde ist zwar der Inbegriff ihrer Angehörigen, welchen die Nutzungen des Vermögens mittelbar oder unmittelbar zugute kommen, aber es wäre unmöglich auszuschneiden, in welchem Maße dies für jeden Einzelnen zutrifft, und diesem seinen Anteil an der Gesamtsteuer für den Ertrag des Gemeindevermögens zuzuteilen. Die steuerpflichtige Person für diesen Vermögensertrag wird daher immer die Gemeinde selbst sein, und wenn auch die Glieder unmittelbare Nutzungen an diesem Vermögen haben, wie Holz, Streu aus dem Gemeindewald, Viehtrift auf Gemeindegrundstücken u. a., so sind sie dafür nicht besonders zu besteuern, sondern die Gemeinde steuert für den Ertrag, den ihre Angehörigen genießen.

3. Die Stiftungen. Während die Gemeinden naturgemäß und ungewollt entstandene Gemeinschaften sind, sind die Stiftungen durch Willenshandlungen hervorgerufen. Sie haben aber mit jenen das gemein, daß sie zu dem Zweck bestehen, einer irgendwie umschriebenen Anzahl von Personen gewisse Vorteile zu verschaffen. Diese Vorteile werden mehr oder weniger Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und dadurch Einfluß auf ihre Leistungsfähigkeit haben, der Ertrag des Stiftungsvermögens ist also ein unter die betreffenden Personen sich verteiler Ertrag, nach dessen Maße sie zu besteuern sind, sofern sie es überhaupt schon waren oder durch den Genuß der Stiftung werden. Außerdem kommt aber noch der nämliche Umstand in Betracht, welcher auch bei den Gemeinden zur Sprache kam, aber nicht zur Geltung gebracht werden kann, was jedoch bei den Stiftungen wegen der größeren Einfachheit der Verhältnisse sehr wohl möglich ist, nämlich der Zweck der Stiftungen und die Frage nach der Übereinstimmung desselben mit den Staatszwecken. Wenn diese Übereinstimmung besteht, so treten Staat und Stiftung sich gegenseitig ergänzend mit ihrem Vermögen ein, und eine Besteuerung der Stiftung wäre dann ebenso widersinnig, wie eine Besteuerung des Staatsvermögens. Betrachtet man von diesen Standpunkten aus die Hauptarten von Stiftungen, so ergibt sich folgendes.

Familienstiftungen, welche den Zweck haben, den Angehörigen und ihren Nachkommen in einer gewissen Reihenfolge oder allgemein den Bezug von Renten zu gewähren, ohne daß es auf die Bedürftigkeit jener ankommt, und ohne daß die Bezüge die Eigenschaft von Armenunterstützungen haben, müssen ohne Frage als steuerpflichtig erkannt werden. Bei diesen Stiftungen wäre die Besteuerung der Nutznießer noch am ehesten durchzuführen und wegen der Möglichkeit, die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, empfehlenswert, doch dürften die Überschüsse bei den Stiftungen selbst nicht unverteuert bleiben.

Bei Wohlthätigkeitsstiftungen, ohne Unterschied, ob sie auf eine gewisse Verwandtschaft beschränkt sind oder nicht, muß genauer zugesehen werden, welcher Art die Wohlthätigkeit ist, der sie dienen. Handelt es sich um eigentliche Armenunterstützungen, um Almosenstiftungen, Waisenhäuser, Witwenhäuser, Blinden-, Blöden-, Irrenhäuser, Kinderrettungsbäuser, Beschäftigungsanstalten für Arbeitslose, Besserungsanstalten u. dgl. für Arme, so muß deren Steuerfreiheit aus dem doppelten Grunde in Anspruch genommen werden, weil durch die Steuerzahlung den Beteiligten oder solchen, welche um der Steuer willen nicht unterstützt werden könnten, etwas an ihrem notwendigsten Lebensbedarf gekürzt würde, und weil die Zwecke solcher Stiftungen mit Staatszwecken mehr oder weniger zusammenfallen. Für Vereine zu den genannten und ähnlichen Zwecken muß das nämliche gelten. Sofern in solche Anstalten auch bemittelte Personen gegen Bezahlung aufgenommen werden, so ist augenfällig, daß für sie keine Stiftungsmittel verwendet werden, daß also das Stiftungsvermögen und dessen Ertrag hierbei nicht in Frage kommt. Hospitäler, in welche neben Armen auch solche Pfründner aufgenommen werden, die sich durch Hingabe eines gewissen Vermögens einkaufen, werden in Ansehung des in dieser Weise gestifteten (einbezahlten) Vermögens nach dessen Ertrag, oder — was so ziemlich auf das nämliche herauskommen wird — nach ihrem gesamten Vermögensertrag unter Abzug der Aufwendungen für die armen Pfründner als steuerfähig und steuerpflichtig zu erachten sein. Die Steuer von den Pfründnern selbst zu erheben, wird schon deswegen nicht angehen, weil sich diese ihres Vermögensertrags selbst begeben haben, um einen gemeinschaftlichen Haushalt zu bilden.

Für Alumnae, Seminare (zunächst abgesehen von ihrer Eigenschaft als Unterrichtsanstalten), Kollegien, Stifte u. dgl., welche jungen Leuten Aufenthalt und Unterhalt zum Zweck einer höheren Ausbildung gewähren, wäre eigentlich die Steuerpflicht vom Standpunkte der Leistungsfähigkeit aus nicht in Abrede zu stellen, da die Zöglinge hier in einer Weise gehalten zu werden pflegen, welche über das Maß hinausgeht, das die Grenze der Leistungsfähigkeit bildet. Insofern aber der Staat ein Interesse an solchen Anstalten nimmt, um genügend begabten jungen Leuten die Möglichkeit der Ausbildung zu gewähren, und etwa gar selbst Zuschüsse zu derartigen Stiftungen leistet, fallen ihre Zwecke mit Staatszwecken zusammen, und sie werden daher je nach Umständen steuerfrei oder steuerpflichtig sein.

Bei den Unterrichtsstiftungen muß es gleichfalls darauf ankommen, ob ihre Zwecke mit jenen des Staats zusammenfallen oder nicht. Beabsichtigen sie eine Bildung, wie sie Staatsanstalten auch gewähren, oder erhalten sie vollends Zuschüsse aus Staatsmitteln, so

kann der Anspruch auf Steuerfreiheit nicht abgelehnt werden. Sie stellen sich als Ergänzung der Staatsanstalten dar und dürfen also ebensowenig besteuert werden, wie diese. Wenn aber solche Anstalten eine besondere Ausbildung beabsichtigen, wie sie die Anstalten des Staats nicht bieten und nicht bieten wollen, sei es daß eine ganz besondere Einzelart von Kenntnissen erworben werden soll, wie sie von den Staatsanstalten nicht verlangt wird, sei es, daß in besonderer und anderer Art, als es in den Staatsanstalten geschieht und geschehen soll, auf die geistige und sittliche Ausbildung und Anschauungsweise eingewirkt wird, dann fallen ihre Zwecke mit den Staatszwecken nicht zusammen, man mag diese Art und Richtung der Ausbildung für wünschenswert halten oder nicht, und die Besteuerung ihres Vermögensertrags wird nicht angezweifelt werden dürfen. Wer irgend etwas besonderes haben oder genießen will, das der Staat nicht gewährt, es sei Unterricht oder Unterhalt oder sonst etwas, kann nicht verlangen, daß der Staat auf die Steuer für die Mittel verzichte, welche er dafür aufzuwenden für gut findet. Auch bei diesen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist die Besteuerung der Pflinglinge unthunlich, und nur bei der Anstalt möglich, doch sollte sie nur nach dem Maß stattfinden, wie es für die Einzelanteile angemessen wäre.

Für sonstige milde Stiftungen, deren Zweck über die Gewährung des notwendigen Unterhalts an Arme hinausgeht, wie z. B. für Stipendien behufs Erlangung einer besonderen Ausbildung durch den Besuch höherer Lehranstalten, durch Reisen u. a. ist die Steuerfreiheit nicht angezeigt. Wer eine Ausbildung über das zur Gewinnung des einfachsten Lebensbedarfs erforderliche oder über das von den Staatsanstalten allgemein gewährte Maß erwerben will, muß entweder die erforderlichen Mittel selbst haben und dementsprechend Steuer zahlen, oder wenn sie ihm durch eine Stiftung geboten werden, muß diese so angesehen werden, wie wenn der Unterstützte die Mittel selbst hätte, oder wie wenn sie von einem Privatmann gewährt würden, welcher den für einen solchen Zweck verwendeten Theil seines Einkommens ebenso versteuern muß, wie alles übrige. Die Besteuerung in den Händen der Empfänger dürfte hier wohl ausführbar sein, da die Einzelbezüge kontrollierbar sein werden. Ebenso verhält es sich mit Stiftungen zur Gewährung von Lehrgeldern, von Geld für Ausstattung von Bräuten, von Betriebsmitteln für Gewerbetreibende u. a.

4. Die Erwerbsgemeinschaften. Bei Genossenschaften, Vereinen und sonstigen gemeinschaftlichen Veranstaltungen zum Zweck des Erwerbs, bei welchen sich die Genossen mit Vermögen und Arbeit beteiligen, kommt außer dem Ertrag des Vermögens noch jener derwerbenden Thätigkeit in Betracht. Beides läßt sich nicht trennen, aber es kann auch kein Zweifel bestehen, daß solche Gemeinschaften ebenso steuerpflichtig

sind, wie jeder einzelne Geschäftsmann. Es besteht gar kein Grund, daß es anders sein sollte und könnte. Zweifelhaft wird die Sache aber dann, wenn sich die Vereinigung nicht auf den ganzen Geschäftsbetrieb erstreckt, sondern nur auf einen Teil desselben, insbesondere auf die Beschaffung von Rohstoffen in größeren Mengen, als die einzelnen Teilhaber für sich beschaffen könnten, um dem kleinen Geschäftsmann die Vorteile zu gewähren, welche der große besitzt. So wünschenswert solche Vereinigungen sind, so besteht doch kein Grund, sie steuerfrei zu lassen. In welcher Weise aber die Besteuerung auszuführen ist, das hängt davon ab, in welcher Weise die Gesellschaft den Mitgliedern die beabsichtigten Vorteile gewährt oder bei wem der Gewinn zur Erscheinung kommt: bei der Verwaltung derselben oder bei den einzelnen Mitgliedern. Erhalten die letzteren ihre Stoffe für die Selbstkosten der Gesellschaft, so drückt sich der Gewinn in dem Ertrag ihrer Geschäfte aus und wird in diesem versteuert, was bei der Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag oder Einkommen kein Bedenken haben kann.

Schwieriger wird die Sache bei der Besteuerung der Teilhaber nach Betriebsmerkmalen. Die Genossen verschaffen sich nur den Vorteil des billigeren Rohstoffs, den der große Unternehmer hat, und sie genießen dadurch nur die gleiche Vermehrung ihres Geschäftsertrags, welche sie ohne die Vereinigung nicht hätten. Diese wirkt also nur ergänzend und ausgleichend. Wenn daher der große und kleine Betrieb nur nach Verhältnis der Betriebsmerkmale besteuert wird, so fragt es sich, welcher von beiden als der normale gilt. Ist es der kleine, so muß der große für jenen Vorteil eine verhältnismäßige Steuererhöhung erfahren, ist es der große, so müssen die Teilhaber steuerfrei bleiben.

Verkauft aber die Vereinigung zum gewöhnlichen, höheren Einzelpreis und verteilt den Gewinn als Dividende, dann scheidet sich diese aus dem Geschäftsertrag des Teilhabers von selbst aus, und die Besteuerung der Genossenschaft nach dem Maß ihres Gewinns wird als zweckmäßiger den Vorzug verdienen.

Ganz das gleiche wie von der Einkaufs- muß auch von der Verkaufs-Gemeinschaft in einem gemeinschaftlichen Laden (Gewerbekasse, Bazar u. dgl.) gelten, wodurch jeder Genosse an seinem Teile die Vorteile eines Ladenverkaufs genießt, welche er sich allein nicht verschaffen kann.

5. Insbesondere die Aktiengesellschaft. Bei den Bemerkungen über Erwerbsgemeinschaften ist zunächst vorausgesetzt, daß jeder Teilhaber entweder bei dem gemeinschaftlichen Erwerb mitarbeite, oder daß er an dem gemeinsamen Ein- oder Verkauf teilnehmend für sich arbeite. Anders geformt, aber im wesentlichen gleichgeartet ist der Fall, wenn der Teilhaber an einem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht unmittelbar selbst mitarbeitet, aber einen Teil zum Erwerbsver-

mögen der Gesellschaft beigetragen und sich dadurch mit vorgethaner Arbeit beteiligt hat, dafür aber nach dem Maße dieser Beteiligung seinen Anteil am Ertrage bezieht. Bei dieser Art der Vereinigung kommt insbesondere die Aktiengesellschaft in Betracht, heutzutage die wichtigste Art der Erwerbsgemeinschaft. Das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Gliedern ist wesentlich das nämliche, wie bei der Erwerbsgenossenschaft, nur daß die Glieder nicht selbst unmittelbar mitarbeiten. Dagegen haben sie hier wie dort einen bestimmten Anteil am Erwerbsvermögen, tragen mittels desselben zum Erwerbe bei und erhalten nach dem Maße dieses ihres Anteils ihren Anteil am Gewinn, wenn ein solcher erzielt worden ist; wo nicht, erhalten sie eben nichts. Hierin unterscheidet sich schon das Verhältnis des Aktionärs von dem des Gläubigers. Dieser ist zwar auch mit einem Teil des Erwerbsvermögens an dem Erwerb des Schuldners beteiligt, und es besteht für beide eine gewisse Erwerbsgemeinschaft, aber hier hat der Schuldner die ganze Gefahr des Erfolgs auf sich genommen, er betreibt das Geschäft als das seinige und findet den Gläubiger mit dem Zins ab, welchen dieser unter allen Umständen zu fordern hat, der Schuldner mag einen großen, einen kleinen oder gar keinen Gewinn erwerben. Der Gläubiger hat dem Schuldner auch nichts in sein Geschäft einzureden, er kann auch keine Rechenschaft von ihm fordern, und schließlich kann er seinen Anteil dem Werte nach in der ursprünglich hingebenen Größe vom Schuldner zurückverlangen, und wenn dieser das Geschäft aufgibt, muß er den Gläubiger befriedigen, es mag ihm viel oder wenig oder nichts von seinem eigenen übrig bleiben. Der Schuldner ist Eigentümer der geliehenen Vermögensteile geworden, und der Gläubiger hat aufgehört es zu sein. Ganz anders verhält es sich mit dem Aktionär. Er ist Miteigentümer am Gesellschaftsvermögen, er läßt sich Rechenschaft über den Betrieb und dessen Erfolg legen, er kann nach seinem Anteil in der Generalversammlung Einfluß auf die Geschäftsführung äußern, er erhält seinen Anteil am Gewinn nur, wenn ein solcher gemacht wurde, nach dem Maße seines Vermögensanteils, er ist selbst Geschäftsherr und Unternehmer, während der Betriebsleiter nur sein Beauftragter ist, er ist ebensowenig Gläubiger der Gesellschaft, als der Selbstwirtschafter sein eigener Gläubiger ist, er ist vielmehr Schuldner der Gesellschaftsgläubiger bis zur Höhe seines Anteils und nicht deren Mitgläubiger. Der Aktionär ist also durchaus Mitglied der Erwerbsgenossenschaft wie bei jeder anderen Form solcher Gemeinschaften, er ist daher nach dem Maße des Ertrags des Gesellschaftsunternehmens und nur nach diesem zu besteuern. Wenn dessenungeachtet die Rechtsprechung dem Aktionär von der Gesellschaft hat trennen, ihr gegenüberstellen, als ihren Gläubiger hat ausgeben wollen, so ist das unrichtig und rührt von einer gänzlichen Verkennung des tatsächlichen

Verhältnisses und dessen wirtschaftlicher Natur her. Als Gläubiger würde der Aktionär mit einer Forderung von genau der nämlichen Größe, welche sein Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen beträgt, sich selbst gegenüberstehen, wie jeder Miteigentümer beim Miteigentum. Dafs die Gesellschaft eine juristische Person ist, bedeutet nur, dafs bei der Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen die sämtlichen Teilhaber nicht einzeln alle aufzutreten brauchen, sondern eine gemeinschaftliche Vertretung haben. Die juristische Person ist eine nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit geschaffene Fiktion (aber keine wirkliche Person), welche für den formalen Gang der Rechtspflege ihre Bedeutung und Berechtigung hat, aber keine Folgerungen auf wirtschaftlichem Gebiet zuläfst und auch auf das Verhältnis der Teilhaber gegen Dritte, also insbesondere gegen den Staat, keinen Einfluß äußern kann.

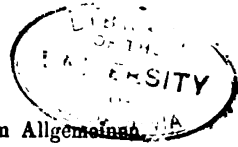
Für jeden Steuerpflichtigen bemifst sich das Mafß seiner Leistung zunächst nach dem Mafß der Mittel, welche seine Leistungsfähigkeit gewähren. Es versteht sich von selbst, dafs bei dieser Bemessung oder Berechnung jeder Teil dieser Mittel nur einmal in Ansatz kommen darf. Wenn es sich also um die Besteuerung von Erwerbsgenossen handelt, so darf der Ertrag, den jeder aus der gemeinschaftlichen Arbeit und durch Benützung des gemeinschaftlichen Vermögens erwirbt oder überhaupt bezieht, nur einmal in Berechnung kommen, also bei der Besteuerung der Person nach dem Mafße ihrer durch Ertrag oder Einkommen gebildeten Leistungsfähigkeit nicht, wenn die Gemeinschaft nach dem Ertrag ihres Gesamterwerbs schon vollständig besteuert ist, oder die letztere muß für die verteilten Gewinnanteile freigelassen werden, wenn jeder Teilhaber nach seinem Teil an dem ganzen Ertrag besteuert wird. Es wäre eine ganz ungerechtfertigte Doppelbesteuerung der Teilnehmer, wenn diese ihre Ertragsanteile einmal im ganzen und noch einmal im einzelnen sich müßten anrechnen lassen. Eine solche zweimalige Besteuerung bei der juristischen Person und beim Teilhaber müßte eigentlich selbst demjenigen als ungerechtfertigt einleuchten, welcher zwischen beiden unrichtiger Weise ein Schuldverhältnis annimmt. Denn wenn der Gläubiger für den Zins, als seinen Anteil an dem Ertrag, welcher mit dem von ihm hergegebenen Vermögen erworben wurde, besteuert ist, so kann der Schuldner nicht auch dafür besteuert werden. Freilich fehlt es auch heute noch nicht an Steuergesetzen, welche den Schuldner und den Gläubiger, die Gesellschaft und Aktionär besteuern, aber gerecht und vernünftig ist das nicht und sollte daher abgestellt werden, soweit es möglich ist. Das hat zwar in Ansehung des Schuldners bei der Ertragsteuer vielfach seine Schwierigkeiten, aber diese sind nicht unüberwindlich, in Ansehung des Ertrags von Aktienunternehmungen ist es jedoch höchst

einfach, den Aktionär von der Zinsen- oder Einkommensteuer freizulassen, wenn die Gesellschaft nach dem vollen Ertrag besteuert ist.

Die Besteuerung der Gesellschaft als solcher mit Ertragsteuer ist schon deswegen zweckmäßig, weil es nicht möglich ist, die Aktionäre für die Erübrigungen, die Zuwendungen zu den Reserven, Schuldentilgungen u. a., zu besteuern, obwohl das Vermögensvermehrungen, also Ertragsanteile derselben sind, welche nur nicht zur Verteilung kommen.

Den Aktiengesellschaften völlig gleich zu achten sind die Molkereigenossenschaften, welche namentlich in Gebirgsgegenden von Wichtigkeit sind. Die Teilhaber haben gemeinschaftliche Einrichtungen, gemeinsamen Betrieb, und die von jedem gelieferte Milch sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse sind gemeinschaftliches Vermögen. Der Erlös wird nach dem Mafse der gelieferten Milch verteilt. Eine Schwierigkeit wird hier aber in dem Verhältnis zur Grundsteuer gefunden werden, sofern diese als Steuer für die ganze Landwirtschaft auch den Erwerb aus der Gewinnung der Milchprodukte umfassen soll. Dem sei aber wie ihm wolle, so muß zugestanden werden, daß die Genossen durch ihre Vereinigung einen Gewinn erzielen, welchen sie einzeln nicht machen könnten. Um diesen Gewinn zu messen, braucht aber nur die gelieferte Milch nach dem laufenden Marktpreis angeschlagen und den Genossen gut gerechnet zu werden. Was dann noch über diesen Preis und die Gewinnungskosten erlöst wird, ist eben der Mehrgewinn, welcher den Genossen zufällt, und nach dessen Mafse die Ertragsteuer der Genossenschaft zu berechnen wäre, weil angenommen werden muß, daß sie einzeln ihre Milch hätten verkaufen müssen und nicht verarbeiten können. Erwägt man jedoch, daß der Vorteil, welchen die kleinen Viehwirtschaftler durch ihre Vereinigung erlangen, kein anderer ist, als welchen der große Wirtschaftler ohnedies hat, so wird man zu Ehren der Gerechtigkeit entweder diese Genossenschaften steuerfrei lassen, indem der große Betrieb als der regelmäßige angesehen wird, oder man muß diesen für die Molkerei im gleichen Mafse besteuern wie die Genossenschaften. Das Letzte wird das Richtige sein, denn die Molkerei gehört nicht mehr zur eigentlichen Landwirtschaft, welche nur Rohstoffe erzeugt.

6. Sparanstalten. Ganz von selbst macht sich die einfache Besteuerung bei den Sparanstalten, welche entweder Zinsen auszahlen oder diese aufsammeln und weiter verzinslich anlegen, um dann die Einlagen samt den Zinsen teils nach dem Mafse der Einzahlung, teils in einer anderen Weise, als sie eingezahlt worden sind, nach bestimmten, mit den Einlegern verabredeten Regeln zu verteilen, wie letzteres bei den Versicherungsgesellschaften der Fall ist. Hier erhalten die Versicherten ihre Zinsen nicht, können also nicht danach besteuert



werden. Die Gesellschaft dagegen versteuert — abgesehen von dem Gewinn der Unternehmer oder Aktionäre — den Zins der aufgesammelten Kapitalien für die Versicherten, und wenn diesen schliesslich die versicherte Summe ausbezahlt wird, erhalten sie zwar die aufgesammelten Zinsen von ihren Einzahlungen, aber nachdem sie schon von der Gesellschaft an ihrer Statt versteuert sind.

Eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Beteiligten ist hier ganz unmöglich, man müßte denn die Gesellschaft als solche von der Versteuerung ihrer Zinsen entbinden, und sie dafür verpflichtet, bei der Auszahlung der versicherten Summen die Steuer von den Zinsen nachträglich abzuziehen und abzuliefern, welche neben den vom Versicherten und von anderen einbezahlten Beiträgen in jenen enthalten sind. Das zu berechnen wäre aber unmöglich und auch die Verpflichtung bei der internationalen Natur dieser Anstalten nicht durchzuführen.

Das Geschäft der Sparkassen besteht darin, daß sie Kapitalien zu einem ermäßigten Zinsfuß annehmen und zu einem höheren ausleihen, wobei der erste nicht niedriger sein sollte, als daß durch den Unterschied die Verwaltungskosten gedeckt werden. Ist dies der Fall, dann kann von einer Steuerfähigkeit der Sparkasse selbst keine Rede sein, sofern ihr gestattet ist, ihre Schuldzinsen an ihren Zinsrenten abzuziehen. Den Einlegern bleibt immer anheimgegeben, ihre Zinsen selbst zu versteuern. Dies zu überwachen, würde freilich schwierig sein, und es wird daher die Besteuerung der Kasse nach dem Maß ihrer Zinseneinnahme grundsätzlich anzuerkennen sein, um dadurch deren Gläubiger nach ihrem Zinsgenuss zu besteuern.

Wenn aber der Unternehmer, wäre es auch eine Gemeinde, einen Geschäftsgewinn macht durch den Überschufs der eingenommenen gegen die ausgegebenen und gutgeschriebenen Zinsen, so kann seine Steuerpflicht hierfür keinem Zweifel unterliegen.

7. Gesellschaften auf Gegenseitigkeit. Bei Gesellschaften auf Gegenseitigkeit ist von einem Geschäftsgewinn keine Rede, aber die Besteuerung für die von angelegten Kapitalien bezogenen Zinsen kann nicht beanstandet werden. Hier kommen insbesondere die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit in Betracht und die Darlehens(-Kredit-)vereine. Bei den ersten handelt es sich nur darum, die von den Teilhabern eingezahlten Beträge nebst den von der Gesellschaft versteuerten Zinsen nach einem anderen Maßstab zu verteilen, als nach welchem sie einbezahlt worden sind. Einen gemeinschaftlichen Gewinn bildet nur allenfalls der Zuschufs zum Reservefonds, wenn ein solcher besteht, was aber nicht in der Natur solcher Gesellschaften liegt. Die sogenannten Dividenden solcher Gesellschaften auf Gegenseitigkeit sind keine Ertrags- oder Gewinnanteile,

sondern Kapitalsrückzahlungen für mehr eingezahlte Prämien, als zur Deckung der versicherten Summe nötig war. Eine Besteuerung derselben wäre daher nicht begründet. Die Thätigkeit des reinen Kreditvereins besteht darin, Darlehen um mäßigen Zins aufzunehmen und Kreditsuchenden unter billigen Bedingungen zu gewähren. So lange sich diese Thätigkeit darauf beschränkt, den Schuldnern keinen höheren Zins abzufordern, als nötig ist, um die Gläubiger zu befriedigen, welche selbstverständlich steuerpflichtig sind, und die Verwaltungskosten zu decken, ist der Verein ein gemeinnütziges Unternehmen, er mag seine Thätigkeit ausdehnen, so weit er will und kann. Von einer Steuerpflicht ist dann keine Rede. So wie er aber Dividenden an die Mitglieder verteilt, Reservefonds anlegt u. dgl., ist er ein ertragbringendes Unternehmen und steuerpflichtig.

Einen gewissen Gegensatz gegen die Erwerbsgesellschaften bilden die Konsumvereine, welche zwar auch den Zweck haben, die wirtschaftliche Lage der Teilhaber zu verbessern, aber nicht durch Erwerb, sondern durch Verminderung der Ausgaben bei gleicher Bedürfnisbefriedigung oder durch Erhöhung der letzteren bei gleicher Ausgabe. Der Betrieb dieser Vereine ist verschieden. Die Thätigkeit der einen beschränkt sich darauf, Waren anzukaufen, sei es nach vorgängiger Bedarfsanzeige der Mitglieder, sei es ohne solche auf Vorrat, und dieselben zu den Selbstkosten an die Mitglieder zu verteilen oder allmählich abzusetzen. Dabei kommt es vor, daß der Verein die Waren gar nicht selbst bezieht, sondern nur dadurch, daß er einem Geschäftsmann einen gewissen starken Absatz sichert, diesen zu billigen Preisen veranlaßt und den Mitgliedern anheimgibt, ihren Bedarf in der angemeldeten Größe von jenem zu beziehen. Der Unterschied zwischen beiden Betriebsarten ist so gering, daß sie als eine betrachtet werden dürfen, und diese charakterisiert sich lediglich als ein Einkauf unter selbstgeschaffenen günstigen Bedingungen. Die Sache ist im Wesentlichen nicht anders, als wenn ein Hauswirt darauf bedacht ist, billige Gelegenheitseinkäufe zu machen, sein Holz bei der Versteigerung im Walde und nicht beim Holzhändler zu kaufen u. dgl. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Steuerpflichtige dabei Arbeit aufwendet und seine Leistungsfähigkeit dadurch gewissermaßen erhöht, aber es ist rein unmöglich, alle diese Vorgänge in den Einzelwirtschaften zu verfolgen und die dadurch veranlaßten, meist äußerst geringfügigen Erhöhungen der Leistungsfähigkeit zu messen; es wird daher weder möglich noch der Sache entsprechend sein, sie bei der Besteuerung zu berücksichtigen. Zudem gehören diese Vorgänge nur dem Gebiete der Ausgabe, der Verwendung des Einkommens an, und nicht jene, sondern dieses bildet in erster Reihe den Maßstab für die Leistungsfähigkeit.

Eine andere Art des Betriebes besteht darin, daß der Verein ein

Handelsgeschäft bildet, indem er seine Waren im großen ankauft und an die Mitglieder um die marktgängigen Preise des Kleinhandels absetzt, den dadurch gemachten Gewinn aber nach einem bestimmten Verhältnis an die Mitglieder verteilt. Es wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß die Sache hier ähnlich liegt, wie bei den Erwerbsgenossenschaften und Aktiengesellschaften. Wie hier die Genossen und Aktionäre ihre kleinen Vermögen und einzelnen Arbeitskräfte vereinigen, um einen größeren Ertrag zu gewinnen, als bei deren Vereinzelung möglich wäre, so vereinigen sich hier die Mitglieder zu einem Handelsgeschäft und beziehen daraus einen meßbaren Gesamtertrag, der sich auf die einzelnen verteilt, sei es nach dem Maße des Bezugs, sei es nach dem der Einlagen. Hier ist eine Bemessung der Gesamtsteuer möglich, und deren Verteilung auf die Mitglieder vollzieht sich wie bei der Aktiengesellschaft von selbst, indem sich der Gewinnanteil durch den Steueranteil im gleichen Verhältnis vermindert, wie der Gesamtgewinn durch die Gesamtsteuer. Eine Verfolgung dieser kleinen Einzelerträge durch die Einkommensteuer bei den Teilhabern ist wohl nicht möglich, sie würden verschwinden, ohne doch dazu berechtigt zu sein, denn es liegt hier ein wirklicher meßbarer Ertrag vor, welcher die Leistungsfähigkeit der einzelnen, wenn auch in geringem Maße, erhöht.

Ganz zweifellos ist die Steuerpflicht solcher Vereine, wenn sie den Verkauf auch auf Nichtmitglieder ausdehnen, und zwar nach dem Maße ihres ganzen Umsatzes oder Ertrags aus dem doppelten Grunde, daß der Absatz an die Mitglieder nicht wohl genügend auszuscheiden sein wird, und daß, auch wenn das möglich wäre, nach dem soeben gesagten der Ertrag auch aus dem Verkehr mit den Mitgliedern in Anrechnung zu kommen hätte.

Die genauere Betrachtung der Steuerpflicht der Konsumvereine überhaupt dürfte sich den nicht seltenen Klagen der Geschäftsleute über deren Nichtbesteuerung gegenüber wohl rechtfertigen.

§ 5. DIE ÜBERWÄLZUNG DER STEUER.

Die Bemessung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, oder — was dasselbe ist — die Verteilung der Gesamtsteuer unter dieselben nach den Geboten der Gerechtigkeit verfolgt die Absicht, daß jedem so viel zugemutet wird, als ihm zu leisten zukommt, und daß er das auch wirklich leiste. Wenn der erste Teil dieser Absicht wirklich erreicht wird, wird sie auch mit dem zweiten Teil Erfolg haben. Die natürliche Selbstsucht empfindet aber die Steuer als eine Last. Sie betrachtet den Staat und alle Vorteile, die er bietet, als selbstverständlich, aber dazu beizutragen, daß der Staat bestehen und seine Thätigkeit entfalten kann, daran denkt sie nicht, oder es wird ihr

sauer. Diesen Aufwand läßt sie lieber andere tragen und sucht die Last desselben von sich abzuschütteln, oder da dies nicht möglich ist, sie anderen zuzuschieben. In diesem Zuschieben besteht die Überwälzung. Die Anderen aber, welche bei diesem Bestreben in Betracht kommen, sind eben diejenigen, mit welchen der Steuerpflichtige in wirtschaftlichem Verkehr steht. Ausführbar ist jenes nur dadurch, daß man beim Tauschverkehr entweder den Preis seiner Waren erhöht, oder auf den Preis der Rohstoffe (im Handelsgeschäft Waren) oder auf die Löhne seiner Arbeiter drückt. Wie man es aber anstellen mag, überall wird man dem Widerstand begegnen, und wenn ein Einzelner es thut, so kann er diesen Widerstand nicht brechen, sondern er würde, wenn er nicht nachgiebt, seine Kundschaft, seine Lieferanten, seine Arbeiter verlieren. Wenn es aber alle thun, also auch die Geschäftsgenossen, die Lieferanten und die Arbeiter, so entsteht ein Kampf, indem jeder vom andern um so viel mehr erhalten, als dieser weniger geben möchte, oder umgekehrt. Der Gewerbsmann verlangt einen höheren Preis, aber der Käufer will aus dem gleichen Grunde einen niedrigeren geben; er will den Preis der Rohstoffe und den Lohn drücken, aber der Lieferant und der Arbeiter wollen ebenfalls die Steuer abwälzen und deshalb Preis und Lohn erhöhen. Wenn nun jeder im richtigen Verhältnis zum anderen besteuert ist, so sind die sich entgegenstehenden Triebe und Kräfte auch im gleichen Verhältnis und müssen sich also in ihren Wirkungen aufheben. Wenn auch in dem dabei entstehenden Wettkampf hier und dort Vorteile errungen werden, so müssen sich dieselben im allgemeinen Wettbewerb der Geschäftsgenossen und Geschäftsarten allmählich ausgleichen.

Wenn aber die Belastung ungleich ist, insbesondere, wenn eine wirtschaftliche Klasse stärker oder gar allein besteuert wurde, dann erhebt sich ein Abwälzungskampf unter anderen Umständen. Die Finanzwissenschaft hat nun mit dem Aufwand großen Scharfsinns die Vorgänge berechnet, welche sich an eine solche einseitige Besteuerung knüpfen sollen und können. Man hat eine ganze Terminologie dafür erfunden von Überwälzung (die erste Zuschiebung der Mehrbesteuerung durch Preis- oder Lohnsteigerung auf die Abnehmer oder Unternehmer), Fortwälzung (die Fortsetzung der Bewegung von den durch die Überwälzung zunächst betroffenen auf weitere Kreise), Rückwälzung (die im weiteren Verlauf durch die Reaktion der Betroffenen eintretende Rückwirkung auf die ersten Überwälzer) und Abwälzung (das Bestreben der Belasteten, durch irgend welche Auskunftsmittel sich der Last ohne Überwälzung zu entziehen, z. B. durch unmerkliche Verschlechterung der Ware, durch Verbesserung des Verfahrens, überhaupt durch Verminderung der Herstellungskosten ohne Preisminderung). Schon diese ganze Reihe von Vorgängen, welche sich zum Teil selbst aufheben und von

Möglichkeiten, welche unter sich im Widerspruch stehen, zeigt, welche eine unberechenbare Sache es um die Überwälzung ist. Tritt Abwälzung ein, so ist die Überwälzung ausgeschlossen, und die Rückwälzung vernichtet die letztere mehr oder weniger. Vor allem sind es aber immer bloß Möglichkeiten, mit welchen dabei gerechnet wird, nicht Notwendigkeiten. Eine Besteuerung aber, welche sich mit bloßen Möglichkeiten befaßt, sich auf Möglichkeiten gründet und verläßt, irrt im Nebel herum, ist jedenfalls höchst unvollkommen, oder sie ist überhaupt keine Besteuerung, sondern eine unsichere Spekulation.

Wenn eine Überwälzung überhaupt möglich sein soll, so muß vor allem die Mehrbelastung des Überwälzers so erheblich sein, daß er sie in den Preisen seiner Waren fühlbar machen kann. Unsere (direkten) Steuern in Deutschland sind so mäßig, daß bei einer ganz einseitigen Besteuerung, z. B. der Gewerbe, wenn alle anderen Ertragsarten unbesteuert wären, der erforderliche Preisaufschlag für die meisten gewerblichen Erzeugnisse in den Einzelpreisen kaum ausgedrückt werden könnte. Eher möglich wäre dies bei dem Verkehr zwischen dem Fabrikanten und Händler oder zwischen dem Groß- und Kleinhändler. Allein auch hier tritt der Wettbewerb störend in den Weg. Es wird immer Fabrikanten oder Großhändler geben, welche die Gelegenheit benutzen, die Konkurrenz ihrer Geschäftsgenossen zu besiegen, indem sie die Steuer auf sich nehmen, ihre Preise nicht erhöhen und durch einen erhöhten Absatz den Gewinnentgang auszugleichen und sogar dadurch noch Vorteil zu erringen suchen. Die übrigen Geschäftsgenossen werden diesem Beispiel mehr oder weniger folgen müssen, und die Überwälzung tritt nicht ein. Das ist aber nicht der einzige Umstand, welcher die Überwälzung verhindert, sondern dazu kommen noch alle möglichen Verhältnisse, welche auf die Preisbildung einwirken und jene teils aufheben, teils wenigstens unfeelbar machen. Als ein beliebtes Beispiel für die Überwälzung der Steuer wird öfters die Häusersteuer genannt und ohne weiteres angenommen, daß sie nicht von den Hausbesitzern, sondern von den Miethern getragen werde. Es ist nun allerdings für die letzteren recht unangenehm, wenn der Hauswirt jede Gelegenheit benutzt, den Mietzins in die Höhe zu schrauben; die Möglichkeit dazu muß aber in anderen Verhältnissen gesucht werden, als in der Besteuerung, insbesondere in dem Hauptfaktor der Preisbildung, in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. In einer Stadt, welche im Anwachsen begriffen ist, werden die Mietpreise immer steigen, bis durch Neubauten das richtige Verhältnis hergestellt ist. Die Hausbesitzer steigern dann natürlich, indem sie besondere Veranlassungen ergreifen, oder ohne solche. Es soll in Berlin vorgekommen sein, daß Hauswirte bei Gelegenheit von Besoldungserhöhungen diese als Vorwand benutzt haben. Wie sich das Verhältnis bei den Besitzern älterer Häuser gestaltet hat,

welche längst besteuert sind, darüber läßt sich gar nichts nachweisen, nicht einmal vermuten. Beobachtungen können nur allenfalls an neuen und neueingesteuerten Häusern gemacht werden. Wenn der Besitzer ein solches Haus vermieten will, wird er vermutlich nach den Herstellungs- und Unterhaltungskosten den Preis berechnen, den er fordern soll, und vielleicht zu den letzteren auch die Steuer zählen. Ob er aber diesen Preis bekommt, das ist eine andere Frage. Ist die Konjunktur günstig, die Nachfrage groß, so wird er wohl mehr bekommen, aber daß die Steuer hierauf auch nur den allergeringsten Einfluß hätte, wird man nicht sagen können, er würde den gleichen Preis erhalten, wenn das Haus steuerfrei wäre. Nach verschiedenen Steuergesetzen genießen neue Häuser für einige Zeit Steuerfreiheit. Man glaubte das Häuserbauen begünstigen zu müssen. In Bayern waren es früher sogar vier Jahre. Aber kein Mensch hat noch gehört, daß die Wohnungen in neuen Häusern billiger, oder daß sie nach Ablauf der Freijahre teurer gewesen wären. Wenn aber die Nachfrage nach Wohnungen schwach ist, so wird der Erbauer des neuen Hauses nicht einmal auf seine Zinsen und Erhaltungskosten kommen, von einer Überwälzung der Steuer ist dann aber schon gar keine Rede. Wenn vollends für alle Kapitalanlagen und Erwerbarten anderer Art ebenfalls Besteuerung vorgesehen ist, dann ist es von vornherein für den Hausbesitzer wie für jeden anderen Erwerbenden ein vergebliches Unterfangen, seine Steuer überwälzen zu wollen. Und wenn auch zwischen den verschiedenen Steuerformen Unterschiede bestehen, so können diese bei einer mäßigen Besteuerung doch nicht ins Gewicht fallen und nicht wirksam werden.

Bei einer starken einseitigen Belastung, welche so weit geht, daß sie sich neben anderen Einwirkungen fühlbar macht, und daß sie sich, um die Belasteten schadlos zu halten, sogar in den Preisen des Kleinverkaufs fühlbar machen kann, liegt allerdings die Sache nicht so einfach. Hier muß das Bestreben nach Überwälzung weit stärker sein und kann, wenn auch der Widerstand um so lebhafter ist, doch Ergebnisse haben. Dies ist der Fall bei den sog. indirekten Steuern, welche ja die Absicht verfolgen, von den unmittelbar Betroffenen überwälzt zu werden. Man pflegt sich bei denselben leichthin damit zu beruhigen, daß der Geschäftsmann sie doch nicht trägt, sondern daß sie dem Verbraucher zur Last fallen, aber auch das ist trügerisch. Wenn die Sache so einfach wäre und der Überwälzungsprozeß so glatt verlief, wie man gerne annimmt, so wäre es gar nicht zu verstehen, weshalb die betreffenden Geschäftsleute sich jeder Erhöhung der Aufschläge und Zölle so lebhaft zu widersetzen suchen, wie thatsächlich der Fall ist. Die Teilnahme an der Mehrbelastung der Verbraucher ist es gewiß nicht, was sie dazu antreibt, auch die Furcht vor einem durch die Verteuerung verminderten Absatz begründet dieses Widerstreben nur teil-

weise. Die Ursache ist, daß neben dieser Furcht die Ungewißheit besteht, ob und in wie weit die Überwälzung gelingen mag. Der Streit um die Verbrauchsaufgaben wurde bis in die neueste Zeit nur mit theoretischen Gründen und Gegengründen, mit Möglichkeiten und Vermutungen auf der einen und mit Zweifeln auf der andern geführt; auch die Praktiker wußten ihre Stellung für oder wider nicht mit Thatsachen zu begründen. Dagegen hat die oben (S. 84) erwähnte SCHANZsche Untersuchung unwiderleglich erwiesen, daß eine Erhöhung des Malzaufschlags in Bayern, welche stark genug war, um eine allgemeine Erhöhung des Schenkpreises für Bier zu veranlassen, eine allgemeine Preiserhöhung keineswegs herbeigeführt hat, sondern daß die Bierpreise vielfach unverändert geblieben sind. Es ist das nicht anders möglich als dadurch, daß entweder das Bier verschlechtert worden ist, was aber nur in sehr beschränkten Mafß wahrscheinlich erscheint, weil es sonst keinen Absatz fände oder dem Verderben ausgesetzt wäre, oder daß die Brauer den Schaden tragen, denn eine Mitleidenschaft der Schenkwirte, welche bei dem Wettbewerb der Brauer diesen ohnedies weit mehr lästige Bedingungen stellen können und wirklich stellen, als diese jenen, ist nicht wohl zu denken. Daß die Auflage den Brauern, überhaupt den betreffenden Geschäftsleuten zur Last fällt, ist aber ebenso im Widerspruch mit der Absicht, nicht sie, sondern die Verbraucher zu treffen, als es unter Umständen unvermeidlich ist. Mißlingt also die Überwälzung beim Aufschlag, so darf bei der Steuer noch weniger darauf gerechnet werden. Auch das Scheitern einer Erhöhung des älteren Tabakaufschlags an dem Widerstande der Tabakbauer, welche genügend dargethan haben, daß sie an derselben mehr oder weniger zu Grunde gehen würden, beweist zur Genüge, daß es durchaus nicht eine so einfache Sache um die Überwälzung ist, und daß die vermeintliche indirekte Besteuerung nicht nur ihr Ziel bloß sehr unvollständig erreicht, sondern auch volkswirtschaftliche Gefahren und Schäden herbeiführt.

Auch die Abwälzung, Rückwälzung und Fortwälzung, diese ebenso unberechenbaren als unter Umständen unvermeidlich zu Thatsachen werdenden Möglichkeiten stehen im Widerspruch mit der Absicht einer „indirekten Besteuerung“ der Verbraucher. Wollte man diese Absicht wirklich erreichen, so müßte man allen betreffenden Geschäftsleuten gleiche Einkaufspreise und Verkaufspreise gewährleisten, gleiche Vorrichtungen und gleiches Verfahren, ja sogar gleiche Sorgfalt und Intelligenz vorschreiben und die Verbraucher zu einem ihren Verhältnissen entsprechenden Verbrauch zwingen. Lauter Unmöglichkeiten, die aber am Ende doch nicht völlig zum Ziele führen würden.

Wenn nun schon bei einem einzelnen Gegenstand (dem Bier) unter den allereinfachsten Preisverhältnissen — denn das gleiche Mafß Bier

kostet am gleichen Orte immer den gleichen Preis — die Überwälzung einer Verbrauchsaufgabe nichts weniger als sicher ist, und statt ihrer die verschiedensten unerwünschtesten Wirkungen eintreten, so muß die Sache bei einer starken Ungleichheit in einer schweren (direkten) Besteuerung noch unberechenbarer, verwickelter und schlimmer werden, weil sich die Überwälzung an den verschiedenartigsten Erzeugnissen in allen möglichen Preislagen unter dem Einfluß zahlloser andersartiger Umstände vollziehen müßte. Selbst in dem Falle großer Ungleichheit in einer sehr hohen Besteuerung wäre es daher nicht zu verantworten, wenn man mit Überwälzungen rechnen, sie auf die bloße theoretische Vermutung, auf die reine Möglichkeit hin annehmen wollte. Der aus einer solchen Vermutung gezogene Schluß wäre kein anderer als: der bisher zu hoch besteuerte Geschäftsmann hat seine Überlastung abgewälzt, also ist er nicht mehr überlastet, folglich kann er im Falle einer allgemeinen Steuererhöhung ebensogut weiter besteuert werden, wie derjenige, welcher bisher zu wenig oder gar nicht besteuert war. Es ist wirklich erstaunlich, daß es Theoretiker gegeben hat und vielleicht noch giebt, welche einen solchen auf einem falschen Vordersatz beruhenden schiefen Schluß mit voller Überzeugung aussprechen konnten. Selbst wenn es wahr wäre, daß einem solchen Unglücklichen die Überwälzung gelungen ist, so ist die Sache damit nicht abgethan, die Steuer kehrt immer wieder, ob aber die Überwälzung immer wieder gelingen wird, das bleibt immer fraglich. Die Verhältnisse ändern sich fortwährend, und was gestern möglich war, kann leicht heute unmöglich sein.

Die Last wird ihm immer aufs neue aufgelegt, und er steht immer wieder vor der Frage, ob er sie abwälzen kann. Die Sache liegt nicht so einfach und bequem, daß sie mit einer Überwälzung, auch wenn sie wirklich gelungen wäre, abgethan ist, denn die Gütererzeugung geht immer fort, beginnt also immer aufs neue und mit ihr der Wettbewerb und der Preiskampf. Was da das eine mal gelungen ist, kann das nächste mal nach kürzester Zeit mißlingen, und die Auflage wird so ein Faktor der Preisbildung, welcher die aus den sonstigen Umständen folgenden Schwierigkeiten und die Unsicherheit vermehrt, wogegen der Geschäftsmann zu kämpfen hat.

Die Überwälzung ist eigentlich gar kein Gegenstand, der in die Lehre von der Besteuerung hereingehört. Sie gehört rein wirtschaftlichen Verhältnissen an und knüpft sich an die Gewinnungs- oder Betriebskosten. Hätte man die Verbrauchsaufgabe nicht als indirekte Steuer angesehen, so wäre die Überwälzung beim Steuerwesen nie zur Sprache gekommen. Der Aufschlag ist ein Betriebsaufwand des Geschäftsmannes, ein vorweg geforderter Ertragsanteil wie ein Schuldzins. Wie der Gläubiger durch sein Kapital dem Schuldner die Möglichkeit eines erhöhten

Ertrags gewährt hat, es ihm aber ganz überläßt, denselben zu gewinnen, so gewährt der Staat dem Aufschlagpflichtigen die Möglichkeit, seinen Ertrag um den Aufschlag zu steigern, indem er alle anderen Geschäftsleute zwingt, den nämlichen Preis für die nämliche Möglichkeit zu zahlen. Wie sie aber zum Ersatz kommen, das ist ganz ihre Sache.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine sehr ungleiche starke oder vollends eine ganz einseitige Besteuerung einzelner Erwerbsarten zu Überwälzungen und sonstigen Verschiebungen im wirtschaftlichen Leben des Volkes anreizen muß. Insbesondere in England ist dies auch beobachtet und benützt worden. Als nämlich die Verbrauchsaufgaben eine Verbreitung und Höhe erreicht hatten, daß schlechterdings keine neuen Gegenstände mehr aufzutreiben waren, an welche man solche mit Erfolg hätte knüpfen können, und auch nicht mehr wagen durfte, die bestehenden zu erhöhen, verfiel man auf das Auskunftsmittel, die Gewerbe, welche sich mit Gegenständen beschäftigten, die dem Aufschlag oder Zoll unterlagen, mit mehr oder weniger schweren Gewerbesteuern zu belasten, welche die Form von Lizenzgebühren hatten, z. B. die Tabakfabriken, die Branntweinverkäufer, die Schenkwirte u. a. Man hatte dabei keine Vorstellung von der in der Allgemeinheit und Gleichheit sich ausdrückenden Einheit der Steuer. Man behandelte, wie auch anderwärts, die Besteuereten wie Schröpfköpfe, die man da und dort ansetzt, wo eine Blutentziehung thunlich scheint. Und diese Vorstellung ging sogar in die dortige Finanzwissenschaft über, welche ohne Selbständigkeit, als eine bloße Seite der Volkswirtschaft, die einzelnen Formen der Besteuerung außer ihrem vernunftgemäßen Zusammenhang betrachtete und nach ihren volkswirtschaftlichen Wirkungen untersuchte. Die Überwälzungen und weiteren Verschiebungen spielten dabei natürlich eine große Rolle. Diese Studien wurden zunächst in der englischen Litteratur mit großem Scharfsinn betrieben, in der französischen fortgesetzt, und blieben auch der deutschen nicht fremd. Die letztere aber entledigte sich bald dieser Einseitigkeit, indem sie die Allgemeinheit und Verhältnismäßigkeit und damit, wenn auch noch unausgesprochen, die Einheit der Steuer als ihr Ziel aufstellte und diese im Steuersystem zu erreichen suchte. Die Überwälzung blieb zwar dabei nicht nur ein Gegenstand der Untersuchung, ja die Lehre davon wurde sogar erst mit Bewußtsein recht klar ausgebildet, aber sie wurde in gleichem Maße unnötiger, je mehr die gleiche Verhältnismäßigkeit das Ziel der Wissenschaft und der Praxis wurde. In der That kann von Verschiebungen in der Volkswirtschaft umsoweniger die Rede sein, je vollkommener die Besteuerung das wird, was sie sein soll. Dann kann sie keine andere Wirkung haben, als daß jedes Glied der Staatsgemeinschaft, indem es seinen verhältnismäßig gleichen Anteil zum Staatsaufwande beiträgt, um ebenso viel Mittel weniger nach freier Verfügung verwenden

kann, als es eben zu jenem Zwecke beiträgt, und jeder hat nur seine eigene Last zu tragen. Ganz anders bei der Verbrauchsaufgabe. Sie wird nicht nach dem Maße der Leistungsfähigkeit verteilt, sie wird überhaupt nicht verteilt, sondern jeder trägt sie nach seiner Willkür nicht eine Steuer zu zahlen — daran denkt kein Mensch —, sondern nach seinem Gellüsten sich Genußmittel anzueignen; sie hat eine gewisse volkswirtschaftliche Verschiebung zur Voraussetzung und die verschiedensten Verschiebungen zur Wirkung, welche nicht beabsichtigt sind, kurz sie ist eher das Gegenteil der Steuer, als daß sie ihr gleichartig wäre.

Volkswirtschaftliche Wirkungen durch nichtgewollte Verschiebungen kann die Steuer zwar haben, wenn sie nicht ist, was sie sein soll. Die privatwirtschaftlichen Quellen der Staatseinnahme aber haben solche Wirkungen, gewollt oder nicht gewollt, zur notwendigen Folge. Das zeigt sich bei den Domänen, Staatsgewerben, Monopolen und ebenso bei den Verbrauchsaufgaben, welche sich ganz natürlich an die letzteren anreihen. Bei der Steuer aber kann es sich nur darum handeln, die Verschiebungen unmöglich zu machen, und hiermit, nicht mit jenen und ihren Folgen hat sich die Lehre von der Steuer zu befassen.

Wenn dies gleichwohl zu geschehen pflegt, so ist das umso weniger wohlgethan, als die ausführliche und scharfsinnige Behandlung, welche der Lehre von der Überwälzung zuteil wird, nur die Wirkung haben kann, die letztere als etwas zu betrachten, das im Steuerwesen berechtigt sei, und womit oder worauf jedenfalls gerechnet werden muß. Der heillose Satz, daß jede alte Steuer gut sei, weil ihre noch so schlechten Wirkungen durch den Verkehr ausgeglichen seien, und daß man sie daher nicht ändern dürfe, ist nur eine Folge dieser Ansicht. Für die Praxis aber vollends ist diese Lehre besonders gefährlich, denn sie dient der Reformscheu zum Faulkissen und verleitet zur Rücksichtslosigkeit bei Auferlegung von Abgaben. Es thut daher dringend not, daß vor einer Rücksichtnahme auf die Überwälzung bei der Besteuerung nur gewarnt und deren Möglichkeit so viel als thunlich ausgeschlossen werde. Auf Überwälzung rechnen heißt: sich darauf verlassen, der Verkehr werde wieder gut machen, was die Gesetzgebung sündigt.

§ 6. DER ORT DER STEUERPFLICHT.

Die Frage, wo eine Person ihrer Steuerpflicht zu genügen hat ¹⁾, scheint auf den ersten Blick eine ebenso einfache als selbstverständliche

1) Das Verdienst, diese bisher nur oberflächlich behandelte Frage genau untersucht und dadurch Licht in einen vorher dunkeln Winkel der Finanzwissenschaft gebracht zu haben, hat sich SCHANZ (Finanzarchiv, Jahrg. 1892, S. 365 flg.) mit dem Artikel „Zur Frage der Steuerpflicht“ erworben. Wenn ich das Ergebnis seiner Untersuchung benützend, den Gegenstand weiter ausgeführt habe, so bekenne ich, nur den Weg fortgesetzt zu haben, den er geebnet hat.

Beantwortung zu finden, so daß sie sogar überflüssig erscheinen könnte. Die nächstliegende Antwort wäre, daß jeder da seine Steuer zu zahlen hat, wo er regelmäßig ist, sich ständig aufhält, seinen Wohnsitz hat. Diese Antwort scheint sogar in der persönlichen Natur der Steuer Berechtigung zu haben und folgerichtig nicht anders lauten zu können. Sie wäre auch ganz richtig, wenn die Verhältnisse des Lebens so einfach wären, daß jeder Steuerpflichtige auch mit der wirtschaftlichen Seite seiner Persönlichkeit an den Ort seines Aufenthaltes gebunden wäre. Da dies aber keineswegs der Fall ist, so ist auch die Beantwortung obiger Frage keineswegs einfach und deshalb auch nicht überflüssig. Die Verhältnisse, welche von Einfluß auf die Beantwortung sind, gehören teils dem Gebiete des Rechts, teils dem der Thatsachen an. In rechtlicher Hinsicht kommt die Staats- und überhaupt die politische Angehörigkeit in Betracht, in thatsächlicher der Wohnsitz und die wirtschaftliche Zugehörigkeit. Der normale Zustand ist, daß diese drei Verhältnisse in einem Ort zusammentreffen. Dann ist auch die Beantwortung der Frage höchst einfach. In unzähligen Fällen trifft das aber nicht zu, die Verhältnisse durchkreuzen sich, und dadurch entstehen die Schwierigkeiten.

Die Steuerpflicht ist die unmittelbare Folge der Staatsangehörigkeit, und der Staat hat also das Recht, von jedem Angehörigen die ihn treffende Steuer zu fordern. Die Durchführung dieser Forderung ist aber an die durch die Thatsachen gegebene Möglichkeit gebunden, das hat sich schon bei der Steuerverteilung nach der Leistungsfähigkeit gezeigt und zeigt sich auch hier. Wenn nämlich eine rechtlich staatsangehörige Person im Auslande wohnt, so ist sie für ihre Person ihrem Heimatsstaate unerreichbar, und wenn sie in diesem auch kein Vermögen hat, überhaupt von der wirtschaftlichen Seite der Persönlichkeit nichts in ihrer Heimat zurückgeblieben ist, dann ist das Recht des Staates ein ruhendes, nicht verfolgbares. Man könnte allenfalls dieses Recht dadurch geltend machen, daß ein solcher zur Steuerzahlung aufgefordert würde unter Androhung des Verlustes der Staatsangehörigkeit, aber dies wäre in den meisten Fällen schon deswegen nicht ausführbar, weil sein Aufenthalt nicht zu ermitteln wäre, und in allen Fällen nicht, weil es an jedem Mafse für die Zumessung der Steuer fehlte.

Wer dagegen einen Wohnsitz im Lande hat, ohne Staatsangehöriger zu sein, der ist für die Besteuerung erreichbar. Es fragt sich nur, ob er wegen dieser bloßen Thatsache als steuerpflichtig zu erkennen ist. Wenn die Steuer als Gegenleistung für die Leistungen des Staates anzusehen wäre, müßte diese Frage ohne Weiteres bejaht werden. Aber auch aus der Verneinung der Vorfrage folgt noch nicht die Verneinung der Steuerpflicht. Die allgemeine Voraussetzung für diese, die Staatsangehörigkeit, schließt die Möglichkeit anderer Voraussetzungen nicht

aus. Daraus, daß die Staatsangehörigkeit die Steuerpflicht zur notwendigen Folge hat, folgt noch nicht, daß diese nicht auch auf anderen Voraussetzungen beruhen kann. Die Staatsangehörigkeit ist die Regel, Wohnsitz ohne sie die Ausnahme; die für die Regel giltige Voraussetzung der Steuerpflicht muß also bei der Ausnahme wegfallen, und es fragt sich nur, ob eine andere zu finden ist.

Der Fremde war ursprünglich rechtlos, er bedurfte also eines Schutzes, der nicht selbstverständlich war, wie bei den Einheimischen, sondern erbeten werden mußte und an die Bedingung eines Schutzgeldes geknüpft war. Das ganze Verhältnis ist also von Hause aus bedingt und beruht in seiner Entstehung wirklich auf Leistung und Gegenleistung. Die fortschreitende Kultur hat die Rechtlosigkeit aufgehoben und den Fremden in allen Stücken, nur nicht in Ansehung der politischen Rechte, den Einheimischen gleichgestellt. Aber die ursprüngliche Natur des Verhältnisses, die Bedingtheit konnte dadurch nicht aufgehoben werden. Es wird von dem Fremden verlangt, daß er wie an den Vorteilen und Wohlthaten des Gemeinwesens so auch an dessen Lasten teilnehme, und das Mindeste, was verlangt werden muß, ist, daß er in gleichem Maße teilnehme, wie die Einheimischen. Der Mangel der politischen Rechte kann dem nicht entgegenstehen, denn das alte Rechtssprichwort: Wo wir nicht mitraten, wollen wir auch nicht mitthaten — setzt eben die volle Berechtigung voraus, kann also hier keine Anwendung finden. Wie hoch nun die Vorteile, die der Fremde genießt, anzuschlagen sind, und wie seine Gegenleistung hiernach zu bemessen wäre, dafür giebt es schlechterdings keinen Maßstab. Es bleibt daher nichts übrig, als daß er, wie er in den Genüssen den Einheimischen gleichgeachtet ist, auch in den Lasten ihnen gleichgestellt werde, daß also die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung auch auf ihn Anwendung finden. Es ist kein natürliches Band, das ihn an seinen Wohnsitz knüpft, sondern seine Wahl, und wenn er dann hinsichtlich seiner Verpflichtungen ebenso gehalten wird, wie die Eingeborenen, so ist das eigentlich das Äußerste von Billigkeit, was er verlangen kann. In seiner Heimat wäre er unbedingt steuerpflichtig; hat er die Vorteile und Lasten, die er dort hatte, aufgegeben, so ist nichts natürlicher, als daß er diejenigen genießt und übernimmt, welche der selbstgewählte Wohnort gewährt und fordert. Es ist aber nicht zu übersehen, daß es sich hier nur um die Steuer, also nur um eine wirtschaftliche Leistung handelt, während die höchst persönlichen, den politischen Rechten entsprechenden Leistungen wie Kriegsdienstpflicht, Geschworenendienst u. a. dabei nicht in Frage kommen. Diese sind von der Staatsangehörigkeit untrennbar.

Aber eben diese wirtschaftliche Natur der Steuer, welche die Lösung der Frage nach der Steuerpflicht des Ausländers im allgemeinen er-

leichtert, macht sie für die Ausführung im einzelnen verwickelt und schwierig. Bei der Besteuerung wird die wirtschaftliche Seite der Persönlichkeit, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit derselben in Anspruch genommen. Diese beruht aber außer in der Person selbst auch in ihrem Vermögen, in Sachen und Rechten, welche nicht an die Grenzen des Wohnortes und -Staates gebunden sind und sehr oft über dieselben hinausreichen und liegen. Wenn nun ein Staatsangehöriger im Ausland oder ein Ausländer im Inland Vermögen hat, dasselbe bewirtschaftet und Ertrag daraus zieht, oder wenn er sonst Geschäfte macht, welche sich über die Landesgrenze erstrecken, so überschreitet er dieselbe mit seiner wirtschaftlichen Persönlichkeit und gehört mit dem betreffenden Teil derselben dem andern Staate an. Der letztere gewährt ihm, soweit die Wirtschaft innerhalb seiner Grenzen reicht, die nämliche Möglichkeit des Erwerbs wie den Einheimischen, es ist also nichts billiger, als daß er in Ansehung dieser Wirtschaft, dieses Teils seiner wirtschaftlichen Persönlichkeit auch in Ansehung der wirtschaftlichen Pflichten, insbesondere der Steuer den Einheimischen gleichgeachtet und als Staatsangehöriger behandelt werde. Das Recht des Staats kann räumlich keine anderen Grenzen haben, als die des Landes. Alles innerhalb derselben vorhandene Vermögen, aller mittels desselben und aller sonst innerhalb seines Machtbereichs erworbene und erwirtschaftete Ertrag ist die Quelle, aus welcher er die Mittel seiner Erhaltung schöpfen muß, jeder Wirtschaftler, er sei Inländer oder Ausländer, welcher innerhalb dieser Grenzen thätig ist und erwirbt, gehört ihm wirtschaftlich an, und er hat daher ebenso das Recht wie die Gewalt, innerhalb dieser Grenzen jede aus solchem Erwerb fließende Leistungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen, wie die davon betroffenen die Pflicht haben, dasselbe anzuerkennen.

Hier tritt nun der Konflikt ein. Der Ausländer ist steuerpflichtig an seinem Wohnsitz, und zwar zunächst, da ein anderes Maß dafür nicht ermittelt ist, nach seiner ganzen Leistungsfähigkeit. Bei der Ertragsbesteuerung ist er aber da steuerpflichtig, wo er außerhalb seines Wohnsitzes erwirbt, und zwar nach dem Maß der aus diesem Erwerb folgenden Leistungsfähigkeit. In dem ersteren Falle geht das Land des Erwerbortes, im zweiten das des Wohnortes leer aus. Umgekehrt, wenn hier die eine, dort die andere Besteuerung besteht, kann er sowohl mit der einen als mit der anderen Steuer getroffen und unter Umständen zweimal nach seiner ganzen Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden, z. B. ein Rentner, welcher lauter ausländische Papiere besitzt, ein Gutsbesitzer, ein Fabrikant, welcher den Ertrag seiner Güter oder Unternehmungen im Ausland verzehrt.

Die Besteuerung des im Inlande erworbenen, aber ins Ausland gehenden Ertrags macht in Ansehung des landwirtschaftlichen

und gewerblichen Ertrags durchaus keine Schwierigkeiten. Jedes Grundstück, jede Zweig- oder Nebenniederlassung oder gewerbliche Anstalt bildet eine selbständig zu betrachtende Ertragsquelle, wenn sie auch nur zu einem anderwärts betriebenen Unternehmen zugehört. Minder einfach liegt die Sache schon bei Handelsgeschäften. Einerseits erscheint es ungerechtfertigt, wenn ein Kaufmann sein Geschäft ins Ausland erstreckt, wenn er dort einkauft, wieder verkauft und vielleicht die Waren gar nicht an seinen Wohnort und zu Gesicht bekommt, daß er für den Gewinn, den er dabei macht, dem Ausland nicht steuerpflichtig sein soll. Erfreut er sich doch des ausländischen Rechtsschutzes und anderer Vorteile, er gehört wirtschaftlich dem Auslande mehr oder weniger an, warum sollte er dafür nicht auch beitragen? Die Frage ist aber damit noch nicht zu Ende.

Ein Kaufmann oder Fabrikant bezieht wohl seine Waren oder Stoffe vom Ausland, setzt sie aber ab oder verarbeitet sie im Inland. Oder umgekehrt, er bezieht oder verarbeitet im Inland, verkauft aber ins Ausland. Kann ein so zwischen Inland und Ausland geteilter Betrieb im letzteren auch noch für steuerpflichtig gelten? Es wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß im Einkauf sowohl als im Verkauf eine wirtschaftliche Thätigkeit, ein Teil der Erwerbshandlung gegeben ist. Der Gewinn, welcher gemacht wird, beruht auf dem einen und auf dem andern und folgt nur aus beiden zugleich, aber er läßt sich nicht teilen, und kommt zur Erscheinung, entsteht und wird meßbar erst beim Verkauf. Die Möglichkeit der Besteuerung fehlt aber auch hier, wenn der ganze Verkehr zwischen dem Unternehmer und seinen Geschäftsfreunden unmittelbar, schriftlich ist. Hier giebt es kein Mittel, den inländischen Betriebsumfang des ausländischen Geschäftsmannes, noch weniger seinen Ertrag zu erforschen, oder gar ihn zu dessen Angabe zu zwingen. Er wird dem Ausland gegenüber nicht einmal eine sittliche Pflicht anerkennen. Wenn dagegen das Geschäft des Verkaufens durch Beauftragte, seien es besonders aufgestellte eigene Agenten oder Reisende oder allgemeine Agenturen, betrieben wird, so ist allerdings die Möglichkeit gegeben, den Betriebsumfang zu ermitteln, wenn sich auch das Maß der Leistungsfähigkeit, der Ertrag der genaueren Kenntnisaufnahme entzieht. Immerhin wird der wahrnehmbare Umfang der durch Mittelspersonen gemachten Geschäfte einigermaßen einen Schluß auf den Ertrag zulassen, und eine Besteuerung wenn auch nicht nach dem Maße des wirklichen Ertrags, so doch nach dem des Betriebs durch seine Mittelsperson möglich und gerechtfertigt sein. Hiermit stimmt auch im allgemeinen die Praxis überein, welche sich, da wenigstens bei Reisenden auch der Umfang der Verkäufe kaum zu kontrollieren ist, mit festen Patentsteuersätzen hilft.

Ohne Schwierigkeit zu erkennen ist der Betrieb von Filialen,

Agenturen u. dgl. ausländischer Versicherungsgesellschaften und Bankgeschäfte, bei welchen zwar auch der Ertrag für den besondern Teil des Geschäfts nicht immer zu ermitteln ist, aber nach dem Verhältnis zwischen den hier abgeschlossenen Versicherungen, Verträgen und sonstigen Geschäften und dem allgemeinen Geschäftsstand des Unternehmens auch der auf jene treffende Anteil des Gesamtertrags berechnet werden und als Maßstab dienen kann.

Besondere Schwierigkeiten entstehen bei der Besteuerung des Gläubigers für seine Zinsen. Dafs der Gläubiger verpflichtet ist, nach dem Maße seiner Zinsen an der Steuer teilzunehmen, ist außer Zweifel. Dafs er aber den Ertrag, welchen dieselben repräsentieren, nicht unmittelbar selbst und sehr oft nicht da erzeugt, wo er die Zinsen bezieht, ist ebenso gewifs. Dies thut vielmehr zunächst der Schuldner, aber nicht ohne Beteiligung des Gläubigers, welcher durch das dem ersteren geliehene Kapital und die darin enthaltene vorgethane Arbeit oder Vorarbeit an der Gewinnung des Ertrags teilnimmt, von welchem er seinen fest bestimmten Anteil als Zins erhält. Der Gläubiger ist daher Teilnehmer an einem, wenn der Schuldner auswärts wohnt und arbeitet, auswärtigen Geschäft, nach dessen Ertrag der Staat, in welchem es betrieben wird, ein Recht auf die Steuer hat. Bei Staatsschulden arbeitet das ganze Volk oder der Staat (Eisenbahnen u. a.) für den Gläubiger, und der schuldende Staat hat den Anspruch auf dessen Steuer. Jedenfalls entspricht es also der Natur der Steuer nicht, dafs sie nur da gefordert wird, wo der Gläubiger ist, welcher in wirtschaftlicher Hinsicht dem andern Staate angehört. Der letztere wird aber kaum je in der Lage sein, die Steuer unmittelbar vom auswärtigen Gläubiger einzufordern, er kann sich nur an den Schuldner halten. Wenn also dieser die Steuer nicht zu Unrecht tragen soll, muß er ermächtigt, angewiesen und in dem Rechte geschützt werden, dem Gläubiger die für ihn bezahlte Steuer am Zins abzuziehen. Der Gläubiger muß mittelbar besteuert werden, indem ihm der Schuldner seinen Steuerbeitrag am Zins abrechnet.

Wenn also feststeht, dafs dasjenige Gemeinwesen, in welchem die Leistungsfähigkeit geschaffen wird, welches dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit und die Voraussetzungen dazu gewährt, auch dasjenige ist, welchem er nach seiner wirtschaftlichen Seite angehört, so kann auch kein Zweifel sein, dafs dieses der Ort sei, an welchem er seinen Beitrag zu dem auch für seinen Vorteil erforderlichen gemeinsamen Aufwand zu leisten hat. Dies rechtfertigt sich nicht nur vom Standpunkt der schuldigen Gegenleistung aus, sondern begründet sich schon durch die unbedingte wirtschaftliche Zugehörigkeit. Ob der in Amerika in einzelnen Staaten gemachte Versuch gelungen ist, den Hypothekengläubiger da zu besteuern, wo das verpfändete Grundstück liegt, weiß ich nicht;

gewiß ist aber, daß dies nur innerhalb eines Staates möglich ist, und auch hier bei einem so verzweigten Hypothekenwesen, wie es sich in alten Kulturstaaten, namentlich mit viel kleinem Grundbesitz findet, äußerst lästig, mühsam und daher auch kostspielig sein würde, und daß es überhaupt nur für Hypothekenschulden ausführbar, daher nicht allgemein anwendbar wäre.

Der Ausweg, den Kapitalisten nur da zu besteuern, wo er wohnt, wäre das Zugeständnis der Ratlosigkeit, es wäre grundsätzlich unrichtig, und dies würde sich in der Wirkung zeigen, daß das verschuldete Gemeinwesen dem reichen gegenüber nicht nur die Bedingungen seines Reichtums schaffen und erhalten, sondern auch nicht einmal einen Beitrag zu dem desfalls erforderlichen Aufwand bekommen würde. Der Arme hätte die Last, der Reiche den Vorteil. Das dürfte mit der Forderung der Gerechtigkeit nicht vereinbar sein, ohne daß man sozialpolitische Rücksichten zu Hilfe zu nehmen braucht.

An diese Erwägungen knüpft sich aber unabweisbar die Frage, ob denn das Gemeinwesen des Wohnsitzes gar keinen Anspruch an die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen hat. Es ist ganz unmöglich, dies einfach zu verneinen. Die tatsächliche persönliche Zugehörigkeit genügt ohne Zweifel, um diesen Anspruch und die persönliche Pflicht zu begründen, zu dem Aufwand des Gemeinwesens beizutragen, dessen Glied und Teil jemand ist, und dessen Leistungen er genießt. Hier entsteht offenbar ein Konflikt der Berechtigungen einerseits des Orts der wirtschaftlichen, anderseits der persönlichen Zugehörigkeit. Es liegt nahe, diesen Knoten zu zerhauen und eine doppelte Steuerpflicht nach dem Maße hier der örtlichwirtschaftlichen, dort der vollen persönlichen Leistungsfähigkeit anzunehmen und dies damit zu begründen, daß unregelmäßige Verhältnisse auch Ausnahmen bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze bedingen. Die auswärts bezahlte Steuer müßte dann als eine Erhöhung der Gewinnungskosten angesehen werden. Als ganz unannehmbar dürfte dieses Auskunftsmittel wohl nicht zu erachten, aber doch erst dann zu ergreifen sein, wenn sich kein anderer Ausweg aus diesem Zwiespalt zeigt. Denn es wäre eben so ungerechtfertigt, den Steuerpflichtigen doppelt zu belasten, als dem Staate des bloßen Aufenthalts den Anspruch auf Steuer zu verweigern. Und einen solchen Ausweg dürfte es allerdings dadurch geben, daß die Steuer, wenn es möglich ist, zwischen beiden Gemeinwesen geteilt wird. In welchem Maße nun die Teilung erfolgen soll ist nicht leicht zu entscheiden. Der Vorschlag, dem Wohnort ein Viertel und dem Gewinnungsort drei Viertel ¹⁾ zu zusprechen (Schanz), hat vor

1) In Österreich werden, wenn „Standort und Sitz“ eines Gewerbes nicht zusammenfallen, an dem ersteren 80, am letzteren 20 Proz. der Steuer erhoben.

allem das für sich, daß er den Erwerb als Hauptteil der Wirtschaft zur Voraussetzung hat und deshalb vorzugsweise berücksichtigt. Dabei scheint aber die Person selbst, welche doch am Ende das ein und alles in der Wirtschaft ist, zu wenig in Betracht gezogen. Es wäre daher vielleicht am besten und gerechtesten, das Ergebnis von MAZZOLAS Untersuchung auf diesen Fall anzuwenden und zu sagen: Der Erwerb hat nur den Zweck, den Genuß möglich zu machen; der Genuß aber ist nicht möglich ohne den Erwerb; beide sind also gleichwertig in der Wirtschaft, und wenn eine Einheit zwischen beiden zu teilen ist, muß auf jedes die Hälfte treffen. Das wäre wohl ein Verteilungsmaßstab, der sich hören ließe, aber im internationalen Verhältnis würde er eine Verständigung zwischen den Staaten nötig machen, welche außerhalb Deutschlands schwer zu erreichen sein wird. Bis dahin wird es wohl bei der Doppelbesteuerung, soweit sie nicht innerhalb Deutschlands beseitigt ist, sein Bewenden haben, oder bei der Freilassung auf der einen Seite, wie sie bei der reinen Ertragsbesteuerung in Ansehung der vom Ausland bezogenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Erträge vorkommen kann. Ebenso verhält es sich beim Steuerbeitrag oder -Abzug (Kouponsteuer). Der schuldende Staat fordert und erhält die ganze Steuer vom Gläubiger, welcher sie als Zinsen- oder als Einkommensteuer noch einmal bezahlen muß, wenn er sich nicht die ausländische Steuer gutrechnen darf, in welchem Fall der Staat seines Wohnsitzes mehr oder weniger leer ausgeht.

Nach den bisherigen Erörterungen bedürfen die Verhältnisse der Aktiengesellschaften, so groß auch ihre wirtschaftliche Bedeutung heutzutage ist, keiner eingehenderen Besprechung mehr. Sie sind eben Erwerbsgenossenschaften, wie alle anderen, nur daß die Genossen sich nicht thätig an dem gemeinschaftlichen Unternehmen beteiligen; doch mag eben wegen ihrer großen Bedeutung, und weil die Praxis vielfach immer noch falsche Wege geht, derselben hier noch besonders gedacht werden. Die Natur der Aktiengesellschaften wurde oben bereits besprochen, und es darf als von der Wissenschaft anerkannt angenommen werden, daß Gesellschaft und Aktionär insofern identisch sind, als nicht ein Aktionär in seinem Verhältnis zu den übrigen, zur Gesellschaft, sondern der Aktionär in seinem Verhältnis zu dritten, hier zum Staat in Frage kommt. Er ist Geschäftsteilhaber, Miteigentümer am Gesellschaftsvermögen und so wenig Gläubiger der Gesellschaft, daß er sein eigener Schuldner sein müßte, wenn er jenes wäre. Der Ort seiner Steuerpflicht ist für ihn in Ansehung seiner wirtschaftlichen Zugehörigkeit noch zweifelloser und einleuchtend gewisser der Ort, an welchem das Gesellschaftsunternehmen belegen ist und betrieben wird. Was die Frage nach der Berechtigung des Gemeinwesens betrifft, welchem der Wohnort des Aktionärs angehört, so ist hiervon nichts anderes zu sagen,

als was auch vom ausländischen Gläubiger erwähnt wurde und was überhaupt von allen Steuerpflichtigen gelten muß, welche Erträgnisse vom Ausland beziehen. Bei Erwerbsgenossenschaften, an welchen sich die Mitglieder thätig beteiligen, kann ein Konflikt zwischen zwei Gemeinwesen nicht vorkommen, weil jene regelmäßiger Weise an dem Orte des Erwerbs auch ihren Wohnsitz haben müssen.

Bei Stiftungen aller Art, sofern sie überhaupt steuerpflichtig sind, welche auswärtiges Vermögen haben oder Zinsen von auswärts beziehen, scheint die Sache noch verwickelter zu werden, weil außer dem Orte, an welchem der Ertrag gewonnen wird, und demjenigen, an welchem er verbraucht wird, als dritter Ort noch der Sitz der Stiftungsverwaltung kommen kann. Allein diese ist in erster Reihe nicht in Betracht zu ziehen, denn der Steuerpflichtige ist zunächst derjenige, welcher die Stiftungsrente bezieht, und zwar in geteilter Weise an seinem Wohnort und an dem Orte, an welchem dieselbe gewonnen wird. Die Verwaltung besorgt nur die Vermittelung, nicht anders, als wenn jemand sein Vermögen in Papieren bei einer Bank hinterlegt hat und verwalten läßt und nur die Zinsen zugeschickt erhält oder Anweisungen darauf erteilt. Nur wenn die eigentlichen Steuerpflichtigen nicht, oder wenigstens nicht leicht zu ermitteln oder zu erreichen sind, ist es aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit zulässig, die Steuer anstatt von diesen an ihren Wohnorten, von der Stiftungsverwaltung an deren Sitz zu erheben. Eine progressive Steuer, ebenso wie die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse ist dann ausgeschlossen, auch können sich dabei allerlei bedenkliche Umstände ergeben, z. B. wenn Ertrag vom Ausland bezogen wird und Pfründner im Ausland leben. Allein es ist eben nicht möglich, immer alle Unzukömmlichkeiten zu vermeiden.

Von noch größerer Bedeutung als im internationalen Verkehr ist der Ort der Zahlungspflicht in dem Verhältnis der einzelnen Gemeinden eines Staates unter sich. Dem Staate zwar kann es gleichgiltig sein, in welcher Gemeinde ein Steuerpflichtiger seine Steuer zahlt; aber es mögen sich die Gemeinde- und anderen Lokalsteuern (Umlagen) an die Staatssteuern als Zuschläge anschließen oder selbständiger Art sein, immer sind es Leistungen, welche oft erheblich noch über die Höhe der Staatssteuer hinausgehen, und dabei ist die Zahl der Fälle, in welchen Gemeindeglieder in anderen Gemeinden Grundstücke oder gewerbliche Anlagen haben, bei solchen beteiligt sind, oder Zinsen von da beziehen, unermesslich. Die Gemeinden sind daher sehr dabei beteiligt, ob die in ihren Grenzen gewonnenen Erträgnisse auch hier zur Steuerberechnung gezogen werden, und ob nicht ihre Glieder, wenn sie den Ertrag mit Auswärtigen teilen müssen, auch die Gemeindesteuer zu tragen haben, welche die fremden Besitzer oder Gläubiger wegen

ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit treffen sollte. Bei der Ertragsteuer muß der Ertrag der Grundstücke oder Gewerbe da versteuert werden, wo sie liegen oder betrieben werden; bei der Einkommen- und Zinsensteuer pflegt der Steuerpflichtige da angelegt zu werden, wo er wohnt. In beiden Fällen wird immer an einem Ort die ganze Steuer anfallen, und die Gemeinde entweder des Wohnsitzes oder des Betriebsortes kommt zu kurz. Die Sache ist also im wesentlichen die nämliche, wie beim internationalen Verhältnis, nur daß hier der Staat in der Lage ist, die Frage selbst zu lösen, welche dem Ausland gegenüber so große Schwierigkeiten macht. Das Mittel dazu ist die Teilung der Steuer des Besitzers oder Gläubigers zwischen beiden Orten bei der Ertrags- wie bei der Einkommensteuer, wobei aber immer vorausgesetzt ist, daß der Schuldner die Zinsen bei der Berechnung seines Ertrags oder Einkommens in Abzug bringen darf. Dieses Verfahren würde aber wegen der Unzahl von Schreibereien und Kontrollen äußerst mühsam und kaum durchführbar sein. Ausführbar wird die Sache nur durch die Vereinigung der beiden Besteuerungsarten unter Zuhilfenahme des Steuerbeitrags in der Art, daß der Steuerfuß für jede und für den Steuerbeitrag so festgesetzt würde, wie sich die Steuer für den Betriebs- und für den Wohnort verteilen soll, wobei die Ertragssteuer dem ersteren, die Einkommensteuer dem letzteren zufallen würde.

Ein Beispiel wird die Sache anschaulich machen: Es wird angenommen, ein Grundbesitzer wohne in A, sein Grundstück liege in B und werfe 1000 ab, dasselbe sei einem Gläubiger verpfändet, welcher in C wohnt und 100 Zins erhält. Der Steuerfuß sei im Ganzen durchweg 4 Proz. Bei richtiger Verteilung des Steuerbezugs würden von der Gesamtsteuer von 40 auf A 18, auf B 20 und auf C 2 treffen müssen. Es sind nun folgende Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Bei der gewöhnlichen Ertragsteuer, welche keine Schulden berücksichtigt, bezahlt der Grundbesitzer seine Steuer von 40 in B, der Gläubiger zahlt 4 Zinsensteuer in C, die Gemeinde A fällt durch, während für den in B gewonnenen Ertragsanteil des Gläubigers die volle Steuer von 4 sowohl in B vom Grundbesitzer (Schuldner) als in C vom Gläubiger entrichtet wird. Ganz benachteiligt ist hier A, während sich B und C in die doppelte Besteuerung des Grundbesitzers für den Ertragsanteil des Gläubigers teilen.

2. Bei der reinen Einkommensteuer zahlt der Grundbesitzer seine Steuer aus 1000—100, also aus 900 mit 36 in A, in B wird gar nichts bezahlt, und der Gläubiger versteuert seine 100 mit 4 in C. Hier ist die Doppelbesteuerung vermieden, aber die zum Nachteil von B vorliegende Ungleichheit ist fast noch schlimmer, als im ersten Fall, weil es die ärmere Gemeinde B ist, welche den Ertrag für den Grundbesitzer wie für den Gläubiger schaffen muß, aber gar keinen Anteil an der

Steuer der auswärtigen Steuerpflichtigen hat, welche ihr doch wirtschaftlich angehören.

3. Bei der Ertragsbesteuerung unter Berücksichtigung der Schulden würde der Schuldner ebenso wie im vorigen Falle seine Steuer nach dem Maß von 900 mit 36, aber nicht in A sondern in B zahlen und der Gläubiger mit 4 in C. Hier wäre also wie im ersten Falle A benachteiligt, und B und C teilen sich in dem Verhältnis von Kapital und Zins in den Vorteil, aber ohne daß eine Doppelbesteuerung stattfände.

4. Bei der Verbindung der Einkommen- mit der Ertragsteuer (letztere ohne Berücksichtigung der Schulden) und je 2 Proz. Steuerfuß zahlt in A der Grundbesitzer $20 - 2 = 18$ Einkommensteuer, in B derselbe 20 Ertragsteuer, in C der Gläubiger $2 + 2 = 4$ Ertrag- und Einkommensteuer. Hier nähert sich die Verteilung dem richtigen Stande, nur daß die Ertragsteuer aus dem Ertragsanteil des Gläubigers vom Schuldner zum zweiten Mal in B bezahlt wird, und daß C hierdurch um 2 auf Kosten des Schuldners zu viel erhält.

5. Bei Berücksichtigung der Schulden bei der Ertragsteuer fällt auch dieser Rest der Doppelbesteuerung weg, der Grundbesitzer zahlt in A $20 - 2 = 18$ Einkommensteuer, in B ebenfalls $20 - 2 = 18$ Ertragsteuer und der Gläubiger in C $2 + 2 = 4$ Ertrag- und Einkommensteuer. Letztere Gemeinde bleibt also im Vorteil, nur nicht auf Kosten des Schuldners, sondern der Gemeinde B.

6. Auch dadurch, daß bei einfacher Ertrags- oder Einkommensbesteuerung dem Schuldner gestattet wird, die den Gläubiger treffende Steuer am Zins abzuziehen, wobei jener seinen Ertrag und zugleich den des letzteren versteuert, während der Gläubiger direkt gar keine Steuer zahlt, wird nach der hier in Frage stehenden Seite die volle Gerechtigkeit nicht erzielt, weil die eine Gemeinde — bei der Ertragsteuer B, bei der Einkommensteuer A — die ganze Steuer des Gläubigers genießt, während beiden nur je der eine Teil (Hälfte) zusteht, die Wohnsitzgemeinde des Gläubigers aber ganz leer ausgeht.

7. Erst bei der Verbindung beider Steuern, aber unter Ersetzung der Zinsertragsteuer durch den Steuerbeitrag oder Steuerabzug bezahlt der Grundbesitzer in A $20 - 2 = 18$ Einkommensteuer aus 900, in B 20, die volle Ertragsteuer, während er dem Gläubiger die Ertragsteuer aus 100 mit 2 angerechnet, wodurch dieser seinen Anteil an der Steuer in B übernimmt und in C nur noch 2 Einkommensteuer zahlt. Hierdurch würde die vollste Gerechtigkeit auf viel einfacherem Wege hergestellt, als wenn für den Grundbesitzer die halbe einfache Ertragsteuer von B nach A, oder die halbe einfache Einkommensteuer von A nach B überwiesen werden, wenn er seine Schuld in A oder B und der Gläubiger seine Forderung in C angeben, und wenn von dessen Steuer wieder die Hälfte nach B überwiesen werden müßte. Man denke sich diese

Geschäfte für alle ausmärkischen Grund- und Gewerbsbesitz- und alle einzelnen Schuldverhältnisse vermillionfacht, so stellt sich ein kaum übersteigbares Gebirge von Arbeiten dar. Vollends die nach Milliarden zählenden Summen, welche in den doppelten Schuldverhältnissen zwischen Grundbesitzern, Hypothekenbanken und Pfandbriefinhabern, oder zwischen Geschäftsleuten, Depositen- oder Kreditbanken und deren Gläubigern angelegt sind, den Wechsel-, Lombard- und sonstigen Geschäftsverkehr mit seinen Schuldverhältnissen, so ist sofort einleuchtend, daß hier überall an die Durchführung dieser Maßregel nicht zu denken ist.

Es bleibt also nichts übrig, als entweder die alte Ungerechtigkeit fortbestehen zu lassen, durch welche bei der Ertragsteuer wenigstens nur die reicheren, Ertrag empfangenden, bei der Einkommensteuer aber gerade die ärmeren, Ertrag abgebenden Gemeinden verkürzt werden, oder das Auskunftsmittel des Steuerbeitrags zu wählen, und auch dieses nur für die Ertragsteuer in Verbindung mit der Einkommensteuer. Denn bei jener wie bei dieser allein würde der Abzug der Steuer am Zins des Schuldners der Wohnsitzgemeinde des Gläubigers dessen Steuer entziehen und überdies entweder die Gemeinde des Wohnsitzes des Schuldners oder die des Grundstücks oder Gewerbes benachteiligen.

§ 7. DIE BESTEUERUNG.

a. **Die Merkmale der Leistungsfähigkeit überhaupt.** Es ist einleuchtend, daß man das, was als Ideal vor uns steht, nicht sofort verwirklichen kann, und daß man letzteres also nicht einmal wollen muß. Man muß sich bescheiden, sich demselben so weit zu nähern, als die Verhältnisse es erlauben. Die Unmöglichkeit, jetzt schon oder in absehbarer Zeit eine Steuer durchzuführen, welche den ganzen Staatsbedarf in der Art aufbringt, daß Jeder seinen Anteil nach dem Maße seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in bewußter einheitlicher Weise beiträgt, ist bekannt und anerkannt. Für den Anderen, also auch für den Staat und seine Organe, ist es unmöglich, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mit nur einiger Genauigkeit zu erkennen oder zu schätzen, da sie von vielerlei bestimmt und gebildet wird, was nur diesem bekannt ist. Ja er selbst ist in unzähligen Fällen nicht imstande, sie mit Sicherheit zu erkennen. Ist doch sogar in der Wissenschaft und Gesetzgebung bei weitem noch keine Einstimmigkeit darüber vorhanden, woraus sich die Leistungsfähigkeit zusammensetzt. Man denke nur an die Streitfragen, ob in dem Besitze von Gebrauchs- und Genußvermögen (Sammlungen, Hauseinrichtungen und -Geräten, Lustgärten u. a.) eine Leistungsfähigkeit unmittelbar enthalten sei, nach der Progression oder geraden Verhältnismäßigkeit u. s. w. Dabei fehlt es noch mehr an dem sittlichen Willen der Steuerpflichtigen, auch nur das, was

zweifelloes Kennzeichen ihrer Leistungsfähigkeit ist (Einkommen), und soweit sie es selbst mit Sicherheit wissen, einzugestehen. Es bleibt also nichts übrig, als die bestmöglichen Merkmale der Leistungsfähigkeit überhaupt festzustellen, für den einzelnen zu ermitteln, seine eigenen Angaben über dieselben thunlichst zu prüfen und, wenn man nicht die Gesamtheit dessen, was man als Hauptausdruck seiner Leistungsfähigkeit gelten lassen will und muß (Einkommen), als ganzes ermitteln kann, dasselbe nach seinen verschiedenen Quellen und Bestandteilen thunlichst zu erkennen und festzustellen und so die bestmögliche Verhältnismäßigkeit stückweise zu erreichen. Die Besteuerung muß sich auf diesem Wege der Gestaltung der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen, sie muß die verschiedenen Formen der Merkmale für die Leistungsfähigkeit berücksichtigen, nach deren Natur verschiedene Wege einschlagen, und wenn sie auch über diesem Stückwerk zeitweise den Zusammenhang aus den Augen verliert, schließlich doch immer wieder zu dem Streben nach der Einheit zurückkehren. Dabei liegt es in der Natur der Sache, daß die Erkenntnis der Merkmale selbst der Entwicklung unterliegt und sich aus den rohesten Anfängen zur Vervollkommnung durcharbeiten muß.

b. **Das Vermögen.** In der Zeit der Entwicklung des Staatslebens, in welcher zu den persönlichen Dienstleistungen wirtschaftliche, insbesondere Geldleistungen traten, beurteilte man die Leistungsfähigkeit nach dem Vermögen. Es lag dies in der Natur der Sache. Man bedurfte eines leicht kenntlichen Merkmals, und dazu bot sich kein anderes dar. Das sachgemäseste, das Einkommen, welches freilich der Sache, wenn auch nicht dem Begriffe nach, in Jedermanns Bewußtsein klar oder unklar liegen mußte, konnte nicht benützt werden, weil es einerseits schwer zu erkennen ist, andererseits den Arbeitserfolg mit zum Inhalt hat, die Arbeit aber im Altertum als Sache der Sklaven, im Mittelalter als die der Minderfreien, der Bauern zu wenig geachtet war. Wer aber Vermögen hatte, und insbesondere Grundvermögen, welches unter den ursprünglichsten Verhältnissen allein von Bedeutung war, mußte auch Arbeitskräfte haben, welche bei wenig entwickelten Zuständen ziemlich gleichwertig waren, also in einem wenigstens erträglichen Verhältnis zum Grundbesitz standen. Da also auch dessen wirtschaftlicher Erfolg im geraden Verhältnis zu seiner Größe stand, bei welcher nicht die Fläche allein, sondern auch die Güte einigermaßen in Betracht kam, so war die Größe des Grundbesitzes der einfachste und naturgemäse Maßstab für die Größe der Leistung. Es war nämlich jene Größe nicht genau nach der Fläche und deren Einheiten, sondern nach Besitzeinheiten, nach Höfen (Bauerngütern) bemessen, welche auf uralten Verteilungen beruhend, jedem Besitzer einen thunlichst gleichen Anteil dem Werte nach gewähren sollten.

Als die Bedeutung des beweglichen Vermögens sich entwickelte und in den Städten beginnend auch auf dem Land eine Rolle spielte, während der Grundbesitz bei seiner starken Belastung den steigenden Anforderungen gegenüber allein nicht mehr genügen konnte, wurde der nächstliegende Schritt gethan, das bewegliche Vermögen als Maßstab, sei es allein neben der unveränderten Belastung des Bodens, sei es mit dem Werte des Grundbesitzes zusammen als Gesamtvermögen zu verwenden. Die Heranziehung des beweglichen Vermögens konnte aber gar nicht anders als nach seinem Werte stattfinden, und dieser Fortschritt teilte sich, wenn das Gesamtvermögen in Betracht kam, auch dem Grundbesitz mit, bei welchem der geschätzte Wert ohne Zweifel einen besseren Maßstab für die Leistungsfähigkeit des Besitzers bot, als das alte Hofmaß. So ist das Vermögen das ursprünglichste Maß der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es fragt sich aber, ob es eine unbedingte, eine bleibende Berechtigung hierzu hat.

Bevor jedoch diese Frage beantwortet werden kann, muß erst der Vorfrage näher getreten werden, was Vermögen ist und wie es sich zur Leistungsfähigkeit verhält.

Vermögen und Leistungsfähigkeit sind landläufige Ausdrücke, und jedermann weiß, was im allgemeinen darunter zu verstehen ist. Das kann aber nicht genügen, sondern es ist unerlässlich, diese Begriffe klar festzustellen und dabei gründlich zu Werke zu gehen.

Ausgangspunkt und Ziel jeder wirtschaftlichen Betrachtung ist der Mensch. Er hat die Bestimmung und die Kraft, die Natur, die Außenwelt zu beherrschen, sich zu unterwerfen, sie zu benützen. Im eigentlichen, ursprünglichen Sinne heißt diese Kraft, insofern sie sich äußert: Vermögen. Was die Natur leistet und hervorbringt, das giebt sie umsonst, das gehört jedem, der es haben und gebrauchen will. Um letzteres zu können, muß aber der Mensch das Dargebotene sich aneignen oder sonstwie erwerben und u. U. gebrauchsfähig machen.

Hierdurch bildet sich eine Vielheit von Dingen, welche sich in der Gewalt eines Menschen befinden. In ihm finden sie ihre Einheit, und diese Einheit oder Gesamtheit ist das, was den abgeleiteten, aber im allgemeinen Sprachgebrauch gewöhnlichen Inhalt und Begriff des Wortes „Vermögen“ bildet. Das Vermögen entsteht also ursprünglich durch bloße Aneignung oder Erwerbung von anderen, dann bei fortschreitender Entwicklung durch Veränderung (Bearbeitung) des Angeeigneten, wodurch dessen Wert erhöht wird. Bis hierher besteht es also nur in Sachen und fällt mit dem Eigentum zusammen. Jenes als unbedingte Gewalt des Menschen über die ihm unterworfenen Welt außer ihm, dieses als die Ausschließung jeder anderen Gewalt gegen eben dieses Stück Außenwelt, bedingen beide sich gegenseitig, und keines ist noch ohne das andere denkbar.

Mit der Zeit vermehren sich aber die Berührungen der Menschen unter sich, und es entstehen persönliche Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen, deren Gegenstand und Inhalt eben jene Sachen sind. Die wichtigsten derselben sind als Forderungen und Schulden bekannt. Durch die Forderung erlangt der Gläubiger, welcher dem Schuldner einen Teil seines Vermögens zur Bewirtschaftung und freien Verfügung überlassen hat, eine Gewalt über die wirtschaftliche Persönlichkeit d. i. über dessen Vermögen bis zu der Größe des überlassenen Teils. Hier scheiden sich nun Vermögen und Eigentum. Der Schuldner wird Eigentümer des ihm überlassenen Vermögensteils, aber sein Vermögen, seine Herrschaft über die in seinem Eigentum befindlichen Güter ist durch die Überlassung nicht größer geworden, denn ebensoviel Gewalt als er neu erworben hat, muß er dem Gläubiger an der wirtschaftlichen Seite seiner Person d. i. an seinem Vermögen einräumen. Und umgekehrt hat der Gläubiger ebensoviel Gewalt an dem Vermögen des Schuldners gewonnen, als er an dem seinigen aufgegeben hat. Durch ein Schuldverhältnis wird also an dem Vermögen weder überhaupt noch für die beiden Beteiligten seinem Inhalte nach etwas verändert. Es ändert sich nur die Form, indem der Gläubiger an Stelle seiner Sache ein Recht, eine Gewalt gegen das Vermögen des Schuldners erhält, dieser aber für die Sache, die er erhält, ebensoviel von der Gewalt über sein Vermögen hingiebt. Eigentum und Vermögen decken sich jetzt nicht mehr, und es ist nun zweifellos, daß das Vermögen des Schuldners nicht in seinem Eigentum besteht, sondern daß er seine Schuld an demselben abrechnen muß, während deren Betrag nach wie vor Vermögen des Gläubigers bleibt, obwohl er sein Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

Nach der Verschiedenheit der menschlichen Bedürfnisse und Zwecke besteht das Vermögen aus verschiedenen Bestandteilen, aus einer Vielheit, welche nur in der Person ihre Einheit findet. Das Vermögen ist die wirtschaftliche Seite der Person der Außenwelt gegenüber. Um aber dieser Einheit einen Ausdruck zu geben und trotz der Vielartigkeit der Bestandteile eine Größe des ganzen bestimmen zu können, muß für jene ein gemeinschaftlicher Größenausdruck gefunden werden, welcher seine Form von dem allgemeinen Tauschmittel, dem Geld, und seinen Inhalt von dem Tauschverhältnis der einzelnen Sachen unter sich und gegenüber allen anderen empfängt. Dieses Tauschverhältnis ist der sog. Tauschwert, welcher seinen konkreten Ausdruck im Marktpreis findet, und der Ausdruck für die Größe des Vermögens ist also die Summe der Marktpreise seiner verschiedenen Teile in Geld, welche gewöhnlich in kürzerer, obwohl nicht genau zutreffender Weise als der Wert des Vermögens bezeichnet wird.

Die nächste Frage ist nun, inwiefern das Vermögen den Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Person abgeben kann. Die Leistungs-

fähigkeit als eine wirtschaftliche Eigenschaft der ganzen und unteilbaren Person kann sich nur nach der ganzen wirtschaftlichen Kraft derselben bemessen. Nun ist das Vermögen zwar der Inbegriff der bleibenden Erfolge der Thätigkeit dieser Kraft, aber nicht deren unmittelbarer, auch nicht deren alleiniger Erfolg. Die wirtschaftliche Thätigkeit ist Arbeit, sie ist noch nicht der Erfolg, sondern nur die Äußerung der Kraft; sie ist noch ohne unmittelbaren Belang für das Maß der Leistungsfähigkeit, kann auch nicht gemessen werden. Der erste Erfolg der Arbeit ist der Ertrag, welcher auch deren Zweck war. Aus dem Ertrag wird das Bedürfnis befriedigt, der Genuß bestritten, und erst was dann davon übrig ist, wird Vermögen, welches auf die Leistungsfähigkeit von Einfluß sein kann. Da aber jeder leistungsfähig ist, der mehr hat, als das unbedingte Bedürfnis erfordert, und dieses Mehr nicht bloß vom Vermögen abhängig ist, sondern auch von der Arbeit, so ist sofort klar, daß das Vermögen keinen genügenden Maßstab für die Leistungsfähigkeit abgeben kann.

a. Das Gebrauchsvermögen. Das Vermögen ist nun von zweierlei Art. Die Arbeit hat den Zweck, die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses zu beschaffen. Hat sie diesen Zweck erreicht, hat der Arbeitende diese Mittel seiner Gewalt unterworfen, so hat er ein Vermögen, mit welchem er sein Bedürfnis unmittelbar befriedigen kann; er hat einen Gebrauchs- oder Verbrauchsvorrat. Ist dieser Vorrat nicht größer, als sein notwendiger Lebensbedarf, so wird von einer Leistungsfähigkeit, welche aus diesem Besitz zu schließen wäre, überhaupt nicht die Rede sein können. Ist er größer, dann kann eine Leistungsfähigkeit in Frage kommen.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß bei der Vermögensteuer, wenn sie einigermassen einen Anspruch auf Gerechtigkeit erheben soll, derjenige Teil des Gebrauchsvermögens, welcher dem unabweisbaren Lebensbedürfnis zu dienen hat, außer Berechnung bleiben muß. Die alten Vermögensteuern suchten dies dadurch zu erreichen, daß sie gewisse Vermögensteile unberücksichtigt ließen. Dies enthielt aber den Zeitverhältnissen entsprechend eine grobe Ungleichheit, denn dabei wurden die wertvollen Gegenstände der Vornehmen, insbesondere also des Adels (Rüstungen, Kleider, Bettzeug, selbst Kostbarkeiten) ebenso behandelt, wie die armseligen Stücke gleicher Art des Bauern. Das wäre heutzutage nicht mehr möglich. Man würde sich also mit der allgemeinen Freigabe eines gewissen Wertes helfen müssen. Aber auch das würde zu großen Härten führen. Der Arbeiter, sofern er in Betracht käme, der Handwerker, der Kaufmann, der Beamte u. a., welche aus fortwährend fließenden Erwerbsquellen schöpfen, brauchen keine Vorräte von Lebensmitteln. Der Landwirt aber, welcher von einer Ernte zur andern seine Lebensmittel für sich, seine Familie und sein Gesinde,

sowie das Futter für seine Tiere bereit haben muß, braucht immer mehr oder weniger großen Vorrat, er würde also bei der Freilassung einer irgendwie bemessenen allgemeinen Wertgröße sehr erheblich benachteiligt werden. Um diesem Übelstande vorzubeugen, müßte den Landwirten die Vergünstigung eingeräumt werden, aufer der allgemein zulässigen Wertgröße auch den Wert der für das eigene Bedürfnis erforderlichen Vorräte an dem ihres gesamten Gebrauchsvermögens abziehen dürfen. Das würde aber wieder das Verfahren ungemein erschweren und zu endlosen Schwierigkeiten und Streitigkeiten über die Größe des Abzugs führen. Ein Auskunftsmittel darin zu suchen, daß die Einschätzung so kurz als möglich vor der Ernte vorgenommen würde, weil dann die Nahrungs- und Futtermittel am kleinsten wären, geht nicht an, weil die Zeit des Erntens unter Umständen schon im Juni angeht und im November endigt.

Das Gebrauchsvermögen ist ferner ein Merkmal allenfalls einer früheren, nicht aber der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit, und seine Besteuerung hat mit den Verbrauchsaufgaben und Aufwandssteuern das gemein, daß man sich durch Veränderung seiner Liebhaberei derselben entziehen kann. Ferner gewährt das Gebrauchsvermögen gerade da, wo es am offenkundigsten und größten ist, wie bei Sammlungen, Luxusgärten, Parkanlagen u. a. so wenig eine Leistungsfähigkeit, daß es einen fortwährenden Aufwand aus besteuertem Einkommen veranlaßt, während bei den Gebrauchsgegenständen allgemeiner Art (Hausrat u. dgl.) sich ganz die nämlichen Bedenken erheben, wie bei den Verbrauchsaufgaben.

Außerdem ist auch auf anderen Seiten die Bemessung der Leistungsfähigkeit nach dem Gebrauchsvermögen trügerisch, denn jene und dieses stehen so oft durchaus nicht im geraden Verhältnis, daß es sehr gewagt ist, von dem einen auf das andere zu schließen. Es besteht schon ein großer Unterschied zwischen der Land- und Stadtbevölkerung, so daß bei der einen Hälfte des Volks zwischen dem Wert des Gebrauchsvermögens und der Wohlhabenheit ein anderes Verhältnis herrscht, als bei der andern. Der wohlhabende Bauer ist in seinem Haus fast immer sehr viel einfacher eingerichtet, als der Städter von gleichem Gesamtvermögen. In dieser Hinsicht wäre also der Bauer im Vorteil, und wenn man ihm das auch wohl gönnen möchte, weil er anderweit schwerer belastet ist, so wäre eben doch ein richtiges allgemeines Verhältnis zwischen den beiden Bevölkerungshälften nicht herzustellen und die Forderung einer nur annähernden Gerechtigkeit nicht erfüllbar. Denn dazu kommt noch weiter, daß die Verschiedenheiten im einzelnen innerhalb beider Klassen außerordentlich groß sind. Schon bei der gewöhnlichsten Art des Gebrauchsvermögens, dem gesamten Hausrat, trifft das zu. Ein junges Ehepaar,

das seinen Hausstand neu einrichtet, pflegt sich bei oft sehr mäßigem Einkommen so gut auszustatten, daß nach einer Reihe von Jahren, wenn das Einkommen auf das doppelte gestiegen ist, der Hausrat wenig vermehrt und im Gesamtwert infolge der Abnutzung eher gesunken als gestiegen ist. Umgekehrt übernimmt ein junger Geschäftsmann ein sehr bescheidenes Haus mit eben solcher Einrichtung, welche bei weitem nicht gleichen Schritt mit dem Wachsen seines Wohlstands hält. Ein besonders bekanntes und auffallendes Beispiel bieten die jüdischen Handelsleute, welche ihr Geschäft auf dem Lande anfangen, dabei meist mehr oder weniger armselig leben, bis sie plötzlich ein Bank- oder Handelsgeschäft in der Stadt errichten. Dagegen wird beim Zurückgehen des Geschäfts und Wohlstands der Besitzer sich in seinem Aufwand so lange als möglich nichts davon merken lassen. Was vollends anderes Gebrauchsvermögen betrifft, namentlich Sammlungen aller Art, Ziergärten u. a., worauf es bei der Empfehlung der Vermögensteuer großenteils abgesehen ist, so spielt dabei die Liebhaberei, ja Leidenschaft eine so große Rolle, daß deren Wert auf die Leistungsfähigkeit des Besitzers vielleicht noch weniger schließen läßt. Wer dürfte einen Gelehrten nach dem Werte seiner Bücher, den Kunstliebhaber nach dem seiner Sammlung besteuern wollen? Endlich der Besitz von Kostbarkeiten aller Art entzieht sich jeder Kontrolle. Überhaupt ist für jede Art von Gebrauchsvermögen bei höherer wirtschaftlicher Entwicklung meist schon die Wahrnehmung und immer die Messung äußerst schwierig. Ja die Besitzer würden selbst so wenig im Stande sein, den Wert desselben in einem auch nur einigermaßen genügenden Grade anzugeben, daß eine Besteuerung nach diesem Maßstabe heutzutage schon aus diesem Grunde nicht zu empfehlen ist.

β. Das Erwerbsvermögen. Die erworbenen Gegenstände, Güter, können aber auch mittelbar zur Befriedigung der Bedürfnisse dienen, indem sie die künftige Arbeit, den künftigen Erwerb erleichtern. Diese bilden das Erwerbsvermögen, gewöhnlich „Kapital“ genannt, welcher Ausdruck aber nicht zu empfehlen ist, da er richtiger nur den Gegenstand eines Forderungsrechtes bezeichnet, welcher für sich eben nicht Erwerbsvermögen, sondern eine Summe Geldes zu sein pflegt. Es ist wohl einleuchtend, daß es in der Wirkung ganz einerlei ist, ob jemand irgend eine Arbeit, die er nicht sofort vollenden kann, heute anfängt und morgen fertig macht, oder ob er sich heute ein Werkzeug zurechtet und die Arbeit mittels desselben morgen an einem Tage vollbringt. In beiden Fällen hat er heute vorgearbeitet, und was er da zu Stande gebracht hat, ist vorgethane Arbeit. Diese Eigenschaft und Wirkung hat das Werkzeug (auch Vorrichtung, Maschine, Bauanlage) nicht nur für den nächsten Fall der Benützung, sondern auch für alle folgenden Fälle, so lange es benützbar ist. Hierdurch kommt es,

dafs die neue Arbeit des Besitzers, welcher die vorgethane benützt, erfolgreicher wird, als sie auferdem wäre, und durch den gröfseren wirtschaftlichen Erfolg wird er wirtschaftlich leistungsfähiger und dadurch auch in höherem Mafse leistungspflichtig, denn die Pflicht ist zwar an sich für alle gleich, aber das Mafs ihrer Erfüllung bemifst sich nach der Erfüllungs- oder Leistungsfähigkeit. Das Werkzeug d. h. Erwerbsvermögen unterscheidet sich also vom Gebrauchsvermögen, indem es dem Besitzer zunächst eine erhöhte Erwerbs- und — aber erst durch deren Benützung — Leistungsfähigkeit verschafft. Unterbleibt die Benützung, so fällt auch das Mehr der Leistungsfähigkeit weg und damit das höhere Mafs der Verpflichtung. Hieraus folgt, dafs der Besitz von Erwerbsvermögen für sich ebensowenig eine Leistungsfähigkeit gewährt, wie der von Gebrauchsvermögen. Diese tritt vielmehr erst durch die zu der vorgethanen, latenten hinzutretende, dieselbe freimachende neue Arbeit und deren Erfolg ein, und lediglich nach dessen Mafs bemifst sich dann die Leistungspflicht. Eine Vermögensteuer nach dem Mafse des Erwerbsvermögens für sich ist daher ebenso ungerechtfertigt, wie nach dem des Gebrauchsvermögens, ja noch mehr, weil es dem Besitzer für sich nicht einmal einen Genufs gewährt, was bei diesem unter Umständen doch der Fall sein kann.

γ. Das Gesamtvermögen. Eine Besteuerung nach dem Mafse des Gebrauchs- oder des Erwerbsvermögens ist also dann, wenn die Entwicklung so weit fortgeschritten ist, dafs die wirkliche Leistungsfähigkeit unmittelbar oder nach einem derselben näher liegenden Merkmal bemessen werden kann, nicht zulässig, weil das Vermögen überhaupt einen Schluss nur insofern auf die Leistungsfähigkeit zulässt, als die Voraussetzung aufgestellt wird, dafs derjenige, welcher ein Gebrauchsvermögen hat, auch Quellen für eine Leistungsfähigkeit besitzt, welche ihm dessen Besitz ermöglichen, und dafs von einem Erwerbsvermögen auch wirklich in vorausgesetzter Weise und mit vorausgesetztem Erfolge Gebrauch gemacht werde. Unvermeidlich und durch die Not gerechtfertigt ist die Vermögensteuer nur, wenn unter wenig entwickelten Kultur- und wirtschaftlichen Zuständen und unvollkommener Verwaltung bessere und nähere Merkmale der Leistungsfähigkeit (Ertrag, Einkommen) nicht benützbar, die Einzelverhältnisse noch wenig mannigfaltig, sondern gleichartig sind, und wenn man es überhaupt auch mit der Verhältnismäfsigkeit noch nicht recht genau nimmt, wie das alles im Mittelalter und in den nächsten Jahrhunderten der Fall war. Heutzutage aber ist man nicht nur im Stande, sondern auch dringend veranlafst, die Grundsätze einer angemessenen Besteuerung zu erkennen und nach Möglichkeit anzuwenden.

Die Besteuerung nach dem Mafse des Gesamtvermögens besteht nach den beiden Hauptbestandteilen desselben aus zwei sehr verschie-

denartigen Stücken. In Ansehung des Gebrauchsvermögens hat sie aufer den bereits geschilderten Mängeln der Schwierigkeit und Ungleichheit noch die weiteren, die jede Besteuerung nach dem Mafse der Ausgabe oder des Aufwandes an sich hat, dafs sie nämlich gerade den allersteuerfähigsten Teil der wirtschaftlichen Kraft, die Erübrigungen aufer Betracht läfst, welche bei den allergröfsten Vermögen von der allergröfsten Bedeutung sind. Wenn diese Ersparnisse im folgenden Jahre beim Erwerbsvermögen nachträglich zur Berücksichtigung kommen, so wird dieser Mangel zwar ausgeglichen, aber ein Jahresbetrag fällt eben doch aus.

Während die Steuer nach dem Mafse des Gebrauchsvermögens keine andere Absicht haben kann, als die Leistungsfähigkeit nach einzelnen Arten des wirklichen Aufwandes zu beurteilen, hat jene nach dem Mafse des Erwerbsvermögens die Absicht, die Leistungsfähigkeit nach einem Teil der Erwerbsmöglichkeit zu bemessen. Die Besteuerung nach dem Mafse des Gebrauchsvermögens und jene nach dem des Erwerbsvermögens schliessen sich genau genommen sogar aus. Wenn das erstere überhaupt einen richtigen Schluss auf die Leistungsfähigkeit zuliefse, so würde es die ganze Leistungsfähigkeit sein, auf welche zu schliessen wäre, und zwar sowohl die rein persönliche, aus der Arbeit fließende (unfundierte), als auch die aus Erwerbsvermögen in erhöhtem Mafse fließende (fundierte). Es verhält sich damit wie mit der Verbrauchsaufgabe, welcher nachgerühmt wird, dafs sie die Besteuerung individualisiere, d. h. der individuellen also der ganzen Leistungsfähigkeit der ganzen Person anpasse, in welcher doch auch das Mehr enthalten sein müfste, welches der fundierte gegenüber dem unfundierten Ertrag gewähren soll. Wenn dem so ist, so erscheint es als überflüssig, ungerecht, ja widersinnig, den Besitzer von Erwerbsvermögen nicht blofs nach dem Mafse des Gebrauchsvermögens zu besteuern, sondern auch nach dem des ersteren, welches seinen Ausdruck schon in letzteren gefunden hat. Es würde das eine Doppelbesteuerung sein, die um so härter und ungerechter wäre, als das Erwerbsvermögen des Landwirts, des Industriellen und des Rentners dessen Gebrauchsvermögen weitaus zu übersteigen pflegt. Wenn also eine selbständige Vermögensteuer überhaupt gerechtfertigt wäre, so dürfte sie der Absicht nach nur eine solche nach dem Mafse des Gebrauchsvermögens sein, weil sich diese nach der ganzen Leistungsfähigkeit bemessen soll. Erreicht kann aber auch diese Absicht nie werden.

δ. *Das Vermögen als Hilfsmittel der Bemessung.* Eine Benützung des Erwerbsvermögens als Mafsstab für die vermutliche Leistungsfähigkeit, aber nicht in der Form einer selbständigen Steuer, sondern nur als Hilfsmittel für die Beurteilung des Ertrages oder Einkommens kann endlich nicht nur zulässig, sondern sogar nützlich und notwendig

sein. Besonders ist das der Fall, wenn die Ertragsteuer nicht den wirklichen Ertrag ins Auge fassen kann, sondern sich begnügen muß, den vermutlichen nach wahrnehmbaren Merkmalen annähernd festzustellen. Es kann hierbei das ganze Erwerbvermögen, soweit es erkennbar ist, in Betracht gezogen werden, oder auch nur der eine oder andere Teil desselben, wie Gewerbsvorrichtungen, Rohstoffe, der in der Zahl der Arbeiter sich ausdrückende Betriebsaufwand, der Wert der Grundstücke, Gebäude u. a. In solchen Fällen gewährt das Vermögen einen zwar unvollkommenen und wenig sicheren, daher nie ausschließlichen maßgebenden Anhalt, und es müssen diesem Hilfsmittel immer noch andere Korrekturen zur Seite stehen. Aber es ist eben oft das einzige und daher unter Umständen beste. Weiteres hierüber gehört in die Erörterung der einzelnen Steuerarten oder vielmehr Steuerformen.

c. **Der Ertrag.** *a. Dessen Begriff im allgemeinen.* Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das Vermögen die Quelle der Steuer nicht sein kann, weil es durch fortlaufende Leistungen aus demselben vernichtet würde, und weil es der Natur der Sache zuwider wäre und einen Widerspruch in sich enthalten würde, fortlaufende Zahlungen aus Mitteln zu bestreiten, die nicht ebenfalls die gleiche Art haben, sich fortwährend zu erneuern. Es wurde auch erwähnt, daß das Vermögen aus gleichem Grunde nicht der richtige, und wenigstens unmittelbar überhaupt nicht ein Maßstab für die Leistungsfähigkeit sein kann. Es kann nur eine Vermutung begründen, daß es als Erwerbvermögen durch seine Benützung dazu beitragen kann, eine Quelle zu bilden, aus welcher Leistungsfähigkeit fließt, und daß jene nach der Größe des Vermögens mehr oder weniger ergiebig ist. Das Gebrauchsvermögen ist selbst erst ein Ergebnis der allgemeinen Leistungsfähigkeit, von welcher die Steuerfähigkeit ein Teil ist, und zwar einer früheren vergangenen Leistungsfähigkeit, während die gegenwärtige, die wirkliche außer Betracht bleibt. Diese besteht und äußert sich zunächst in der Genußmöglichkeit d. h. in der Möglichkeit sich das zu gewähren, was über das dringendste Bedürfnis hinausgeht, aber eben deswegen kann die Gebrauchsvermögenssteuer so wenig als die Verbrauchsaufgaben, welche sich an die Genußwirklichkeit anschließen und auch diese nur in beschränktem Maße erreichen, nicht zur Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit genügen.

Im Ertrage dagegen ist die ganze Leistungsfähigkeit enthalten und zwar, der Art der Leistung entsprechend, fortlaufend und als unmittelbares Merkmal derselben. Der Ertrag als wirtschaftliches Ergebnis der erfolgreichen Arbeit gewährt allein die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses, also auch des Gemeinbedürfnisses, welchem die Steuer dient. Zunächst ist also festzustellen, was Ertrag ist und was nicht. Um dies mit sicherem Erfolg zu thun, genügt es nicht, die wirtschaftlichen Er-

scheinungen, wie sie sich dem geistigen Auge darstellen, in eine möglichst gutgeordnete Reihenfolge zu bringen, hervorzuheben, worin sie sich unterscheiden, und dann die Folgerungen daraus zu ziehen. Vielmehr müssen sie nach ihrem Werden, in ihrem organischen Zusammenhange beobachtet werden, wodurch sich ihre Reihenfolge von selbst ergibt, die Unterschiede auf das gehörige Maß zurückgeführt und die Folgerungen sicher werden.

Den Ausgangspunkt muß hier wie in allen wirtschaftlichen Fragen der Mensch bilden, und zwar einerseits in seiner Stellung zu der ihn umgebenden Natur, anderseits mit seinem Bedürfnis. Die Natur giebt alles unentgeltlich, aber um das, was sie giebt, zur Befriedigung seines Bedürfnisses verwenden zu können, muß der Mensch in der Regel in Thätigkeit treten, und die zu diesem Zweck entwickelte Thätigkeit ist die Arbeit. Wenn sie Erfolg hat, so gewährt sie dem Menschen das Mittel zur Befriedigung seines Bedürfnisses, und dieses durch Arbeit entstandene Mittel ist das Gut. Man pflegt von Gütern zu sprechen, welche arbeitslos genossen werden, wie Luft, das Tageslicht u. a. Doch kommen sie jedenfalls als wirtschaftliche Güter nicht in Betracht, haben also hier außer Berücksichtigung zu bleiben. Der Erfolg der Arbeit ist das, was man Ertrag nennt, und das Gut ist dessen sachlicher Inhalt. Hiermit ist aber der Begriff des Ertrags nach dem Sprachgebrauch nicht erschöpft, und es ist gefährlich, führt zur Sprachverwirrung, diesen nicht zu beachten; es hat das auch schon viel Unklarheit veranlaßt und Unheil angestiftet. Der Sprachgebrauch ist nicht willkürlich, sondern geht aus der Natur der Sache hervor. Man bringt den Ertrag gern mit einer Sache in Verbindung, man spricht vom Ertrag eines Grundstückes, eines Hauses, eines Vermögens aller Art. Hieran hat sich eine übertreibende Unterscheidungslust angeklammert, welche das Charakteristische der Dinge in den Unterschieden sucht, kleine Verschiedenheiten für maßgebend erklärt und den großen inneren Zusammenhang übersieht. Von diesem Standpunkte aus wird der Ertrag als „Inbegriff der aus einem Objekt hervorgehenden Güter“ erklärt, wobei aber zugestanden wird, daß „neben sichtbaren auch andere nur durch Schätzung zu erkennende Dinge als Erträge bezeichnet werden, z. B. Ertrag der Arbeit u. s. w.“ Es ist augenfällig, daß durch diesen Zusatz an dem Hauptsatz nicht das Mindeste ergänzt ist. Vielmehr steht der Zusatz im Widerspruch nicht nur mit dem Hauptsatz sondern auch mit sich selbst, indem er zuerst von dem nicht sichtbaren, sondern nur schätzbaren Ertrag, also von seinem Inhalt spricht und dann als Beispiel die Arbeit anführt, welche doch nur seine Quelle sein kann, und kein Inhalt, kein Objekt, keine Sache ist.

Vor allem ist gewiß und unwidersprochen, daß es einen Ertrag der Arbeit giebt, bei welchem von einem mitthätigen Objekt keine Rede ist.

Außerdem kann das Objekt allerdings bei der Arbeit ebenfalls in Betracht kommen, aber nur als Gegenstand der Bearbeitung oder als Werkzeug. Ferner wird nicht zu widersprechen sein, daß das (wirtschaftliche) Gut nur durch Arbeit entstehen kann, und da dieses der Inhalt des Ertrags ist, auch dieser selbst nur durch Arbeit. Der Gegenstand, an welchem die Arbeit stattfindet, ist seiner Natur nach und ursprünglich freies Erzeugnis der Natur, welches ebensowenig, als die Naturkraft, die es hervorgebracht hat, Gut sein, noch Güter aus sich hervorgehen lassen kann. Nur die Arbeit macht ihn zum Gut und Güter aus ihm, nur sie allein schafft Ertrag.

Dennoch hat der Sprachgebrauch seine Berechtigung. Zunächst giebt es einen Ertrag der Jagd, der Fischerei, der Landwirtschaft, der Gewerthätigkeit, der reinen Hand- und der geistigen Arbeit. Das sind lauter Thätigkeiten, lauter Arbeit, und es ist damit bestätigt, daß hier Ertrag das Ergebnis der Arbeit und nur der Arbeit ist. Aber man spricht auch vom Ertrag eines Jagdbezirks, eines Fischwassers, eines Grundstückes, eines Hauses, allenfalls auch eines sonstigen Vermögens oder Vermögensteils (z. B. einer Fabrikeinrichtung) und eines Kapitals. Es wird wohl niemanden in den Sinn kommen, zu behaupten, daß diese Objekte den Ertrag schaffen, oder daß er aus ihnen hervorgeht, sondern es wird immer die Thätigkeit des Jägers, des Fischers, des Landwirts u. s. w. als selbstverständlich vorausgesetzt. Angenommen, daß die Naturkraft in einem Objekt etwas erzeugt, was Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses sein kann, wie z. B. bei der natürlichen Vermehrung des Wildes und der Fische, beim wilden Pflanzenwuchs auf unkultiviertem Boden, so ist das, was so erzeugt wird, doch keineswegs schon Ertrag d. h. Gut, sondern wird es erst durch die Gewinnung, wäre es auch nur durch thatsächliche Aneignung. Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß wenn beim Ertrag von einem Objekte die Rede ist, sich das immer nur auf Erwerbsvermögen bezieht, und dieses ist ja vorgethane Arbeit, mit welcher sich die neue Arbeit verbindet und den Ertrag schafft. Man kann also nur sagen, daß die Arbeit den Ertrag aus dem Objekt und mit dem Objekt hervorbringt, wobei die Person als Ertragserzeuger unabweisbar die Hauptrolle spielt. Die Bedeutung des Sprachgebrauchs liegt aber darin, daß der allgemeine Begriff von Ertrag, wie der von Arbeit, erst einer Erscheinungsform bedarf, um eine konkrete Einheit, Meßbarkeit und dadurch wirtschaftliche Bedeutung zu erlangen, und diese erhält er in der Beschränkung auf eine bestimmte Art von Arbeit und noch konkreter auf einen bestimmten Gegenstand ihrer Thätigkeit. Erst durch diese Beschränkung erhält also der Ertragsbegriff seine genaue Umschreibung und erscheint als der Inbegriff der aus einer bestimmten Güterquelle gewonnenen Mittel für Befriedigung des Bedürfnisses.

Nutzungen und Dienste. Der Ertrag bildet das Maß der Leistungsfähigkeit, weil er für die Befriedigung der Bedürfnisse die Mittel enthält, welche also die Möglichkeit hierfür gewähren. Wenn nun diese Möglichkeit noch auf eine andere Weise geboten wird, als durch den Ertrag, so wird hierdurch die Leistungsfähigkeit vermehrt; es entsteht eine weitere Leistungsfähigkeit. Und da diese das richtigste Maß für die Steuer ist, so muß eine solche Möglichkeit ebenso zur Bemessung der Steuer benützt werden, wie der Ertrag.

Die Befriedigung des Bedürfnisses erfolgt regelmässig durch den Gebrauch eines Gutes. Es wird aber nicht bloß durch neuentstandene Güter, nicht bloß durch Ertrag befriedigt, sondern auch durch schon vorhandene, durch Gebrauchsvermögen. Die eine Art der Befriedigung ist von gleicher Bedeutung für die Leistungsfähigkeit, wie die andere, und wenn also eine Befriedigung durch den Gebrauch eines Gutes stattfindet, das nicht erst neu entstanden, sondern bleibender Natur ist und schon früher vorhanden war, so muß dieser Gebrauch in Ansehung der Bedürfnisbefriedigung, also auch der Leistungsfähigkeit, also auch des Maßes für die Bemessung der Steuer, dem Gebrauche der neugeschaffenen Güter, also dem Ertrage gleichstehen.

Damit könnte nun der Steuerbemessung nach dem Maße des Gebrauchsvermögens, welche oben ausführlich als unzulässig und unausführbar dargethan worden ist, die dort verschlossene Thüre wieder geöffnet scheinen, wenn nicht eben jene Erwägungen der Besteuerung nach dem Maße von Nutzungen sehr bestimmte und enge Schranken setzen würden. Und diese Schranken liegen in der Natur der Sache, im wirtschaftlichen Leben. Die Gleichstellung der Nutzung mit dem Ertrag kann nur da gerechtfertigt sein, wo einerseits die Nichtberücksichtigung der ersteren eine Ungleichheit, eine Benachteiligung der nach dem Ertrage Besteuerten zur Folge hätte, andererseits wo die Berücksichtigung der Nutzung möglich ist. Beides trifft aber heutzutage nur in Ansehung der Wohnung nebst Zubehör zu, deren Nichtbeachtung bei der Besteuerung des selbstbewohnenden Hausbesitzers denselben in auffallenden Vorteil gegenüber demjenigen setzen würde, der eine Wohnung mieten muß. Die Möglichkeit der Ausführung ist zweifellos und bei Besprechung der Häusersteuer weiter zu erwähnen.

Wollte man nun fragen, warum nicht die Besteuerung mit gleichem Recht auf das Hausgerät, die Kleidung u. s. w., kurz auf alles Gebrauchsvermögen auszudehnen sei, so ist darauf zu antworten, daß das Haus in unserem heutigen wirtschaftlichen Leben eine ganz andere Stellung einnimmt, als jedes andere Gebrauchsvermögen. Ursprünglich war es nur solches; jeder hatte sein eigenes Haus nach dem Maße seiner sonstigen Verhältnisse, eine besondere Berücksichtigung desselben bei der Besteuerung war also nicht nötig. Jetzt aber ist das Haus zum

großen Teil Erwerbsvermögen, und nichts ist gewöhnlicher, als die Vermietung. Daß diese Änderung im wirtschaftlichen Leben auch eine Änderung in der Besteuerung zur Folge haben muß, und daß der des vermietenden Hausbesitzers sich die des selbstbenützendenden bei der Gleichheit der Leistungsfähigkeit anpassen muß, dürfte einleuchtend sein. Ob nun die wirtschaftliche Entwicklung dahin weiter gehen wird, daß man in der Zukunft ebenso allgemein seinen Hausrat, seine Kleidung u. s. w. mietet, wie heutzutage seine Wohnung, das mag der Zukunft überlassen bleiben. Sollte es dahin kommen, so würde gegen die Besteuerung der Gebraucher nichtgemieteter derartiger Gegenstände grundsätzlich nichts einzuwenden sein.

Anders verhält es sich mit den Diensten. Bei diesen handelt es sich, was die Besteuerung betrifft, auf Seite des Dienstleistenden immer um einen Ertrag, den Lohn. Für den aber, welchem der Dienst geleistet wird, ist dieser nicht ein Gut, denn er ist für ihn die Befriedigung des Bedürfnisses selbst und nicht das Mittel dazu, er kann auch nicht zu Vermögen aufgespart werden, er ist auch keine Nutzung, denn dafür fehlt es an einem Gegenstand, an einem Gut, und der Dienst als solcher kann also für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht kommen.

β. Der Inhalt des Ertragsbegriffes. Aus dem so umschriebenen Begriff des Ertrages ergibt sich folgendes:

1. Um dem immer wiederkehrenden Bedürfnis zu entsprechen, muß der Ertrag immer neu gewonnen werden. Was diese Eigenschaft nicht hat, kann nicht Ertrag sein.

2. Der Ertrag ist das Erzeugnis der wirtschaftlichen Kraft. Wenn diese vermindert wird, wird die Ertragsquelle gestört, es muß die Befriedigung der Bedürfnisse Not leiden und der künftige Ertrag abnehmen.

3. Der Ertrag ist fertig und meßbar, wenn er seinen Zweck erfüllen kann.

4. Die Einheit der Person schließt die Verteilung des gemeinschaftlich erworbenen Ertrages unter mehrere Personen nicht aus.

5. Die Verschiedenheit der Ertragsquellen darf die Einheit der nach dem Ertrag bemessenen Leistung nicht stören.

αα. Die fortwährende Erzeugung. Zu 1. Es ist vielleicht kein ganz glücklicher Ausdruck, den Ertrag neugeschaffenes Vermögen zu nennen, denn er ist eben noch nicht Vermögen, hat nicht einmal in erster Reihe die Bestimmung, es zu werden, sondern zunächst das Bedürfnis zu befriedigen, und erst nachdem dies geschehen ist, kann er Erwerbsvermögen werden, wenn er nicht Gebrauchsvorrat geblieben ist. Das Wesentliche aber ist, daß der Ertrag etwas neues, etwas überhaupt noch nicht dagewesenes ist. Selbstverständlich kann es sich dabei nicht um den Stoff handeln. Dieser ist ein für allemal vorhanden,

von der Natur gegeben und kann von der Arbeit örtlich verändert, verwandelt, in eine neue Form gebracht werden, wodurch er für den Menschen eine erhöhte oder überhaupt eine Brauchbarkeit erhält, d. h. zum Gut oder zum besseren Gut wird. Ebenso wie der Ertrag durch die Thätigkeit des Menschen entsteht, so liegt auch seine Verwendung ganz in dessen Verfügung. Wird er verbraucht, so ist er nicht mehr. Ganz das Gleiche gilt auch vom Vermögen. Dieses entsteht dadurch, daß Ertrag nicht verbraucht worden ist, aber es ist ebenfalls nicht unwiderruflich ein- für allemal da, sondern kann auch wieder verschwinden. Dies ist jedoch nur durch Verbrauch oder durch Zerstörung möglich, welche allerdings auch unabhängig von menschlicher Verfügung eintreten kann. So lange das Vermögen aber nicht vernichtet ist, bleibt und ist es, was es war, Vermögen. Wenn und soweit es also in eine andere Hand übergeht, ist und bleibt es das nämliche Vermögen, das es gewesen war; es ist nicht in höherem Grade Vermögen als zuvor, es hat keine größere Brauchbarkeit, als zuvor, denn diese ist eine Eigenschaft der Sache, welche sich nicht verändert hat, während der Ertrag eine Wirkung der persönlichen Thätigkeit ist. Wenn Vermögen verzehrt wird, so kann dies in einer Weise geschehen, daß Andere dadurch Gelegenheit haben, Ertrag zu erwerben, ohne daß dabei ein bloßer Vermögenübergang stattfindet. Wenn z. B. ein Verschwender sein Vermögen verprasst, so werden die Geschäftsleute, welche die von ihm verbrauchten Genußmittel herstellen, einen Ertrag beziehen, den sie außerdem nicht hätten, aber einerseits ist eben das Vermögen, welches in diese Genußmittel verwandelt ist, unwiderruflich verbraucht, andererseits stammt der erhöhte Ertrag lediglich von der erhöhten Arbeit der Geschäftsleute her, zu welcher die Vergeudung des Vermögens nur den Anlaß gegeben hat, und es liegt ausschließlich in der Hand der letzteren, ob sie aus den auf sie übergegangenen Atomen des zerstörten Vermögens wieder neues Vermögen schaffen wollen und können oder nicht. Das alte Vermögen ist zerstört, es ist für den Besitzer und die Welt verloren.

Es ist augenfällig, daß zwischen diesem Vorgang und dem Übergang eines Vermögens durch Erbschaft oder Schenkung gar keine Ähnlichkeit ist. Ebenso verhält es sich mit jenem durch Tausch oder Kauf. Einen Gewinn, welcher Ertrag ist, kann der Käufer freilich machen, aber nicht schon durch die Erwerbung, sondern erst durch den Wiederverkauf oder durch die Bewirtschaftung, in beiden Fällen also durch seine Ertrag schaffende Thätigkeit, nicht durch den Vermögenübergang auf ihn, durch welchen an sich keine neue oder erhöhte Leistungsfähigkeit eintritt und eintreten kann. Diese Fähigkeit muß der Art der Leistung entsprechen, welche fortlaufend, immer wiederkehrend ist. Der Übergang eines Vermögens ist dieser Art nicht, er kann also auch nicht Ertrag sein.

Es könnten diese Bemerkungen den Anschein erregen, als sollten damit, wie man zu sagen pflegt, offene Thüren eingestossen werden, denn es ist doch kaum noch behauptet worden, daß der Erwerb durch Erbschaft, Schenkung, Tausch oder Kauf wirklich ein Ertrag sei. Allein es wird allerdings behauptet, daß bei der Besteuerung nicht der volkswirtschaftliche, sondern der privatwirtschaftliche Standpunkt maßgebend sein müsse, daß also für den Erben und den Beschenkten, welcher ein Vermögen erhält, das er noch nicht hatte, dieses für ihn ein neues, und ebenso ist, wie wenn er es neugeschaffen hätte; es wäre für ihn, wo nicht Ertrag, doch das Nämliche.

Nun, daß ein übergegangenes Vermögen nicht wirklich Ertrag ist, dürfte nach den vorhergehenden Ausführungen über das Wesen und den Begriff des Ertrages und schon ohne diese nicht zweifelhaft sein. Wenn es aber nicht wirklich Ertrag ist, so ist es gar nicht Ertrag, und die schillernde Analogie, daß es etwas ähnliches oder das Nämliche sei, ist nur der Ausdruck einer Unklarheit. Was Vermögen ist, kann nicht gleichzeitig Ertrag sein. Ertrag kann Vermögen werden, aber Vermögen kann nur entstehen, sein oder vernichtet werden, aber niemals wieder rückwärts sich in Ertrag verwandeln. Abgesehen davon ist überhaupt nicht erfindlich, warum Ertrag in der Privatwirtschaft etwas anderes sein soll, als in der Volkswirtschaft. Es kann nur einen Ertragsbegriff geben, welcher in allen Fällen anwendbar sein muß, wenn er richtig sein soll; und wenn er nicht anwendbar befunden wird, so ist daran irgend eine Unklarheit schuldig, entweder bei der Anwendung oder bei der Begriffsbestimmung. Es kann nicht zweierlei Begriffe für eine Sache geben. Zudem besteht eben das Volksvermögen aus den Einzelvermögen ¹⁾, und es würde zu unlöslichen Widersprüchen führen, für das eine und die anderen verschiedenen Grundsätze und Begriffe aufzustellen und anzuerkennen.

Wenn neben dem Vermögenübergang ein Ertrag entsteht, wird die Sache minder einfach, bleibt aber doch erkennbar. Hier sind besonders zu erwähnen die Spielgewinne. Der Unternehmer kommt dabei nicht in Betracht, denn für ihn ist der Gewinn, den er schließlich macht, ganz zweifellos der Ertrag seiner Thätigkeit. Zwischen den Mitspielern aber ist das Verhältnis anders. Alle machen ihre Einsätze, welche für sie nichts sind, als eine Ausgabe, eine Verwendung von Ertrag oder Vermögen. Aber diese ist keine Verwendung gewöhnlicher Art zur Befriedigung eines Bedürfnisses oder für einen Genuß. Sie verschwinden nicht im Verkehr durch Verbrauch und verwandeln sich nicht in der Gütererzeugung, sondern fließen zusammen und bleiben, was sie waren, nämlich nicht verbrauchter Ertrag, bestimmt, zu Vermögen zu

1) Das Staatsvermögen ist auch ein Einzelvermögen.

werden, nur in anderer Verteilung, als aus der sie stammen. Das Verhältnis wird wohl nicht anders aufgefaßt werden können, als in der Art, daß der Gewinner nur an Stelle der Einsetzenden das erhält, was sie zusammengeschossen haben. Was ihm zufällt ist nichts anderes, als die gemeinschaftliche Erübrigung, welche bei ihm ebensowenig Ertrag ist, als wenn jeder Mitspieler seinen Einsatz zurückbehalten und etwa bei einer Sparkasse angelegt hätte. Der Unterschied liegt nur in der Verteilung. Der Gewinn ist kein neu entstandenes Vermögen, kein Ertrag. Es würde dem Gewinner freilich nicht schaden, wenn er etliche Prozente von dem mühelos gewonnenen Geld als Steuer abgeben müßte, und man kann auch kaum sagen, daß durch diese Besteuerung das Volksvermögen angegriffen würde, aber es würde doch die Vermehrung dadurch gemindert. Von praktischer Bedeutung wäre das freilich nicht, aber als grundsätzlich richtig wäre die Besteuerung doch nicht anzuerkennen.

Wollte man das Spiel als ein gewagtes Geschäft betrachten und den Gewinn als dessen Ertrag, so wäre das doch nur eine oberflächliche Anschauung, welche den Einwand nicht zu beseitigen vermöchte, daß das Geschäft eben doch nur in einer Vermögenübertragung besteht, bei welcher ein Ertrag ebensowenig erzielt wird, wie bei einer Schenkung.

Das Nämliche wie vom Spielunternehmer muß auch vom Börsenspieler gelten. Der Spieler ist hier zugleich Unternehmer wie ein anderer Handelsmann und sein Gewinn der Erfolg seiner Thätigkeit. Dies wird ganz deutlich bei dem gewerbsmäßigen Spekulanten, welcher den gewonnenen Überschuß der Gewinne über die Verluste am Schlusse des Jahres ohne Zweifel als Ertrag betrachten muß. Er ist der Erfolg seiner Thätigkeit, die ihm die Mittel für sein Dasein liefert, einer Thätigkeit, die sich vom wirklichen Kaufs- und Verkaufsgeschäft nicht unterscheiden läßt, wenn sie ein solches nicht in der That ist. Er hat freilich auch kein neues Vermögen geschaffen, aber nur deswegen, weil seine Gegenspieler anstatt ihren Spielaufwand aus ihren laufenden Mitteln zu bestreiten, ihr Vermögen durch denselben angegriffen oder verbraucht haben. Der Fall ist ähnlich wie bei dem Verschwender, der sein Vermögen vergeudet, während die Geschäftsleute, von welchen er seine Genußmittel bezieht, Ertrag dadurch erwerben.

Ebenso ist der Konjunkturgewinn unbedenklich aus gleichem Grunde als Ertrag anzuerkennen. Er ist gar nichts, als ein Geschäftsertrag gewöhnlicher Art, der dem Geschäftsmann durch geschickte Benützung der Verhältnisse oder durch Glück zugefallen ist. Aber der Gewinn muß wirklich gemacht sein und nicht bloß in Aussicht stehen, z. B. durch einen günstigen Einkauf. Anderer Art als der gewöhnliche Spielgewinn ist der Gewinn bei Lotterianlehen. Hier wird nicht bloß der Einsatz verteilt, sondern auch der Ertrag des Kapitals selbst.

Außer dem eingesetzten Vermögen wird der gemeinschaftliche Ertrag verteilt, und es ist daher vollkommen sachgemäß, daß derjenige, welcher diesen Ertrag für alle andern bezieht, auch für alle die Steuer zahlt.

ββ. Das Verhältnis zwischen Einnahme, Vermögen und Ertrag. Zu 2. Alle Güter und Werte, welche in einer Wirtschaft eingehen, ohne Unterschied ihrer Bestimmung bilden die Einnahme. Diese ist also keineswegs gleichbedeutend mit dem Ertrag, welcher nur denjenigen Teil dieser Werte in sich begreift, welcher aus einer einzelnen Güterquelle stammend zur Befriedigung des Bedürfnisses des Wirtschafters dienen kann, überhaupt für diesen frei verfügbar ist, ohne das bereits vorhanden gewesene Vermögen, diesen hochwichtigen Teil der wirtschaftlichen Kraft, zu vermindern. Diese Beschränkung ist zwar nur eine wirtschaftliche Regel, aber sie gehört nicht bloß der Zweckmäßigkeit an, sondern sie folgt unmittelbar aus dem großen allgemeinen Gesetz der Entwicklung, welche sich auch auf die wirtschaftliche Seite der Menschheit erstreckt, und welchem geradezu entgegengehandelt würde, wenn die wirtschaftliche Kraft vermindert statt vermehrt würde. Bevor der Ertrag von der Einnahme ausgeschieden wird, müssen also von dieser alle Eingänge abgesondert werden, durch welche die Verwendungen ersetzt werden, die einerseits durch die Thätigkeit der Gewinnung des Ertrags bedingt waren, die eigentlichen Betriebskosten in einem engsten Sinne, und welche andererseits durch den Verbrauch des Erwerbsvermögens bei der Arbeit und überhaupt zum Zweck der Erhaltung desselben entstehen. Die ersteren sind genau genommen nur für den Unternehmer ein Aufwand, an sich aber Ertragsteile, welche anderen zukommen (Löhne, Zinsen u. a.), und welche daher nicht hier sondern bei der Verteilung des Ertrags zu besprechen sind. Von den letzteren kommt zunächst in Betracht der Wiederersatz der verbrauchten Stoffe oder ihres Wertes. Sie bilden, insofern sie selbst durch Arbeit unmittelbar oder mittelbar beschafft werden mußten, zweifellos vorgehane Arbeit wie jedes Erwerbsvermögen, und ihr Verbrauch muß daher ersetzt werden, bevor von einem Ertrag die Rede sein kann. Sollte der Ersatz nicht vollständig durch Wiederanschaffung geschehen sein, so müßte der Minderwert der vorhandenen Stoffe gegenüber den vorhanden gewesenen als ertragmindernd bei der Berechnung in Ansatz kommen und durch andere Vermögensteile ersetzt werden. An sie reiht sich die Instandhaltung der Vor- und Einrichtungen und Werkzeuge. Dahin gehört insbesondere der Aufwand für Ausbesserung dieser Gegenstände, zu welchen namentlich auch die Gebäude und andere bauliche Anlagen aller Art gehören. Trotz aller Ausbesserungen und sonstigen Pflege dieser Gegenstände unterliegen dieselben aber teils durch den Gebrauch teils durch elementare Einflüsse jeder Art einer Verminderung ihrer Brauchbarkeit und ihres Werts, so

dafs sie ungeachtet aller Sorgfalt nach kürzerer oder längerer, wenn auch manchmal erst sehr langer Zeit ganz wertlos werden oder wenigstens nur nach dem Wert ihres Stoffs in Betracht kommen können. Auch dieser Wertsentgang durch Abnutzung und Veralten mufs in Rechnung gestellt und ein entsprechender Teil der Einnahme hiefür vor oder bei Berechnung des Ertrags durch Abschreibung vorweggenommen werden.

So zweifellos richtig dieses Verfahren ist, und so allgemein es von der Gesetzgebung und Theorie anerkannt und von der Praxis gehandhabt wird, so schwierig ist es, das richtige Mafs für die Abschreibungen zu bestimmen. Für manche Gegenstände, bei welchen Erneuerungen öfter vorkommen, wie Maschinen, Arbeitstieren u. a. läfst sich die Zeit der Brauchbarkeit in durchschnittlicher Weise annähernd wohl festsetzen, aber für andere wieder nicht, z. B. für Gebäude, Wasserbauten, Zimmereinrichtungen u. a. Dazu kommt, dafs es unverhältnismäfsig umständlich wäre, die Gegenstände nach ihren verschiedenen besonderen Dauerzeiten auszuscheiden und deren Neubeschaffungsprozent für je ein Jahr zu berechnen. Es mufs vielmehr genügen, die Hauptarten zu unterscheiden ohne Rücksicht auf die innerhalb derselben vorkommenden Verschiedenheiten. Je vorsichtiger ein Wirtschaftler ist, desto gewisser wird er diese Wertminderungen nicht zu gering anschlagen, um gewifs nicht mehr Ertrag herausrechnen, als auch unter ungünstigen Umständen ohne Schaden für das Erwerbsvermögen verbraucht werden oder bei Erwerbsgesellschaften verteilt werden darf. Es ist daher nichts seltenes, dafs durch den alljährlichen Vortrag dieser Wertminderungen der wirklich vorhandene Wert des Vermögens viel gröfser ist, als der buch- oder bilanzmäfsige, und dafs infolgedessen die Jahreserträge mehr oder weniger zu gering berechnet und demgemäfs versteuert werden. Ja es kommt vor, dafs ganze Arten von Gegenständen in den Ertragsberechnungen durch Abschreibungen verschwinden, während sie noch vorhanden und vielleicht noch lange brauchbar sind. Dieser äufserste Fall kann freilich nicht vorkommen, wenn die Wertminderungen dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dafs die Gegenstände bei jedem Abschluss nach ihrem Zeitwert in Ansatz kommen, und wo dieses Verfahren stattfindet, dürften die angesetzten Werte auch anzuerkennen sein. Wenn aber Abschreibung stattfindet, dann sollte eine Prüfung und unter Umständen eine Minderung derselben mit der Folge einer Erhöhung des Ertrags zur Steuerberechnung nicht ausgeschlossen sein.

Jedenfalls kann eine Anrechnung von Abnutzungs- oder Erneuerungsprozenten nur da zugelassen werden, wo wirklich ein Erneuerungsfond dadurch angesammelt wird. Wer das nicht thut, hat auch keinen Anspruch auf diese Berücksichtigung, und eine allgemeine gesetzliche

Feststellung solcher Kürzungen bei der Ertragsberechnung wäre eine grundlose Begünstigung derjenigen, welche für die Zukunft nicht vorsorgen, und um so ungerechtfertigter, als eine solche allgemeine Feststellung nur willkürlich sein könnte. So wird insbesondere für Häuser die Berücksichtigung einer sog. Reäifikationsquote gefordert, welche bei der Besprechung der Häusersteuer des Näheren zu beleuchten ist.

In Übereinstimmung hiermit und in folgerichtiger Durchführung dieser Sätze muß auch zugestanden werden, daß Versicherungsbeiträge, als wirkliche Ansammlungen eines Erneuerungskapitals, gegen deren Größe auch nach der Natur der Sache nicht leicht etwas einzuwenden sein wird, bei der Ertragsberechnung an der Einnahme gekürzt werden dürfen. Dagegen wird wohl niemandem einfallen, demjenigen dieses Recht zuzugestehen, welcher sein Vermögen nicht versichert hat. Dies läßt auch einen Rückschluß zu für die Richtigkeit des Satzes, daß derjenige keinen Anspruch auf Berücksichtigung einer Reäifikationsquote machen kann, der eine solche nicht wirklich ansammelt, denn der Versicherungsbeitrag ist nichts anderes, als ein (Bau-) Erneuerungsbeitrag für den bestimmten Fall der Vermögensvernichtung durch Elementargewalt. Nebenbei fällt hier auch die Bemerkung ab, daß der Versicherungsbeitrag den allgemeinen Erneuerungsbeitrag nicht ausschließen, aber doch Einfluß auf denselben äußern würde, denn wenn ein Vermögensteil z. B. durch Feuer zerstört und dann aus der Versicherungssumme neu beschafft worden ist, so fallen die bis dahin aufgerechneten Erneuerungsbeiträge als unnötig geworden dem Eigentümer heim, und der Staat hat deren Abrechnung am Ertrage zu Unrecht gestattet. Es folgt daraus weiter, daß, wenn neben einem Erneuerungsbeitrag ein Versicherungsbeitrag in Aufrechnung kommt, der erstere noch mäßiger sein muß, als er ohnedies sein dürfte. Genau besehen ist der Versicherungsbeitrag eine Art und ein Teil des Erneuerungsbeitrags, und der letztere kann und sollte daher um den Betrag des ersteren geringer sein, als er an sich sein dürfte.

Vorausgesetzt ist bisher nur die Versicherung des Erwerbvermögens (Feuerversicherung, Seeversicherung u. a.), deren Berücksichtigung dadurch gerechtfertigt ist, daß das Vermögen durch die Güter- und Ertragsgewinnung nicht angegriffen oder gar zerstört werden darf, sondern daß der für seine Erhaltung erforderliche Aufwand bestritten sein muß, ehe von einem Ertrage die Rede sein darf. Hieraus folgt aber weiter, daß diese Berücksichtigung nur für die Versicherung des Erwerbvermögens zulässig ist, nicht aber für die des Gebrauchsvermögens, insbesondere für den Hausrat, für Zier- und Schmucksachen, Verbrauchsvorräte, Kleider u. a. Diese Gegenstände gehören nicht der Ertragsgewinnung an, sondern der Ertragsverwendung. Sie

werden aus dem Ertrage beschafft und erhalten; der Ertrag muß schon da sein, ehe sie in Frage kommen. Die Versicherung des Erwerbsvermögens aber gehört zur Sicherung der Möglichkeit der Ertragsgewinnung, d. i. zur Ertragsgewinnung selbst, und geht der Darstellung des Ertrags voraus. Durch die Anerkennung der Vermögensversicherung als Betriebsaufwand versichert sich der Staat seine Steuer. Versichert der Steuerpflichtige sein Vermögen nicht, und dieses wird durch einen Unfall zerstört, so kann er keinen Ertrag mehr damit erwerben und folglich keine Steuer zahlen. Versichert er sein Vermögen, so bleibt ihm dieses und sein Ertrag erhalten, sowie dem Staat seine Steuer, welcher dadurch seinen Teil an der Versicherung leistet, daß er auf die Steuer davon verzichtet. Es wäre eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn der Staat von der durch die Versicherung bewirkten Fortdauer des Ertrags und der Steuer auf Kosten des Steuerpflichtigen einseitig Gewinn ziehen, aber an den Kosten dieses Gewinns nicht verhältnismäßig teilnehmen wollte.

Ganz ebenso verhält es sich mit der Ertragsversicherung, z. B. gegen Hagelschlag, nur daß die Sache hier noch näher liegt und einleuchtender ist, weil der Ertrag selbst, unmittelbar, in bestimmter Größe und Wirklichkeit gesichert ist, während er es bei der Vermögensversicherung nur mittelbar und nach der Möglichkeit ist.

Anderer Art aber sind die Lebensversicherungen, bei welchen es sich nicht um die Erhaltung eines vorhandenen, sondern um die Ansammlung eines neuen Vermögens handelt. Die Beiträge hierfür werden nicht zur Berechnung des Ertrags, vor seiner Ermittlung in Ansatz gebracht, sondern sie werden aus dem fertigen Ertrage, aus den nach Befriedigung der Bedürfnisse sich ergebenden Überschüssen des Ertrags bestritten und können daher bei dessen schon vorher abgeschlossener Berechnung keine Berücksichtigung finden. Die andere Frage, ob und wie weit Lebensversicherungen in den Grenzen der künftigen Selbst- und Familienerhaltung zu berücksichtigen sind, ist bei der Besprechung der Leistungsfähigkeit, insbesondere des Existenzminimums berührt worden, weshalb hierauf lediglich Bezug zu nehmen ist.

Kein Ertrag sind selbstverständlich alle Kapitalzahlungen. Wenn ein Schuldner seine Schuld dadurch tilgt, daß er außer den Zinsen einen gewissen Teil des Kapitals zurtückerstattet, wie dies bei Annuitäten der Fall ist, so besteht der Ertrag des Gläubigers nur in dem reinen Zins, und nur dieser sollte das Maß für seine Besteuerung abgeben. Ausführbar ist dies aber nur, wenn in jeder Zahlung Zins und Tilgung unterschieden werden können. Sehr wohl möglich ist dies bei den Banken, welche Darlehen gegen diese Art der Tilgung geben. Aber hier ist die Sache von keiner praktischen Bedeutung, denn diese Anstalten werden richtiger Weise nicht nach dem Maß ihrer Zinsen-

einnahme besteuert, sondern nach dem ihres Gewinnes, welcher eben in dem Unterschied der von ihnen bezahlten und eingenommenen Zinsen nach Abzug der Verwaltungskosten besteht. Die Zinsensteuer fällt hier mit der Gewerbesteuer zusammen, wenn nicht ungerechtfertigter Weise der Steuerfuß verschieden ist. Bei der Einkommensteuer fällt dieser Unterschied ohnedies weg. Dafs zwischen zwei Privatpersonen Geld auf Annuitäten ausgeliehen wird, dürfte wohl nicht vorkommen. Dagegen ist es nichts weniger als selten, dafs Leute ihr Kapital an eine Rentenanstalt oder an den Staat (namentlich in England) hingeben und dafür eine Rente auf Lebens- oder sonstige Zeitdauer erwerben. Es ist nicht ohne Grund, wenn auch für diesen Fall behauptet wird, dafs nur der reine Zins versteuert werden sollte, aber ausführbar wird es nicht sein, denn der Rentner selbst weifs schwerlich, wie viel Zins und wie viel Kapital er in jeder Zahlung erhält. Wohl am häufigsten wird dieses Verhältnis bei der Versicherung von Witwen- und Waisenpensionen eintreten, welchen noch am ehesten eine Erleichterung der Steuer zu gönnen wäre, aber die Ausscheidung der Kapitalrückzahlungen ist um so unmöglicher, als das Verhältnis zwischen Einzahlung und Rente fast in jedem Falle ein anderes ist, und die erstere meist nicht auf einmal, sondern in jährlichen Versicherungsbeiträgen bestritten wird. Ueberdies ist es doch auch nicht gerade ungerecht, wenn die ganze Rente als Ertrag des hingegebenen Kapitals betrachtet wird, weil sie derjenige, welcher das Geschäft abgeschlossen hat, offenbar selbst so angesehen hat. Er verwendet Vermögen, um für sich oder andere eine Rente zu erwerben, welche wenigstens bei lebenslänglichem Bezug voraussichtlich in den seltensten Fällen im geraden Verhältnis zu der hingegebenen Summe und deren Zinsen steht. Man kann auch dem Staate nicht zumuten, bei Bemessung der Steuer sorgsamer zu sein und genauer zu verfahren, als der einzelne bei der Verwendung seines Vermögens. Der Hauptgrund für die Nichtberücksichtigung der in solchen Renten enthaltenen Vermögensrückzahlungen ist aber, dafs hier der Grund wegfällt, aus welchem die Steuererhebung nach und aus dem Vermögen unzulässig ist, nämlich die Schonung der wirtschaftlichen Kraft. Von dieser kann in diesen Fällen keine Rede sein, denn die betreffenden Vermögensteile sind nicht zur Erhaltung sondern zur Verzehrung bestimmt, was ja ganz in der Willkür des Wirtschafters liegt, und wenn dieser sein Vermögen angreift, hat der Staat keine Verpflichtung, es zu schonen. Der Empfänger erhält dadurch eine Leistungsfähigkeit, welche er nicht hätte, wenn er nur die Zinsen bezöge. Bei Staatsannuitäten, welche in der englischen Staatsschuld eine ganz erhebliche Rolle spielen, wird dort auf die Tilgungsrate keine Rücksicht genommen, sondern die Steuer nach dem vollen Betrag der Rente bemessen.

77. Die Meßbarkeit des Ertrags. 1. Der wirkliche Ertrag. Zu 3. An die Frage nach dem, was Ertrag ist und was nicht, also nach dem Inhalt des Ertragsbegriffs, reiht sich die Frage nach der Form, in welcher der Ertrag als Maß für die Berechnung der Steuer dienen kann.

An sich ist der Ertrag nicht meßbar. Er ist im fortwährenden Entstehen begriffen durch die fortwährende Arbeit und im ebenso fortwährenden Vergehen durch Verbrauch und Verwandlung in Vermögen. Um meßbar zu werden muß dieser Proteus gefaßt werden, und dies geschieht zunächst durch die Schranke der Zeit. Wie das ganze bürgerliche Leben sein zeitliches Maß und seine zeitliche Ordnung von dem Leben der Natur erhält, so auch der Ertrag, das Ergebnis des wirtschaftlichen Lebens. Das Jahr ist hier das allgemeine Maß, und indem die Summe der wirtschaftlichen Ergebnisse gezogen wird, welche im Laufe eines Jahres zu Ertrag geworden sind, werden sie für die Besteuerung meßbar, welche die Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse für ein Jahr liefern soll.

Dies ist die eine Bedingung der Meßbarkeit. Dazu muß aber noch eine andere erfüllt werden. Der Ertrag gewährt die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Wirtschafters. Wenn er seiner Bestimmung entsprechen soll, muß er also zu diesem Zweck ohne weiteres verwendbar sein. Das ist aber nicht bei jedem Ergebnis jeder erfolgreichen Arbeit der Fall. Wenn der Bauer den Acker bestellt hat, wenn die Ernte reif und eingebracht ist, so ist sie noch nicht Ertrag, sondern erst der zum eigenen Verbrauch bestimmte Teil der ausgedroschenen Frucht ist Ertrag, dagegen der zum Verkauf bestimmte erst wenn er zu Geld gemacht wurde. Denn Geld als das allgemeine Tauschmittel stellt alle anderen Güter dar, welche zur Bedürfnisbefriedigung dienen. Ebenso sind in einem Gewerbe die halb oder ganz fertigen Erzeugnisse noch nicht Ertrag, denn sie können noch nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse des Geschäftsmannes dienen. Er darf sie noch zu keinem höheren Wert anschlagen, als zu den Selbstkosten, nämlich dem Preise des Stoffs und dem Betrage seiner sonstigen Auslagen. Löhne und Zinsen wird er ansetzen dürfen, denn sie sind zwar Ertragsanteile, aber nicht die seinigen, doch mag ein vorsichtiger Wirtschaftler, wie das in Fabriken regelmäßig geschehen dürfte, auch sie unberücksichtigt lassen und nur den Preis der Stoffe in Berechnung stellen. So lange der Verkauf nicht erfolgt ist, steht noch nicht fest, welcher und ob überhaupt ein Gewinn gemacht, ein Ertrag erzielt wird. Auch der eigene Arbeitslohn und Kapitalzins des Geschäftsmannes darf nicht in Betracht kommen, denn diese gehören zum Ertrag. Bevor der Verkauf stattgefunden hat, ist die zur Ertragsgewinnung erforderliche Thätigkeit nicht einmal abgeschlossen, denn jener erfordert selbst noch eine Thätigkeit, und

diese ist nicht so gering anzuschlagen, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. In ihr besteht die eine Hälfte der ganzen Handelsthätigkeit, welche sich vorzugsweise aus Einkauf und Verkauf zusammensetzt. Wenn der Kaufmann seine Ertragsberechnung macht, indem er sein gegenwärtiges Vermögen dem vorjährigen gegenüberstellt, darf er also seine vorrätigen Waren nicht nach den bisher erzielten Verkaufspreisen anschlagen, sondern nur nach den Einkaufspreisen und bei Gegenständen, welche dem Wechsel der Mode unterworfen sind, oder für welche die Aussicht auf regelmäßigen Absatz gemindert ist, selbst mehr oder weniger unter den Einkaufspreisen.

Es sollte keiner Erwähnung, geschweige einer Begründung bedürfen, daß das einzig richtige natürliche Maß der Ertragssteuer der wirkliche Ertrag ist, und daß sie nur das ist, was sie heißt und was sie sein soll, wenn sie nach dem wirklichen Ertrag bemessen wird. Dennoch ist dies gründlich verkannt worden.

2. Die Bemessung nach Merkmalen. Der wirkliche Ertrag ist nämlich keineswegs immer, vielmehr nur in der Minderzahl der Fälle so wahrnehmbar, daß er gemessen werden kann, ja der größte Teil der Wirtschaftler ist beim besten Willen nicht imstande mit genügend annähernder Genauigkeit anzugeben, welchen Ertrag er wirklich hat. Dies trifft namentlich da zu, wo ein erheblicher Teil der Arbeitsergebnisse nicht zu Geld gemacht, sondern vom Wirtschaftler selbst verbraucht wird, wie bei der mittleren und kleineren Landwirtschaft und da, wo ein mehrfacher Umsatz der Erzeugnisse und Waren im kleinen alljährlich stattfindet, wie beim Handwerk und Kleinhandel. In diesen Fällen findet keine oder keine so geordnete Buchführung statt, welche den Ertrag rechnerisch darstellte, weil es den Geschäftsleuten an der nötigen Ausbildung dazu fehlt, und weil eine solche Buchführung in diesen kleinen und doch oft sehr verwickelten Verhältnissen wirklich kaum die Mühe lohnen würde. Wenn sich nun die Besteuerung nicht an das im Ertrag gegebene Merkmal der Leistungsfähigkeit halten kann, so muß sie entferntere Merkmale der letzteren aufsuchen und benutzen, welche einen thunlichst sicheren Schluß auf den Ertrag und dadurch mittelbar auf die Leistungsfähigkeit zulassen. Natürlicherweise sind die Organe des Staates umsoweniger fähig, einen Ertrag richtig zu erkennen, und die Merkmale desselben umsoweniger bekannt und benutzbar, je weniger entwickelt die wirtschaftlichen Verhältnisse sind. Man behalf sich daher in den Anfängen der Besteuerung mit den rohesten, ungenügendsten Anhaltspunkten, z. B. für die Landwirtschaft mit der Größe des Grundbesitzes, und kam erst allmählich dazu, die Bodenbeschaffenheit zu berücksichtigen; für das Gewerbe nur mit dessen Art, wozu mit der Zeit die Größe des Betriebsorts und eine oberflächliche Schätzung des Betriebsumfangs in Betracht gezogen wurde. Erst im

19. Jahrhundert fing man an, es mit diesen Merkmalen genauer zu nehmen, für die Landwirtschaft die Bodenbeschaffenheit genauer zu ermitteln, für die Gewerbe charakteristische Merkmale des Betriebsumfangs aufzusuchen, endlich sogar den vermutlichen, durchschnittlichen Reinertrag des Grundbesitzes und, wo es thunlich schien, den wirklichen Ertrag von Gewerben zu ermitteln. Bei der Steuer vom Lohnerwerb, Berufserwerb und von Zinsen und Renten kann ohnedies von einem anderen Maßstab als dem wirklichen Ertrag kaum die Rede sein. Immerhin bildet für die Besteuerung der Landwirtschaft und der Gewerbe, der zwei wichtigsten Erwerbszweige, die Besteuerung unmittelbar nach dem Maße des wirklichen Ertrags noch nicht die Regel. Diese Art der Steuerbemessung kommt vor in denjenigen Staaten, welche aus den Erträgen sämtlicher Erwerbszweige der Steuerpflichtigen deren Einkommen ermitteln und nach dessen Maße die Steuer berechnen, und auch in diesen nicht durchweg z. B. in England nicht bei der Landwirtschaft. Umgekehrt wird ohne Rücksicht auf eine Einkommensteuer der wirkliche Ertrag ermittelt in Bayern für eine Anzahl großer Gewerbetriebe, welche eine geordnete Buchführung haben, ähnlich in Preußen bei der neuen Gewerbesteuer.

Weil aber bei diesen Haupterwerbszweigen die Ertragsteuer früher allgemein und jetzt noch sehr vielfach nach Betriebs- oder Ertragsmerkmalen bemessen wurde und wird, hat sich ein großer Teil der Theoretiker verleiten lassen, in dieser Unvollkommenheit das Wesen der Ertragsteuer zu erblicken. Mehr oder minder deutlich wird von diesen die Ertragsfähigkeit als der Maßstab für die Ertragsteuer bezeichnet, ein Ausdruck, den sich auch die Gesetzgebung vielfach angeeignet hat.

Dieser Ausdruck ist aber nicht einmal für das richtig gewählt, was er bezeichnen soll, denn es ist von vornherein ganz unmöglich, zu ermitteln, was ein Grundbesitz oder ein Gewerbe zu ertragen fähig ist. Wenn man diese Frage nach ihrem einfachen Wortsinn auffasst, so soll ermittelt werden, welchen höchstmöglichen Ertrag die Arbeit durch Benutzung einer Sache oder eines Verhältnisses ergeben kann. Das ist aber ebenso wenig möglich, als es beabsichtigt wird. Vielmehr soll nur ermittelt oder geschätzt werden, welcher Ertrag mit einem Grundstück oder Gewerbe bei mittelgutem, gemeinüblichem Betriebe durchschnittlich vermutlich gewonnen werden mag. Schon die Besteuerung nach der sog. Ertragsfähigkeit hat also die Absicht, nicht einen bloß möglichen, sondern ein vermutlich wirklichen Durchschnittsertrag zum Maßstab zu nehmen. Wenn dem so ist, so ist der Schritt zur Besteuerung des wirklichen konkreten Ertrags keine Abweichung von der Natur der Ertragsteuer, sondern nur ein Schritt zu ihrer Vollkommnung. Sie bleibt dabei nicht nur was sie war, sondern sie

wird noch mehr was sie ist und heißt, indem sie wird, was sie sein soll. Um dieser Entwicklung gegenüber die unrichtige Auffassung nicht aufgeben zu müssen, hat man für die vervollkommnete Ertragsteuer einen neuen Namen erfunden und hat sie Partialeinkommensteuer genannt. Auf dieses wenig glücklich gewählte Wort käme nun freilich an sich eigentlich nichts an. Allein an seiner Hand glaubte man um so sicherer die Ertragsteuer in den ihr zgedachten unterordneten Rang herabdrücken und sie zur Realsteuer machen und an das „Objekt“ binden zu können. Davon war schon oben die Rede. Weil dies aber doch nicht durchzuführen war, da für die Lohn-, Besoldungs- und Berufsbesteuerung schlechterdings kein Objekt aufzutreiben war, kam man abermals in Widerspruch einerseits mit der vorausgesetzten Begriffsbestimmung des Ertrags, nach welcher dieser etwas aus der Sache, dem Objekt hervorgehendes und die Ertragsteuer eine Steuer von der Sache, vom Objekt sein soll, für welche die Person nur „Repräsentant und Steuerzahler“ (eigentlich also nur deren Kassierer) wäre, während für die Personalsteuer, die doch auch Ertragsteuer wäre, kein Objekt zu finden ist; andererseits mit der Auffassung, daß die Ertragsteuer nicht nach dem wirklichen Ertrag, sondern nur nach Ertragsmerkmalen zu bemessen sei, während es für diesen Teil der Ertragsteuer, welcher Personalsteuer genannt wurde, auch keine Merkmale des Ertrags, sondern nur diesen selbst als Maß der Besteuerung giebt.

Diese ganze Kette von Unklarheiten und Widersprüchen fällt weg, wenn anerkannt wird, daß steuerpflichtig nur die Person sein kann, daß das Maß ihrer Leistungsfähigkeit der Ertrag, nämlich der wirkliche ist, daß dieser daher, wo er erkennbar und meßbar ist, als Maßstab der Besteuerung benutzt werden muß, und nur da, wo dies nicht thunlich ist, zu den Ertragsmerkmalen, zum vermutlichen Durchschnittsertrag zu greifen ist. Dann zeigt sich, daß die eine und die andere Bemessungsart wesentlich die gleiche, die Ertragsteuer in diesem und jenem Falle immer dieselbe und nur in den Entwicklungsstufen und dadurch in der Form verschieden ist. Die Bezeichnung der höheren Entwicklungsstufe als Partialeinkommensteuer wird dann überflüssig, und kann nichts nützen, sondern nur Verwirrung anrichten, indem nicht vorhandene Unterschiede herausgeklügelt und unbegründete Konsequenzen gezogen werden.

δδ. Die Ertragsverteilung. Zu 4. Wenn das einfachste, normale Verhältnis stattfindet, gewinnt der Wirtschaftler den Ertrag seiner Arbeit allein, genießt ihn allein und zahlt nach dessen Maß die ganze Steuer allein. Wenn aber die Entwicklung weiter geht, zeigt sich, daß mehrere Kräfte in der Vereinigung ein besseres Ergebnis haben, als die Summe der Ergebnisse bei ihrer Einzelung ist. Wenn

dann die zusammenarbeitenden Personen ihren gemeinschaftlichen Ertrag nicht auch gemeinschaftlich verbrauchen, wie in der Familie, so müssen sie ihn teilen. Hierbei entstehen nun verschiedene Verhältnisse, wie sie schon bei der Besprechung der steuerpflichtigen Person zur Sprache gekommen sind. Für jeden, welcher an der gemeinschaftlichen Arbeit teilnimmt, bildet dann der ihm zufallende Ertragsanteil das Maß seines Steueranteils, also seiner Steuer. Wendet man das, was oben über die steuerpflichtige Person und über den Ort der Steuerpflicht im allgemeinen gesagt wurde, auf die Ertragsteuer an, so ergibt sich, daß jeder Teilnehmer an einer Erwerbsgemeinschaft dadurch von selbst besteuert wird, daß die Steuer für den Gesamtertrag vor dessen Verteilung berechnet, entrichtet und erst der Rest des Ertrages verteilt wird. Dies ist besonders da angezeigt, wo jeder in dem Maße am Ertrag Anteil nimmt, wie er eben wirklich entsteht. Hierdurch bezeichnet sich auch der Ort, an welchem die Steuer in solchem Falle zu entrichten ist, von selbst als derjenige, an welchem das gemeinschaftliche Unternehmen betrieben wird.

Wenn dagegen ein Unternehmer denjenigen, welche an seiner Arbeit teilnehmen, im Voraus bestimmte Ertragsanteile zusichert und dafür die Aussicht auf einen Mehrertrag sowie die Gefahr eines Minderertrages übernimmt, so verteilt sich der Gesamtertrag nach anderem Verhältnis. Die Beteiligung der Mitteilhaber besteht dann, wie immer, entweder in der Mitarbeit oder in dem Einsatz eines Erwerbsvermögens und die Ertragsanteile derselben haben die Form des Lohnes und des Schuldzinses.

1. Der Lohn. Der Lohn pflegt einfach als Preis der Arbeit angesehen und behandelt zu werden. In der That ist er das auch, aber sein Wesen ist damit nicht vollständig gekennzeichnet. Seiner Natur nach ist er der durch Übereinkommen im Voraus festgesetzte Anteil am Ertrage des Unternehmers. Dies weiter auszuführen ist hier nicht der Ort. Aber es folgt daraus, daß es nach der Natur der Ertragsteuer ebenso richtig wäre, den Unternehmer nach dem Ertrage des ganzen Geschäfts ohne Rücksicht auf den Lohn zu besteuern und ihm zu gestatten, dem Arbeiter seinen Anteil an der Steuer am Lohne abzuziehen, als ihm den Abzug des Lohnes bei der Berechnung des Ertrages zu gestatten und den Arbeiter selbst zu besteuern. Ersteres geschieht in England wirklich in Ansehung der Löhne höherer Ordnung, der Gehälter von Privatbediensteten. Für die gewöhnlichen Arbeitslöhne ist das aber nicht ausführbar wegen der Berücksichtigung des Existenzminimum oder des geringeren Steuerfußes dieser Löhne. In der Regel wird also der Ertragsanteil des Arbeiters bei ihm selbst besteuert oder freigelassen. Bei nichtständigen Arbeitern ist dies ohnehin unvermeidlich.

2. Der Zins. Gleicher Art ist der Schuldzins, nämlich der im Voraus bedungene Anteil des Gläubigers am gemeinschaftlichen Ertrage für die von ihm durch Gestellung von Erwerbsvermögen vorge-thane Arbeit. Bei einer Besteuerung nach dem Maße des wirklichen Ertrages hat auch die eine wie die andere vorerwähnte Art der Besteuerung grundsätzlich kein Bedenken. Die erwerbende Thätigkeit wird zwar nur beim Schuldner sichtbar, und er bezieht zunächst den ganzen Ertrag, aber nicht ganz für sich, sondern er muß ihn mit dem Gläubiger teilen. Hier treten aber häufig Verhältnisse ein, welche die von der Gerechtigkeit erforderte Teilung auch der Steuer erschweren.

Unzweifelhaft möglich ist diese Handlung der Gerechtigkeit da, wo eine Mehrheit von Wirtschaftern ein gemeinsames Unternehmen betreibt, so daß kein Zweifel bestehen kann, die gemeinschaftlichen Schulden seien lediglich des Unternehmens wegen gemacht und die Zinsen seien Betriebsausgaben, und wo der wirkliche Ertrag als Maßstab der Besteuerung benützt werden kann. Ob die Schulden zur Begründung des Geschäftes oder zu dessen Erweiterung, oder in gefährlicher Zeit zu seiner Erhaltung, oder — als schwebende Schuld — im Gange des Betriebes zur Beschaffung von Arbeitsstoffen, zur Bestreitung der Löhne oder aus sonst einer Ursache gemacht worden sind, das kann keinen Unterschied begründen. Insbesondere zwischen der ersten und letzten Ursache zu unterscheiden, besteht gar kein Grund, denn wenn man Schulden berücksichtigen will, welche durch den Betrieb veranlaßt wurden, um diesen so im Gange zu erhalten, wie er eben ist, so ist diese Rücksicht noch mehr geboten, wenn es sich um Schulden handelt, welche gemacht wurden, um den Betrieb überhaupt in Gang zu setzen oder so in Gang zu setzen wie er eben ist. Dies gilt in erster Reihe für die Aktiengesellschaften, aber nicht minder für die offene und für die stille Gesellschaft.

Weshalb unter sonst gleichen Umständen das Gleiche nicht auch für Einzelunternehmer gelten soll, ist nicht abzusehen. Das bedarf wohl keiner besonderen Begründung. Wenn freilich der wirkliche Ertrag Mangels einer genügenden Buchführung und Bilanz nicht zu ermitteln ist, die Besteuerung also irgend welche Betriebsmerkmale oder das Erwerbsvermögen zu Hilfe nehmen muß, um auf einem Umwege den mutmaßlichen Ertrag zu ermitteln, und wenn mehrere Erwerbsarten in einer Hand betrieben werden, so daß nicht wohl zu unterscheiden ist, um welcher willen die Schulden gemacht worden sind, oder wenn vollends den Schulden kein Erwerbsvermögen gegenübersteht, wie bei Dienstgewerben, beim höheren Lohn- und beim sog. Berufserwerb, da wird die Sache schwieriger.

Bei der Besteuerung nach Merkmalen kommen einerseits wirkliche Schulden und Zinsen, anderseits ein nur mutmaßlicher, durchschnittlich

geschätzter Ertrag, also ungleichartige Größen in Betracht, welche eine gegenseitige Abrechnung nicht zuzulassen scheinen. Wenn vollends Schulden in Frage kommen, von welchen gar nicht festzustellen ist, ob sie wirklich mit dem Geschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ob sie zur Begründung oder zum Zwecke des Betriebes und aus dessen Veranlassung, oder ob sie zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse gemacht worden sind, dann fällt die Begründung ihrer Berücksichtigung aus ihrer Eigenschaft als Betriebsaufwand unter Umständen ganz weg, und die Unzulässigkeit des Abzugs der Zinsen scheint außer Zweifel zu sein. Dazu kommt noch, daß in diesen Fällen oftmals ein Ertrag überhaupt nicht ermittelt und festgestellt zu werden pflegt, sondern die Steuer unmittelbar nach dem Maße der Betriebsmerkmale festgesetzt wird, wie z. B. bei der Landwirtschaft nach der Größe und Beschaffenheit der Grundstücke, bei Gewerben nach Zahl und Art der Gehilfen, Vorrichtungen, Stoffe, Erzeugnisse oder nach dem Erwerbsvermögen, oder nach Klassensätzen. Hier fehlt es an einer Ertragsgröße, an welcher die Zinsen abgezogen werden könnten. Und doch ist es möglich, auch hier die Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen, und wenn es möglich ist, dann muß es auch geschehen, denn sie ist und bleibt der oberste Grundsatz der Besteuerung, welcher immer Beachtung fordert, wenn nicht unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen.

Die Gerechtigkeit kommt aber dadurch zur Geltung, daß das Hauptgewicht nicht darauf gelegt wird, wie die Besteuerung d. h. die Steuer-Verteilung den wirtschaftlichen Regeln entspricht, nach welchen die Schuldzinsen nur als Betriebsaufwand in Betracht kommen, sondern wie sie der höchsten Anforderung genügt, nämlich die Leistungsfähigkeit als Maß gelten zu lassen. Daß diese bei demjenigen, der irgendwelche Schulden zu verzinsen hat, geringer ist, als wenn er sie nicht hätte, wird wohl niemand in Abrede stellen und ebensowenig, daß es ungerrecht ist, ihn in einem Falle ebenso zu besteuern, wie im anderen. Das Mittel, dieser Ungerechtigkeit vorzubeugen, liesse sich darin finden, daß nicht die Zinsen am Ertrag abgezogen werden, weil ein solcher nicht ermittelt wird, also nicht mit gleichartigen Größen gerechnet werden könnte, sondern die auf die Zinsen treffende Zinsensteuer an der sonstigen Ertragsteuer. Das kann freilich, namentlich bei starker Verschuldung, zu Schwierigkeiten führen, indem die übrig bleibende Steuerschuldigkeit doch unverhältnismäßig klein ausfallen, oder daß die Zinsensteuer sich ebenso hoch oder noch höher berechnen könnte, als die Ertragsteuer, an der sie abgezogen werden soll, weil die letztere wegen der Unsicherheit der Merkmale vielleicht niedriger ist, als sie sein sollte. Allein diesem Übelstand könnte auch vorgebeugt werden, wenn in solchen Fällen die Ertragsteuer so festgesetzt würde, wie es den Verhältnissen des Steuerpflichtigen nach sach- und personalkundigem Urteil

angemessen erscheint. Bei Erwerbszweigen, in welchen kein Erwerbsvermögen verwendet wird, sondern nur der persönliche Arbeitsverdienst in Frage kommt, die Zinsen also lediglich aus diesem bestritten werden müssen, pflegt derselbe seinem Jahresbetrage nach ermittelt zu werden, so daß der Steuerabzug kaum Schwierigkeiten macht. Zeigt sich dennoch ein Mißverhältnis, so muß es wohl an der Ertragsermittlung fehlen, deren Richtigstellung dann angezeigt wäre. Solche höchst persönliche Schulden kommen aber verhältnismäßig nicht häufig vor und können weder nach der Zahl der Fälle noch nach der Größe von Bedeutung sein.

Wenn ein Steuerpflichtiger Erträge aus mehreren Erwerbsquellen zieht, so ist es, sofern Steuer von Steuer abgezogen wird, einerlei, bei welcher der Abzug stattfindet, auch wenn dieselben nicht ganz gleich besteuert sind. Nicht ebenso ist es, wenn der Zins am Ertrag abgezogen wird, weil der Besteuerte dann besser fährt, wenn er denselben an dem höchst besteuerten Ertrag abzieht. Es scheint daher grundsätzlich richtiger zu sein, Steuer an Steuer abzurechnen, wobei die auf beide Beteiligten verteilte Gesamtsteuer genau dem entspricht, was der Geschäftsmann zahlen müßte, wenn er keine Schulden hätte, wenn also das einfachste natürliche Verhältnis bestünde. Angenommen, daß die Gewerbesteuer 2 Proz., die Zinsensteuer aber (für fundierten Ertrag) 3 Proz. betrüge und ein unverkürzter Gewerbsertrag wäre 5000, ein Zins aber 1000, so betragen die beiden Steuern 100 und 30. Bestünde kein Schuldverhältnis, so erhielte der Staat eben bloß 100. Muß der Geschäftsmann aber die 1000 als Zins an seinen Gläubiger zahlen, und wird Steuer von Steuer abgezogen so erhält der Staat $70 + 30 = 100$, also ebensoviel. Wird aber der Zins am Ertrag abgezogen so erhält er $80 + 30 = 110$, also mehr. Es fragt sich nun, welche von beiden Berechnungen die richtigere ist. Man könnte sagen, der Geschäftsmann habe unter allen Umständen seinen Gewerbsertrag mit 2 Proz. zu versteuern und ebenso der Gläubiger seinen Zins mit 3 Proz., also könne kein Zweifel bestehen, daß der erstere nach seinem Reinertrag von 4000 eine Steuer von 80 und der letztere nach seinem Zins von 1000 eine solche von 30 tragen müsse, und dem ersteren könne nicht zu gute kommen, was der letztere wegen der Natur seiner Rente mehr zahlen muß. Der Geschäftsmann muß eben von seinem gemischten (teils fundierten teils unfundierten) Ertrag eben wegen dieser Eigenschaft nach der Größe, die er wirklich hat (4000), steuern und ebenso der Gläubiger nach der Eigenschaft und Größe seines (fundierten) Kapitalertrages. Jedem widerfährt so sein Recht, und was der Eine zu leisten hat, geht den Andern nicht an. Diese Entscheidung scheint kaum anfechtbar, wenn das Gesetz das oder etwas dem ähnliches vorschreibt, was hier vorausgesetzt ist, nämlich, daß beim gemischten Ertrag nicht weiter

unterschieden, sondern für Gewerbsertrag überhaupt der gleiche Steuerfuß vorgeschrieben ist. Und doch bestehen erhebliche Bedenken dagegen.

Nach dem regelmäßigen Verhältnis ist der Gläubiger Geschäftsteilhaber, indem er zu dem Erwerbsvermögen beigetragen hat, durch dessen Benützung der Schuldner teils Vermögens- teils Arbeitsertrag erwirbt. Wirtschaftlich aufgefaßt hat der Gläubiger nur am ersteren seinen Anteil zu fordern und der Schuldner zu geben. Der ganze (unfundierte) reine Arbeitsertrag gehört dem Schuldner allein, dieser muß ihm also bei der Steuerzumessung ganz, dagegen der fundierte Ertrag der vorgethanen Arbeit nur nach Abzug des dem Gläubiger zustehenden Anteils angerechnet werden. Die Steuer für diesen Anteil ist eben die des Gläubigers, wie sie auch der Schuldner für den fundierten Teil seines Ertrags tragen müßte, wenn dieser ausgeschieden würde und werden könnte. Die Probe auf die Richtigkeit liegt darin, daß die Gesamtsteuer nach dem Ertrage des Volksvermögens und der Gesamtarbeit keine andere sein kann als die Summe der Steuern nach den Erträgen der Einzelvermögen und der Einzelarbeit, wie auch die Summe der Einzelvermögen keine andere sein kann, als das Volksvermögen. Durch den Abzug der Zinsen vom Ertrag würde aber bei Verschiedenheit der Steuer an verschiedenen Erträgen die Summe der Einzelsteuern größer als die Gesamtsteuer, während sie beim Abzug von Steuer an Steuer gleichbleibt, wie aus den aufgestellten Beispielen hervorgeht.

Vorausgesetzt ist aber, wie schon bemerkt, der regelmäßige Fall, daß der Schuldner mit Erwerbsvermögen arbeitet, und es ist nur eine Forderung der Folgerichtigkeit, daß die Folgerung nicht weiter gehen kann, als die Voraussetzung zutrifft, nämlich, daß das Erwerbsvermögen nicht kleiner ist, als die Forderung des Gläubigers, denn nur so weit reicht die Möglichkeit, die höhere Steuer von der gleichartigen höheren abzuziehen. Bei einem teilweisen oder ganz persönlichen Kredit könnte nur Ertrag (d. h. Zins) vom Ertrag abgezogen werden. Wenn z. B. der Schuldner ein persönliches Einkommen von 5000 als Ertrag seiner Arbeit hat und muß 1000 Zins zahlen, während die Steuer vom reinen Arbeitsertrag 1 Proz., für Zinsen aber 3 Proz.¹⁾ beträgt, also jene 50, diese 30, so wäre der Schuldner beim Abzug der Steuer des Gläubigers von der seinigen für 4000 mit 20 offenbar zu gering besteuert, und wenn man das Verhältnis noch weiter triebe und 2000 Zins annehmen wollte, so würde der Abzug mit 60 die Steuer von 50, wovon er stattfinden soll, noch überschreiten und der Schuldner wäre für 3000 ganz steuerfrei. Hier müßte also der Zins vom Ertrag abge-

1) Allerdings ein Mißverhältnis, das aber in verschiedenen Gesetzgebungen teils annähernd teils vollständig wirklich vorkommt.

zogen und die Steuer des Schuldners aus dem Rest berechnet werden. Verhältnisse dieser Art kommen zwar nicht häufig vor, aber sie kommen vor, und müssen daher berücksichtigt werden, damit der Vollzug nicht in die Lage der Unmöglichkeit versetzt werde. Dazu kommt, daß Fälle annähernder Art, in welchen zwar Erwerbsvermögen vorhanden, aber zweifelhaft ist, ob es zur Deckung der Schulden ausreicht, häufig vorkommen. Es wäre nun zwar nicht unmöglich, vorkommenden Falles mit einem annähernd genügenden Erfolge zu ermitteln, welcher Teil vom Ertrag des Schuldners aus Erwerbsvermögen und welcher aus seiner Arbeit fließt. Das Erwerbsvermögen wird ja nicht selten zum Zweck der Besteuerung eingeschätzt. Es wird um so eher möglich sein, als es nur ausnahmsweise nötig sein wird, nämlich wenn die für den Schuldner verbleibende Steuer der Einsteuerungsbehörde unverhältnismäßig gering erscheint. Wenn sich in solchem Falle ergibt, daß die Schulden wirklich größer sind, als das Vermögen, so könnte bis zur Höhe des Vermögensertrags Steuer an Steuer, und für den Rest des Gesamtertrags der überschießende Zins an diesem abgezogen und die Steuer aus dem nunmehrigen Rest berechnet werden. Das wäre aber ein weitläufiges und immerhin unsicheres Verfahren, und es scheint also nichts übrig zu bleiben, als in solchem Falle der Überschuldung des Erwerbsvermögens die Schuldzinsen am Gesamtertrage ab- und aus dem Reste die Steuer zu berechnen, wie auch verfahren werden müßte, wenn gar kein Erwerbsvermögen in Betracht kommt.

Diese ganze Schwierigkeit rührt nur von der falschen Unterscheidung zwischen fundiertem und unfundiertem, oder zwischen zeitlich beschränktem und unbeschränktem Ertrag oder Einkommen und davon her, daß dieser vermeintliche Unterschied viel zu hoch angeschlagen, ja mitunter in der übertriebensten Weise berücksichtigt wird. Wenn in Preußen neben einer allgemeinen Einkommensteuer von 3 Proz. eine Grundsteuer von etwa 6 Proz. des Bodenertrags (vielleicht 4 Proz. des landwirtschaftlichen Ertrags), eine Gewerbesteuer von 1 Proz., eine Häusersteuer von 4 Proz., aber gar keine Zinsensteuer, erhoben worden sind; wenn in Bayern gegenüber einer Steuer vom zeitlich beschränkten Ertrag höchstens 1 Proz. bis herunter zu $\frac{1}{3}$ Proz. gefordert wird gegenüber einer Grundsteuer von ähnlicher Höhe wie in Preußen, einer Gewerbesteuer bis $2\frac{1}{2}$ Proz., einer Häusersteuer von nahezu 4 Proz. und einer Zinsensteuer bis zu $3\frac{1}{2}$ Proz., so ist hier abgesehen von den weitgehenden Ungleichheiten eine sehr starke, ungerechtfertigte Begünstigung des zeitlich beschränkten Ertrags nicht zu verkennen.

Über die richtige Begründung einer Begünstigung und deren Maß ist das Nötige oben bereits gesagt. Es ist daher hier nur zu wiederholen, daß sie nicht durch Verschiedenheiten des Steuerfußes gewährt

werden darf, durch welche eine gleichheitlich gerechte Berücksichtigung der Schulden unmöglich wird; eine Folge, welche durch Rückschluss wieder die Unrichtigkeit dieser Art von Begünstigung beweist. Formell minder schlimm ist die stärkere Belastung des zeitlich unbeschränkten Ertrags durch Nebensteuern, nämlich Ertragsteuern neben der Einkommensteuer, sofern jene keinen Zinsenabzug zulassen, und durch Erwerbsvermögensteuern, aber zu einer Gerechtigkeit kommt man dabei ebensowenig, und die Übertreibungen liegen hier ebenfalls nahe, wie die Beispiele zeigen. Nur bei einem allgemeinen gleichen Steuerfuß, wie er in England besteht, ist die richtige und gleichmäßige Berücksichtigung der Schuldzinsen möglich, und die Frage, ob Steuerabzug oder Zinsenabzug stattzufinden habe, kommt dann gar nicht in Betracht, denn beides ist dann einerlei.

Um die Steuer der Ertragsverteilung entsprechend zwischen dem Gläubiger und Schuldner zu verteilen, kann außer der unmittelbaren Besteuerung des ersteren, mit welcher der Zinsen- oder Steuerabzug des letzteren Hand in Hand gehen müßte, auch der Weg des Steuerbeitrags beschritten werden, wobei der Schuldner die Steuer dem Gläubiger am Zins abzieht und für den ganzen Ertrag seine Steuer zahlt, als hätte er keine Schulden, während der Gläubiger keine Steuer zahlt. Von diesem Verfahren, welches sich durch seine Einfachheit und Sicherheit empfiehlt, wird später bei der Besprechung der Zinsensteuer die Rede sein.

3. Pacht und Miete. In ganz ähnlicher Weise wie beim Schuldverhältnis gestaltet sich die Verteilung des Ertrags bei der Pacht. Der Pächter ist es, welcher den Ertrag unmittelbar gewinnt wie der Schuldner, nur daß das Erwerbsvermögen nicht sein Eigentum geworden ist wie bei diesem, und der Verpächter ist abgesehen von diesem Umstand ganz in der gleichen Lage wie der Gläubiger. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind ganz die gleichen, und auch die Steuer muß sich daher in der nämlichen Weise verteilen. Unter allen Umständen muß aber feststehen, daß der ganze mit dem Pachtgegenstand gewonnene Ertrag nur einmal das Maß für die Besteuerung abgeben kann, und daß sich die beiden Beteiligten, wie in den Ertrag, so auch in die Steuer teilen müssen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen. In England wird der Landeigentümer nach dem vollen Pachtshilling, dem rohen Ertrag besteuert, wohl in der Voraussetzung, daß dieser zugleich der reine Ertrag¹⁾ sei. Der Pächter dagegen wird nach dem Maße der Hälfte (in Schottland eines Drittels) vom Pachtshilling be-

1) Abzüge für Instandhaltung der Grundstücke und Häuser wurden nicht zugelassen, weil man — vielleicht wegen des Einflusses der großen Grundbesitzer auf die Steuerbehörden — sich außer Stande sah, übertriebener Anforderungen Meister zu werden.

steuert. So roh diese Festsetzung ist, beruht sie doch auf dem gesunden Prinzip der Steuerverteilung. Die örtlichen Verhältnisse sind dabei außer Berücksichtigung gelassen, was aber unschädlich ist, wenn die örtlichen Lasten nicht nach dem Mafß der Staatsteuer verteilt werden, wie das in England zutrifft. Wenn aber diese Lasten sich an die Staatsteuer anschließen, so bleibt nichts übrig, als den Pachtschilling ebenso zu behandeln, wie den Schuldzins. Für Verpachtung von gewerblichen Anlagen und Einrichtungen muß ganz das nämliche gelten. Jedenfalls kann die ganze Steuer vom Gesamtertrage nur einmal gefordert werden und zwar entweder geteilt von beiden Beteiligten oder nach Übereinkommen von dem einen oder dem andern.

Eine ganz andere Sache ist die Miete. Ihr Gegenstand ist auch Erwerbsvermögen, aber nur für den Vermieter. Der Mieter gewinnt dem Gegenstand keinen Ertrag ab, sondern er ist für ihn nur Gegenstand der Benutzung, welche ihm nicht erst Mittel zur Befriedigung seines Bedürfnisses gewährt, sondern selbst Bedürfnisbefriedigung ist. Der Mietzins ist der Ertrag und gehört lediglich dem Vermieter, welcher daher allein steuerpflichtig ist, und von einer Verteilung des Ertrags wie der Steuer ist daher keine Rede.

4. Die Grundrenten. Ebenso wie beim Schuldzins verteilt sich der Ertrag bei der Grundrente (Grundzins), welche ursprünglich auf dem Mit- und Obereigentum des Grundherrn beruht, aber dann auch nicht selten bedungen wurde, um thatsächlich durch Renten auch einen Hypothekenzins zu beziehen. Die Sachlage ist hier ganz die gleiche, wie beim Schuldzins.

5. Örtliche Ertragsverteilung. Neben der persönlichen Verteilung des Ertrags, und großenteils durch diese bedingt besteht auch eine örtliche. Bei der Besprechung des Ortes der Steuerpflichtigkeit (Seite 212) wurde dieser Gegenstand bereits berührt, und es genügt daher hier darauf hinzuweisen, daß die Ertragsteuer ihrer Natur nach darauf angewiesen ist, die einzelnen Ertragsquellen der Person aufzusuchen, um durch Bemessung der Steuern nach den einzelnen Teilen des persönlichen Gesamtertrags zur vollständigen Besteuerung der Person zu gelangen. Wenn nun, was sehr häufig der Fall ist, diese Ertragsquellen sich an anderen Orten als der Steuerpflichtige befinden, so muß derselbe an den verschiedenen Orten besteuert werden, weil der Ertrag nur da mit Sicherheit erkannt und gemessen werden kann, wo er entsteht.

γ. Die Ertragsteuer. aa. Gliederung der Ertragsteuer. Zu 5. Der Ertrag ist das Ergebnis der Arbeit in der Beschränkung auf eine bestimmte Erwerbsquelle. Diese ist aber verschiedener Art nach ihren Bedingungen und als Folge derselben nach ihren Formen. Der Unterschied beruht vorzugsweise in der Art, in welcher die Arbeit und das

Erwerbsvermögen am Erwerbe Teil nehmen und in der Art des letzteren. Hiernach muß man unterscheiden:

I. Erwerb aus der Verbindung von Arbeit und Erwerbsvermögen. Von diesem bildet der landwirtschaftliche Teil eine so bedeutende und besondere Art, daß er neben allen anderen Erwerbsarten eine Abteilung bilden muß, und es kommt daher in Betracht

1. die Landwirtschaft;

2. das Gewerbe, bei welchem zwar das Erwerbsvermögen in einigen Fällen eine sehr untergeordnete Rolle spielt, so daß es kaum in Betracht kommt. Doch ist auch für diese Fälle eine besondere Behandlungsweise nicht erforderlich, so daß es gerechtfertigt erscheint, die vom Sprachgebrauch als Gewerbe bezeichneten Erwerbsarten zusammenzufassen;

3. der Hausbesitz, bei welchem umgekehrt das Erwerbsvermögen so überwiegt, daß die Arbeit daneben nicht beachtet zu werden pflegt. Doch fehlt sie auch hier niemals ganz.

II. Erwerb aus Erwerbsvermögen allein. Es ist das eigentlich keine selbständige Erwerbsart, sondern schließt sich an die vorhergehenden Arten an, indem der Landwirt, der Gewerbetreibende, der Hausbesitzer durch die Verbindung ihrer Arbeit mit der im Erwerbsvermögen von anderen vorgethanen Arbeit Ertrag schafft, welcher sich daher auf die Beteiligten verteilt, so daß diejenigen, welche Erwerbsvermögen zum Erwerbe beigetragen haben, ohne an der Arbeit teilzunehmen, eine besondere Klasse der Steuerpflichtigen bilden. Es handelt sich also hier nicht sowohl um eine besondere Art des Erwerbs, denn diese fällt mit den vorhergenannten Arten zusammen, sondern nur um eine besondere Form. Es gehört dieser Erwerb nicht sowohl der Ertragsgewinnung als der Ertragsverteilung an, aber da er wegen der Trennung der Personen als Maß der Besteuerung besonders in Betracht kommen muß, hat er in der Reihe der Erwerbsarten seinen besonderen Platz einzunehmen. Hierher gehören:

1. die Verpachtung;

2. das Darlehen;

3. der Rentenbezug aus anderen Rechtstiteln.

III. Erwerb aus Arbeit ohne oder mit so geringem Erwerbsvermögen, daß dasselbe außer Betracht zu bleiben pflegt. Diese Erwerbsarten berühren sich mit dem Gewerbe so nah, daß die Grenzlinie nicht aus der Natur der Sache gefunden, sondern nur nach dem Sprachgebrauch gezogen werden kann. Daß aber ein Unterschied besteht, ist nicht zweifelhaft, und er wird auf beiden Seiten hinter der Grenze kenntlich. Ebenso verhält es sich mit den verschiedenen Zweigen innerhalb dieser Art des Erwerbs. Die Arbeit eines Beamten ist ohne Zweifel eine andere, als die eines Künstlers, eines Gelehrten, vollends eines

Tagelöhners oder Fabrikarbeiters. Zwischen den ausgeprägten Verschiedenheiten liegen zwar unmerkliche Übergänge, aber es ist doch möglich, auch die Übergangerscheinungen ohne besondere Schwierigkeit in der aufzustellenden Einteilung unterzubringen. Einen Anhaltspunkt bietet hierbei der Unterschied von geistiger und körperlicher Arbeit. Nun giebt es zwar keine rein körperliche Arbeit. Jeder Tagelöhner, jeder Fabrikarbeiter braucht aufer seiner Körperkraft irgend einen Grad von Intelligenz. Aber es läßt sich der genannte Unterschied doch insofern festhalten, als bei den einzelnen Erwerbsarten die eine oder die andere Kraft vorherrschend benützt werden muß. Man darf daher hier unterscheiden:

1. den Erwerb aus einfacher Handarbeit mit beschränkter, oft auch einseitiger Ausbildung. An diese Klasse reihen sich auch die Arbeiter an, welche bei größerer technischer Ausbildung ihren Erwerb nicht selbständig betreiben. Die einen wie die anderen unterscheiden sich von den Gewerbetreibenden regelmäsig dadurch, daß sie niemals selbständig eigene Stoffe bearbeiten, sondern nur solche, welche Wirtschaftern gehören, für die sie arbeiten, während der Gewerbetreibende ziemlich regelmäsig den Stoff zu seiner Arbeit selbst liefert. Freilich sind hier die Ausnahmen sehr zahlreich. In diese Klasse gehören also vorzugsweise die gewöhnlichen Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Dienstboten;

2. der sog. Berufserwerb mit vorherrschend geistiger Thätigkeit, wobei man nach der Form des Arbeitsertrags weiter unterscheiden kann

a. die Besoldeten, deren Arbeitsertrag ganz oder vorzugsweise in regelmäsig fließenden Bezügen besteht, wie alle öffentlichen und Privatbeamten;

b. diejenigen Erwerbenden mit höherer Bildung, deren Ertrag nach Menge und Art der Arbeit gelohnt wird, wie Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Künstler, Privatgelehrte, Litteraten u. a.

ββ. Die Einheit der Ertragsteuer. Wenn nun alle Wirtschaftler nach dem wirklichen Ertrag besteuert werden könnten, so würden die Unterschiede der Erwerbsarten keinen Unterschied in der Besteuerungsweise begründen. Durch die nach dem wirklichen Ertrag bemessene allgemeine, einheitliche und gleiche Ertragsteuer würde jeder Steuerpflichtige nach dem Maß seiner Leistungsfähigkeit, soweit sich diese im Ertrage ausdrückt, besteuert sein. Es wäre das gewissermaßen das Ideal der Ertragsteuer, sofern bei ihr von einem Ideal gesprochen werden kann; es wäre die der Idee der Ertragsteuer entsprechendste, vollkommenste Form derselben.

Diese Voraussetzung der Erkennbarkeit des wirklichen Ertrags trifft aber thatsächlich nur in den wenigsten Fällen zu, und die Besteuerung muß daher auf Mittel bedacht sein, demselben auf Umwegen

thunlichst nahe zu kommen, indem sie Merkmale aufsucht, welche für jede Erwerbsart einen möglichst sicheren Schluss auf den wenigstens vermutlichen Ertrag zulassen, wobei es unvermeidlich ist, sich anstatt der konkreten Größen mit Durchschnittsgrößen zu behelfen. Diese Merkmale sind aber bei den verschiedenen Erwerbsarten sehr verschieden, und die an sich einheitliche Ertragsteuer muß deswegen bei ihrer Berührung mit der Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit verschiedene Formen annehmen, wie das Licht beim Durchgang durch das Prisma die verschiedenen Farben annimmt. Man pflegt diese Formen als Arten zu bezeichnen und von einer Mehrheit der Ertragsteuer zu sprechen. Das ist aber ungenau und legt die Versuchung nahe, „das geistige Band“ zu verlieren.

Von Anfang fehlte in der That das Bewußtsein desselben. Die verschiedenen Formen der Ertragsteuer entstanden ohne wesentlichen Zusammenhang, indem jede der allmählich entstehenden Ertragsarten für sich nach dem Mafß der voraussichtlich den Wirtschaftern daraus erwachsenden Leistungsfähigkeit und wohl auch unter dem Einflusse anderer Rücksichten zur Besteuerung herangezogen wurde. Mit der Zeit schloß sich bei zunehmender Entwicklung der Kreis der Gattungen des Erwerbs und mit ihm auch jener der Besteuerung zu der Vollständigkeit, welche wir heute sehen, indem sich die Mannigfaltigkeit der Besteuerung der Mannigfaltigkeit der Erwerbsarten anschloß. Freilich läßt jene Vollständigkeit in Ansehung der Besteuerung noch allenthalben mehr oder weniger zu wünschen übrig und zwar sowohl hinsichtlich der Quantität, indem keineswegs überall schon alle Arten des Erwerbs und Ertrags in die Besteuerung einbezogen sind, als auch in Ansehung der Gleichheit. Immerhin besteht einerseits unter dem Druck des öffentlichen Bedürfnisses, anderseits unter dem Einflusse der zunehmenden Erkenntnis das Bestreben, die von der Natur der Sache gebotene Einheit zu vervollständigen, und ihr Ausdruck ist das Steuersystem, d. i. die Beherrschung und Unterwerfung der Mehrheit von Besteuerungsformen durch und unter die Einheit der Idee der Steuer, welche die ausnahmslose und gleichheitliche Heranziehung aller Steuerpflichtigen nach dem Mafße ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere also bei der Ertragsteuer die gleiche Berücksichtigung aller Zweige des Ertrags für jeden erfordert, der einen solchen innerhalb des Machtbereichs des Staats erwirbt.

Da die Ertragsteuer eine Mehrheit von Besteuerungsformen nur deswegen annehmen muß, weil der wirkliche Ertrag so häufig nicht erkennbar und daher auch nicht meßbar ist, so erscheint das Steuersystem als eine Folge ihrer Unvollkommenheit. Diese ist aber nicht der normale Zustand und muß also nach Möglichkeit überwunden werden. An der Spitze jeder Ertragsteuer sollte daher das Gebot stehen,

dafs in allen Fällen, in welchen der wirkliche Ertrag zu ermitteln ist, dieser das Mafs für die Besteuerung abzugeben hat. Diese Besteuerung würde nicht nur an sich die verhältnismäfsig beste sein und alles leisten, was von einer Ertragsteuer verlangt werden kann, sondern sie würde auch für die Steuerbemessung nach Merkmalen von grossem Werte sein und für die ganze Ertragsteuer ein Rückgrad, eine Stütze bilden, indem die Besteuerung nach Merkmalen sich an dieselben anlehnen könnte. Die nach dem wirklichen Ertrage besteuerte Erwerbsart hat ja auch in der Regel ihre erkennbaren Merkmale, und indem die nach dem vermutlichen Ertrag zu steuernde Erwerbsart gleicher Gattung mit ihren Merkmalen an jene angeglichen wird, gewinnt man eine Sicherheit für die Einschätzung ihres Ertrags, welche sonst nicht zu erreichen ist. Freilich darf die Einsteuerungsbehörde dann nicht zu streng an die Merkmale gebunden sein, sondern sie mufs die Freiheit besitzen, über das nach diesen sich berechnende Mafs der Steuer hinauszugehen oder hinter demselben zurtückzubleiben.

Diese nach dem wirklichen Ertrag zu steuernden Geschäfte brauchen aber nicht ausserhalb des Steuersystems zu stehen. Dieses ist für sie nicht notwendig, aber es besteht auch kein Widerspruch zwischen beiden Arten der Steuerbemessung. Die eine ist nur die vollkommene, die andere die minder vollkommene. Sie ergänzen sich und können daher nicht nur, sondern sollen auch in einander greifen. Das Steuersystem erhält dadurch erst seine Vollständigkeit.

Indem das Ertragsteuersystem alle Erwerbsquellen umfafst, genügt es der Anforderung der Allgemeinheit auch hinsichtlich der persönlichen Beteiligung an der Steuerpflicht. Niemand kann die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse anders woher beziehen, als — sei es unmittelbar oder mittelbar — aus dem Ertrag einer Erwerbsart. Auch die Rente des Pfründners ist der Ertrag der in dem Erwerbsvermögen der Stiftung enthaltenen vorgethanen Arbeit. Selbst der Zins des Staatsgläubigers ist Anteil am Ertrag der nationalen Arbeit und des nationalen Vermögens. Jeder Steuerpflichtige ist sein Schuldner, welcher zwar seinen Zinsanteil nicht an seiner Einnahme abrechnen kann, es aber auch nicht zu thun braucht, weil eben alle in gleichem Verhältnis beteiligt sind. Würde jeder seinen Anteil an der Verzinsung der öffentlichen Schuld bei der Berechnung seines steuerbaren Ertrags abrechnen können und dürfen, so würde sich die Gesamtsteuer um den Betrag der Steuer aus dieser Schuld vermindern, welcher dann in der gleichen Gröfse und in der nämlichen Verteilung weiter erhoben werden müfste, um den ganzen Steuerbedarf zu decken.

Im System entspricht die Ertragsteuer auch den Anforderungen der Gleichheit, also der Gerechtigkeit in der Verteilung, denn insofern die Leistungsfähigkeit aus dem Ertrage kommt, und die Summe dessen,

was einem Pflichtigen aus jeder Quelle des Ertrags zufliest, als Ausdruck seiner Leistungsfähigkeit betrachtet, und ihm von jeder Ertragsgröße die gleiche Steuergröße abgefordert wird, ist jeder im gleichen Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit besteuert. Selbst wenn irrtümlich den Erträgen verschiedener Ertragsquellen eine verschiedene Leistungsfähigkeit beigelegt wird und ein verschiedener Steuerfuß für sie zur Anwendung kommt, wird die Absicht erreicht, die Verhältnismäßigkeit und relative Gleichheit so zu verwirklichen, wie sie eben gemeint ist. Eine wirkliche Gleichheit ist jedoch, wie oben schon ausgeführt wurde, auf dem Wege einer Verschiedenheit des Steuerfußes gegenüber dem Unterschiede von zeitlich beschränktem und unbeschränktem Ertrage, welcher hier in Betracht kommt, nicht zu erreichen, sondern nur durch Berücksichtigung der Ersparnisse im einzelnen Falle. Der Steuerfuß sollte durchweg der gleiche sein. Dafs eine solche Berücksichtigung besonderer Verhältnisse dieser und anderer Art im einzelnen Falle auch bei der Ertragsteuer möglich ist, beweisen die neueren Ertragsteuergesetze, welche in der That solche Berücksichtigungen in ausgedehntem Mafse gestatten. Freilich kann dabei das Einkommen nicht unberücksichtigt bleiben, allein das kann nicht schaden, denn Ertrags- und Einkommensteuer sind keine Gegensätze und schließen sich nicht aus, sondern sind nur zwei verschiedene Ausdrücke für den nämlichen Gedanken und geeignet, sich gegenseitig zu ergänzen.

77. Beurteilung der Ertragsteuer. Die Ertragsteuer kann nicht den Anspruch erheben, allen Anforderungen zu genügen, welche an eine der Idee entsprechende Besteuerung gemacht werden müssen. Sie kann das schon deswegen nicht, weil der Ertrag, wenn er auch den Hauptfaktor der Leistungsfähigkeit bildet, andere wichtige Elemente derselben nicht oder doch nicht genügend zur Geltung kommen läfst. Die Leistungsfähigkeit ist rein subjektiver Natur und kann nur nach der ganzen wirtschaftlichen Lage der Person beurteilt und erkannt werden. Der Ertrag aber, welcher das Ergebnis der einzelnen Ertragsquellen ist, wird nur in örtlicher und sachlicher Verteilung und Vereinzelung wahrnehmbar, und da diese Ergebnisse erst zum Einkommen zusammengefloßen sein müssen, wenn sie als unmittelbares Merkmal der Leistungsfähigkeit benutzt werden sollen, stellt sich der Ertrag als ein blofs mittelbares, unvollkommenes dar. Der nächstliegende Gedanke wäre nun wohl, das mittelbare Merkmal aufzugeben und das unmittelbare, vollkommene zu benutzen. Aber der Ausführung desselben stellen sich sehr erhebliche thatsächliche Hindernisse entgegen in der Schwierigkeit, das Einkommen als ganzes zu erkennen.

Die Ertragsquellen sind dagegen erkennbar, es kann nicht leicht eine derselben verheimlicht werden, und ihr Ergebnis kann teils genau erkannt, teils wenigstens annähernd bestimmt und geschätzt werden. Schon

aus diesem Grunde ist also die Ertragsbesteuerung unentbehrlich. Sie hat aber auferdem teils ihre eigentümlichen Vorzüge, teils sind die Nachteile, welche aus ihrer mittelbaren Natur folgen, nicht ganz unüberwindlich und können durch ihre Vervollkommnung zu einem erheblichen Teil beseitigt werden. Manche lieben es, diese Vervollkommnungen, welche allerdings über den Rahmen der eigentlichen Ertragsbesteuerung teilweise hinausgehen, als „Eindringen des Einkommensteuerprinzips“ in die Ertragsteuer zu bezeichnen. Das beruht aber einerseits auf einer leicht zu begreifenden Vorliebe für die Einkommensteuer, anderseits auf dem Irrtum, als sei diese allein die höchste, die vollkommene Form der Besteuerung. Man könnte aber ebensogut von einem Eindringen des Ertragsteuerprinzips in die Einkommensteuer sprechen, wenn man sieht, daß die Gesetzgebung in Übereinstimmung mit der Theorie von der unmittelbaren Feststellung des Gesamteinkommens zurückkommt und es vorzieht, dasselbe in seinen Bestandteilen, im Ertrage zu ermitteln und daraus erst das ganze zu bilden. Die eigentliche Frage ist nicht: Ertragsteuer oder Einkommensteuer, sondern: die bestmögliche Erkennung und Erfassung der Leistungsfähigkeit. Und für diesen Zweck ist nach dem Gange der naturgemäßen Entwicklung die Ertragsteuer das zuerst am besten anwendbare Mittel, welches im Wege der Vervollkommnung sich dem Gedanken der Leistungsfähigkeit mehr und mehr anbequemt, indem sie deren übrige Merkmale berücksichtigt und endlich ihre verschiedenen Glieder zur Einheit der Einkommensteuer zusammenschließt. Die Steuer ist nur eine, aber in ihrer Verwirklichung muß sie nach der Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse verschiedene Formen benutzen und verschiedene Stufen der Entwicklung durchlaufen.

Die Ertragsteuer genügt allen Ansprüchen insofern sie sich auf alle Erträge und somit auf alle Einkommen erstreckt, welche innerhalb des Machtbereiches eines Gemeinwesens erworben werden, da sie sich an deren Quellen hält. Sie ist in örtlicher Hinsicht vollkommen. Sie ist das in der örtlichen Beschränkung auch in Ansehung der Vollständigkeit, mit welcher sie sich die Mittel unterwirft, welche die Leistungsfähigkeit der Person in erster Reihe bilden. Sie leistet also — in der gedachten Beschränkung — auch in persönlicher Hinsicht etwas in ihrer Art vollständiges, und zwar sowohl quantitativ, insofern alle Personen zur Besteuerung gezogen werden, welche in dem betreffenden Gebiet einen Ertrag erwerben und nach allen ihren Ertragsquellen, als auch qualitativ durch volle Inanspruchnahme ihrer im Ertrag ausgedrückten Leistungsfähigkeit insofern es möglich ist, diese nach dem wirklichen Ertrag zu bemessen. Wo dieser nicht berechnet werden kann, muß man sich freilich mit einer Schätzung oder mit der Besteuerung nach Merkmalen begnügen, oder besser noch mit einer Verbindung beider,

wobei die Merkmale als Anhaltspunkte für die Schätzung des vermutlichen, nicht des durchschnittlichen, sondern des individuellen, konkreten Ertrages zu benutzen wären. Hierdurch würde man zu einem immerhin nur annähernd richtigen aber praktisch genügenden Ergebnis kommen, das immer noch besser wäre, als jede Schätzung des Gesamteinkommens.

Die Vollkommenheit der Wirkung der Ertragsteuer in örtlicher Hinsicht, vermöge deren dieselbe dem Staat und der Gemeinde zufließt, welcher der Steuerpflichtige wirtschaftlich angehört — ein Verhältnis, welches namentlich bei der Häufigkeit auswärtigen Besitzes von Grundstücken, gewerblichen Anlagen und des Zinsenbezuges von nicht geringer Wichtigkeit ist —, hat aber die dunkle Rückseite, daß gerade deswegen das Recht, desjenigen Gemeinwesens auf Besteuerung des Inwohners, welcher ihm nur durch den Wohnsitz angehört, keine Berücksichtigung findet. Dieser Umstand, welcher von der Finanzwissenschaft bisher nicht beachtet und erst in neuester Zeit an das Licht gezogen worden ist, wurde oben bei der Erörterung über den Ort der Besteuerung besprochen und wird an anderer Stelle noch hervorgehoben werden. Hier ist nur zu bemerken, daß dies eine Schattenseite der Ertragsteuer ist, für welche durch Mittel Abhilfe getroffen werden muß, aber auch kann, die außerhalb ihres eigenen Bereiches liegen.

1. Die Wahrnehmbarkeit des Ertrages. Es werden manche andere Unvollkommenheiten der Ertragsteuer stark betont, über welche noch einiges zu sagen ist. Dahin gehört zunächst das Vorbringen, daß der Ertrag zu wenig wahrnehmbar ist, um als Maß für eine den unabweisbarsten Anforderungen genügende Gleichheit der Besteuerung dienen zu können. Es sei nicht wohl möglich, eine Gleichheit des Steuerfußes zwischen den verschiedenen Ertragsformen und auch nicht der Besteuerung der einzelnen Erwerbsarten innerhalb derselben herbeizuführen.

Dieser Einwand der ungenügenden Wahrnehmbarkeit kann aber, auch wenn seine Berechtigung zugestanden wird, gegen die andere Form der direkten Besteuerung, gegen die Einkommensteuer, mit noch besserem Grunde erhoben werden, denn der Ertrag einer einzelnen Erwerbsquelle ist, wie schon bemerkt, ganz gewiß leichter und sicherer zu erkennen und zu messen, als das Einkommen einer Person. Der Ertragsteuer stehen vor allem die nämlichen Hilfsmittel der Wahrnehmung zu Gebote wie der Einkommensteuer, nämlich die Selbstangabe und die kontrollierende Einschätzung durch Sach- und Personenkundige. Außerdem lassen sich aber für den Ertrag erkennbare mittelbare Merkmale da aufstellen, wo derselbe unmittelbar nicht erkennbar ist. Sind solche Merkmale auch nicht unfehlbar, so sind sie doch immer besser als das Merkmal des Aufwandes, welcher so ziemlich das einzige für die Be-

stimmung des Einkommens ist. Sie sind die einzig möglichen Hilfsmittel, also die besten und jedenfalls besser als gar keine. Wenn man aber das Einkommen nach den Ergebnissen der verschiedenen Einkommens- oder Ertragsquellen einer Person zusammenstellt und dadurch besser erkennt, als bei unmittelbarer Schätzung des Ganzen, so ist das nicht die Folge der Einkommensbesteuerung, sondern des Zusammenfassens der Ertragsbesteuerung. Man mag und muß sich dann eben bei dieser wie bei jener Steuer unter Umständen mit einem annähernd richtigen Ergebnis begnügen und mit der Unvollkommenheit alles Irdischen trösten. Dieser Trost ist aber nur teilweise nötig, denn in allen Fällen, in welchen der Ertrag wahrnehmbar und eine Besteuerung nach dessen Wirklichkeit möglich ist, hat dieser Einwand keine Berechtigung. Er geht offenbar von der gewiß nicht richtigen und willkürlichen Voraussetzung aus, daß eine Ertragsteuer nur dann vorhanden sei, wenn sie in unvollkommener Entwicklung nach Merkmalen bemessen wird, bei der Bemessung nach dem wirklichen Ertrag aber eine (Partial-) Einkommensteuer werde. Dabei würden vorweg die Häuser-, Besoldungs-, Lohn- und Zinsensteuern aus der Reihe der Ertragsteuern gestrichen, abgesehen davon, daß diese doch nur dann wirklich sind, was sie heißen und sein sollen, wenn sie sich nach dem wirklichen Ertrage bemessen.

2. Die Gleichheit des Steuerfußes. Die ungentügende Wahrnehmbarkeit für sich ist also nach zwei Seiten kein haltbarer Einwand gegen die Ertragsteuer. Aber es schließt sich an jene die Schwierigkeit eines gleichen Steuerfußes. Für die Besteuerung nach dem Maße des wirklichen Ertrages besteht sie zwar nicht, also nicht für die Häuser-, Berufs-, Lohn- und Zinsensteuer. Es bleiben also noch die Grundsteuer (landwirtschaftliche Steuer) und Gewerbesteuer, und auch diese nur, soweit sie nicht nach dem wirklichen Ertrag bemessen werden können. Hier sind die Schwierigkeiten unleugbar. Wenn die Landwirtschaft nach dem Merkmal der Fläche und Güte des Bodens, das Gewerbe teils nach der Zahl der Gehilfen und Arbeiter, teils nach der Menge der Rohstoffe oder Erzeugnisse, teils nach der Art und Zahl der Vorrichtungen u. dgl., sei es ohne Einschätzung des persönlichen Verdienstes und des Erwerbsvermögens (Bayern) sei es mit derselben (Württemberg) besteuert wird, da fehlt es für die Aufstellung eines gleichen Steuerfußes an einem sicheren Anhalt. Allein auch dieser Vorwurf trifft einerseits nur einen, allerdings erheblichen Teil der Ertragsteuer, anderseits nicht sowohl sie selbst, als die Unvollkommenheit ihrer Ausführung. Andere Gesetzgebungen gehen weiter. England nimmt den feinen Ertrag zum Maßstab, ebenso Preußen, aber ohne Berücksichtigung der Schulden, Baden den Erwerb des Geschäftsmannes und das Erwerbsvermögen. Hier steht der Aufstellung eines gleichen Steuerfußes nichts im Wege, wie er denn auch in England wirklich besteht.

Allerdings ist dieser Vorzug der letzteren Steuergesetze zunächst nur formal. Sie können unmittelbar eine Ertragsgröße festsetzen und den gleichen Steuerfuß anwenden. Aber für die Festsetzung des Ertrages selbst bieten sie keine Anhaltspunkte, und die Einteuerungsbehörde muß, wenn sie nicht im Nebel tappen will, selbst solche suchen, wobei sie dann doch nichts anderes findet, als eben die Merkmale des Betriebes. Es fragt sich also, was besser sei, diese Anhaltspunkte in maßgebender Weise gesetzlich vorzuschreiben und der Steuerbehörde Freiheiten bei deren Benützung einzuräumen, oder ihr ganz freie Hand zu lassen, ob sie solche bei der ihr ebenfalls anheimgegebenen Festsetzung des Ertrages benützen will. Die Wahl zwischen den beiden Feststellungsarten ist nur dadurch möglich, daß man verschiedene Stufen der Volksentwicklung und insbesondere der Erfahrung und Übung bei den Einteuerungsbehörden unterscheidet. Je geringer die Entwicklung ist, desto mehr müssen die Vollziehenden an feste Vorschriften gebunden sein, welche sich um so mehr lockern dürfen und müssen, je weiter die öffentliche Bildung im Steuerwesen fortschreitet, indem die Steuerpflichtigen an wahrheitsgetreue Angaben gewöhnt und die Steuerausgänge in der Kenntnis der Verhältnisse und Handhabung der Gesetze geübt sind. Die größere Freiheit ihrer Bewegung setzt die größere Erfahrung, Kenntnis und Sittlichkeit voraus. In England war die volkstümliche Einteuerung eine uralte Einrichtung, aber nur in der Beschränkung auf einzelne Steuern und auf örtliche Begrenzung. Das Ergebnis der Ausdehnung auf den ganzen gewerblichen Teil der Einkommensteuer war daher anfänglich wenig befriedigend. Im Verlaufe der Zeit hat sich das entschieden gebessert, wenn auch nicht ohne Einbuße für die Staatskasse in der Übergangszeit. In Preußen wurde die Vorsicht gebraucht, nur die großen Gewerbe nach dem wirklichen Ertrag zu besteuern, bei welchen eine genügende Buchführung vorauszusetzen ist, bei den mittleren und kleineren aber feste Durchschnittsklassensätze — freilich mehr oder minder willkürlich — zu bestimmen, und die individuelle Ausgleichung den Orts- oder Bezirkskommissionen zu überlassen, wobei der wirkliche Ertrag aus den Augen gelassen und nur eine leidliche örtliche Verhältnismäßigkeit hergestellt, aber allerdings die Möglichkeit eines gleichen Steuerfußes in der Form erreicht ist. Bayern und Württemberg haben dem Vollzug formell mehr Sicherheit, aber auch Schranken in den Anhaltspunkten, gleichzeitig jedoch Freiheiten in deren Anwendung gegeben und dabei wohl den natürlichen Entwicklungsgang eingehalten, dessen Ziel die Besteuerung nach dem Maße des wirklichen Ertrages ist. Vorerst aber konnten sie die formelle Ersichtlichkeit der Gleichheit des Steuerfußes im Einzelnen noch nicht erreichen, wenn sie auch thatsächlich erstrebt ist.

Der Zweck der Bemühungen, zu einer Gleichheit des Steuerfußes

zu gelangen, ist kein anderer, als die Gleichheit der Steuer zwischen den verschiedenen Erwerbsarten sowie die richtige Verhältnismäßigkeit bei der Steuerverteilung auf die Einzelnen innerhalb der Erwerbsarten und die Möglichkeit für eine angemessene Berücksichtigung der Schuldzinsen. Der Weg zu diesem Ziele liegt in der Ausbildung der Steuer zur Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag. Soweit dieses Ziel schon erreicht ist, was in England und teilweise in Preußen und Bayern, sowie hinsichtlich der Häuser-, Zinsen-, Berufs- und Lohnsteuer in Deutschland so ziemlich überall der Fall ist, kann auch die letztere Maßregel durchgeführt werden. Wo nicht, da ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, nach den beiden vorhin bezeichneten von ihr eingeschlagenen Richtungen, diesem Ziele sich zu nähern, indem einerseits da, wo formell ein Ertrag festgestellt wird, der Besteuerungsbehörde Anhaltspunkte für die Beurteilung desselben an die Hand gegeben werden, andererseits da, wo unmittelbar nach Merkmalen die Steuer berechnet wird, zwischen beide die Festsetzung des vermutlichen Ertrags einzuschieben, in beiden Fällen aber den Besteuerungsbehörden in dem Maße eine freiere Bewegung zu ermöglichen ist, in welchem ihre Erfahrung und Sachkenntnis zunimmt.

Jedenfalls liegt die Schwierigkeit sowohl für die Gleichheit des Steuerfußes, als auch für die Berücksichtigung der Schulden nicht in der Ertragsteuer überhaupt, sondern in ihrer zeitlichen Unvollkommenheit.

3. Die Gleichheit der Belastung. Die Ungleichheit der Ertragsteuer soll namentlich auch daher rühren, daß es unmöglich sei, dem Ertrag der größeren und großen Unternehmungen auf den Grund zu sehen. Das ist ein Vorwurf, welcher der alten preussischen Gewerbesteuer entnommen zu sein scheint, und welcher auch gegen die französischen Ertragsteuern mit gutem Grund erhoben werden mag. Aber nach solchen schablonenhaften Versuchen darf man doch eine der Vervollkommnung in hohem Grade fähige Sache nicht beurteilen. Wenn man nicht in der im Wortlaut schon sich selbst widersprechenden Ansicht befangen ist, daß eine Besteuerung nach dem Maße des wirklichen Ertrages keine wirkliche Ertragsteuer sei, muß man auch erkennen, daß ein Unternehmer eines großen Geschäfts sich vollständig Rechenschaft über dasselbe giebt, daß er seinen Ertrag sehr gut kennt, und daß gerade bei den großen Geschäften die Besteuerung am richtigsten sein kann und wird, wenn man die nötigen Hilfsmittel einer strengeren Kontrolle nicht weichlich verschmäht. Die Schwierigkeiten sind bei den kleineren Geschäften nicht zu leugnen, aber auch hier kann und sollte viel gebessert werden, indem man von der Besteuerung nach Merkmalen zu der nach dem wirklichen Ertrag fortzuschreiten sucht.

Zur Ausgleichung dieser wirklichen und vermeintlichen Ungleichheiten werden Verbrauchsaufgaben und Verkehrsabgaben empfohlen, weil die Ungleichheiten der ersteren die der Ertragsteuer aufheben und die letzteren den Ertrag treffen sollen, welcher von dieser nicht erreicht wurde. Wie wenig diese Mittel genügen, wird später bei der Besprechung der Ergänzungen des Steuersystems dargethan werden, und es genügt daher hier darauf hinzuweisen, wie die einen an dem der Ertragsteuer zur Last gelegten Übel selbst in noch höherem Grade leiden, also die etwaigen Ungleichheiten nur vermehren, während die anderen zwar einen etwa unversteuert gebliebenen und zu Vermögen gewordenen Ertrag treffen, aber auch alle derartigen richtig versteuerten Erträge und überhaupt alles Vermögen. Eine wunderbare Gleichheit, welche die ganze Masse doppelt belastet, um eine verhältnismäßig kleine Zahl sicher einfach zu treffen.

4. Die Unveränderlichkeit der Ertragsteuer. Mehrere sehr ernstlich gemeinte Einwände gegen die Ertragsteuer betreffen ihre angebliche Unveränderlichkeit und deren Folgen. Die Ursache soll der Umstand sein, daß die Ertragsteuer zur Reallast oder etwas ähnlichem werde, und die Voraussetzung und Ursache davon wieder der Umstand, daß sie nicht veränderlich sei. Ein höchst seltsamer *circulus vitiosus*, der sich eigentlich von selbst vernichtet. Weshalb eigentlich die Ertragsteuer unveränderlich sei, weshalb Änderungen des Steuerfußes „notwendig von bedenklichen Folgen begleitet“, und weshalb eingreifende Revisionen unthunlich und schädlich sein sollen, ist nicht erfindlich. Vor allem beweisen die Thatsachen, daß beides da, wo entwickelte Ertragsteuern bestehen, ohne Bedenken und Schaden geschehen ist und geschieht, und Reformen ¹⁾ vielfach für nötig befunden, ausgeführt und als Fortschritte begrüßt worden sind. In England ist der Steuerfuß der zur Einkommensteuer zusammengefaßten Ertragsteuern zeitweise alljährlich und im ganzen vielleicht öfter geändert worden als gleichgeblieben, und in Süddeutschland wird derselbe ebenfalls durch die Finanzgesetze bestimmt und häufig geändert. Man hat nie erfahren, daß daraus andere Folgen entstanden wären, als bei Erhöhungen die Vermehrung der Staatseinnahmen und einiges Unbehagen aller Steuerpflichtigen, bei Verminderungen das Gegenteil. Reformen aber kommen, wie gesagt, überall vor, und wenn sie nicht verkehrt sind, so sind ihre Folgen nur günstig.

Die Behauptung, daß die Ertragsteuer in Ansehung des Steuerfußes und ihrer Grundlagen Veränderungen nicht oder nicht wohl zulasse, ist also abgesehen davon, daß sie an sich wenig einleuchtend ist, durch die Thatsachen widerlegt. Es bleibt also noch die Begrün-

1) WAGNER selbst empfiehlt eine Entwicklung der Ertragsteuern „nach der Richtung größserer Spezialisierung“, wodurch „dem individualistischen Moment Rechnung getragen“ werde.

dung zu beleuchten übrig, daß sie nicht verändert werden dürfe, weil sie zur Reallast oder etwas ähnlichem, zu etwas reallastartigem werde. Diese in neuerer Zeit aufgetauchte Frage ist keine neue, sondern sie hat schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine Rolle gespielt, als allenthalben das Bedürfnis fühlbar geworden war, an Stelle der veralteten Grundsteuern neue bessere zu setzen und dabei insbesondere zweifelhaft geworden war, was mit den Beden anzufangen sei, und ob man sie neben den neuen Grundsteuern als Grundlasten fortbestehen lassen oder durch die neuen Steuern ersetzen solle. Der zuständigste Beurteiler (EIGENBRODT) sprach sich entschieden dafür aus, daß die Beden neben den neuen Steuern nicht fortbestehen dürften, daß sie keine Grundlasten seien und auch nicht dazu geworden seien. Die Gesetzgebungen, entschieden sich zum weitaus größten Teil für dieselbe, vermutlich meist ohne die wissenschaftliche Begründung dieser Ansicht zu kennen, und hoben bei der Einführung der neuen Grundsteuern die alten auf.

In neuerer Zeit wurde der alte Zweifel wieder hervorgeholt und die Ansicht vertreten, daß bei der Reform der Ertragsteuer die alte Steuer als Reallast oder etwas ähnliches wenigstens insoweit fortbestehen bleiben müsse, als sie höher ist als die übrigen Steuern. Dabei ist zunächst folgendes wahrzunehmen.

Man konnte sich der Einsicht nicht entziehen, daß wenn die Grundsteuer zur Reallast werde, dies auch bei den übrigen Ertragsteuern, wenigstens soweit zur Gewinnung des Ertrags Vermögen benützt wird, zutreffen müsse, und daß die Behauptung, die Steuer werde zur wirklichen Reallast, nicht aufrecht zu erhalten sei, weshalb man sich begnügen mußte, anzunehmen, daß sie „etwas der Reallast ähnliches“ werde, deren Natur annehme und mindestens deren Wirkung habe.

Begründet wird dieselbe damit, daß „der alte, zuerst besteuerte oder in der Steuer erhöhte Besitzer bis zum Kapitalwerte der Steuer (d. h. der Mehrbesteuerung) überlastet und an seinem Vermögen verkürzt werde, dagegen der neue von derselben frei bleibe, weil er dieselbe nur als einen dem Staat zustehenden Zins übernommen habe“. Es wird also vorausgesetzt

1. daß ein Vermögen in andere Hände übergegangen ist, was wieder ein langes Bestehen der alten Steuer voraussetzt;
2. daß der neue Erwerber dieses Vermögen um einen so viel geringeren Preis oder Anschlag erhalten hat, als der Kapitalwert der betreffenden Mehrbesteuerung beträgt;
3. daß der Staat einen Anspruch auf diesen Minderwert und auf den als Steuer sich daraus berechnenden Zins habe.

Zunächst ist hier zu bemerken, daß die Umwandlung der Ertragsteuer in etwas der Reallast ähnliches oder ihre reallastartige Wirkung,

wenn eine solche einträte, sich ebensowenig auf die sog. Real- oder Objektsteuern, die Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Zinsensteuern, beschränken könnte, als auf die erstere allein. Die Wirkung bestände eben in einer Verteilung des Ertrags zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Staat, durch welche erst in zweiter Reihe eine Rückwirkung auf das Vermögen und eine Verminderung desselben stattfände. Die Wirkung dieser Ertragsverteilung kann aber bei der Berufs- und Lohnsteuer eben so viel und so wenig vorkommen, als bei den oben genannten Steuern, wenn jene ersteren einseitig oder höher wären als diese. Bei der Berufs- und Lohnsteuer ist aber von Vermögen keine Rede, und dessen Heranziehung zur Begründung des angeblichen Vorgangs ist daher unnötig und ungerechtfertigt. Wenn aber das Vermögen nicht wesentlich zur Sache gehört, so kann die Berufung auf eine an demselben vorgegangene Veränderung nur dazu dienen, die wirkliche Sachlage unklar zu machen, und muß abgewiesen werden. Betrachtet man die Reallast näher, so zeigt sich, daß sie auf der Vermögensverteilung beruht, auf einem Miteigentum, und daß der Berechtigte in dem Grundzins, oder wie die Last sonst heißen möge, seinen Anteil am Ertrage eines Vermögensteils, d. h. an dem Ertrage erhält, welchen der Verpflichtete mit Hilfe des gemeinschaftlichen Vermögens erarbeitet hat. Der Anteil des Berechtigten ist Ertrag, der Ertrag der in seinem unausgeschiedenen Vermögensanteil enthaltenen vorgethanen Arbeit. Die Wirkung der Reallast ist also die, daß jeder von beiden Beteiligten seinen Anteil an dem gemeinschaftlich erworbenen Ertrag bezieht. Die Steuer setzt aber keine Vermögensverteilung voraus, sondern das ganze Vermögen gehört dem Steuerpflichtigen allein, und der mit oder ohne Vermögensbenutzung erzielte Ertrag gehört dem Steuerpflichtigen allein. Der Staat hat keinen Ertragsanteil und fordert die Steuer, sie sei gleichmäßig oder übermäßig, nach dem Maße des Ertrags, der dem Steuerpflichtigen allein gehört. Die Wirkung der Steuer und der Reallast ist also nicht die gleiche und auch keine ähnliche, sondern eine ganz verschiedene in Ansehung der Ertragsverteilung. Die weitere Wirkung ist zwar die gleiche, daß der eine zahlen muß und der andere auch. Aber diese Wirkung tritt noch aus vielen anderen Veranlassungen ein, ohne daß man sagen dürfte, jede Zahlungsverbindlichkeit habe eine reallastartige Wirkung. Hieraus wird hervorgehen, daß die Steuer eine reallastartige Wirkung nicht hat.

Nun soll nicht in Abrede gestellt werden und ist schon vorhin anerkannt, daß eine einseitige Steuer einen Einfluß auf die Vermögensverhältnisse haben kann. Dieser Einfluß entsteht aber nicht dadurch, daß ein Teil des Vermögens durch Besteuerung „konfisziert“ wird. Die Besteuerung nach dem Maße des Ertrags hat mit einer Konfiskation nichts gemein, sie hat es überhaupt nicht mit dem Vermögen zu

thun, sondern mit der Person des Steuerpflichtigen und mit dem Ertrag, welchen dieser mit oder ohne Benützung von Vermögen gewinnt, und auch dieser wird nicht konfisziert, sondern er giebt nur das Mafß für die Gröfße der persönlichen Steuerpflicht ab. Nun kann es allerdings geschehen, daß, wenn eine einzelne Erwerbsart gegen die übrigen sehr stark überlastet ist, dieselbe weniger gesucht wird, weil durch die starke Besteuerung deren Einträglichkeit geschmälert wird. Infolgedessen vermindert sich die Nachfrage nach der Art von Erwerbsvermögen, welche bei derselben zur Verwendung kommt; die Besitzer dieses Erwerbsvermögens können es nicht mehr um den früheren Preis verkaufen, denn dieser bestimmt sich nach dem Mafße des dem Besitzer damit zu erwerbenden Nutzens. Es kann also eine Vermögensminderung eintreten. Diese erstreckt sich aber nicht bloß auf eine einzelne Art von Vermögen, welche bei der betroffenen Erwerbsart verwendet wird, sondern auf alle dabei in Betracht kommenden Arten und auch auf den eigentlichen Arbeitsertrag. Die Arbeit selbst muß weniger lohnend werden, denn die Wirkung der Steuer kann sich nicht auf einen einzelnen Faktor des Ertrags beschränken, sondern muß unabweisbar alle in Mitleidenschaft ziehen. Ja die Beeinträchtigung wird unter Umständen den Arbeitsertrag noch mehr beschränken, als den des Vermögens, oder jenen ganz allein. Wenn eine Berufsteuer viel höher wäre, als die übrigen Steuern, wäre die Arbeit weniger lohnend, als sie vorher gewesen war, und das nämliche müßte auch bei den Erwerbsarten eintreten, welche Vermögen zu ihrer Arbeit verwenden. Von einer Konfiskation ist hier überall keine Spur, sondern nur die natürlichen Folgen sind zu beobachten, welche in allen Fällen eintreten, wenn irgend eine Beschäftigung weniger lohnend wird. Die Sache ist ganz die nämliche, wie wenn die Landwirtschaft oder wenn Gewerbe unter ausländischen Mitbewerb leiden u. dgl.

Die Voraussetzungen der Ansicht, unter welchen die mehrerwähnte Wirkung eintreten soll, treffen in der Wirklichkeit überdies nicht zu, denn

Zu 1. thatsächlich sind alle unsere Steuergesetze so jungen Alters, daß die Landwirte, die Hausbesitzer, die Gewerbetreibenden, die Kapitalisten, welchen die bestehenden Steuern auferlegt worden sind, größtenteils noch leben, oder wo dies nicht der Fall ist, meist deren Nachkommen im Besitz von deren Vermögen sind. Nur in den verhältnismäßig wenigsten Fällen sind die Gegenstände, aus welchen diese Vermögen bestehen, in andere Hände durch Kauf übergegangen.

Zu 2. Unter diesen Umständen trifft auch die Voraussetzung nicht zu, daß die dermaligen Besitzer die fraglichen Gegenstände um den Kapitalwert der Steuer oder der Mehrsteuer billiger erworben haben, daß ihnen also kein Unrecht geschähe, wenn sie die Mehrsteuer als

Zins für den Kapitalwert derselben zahlten, auf den sie keinen Anspruch hätten. Wenn ihnen dieser Kapitalwert durch die Mehrbesteuerung entzogen worden wäre, so hätten sie bei der Identität der Personen gewiß Anspruch auf dessen Wiedererstattung und ebenso die Nachkommen, welche in ihren Erbteilen verkürzt wären. Aber auch in den Fällen, in welchen der Besitzübergang durch Kauf in fremde Hände stattgefunden hat, wäre dieser Anspruch begründet, denn die Erwerbsarten bleiben regelmäsig in den Händen der einzelnen Erwerbsklassen. Ein Landgut wird nicht leicht von einem Käufer erworben, der nicht seiner Abkunft nach Landwirt ist, und ebenso ist es bei den Gewerben. Wenn nun durch eine Steuer alle Landwirte oder alle Gewerbetreibende an ihrem Vermögen verkürzt würden, so hätten sie durch den billigeren Ankauf keinen Gewinn, sie wären nach wie vor verkürzt, und der billigere Preis wäre nur der Ausdruck des auch dem Käufer zugefügten Schadens, auf dessen Gutmachung er den nämlichen Anspruch hätte, wie ihn der zuerst besteuerte Verkäufer hatte. Durch Herabsetzung der Steuer auf das regelmäsiges Maß würde also auch ihm kein Geschenk gemacht, sondern es widerführe ihm nur sein Recht.

Häuser teilen auf dem Land das Schicksal der Grundstücke. In der Stadt sind Verkäufe häufiger, doch dürfte auch hier der Erbgang die Regel bilden. Ebenso mag es sich mit den Forderungsrechten (Kapitalien) verhalten. Die Berufs- und Lohnsteuer aber hier in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, lohnt sich nicht, denn bei diesen ist eine Mehrbelastung, vollends eine starke, gegenüber den anderen Erwerbsarten noch nie dagewesen und auch nie zu erwarten. Die Frage ist für sie gegenstandslos.

Also selbst wenn eine Steuer so alt wäre, daß sie Generationen überlebt hätte, und selbst wenn Wertminderungen an den betreffenden Vermögen eingetreten wären, so würde ein Anspruch der gegenwärtigen Steuerpflichtigen auf Herstellung des richtigen Verhältnisses durch Ausgleichung der Steuerlast in der Regel nicht ausgeschlossen sein. Aber auch die Voraussetzung der Wertminderung ist jedenfalls nur als Hypothese theoretisch zu begründen, in der Wirklichkeit nicht nur nicht zu erweisen, sondern die Beobachtung der Thatsachen läßt sie sogar als unwahrscheinlich erkennen. Was insbesondere die Grundsteuer betrifft, so ist schon der Umstand, daß die Ankaufspreise landwirtschaftlicher Grundstücke sich nach allgemeiner Annahme geringer zu verzinsen pflegen, als die in anderer Weise angelegten Kapitalien, ein Beweis dafür, daß eine Wertminderung der Grundstücke, welche sich doch im Preis ausdrücken müßte, durch die Steuer nicht stattgefunden hat.

Eine ganz ähnliche Wahrnehmung ist an der Zinsensteuer zu machen. Sie ist abgesehen von den alten Rentensteuern früherer Jahrhunderte

die jüngste der Ertragsteuern und wurde zu solchen Zeiten eingeführt, in welchen eine Wirkung der Steuer auf den Preis der Forderungen aus den Kursberichten der Börse schon genau zu erkennen gewesen wäre. Überdies handelte es sich bei der Zinsensteuer nicht bloß um eine Mehrbelastung, sondern um eine völlige Neubesteuerung. Wäre also die Hypothese von der Wertverminderung richtig, so würden die Forderungsrechte vor der Besteuerung einen höheren Preis haben und durch dieselbe auf den Stand der bereits besteuerten Arten des Erwerbsvermögens herabgedrückt werden, es hätte ein Rückgang jener Preise beobachtet werden müssen. Das ist aber nicht geschehen. Weder in England bei der Einführung der Einkommensteuer, noch in Süddeutschland bei der der Kapitalrentensteuern, noch sogar in Italien bei der Einführung der Steuer dei beni mobili mit 13 Proz. ist ein solcher Rückgang wahrzunehmen gewesen, ja sogar Kurssteigerungen haben hier und dort stattgefunden. Auch bei Häusern wird ein Sinken des Wertes beim Ablaufe von Steuerfreijahren nicht wahrzunehmen sein.

Es verhält sich mit dieser Hypothese ganz ähnlich, wie mit der von der Überwälzung insbesondere der sog. indirekten Steuern, mit der sie in genauem Zusammenhange steht.

Noch nirgends und niemals ist die Probe auf die Richtigkeit der Hypothese von der Wertminderung durch Mehrbesteuerung an der Wirklichkeit gemacht, noch nie ihre Richtigkeit in exakter Weise erwiesen worden, ja die gemachten Proben sprechen ziemlich deutlich das Gegenteil aus. Der Einfluss, welchen eine Mehr- oder einseitige Besteuerung ausüben könnte, verschwindet, wenn er auch in irgend einem Maße vorhanden wäre, vollständig unter den mächtigeren Einwirkungen, welche die Preisbildung beherrschen. Und mit einer solchen unbekanntem GröÙe, die wenn sie wirklich eine GröÙe und vorhanden sein sollte, niemals nachweisbar ist, soll die Steuergesetzgebung rechnen? Leider ist diese fatale Lehre der Praxis sehr willkommen. Bei dem stets wachsenden Geldbedürfnis der Staaten bildet sie für die Finanzpolitiker einen angenehmen Vorwand, neue Steuern auf alte zu häufen, wie dies da und dort geschehen ist, wo man die Grundsteuer ganz oder teilweise neben der allgemeinen Einkommensteuer hat fortbestehen lassen und dadurch eine ungleiche, einseitige Besteuerung vermehrt oder neu geschaffen hat. Es ist recht schön, wenn die Wissenschaft durch die Praxis in der Gesetzgebung nicht ignoriert wird, aber nur anerkannte, unzweifelhafte Sätze, nur Wahrheiten sollte sie sich aneignen und nicht dem Windzuge der Lehrmeinungen folgen. Leider spielt eben das Zuwenig oder Zuviel auch seine Rolle hier wie sonst in der Welt.

Sehen wir einmal, wie sich unsere Besteuerung gestaltet haben würde, wenn jene Ansicht richtig und als solche von Anfang an befolgt worden wäre. Zuerst haben wir die alte Grundsteuer. Als diese nicht

mehr genügt, wird die Vermögensteuer eingeführt, an welche sich die Rentensteuer unmittelbar anschließt. Die Grundsteuer aber ist alt, sie gilt also nur als Reallast und mußte um ebensoviele erhöht werden, als die neue Steuer beträgt. Mit der Zeit breitet sich das Gewerbe über das Land aus, und das wachsende Staatsbedürfnis fordert dessen Besteuerung, und da die erhöhte Grundsteuer wie die Vermögens- und Rentensteuer auch wieder zu „Reallasten oder zu etwas Reallastartigem“ geworden sind, wird die Grundsteuer und die Vermögens- und Rentensteuer wieder um den Betrag der Gewerbesteuer erhöht. Abgeschafft durften jene ja nicht werden. Weiterhin kommt die Berufs- und Lohnsteuer und zuletzt die Häusersteuer zur Erscheinung, und jedesmal wiederholt sich das gleiche Spiel, und das Ergebnis wäre eine fünffache Grundsteuer, eine vierfache Vermögens- und Rentensteuer, eine dreifache Gewerbesteuer, eine doppelte Berufs- und Lohnsteuer und eine einfache Häusersteuer. Und das sollte vernunftgemäß und gerecht sein!

Zu 3. Wenn selbst das alles nicht richtig und die Vermögensminderung infolge einer ungleichen oder einseitigen Steuer so erwiesen wäre, als sie es nicht ist, und wenn auch bei einer alten Steuer die gegenwärtigen Vermögensbesitzer und Steuerpflichtigen außer allem Zusammenhang mit den ursprünglichen Ständen, so wäre immer noch nicht erfindlich, welches Recht der Staat haben sollte, den Vermögensanteil, um welchen die ersten Besteuernten verkürzt worden wären, als verzinsliches Kapital oder als Realrecht oder als Miteigentum oder als was sonst in Anspruch zu nehmen. Wenn die alte Steuer etwas Reallastartiges sein soll, so muß sie sich auf etwas Realrechtartiges gründen. Wenn sie ein Zins sein soll, so muß er durch Ober- oder Miteigentum, durch ein Darlehen, ein Versprechen, kurz durch irgend ein Rechtsverhältnis begründet sein. Aber von dem allen findet sich keine Spur; daß der Staat einen Privatrechtstitel habe, hat noch niemand zu behaupten gewagt. Einen öffentlichen Rechtstitel hat er aber nur auf die Steuer als Steuer, welche nie etwas anderes werden kann, als sie war und ist. Er verlangt von dem Besitzer eines rentierenden Vermögens wie vom Arbeiter einen Beitrag aus seinem Einkommen oder Ertrag, nicht einen Teil des ersteren. Wenn also die Steuer sich als zu hoch erweist, so ist nichts natürlicher, als daß sie ermäßigt wird, und wenn sie sonst einer Reform bedürftig ist, daß sie verbessert wird. Wenn der Steuerpflichtige dadurch erleichtert wird, so ist das so wenig ein Geschenk, daß ihm nicht einmal das, was er bis dahin zur Ungeduld gezahlt hat, er sei der erste oder der zehnte Besitzer, vergütet wird. Diesen Schaden ihm abzunehmen, daran wird ohnedies nicht gedacht, aber ihm dann überdies die alte einseitige Steuer nicht abzunehmen und obendrein die neue — etwa eine Einkommensteuer — abzufordern, das widerspricht doch schon dem einfachsten Rechtsbewußt-

sein. Der Staat ist sehr oft in der Lage, Einzelnen oder Gemeinden oder Bezirken im öffentlichen Interesse Nachteile zuzufügen, welche in Vermögensminderungen bestehen, z. B. durch Verlegung einer Strasse, einer Garnison, einer Behörde u. s. w., aber daß ihm daraus ein Recht erwüchse, diese Minderungen als Konfiskationen zu betrachten, hat noch niemand behauptet. Entstehen dadurch Ertragsverminderungen, so müssen und werden die Steuern vermindert werden. Im umgekehrten Fall haben Erhöhungen einzutreten. Entstehen dagegen Wertserhöhungen, also Vermögensmehrungen durch Mafsregeln des Staats, so ist doch noch niemanden in den Sinn gekommen, diese für ihn in Anspruch zu nehmen. Eine Steuerreform ist aber auch eine solche Mafsregel.

Es ist in der That seltsam, daß es so viel Mühe kostet, eine Ansicht aus der Welt zu schaffen, welcher die Unhaltbarkeit auf die Stirne geschrieben ist, wenn man sie nach ihrer praktischen Seite in den Satz zusammenfaßt: Bei einer Neubesteuerung wird demjenigen, welcher die geringste Steuer, also den übrigen gegenüber zu wenig bezahlt hat, die alte Steuer abgenommen, und er braucht ebenso wie der bisher unbesteuerte nur die neue Steuer zu tragen. Wer aber bisher nicht blofs im geringsten Mafs, sondern darüber hinaus besteuert war, erhält nicht nur keine Entschädigung für das bisher zu viel bezahlte, sondern er muß das Übermafs für alle Zeit forttragen, weil er schon bisher überlastet war. Mit anderen Worten: Jede Steuer ist keine Steuer, soweit sie höher ist als eine andere, sondern ist eine Reallast. Der gemeine Menschenverstand sträubt sich gegen eine solche Lehrmeinung.

5. Die Künstlichkeit der Ertragsteuer. Als eine Schattenseite der Ertragsteuer wird auch hervorgehoben, daß sie eine Vervielfältigung der Einrichtungen und Mafsregeln, eine Künstlichkeit der Besteuerung bedinge, welche nicht wünschenswert ist.

Das ist nicht in Abrede zu stellen. Die Mannigfaltigkeit der Erwerbszweige und Ertragsquellen, welche die zunehmende Entwicklung der Volkswirtschaft mit sich bringt, veranlaßt unvermeidlich eine Mannigfaltigkeit in der Besteuerung. Aber sie kann nicht eine „Differenzierung“ der Steuern zur Folge haben, sondern nur eine Mannigfaltigkeit der Formen der Besteuerung, des Verfahrens. Nun ist zwar die hier gemachte Unterscheidung zunächst ohne praktischen Belang, und es könnte scheinen, daß es gleichgiltig sei, ob man von einer Mehrheit der Steuern oder der Besteuerungsarten spreche. Das Ergebnis ist zunächst das nämliche. Aber es ist nicht gleichgiltig, ob man die Sache von diesem oder von jenem Standpunkt auffaßt. Geht man von der Mehrheit der Ertragsteuern oder überhaupt der Steuern aus, so ist die Vervielfachung der Besteuerungsformen die notwendige Folge davon, und die Entwicklung muß sich in der Richtung bewegen, daß die Vielheit festgehalten oder gar vermehrt werde, und daß in

der Unterscheidung um so weiter gegangen wird, je weniger sie berechtigt ist, wie man denn in der That schon von „Spezialisierungen und Anhängseln“ der Ertragsteuer von Gesellschafts-, Bergwerks-, Hausierer-, Eisenbahn- u. a. Steuern spricht. Zersplitterung und Mangel an Übersichtlichkeit, Klarheit und Einheit werden dann unvermeidlich. Die Mannigfaltigkeit ist einmal da und nicht zu beseitigen, wenn man nicht die Ertragsteuer beseitigen will. Das kann man zwar beabsichtigen, aber es ist nicht möglich, denn auch die moderne Einkommensteuer ist nichts anderes, als ein Ertragsteuersystem, zusammengefaßt zu dem Zwecke, die verschiedenen Momente der Leistungsfähigkeit möglichst zu berücksichtigen, und wenn sie erfolgreich sein soll, lassen sich die Verschiedenheiten des Verfahrens und der Einrichtungen auch hier nicht ohne weiteres beseitigen.

Jedenfalls hat aber dieser Einwurf, daß die Ertragsteuer eine Vervielfältigung der Einrichtungen bedinge, keine Berechtigung, wenn er von einer Seite erhoben wird, auf welcher die Entwicklung des Steuerwesens in dessen immer weiter gehender „Differenzierung“ gesucht wird. Es ist einleuchtend, daß die Vervielfältigung der Steuerformen auch die der Einrichtungen zur Folge hat, und daß, wer das eine will, das andere nicht tadeln darf. Wenn man vollends die Verbrauchsaufgaben in das Gebiet der Besteuerung zieht und deren Ausdehnung befürwortet, so hat der Vorwurf der Vervielfältigung und Verkünstlichung vollends gar keine Berechtigung, da jede Art von Aufschlägen ihren eigenen Apparat erfordert, wodurch jene Nachteile noch viel mehr gesteigert werden.

δδ. Die Entwicklungsfähigkeit der Ertragsteuer. Die Ertragsteuer ist einer großen Entwicklung fähig. Sie beginnt bei der Grundsteuer mit dem Maßstabe der ungefähren Bodenfläche unter höchst oberflächlicher Berücksichtigung der Beschaffenheit, schreitet zum Maßstabe der Aussaat, dann zur Vermessung, dann zur Berücksichtigung der Kulturarten, weiterhin zur Bemessung nach dem Werte, dann zur genauen Ermittlung der Bodenbeschaffenheit und Klassifikation, dann zu der des vermutlich durchschnittlichen reinen Ertrags fort und kann bei der Bemessung nach dem wirklichen Ertrag für größere und große Landwirtschaften ihre Vollendung finden. Bei der Gewerbesteuer beginnt sie mit einer willkürlichen Veranlagung einzelner Erwerbsarten, geht über zur rohen und starren Klassifikation der verschiedenen Gewerbe; diese wird dann gemildert durch die örtliche Selbstverteilung der Gesamtmittelsätze eines Ortes oder Bezirks auf die einzelnen Steuerpflichtigen, schreitet zur individuellen Bemessung nach Betriebsmerkmalen fort, mildert diese wieder durch die Zulässigkeit der Berücksichtigung von individuellen Verhältnissen und kommt endlich ebenfalls bei der Bemessung nach dem wirklichen Ertrage zunächst für größere und

große Geschäfte an, von wo aus diese einer sehr erheblichen Ausdehnung auf die mittleren und kleineren fähig ist.

Bei der Häuser-, Besoldungs- und Lohnsteuer ist diese höchste Stufe sofort erreichbar. Diese Formen des Ertrags liegen klar zu Tage oder sind wenigstens leicht kenntlich. Nur bei der Besteuerung der freien Berufsarten mit unständigem Ertrage und bei der Zinsensteuer fehlt es an Anhaltspunkten, doch läßt sich namentlich bei der letzteren, teils durch die gleichzeitige Kontrolle mittels der Erklärungen der zum Zinsenabzug berechtigten Schuldner, teils durch nachfolgende Kontrolle in Todesfällen viel erreichen, und der Steuerbeitrag durch Steuerabzug seitens des Schuldners ist ein unfehlbares Mittel, den Gläubiger zur Übernahme seines Steueranteils zu veranlassen. Jedenfalls aber ist die Lage der Ertragsteuer auch den freien Berufsarten gegenüber keine schlimmere als die der Einkommensteuer.

Dieser letzterwähnte Punkt führt zu der Frage, ob überhaupt die Berücksichtigung von Schulden bei der Ertragsteuer möglich ist. Manche verneinen dies schlechtweg. Die Nichtberücksichtigung der Schulden ist ihnen von vornherein unverträglich mit der Vorstellung, die sie sich von der Ertragsteuer machen. Sie können sich diese nur als unzertrennlich von ihren anfänglichen Unvollkommenheiten, nur als eine Steuer denken, welche eher nach allen möglichen Merkmalen mehr oder weniger willkürlich zugemessen wird, als nach dem, was schon ihr Name besagt, nach dem Ertrage, d. h. nach dem wirklichen Ertrage. Nur wer an dieser falschen Vorstellung festhalten will, wird sich nicht überzeugen lassen; wer aber unbefangen genug ist, dem Sprachgebrauch und der Natur der Sache ihr Recht widerfahren zu lassen, wird auch eine Vervollkommnung der Ertragsteuer zugeben. Dafs sie nun auf einer einigermaßen höheren Stufe der Entwicklung, wie sie die fortgeschrittensten Ertragsteuern heutzutage teils haben teils erreichen können, die Berücksichtigung der Schuldzinsen zulasse, ist oben dargethan, ist teilweise — namentlich für die Zinsensteuer — auch von der Theorie und in noch weiterem Umfange — für die Besteuerung der freien Berufsarten und für die Gewerbe beim wirklichen Ertrage — hier und da von der Gesetzgebung anerkannt. Wo aber die Berücksichtigung der Zinsen größere Schwierigkeiten macht, da trägt nicht die Ertragsteuer als solche, sondern der Umstand die Schuld, dafs sie eben noch nicht ist, was sie sein soll und kann, ihre Unvollkommenheit.

Nichts zu wünschen läßt die Ertragsteuer, wie schon bemerkt, insofern übrig, als sie sich einerseits auf alle Ertragsquellen innerhalb eines Gebietes erstreckt und jeden Ertrag erfafst, welcher innerhalb seiner Grenzen gewonnen wird, während ihr der auswärts gewonnene Ertrag der Angehörigen wie der unter diesen wohnenden Auswärtigen unerreichbar ist. Hier versagt sie und bedarf der Ergänzung, die sie bei der Einkom-

mensteuer findet, welche an dem entgegengesetzten Mangel leidet, daß sie den über die Grenzen gehenden Ertrag des Inlands nicht zu erfassen vermag.

Solcher Ergänzung bedarf die Ertragsteuer auch noch auf anderen Seiten. Das positive Element der Leistungsfähigkeit ist zwar im Ertrag vollständig enthalten, und auch das gewissermaßen negative der Schuldzinsen u. dgl. vermag sie mehr oder weniger befriedigend zu berücksichtigen. Aber dem rein negativen Element des gänzlichen Mangels oder der Minderung der Leistungsfähigkeit, welche trotz des Daseins eines Ertrags gegeben sein können, vermag sie nicht als solche Rechnung zu tragen. Das Existenzminimum kann bei ihr nur dann zu seinem Rechte kommen, wenn dabei das Einkommen in Betracht gezogen wird. Das macht auch in der That keine Schwierigkeiten, denn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsunfähigen pflegen erkennbar genug zu sein, um mit Sicherheit beurteilt zu werden.

Aber ein Mittel, um eine Progression durchzuführen giebt es für die Ertragsteuer wohl nicht. Nur eine beschränkte Degression ist bei ihrer Verbindung mit der Einkommensteuer möglich. Sie besteht in England, wo alle Einkommen bis zu 150 Pfd. Sterl. (3000 M.) steuerfrei sind, und bei den Einkommen von 150—400 Pfd. Sterl. (8000 M.) 120 Pfd. Sterl. (2400 M.) in Abzug gebracht werden dürfen und die Steuer nur aus dem Rest berechnet wird, so daß der volle Steuerfuß erst bei 8000 M. eintritt. Diese Berücksichtigung macht aber selbst dort eine große Arbeit, welche bis zur Unausführbarkeit sich steigern würde, wenn die Grenze der Steuerfreiheit nicht so hoch gezogen werden könnte, wie es dort möglich war. Eine Progression oder Degression ist bei der Ertragsteuer auch nicht nötig. Dies kann der Einkommensteuer überlassen werden, wenn sie mit jener verbunden wird, was später zu besprechen ist. Degression bei einzelnen Ertrags- (Kapitalsrenten, Lohn- und Berufs-) Steuern bewirkt immer bedenkliche Ungleichheiten gegenüber den anderen Steuerpflichtigen.

Die Beweglichkeit, d. h. die Fähigkeit gesteigert oder vermindert zu werden, ist bei der Ertragsteuer nur dann geringer, als bei der Einkommensteuer, wenn der Steuerfuß ihrer verschiedenen Zweige nicht der gleiche ist. Wird dieser Mangel überwunden, so fällt auch die an sich nicht erhebliche Schwierigkeit weg, welche ohnedies nur darin besteht, daß man es nicht mit einem Steuerfuß zu thun hat, sondern mit mehreren. Damit hängt auch zusammen, daß die Ertragsteuer in der Unvollkommenheit, bei der sie keine Berücksichtigung der Schuldzinsen gestattet, sich auf einer sehr mäßigen Höhe halten und diese der Leistungsfähigkeit der Schwächsten anbequemen muß, um sie nicht zu erdrücken. Da sie aber an sich diese Berücksichtigung nicht ausschließt, fällt bei ihrer Vervollkommnung in dieser Richtung auch dieses Bedenken weg, und sie kann auch gesteigerten Ansprüchen genügen.

Dafs Reformen der Ertragsteuer ihre Schwierigkeiten haben, ist nicht in Abrede zu stellen, besonders wenn Volksvertretungen darüber zu verfügen haben. Aber dafs sie möglich sind, zeigt die Geschichte des Steuerwesens im 19. Jahrhundert zur Genüge. Die Schwierigkeiten dürfen nicht abschrecken, sie sind nicht unüberwindlich und sind es umsoweniger, je zielbewufster dabei vorgegangen wird. Reformen sind schwierig auf allen Seiten des Staatslebens, aber das darf nicht von denselben abhalten; sie sind eben unvermeidlich, wenn die ganze Entwicklung nicht rückwärts gehen soll.

d. **Das Einkommen.** a. *Der Begriff des Einkommens.* Der Ertrag ist das Ergebnis der Arbeit in der Beschränkung auf eine bestimmte Art oder auf einen bestimmten Gegenstand derselben. Er besteht zwar im Ganzen aus den Mitteln, welche die Person zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwenden kann. Aber wegen jener Beschränkung enthält er in seiner besonderen Erscheinung nicht die Gesamtheit dieser Mittel, welche einer Person zur Verfügung stehen, sofern diese nicht blofs eine einzige Erwerbsquelle hat. Die Gesamtheit besteht vielmehr aus der Summe dessen, was einer Person aus allen Ertragsquellen zufließt, welche ihr zu Gebote stehen. Diese Summe ist das Einkommen. Ertrag und Einkommen decken sich also dem Begriffe nach im Allgemeinen, und wenn sie sich im einzelnen wie Teil und Ganzes verhalten, so folgt hieraus, dafs jeder Ertrag zu Einkommen wird oder vielmehr Teileinkommen ist. Umgekehrt kann auch das Einkommen als ganzes nur aus Ertrag bestehen, denn beide sind nach ihrer Entstehung und Bestimmung identisch. Was also nicht Ertrag ist, kann nicht Einkommen sein und umgekehrt. Beide sind die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses der Person, und zwar die ausschließlichen Mittel, und können beide nur durch Arbeit entstehen. Abgesehen von der erwähnten Beschränkung muß daher alles, was vom Ertrag gesagt wurde, auch vom Einkommen gelten, und insbesondere kann alles, was nicht Ertrag ist, auch nicht Einkommen sein. So ist es dem Begriffe nach im allgemeinen und im einzelnen.

β. *Die Verteilung des Einkommens.* Hieran ändert sich auch nichts infolge der durch Rechte einerseits und Verpflichtungen andererseits bedingten Verteilung¹⁾ des Ertrags, wobei in erster Reihe das Schuldverhältnis in Betracht kommt. Wie früher auseinandergesetzt wurde, entsteht der Ertrag allerdings in der Hand des Schuldners, aber nicht durch seine Arbeit allein, sondern unter Mitwirkung der vom

1) Ich habe hier nur die Konsequenz der Auffassung gezogen, dafs das Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner das einer Erwerbsgemeinschaft, der Zins also ein Ertragsanteil und nicht blofs die Folge einer rein persönlichen Verpflichtung des Schuldners sei, aus dem ihm allein zustehenden Ertrag den Gläubiger zu befriedigen. Ich habe dieser Erkenntnis gegenüber die eben angedeutete früher von mir vertretene Auffassung aufgeben zu müssen geglaubt.

Gläubiger durch die Gestellung von Erwerbsvermögen geleisteten Vorarbeit. Der Zins ist die Abfindung, die Pauschvergütung für diese Vorarbeit und ist weder Ertrag noch Einkommen des Schuldners, sondern des Gläubigers, welcher sich mit jenem auf diese Weise in den Gesamtertrag teilt. Ebenso gestaltet sich das Verhältnis der Ansprüche an einen Steuerpflichtigen zwischen verschiedenen Staaten, nur daß sich diese, wie in Ertrag und Einkommen, auch in die Steuer teilen müssen, wobei die Landesgrenzen als Grenzen der Staatsgewalt in Betracht kommen, aber ohne einen weiteren Einfluß ausüben zu können, als daß auch eine Verteilung der Steuer sich neben die des Ertrags und Einkommens stellt. Der Gläubiger hat sein Erwerbsvermögen im Ausland, er arbeitet also dort und gewinnt dort Ertrag, der ihm in den Staat seines Wohnsitzes zugeschickt wird. Hier verteilt sich nun die Steuer in verschiedener Weise. Die Ertragsteuer fordert der Staat, in welchem der Ertrag gewonnen wird, welchem also der Gläubiger wirtschaftlich angehört, d. h. in welchem das von ihm dem Schuldner überlassene Erwerbsvermögen von diesem benützt wird; die Einkommensteuer der Staat, welchem er persönlich — rechtlich oder durch Wohnsitz thatsächlich — angehört. Der Unterschied liegt nicht darin, daß hier Ertrag und Einkommen zweierlei wären, sondern nur darin, daß der Ertrag das auf die Erwerbsquelle beschränkte Einkommen, das Einkommen aber der in der Person zusammengefaßte Ertrag ist, und die Besteuerung sich also in dem einen Falle an die wirtschaftliche im andern an die persönliche Zugehörigkeit halten muß. Die Sache ist eben ganz die nämliche, wie wenn jemand im Ausland Grundbesitz hat und verwalten oder ein gewerbliches Unternehmen betreiben läßt, nur daß hier der Eigentümer den ganzen Ertrag, beim Schuldverhältnis aber nur seinen Anteil bezieht. Bei einer Beteiligung an ausländischen Erwerbsgemeinschaften, namentlich Aktienunternehmungen tritt das gleiche Verhältnis ein, wie bei der Schuld, nur daß hier der Ertrag nach seiner wirklichen Größe und nicht in voraus festgesetztem Maße geteilt wird. Es ändert sich hieran nichts dadurch, daß der Schuldner unter Umständen für den Zins mit seinem anderweiten Einkommen oder sogar mit seinem Vermögen aufkommen muß. Es kann dies doch nur ein Ausnahmefall sein, welcher das regelmäßige Verhältnis nicht aufheben vermag. Die Praxis bestätigt dies insofern, als die Aktiengesellschaften besondere Dividendenreserven anzulegen pflegen, um in mageren Jahren die Verteilung des Ertrags nicht einstellen zu müssen. Ebenso muß der Schuldner, wenn er ein guter Wirtschaftler ist, in guten Zeiten am Gesamtertrage Ertrübigungen machen, um unter ungünstigen Umständen dem Gläubiger seinen Zins zahlen zu können. Normalerweise ist und bleibt der Ertrag die Quelle für den Zins, sowie dieser ein Anteil an jenem, und das Verhältnis von Ertrag und Einkommen ist hier das nämliche, wie in allen anderen Fällen.

Ebenso verhält es sich bei allen anderen Arten der Einkommensverteilung, und wenn sich auch die Sachlage in zusammengesetzten Verhältnissen, bei Renten, Apanagen u. dgl. in der Erscheinung minder deutlich darstellt, im Grunde der Sache bleibt die Identität doch unberührt.

Genau betrachtet erscheint die Verteilung in der Regel als nicht beim Einkommen sondern schon beim Ertrage vor sich gehend, ehe dieser zum Einkommen wird, denn der Zins soll nach der Natur der Sache aus dem mit dem entliehenen Erwerbsvermögen gewonnenen Ertrage bestritten werden und ist der Ertragsanteil des Gläubigers, welcher bei diesem zu Einkommen wird, nicht aber beim Schuldner.

Beim Lohn findet das gleiche Verhältnis statt, wie beim Schuldzins, nur in umgekehrter Richtung. Beim letzteren ist demjenigen, der das Erwerbsvermögen liefert, sein festbestimmter Anteil ausgemacht, und der Arbeitende trägt Gefahr und Vorteil; beim Lohn wird der Arbeiter mit einem bestimmten Betrag abgefunden, und der Eigentümer des Erwerbsvermögens hat Gewinn und Verlust, wobei er allerdings als bloßer Unternehmer und Schuldner auch noch mit seinem Gläubiger zu teilen hat. Der Lohn ist also für den Unternehmer ein nicht ihm zustehender Teil des Gesamtertrages oder Gesamteinkommens.

γ. Der Inhalt des Einkommens. Abgesehen von der Einkommensverteilung kommen beim Einkommen notwendigerweise die nämlichen Momente in Betracht, welche beim Ertrag, als diesem nicht zuzurechnen, berücksichtigt werden mußten, nämlich die sämtlichen Instandhaltungen und Wiederergänzungen des Erwerbsvermögens. Hier zeigt sich wieder die Identität von Ertrag und Einkommen darin, daß bei letzterem nichts anderes in Ansatz kommen darf als bei dem ersteren, und es kann daher hier auf das lediglich Bezug genommen werden, was oben über das Verhältnis des Ertrags zur Einnahme gesagt worden ist.

Auch das, was jemand ohne rechtliche Verbindlichkeit, regelmäßig oder unregelmäßig an andere abgibt, namentlich Unterstützungen, gehört nicht der Einkommensverteilung an, sondern der Verwendung. Den weggegebenen Teil des Einkommens läßt der Schenker durch den Beschenkten verbrauchen, anstatt es selbst zu thun; er hört durch die Schenkung nicht auf, sein Einkommen zu sein, welches der Beschenkte lediglich verbrauchen hilft. Letzterer hat also kein eigenes Einkommen, wie er auch keinen Ertrag hat, und ist also nicht steuerpflichtig. Familiengliedern gegenüber besteht zwar eine rechtliche Verpflichtung zur Gewährung des standesmäßigen Unterhaltes, aber diese Leistungen kommen ebenfalls als Einkommensverteilung nicht in Betracht, sondern als Verwendung, weil die Familie nur die erweiterte Persönlichkeit des Steuerpflichtigen, und das Einkommen eben zum Unterhalt der Familie bestimmt ist. Selbstverständlich kann es keinen Unter-

schied machen, ob das Familienglied im Hause des Ernährers oder auswärts wohnt.

Einkommen ist also die Gesamtheit der Mittel, welche einer Person zur Befriedigung ihrer und ihrer Familie Bedürfnisse, d. h. zur freien Verfügung stehen, oder in dem Verhältnis zur Einnahme ebenso wie der Ertrag (nur unter Ausdehnung auf alle Erträge einer Person) das, was dem Wirtschaftler nach Ersetzung der verwendeten Vermögensteile und Befriedigung der sich an seine Wirtschaftsführung knüpfenden Rechtsansprüche und nach Abzug der Vermögensvermehrung durch bloßen Vermögenübergang zur eigenen Verwendung übrig bleibt.

Noch ist ein Punkt zu erwähnen, welcher bei der Begriffsbestimmung des Einkommens berücksichtigt zu werden pflegt, nämlich die Wiederkehr. Es scheint allerdings in der Natur der Sache zu liegen, daß die Mittel, welche zur Befriedigung fortlaufender Bedürfnisse dienen sollen, auch fortlaufend fließen, also wenn auch nicht regelmäßig, doch überhaupt wiederholt entstehen müssen. Dies ist in der That auch die Regel, aber es ist doch nicht wesentlich für den Begriff des Einkommens. Es ist sehr wohl denkbar, daß eine Einnahme nach Lage der Verhältnisse nicht wiederkehren kann und doch ohne Gefährdung des Vermögens verzehrt werden darf; z. B. wenn ein Naturforscher, der von seinen Renten zu leben pflegt, sich eine große Aufgabe vorgenommen hat und nach vieljähriger Arbeit für ein wertvolles Werk ein großes Honorar bezieht, so wird niemand Bedenken tragen, dasselbe als Ertrag d. h. als Einkommen zu erachten. Das Wesentliche am Ertrag und Einkommen ist immer und nur das Neuentstandensein, worin bereits enthalten ist, daß die Entstehungsursache die Arbeit ist, ohne welche kein Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen wirtschaftlich entstehen kann, und hierin ist dann auch die Eigenschaft der Möglichkeit der Wiederkehr, aber nicht des bestimmten Ertrages oder Einkommens, sondern nur die in der Art der Einnahme liegende allgemeine Möglichkeit gegeben. Die Arbeit ist ihrer Natur nach etwas sich wiederholendes, also der Ertrag etwas immer wiederkehrendes, worin auch die Zulässigkeit der Verzehrung ohne Schmälerung des Vermögens enthalten ist, an seinem Begriff ist das Neuentstehen das Wesentliche, während eine Erbschaft, eine Schenkung u. a. sich auch wiederholen kann, ohne jemals Ertrag oder Einkommen zu sein. Das Moment der Wiederkehr ist daher einerseits unnötig und kann andererseits sogar störend werden. Mit dem Moment des Neuentstandenseins durch Arbeit ist dagegen die Möglichkeit der Wiederkehr schon gegeben. Die durch Arbeit entstandene Art der Einnahme kann, ja sie muß sogar als Art und ihrer Natur nach immer wiederkehren, weil sie sonst nicht das Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse der Person, nicht Einkommen sein könnte.

c. **Das ganze Steuersystem.** Um nun die beiderseitige Ergänzung der Ertrags- und Einkommensteuern durchzuführen, giebt es zwei Mittel. Das eine besteht darin, daß man neben ein vollständiges Ertragsteuersystem eine selbständige Einkommensteuer setzt, welche ihrerseits wieder das Ergebnis der Ertragsbesteuerung zusammenfaßt und die bei dieser nicht berücksichtigten persönlichen Verhältnisse durch Progression, Erleichterungen u. a. zur Geltung kommen läßt. Der Erfolg hiervon kann nur der beste sein. Für die Progression und die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, welche bei der Ertragsteuer nicht thunlich sind, gewährt die Einkommensteuer völlig ausreichenden Spielraum. In örtlicher Hinsicht aber gewährt diese Zusammensetzung den weiteren Vorteil, daß sie den örtlichen Ansprüchen der beteiligten Gemeinwesen vollständig zu genügen vermag. Die Ertragsteuer wird da erhoben, wo der Ertrag gewonnen wird, die Einkommensteuer da, wo die Person ihren Wohnsitz hat, und da beide Gemeinwesen begründete Ansprüche an die Steuerfähigkeit der Pflichtigen haben, kann man beiden gerecht werden. Und wie insbesondere den Schwierigkeiten bei Berücksichtigung der Schuldzinsen bei der Ertragsteuer zu begegnen sei, ist früher (S. 217) bereits ausführlicher besprochen worden. Hier genügt es daher, nur in Kürze zu bemerken, daß ein notwendiges Erfordernis einer befriedigenden Besteuerung die Gleichheit des Steuerfußes für alle Ertragsteuerformen ist. Wenn dann ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe beider Steuerformen, etwa je die Hälfte des allgemeinen ganzen Steuerfußes (nach SCHANZ für die Einkommensteuer $\frac{1}{4}$, für die Ertragsteuer $\frac{3}{4}$) angenommen wird, so dürfte man damit ein Steuersystem gewonnen haben, das besser als jedes andere allen Anforderungen entspricht.

Das andere Mittel besteht in der Feststellung der verschiedenen Erträge und deren Zusammenfassung zum Einkommen, welches dann das Maß für die ausschließliche Einkommensteuer abgiebt. Bei dieser nach englischem Vorbild von den neueren Steuergesetzen angenommenen Behandlungsweise hat der Steuerpflichtige zu erklären, welche Erträge er aus seinen verschiedenen Erwerbsquellen bezieht, und deren Summe bildet unter Berücksichtigung der zulässigen Abzüge als Einkommen das Maß für die Steuer. Diese Behandlungsweise hat ohne Zweifel den Vorzug, daß für die Progression und für die Berücksichtigung aller beachtenswerten Umstände der freieste Spielraum gegeben ist. Will man die notwendige Begünstigung des zeitlich beschränkten Einkommens nicht, wie es richtiger ist, individuell eintreten lassen, so müßte man in der Art verfahren, daß die Erträge dieser Art nicht voll in Ansatz kämen, sondern nur in geminderten Beträgen, oder man müßte den Steuerfuß für die eine Art höher, für die andere geringer ansetzen. Hierdurch würde man aber dem Fehler verfallen, an welchem Ertrag-

steuern mit verschiedenem Steuerfuß leiden, daß nämlich auch der Reichste, wenn er eine Besoldung oder Pension oder Zeitrente oder dgl. bezieht, hierfür auch den ermäßigten Steuerfuß genießt, wie derjenige, welcher nichts hat, als sein Berufseinkommen. Es wäre das eine völlig ungerechtfertigte Begünstigung, denn die gelindere Besteuerung des zeitlich beschränkten Einkommens hat ja doch nur einen Sinn, wenn sie wegen der geringeren Leistungsfähigkeit der Person gewährt wird, während eine Art oder Form des Ertrags oder Einkommens nichts ist, als eine Gütermenge, welche einer Begünstigung ebensowenig fähig als bedürftig ist.

Diesem Vorzug der freien Anpassung an die persönlichen Verhältnisse steht aber bei dem völligen Aufgehen der Ertragsbesteuerung in die Einkommensteuer der Mangel gegenüber, daß dasjenige Gemeinwesen, welchem der Steuerpflichtige wirtschaftlich angehört, und welches ihm die Bedingungen gewährt, Ertrag und Einkommen zu beziehen, ganz leer ausgeht, weil sich die Einkommensteuer nur an die Person halten kann, also da erhoben werden muß, wo die Person wohnt. In Ansehung des Verhältnisses der Gemeinden unter sich würde diesem Übelstande dadurch abgeholfen werden können, wenn — wie das gegenwärtig in Preußen der Fall ist — der Staat die Ertragsteuern den Gemeinden überwies, so daß diese ihre Bedürfnisse durch die Beiträge der ihnen wirtschaftlich Angehörenden deckten. Allein einerseits ist dadurch das Mißverhältnis zwischen den Staaten nicht aufgehoben. Das verschuldete, ärmere Volk muß die Zinsen erwerben, welche das reichere erhält, wobei in Ansehung der Steuer der erwerbende Staat leer ausgeht und der genießende den Vorteil hat. Andererseits wird den Gemeinden ¹⁾

1) Es ist kaum verständlich, welche Mühe man sich heutzutage giebt, um die Gemeindesteuer als etwas anderes hinzustellen, als die Staatssteuer, und welchen Scharfsinn man aufwendet, um den aus dem Staatssteuerwesen glücklich vertriebenen Gedanken der Leistung und Gegenleistung für das Gemeindesteuerwesen zu retten. Es ist das eine Folge der Unterscheidungssucht, an welcher alle Wissenschaft leidet, wenn sie nicht auf jedem Schritt ihre Grundgedanken festhält und sich ihrer bewußt bleibt. Da findet man, daß Staat und Gemeinde zweierlei Dinge sind (sie unterscheiden sich doch nur wie Teil und Ganzes, wie Glied und Körper), also müssen sie unterschieden werden, also findet man Unterschiede, also bleiben auch die Gegensätze nicht aus und die Einheit des Wesens und der Natur beider ist vergessen. Es ist eine wahre Herabsetzung des Gemeindeverbandes, wenn man die Gemeinde zur Aufbringung ihres Bedarfs auf Mittel verweist, welche einer tieferen Kulturstufe angehören und ihr Grundsätze vorschreibt, welche im Staatswesen überwunden sind, während gerade die Städte es sind, von welchen der Fortschritt ausgehen sollte, und welche alle Ursache hätten, durch eine gerechte Besteuerung die Leistungsfähigen angemessen zu belasten. Wenn der Staat die Ertragsteuer nicht mehr benutzen will, warum soll sie als unbrauchbares Möbel für die Gemeinde gut genug sein? Aber die Ertragsteuer ist das nicht, sondern hat ebenso wie die Einkommensteuer ihre Berechtigung im Staats- wie im Gemeindehaushalt und beide sollten daher weder in dem einen noch in dem anderen fehlen.

durch die Anweisung auf die Ertragsteuer unter Ausschluss der Einkommensteuer geradezu die Möglichkeit genommen, ihre Glieder nach dem Maße der Leistungsfähigkeit besser zu besteuern, als dies durch Ertragsteuern und Verbrauchsauflagen möglich ist.

Als ein anderes Mittel, die Einkommensteuer zu ergänzen, wird von mancher Seite mit Vorliebe die Vermögensteuer empfohlen, wie sie neuestens in Preussen und seit lange in mehreren Kantonen der Schweiz benützt wird. Sie hat den Zweck, den Unterschied in der Leistungsfähigkeit zwischen dem fundierten und unfundierten Vermögen auszugleichen. Die Empfehlung dieses Mittels beruht aber auf einer oberflächlichen Anschauung, wie oben (S. 183, 231) zur Genüge dargethan ist. Es braucht daher hier nur daran erinnert zu werden, daß eine stärkere Belastung der Steuerpflichtigen nicht darauf gegründet werden kann, daß sein fundiertes Einkommen aus Vermögen fließt (Stiftungspfänden u. a.), auch darauf nicht, daß es an sich zeitlich unbeschränkt ist, sondern es kommt darauf an, ob das Einkommen für den Steuerpflichtigen zeitlich beschränkt ist oder nicht, und wie dessen Verhältnisse sonst beschaffen sind.

4. Kapitel. Die Glieder des Steuersystems.

§ 1. DIE BESTEUERUNG DER LANDWIRTSCHAFT.

a. **Ihre Natur.** „Die Grundsteuer ist von den ertragsfähigen Grundstücken zu entrichten“ (Preussen); „die Grundsteuer ist eine direkte Staatsaufgabe vom Grund und Boden“ (Bayern); „der Grundsteuer unterliegen alle innerhalb der Landesgrenze gelegenen ertragsfähigen Grundstücke“ (Württemberg); „die Grundsteuer wird von dem ermittelten Reinertrag erhoben, Gegenstände der Grundsteuer sind: Grund und Boden u. s. w.“ (Sachsen); „die Umlegung der Grundsteuer wird auf alle Grundeigentumsgüter nach Maßgabe ihres reinen Einkommens (Ertrags) vorgenommen“ (Frankreich); andere Gesetze drücken sich ähnlich aus. Fragt man nun, was mit diesen verschiedenen Ausdrücken, die doch alle so ziemlich das Nämliche besagen sollen, gemeint sei, so ist die Antwort nicht ganz leicht. Man sollte wohl denken, eine Steuer vom Grund und Boden könne doch nicht bedeuten, daß das Grundstück Steuer zahlen soll; auch nicht, daß der Staat sich mit seiner Steuerforderung unmittelbar an das Grundstück hält, und etwa einen Teil der Ernte wegnimmt, wie beim Zehnten, oder daß er eine Abgabe als Entgelt für die Überlassung des Grundstücks infolge eines ihm zustehenden Mit- oder Obereigentums fordert, welche wie die alten Gilten, Grundzinse u. dgl., nach der Natur der Sache ein für allemal feststehen müßte.

Und doch ist es eine derartige Anschauung, worauf die Annahme beruht, daß die Grundsteuer eine Steuer vom Grund und Boden sei.

Es ist ein unklarer Überrest der alten Anschauung vom Obereigentum des Königs, übertragen auf den Staat, welche das Mittelalter beherrschte, in der Zeit des äußersten Absolutismus vom Grundbesitz auf alles Eigentum ausgedehnt wurde und so fest eingewurzelt war, daß sich auch die Vertreter der Wissenschaft nicht bloß im 17. und 18., sondern selbst zum Teil im 19. Jahrhundert nicht von ihr trennen konnten. Wie CASPAR KLOCK die Sache angesehen hat, wurde bereits früher erwähnt. Aber auch JUSTI, obwohl er die Persönlichkeit der Steuerpflicht im Allgemeinen erkannt hat, kommt in Ansehung der Grundsteuer nicht darüber hinaus, zu sagen: „Die Grundstücke gehören nicht allein mittelbarer Weise zu dem Eigentum des Staates, indem der Grund und Boden eines Landes vornehmlich als dem gesamten gemeinen Wesen zuständig betrachtet werden muß; und es ist nicht allein billig, daß die Besitzer derselben am ersten zu dem großen Aufwande des Staats das Erforderliche beitragen, sondern der Gewinnst oder die Nutzung derselben fällt auch am sichtbarsten in die Augen“. Er läßt daher Steuern zum zehnten, sechsten, vierten oder dritten Teil des Ertrags gelten, noch dazu ohne Rücksicht auf die Grundlasten. Seltsamerweise steht in neuester Zeit LEROY-BEAULIEU so ziemlich auf dem nämlichen Standpunkt, indem er die Grundsteuer daraus ableitet, daß Grund und Boden ursprünglich Gemeingut war, daß also die jetzigen Eigentümer dem Staat dafür eine Art von Pachtschilling billigerweise zahlen müßten. Diese Ansicht wird eine allgemeine Anerkennung wohl nicht finden. Nach ihr würde alles, was durch bloße Aneignung erworben wird, nicht Eigentum des Erwerbers, und wer eine Wasserkraft, ein Bergwerk ausnützt u. a., wäre in gleicher Lage. Die Natur gewährt alles umsonst, und wer sich aneignet, was sie so bietet, ist eben Eigentümer. Überdies ist der Boden durch eine tausend- und mehrjährige Bearbeitung so sehr Ergebnis der Arbeit geworden, daß von einem ursprünglichen Anrecht des Gemeinwesens nichts mehr übrig wäre. Jene Ansicht von einem Gemeingut am Grund und Boden ist nicht einmal geschichtlich begründet, denn der freie Bauer wurde durch die Bearbeitung des Ackers wirklicher Eigentümer desselben.

Die ältere deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts erkennt bei ihrer rationalistischen Richtung jenen Standpunkt nicht an. Dagegen steht sie mehr oder weniger unter dem Einfluß der Lehre von der Bodenrente, nach welcher die Grundstücke von geringster Bodengüte keine, die anderen je nach ihrer natürlichen Beschaffenheit mehr oder weniger „Rente“ abwerfen. Man betrachtet hiernach die Grundsteuer als die Steuer von der Grundrente, wobei freilich die Frage offen bleibt, ob dieses „von“ gleichbedeutend sei mit: „nach dem Masse“ oder nicht. Folgerichtig wird dann auch für den Ertrag der landwirtschaftlichen Arbeit und des „Kapitals“ eine besondere Gewerbe- oder Industrie-

steuer verlangt (v. JACOB u. a.). Gegen diese höchst doktrinäre Ansicht, welche praktisch gar nicht durchzuführen wäre, weil kein Mensch die natürliche Ertragsfähigkeit eines Grundstücks ermitteln könnte, wendet sich ausdrücklich RAU, während andere, wie KREHL und FULDA die Grundsteuer einfach als Steuer nach dem Mafse des Bodenertrags, d. h. des landwirtschaftlichen Ertrags betrachten und BEHR erklärt, daß die Grundsteuer die Besteuerung der Grund-, Kapital- und Arbeitsrente sein müsse. Diese Anschauung ist denn wohl auch heutzutage die vorherrschende und wird mit Entschiedenheit von UMPFENBACH, EHEBERG und trotz einiger Hinneigung zur Unterscheidung von Grundrenten- und Erwerbsteuer schliesslich von ROSCHER vertreten. J. G. HOFFMANN und HELD, welche ein Obereigentum des Staats wieder annehmen, stehen in neuerer Zeit wohl ziemlich allein. Ganz fremd ist diese letztere Ansicht der ausländischen Literatur. Insbesondere ADAM SMITH weifs nicht nur von einem Obereigentum des Staates nichts, sondern auch nicht von einer Besteuerung der Grundrente; Rent of land ist ihm eben der Ertrag, der Pachtschilling. In neuester Zeit sieht RICCA SALERNO mit mir in der Grundsteuer eben die Besteuerung des Landwirts, von welcher er nur wünscht, daß sie nicht blofs nach dem Bodenertrag, sondern auch nach den Erträgnissen der übrigen Zweige der Landwirtschaft bemessen werde. Das wird wohl auch die richtige Ansicht sein.

Man betrachte nur die Sache, wie sie sich wirklich verhält: Die Steuer beruht auf der unbedingten Pflicht des Unterthanen und auf dem unbedingten Rechte des Staats, sie von diesem zu verlangen. Eine Steuerpflicht einer Sache kann es nicht geben, denn „steuern kann nicht die tote Sache, sondern nur der lebende Mensch“ sagt schon J. G. HOFFMANN trotz seiner Lehre vom Obereigentum des Staats, und er bezeichnet daher den Grundsatz als irrig, nach welchem eine feste Grundsteuer blofs nach der Beschaffenheit des Grundstücks ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Besitzers erhoben wird. Nun ist freilich diese Rücksichtnahme schwierig und die heutigen Grundsteuergesetze haben davon abgesehen, und die Steuer doch nach der Beschaffenheit der Grundstücke oder nach dem vermutlich zu erzielenden Ertrag bemessen. Aber eine Steuer soll sie doch sein und ist sie auch, und bildet daher eine Last nicht des Grundstücks, sondern des Besitzers, welcher eben nach dem Mafse besteuert wird, welches sich aus der sog. Ertragsfähigkeit des Hauptgegenstands seiner Bewirtschaftung und aus der Hauptquelle seines Einkommens, seiner Leistungsfähigkeit ergibt.

Worauf kommt es denn bei der Steuerbemessung am Ende hauptsächlich an? Doch wohl darauf, daß ein Jeder in möglichst richtigem Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit besteuert werde. Zeigt

sich also, daß jemand nach irgend einem Merkmal seiner Leistungsfähigkeit jedenfalls im ganzen nicht zu gering besteuert ist, welchen Sinn hat es dann, herauszuklügeln, daß er doch eigentlich nicht voll besteuert sei, und daß seine Steuer nur für den oder von dem Gegenstand entrichtet werde, welcher dieses Merkmal bildet. Welche Absicht in dem Wortlaut der Gesetze: „vom Grund und Boden“, „von den ertragsfähigen Grundstücken“, „vom reinen Ertrag“ u. s. w. ausgedrückt werden soll, ist schwer zu erkennen. Gesetzt aber, daß es sogar die Absicht war, nicht den Landwirt zu besteuern, sondern den Grund und Boden selbst, so beruht das eben auf einer Unfertigkeit der Erkenntnis von der Natur und Bedeutung der Steuer, von einer Befangenheit in der Vorstellung von einem Obereigentum des Staats, vermengt mit Ahnungen von Besteuerungsgrundsätzen, kurz von einer Unklarheit. Daß man keine Grundlast schaffen wollte, drückt sich abgesehen von dem Namen „Steuer“ auch darin aus, daß in manchen Staaten die Höhe der Steuer durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmt wurde, veränderlich war und ist, und wenn da und dort die Unveränderlichkeit der Steuereinheit damit begründet worden ist, daß der Ertrag neuer Bodenverbesserungen und anderer Verwendungen als „Kulturprämie“ steuerfrei bleiben solle, so ist damit offenbar eine Begünstigung für den strebsamen Landwirt ausgesprochen, ein persönlicher Vorteil ist ihm zugestanden, und seine Person ist als der Steuerpflichtige und Steuerträger und nicht bloß als Steuerzahler und „Repräsentant“ des Grundstücks anerkannt.

Sei dem indessen wie ihm wolle, es kann doch darüber kein Zweifel sein, daß mit der Grundsteuer der Landwirt besteuert ist. Obwohl dies ohne Bedenken zugestanden werden wird, erhebt sich doch die Gegenrede, er sei nicht für seine ganze Wirtschaft und deren Ertrag, sondern nur für die Grundrente besteuert, d. h. für das, was die Natur von selbst bietet und zum Ertrag des Grundstücks beiträgt. Man kann dem gegenüber ganz dahin gestellt sein lassen, ob es eine solche Grundrente giebt, und ob etwas, das die Natur frei gewährt, einen Wert haben und ein wirtschaftliches Gut sein kann; gewiß ist, daß eine Besteuerung einer Grundrente oder nach dem Maß einer Grundrente unter allen Umständen und vollends in Europa mit seiner tausendjährigen Bodenbearbeitung eine vollständige Unmöglichkeit ist. Schon der Ansiedler im fernen Westen von Amerika würde sich dagegen verwahren, wenn ihm irgend ein Teil vom Ertrag seines Grundstücks als Geschenk der Natur und nicht als Ergebnis seiner schweren Arbeit angerechnet werden wollte. Vollends in Europa nach der Aufwendung der Arbeit und des Kapitals von vielen Generationen eine Grundrente herausfinden zu wollen, wäre ein mehr als kühnes Unterfangen. Keine Grundstücksbonitierung oder Ertragsermittlung hat auch

nur den Versuch gemacht, die Grundstücke anders einzuschätzen, als wie sie eben im Augenblick der Besteuerung waren, also einschliesslich aller darauf gemachten Verwendungen und ohne dass es auch nur möglich ist, den Anteil des sonstigen Erwerbsvermögens, insbesondere des unbeweglichen an Gebäuden u. a. auszuschneiden. Es kann daher nur Verwunderung erregen, wenn behauptet wird, die Grundsteuer erstrecke sich nur auf die Grundrente.

Mit einer gewissen Folgerichtigkeit knüpfte sich an diese falsche Voraussetzung die oben bereits besprochene Irrlehre, dass die Grundsteuer eine Konfiskation ihres Kapitalwerts am Werte der Grundstücke enthalte, dass ihre Minderung ein ungerechtfertigtes Geschenk an die Grundbesitzer sei, und dass sie daher unter allen Steuerreformen unverändert bleiben müsse. Mit dieser Folgerung, welche der Grundsteuer die Natur einer Steuer eigentlich von vornherein abspricht, steht aber wieder nicht im Einklang, dass von anderer Seite verlangt wird, der Landwirt solle neben der Grundsteuer noch mit einer Erwerbs- oder Gewerbesteuer für den Ertrag seines sonstigen Erwerbsvermögens und seiner Arbeit belegt werden. Hier wird die Grundsteuer als Steuer allerdings anerkannt, aber man ist dabei gleichgiltig dagegen, ob der Landwirt im richtigen Verhältnis zu den übrigen Wirtschaftlern besteuert wird. Man handhabte blofs die Begriffe: Bodenertrag, Arbeitsertrag und Kapitalertrag und fand, dass die Grundsteuer nur nach dem ersteren bemessen sei, also vervollständigt werden müsse. In der That kann es Umstände geben und giebt es wirklich, unter welchen eine solche Ergänzung angezeigt ist. Wenn z. B. die Steuer vom reinen Ertrag der Häuser, bei welchem Arbeit und weitere Vermögensverwendung nicht oder kaum in Betracht kommt, gleich hoch ist mit der Steuer vom reinen Ertrag des Bodens, wobei die Arbeit und die Rente des übrigen Vermögens nicht, sondern nur der Ertrag des im Boden angelegten Vermögens berücksichtigt ist (Oesterreich), dann ist eine Erwerbsteuer zur Ergänzung ganz begründet. Sie ist es aber nicht deswegen, weil nicht der ganze Landwirt besteuert wäre, sondern nur weil er geringer besteuert ist, als andere. Wenn aber der Landwirt mit der Grundsteuer, sie sei nach dem rohen oder reinen Ertrage oder sonstwie bemessen, schon eben so hoch oder gar noch höher besteuert ist, wie alle übrigen Steuerpflichtigen, da hat es keinen Sinn, ihm auch noch eine Erwerbsteuer aufzuladen, es sei denn, dass die alte Grundsteuer um so viel ermässigt werde, dass die ganze Besteuerung des Landwirts jener der übrigen Steuerpflichtigen gleich wird.

b. Das Verhältnis der Besteuerung der Landwirtschaft zur Besteuerung anderer Erwerbsarten. Es ist zwar schon mancherlei von einer „präzipualen“ Besteuerung der Landwirtschaft geschrieben worden, aber sie zu begründen, ist nicht gelungen, denn wenn z. B. gesagt wird, sie

erfordere eine stärkere Besteuerung, weil sie die wichtigste Erwerbsart sei, so ist das doch recht wenig einleuchtend. Man sollte eher denken, daß sie deswegen eine besondere Schonung verdiene. Und wenn geltend gemacht wird, der Grundbesitz vertrage eine höhere Besteuerung, weil er das sicherste Eigentum enthalte, so ist daran richtig, daß die Sache, das Grundstück der Vernichtung weniger ausgesetzt ist, als anderes Vermögen — obwohl Überschwemmungen und andere Naturereignisse viel Zerstörungen anrichten —, aber ihr Wert und der Ertrag ihrer Bewirtschaftung ist sehr wenig und jedenfalls nicht in höherem Grade sicher und gleichmäßig, als der von anderen Erwerbsarten und vollends heutzutage ist die mittel- und westeuropäische Landwirtschaft bekanntlich ganz und gar nicht in der Lage, eine „präzipuale“ Besteuerung zu ertragen oder gar zu erfordern. Auch der Grund ist ganz unhaltbar, daß die Landwirtschaft die größten Aufwendungen des Staats erfordere. Denn einerseits beruht er auf der längst und allgemein verworfenen Lehre, daß die Steuer die Gegenleistung sei für die Leistungen des Staats, während der Satz feststeht, daß für das Maß der Steuer die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen maßgebend ist, und überdies fragt man vergeblich, worin denn diese besonderen Aufwendungen bestehen, welche der Landwirtschaft allein oder in besonders hohem Maße zugute kommen. Bei den Verkehrsanstalten und -Mitteln, bei der Rechtspflege, Verwaltung, Polizei, Bildung u. s. w. sind die übrigen Berufsklassen mindestens ebenso und auch bei den Katastern, Grund- oder Hypothekenbüchern die Kapitalisten nicht minder beteiligt als die Landwirte. Die Zähigkeit, mit welcher eine höhere als die sonstige Besteuerung für die Landwirtschaft verteidigt wird, macht in der That den Eindruck, als könne man sich von der mittelalterlichen Vorstellung nicht trennen, welche in dem Grundbesitz die einzige sichere Einkommensquelle und in dem Bauer nur das Lasttier der Gesellschaft erblickte.

Fragt man also, und darauf kommt doch alles an, ob der Landwirt durch die Grundsteuer allein genügend belastet sei, so ist die Frage, wofür er besteuert sei, ebenso überflüssig, als sie an sich unzulässig ist, denn im Steuerwesen giebt es kein Für und kein Von, sondern nur eine unbedingte Pflicht und die Frage nach dem richtigen Maß, welches in der Leistungsfähigkeit liegt. In der That ist die Landwirtschaft in der Regel die höchstbesteuerte Erwerbsart, und nur sehr ausnahmsweise hat es trotz der Empfehlung der Theorie die Gesetzgebung gewagt, zur Grundsteuer noch eine Erwerbsteuer zu fügen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß der Landwirt in der Regel durch die Grundsteuer vollständig genügend und noch darüber besteuert ist, und sie stellt sich daher dar als die Besteuerung der ganzen Landwirtschaft nach dem Hauptmerkmal ihres ganzen

Ertrags. Der Fall ist ganz der nämliche, wie bei der Besteuerung eines Gewerbes nach dem Mafß eines für seinen Gesamtertrag charakteristischen Merkmals. Noch niemand hat bezweifelt, daß ein Geschäftsmann vollständig besteuert sei, weil das Mafß seiner Steuer, z. B. in Frankreich, in dem Mietwert seiner Geschäftsräume gefunden wurde, oder in Württemberg, Baden u. a. im Erwerbsvermögen, oder in Bayern in der Zahl und Art der Vorrichtungen, Gehilfen u. s. w. Es wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß das nämliche, wie für die Gewerbe auch für die Landwirtschaft gelten muß.

Die Landwirtschaft ist ja im Grunde nichts anderes, als eine Gewerbeart und unterscheidet sich von der sonstigen gewerblichen Thätigkeit nur dadurch, daß sie für ihre Erzeugnisse den Erdboden nicht nur als Raum, sondern auch als Arbeitsstoff, gewissermaßen auch als Werkzeug benützt. Wie der Gewerbetreibende die freien Naturkräfte des Dampfes, der Elektrizität, der Schwere, des Hebels u. a., so gebraucht der Landwirt die im Boden und in der Luft enthaltenen chemischen und physikalischen Kräfte. Die einen wie die anderen wirken unentgeltlich, nur ihre Aneignung, Benutzung und Regelung erfordert Arbeit, teils fortlaufende, teils in Vorrichtungen u. a. enthaltene vorgethane, und die Arbeit ist es, welche hier wie dort den Erzeugnissen ihren Wert giebt, sie zu Gütern macht. Wenn der Gewerbetreibende seine Dampfmaschine, welche die Spindeln, die Webstühle, die Dynamomaschine, die Drehbänke u. s. w. treibt, heizt und mit Wasser versieht, so thut der Landwirt das nämliche, wenn er seine Zugtiere füttert und seinen Acker düngt. Überall sehen wir nur Arbeit, die sich der Naturkraft bedient, und es ist gänzlich ungerechtfertigt, die Wirtschaftler der einen Art von güterschaffender Thätigkeit mit einem anderen Mafß zu messen als die übrigen: Was dem einen recht ist, muß dem andern billig sein.

Betrachtet man so die Grundsteuer als eine nach dem Hauptmerkmal des wichtigsten Ertrags-Erzeugungsmittels bemessene Gewerbesteuer des Landwirts, so fragt es sich weiter, ob diese Bemessungsart die beste, oder überhaupt eine genügende sei. Wenn die Antwort auf diese Frage verneinend lautet, so wird das ebensowenig Widerspruch als Verwunderung erregen. Bevor jedoch hierauf näher eingegangen und gezeigt werden kann, wie eine bessere Besteuerung der Landwirtschaft herzustellen, und wie sie mit den übrigen Ertragsteuern in Einklang zu bringen ist, muß das abfällige Urteil über die Grundsteuer erst auf das richtige Mafß zurückgeführt werden.

Den Gegenstand einer vielfach und laut vernehmlichen Klage der Landwirte bildet die Höhe der Grundsteuer. In Preußen wurde sie bei der Einführung im Jahre 1862 auf $9\frac{1}{2}$ Proz. des reinen Ertrages festgesetzt. In Folge der schwer vermeidlichen Ungleichmäßigkeiten

schon bei der Einschätzung, aber jedenfalls noch weit mehr infolge der seitdem eingetretenen vielfachen und großen Veränderungen in den Kultur-, Verkehrs-, Geld- u. a. Verhältnissen darf dieser Steuerfuß nur als der Höchstbetrag¹⁾ betrachtet werden. Man denke nur an den riesigen Aufschwung des Bodenertrages und Bodenwertes in den Gegenden der Zuckerrübenkultur und des Baues von anderen lohnenden Handelsgewächsen bei gleichgebliebener Steuer. Thatsächlich soll sie an solchen Orten nur 2, ja sogar nur 1 Proz. betragen. Eine durchschnittliche Höhe von 4, nach anderen Schätzungen bis 6 Proz. dürfte wohl der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen. In Bayern, wo ein Mittelding von rohem und reinem Ertrag die Bemessungsgrundlage der Steuer bildet, hat der Steuerfuß öfter gewechselt und beträgt gegenwärtig 8,4 Pfennige vom Gulden (1,72 Mark) des ermittelten Ertrages. Das wären 4,8 Proz. eines stark ermäßigten rohen Ertrages, bei welchem Dreifelderwirtschaft vorausgesetzt ist. Bei den vielfach veränderten Kultur-, Geld- und Verkehrsverhältnissen wird ein Steuerfuß von 4 bis 4,5 Proz. des reinen Ertrages der durchschnittlichen Wirklichkeit beiläufig entsprechen. Erwägt man nun weiter, daß die Grundsteuer thatsächlich nicht eine Besteuerung des Bodenertrages oder gar bloß der sog. Bodenrente ist — wie sie denn in Wirklichkeit nach dem Ertrag gar vieler Grundstücke bemessen ist, für welche eine Bodenrente im Sinne weder RICARDOS noch v. THÜNENS nachzuweisen wäre —, sondern daß sie die Besteuerung des Landwirts bildet, welcher außer dem reinen Bodenertrag auch einen Zins seines sonstigen Erwerbsvermögens, seinen Arbeitslohn und den Ertrag seiner Viehzucht in Ansatz bringen muß, so ergibt sich, daß ein Steuerfuß für die ganze Landwirtschaft dort von 4 bis 6 bezw., hiervon 4 bis 4,5 Proz. in Wirklichkeit kaum erreicht wird. Der reine Bodenertrag wird mit dem regelmäßigen Pachtschilling so ziemlich als gleich hoch zu betrachten sein, neben welchem der Pächter den Ertrag seiner Arbeit und seines Erwerbsvermögens gewinnen muß. Wenn man diesen Ertrag des Pächters, wie es in England geschieht, auf die Hälfte des Pachtschillings veranschlagt, so wird auch für Deutschland ziemlich das richtige Verhältnis getroffen, und anzunehmen sein, daß der ganze Ertrag des Landwirts gleich dem anderthalbfachen Betrag des Bodenertrages, folglich der Steuerfuß für die Landwirtschaft die Höhe von zwei Dritteln des Steuerfußes der Grundsteuer hat. Die wirkliche Höhe der landwirtschaftlichen Steuer würde daher in Preußen durchschnittlich kaum mehr als 3 bis 4 Proz. des Gesamtertrages sein. Für Bayern mag sich trotz anderer Berechnungsgrundlagen das Ver-

1) Wenn ENNECERUS (Die Steuerreform) gegenüber dem Pächterlös einiger Domänen eine Höhe der Steuer bis zu 11 Proz. berechnet, so darf wohl bezweifelt werden, ob diese Pachtschillinge bei der natürlicherweise geringeren Nachfrage nach großen Gütern dem wirklichen, richtigen Werte entsprechen.

hältnis ganz ähnlich gestalten. Jedenfalls ist die Lage der Landwirtschaft in Ansehung der Besteuerung hier insofern günstiger als sie in Preußen bisher war, als neben der Grundsteuer von den Landwirten nicht auch noch eine Einkommensteuer erhoben wird. Dafür steht der Grundsteuer in Bayern zwar eine Besteuerung des Häuserertrages von 3,85 Proz. und der Zinsen bis zu $3\frac{1}{2}$ Proz., aber auch des Gewerbeertrages von etwa $1\frac{1}{2}$ bis höchstens $2\frac{1}{2}$ Proz. und des Berufs- und Lohneinkommens von höchstens 1 Proz. gegenüber. Erhebliche Abweichungen vom Durchschnitt kommen in Bayern namentlich deswegen vor, weil die Einschätzung sich zunächst nur auf den rohen Ertrag beschränkt hat, und Betriebskosten nicht in Gegenrechnung gekommen sind. Da diese aber verhältnismäßig um so geringer, je besser die Grundstücke sind, so darf man annehmen, daß verhältnismäßig die besseren Grundstücke um so geringer und die schlechteren um so höher besteuert sind, je mehr sie von der Mittelgüte abweichen. Welche Abweichungen in Preußen durch veränderte Kulturen entstanden sind, ist bereits erwähnt worden. Ähnlich wie in Bayern ist das Verhältnis in Württemberg, wo sich die Grundsteuer nach dem Maße eines sorgfältig ermittelten Reinertrages der Grundstücke auf 4,7 Proz. von deren Ertrag stellt. In Hessen, wo sie auf 5,3 Proz. angeschlagen wird, besteht, wie bisher in Preußen, daneben eine allgemeine Einkommensteuer und ebenso in Baden, wo die Grundsteuer zwar 18,5 Pfennige des als Steuerkapital geltenden Güterwertes, also etwa 4,6 Proz. des Zinsen- oder Reinertrages beträgt, der wirkliche Güterwert aber das Doppelte des Steuerkapitals betragen soll, so daß neben der Einkommensteuer noch eine Grundsteuer von 2,3 Proz. oder eine Steuer der Landwirtschaft von etwa 1,5 Proz. in Betracht käme. In Sachsen beträgt die Grundsteuer neben der Einkommensteuer 4 Pfennige von der Steuereinheit (1 M.), also für die Landwirtschaft etwa $2\frac{2}{3}$ Proz.

Von den genannten Staaten hat nur Württemberg keine durchgreifende Mehrbesteuerung der Landwirtschaft gegenüber den anderen Erwerbsarten, denn auch die Zinsen-, Renten- und Berufseinkommensteuern betragen bei einer kurzen aber scharfen Degression bis herab zu 0,48 Proz. im Höchstbetrage 4,8 Proz., welcher schon bei 3401 Mark eintritt. Für die kleineren und kleinsten landwirtschaftlichen Erträgnisse bildet das Fehlen dieser Degression freilich eine mehr oder weniger erhebliche Mehrbesteuerung.

c. Die Richtung der Entwicklung in der Besteuerung der Landwirtschaft. In allen Mehrbelastungen der Landwirtschaft drückt sich einerseits die Absicht aus, dieselbe mit einer präzipualen Besteuerung zu bedenken, oder die Meinung, sie sei mehr oder weniger zur Grundrente geworden, andererseits der Gedanke, daß das „fundierte“ Einkommen steuerfähiger sei als das „unfundierte“. Über die Berechtigung

oder Nichtberechtigung dieser beiden Gedanken ist oben das Nötige bereits gesagt. In der Verschiedenheit der Art und des Mafses, in welchem die Unterscheidung der beiden Arten in der Besteuerung berücksichtigt ist, drückt sich aber auch die Unklarheit aus, welche die Ursache der „präzipualen“ Besteuerung sowohl der Landwirtschaft insbesondere, als des „fundierten“ Einkommens überhaupt ist.

Mit seiner jüngsten Steuerreform hat Preussen einen großen Fortschritt zur Herstellung eines besseren Verhältnisses in der Staatsbesteuerung gemacht. Die ergänzende Vermögensteuer ist zwar, wie früher dargethan wurde, nicht das richtigste Auskunftsmittel, aber deren Betrag von $\frac{1}{2}$ vom Tausend ($1\frac{1}{4}$ Proz. der Rente) ist wenigstens durch seine Höhe umsoweniger drückend, als die kleineren Einkommensteuerepflichtigen frei ausgehen. Dagegen sind in der Gemeindebesteuerung dem Zinsengenuß und dem „unfundierten“ Einkommen unter Geltendmachung der fatalen Lehre von Leistung und Gegenleistung viel weiter gehende, ungerechtfertigte Begünstigungen eingeräumt. Auf der anderen Seite lassen die vorhin mitgetheilten Steuerfüße wahrnehmen, daß die Unterschiede zwischen den Grundsteuern als Besteuerung der Landwirtschaft und anderen Ertragsteuern nicht so groß sind, daß die Hypothese von der Verwandlung der Grundsteuer in eine Grundlast oder „etwas derartiges“ mit Erfolg darauf gegründet werden könnte. Preussen hat denn auch bei seiner Steuerreform dieser Irrlehre keine Folge gegeben. Dagegen ist die Klage der Landwirte über die Höhe der Steuer insofern allerdings berechtigt, als sie — wie namentlich in Sachsen — eine einseitige Doppelbesteuerung enthält. Wenn neben der Einkommensteuer noch Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Zinsensteuern bestehen, so stellen dieselben eine in der Regel zu weit gehende Mehrbesteuerung des „fundierten“ Einkommens dar. Wenn aber neben jener nur eine Grundsteuer erhoben wird, so ist das eine durch nichts gerechtfertigte „Präzipual“-Besteuerung der Landwirtschaft. An sich aber würden die erwähnten Grundsteuern als landwirtschaftliche Steuern nicht oder kaum zu hoch sein, wenn alle übrigen Erwerbszweige gerechterweise ebensohoch besteuert wären.

Dafs es Schwierigkeiten hat, diese Gleichheit herzustellen, ja dafs es unmöglich ist, sie in vollständiger, einwandfreier Weise herzustellen, kann nicht geleugnet werden. Es ist eben unmöglich, etwas vollkommenes zu schaffen. Aber es ist ebenso unwidersprechlich, dafs die Ungleichheiten der landwirtschaftlichen Besteuerung sowohl gegenüber denen der übrigen Erwerbszweige, als der Landwirte unter sich vermindert werden können, dafs es möglich ist, nach beiden Seiten eine größere Gleichheit herzustellen. Der Weg, auf welchem man dieses bescheidenere Ziel erreichen kann, besteht in der Annäherung an die Ermittlung des wirklichen Ertrags bei der Besteuerung der Land-

wirtschaft wie der Gewerbe. Bei den übrigen Erwerbsarten ist diese Art der Steuerbemessung teils selbstverständlich teils ohnedies üblich. Dies setzt freilich eine Reform der Grundsteuer zur Besteuerung der Landwirtschaft voraus, vor welcher die Praktiker und ihnen nach die Theoretiker zurückzuschrecken pflegen. Die Arbeit, das ist nicht in Abrede zu stellen, ist allerdings groß, aber der Gegenstand und das Ziel ebenfalls. Die neueren Steuergesetze haben kein Bedenken getragen, die Gewerbesteuern nicht nur gründlich zu reformieren, sondern sie auch in kurzen Zwischenräumen immer wieder neu umzulegen, wobei jeder Gewerbetreibende immer wieder durch die Hand der Steuerbehörde geht. Warum soll das mit dem Landwirt nicht auch geschehen? Warum soll hier der zu hoch besteuerte immer überlastet und der zu gering besteuerte immer begünstigt bleiben? Es ist eine unbedingte Forderung der Gerechtigkeit, die Grundsteuer zu verbessern. Man sucht zwar dieser Forderung heutzutage dadurch auszuweichen, daß man die Grundsteuer mit der Einkommensteuer vertauscht, d. h. jene in dieser aufgehen läßt. Das klingt ganz annehmbar, ist aber eine Täuschung, denn um das Einkommen des Landwirts zu erkennen und zu messen, muß man seinen Ertrag erkennen und messen, und das muß man bei der landwirtschaftlichen Ertragsteuer auch. Die Grundlagen, nach welchen die Grundsteuer bemessen worden ist, werden niemals wertlos sein, denn auch eine Einkommenschätzung ohne deren Benutzung würde in der Luft schweben. Von diesen Grundlagen ist die Vermessung, welche ja immerfort der Wirklichkeit entsprechend fortgeführt ist, immer unbedingt brauchbar. Die Bonitierung, Klassifikation, Ertragschätzung bedürfen allerdings einer neuen Ermittlung, aber diese braucht nur in größeren Zeiträumen wiederholt und nicht mit der peinlichen Genauigkeit vorgenommen zu werden, wie bei der ersten Grundsteuerregulierung; sie soll nur einen brauchbaren Anhaltspunkt für die Festsetzung des landwirtschaftlichen Ertrags gewähren.

d. Die Bemessungsgrundlage der landwirtschaftlichen Steuer. *a. Der wirkliche Ertrag.* Die nächstliegende Frage ist nun, worin der landwirtschaftliche Ertrag bestehe, und die Antwort lautet: in der Einnahme nach Abzug der Gewinnungskosten einschließlich der Schuldzinsen und Lasten. Damit ist aber wenig geholfen, denn in den meisten Fällen ist die Berechnung des wirklichen Ertrags durch Abgleichung der Einnahmen und Betriebsausgaben nicht möglich. Allerdings sollte sie aber da, wo sie möglich ist, auch wirklich stattfinden. Der wirkliche Ertrag ist immer die beste Bemessungsgrundlage für die Steuer, es mag sich nun um Ertrag- oder Einkommenbesteuerung handeln. Bei der letzteren ist er nur nicht ausschließlich maßgebend. Wo diese Art, den Ertrag zu erkennen und die Steuer zu bemessen, anwendbar ist, sollte sie auch angewendet werden, und der Umstand, daß dieselbe

nicht durchaus und insbesondere bei den kleineren Landwirten nicht anwendbar ist, sollte nicht davon abhalten. Wenn es richtig ist, daß die Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag besser und gerechter ist, als nach dem vermutlichen durchschnittlichen, so kann der Umstand, daß die erstere Art nicht allgemein durchführbar ist, keinen Grund abgeben, sie da nicht anzuwenden, wo sie durchführbar ist. Es ist noch niemanden in den Sinn gekommen, zu behaupten, daß der Hausbesitzer, der Rentner, der Besoldete nicht nach dem wirklichen Ertrag besteuert werden dürfe, weil für andere Steuerpflichtige, insbesondere den Bauern, den Handwerker, den Krämer diese Bemessungsart nicht ausführbar ist. Was im großen, im Verhältnis der verschiedenen Zweige der Ertragsteuer gerecht und sachgemäß ist, warum sollte das im einzelnen und innerhalb der Steuerarten nicht auch gerecht und sachgemäß sein? Auch darauf darf es nicht ankommen, daß die Steuer nach dem wirklichen Ertrag größer oder kleiner ausfallen kann, als nach dem vermutlichen. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit besteuert zu werden, und wer dieses Maß, soweit es sich im Ertrag ausdrückt, der Behörde klar bekannt geben kann, der hat also das Recht, nach demselben besteuert zu werden. Man muß doch heutzutage annehmen dürfen, daß bei jeder Steuer ein bestimmter, allgemeiner Steuerfuß angewendet wird, und daß nicht bei den nach dem vermutlichen Ertrage erhobenen Steuern ein willkürliches Verhältnis zwischen den Bemessungsmerkmalen und den Steuersätzen herrscht oder gar herrschen soll. Ist dem so, so kann es nicht schaden, daß der beabsichtigte Steuerfuß im einen Falle genau, im andern in nur beiläufiger Richtigkeit zur Anwendung kommt. Wo es nicht möglich ist, die volle Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen, muß man sich eben mit einer thunlichst annähernden begnügen, ohne daß dadurch die Pflicht wegfällt jene anzuwenden, wo sie anwendbar ist. Diese Gerechtigkeit steht höher, als die Uniformität, welche ihren vollen und folgerichtigen Ausdruck in der Kopfsteuer findet, während die wahre Gleichheit in der individuellen Verhältnismäßigkeit besteht.

Ein anderer Ausdruck des Ertrags besteht in der Summe der Verwendungen, sowohl an eigenen Erzeugnissen als an Geld für das eigene Bedürfnis und der Vermögensvermehrungen oder -Verbesserungen. Die gewöhnliche Form dafür besteht in der kaufmännischen Buchführung, deren vollkommenste Art, die sog. doppelte, bekanntlich gerade für die Landwirtschaft erfunden worden ist. Diese Ertragsberechnung gipfelt darin, daß der Jahresgewinn durch Vergleichung des gegenwärtigen und vorjährigen Vermögenstandes bzw. der Aktiva und Passiva gefunden wird, welche letztere eben das frühere Vermögen mitenthalten, und es ist daher einleuchtend, daß dabei alle Verwendungen für den persönlichen Gebrauch des Geschäftsherrn von den Betriebskosten streng

gesondert gehalten, dem Gewinn zugerechnet und alle Vermehrungen und Verbesserungen des Erwerbsvermögens (durch Erhöhung der Aktiva) zum deutlichen Ausdruck gebracht werden müssen.

β. Der Wert der Grundstücke. Die erwähnte Art der Ertragsberechnung ist nur für die Minderzahl der Landwirte anwendbar. Für die überwiegende Mehrheit derselben muß daher anstatt der normalen Behandlungsweise zu dem Nothbehelf der Besteuerung nach Ertragsmerkmalen gegriffen werden, wobei nach der Natur der Sache nicht der wirkliche, sondern ein vermutlicher mittlerer Ertrag ermittelt und der Berechnung der Steuer zu grunde gelegt wird. Um zu diesem Ziele zu kommen, sind verschiedene Wege eingeschlagen worden, die aber alle von dem sehr naheliegenden Gedanken ausgehen, daß das Hauptmerkmal für den landwirtschaftlichen Ertrag im Grundbesitz liege. Abgesehen von den ältesten und rohesten Bemessungsweisen nach der mehr oder weniger genau gemessenen oder geschätzten Größe des Grundbesitzes oder nach der Menge der zur Aussaat regelmäßig verwendeten Körner, suchte man die Bemessungsgrundlage in dem Geldwerte der Grundbesitzungen. Es hat der Gedanke viel einnehmendes, daß der Preis der Grundstücke die Folge ihres Ertrags ist, und daß daher die Höhe des ersteren einen sicheren Schluss auf die Größe des letzteren gestattet. Allein die unerläßliche Voraussetzung, daß es möglich sei, für die Grundstücke einwandfreie Preise in irgend genügender Zahl zu ermitteln, trifft in der Wirklichkeit sehr wenig zu. Die meisten Grundstücke wechseln die Besitzer im Erbgang oder durch Gutübergabe, wobei keine Preise, sondern Anschlagssummen bestimmt oder ausgemacht werden, deren Größe von den verschiedenen Vermögens- und Familienverhältnissen viel zu sehr abhängig ist, als daß sie den wirklichen Wert ausdrücken könnten. Aber auch bei den Verkäufen entsprechen die Preise dem Werte — man kann beinahe sagen in der Regel — nur wenig. Insbesondere werden einzelne Grundstücke sehr oft zu teuer und immer teurer verkauft als ganze Güter, weil der kleine Grundbesitzer meist mehr Boden, als er schon hat, ohne Vermehrung seines sonstigen Erwerbsvermögens bloß durch bessere Ausnützung desselben und seiner Arbeitskraft bewirtschaften kann. Für solche Grundstücke besteht daher eine viel größere Nachfrage als für Güter. Dazu kommen Schwierigkeiten für die Wertermittelung bei Veräußerungen einzelner Grundstücke, welche Gutseingehörungen gewesen waren oder sonst zusammen mit anderen die Besitzer gewechselt hatten. Aus diesen Gründen hat man in den meisten Staaten die Steuerbemessung nach dem Werte der Grundstücke theils aufgegeben theils überhaupt nicht gewählt, sondern sich für die Ermittlung des vermutlichen Ertrags entschieden.

γ. Der vermutliche Ertrag der Landwirtschaft. *aa. Der Ertrag der Grundstücke.* Zu dieser Ermittlung ist der erste Schritt die

Schätzung und Feststellung des Naturalertrags in den verschiedenen Hauptarten von Erzeugnissen. Dabei braucht nicht jedes einzelne Grundstück untersucht zu werden, sondern es genügt, wenn eine Flur einerseits nach Kulturarten, andererseits nach Gruppen von Grundstücken von beiläufig gleicher Beschaffenheit eingeteilt wird, daß für verschiedene Lagen, Kulturen und Beschaffenheiten Mustergrundstücke aufgesucht, genau untersucht und eingeschätzt und diesen dann die übrigen gruppenweise angleichend eingeschätzt werden, indem festgestellt wird, welche Mengen an Körnern, Handelsgewächsen, Kartoffeln u. a. Hauptfrüchten auf jeder Flächeneinheit (Hektar, Morgen, Tagwerk) regelmäßig zu gewinnen sind. Der Ertrag der Wiesen und der Äcker an Futterfrüchten könnte zunächst nur so weit in Betracht kommen, als er verkauft wird. Das Selbstverbrauchte findet seinen Ausdruck teils im Ertrag an Hauptfrüchten teils in dem der Viehwirtschaft. Bei einer Reform oder Revision der Steuer würde sich die Einschätzung für ganze Gruppen auch da als vereinfachend empfehlen, wo ursprünglich jedes einzelne Grundstück eingeschätzt wurde. Für die Ermittlung der Frucht mengen muß die im Bezirk herrschende Bewirtschaftungsweise maßgebend sein. Individuelle Abweichungen von derselben können und müssen bei der Festsetzung der individuellen Steuerschuldigkeiten von der Steuerkommission (Steuerausschuß) berücksichtigt werden. Die gleiche Bewirtschaftungsweise für ein ganzes Land zur Voraussetzung zu machen (Dreifelderwirtschaft in Bayern), ist nicht gerechtfertigt und führt zur Begünstigung der fortgeschritteneren und sonst schon begünstigteren Wirtschaftler. Die für die Flächeneinheiten ermittelten Frucht mengen werden dann nach örtlichen, mehrjährigen Durchschnittspreisen in Geld angeschlagen. Allgemeine Durchschnittspreise für ein ganzes — namentlich größeres — Land führen zu beträchtlichen Ungleichheiten. Die Berechnung des für die Flächeneinheit gefundenen Ertrags für jedes Grundstück hat dann keine Schwierigkeit mehr.

Dem so ermittelten rohen Ertrag stehen nun die Gewinnungskosten gegenüber. Diese sind aber sehr verschieden, je nachdem der Grundbesitzer selbst wirtschaftet oder nicht. Im letzteren Falle wird der Großbegüterte stehen, welcher die Wirtschaft durch Verwalter führen läßt. Dabei wird auch eine Buchführung und Rechnungsablage stattfinden, welche alle weiteren Ermittlungen unnötig macht und die Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag ermöglicht. Berücksichtigt man diesen Unterschied nicht, sondern nimmt allgemein die Ermittlung der ganzen Gewinnungskosten oder des reinen Ertrags vor, so geschieht zwar dem großen Grundbesitzer kein Unrecht, aber der selbstarbeitende kleinere und kleine Landwirt wird begünstigt, indem sein Arbeitsverdienst einen Abzugsposten am rohen Ertrag bildet, also unbesteuert bleibt. Eine Besteuerung ganz nach dem rohen Ertrag wird kaum irgendwo

noch bestehen. Es fragt sich daher nur, welche Abzüge an demselben zu machen sind.

Der rohe Ertrag hat nach der Natur der Sache dreierlei Verwendung. Er dient zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landwirts und seiner Familie teils unmittelbar durch Verbrauch der eigenen Erzeugnisse teils mittelbar als Geld. Er dient ferner in gleicher Weise zur Bestreitung der Zinsen und Lasten, der Löhne der Arbeiter, zur Instandhaltung des ganzen Erwerbsvermögens an Gebäuden, Werkzeugen, Maschinen und Arbeitstieren durch Geldausgaben und durch unmittelbare Verwendung. Endlich werden die Vermehrungen und Verbesserungen des Erwerbsvermögens, sowie die Ersparnisse daraus bestritten. Als Abzugsposten können daher nur die Naturalleistungen an die Arbeiter und die Geldausgaben an diese sowie für Zinsen, Lasten und für die Instandhaltung in Betracht kommen, zu welchen ausser den sämtlichen selbstverwendeten Futter- und Streustoffen (sofern diese beim Rohertrag berücksichtigt wurden) insbesondere auch die Versicherungsbeiträge zu rechnen sind. Alle diese Posten lassen sich in genügend annähernder Weise ermitteln, aber jedenfalls mit grösserer Sicherheit für die ganze Wirtschaft, als für das einzelne Grundstück. Streng genommen müßte diese Ermittlung wirklich vorgenommen werden, allein das würde bei der eigenen Unkenntnis der Beteiligten und bei der — nicht bloß bei den Bauern — geringen Neigung, sich richtig besteuern zu lassen, auf große Schwierigkeiten stoßen und eine kaum zu bewältigende Arbeit veranlassen. Es wird daher nichts übrig bleiben, als bezirksweise die Preise der Erzeugnisse wie den Natural- und Geldaufwand für Löhne und Instandhaltung nach einer und der anderen mittelgroßen und mittelgut geführten Wirtschaft mit mittleren Boden- und anderen Verhältnissen nach Kulturarten ausgeschieden möglichst genau festzustellen, das Ergebnis auf die Flächeneinheit¹⁾ zu berechnen und hiernach den Abzug an dem für jedes Grundstück ermittelten rohen Ertrag zu bewerkstelligen. Der landwirtschaftliche Ertrag besteht also zunächst aus dem Werte der sämtlichen verkauften und der für den Landwirt und seine Familie verwendeten eigenen Erzeugnisse nach Abzug der Geldausgaben für Löhne und Instandhaltung der Grundstücke, Betriebsgebäude, Geräte und Arbeitstiere. Die Verwendungen eigener Erzeugnisse für Arbeiter und Tiere (einschließlich des Nutzviehes) können als durchlaufend nicht in Betracht kommen. Von Futter und Streu insbesondere gehört nur das zum Ertrag, was verkauft ist.

Die Berücksichtigung der Schuldzinsen, der Lasten und Versiche-

1) Die Berechnung auf die Ertrags- oder Steuereinheit würde für die Besitzer der besseren Grundstücke, welche ohnedies im Vorteil zu sein pflegen, eine Begünstigung sein. Die Kosten bemessen sich mehr nach der Größe als nach der Güte des Grundstücks.

rungen dagegen müßte ebenso wie die der besonderen, von der örtlich üblichen Bewirtschaftung abweichenden Betriebsarten individuell durchgeführt werden, wenn nicht in Ansehung der Zinsen die Ausgleihung durch Abzug der Steuer den Beteiligten überlassen wird, was manches für sich hätte, wie oben dargethan ist.

Eine andere Art, den steuerbaren Ertrag zu bestimmen, findet sich in der bayerischen Grundsteuer. Hier werden unter allgemeiner Voraussetzung strenger Dreifelderwirtschaft nur zwei Drittel des eingeschätzten Ertrags an der Hauptfrucht jedes Grundstücks zu allgemein festgesetzten Mittelpreisen der Steuerberechnung zugrunde gelegt, während alle Nebenerträge (Stroh, Brachfrüchte, Weide, Nachheu u. s. w.) als Ersatz für die Bestellungskosten, und die Ergebnisse besserer Wirtschaftsarten sowie der Bodenverbesserungen als „Kulturprämie“ unbesteuert bleiben. Diese sinnreich ausgedachte und mit großer Sorgfalt durchgeführte Besteuerung ist heutzutage zu summarisch und begünstigt die Besitzer der mehr als mittelguten Grundstücke, die fortgeschrittenen Wirtschaftler und die Bewohner der Bezirke, in welchen höhere als Mittelpreise der Bodenerzeugnisse bestehen, somit überhaupt diejenigen Landwirte, welche ohnedies in günstigerer Lage sind, zum Nachteil der in minder guten Verhältnissen befindlichen.

ββ. Der Ertrag der Viehzucht. Der Ertrag der Landwirtschaft beschränkt sich nicht auf den der Bodenbearbeitung, sondern erstreckt sich auch auf den der Nebenerwerbsarten, insbesondere Viehnutzung, Vieh- und Geflügelzucht. Diese Erwerbszweige, welche in örtlich sehr verschiedener Weise betrieben werden, sollten zum Zwecke gleichheitlicher Besteuerung nicht unberücksichtigt bleiben. Die Ermittlung des Ertrags ist hier, wie bei der Bodenbewirtschaftung, sehr einfach da, wo infolge einer geordneten und vollständigen Buchführung der wirkliche Ertrag in Berechnung gezogen werden kann. Hier kommt der gesamte Ertrag der ganzen Landwirtschaft von selbst zur Erscheinung, indem auch die Wechselwirkung zwischen der Boden- und Viehwirtschaft von selbst ihre Berücksichtigung findet. Für die übrigen Landwirtschaften muß der Ertrag der Viehhaltung selbständig bemessen werden. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, daß bei der Einsteuerung des Bodenertrags alles, was an selbsterzeugten Futter- und Streustoffen in der eigenen Wirtschaft verwendet wird, außer Berechnung geblieben ist. Diese ganzen Aufwendungen dürfen daher bei der Viehwirtschaft nicht als Betriebskosten abermals berücksichtigt werden. Der Ertrag derselben besteht also aus dem ganzen eigenen Verbrauch an tierischen Erzeugnissen für den Landwirt und seine Familie und den Erlösen für verkaufte unter Abzug der Geldausgaben für Instandhaltung des Nutzviehstandes, der Ställe und der Arbeitslöhne, sofern letztere beide nicht schon bei der Berechnung des Bodenertrags berücksichtigt

sind. Die für die Arbeiter verwendeten Erzeugnisse (Milch, Butter, Fleisch u. a.) sowie der bei der Bodenbestellung verwendete Dung können bei der Ertragsberechnung nicht in Ansatz kommen. Der Preis des gekauften Futters dagegen gehört zu den Gewinnungskosten. Aber auch diese Ertragsberechnung ist für den kleineren Landwirt schwierig. Dazu kommt noch, daß eine genaue Grenze zwischen Arbeitstieren und Nutzvieh oftmals nicht gezogen werden kann, indem z. B. Ochsen eine Zeit lang zur Arbeit verwendet und dann an den Schlächter oder zur Mästung verkauft werden, indem Kühe zur Bodenwirtschaft eingespannt und schliesslich ebenfalls geschlachtet oder hierzu verkauft werden.

Bei einer Besteuerung nach diesen Rücksichten müßte der Ertrag für jede Einheit der Nutztiere, welche beim Geflügel in einer Mehrheit von Stücken bestehen könnte, bezirksweise ermittelt und der Berechnung zugrunde gelegt werden, während die Abzugsposten und die letztgenannten besonderen Verhältnisse von Zeit zu Zeit durch die Besteuerungsbehörde (Kommission, Ausschufs) für den einzelnen Fall festzustellen wären. Will oder kann man das nicht, so würde es wohl am besten sein, auf die besondere Ertragsermittlung für die Viehwirtschaft zu verzichten und dieselbe in erster Reihe nicht nach ihrem Ergebnis, sondern nach ihren Bedingungen zu besteuern. Diese liegen aber in der Bodenbewirtschaftung, denn von dieser lebt die ganze Tierwelt, und alles Futter muß die Wiese und der Acker getragen haben. Wenn man also den Landwirt nach dem Maße des ganzen Bodenertrags einschliesslich der Futtergewinnung für das Nutzvieh besteuert, so besteuert man ihn auch mit Rücksicht auf seine Viehwirtschaft, in deren Ertrag eben der Bodenertrag zur Erscheinung kommt. Das selbstgebaute Futter der Arbeitstiere aber bleibt in allen Fällen ein durchlaufender Posten und muß daher am Gesamtbodenertrag in Abzug kommen. Es muß doch vorausgesetzt werden, daß der Bauer das gebaute Futter besser verwertet, indem er sein Nutzvieh damit füttert, als wenn er es verkauft. Der Ertrag der Viehwirtschaft besteht grösstenteils in dem der Bodenwirtschaft in weiterer Verarbeitung, und indem die Steuer des Landwirts ganz nach dem letzteren bemessen wird, ist sie es grösstenteils nach dem ersteren. Zu diesem Teil kommt aber noch der Ertrag des im Nutzviehstand enthaltenen Vermögens und der auf denselben verwendeten Arbeit. In dieser Richtung bedarf daher die nach dem Bodenertrag bemessene Steuer immerhin einer Ergänzung dadurch, daß der Wert des Viehstandes an Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel geschätzt, und der mit Rücksicht auf die Arbeit des Landwirts und seiner Familie etwa um die Hälfte über das übliche Maß erhöhte Zins als Ertrag der Besteuerung zu Grunde gelegt wird. Ob dann dieser Ertragsteil dem Bodenertrag oder die daraus berechnete Steuer der Hauptsteuer des Landwirts zu-

gerechnet wird, ist einerlei. Jedenfalls sollte wie früher schon betont wurde, der Steuerfuß nicht nur für die beiden Teile der landwirtschaftlichen Steuer, sondern für die Ertragsteuern überhaupt gleich sein. Es steht nichts im Wege, dieses Verfahren auch da anzuwenden, wo die Viehwirtschaft vorherrscht oder der Boden ausschließlich für diese benützt wird. Wenn aus der in der eigenen Wirtschaft gewonnenen Milch Käse oder Butter — letztere doch nur bei nennenswertem Betrieb — bereitet wird, und also eine über das allgemein übliche Maß gehende Verarbeitung stattfindet, muß natürlich der Arbeitslohn und der den Ertrag darstellende Zins entsprechend höher angesetzt werden, als wenn die Milch verkauft würde. Die Verwendung gekaufter Milch würde nicht mehr der Landwirtschaft, sondern dem Gewerbe angehören.

Durch die Einführung der volkstümlichen Besteuerung durch gewählte Ausschüsse und zeitliche Revisionen würde auch die Härte beseitigt werden können, welche darin liegt, daß das Existenzminimum nicht berücksichtigt zu werden pflegt. Wer ein Gewerbe nicht regelmäßig treibt, wer eine geringfügige Zinsrente, einen kleinen Arbeitsertrag hat, bleibt unbesteuert. Aber für das kleinste Grundstückchen muß der armseligste Besitzer unnachsichtlich Steuer zahlen. Das ist offenbar eine Ungerechtigkeit, welche beseitigt werden sollte, und beseitigt werden kann, wenn bei der Steuereinschätzung die ganze wirtschaftliche Lage des Steuerpflichtigen in Betracht gezogen wird.

e. **Die Ertragsverteilung.** Steuerpflichtig ist nach der Natur der Sache derjenige, welcher den Ertrag bezieht. Das ist sehr einfach bei dem schuldenfreien Selbstwirtschafter. Wenn sich aber der Ertrag unter mehrere verteilt, so entstehen leicht Schwierigkeiten. Daß die Kosten für die mitarbeitenden Dienstboten und Tagelöhner am Ertrage abgerechnet werden und als Ertrag der Arbeiter zu versteuern sind — oder auch nicht —, das ist ebenso unbezweifelt, als auch das zweifellos sein sollte, daß das nämliche hinsichtlich des Ertragsanteils des Gläubigers gelten muß. Es ist zwar herkömmlich, die Möglichkeit der Berücksichtigung von Schulden bei der Ertragsteuer in Abrede zu stellen, ja es wird sogar die Unzulässigkeit des Zinsenabzugs für eine in der Natur der Ertragsteuer begründete Eigenschaft derselben angesehen. Die Unthunlichkeit ist aber nur eine Folge der Unvollkommenheit der Ertragsteuer, welche um so mehr verschwindet, je mehr diese wird, was sie sein soll und kann, nämlich eine Besteuerung nach dem Maße des wirklichen Ertrags. Die Praxis ist über diese falsche Lehrmeinung schon hinweggegangen und berücksichtigt da und dort die Schulden bei der Zinsensteuer, bei der Berufsteuer und sogar bei der Gewerbesteuer; warum kann man sich nicht entschließen, auch in der Besteuerung der Landwirtschaft der Gerechtigkeit die Ehre zu geben, die

Grundsteuern zu reformieren und die Berücksichtigung der Schulden zu ermöglichen?

In ähnlicher Weise verteilt sich der Ertrag zwischen dem Eigentümer und Pächter. Derjenige, welcher den ganzen Ertrag unmittelbar gewinnt, und durch dessen Hand er geht, ist der Pächter. Dieser stellt sich daher zunächst als Steuerzahler dar, und es wäre seine Sache, wie er sich mit dem Eigentümer darüber bei der Eingehung des Pachtverhältnisses auseinandersetzt. Da aber in den Büchern und Registern der Steuerbehörde der Eigentümer als steuerpflichtig zu stehen pflegt, so wird thatsächlich von diesem die Steuer gefordert. Doch bietet sich bei der Pacht die schönste Gelegenheit zur Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag, welche nicht versäumt werden sollte. Für den Verpächter ist der Pachtschilling der ganz natürliche Ertragsanteil; der des Pächters wird in England auf die Hälfte (in Schottland auf ein Drittel) des Pachtschillings angeschlagen, was auch anderwärts zutreffen und als richtiges Maß wird gelten können. Ohne alle Schwierigkeit wäre dies für die Grundstücke der Gemeinden, Stiftungen, Guts herrschaften u. dgl. anwendbar. Verpachtungen einzelner Grundstücke zwischen Einzelpersonen werden oftmals den Einsteuerungsbehörden unbekannt bleiben. Wenn dann die Steuer so erhoben wird, als hätte keine Verpachtung stattgefunden, so wäre das auch nicht schlimm. Jedenfalls aber ist es ungerecht, vom Verpächter die ganze Grundsteuer und vom Pächter überdies eine Steuer für seinen Ertragsanteil zu fordern. Der Grund, daß der Pächter durch einen „rationelleren“ Betrieb einen höheren Ertrag erziele, als der Selbstwirtschafter, ist zu fadenscheinig, um eine Widerlegung zu verdienen.

f. **Von den Steuerfreiheiten.** Steuerfreiheiten pflegen bei der Grundsteuer nicht vorzukommen, aber ohne hinreichende Ursache. Wenn Stiftungen, Anstalten u. a. von der Zinsensteuer befreit werden, weil sie Ziele verfolgen, welche mit Staatszwecken zusammenfallen, so besteht kein vernünftiger Grund, sie für den Ertrag ihrer Grundstücke zu besteuern. Von der Gesetzgebung anerkannt sind die von der Natur der Sache gebotenen Steuerfreiheiten vollständig in Württemberg, teilweise in der preussischen Grundsteuer und überall, wo die Ertragsteuern ohne Vorbehalt zur Einkommensbesteuerung zusammengefaßt sind.

Unbertührt von der Besteuerung nach dem Maße des Bodenertrags müssen auch diejenigen Flächen bleiben, welche entweder überhaupt keinen Ertrag geben, oder deren Ertrag in anderer Weise bereits zur Steuerbemessung gezogen ist. Dahin gehören vor allem die öffentlichen Wege, Plätze, Kirchhöfe, Seen, Flüsse, Felsen, Geröllflächen u. dgl. Aber auch die Flächen der Wohngebäude, der gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebäude, deren Ertrag im Mietwert, im gewerblichen und landwirtschaftlichen Ertrag besteuert ist, dürfen nicht zur

Bodenertragsbesteuerung gezogen werden. Das Nämliche muß auch von den Hofräumen, Laufplätzen für die Tiere, Mergelgruben u. a. gelten. Streitig ist die Besteuerung von Parks, Luxusgärten und namentlich von unbenutzten Bauplätzen. Für die letzteren insbesondere wird mit einem gewissen Ungestüm eine Besteuerung nach dem wachsenden Werte gefordert, welcher besonders in und bei großen Städten ganz erheblich sein kann. Man möchte hiergegen von vornherein sagen: wie kann man eine Ertragsteuer verlangen, wo kein Ertrag, oder eine Einkommensteuer, wo kein Einkommen ist? Aber auch wenn man diesen mehr bloß dem Scheine nach als in Wirklichkeit nur doktrinären Einwand nicht wollte gelten lassen, so wird man doch nicht behaupten können, daß ein derartiger nicht rentierender Besitz eine Leistungsfähigkeit gewährt. Er mag auf eine solche schließen lassen, aber er gewährt sie nicht und taugt also nicht zum Maß für die Besteuerung, welche ihr Maß nur im Ertrag oder Einkommen selbst oder statt dessen in solchen Merkmalen suchen darf, an welche sich die Ertragszerzeugung unmittelbar anschließt. Ertragslose Besitztümer könnten allenfalls das Maß für Aufwandsteuern geben, diese müßten aber, wenn sie gerechtfertigt sein sollen, jede Art von Aufwand umfassen, was nicht ausführbar ist. Dieselben der Vermögensteuer zu unterwerfen, ist ebenfalls nicht zulässig, wie oben gezeigt wurde. Der Verkehrsabgabe, wenn man eine solche überhaupt für zulässig hält, unterliegen sie bei allen Besitzveränderungen ohnedies. Wie man eine direkte Besteuerung, etwa eine Grundsteuer nach dem Maß einer stark erhöhten „Ertragsfähigkeit“ (Bonität), vernunftgemäß begründen kann, ist nicht abzusehen, weil sie eben zur Zeit gar keinen Ertrag abwerfen. Eine Besteuerung nach der Ertragsmöglichkeit wäre aber ein Unding, denn diese entzieht sich jeder Bemessung und gewährt keine Leistungsfähigkeit. Die Besteuerung kann es nur mit der Wirklichkeit oder aushilfsweise mit einer auf Merkmale gestützten Wahrscheinlichkeit zu thun haben. Hält man das Zurückhalten von Bauplätzen und Abwarten hochgesteigerter Preise — was in allen Handelszweigen unbeanstandet bleibt — für wucherisch und gemeinschädlich, so mag man im Wege der Gesetzgebung die Zwangsentziehung zulassen, aber die Steuer ist keine Polizeimaßregel, um jenen Bestrebungen zu begegnen, sie kann sich nur nach der Leistungsfähigkeit bemessen, zu welcher jene Gegenstände nichts beitragen, und muß eine Steuerquelle haben, von welcher bei denselben gar keine Rede sein kann. Sie gewähren keine Mittel, aus welchen die Steuer bestritten werden könnte. Bei der Verbrauchsaufgabe findet man es selbstverständlich und in der Ordnung, daß, wer auf den Genuß verzichtet, auch von der Auflage („indirekten Steuer“) frei bleibt, ja man lobt dies sogar, weil sich dadurch die Besteuerung von selbst richtig verteile. Wenn aber bei der Ertrag- oder Einkommen-



steuer jemand auf einen Ertrags- oder Einkommensteil verzichtet, dann soll er dennoch steuerpflichtig sein. Ist das nicht seltsam?

Der ganze Irrtum, welcher die Besteuerung ertragsloser Bodenflächen fordert, rührt am Ende von dem Mangel an Erkenntnis der persönlichen Natur der Steuer und von der Annahme einer „realen“ Natur der Grundsteuer, als einer Abgabe vom Grundstück. Nur mit dieser veralteten Anschauung ist es vereinbar, wenn von allem Grund und Boden, auch von den überbauten Flächen, wie das in manchen Steuergesetzen vorkommt, eine Grundsteuer verlangt wird. Wenn der Boden steuerpflichtig ist, kann es ja nicht darauf ankommen, ob er den Ertrag wirklich giebt, den er geben könnte; er ist es unter allen Umständen. Wenn aber die Person nach dem Maße des von ihr gewonnenen Ertrages steuerpflichtig ist, so muß deren wirklicher Ertrag oder das an dessen Stelle gewählte Merkmal maßgebend sein, und wo kein Ertrag ist, kann auch keine Steuer gefordert werden. Wer aber die Persönlichkeit der Steuerpflicht anerkennt, darf auch keine Steuer fordern, wo kein Ertrag oder Einkommen ist.

g. **Das Verfahren.** Wenn die Steuer nach dem wirklichen Ertrage bemessen werden kann, möchte es scheinen, als ob man gar keiner weiteren Maßregeln, insbesondere keiner Vermessung und Einschätzung des Bodens bedürfte. Dem ist aber nicht so. Abgesehen davon, daß die Landesvermessung und Bonitierung oder Ertragserschätzung von großem volkswirtschaftlichen Wert ist, bedarf jede auf der Selbstgabe des Steuerpflichtigen beruhende Besteuerung eines Kontrollmittels, und dieses wird hier dadurch dargeboten, daß jene Maßregeln allgemein und für jeden Grundbesitz durchgeführt werden. Für die Besteuerung der übrigen großen Masse der Landwirtschaften sind sie ohnedies unabweisbar notwendig. Die Art und Weise, wie die Vermessung und Einschätzung vorzunehmen ist, wird durch die geometrische und landwirtschaftliche Technik bestimmt. Doch ist selbstverständlich für beide Geschäfte die Zuziehung der Beteiligten und ortskundiger Personen unerlässlich, und bei der Einschätzung muß Vorsorge getroffen werden, daß nicht nur innerhalb der einzelnen Schätzungsbezirke, sondern auch zwischen diesen die größtmögliche Gleichheit der Schätzung durchgeführt wird. Es müssen daher einerseits Sachverständige aus den Nachbarbezirken zugezogen, andererseits Kommissionen oder Sachverständige aufgestellt werden, welchen die Vergleichung und Gleichstellung zwischen den verschiedenen Landesteilen obliegt. Woraus der Ertrag besteht, welcher zu ermitteln ist, davon war oben schon die Rede. Dazu ist aber zu bemerken, daß üblicher und zweckmäßiger Weise die Ertragserschätzung oder Bonitierung nach Ertragsklassensätzen zu erfolgen pflegt, welche je für eine Flächeneinheit in geordneter Reihenfolge im Voraus aufgestellt werden. Diese Ertragsklassen beginnen in Preußen

mit den allergeringsten Steuereinheiten und steigen in anfänglich geringen, allmählich sich erweiternden Zwischenräumen ohne Beschränkung durch einen Höchstbetrag. Dieser allgemeine Tarif kommt jedoch nicht unmittelbar zur Anwendung, sondern es werden daraus für jeden Schätzungsbezirk die für die verschiedenen Bodenverhältnisse desselben passendsten — nicht über acht — Klassensätze ausgewählt, in welche die Grundstücke dann eingeschätzt werden. Aus der Größe des Grundstückes und der Ertragseinheit der betreffenden Klasse wird dann die Steuereinheit berechnet, welche den Ertrag des Grundstückes darstellt, und die Summe der Steuereinheiten für die in einer Hand befindlichen Grundstücke bildet die Steuereinheit des Landwirtes, aus welcher nach dem vorbestimmten Steuerfuß die Steuer berechnet wird. Ähnlich ist das Verfahren überall, wo der reine Ertrag das Maß für die Besteuerung bildet.

Wenn nicht in dieser Weise der vermutliche reine Ertrag ermittelt, sondern der durchschnittliche rohe Ertrag unter Annahme einer durchaus gleichen Betriebsart eingeschätzt und nach allgemein bestimmten auf die gleiche Wertseinheit zurückgeführten Preisen (in Bayern 1 Gulden = $\frac{1}{8}$ Scheffel Roggen = $\frac{1}{12}$ Scheffel Weizen = $\frac{1}{6}$ Scheffel Gerste = $\frac{1}{4}$ Scheffel Hafer = $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu = 1 Gulden örtlichen Holzpreises) festgestellt wird, dann bedarf es keines Ertragsklassentarifs, sondern die Zahl der Wertseinheiten für je eine Flächeneinheit bildet eine Bonitätsklasse und in der Multiplikation mit der wirklichen Fläche die Steuereinheit für das betreffende Grundstück. Es wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß bei diesem Verfahren die Hauptgrundlage der Steuerbemessung, der Naturalertrag mit viel größerer Sicherheit zu ermitteln ist, als der reine Geldertrag, aber die Annahme einer durchaus gleichen Bewirtschaftungsweise und die völlige Gleichheit der Preise ist, wie bereits erwähnt, vom Übel.

Die allergrößten Ungleichheiten entstehen aber bei dem einen wie beim andern Verfahren dadurch, daß die Steuer nicht von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen entsprechend neugeregelt wird. Daß dies unterblieben ist, darf nicht der Natur der „Grundsteuer“ zugeschrieben werden, sondern nur einerseits der Unklarheit über diese Natur, welche durch die alte Anschauung veranlaßt ist, daß die Grundsteuer vom Grundstück getragen und für dasselbe bezahlt werde, andererseits der Furcht vor der Arbeit und Kostspieligkeit. Aber beide Hindernisse sollten und müssen überwunden werden. Die Kosten und Arbeiten werden in Anbetracht der geringeren Häufigkeit der Revisionen — etwa alle zehn Jahre, während sie bei anderen Steuern alljährlich oder alle zwei Jahre vorkommen —, und der Größe des Gegenstandes verhältnismäßig kaum größer sein als bei anderen Steuern, und das Ziel einer gerechten Besteuerung derjenigen Berufsklasse, welche in Deutschland

die Hälfte der Bevölkerung bildet, ist doch wohl auch einer Anstrengung wert.

Die Ergebnisse der Vermessung und Ertragsschätzung (Bonitierung und Klassierung) sind gemeindeweise im Kataster in der Art zusammengestellt, daß für jeden Grundbesitzer seine sämtlichen Grundstücke unter Angabe ihrer Nummer, Kulturart, Fläche, Ertragsklasse (Bonität), ihres Ertrages (Preußen) oder ihrer aus der Fläche und Bonität berechneten Verhältniszahl (Bayern) oder ihres Steuerkapitals (Baden) und allenfalls auch ihrer wirklichen Steuer verzeichnet ist. Namens- und für die Grundstücke Nummernverzeichnisse sowie gemeindeweise Zusammenstellungen und Abschlüsse aller Flächen- und Ertragsgrößen (Verhältniszahlen) bilden Ergänzungsteile des Katasters. Um die Grundsteuer als Besteuerung der Landwirtschaft zu vervollständigen, wäre noch der Vortrag der Steuereinheit für den Bestand der Nutztiere erforderlich. Der Umstand, daß das unbewegliche Vermögen sich in seiner Substanz äußerst wenig, in seiner Benützungsweise und seinem Ertrage verhältnismäßig nur langsam verändert, ermöglicht, ja gebietet eine Form und Anlage des Katasters, welche auf längere Zeit in ihrer Grundlage unverändert bleibt, wobei die vorkommenden Änderungen im Wege der Berichtigung (Umschreibung, Fortschreibung) durch Nachträge berücksichtigt, und die persönlichen wie gemeindeweisen Abschlüsse der Wirklichkeit entsprechend klar gehalten werden. Im Wesentlichen aber ist das Kataster nichts anderes, als das für die übrigen Steuern nur für kurze Steuerperioden oder jahrweise angelegte Steuerregister. Eine Unterscheidung aus dieser lediglich der Form nach vorhandenen Verschiedenheit zu machen, Kataster- und andere Steuern zu unterscheiden und dabei Schlüsse auf die Natur der Steuern selbst zu ziehen, ist gänzlich unbegründet.

Aus dem Kataster werden die Steuerschuldigkeiten der Landwirte in die Heberollen (Heberregister) einfach übertragen oder nach dem Finanzgesetz berechnet und die Zahlungen in denselben vermerkt. Sie können für eine ziemliche Reihe von Jahren brauchbar angelegt werden. Das Weitere gehört der Buch-, Kassen- und Rechnungsführung an.

§ 2. DIE BESTEUERUNG DES GEWERBES.

a. **Der Begriff des Gewerbes.** Das Gewerbe ist diejenige Thätigkeit, welche in der Regel unter Benützung von Erwerbsvermögen und freien Naturkräften Ertrag schafft. Es unterscheidet sich also im wesentlichen von der Landwirtschaft gar nicht. Der Hauptunterschied besteht wohl nur darin, daß die letztere ihre Erzeugnisse unmittelbar aus dem Boden gewinnt und nur soweit verarbeitet, daß sie der Verkehr aufnehmen kann, während das Gewerbe entweder die Erzeugnisse der Landwirtschaft weiter verarbeitet oder die Substanz des Bodens (Berg-

werke, Steinbrüche, Torfstiche u. a.) selbst demselben teils entnimmt teils weiter verarbeitet. Das Erwerbsvermögen ist daher bei der Landwirtschaft unter allen Umständen von Bedeutung. Der Nomade und Viehzüchter, welcher zum Ackerbau übergeht, muß schon Geräte, Vieh und geschützte Räume haben. Beim Gewerbe dagegen ist das Verhältnis zwischen Vermögen und Arbeit ganz unbestimmt, und das erste kann gegen die letzte so zurtretreten, daß es nahezu oder ganz verschwindet. Die Grenze zwischen der Lohnarbeit und dem Gewerbe ist daher durchaus keine scharfe und bestimmte. Das Werkzeug ist immer Eigentum des Gewerbetreibenden, oft aber auch des Lohnarbeiters. In der Erwerbung von Fertigkeiten und Kenntnissen kann der Unterschied ganz und gar nicht gefunden werden, denn die höhere Lohnarbeit (Berufsarbeit) erfordert gerade die höchste Ausbildung, und ganz ohne Lehre und Übung ist auch die niedrigere Lohnarbeit nicht möglich; selbst der bloße Ausgeher muß sich Ortskenntnis verschaffen.

Man kann die Grenze zwischen Gewerbe und Lohnarbeit nur insofern ziehen, als man sagen kann, daß derjenige, welcher seine eigenen Stoffe verarbeitet und derjenige, welcher sein Erzeugnis aus solchen unmittelbar an den Verbraucher absetzt, jedenfalls ein Gewerbe treibt. Wer aber ohne Verwendung von Stoffen und Werkzeugen nur Dienste leistet, und wer bei Verwendung nicht eigener Stoffe nur einen Teil der Herstellungsarbeit eines Erzeugnisses für einen Unternehmer besorgt, ist jedenfalls Lohnarbeiter im weitesten Sinne. Die große Menge der Erwerbsarten, welche zwischen diesen beiden äußersten Punkten liegt, wird vorzugsweise nach ihrer mehr dahin oder dorthin neigenden Natur und oftmals nur nach Herkommen und Sprachgebrauch dem Gewerbe oder Lohnerwerb zugezählt.

b. **Der Steuerfuß.** Grundsätzlich genau zu bestimmen ist also die Grenze nie, und je näher man sie betrachtet, desto mehr verschwimmt sie. Sie sollte eigentlich auch nicht gezogen zu werden brauchen. Man bedarf dieser Unterscheidung nur, wenn man für die verschiedenen Ertragszweige verschiedene Steuerfüße bilden will. Das ist aber, wie oben bereits gezeigt wurde, vom Übel, und der einzige Grund dafür, die vermeintlich notwendig verschiedene Behandlung von „fundiertem und unfundiertem Einkommen“ beruht, wie ebenfalls dargethan wurde, auf Irrtum. Gerade beim Gewerbe zeigt sich die Unmöglichkeit, dem Unterschied zwischen dem fundierten und unfundierten Einkommen durch eine Verschiedenheit des Steuerfußes gerecht zu werden, recht deutlich, denn bei der unendlichen Verschiedenheit des Mafses, in welchem das Vermögen der Arbeit gegenüber beim Gewerbe beteiligt ist, müßte für jede Art von Gewerben, ja vielfach für jedes einzelne Gewerbe ein besonderer Steuerfuß gewählt werden. Dies hat die Gesetzgebung in Württemberg dadurch zu erreichen gesucht, daß für jedes

Gewerbe das Vermögen und der Arbeitsertrag besonders angesetzt und die Steuer nach diesen beiden Faktoren bemessen wird, wobei aber eine stark schablonenhafte Behandlung nicht zu vermeiden ist.

In Bayern schreibt das Gesetz vor, daß für diejenigen Gewerbe, welche nach dem wirklichen Ertrage besteuert werden, ein Steuerfuß von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Proz. zu wählen sei, je nachdem die Gewinnung des Ertrags mehr oder weniger auf der Verwendung von Kapital beruhe. Die Sache ist damit dem Vollzuge, d. h. den Steuerausschüssen, in die Hand und der ungleichmäßigsten Behandlung preisgegeben. Auch erstreckt sich diese Vorschrift nicht auf die überwiegende Masse der Gewerbe, welche nicht nach dem wirklichen Ertrage, sondern nach Betriebsmerkmalen besteuert werden. Folgerichtiger wäre der Gedanke einer stärkeren Belastung des „fundierte Einkommens“ in Preußen durch die Ergänzungssteuer nach dem Maße des Erwerbsvermögens durchgeführt, doch kann, wie bereits erörtert wurde, auch diese Maßregel nicht als die richtige Lösung der Frage erkannt werden. Die Rücksicht auf die Person, die Erkenntnis von der Persönlichkeit der Steuerpflicht und deren Gebundensein an die persönliche Leistungsfähigkeit ist es, worauf am Ende jeder Fortschritt im Steuerwesen beruht. Dies zeigt sich auch bei der Gewerbesteuer, auf deren Entstehung zunächst ein Blick zu werfen ist.

c. **Die Entstehung der Gewerbesteuer.** Dem Zunftwesen wie dem alles regierenden Absolutismus war der Gedanke fremd, daß jeder seinen Erwerb suchen darf, wie er kann. Ein Gewerbe treiben zu dürfen, galt als Vorrecht, welches durch Bewilligung erworben werden mußte, für die wiederum eine Erkenntlichkeit als völlig gerechtfertigt angesehen wurde. Nach der herrschenden privatrechtlichen Anschauungsweise konnte keine Gewährung, keine Thätigkeit der Obrigkeit unentgeltlich verlangt werden. Für die Verleihung eines Gewerbe-rechts wurde also eine Gebühr verlangt, und da das Handwerk „einen goldenen Boden“ hatte, trug man kein Bedenken, mit der Zeit die Gebühr alljährlich zu fordern. Von Anfang an stand die Höhe der Gebühr in einigem Verhältnis zu der vorausgesetzten Einträglichkeit des Gewerbes, also zu der Größe des durch die Bewilligung erlangten Vorteils, und damit war schon ein Schritt aus dem Gebiete der Gebühr in das der Besteuerung gethan. Ein anderer Ausgangspunkt für die Gewerbesteuer war die allgemeine Vermögensteuer, welche den Gewerbsmann nach dem Maße seines Erwerbsvermögens traf, also nach einem sehr wichtigen, auch heute noch vielfach benützten Merkmal für die Größe des Gewerbesertrags und damit für die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Der Ertrag derjenigen Arbeit, für welche das Erwerbsvermögen nicht von maßgebender Bedeutung ist, blieb freilich bei der Vermögensteuer unberücksichtigt.

Der gebührenähnliche Charakter beherrschte lange Zeit die Gewerbesteuer noch, als diese schon als solche auftrat und die Absicht verwirklichen sollte, den Gewerbsmann nach dem Maße seines vermutlichen Gewerbsertrags zu besteuern. In der älteren französischen Patentsteuer war er in dem *droit fixe*, welches in dem nach örtlicher Höhe bemessenen dreitägigen Lohn eines Handarbeiters für jedes Gewerbe das gleiche war, deutlich erkennbar. Sie bemisst sich zwar auch nach dem vorausgesetzten Umfang des Geschäfts, sofern er sich in der Größe der Geschäftsräume ausdrückt, aber auf den wirklichen Ertrag und damit auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nimmt sie keine Rücksicht, und ihr Grundbestandteil bleibt immer der feste Steuersatz, welcher den Kern der einzelnen Steuergröße bildet und unter allen Umständen getragen werden muß. Die Bewilligung fiel zwar mit der Erklärung der Gewerbefreiheit weg, aber die zur Steuer gewordene Gebühr blieb.

Die ältesten deutschen Steuergesetze sind der französischen Patentsteuer nicht unähnlich, indem sie feste Steuersätze für verschiedene Gewerbsarten nach Klassen und Unterklassen abgeteilt, vorschrieben, wobei aber den Einsteuerungsbehörden ein Spielraum zwischen einem geringsten und höchsten Steuersatz offen gelassen wurde, um der Verschiedenheit der Vermögens- und Betriebsverhältnisse Rechnung tragen zu können. Dabei pflegte auch durch Ortsklassen, welche die Gewerbsklassen durchkreuzten, auf die nach der Größe der Betriebsorte verschiedene Einträglichkeit der Gewerbe Rücksicht genommen zu werden. Es ist augenfällig, daß diese Art der Besteuerung bei der im Anfang des 19. Jahrhunderts noch geringen Entwicklung der Industrie, und der Beschränkung des Mitwerbens durch die Konzession zwar leidlich erträglich war, daß die Mindestsätze nicht leicht jemandem wehe thaten und die Höchstsätze für die noch nicht riesenhaft emporgewachsenen Großbetriebe nicht gar zu unverhältnismäßig klein waren, daß dieselbe aber nicht im stande war, der wirtschaftlichen Entwicklung zu folgen. Wenn sich diese Steuern gleichwohl bis über die Mitte des Jahrhunderts, in Preußen sogar bis gegen das Ende desselben erhalten haben, so rührt dies davon her, daß sie hier und da Erweiterungen nach oben erhielten und namentlich durch eine Bestimmung der Steuergesetze, welche bei richtiger und möglichst allgemeiner Anwendung geeignet war, die starre Rücksichtslosigkeit der tarifmäßigen Besteuerung zu mildern und auf die Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit mehr Bedacht zu nehmen.

d. **Die Selbstbesteuerung.** Diese Bestimmung besteht darin, daß gestattet wird, orts- oder bezirkweise für alle Gewerbetreibende gleicher Art den tarifmäßigen Mittelsatz anzusetzen und der Vertretung der so angelegten Steuerpflichtigen die Verteilung der sie treffenden Gesamt-

steuer unter die einzelnen zu gestatten. Diese gut erdachte Maßregel gewährt wenigstens die Möglichkeit, daß zwischen den einzelnen Zugehörigen einer solchen Steuer-genossenschaft eine Verhältnismäßigkeit der Belastung hergestellt wird, und wenn die Vorschrift besteht, daß die Genossenschaft unter allen Umständen für die Gesamtsteuer aufzukommen hat, ist der Staat auch gegen die außerdem drohende Gefahr geschützt, daß zahlungsunfähigen Mitgliedern unverhältnismäßige Steuern zugeteilt werden, um die übrigen zu erleichtern. Ein richtiges Verhältnis der Belastung zwischen den verschiedenen Verbänden gleicher Gewerbsgenossen, oder zwischen diesen und Gewerbetreibenden anderer Art oder vollends zwischen Gewerbetreibenden überhaupt und anderen Steuerpflichtigen vermag die erwähnte Maßregel nicht zu schaffen. Es ist sogar sehr fraglich, ob die Absicht wirklich erreicht wird, ein richtiges Verhältnis auch nur innerhalb der Genossenschaft herzustellen und die Beteiligten zu befriedigen, denn Eifersucht und Mißtrauen, Selbsucht und Parteilichkeit herrschen in kleinen, engen Kreisen mehr als im großen, wenn nicht eine leitende unparteiische Hand sie im Zaume hält, und in der Regel werden sich die Steuerpflichtigen lieber unter der Leitung eines Beamten von ihres gleichen einschätzen lassen, als ohne dieselbe.¹⁾ Die Orts- und Personenkenntnis aber, welche den Steuerverbänden zur Verfügung steht, kann auch der Staat in vollem Maße benützen, und besser ist es daher jedenfalls, dies von vornherein bei der Steuereinschätzung zu thun, als eine schablonenhafte Steuerverteilung mit einer bis zum entgegengesetzten Extrem gehenden Selbstumlegung verbessern zu wollen.

Immerhin enthält die Einräumung der Befugnis zur Selbstumlegung ein höchst bemerkenswertes Zugeständnis, daß der bureaukratische Absolutismus sich doch nicht selbst zu genügen vermochte. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts kam denn auch diese Erkenntnis allmählich zum Durchbruch und hat endlich auch in der neuen preussischen Steuer-gesetzgebung²⁾ mit der Einführung der Selbstangabe und Mitwirkung gewählter Steuerpflichtiger bei der Einschätzung Anerkennung gefunden. Damit hatte man aber zwar eine bessere Form für die Ausmessung der Steuer erhalten, jedoch für deren Inhalt, für das Maß selbst noch nichts gewonnen. Darüber freilich war sich die fortgeschrittene Erkenntnis

1) In Bayern ist, soweit meine Erinnerung und Erfahrung reicht, von dieser Befugnis zur Selbstbesteuerung wenig oder gar nicht Gebrauch gemacht worden.

2) Das preussische Gewerbesteuer-gesetz von 1891 schreibt für die Gewerbe, welche weniger als 50 000 M. Ertrag oder 1 000 000 M. Betriebskapital haben, das erwähnte Verfahren in der Art vor, daß die Steuergesellschaften nach Ertragsklassen gebildet werden und für die II. Klasse (20 000 bis 50 000 M. Ertrag oder 150 000 bis 1 000 000 M. Betriebskapital) den Regierungsbezirk, für die III. und IV. Klasse (1500 bis 20 000 M. Ertrag oder 3000 bis 150 000 M. Betriebskapital) den

in Steuersachen klar geworden, daß dieses Maß kein anderes sein kann, als der Ertrag des Gewerbes, und die nicht aufzuhaltende Gewerbefreiheit drängte auch das Bewußtsein auf, daß die Gewerbesteuer nicht ein Entgelt für ein Recht oder Vorrecht, sondern eine aus der allgemeinen Unterthanenpflicht folgende Leistung sei, also im Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit stehen müsse; aber wie diese, wie der Ertrag, in welchem sie besteht, zu erkennen und zu messen sei, das war eben die Schwierigkeit. Um dieser zu begegnen wurden verschiedene Wege eingeschlagen. Es würde aber zu weit führen, diese Formen und die Entwicklung, welche sie erfahren haben, vorzuführen und zu beleuchten, sondern es wird genügen, in Kürze darzulegen, wie sich die wichtigsten Gesetzgebungen gegenwärtig zu dieser Frage verhalten, wobei auch von der zeitlichen Reihenfolge abgesehen werden kann. In Betracht kommen nur deutsche Staaten, da nur in diesen eine Gewerbesteuerbesteuerung besteht.

e. Die Bemessung der Gewerbesteuer. a. *Die Bemessung nach dem Ertrag.* Diejenigen Staaten, welche nach englischem Vorbild keine besondere Gewerbesteuer haben, sondern den Gewerbsertrag als Einkommen oder Einkommensteil zur Einkommensteuer ziehen, haben kein Mittel, diesen Ertrag zu erkennen und zu messen, als die unmittelbare Schätzung. Einer solchen bedarf es allerdings gar nicht, wenn der Ertrag durch eine Bilanz, Inventur oder überhaupt eine geordnete Buchführung nach seiner wirklichen Größe erkannt werden kann. Hier hat man den besten Maßstab für die Steuerbemessung und die Möglichkeit eines klaren Steuerfußes. Dabei ist nur eine sach- und personenkundige Überwachung erforderlich. Wo immer der wirkliche Ertrag ermittelt werden kann, sollte er daher in erster Reihe zur Bemessung der Steuer benützt werden, und es ist fehlerhaft, wenn Gesetzgebungen deswegen, weil es nicht in allen Fällen ausführbar ist, diesen besten Maßstab ganz unbenützt lassen und eine Besteuerung nach mittelbaren Ertragsmerkmalen vorschreiben, während sie sich unmittelbar nach dem Ertrage selbst bemessen könnte. In den meisten Fällen ist nun aber dieser beste Maßstab nicht benützlich, weil der wirkliche Ertrag durch Buchführung nicht ausgewiesen wird. Diejenigen Steuergesetze, welche es verschmähen, das Hilfsmittel der mittelbaren Ertragsmerkmale anzuwenden, helfen sich zum Teil durch die Zulassung eines steuerfreien

Kreis (Verwaltungsbezirk) umfassen. Der Steuerpflichtige muß daher in einem doppelten Besteuerungsprozeß zuerst in die betreffende Klasse eingereiht werden, und dann wird die aus der Zahl der Genossen und dem Mittelsatz der betreffenden Klasse berechnete Gesamtsteuer auf die Einzelnen umgelegt. Die Veranlagungskommission muß also den Steuerfuß erst finden, welcher in jedem Bezirk anders sein kann. Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht ein bestimmter Steuerfuß auf Grund des Gesamtergebnisses der Einschätzung allgemein aufgestellt worden ist.

Mindestertrags. Hierdurch wird die Schwierigkeit um so besser umgangen, je höher die Grenze der Steuerfreiheit gezogen ist. Obenan steht hier England mit einem steuerfreien Einkommen (jeder Art) bis zu 2400 M.; auch das preussische Gewerbesteuergesetz von 1891 geht mit 1500 M. ziemlich hoch. Sofern aber die Gewerbesteuer in Preussen aufgehört hat, Staatsteuer zu sein, geht die Grenze auf 900 M. Einkommen herab. Baden läßt ein Einkommen bis 500 M. und ein Betriebskapital von 700 M., Württemberg nur das letztere außer Berechnung. Das auf 300 M. beschränkte Mindesteinkommen in Sachsen ist für die vorliegende Frage kaum von Belang. Die Absicht dieser Beschränkungen der Steuerpflicht ist jedenfalls zunächst nur die Schonung der kleinsten Einkommen. Ob dabei außerdem an die Vermeidung der Schwierigkeit bei der Messung der kleinen Einkommen gedacht worden ist, mag dahin gestellt bleiben. Dafs diese Steuerfreiheit aber eine derartige Wirkung hat, wird nicht in Abrede zu stellen sein.

Wie dem auch sei, so bleibt immer eine grofse Menge von Gewerben übrig, für welche weder der wirkliche Ertrag nachweisbar noch Steuerfreiheit gewährt ist. Für diese den steuerbaren Ertrag mit oder ohne Selbstangabe ohne weiteres zu ermitteln, wie z. B. das preussische Gewerbesteuergesetz und die sämtlichen Einkommensteuergesetze verlangen, ist aber schwierig oder, vielleicht richtiger, unmöglich. Es bleibt hier kaum etwas anderes übrig, als eine Schätzung „nach dem Augenmafs“ und etwa nach selbstgewählten Merkmalen, wie sie in der zu Tage tretenden ganzen wirtschaftlichen Lage, in der Lebensweise, im wahrnehmbaren Umfang und in der Art des Betriebs, in gewissen Betriebsmitteln (Arbeiter, Geschäftsräume, Vorrichtungen u. a.) allenfalls erkennbar sind. Dennoch wird auf diese Weise eine Ermittlung des wirklichen Ertrags niemals, und im besten Fall nur eine leidliche Verhältnismäfsigkeit zwischen den auf diese Weise Besteuernten zu erreichen sein. Und auch diese mufs sich auf die von einer Behörde Einge-steuerten beschränken, denn es ist unvermeidlich, dafs von verschiedenen Personen verschieden verfahren wird, wenn ihnen nicht genaue Anweisungen über die Art ihres Vorgehens gegeben sind. Dafs auf diese Weise eine gleichheitliche und befriedigende Besteuerung nicht zu erreichen ist, dürfte einleuchten. Eine langjährige Erfahrung und Übung der einschätzenden Personen und Behörden vermag zwar die Unsicherheit in der Beurteilung der Steuerfähigkeiten in erheblichem Mafse allmählich zu bessern, aber nie dieselbe und noch weniger die Ungleichmäfsigkeit zwischen den Behörden zu heben.

β. *Die Bemessung nach Betriebsmerkmalen.* Um diese unlegbaren Übel zu beseitigen, haben verschiedene, namentlich die süddeutschen Gesetzgebungen die Merkmale bezeichnet, nach welchen die Steuerfähigkeit der Gewerbetreibenden beurteilt und festgestellt werden soll.

Es dürfte unzweifelhaft sein, daß hierdurch vor allem dem Vollzug eine weit größere Sicherheit und Gleichmäßigkeit gewährt ist, als wenn die Wahl der Merkmale und die Art ihrer Benützung den Vollziehenden ganz anheim gegeben ist. Aber auch die Richtigkeit und Verhältnismäßigkeit der Besteuerung kann dadurch nur gewinnen, denn eine Einschätzung ohne Merkmale wäre ein Tappen im Nebel, und die besten Merkmale, welche der Vollzug zu erfinden vermag, kann die Gesetzgebung auch vorschreiben, und indem sie dies thut, beugt sie zahllosen Ungeschicklichkeiten und Willkürlichkeiten vor.

Die von den Gesetzgebungen vorgeschriebenen Merkmale sind nun verschiedener Art. In Württemberg sind als maßgebend bezeichnet: die Größe des Betriebskapitals und des persönlichen Arbeitsverdienstes, für dessen Festsetzung wieder die Zahl der Gehilfen und Arbeiter sowie die Größe des Betriebskapitals als Anhaltspunkte benützt werden sollen. In welcher Weise dies geschehen soll, ist durch tabellarische Berechnungen genau vorgeschrieben. Arbeitsverdienst und Größe des Vermögens wären zwar ganz gute Merkmale für die Größe des Gesamtertrags, wenn sie nur nicht selbst unbekannte Größen wären. Aber es darf auch nicht verkannt werden, daß in dieser Unbestimmtheit die Geschmeidigkeit liegt, deren ein vernünftiges Steuergesetz nicht entbehren darf, und durch welche die außerdem starre Berechnung des Arbeitsverdienstes nach der Gehilfenzahl und dem Erwerbsvermögen gemildert wird. Da die Einsteuerungsbehörde die Grundlagen der Berechnung festsetzt, hat sie es auch in der Hand, das Ergebnis in einer der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Weise zu gestalten. Freilich kommt dabei viel auf die Persönlichkeiten und die Weise des Vollzugs an, aber das gilt von allen Steuer- und anderen Gesetzen. Überall ist es „der Buchstabe, welcher tötet, und der Geist, welcher lebendig macht“.

Einen anderen Weg hat Bayern eingeschlagen, indem es auf die Feststellung der im Betriebskapital gegebenen Grundlagen des Ertrags verzichtet, sich ganz an die Merkmale des Betriebsumfangs hält, und nach diesen ohne Ermittlung oder Schätzung des Ertrags unmittelbar die Steuer bemisst. Gewissermaßen den Ausgangspunkt der Bemessung bildet der einfachste Betrieb beim Handwerk ohne Gehilfen, bei den größeren Gewerben derjenige Betrieb, bei welchem deren Charakter gerade noch zu erkennen ist. Dieser gilt als normaler Betrieb, für welchen nach der Verschiedenheit der Gewerbe verschieden die Mindeststeuer angesetzt ist (Normalanlage). Diese erhöht sich für die über das einfachste Maß hinausgehenden Betriebe (Betriebsanlage) nach dem Maß der für die verschiedenen Gewerbe vorgesehenen Betriebsmerkmale. Das wichtigste derselben ist die Gehilfenzahl, bei Brauereien und Mühlen der Malz- und Getreideverbrauch, bei Brennereien, Gaswerken

u. a., das Erzeugnis, für Spinnereien und Webereien die Zahl der Spindeln und Webstühle u. s. f. Für die nicht geringe Zahl von Gewerben, bei denen an äußerlich erkennbaren Merkmalen kein genügender Anhaltspunkt zu finden ist, hat die Festsetzung einer von der Einnahmeverwaltung nach dem Maße des vermutlichen Ertrags zu bestimmenden „Betriebsanlage“ in der Art zu geschehen, daß in der Regel $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Proz., nur für einzelne besonders bezeichnete Gewerbe bis $2\frac{1}{2}$ Proz. des Ertrags zu berechnen sind. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob vorherrschend Arbeits- oder Vermögensertrag in Frage steht. Die Steuerbehörde ist überdies ermächtigt, besonderen Verhältnissen durch Ermäßigungen oder Erhöhungen der Steuer innerhalb bestimmter Grenzen gerecht zu werden.

Der Gedanke einer Mindest- oder Normalsteuer für den einfachsten Betrieb und deren Erhöhung nach dem Maße der Betriebserweiterung ist gewiß ganz gut gedacht. Aber wenn dann große Gewerbe, wie Fabriken, welche ohne eine gewisse, wenn auch mäßige Zahl von Arbeitern gar nicht denkbar sind, in der Art besteuert werden, daß neben der an sich mehr oder weniger hohen Normalsteuer, in welcher also eine gewisse Anzahl von Arbeitern schon berücksichtigt sein wird, alle Arbeiter oder sonstigen Merkmale für die Betriebssteuer in Rechnung gestellt werden, so ist das wohl nicht richtig erwogen. Vollends bei den Gewerben, welche nach dem wirklichen oder geschätzten Ertrag in Prozenten besteuert werden, ist das Hinzutreten der Normalsteuer ein Fehler. Sie wird in allen diesen Fällen zu einer gebührenähnlichen Patenttaxe und hört auf, Steuer zu sein, weil sie keine Rücksicht auf den Ertrag nimmt, sondern selbst dann bezahlt werden muß, wenn gar kein Ertrag oder selbst eine Unterbilanz erzielt worden ist.

Auch das ist an der bayerischen Gewerbesteuer auszusetzen, daß sie keine Rücksicht auf das Mindesteinkommen der kleinsten Gewerbetreibenden nimmt, daß sie kein steuerfreies Existenzminimum zuläßt, wie es andere Gesetze in anderen Staaten und selbst in Bayern thun. Die dem Steuerauschuß eingeräumte Befugnis zur Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte ist für alte, gebrechliche oder durch Krankheit in der Erwerbsfähigkeit beschränkte kleine Handwerker, kränkliche Näherinnen u. a. ungenügend und veranlaßt viele Härten. Dagegen enthält die für eine Anzahl von Gewerben eingeführte Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag einen bemerkenswerten Fortschritt und den Keim und Anfang für eine gesunde weitere Entwicklung. Diese Besteuerung sollte zunächst auf alle Gewerbe ausgedehnt werden, bei welchen eine geordnete Buchführung vorausgesetzt werden darf, namentlich also auf alle Fabriken und größeren Handelsgewerbe. Den Anfang dazu macht das bayerische Gesetz insofern, als es die Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag bei allen Gewerben jener Arten zuläßt, für welche die nach

Merkmale berechnete Steuer von der Einsteuerungsbehörde unverhältnismäßig hoch oder gering befunden wird. Wenn dann erst alle Gewerbe nach dem wirklichen Ertrag besteuert werden, bei denen derselbe zu ermitteln ist, so wird auch eine weitere Ausdehnung dieser Besteuerung in der Art möglich, daß auch andere Gewerbe an gleichartige nach dem wirklichen Ertrag besteuerte Gewerbe angleichend eingeschätzt werden, und wenn dies geschehen, wird der Kreis der durch bloße Berechnung der Merkmale besteuerten Gewerbe immer enger und der nach dem Ertrag besteuerten immer weiter werden. Die Benützung von Merkmalen als Anhaltspunkte für die Bemessung des Ertrages wird dabei niemals ausgeschlossen sein, ja es ist sogar nur zweckmäßig, wenn durch Gesetz oder Vollzugsvorschrift eine Anleitung zu dieser Benützung gegeben wird.

Man könnte nun sagen, daß, wenn dies das Ziel ist, der ganze Entwicklungsprozess zu demselben unnötig sei; es sei viel einfacher, von vornherein auf die Aufstellung von Merkmalen zu verzichten und sofort zur Einschätzung des Ertrages überzugehen. So scheinbar dieser Einwand ist, so ist er doch nicht richtig, denn eine Besteuerung unmittelbar nach dem Ertrag setzt, wenn sie richtig, gerecht und ergiebig sein soll, eine lange Gewöhnung der Steuerpflichtigen selbst und eine Übung und Schulung der Steueraussschüsse voraus. Der Fall ist in etwas vermindertem Maße ziemlich der gleiche wie bei der Einkommensteuer. Die ersten Versuche wollten die Steuer unmittelbar nach dem Gesamteinkommen bemessen und mißlangen, weil sich das unausführbar erwies. Jetzt ist man davon zurückgekommen und setzt das Einkommen aus den Erträgen der einzelnen Einkommensquellen zusammen. Aber diese Erträge selbst sind ebensowenig offenkundig und erkennbar wie das Einkommen; um sie zu schätzen, muß man sich daher an wahrnehmbare Merkmale halten, und es bedarf schon einer langen Übung, Erfahrung und Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse, um aus diesen richtige Schlüsse zu ziehen. Wenn man also ungetübte Schätzer vor die Aufgabe stellt, das Einkommen einer Person oder den Ertrag einer Einkommensquelle zu ermitteln, so darf man kein befriedigendes Ergebnis erwarten, und dies wird umsomehr der Fall sein, wenn ihnen überlassen wird, sich die benötigten Ertragsmerkmale selbst zu wählen. Wenn sich dagegen bei der neuen Einführung von Schätzungssteuern die Schätzung auf die Feststellung bestimmter Merkmale zu beschränken hat, nach welchen die Steuer von der Behörde zu berechnen ist, so haben die Schätzenden Gelegenheit, sich in die Formen ihrer Aufgabe und in diese selbst einzuleben; es kann ihnen dann späterhin die weitere Aufgabe gestellt werden, unter Benützung vorgeschriebener Merkmale und Anpassung an sicher bekannte Erträge den Ertrag der Einkommensquellen selbst festzustellen, und

endlich werden sie in den Stand kommen, die erforderlichen Merkmale selbst zu wählen, nach welchen sie unter Benützung ihrer sonstigen Kenntnis der Verhältnisse den Ertrag mit befriedigender Sicherheit einschätzen werden. Es ist daher zwar das Einfachere, wenn man bei der Einführung einer Einkommen- oder Ertragsteuer den Steuerbehörden sofort zumutet, die Erträgnisse der Einkommensquellen einzuschätzen, aber das Bessere ist, ihnen diese Aufgabe erst nach durchlaufenen Zwischenstufen zu stellen, für welche eine geraume Zeit in Anspruch zu nehmen ist, wenn die Entwicklung gesund und das Ergebnis befriedigend sein soll.

Auf ähnlichem Standpunkte wie das bayerische steht auch das hessische Gewerbesteuergesetz von 1884. Für jedes Gewerbe ist abgesehen von der Entrichtung einer jährlichen Patentgebühr von 40 Pfennigen zunächst ein „fixes Steuerkapital“ nach sieben Klassen, welche sich mit drei Ortsklassen kreuzen, vorgesehen. Dasselbe beträgt in der VII. Klasse 5 bis 10 Mark nach der Ortsgröße und steigt in der I. Klasse nach Abteilung A und B auf 500 und 340 Mark ohne Rücksicht auf die Ortsgröße. Zu diesem fixen Steuerkapital, welches der Normalanlage der bayerischen Steuer entspricht, kommen als Zusätze: 1. für die allermeisten Gewerbe der Mietwert der Gewerbräume — bei einer erheblichen Anzahl von Gewerben nur zur Hälfte; 2. für jeden Gehilfen oder Arbeiter die Hälfte des fixen Kapitals, wenn der Mietwert nicht in Betracht kommt, außerdem ein Drittel, soweit nicht im Steuertarif bestimmte Sätze für jeden Gehilfen bei einer erheblichen Anzahl von Gewerben vorgesehen sind. Die so zusammengesetzten Steuerkapitale bilden die Bemessungsgrundlage für die Steuer an Stelle des Ertrages, während der Steuerfuß vermutlich durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmt wird. Der sehr ausführliche Steuertarif verteilt alle Gewerbe in die sieben Steuerklassen unter Angabe der Berechnungsgrundlagen, wobei viele Gewerbe nach ihrem Betriebsumfang in mehreren Klassen vorkommen. Für einen Teil der Gewerbe der VI. und für alle Gewerbe der VII. Klasse kommt der Mietwert nicht in Betracht, auch beträgt für die mit nur einem Gehilfen betriebenen Gewerbe der letzten Klasse das fixe Kapital immer nur den Mindestsatz von 5 Mark, und die ohne Gehilfen betriebenen, also wohl die allermeisten, sind ganz steuerfrei. Die Bemessungsgrundlage wird ohne Selbstangabe des Steuerpflichtigen nach vorbereitender Thätigkeit des Steuerkommissärs von einem gewählten Steuerausschuss festgesetzt, in welchem jener den Vorsitz führt. Der Ausschuss ist auch befugt, die Steuerkapitalien und deren Zusätze unter Würdigung besonderer Verhältnisse um eine Klasse herabzusetzen.

Auch Frankreich hat im Jahre 1872 seine Gewerbesteuer (*Impôt général des patentes*) abgeändert, indem es den festen Steuerbetrag

(droit fixe) nicht nur für verschiedene Gewerbe und Ortsgrößen verschieden hoch feststellte (bis 500 Francs), sondern demselben auch ein bewegliches Element einverleibte, indem eine je nach der Art der Gewerbe und nach der Zahl der Vorrichtungen oder Gehilfen bemessene Steuergröße hinzugefügt wurde. Der nach dem Mietwert der Geschäfts- und Wohnräume berechnete bewegliche Teil der Steuer (droit proportionnel) besteht daneben fort und beträgt für die verschiedenen Gewerbe in verschiedener Weise den fünfzigsten bis fünfzehnten Teil des Mietwerts. Es ist sehr glaublich, daß diese Mannigfaltigkeit der Berechnungsfaktoren im Zusammenfluß mit der Verschiedenheit der Art und Weise, wie die einzelnen Gewerbe denselben gegenüber behandelt werden müssen, den Vollzug der Gesetze erschwert und die Besteuerung verwickelt macht. Aber bei der Mannigfaltigkeit der gewerblichen Geschäfte ist es schwierig, die Sache einfach zu gestalten. Auch LEROY BEAULIEU, welcher sagt, daß die französische Gewerbesteuer fast bis zur Unauflöslichkeit verwickelt sei, erkennt gleichzeitig an, daß dies bei dieser Steuer unvermeidlich sei, wenn sie einigermaßen den Anforderungen der Gerechtigkeit soll entsprechen können.

f. **Das Verfahren bei der Gewerbebesteuerung.** Dieses vielgelenkige und doch bürokratisch steife Steuerwesen, dessen Vollzug ohne Mitthätigkeit der Steuerpflichtigen ganz in der Hand der Behörde liegt, bildet den Gegensatz zu den Einkommensteuergesetzen, welche mit der denkbar größten Einfachheit unmittelbar den Ertrag des Gewerbes durch Selbstangabe und Einschätzung feststellen wollen, und bei welchen der Schwerpunkt des Vollzugs im gewählten Steuerausschuß (Einschätzungskommission) liegt, wobei der Beamte nur den Vorsitz hat, oder gar nur als Staatsanwalt teilnimmt. Es wurde schon erwähnt, daß und weshalb es, namentlich wenn nicht eine lange Übung der Ausschüsse und lange Gewöhnung der Bevölkerung zur Seite steht, diese äußerst einfache Art der Besteuerung nicht zu empfehlen ist. In England, wo doch die Selbstregierung uralte ist, waren die Ergebnisse der Einschätzung gerade bei Handel und Industrie lange Zeit sehr unbefriedigend und auch jetzt noch nach einem halben Jahrhundert der Gewöhnung und Erfahrung hört man Zweifel sehr laut aussprechen, ob die Einschätzungen dieses Zweiges der Einkommensteuer (Schedule D) der Wirklichkeit in genügender Weise entsprechen. Die preussische Gewerbesteuer geht diesen Bedenken durch ein verhältnismäßig hohes Mindesteinkommen oder Mindestvermögen und durch Aufstellung von Klassen- und weitschichtigen Steuermittelsätzen aus dem Wege, ohne sie aber beseitigen zu können. Die Einschätzung ohne Selbstangabe dürfte kaum im stande sein, die Gerechtigkeit und die Gleichheitlichkeit namentlich zwischen den Steuerbezirken zu fördern, und der Umstand, daß ein Gewerbetreibender, wenn er ein über den Mindestbetrag

von 3000 M. hinausgehendes Vermögen besitzt, auch dann steuerpflichtig ist, wenn er gar keinen Ertrag oder selbst mit Verlust gearbeitet hat, ist nicht nachahmenswert. Nicht sehr viel einfacher als die französische sind die süddeutschen Gewerbesteuern, aber sie verbinden die Sicherheit, welche in der Anordnung bestimmter Merkmale liegt, mit den Vorteilen der Selbstbesteuerung durch Standesgenossen. Welche der oben kurz geschilderten drei Besteuerungsweisen den Vorzug verdienen, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden, besonders wenn die Frage daran geknüpft wird, ob es rätlich sei, von einer zu der andern überzugehen. Man kann hier unbedenklich das Dichterwort gelten lassen: „Gleich sei keiner dem andern, doch gleich sei jeder dem Höchsten“. Das Höchste ist aber hier die Besteuerung nach dem Maße des wirklichen Ertrags, und dies ist das Ziel, welchem jede Gesetzgebung in ihrer Art und auf ihrem Wege zustreben mag. An der württembergischen Steuer ist gut gedacht, daß sie keinen festen oder Mindeststeuersatz (Normalanlage) vorschreibt, sondern die ganze Steuer nur nach dem Arbeitsertrag und Vermögen bemißt. Aber indem sie den ersteren mit Rücksicht teils auf die Zahl der Gehilfen oder Arbeiter teils abermals auf das Vermögen bemißt, scheint sie diesem ein allzu-großes Gewicht beizulegen. Zudem ist die Zahl der Arbeiter selbst mehr ein Merkmal zunächst für einen wichtigen Teil des Betriebsvermögens als unmittelbar für den Arbeitsertrag des Unternehmers. Es fehlt diesem Steuerwesen die Richtung auf die Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag, es verliert sich in Fiktionen, welche nicht genügen können, so sorgfältig sie auch durchgeführt sind, und außerdem fehlt es an genügend freier Bewegung der Einsteuerungsbehörde.

Diese letztere besitzt die preussische und die hessische Steuerbehörde der Form nach insofern im Übermaß, als sie die Einschätzung ohne Selbstangabe des Steuerpflichtigen vornimmt. Wie wenig befriedigend dieses Verfahren ist, hat die jetzt beseitigte alte preussische Einkommensteuer gezeigt. Das fixe Steuerkapital der hessischen Steuer und die bayerische Normalanlage sind nur insofern berechtigt, als sie die Besteuerung eines eben noch steuerfähigen Mindestbetriebes bilden. Wo der wirkliche Ertrag den Maßstab bildet, sind sie vom Übel. In dieser Besteuerungsweise, welche freilich in Preußen auf die Aktiengesellschaften beschränkt, in Bayern außerdem auf viele Gewerbe erstreckt ist, enthalten diese beiden Gesetze einen entschiedenen Vorzug vor den übrigen. Aber es ist eine falsche Folgerung, wenn auch das preussische Gesetz den Abzug der Schuldzinsen allgemein für unzulässig erklärt. In Bayern ist er wenigstens bei der Besteuerung des wirklichen Ertrags gestattet. Für diese Besteuerungsweise hat die hessische Steuer ebensowenig Raum, wie die württembergische, und beide beschränken die Thätig-

keit des Ausschusses dem Inhalte nach auf die Einschaltung der einzelnen Fälle in die Schablone der Tarife, wobei allerdings dem hessischen Ausschuss ein Ermäßigungsrecht zusteht. In der Hauptsache ist die Thätigkeit des bayerischen Gewerbesteuerausschusses so ziemlich die nämliche, indem er in den meisten Fällen nur die thatsächlichen Betriebsmerkmale festzustellen hat, nach welchen die Steuer berechnet wird. Dabei hat er aber auch das Recht, unter Würdigung besonderer Verhältnisse die genau berechnete Steuer herabzusetzen oder zu erhöhen, oder aus gleichen Gründen von der Besteuerung nach Betriebsmerkmalen abzusehen und in diesen Fällen sowie bei den vom Gesetz besonders vorgesehenen Gewerben den wirklichen Ertrag zu ermitteln und den Steuerfuß festzusetzen. Was die Hilfsmittel betrifft, welche den Ausschüssen zur Verfügung stehen, so haben sie überall das Recht, von den Steuerpflichtigen Aufschlüsse zu fordern, von allen Behörden Mitteilungen zu verlangen, Zeugen und Sachkundige zu vernehmen. Die Vorlage der Geschäftsbücher kann in Preußen nicht, in Bayern und Hessen im Berufungsverfahren verlangt werden.

Die falsche Schonung der opferscheuen Selbstsucht und die Ängstlichkeit, nur ja niemanden unbequem zu werden, der Wahn, daß eine falsche Angabe in Steuersachen etwas viel geringeres sei, als ein Betrug im Privatverkehr, beherrscht zwar die Steuergesetzgebungen nicht mehr in dem Maße wie früher in der Zeit des reinen Liberalismus, welcher dem Staatsbürger am liebsten nur Rechte und keine Pflichten zuerkannt hätte, aber verschwunden ist diese Richtung noch nicht ganz. Wem es ein Ernst ist mit der sittlichen Natur des Staates, und wer diese auch im Steuerwesen verwirklicht sehen will, muß verlangen, daß der Steuerbehörde keine geringeren Befugnisse zustehen, als dem Untersuchungsrichter. Die Scheu vor dem Eindringen in die wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es zur Besteuerung nötig ist, ist unbegründet. Je mehr die Besteuerung des wirklichen Ertrags ins Auge gefaßt wird, desto weniger bedarf sie weiterer Kenntnis als der des Gesamtergebnisses. Dieses bekannt zu geben, kann dem einzelnen Geschäftsmann so wenig schaden, als es der Aktiengesellschaft schadet. Und wer ausnahmsweise wirklich Ursache haben sollte, auch dieses dem zur Verschwiegenheit verpflichteten Ausschuss nicht bekannt werden zu lassen, der kann es unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses dem leitenden Beamten anvertrauen. Aber das muß immer wieder betont werden, daß eine fortgeschrittene Gesetzgebung nur dann den rechten Wert hat, wenn sie mit einer fortgeschrittenen Bildung der Bevölkerung und einer langen Übung und Erfahrung der Vollziehenden Hand in Hand geht.

Eine sehr erhebliche Schwierigkeit veranlassen für die Besteuerung nach Betriebsmerkmalen die Schulden und die Gewinnungskosten. Die

Möglichkeit, die ersten zu berücksichtigen, wurde oben (S. 249) besprochen, die letzteren müssen eben im Steuersatz Berücksichtigung finden. Aber hinsichtlich einer Art von Aufwand sollte und könnte doch Vorkehrung getroffen werden, nämlich hinsichtlich des Mietzinses, welchen ein Gewerbetreibender für seine Geschäftsräume zahlen muß oder nicht. Bei der Besteuerung nach Merkmalen ist wohl vorausgesetzt, daß der Gewerbetreibende Eigentümer seiner Geschäftsräume ist. Das ist er aber sehr oft nicht, und wer Mietzins dafür zahlen muß, ist dadurch erheblich im Nachteil. Hinsichtlich der übrigen Gewinnungskosten kann man ja ein ziemlich gleiches Verhältnis für die Geschäftsgenossen annehmen. Das erstreckt sich aber nicht auf den Mietzins, welchen der eine zahlen muß, der andere aber nicht, und welcher unter Umständen sehr erheblich ins Gewicht fällt. Eine Abrechnung am Ertrag ist freilich nicht möglich, wenn ein solcher nicht ermittelt wird, aber eine billige Berücksichtigung sollte und kann dadurch stattfinden, daß der Besteuerungsbehörde (Ausschuss, Kommission) die Befugnis zu einer verhältnismäßigen Ermäßigung eingeräumt wird, oder daß unter den Verhältnissen, welche zu einer Herabsetzung der streng berechneten Steuer ermächtigen, die Last eines Mietzinses besonders erwähnt wird.

g. **Die steuerpflichtige Person.** Über die steuerpflichtige Person ist nach den früheren allgemeinen Bemerkungen über diesen Gegenstand wenig besonderes zu sagen. Es genügt hier zu wiederholen, daß wenn eine Mehrheit von Personen ein Gewerbe betreibt (z. B. Aktiengesellschaften), diese nur als eine Person besteuert werden kann, und daß daneben eine weitere Besteuerung der einzelnen nicht zulässig ist. In Ansehung des Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner wird das Verlangen und die Notwendigkeit immer dringender, daß dem letzteren die Berücksichtigung seiner Last durch Abzug, sei es der Steuer am Zins, sei es des Zinses am Ertrag, oder der Steuer an der Steuer zuteil werde. Beim Pachtverhältnis kann es keinem Bedenken unterliegen, in erster Reihe den Pächter für steuerpflichtig zu erklären, da dieser, um das Gewerbe zu betreiben, der Behörde Anzeige erstattet haben, also bekannt sein muß, und da er es ist, welcher den Ertrag in erster Hand bezieht, in welchen er sich mit dem Verpächter, also ebenso in die Steuer teilen muß.

Von Wichtigkeit ist auch die Frage nach dem Ort der Steuerpflicht, aber auch hier genügt in der Hauptsache auf das Bezug zu nehmen, was darüber im allgemeinen Teile (S. 212 fig.) gesagt wurde. Festgesetzt kann die Steuer aber, wenn dies nach dem Maße von Betriebsmerkmalen geschieht, jedenfalls nur da werden, wo der Betrieb stattfindet.

§ 3. DIE BESTEUERUNG DES HÄUSERERTRAGS.

a. **Die Natur der Häusersteuer.** Das Haus ist ursprünglich Gebrauchsvermögen und kommt daher bei der ältesten Besteuerung nicht in Frage. Erst mit dem Aufblühen der Städte gelangt es zur selbständigen Bedeutung, indem es — schon dem Werte nach — nicht mehr blofs Zubehör des Bodens ist, wie beim Bauern, sondern für das Erwerbsleben von selbständiger Wichtigkeit wird. Hier tritt das Haus zuerst zu den Gegenständen, nach deren Wert die Vermögensteuer bemessen wird. Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Entwicklung wird das Haus durch Vermietung zum unmittelbaren Erwerbsmittel, indem es nicht nur mittelbar der Ertragsgewinnung beim Betriebe des Gewerbes und der Landwirtschaft dient, sondern auch im Mietzins unmittelbar einen Ertrag abwirft. Es wäre eigentlich nicht unberechtigt, den Häuserertrag als Gewerbeertrag zu bezeichnen, denn so wenig erheblich die Arbeit bei dem ersteren ist, so fehlt sie doch nicht. Sie beschränkt sich darauf, das Erwerbsvermögen zu erhalten, während sie beim Gewerbe außerdem einen selbständigen, aber immerhin unausscheidbaren Ertragsteil schaffen muß. Ausgeschlossen ist indessen dieser Ertragsteil auch beim Häuservermieten nicht, indem der Besitzer durch Gewährung von Annehmlichkeiten und Vorteilen mancher Art die Nachfrage und damit den Ertrag einigermaßen erhöhen kann. Immerhin herrscht beim Häuserertrag die Bedeutung der im Erwerbsvermögen enthaltenen vorgethanen Arbeit gegenüber der fortlaufenden in dem Maße vor, daß die letztere kaum beachtet zu werden pflegt. So wird also hergebrachtermaßen der Hausbesitz mit Grund als besondere Erwerbsart angesehen, und das Haus bildet ein selbständiges Erwerbsmittel, aber zunächst nur insofern es vermietet, und wenn das nicht der Fall, nur insofern es Wohnhaus ist. So zahlreich nun auch heutzutage die Vermietungen sind, so wird doch der gröfsere Teil aller Wohnungen von den Eigentümern benützt. In diesen Fällen kann das Haus nicht als Erwerbsvermögen anerkannt werden, denn es dient nicht dem Erwerbe von Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse, sondern es ist dieses Mittel selbst, es verschafft keinen Ertrag, sondern ist selbst das, wozu der Ertrag dienen soll. Folgerecht wäre also das vom Eigentümer selbst benützte Haus kein Gegenstand für die Bemessung einer Steuer. Damit wäre aber eine offenbare Ungleichheit gegenüber sowohl demjenigen Steuerpflichtigen geschaffen, welcher kein Haus hat, sondern eine Wohnung mieten muß, und trotz dieser Ausgabe bei sonst gleichen Verhältnissen die gleiche Steuer zahlen müßte, wie derjenige, welcher diese Ausgabe nicht hat, als auch gegenüber demjenigen, der sein Haus vermietet hat und nach dessen Ertrag besteuert wird. Um dieser Ungleichheit zu begegnen, ist es, wie schon oben ausgeführt

wurde, notwendig, auch die selbstbenützte Wohnung zur Bemessung der Steuer des Besitzers heranzuziehen. Vernunftgemäß ist dies auch dadurch gerechtfertigt, daß das richtige Maß der Besteuerung die Leistungsfähigkeit ist, welche aber im Ertrag oder Einkommen ihren hauptsächlichsten, aber nicht ausschließlichen Ausdruck findet. Gleichwie nun allerlei persönliche Verhältnisse von abschwächendem Einfluß auf die Leistungsfähigkeit sind, so übt der Besitz eines eigenen Hauses einen steigernden Einfluß aus, und muß ebenso bei der Besteuerung der Besitzer Berücksichtigung finden, wie in entgegengesetzter Richtung die persönlichen Verhältnisse.

Wenn also die Häusersteuer des selbstbenützendenden Hausbesitzers keine Ertragsteuer ist, weil derselbe keinen Ertrag hat, sondern eine Nutzung, welche einem Ertrag zwar gleichwertig, aber eben doch nicht das Nämliche¹⁾ ist, wenn ihre Begründung vielmehr unmittelbar in der durch Ersparung einer Ausgabe veranlaßten oder erhöhten Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen liegt, und die Leistungsfähigkeit das höchst persönliche Maß für die Größe der Steuer bildet, so wird klar sein, daß es nicht vernunftgemäß ist, die Häusersteuer, wenigstens die des Selbstbewohners, zu den „Realsteuern“ — wenn es überhaupt solche gäbe — zu rechnen, bei welchen die Steuerpflicht am Objekt haften und die Person nur dessen Repräsentant, nur der Steuerzahler sein soll. Wenn aber die Häusersteuer keine Ertrags- oder Realsteuer ist, während dabei doch ein so schönes Objekt in Frage ist, bei welchem noch dazu die Arbeit sehr in den Hintergrund tritt, so liegt auch hier wieder der Rückschluß nahe, daß es mit der herrschenden Lehrmeinung vom Steuerobjekt und der Realsteuer nicht zum Besten bestellt sein muß.

Bei dieser Natur der Häusersteuer des Selbstbewohners ist es auch einleuchtend, daß es kein unmittelbares Maß für die durch die Selbstbenützung erhöhte Leistungsfähigkeit desselben giebt. Das Maß der Leistungsfähigkeit ist im Ertrag oder Einkommen gegeben, wenn auch andere persönliche Verhältnisse Einfluß darauf äußern können. Hier aber ist kein Ertrag oder Einkommen, und das Maß kann nur durch Schätzung und Angleichung gefunden werden. Den Gegenstand der Angleichung bildet der Ertrag derjenigen Häuser und Häuserteile, welche vermietet sind und dadurch wirklich einen Ertrag abwerfen. Die nächstliegende Frage ist nur, ob der Mietzins nach allen Seiten wirklich als Ertrag anerkannt werden kann. Gewiß ist dabei vor Allem, daß er dem Vermieter die Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse gewährt, was ja der Zweck des Ertrags ist. Ebensogewiß ist der Mietzins auch neu erworbenes Vermögen, denn er ist das Er-

1) Der Ertrag gehört der Einnahme, die Nutzung der Verwendung an; jener ist das Ergebnis der Gütererzeugung, diese ist die Verwendung und der Verbrauch der Güter und Werte.

gebnis der durch den Hausbau vorgethanen und in der Erhaltung und Verwaltung des Hauses hinzutretenden neuen Arbeit. Der Mieter bezahlt die Hausnutzung wie alle anderen Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, deren Erlös für den Verkäufer nach Abzug der Gewinnkosten den Ertrag bildet.

Die Häusersteuer scheidet sich also in zwei in ihrer Begründung erheblich verschiedene Teile, nämlich in eine wirkliche Ertragsteuer und in eine Besteuerung nach dem Maße der durch eine Ersparung erhöhten Leistungsfähigkeit, welche sich hinsichtlich ihrer Höhe an die erstere anlehnen muß. Diese Verschiedenheit äußert sich auch in dem Umfange der beiden Teile. Die wirkliche Ertrags- oder Mietzinssteuer darf und muß sich auf alle Gebäude erstrecken, welche einen Mietzins wirklich abwerfen ohne Unterschied, welchem Zweck sie dienen. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß bei Gebäuden, welche zu Erwerbszwecken — Landwirtschaft oder Gewerbe — verwendet werden, das Entgelt für Benützung der Gebäude in dem Pachtschilling enthalten zu sein pflegt. Wenn also der Verpächter — was das einzig Vernünftige ist — nach dem Maße des Pachtschillings besteuert wird, so ist er auch für den Mietzins sowohl der Betriebs- als der Wohnräume des Pächters besteuert, und eine weitere Häusersteuer hat keine Berechtigung.

Wenn aber der Eigentümer sein Gebäude selbst benützt, so kann die Häusersteuer nur nach dem Mietwert der Wohnräume bemessen werden. Der Nutzwert seiner Betriebsgebäude ist im Ertrage der Landwirtschaft oder des Gewerbes untrennbar und unerkennbar, wie der jeder anderen Betriebsvor- oder Einrichtung enthalten, und eine Besteuerung des selbstbenützenden Eigentümers nach diesem Nutzwert ist durchaus ungerechtfertigt. Anders verhält es sich mit der Selbstbenützung zur Wohnung. Hier stehen sich Vermieter und Selbstbewohner ganz gleich. Der eine ist leistungsfähig durch den Ertrag, der andere durch Ersparung der Ausgabe, deren Größe sich nur nach dem Mietzinse bemessen kann, welcher ortsüblicher Weise für die selbstbenützte Wohnung vermutlich zu erlangen wäre, wenn sie vermietet würde.

Die Häusersteuer erstreckt sich also einerseits auf alle wirklich vermieteten Gebäude und Räume ohne Unterschied der Benützungsweise, andererseits nur auf die vom Eigentümer selbst benützten Wohnräume. Das Maß der Besteuerung bildet für die ersteren der wirkliche Ertrag, für die letzteren der an diesen angeglichene Mietwert.

Es ist hiernach ebenso ungerechtfertigt, alle Gebäude ohne Unterschied, auch die vom Eigentümer zur Landwirtschaft und zum Gewerbe benützten, der Häusersteuer zu unterwerfen, als dieselbe ganz auf die Wohnungen zu beschränken und die landwirtschaftlichen und gewerb-

lichen Gebäude und Räume auch im Falle der Vermietung frei zu lassen. Ebenso wie die ungerechtfertigte Ausdehnung der Grundsteuer auf überbaute und ertragslose Bodenflächen steht auch die Heranziehung der zum Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb dienenden Gebäude zur Häusersteuer im genauen Zusammenhang mit der Ansicht, nach welcher die Ertragsteuer am Objekt haftet. Wer den Gegenstand besteuern und die Person nur als dessen Repräsentanten ansehen will, kann nur den Ertrag berücksichtigen, welchen ein Gebäude für sich abwirft, und wie er sich in dem wirklichen oder möglichen Mietzins darstellt. Wie der Eigentümer das Gebäude benutzt, das ist dann seine persönliche Angelegenheit, welche mit der Besteuerung der Sache nichts zu thun hat. Wer aber in der Sache nur ein Hilfsmittel für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erkennt, kann den Ertrag, welchen dieser mit der Sache gewinnt, nur in dem Endergebnis finden, das jenem die Benutzung der Sache gewährt. Er muß in dem Ertrage des Gewerbes oder der Landwirtschaft den Ertrag des in dem Gebäude enthaltenen Erwerbsvermögens bereits enthalten sehen, und kann den nach dem Maße dieses Ertrags besteuerten Eigentümer nicht noch einmal nach dem Maße des Mietwerts besteuern.

b. Das Maß der Häusersteuer. *a. Der Mietertrag.* Der Mietpreis ist der Ertrag des vermieteten Gebäudes, also das Maß für die Besteuerung des Vermieters und seine Steuerquelle, d. h. der Erwerb, welcher ihm die Mittel zur Leistung der Steuer gewährt. Der Mietpreis enthält aber die ganze Einnahme aus der Vermietung, den sog. rohen Ertrag, an welchem die Unterhaltungs- und überhaupt Gewinnungskosten in Abzug kommen müssen. Die Unterhaltungskosten bestehen in den Verwendungen für die Instandhaltung des Hauses, und zwar im Falle der Vermietung im vollen Umfange, im Falle der Selbstbenutzung aber strenge genommen nur, soweit es zu Wohnungszwecken und als Zugehör zu Wohnungen benutzt wird. Da die Häusersteuer sich nach dem wirklichen Ertrag bemessen soll, dürfen die Unterhaltungskosten auch nur nach dem wirklichen Aufwand in Abzug kommen, was sehr wohl ausführbar ist. Allgemein festgesetzte Prozente des Mietzinses — in Oesterreich 15 Proz., in Frankreich 25—33 Proz. — sind, wie schon die Verschiedenheit dieser Gröfsen zeigt, willkürlich und immer unrichtig, weil in dem Mietzins die Rente des Bauplatzes enthalten ist, welcher hier fast wertlos, dort äußerst kostspielig sein kann und keiner Instandhaltung bedarf.

Wenn ein Bauhandwerker die Instandhaltung seines Hauses selbst besorgt, kann er nur seine baaren Auslagen anrechnen. Sein Arbeitslohn ist Ertrag seiner Arbeit und darf bei der Steuerbemessung nicht außer Betracht bleiben. An die Unterhaltungskosten reihen sich die Versicherungsbeiträge, welche die Erhaltung des im Hause enthaltenen

Vermögens bezwecken. Wenn Gebäude dem Eigentümer ganz oder teilweise zum Betrieb der Landwirtschaft oder eines Gewerbes dienen, so sind diese Ausgaben nicht bei der Feststellung des Häuserertrags, sondern des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Ertrags zu berücksichtigen. Wenn aber vernünftigerweise, wie voranzusetzen sein sollte, die Höhe der Steuern die gleiche ist, so ist es gleichgiltig, bei welcher Ertragsberechnung sie in Ansatz kommen. Jedenfalls dürfen diese Kosten nicht bei der einen und der anderen Steuer, sondern nur einmal berücksichtigt werden. Daß zu den Unterhaltungskosten auch die Ausgaben für Bewachung, Aufsicht, Beleuchtung, Straßensreinigung u. a. Lasten des Hausbesitzers als Betriebsaufwand zu rechnen sind, kann nicht zweifelhaft sein.

Neben diesem Aufwand kommt die Vorsorge für den, wenn auch erst nach langer Zeit notwendig werdenden Wiederaufbau des Hauses in Betracht. Grundsätzlich sollte sich freilich jeder Hausbesitzer für die Zeit und den Fall, daß das jetzige Gebäude erneuert werden muß, durch Zurücklegung eines Teils vom Ertrag desselben versichern. Aber abgesehen von den sehr allgemeinen Versicherungen gegen besondere Unglücksfälle, pflegt gegen die Zerstörung des Hauses durch Abnutzung und Verwitterung nur in größeren Landwirtschaften und Gewerben, welche eine entwickelte Buchführung haben, durch Abschreibung oder Amortisation Vorsorge getroffen zu werden. Von Seite der Wohnhausbesitzer, welche dies durch Zurücklegung und Bildung eines für den Zweck der Wiederbauung bestimmten Sondervermögens thun müßten, wird dies wohl niemals oder doch nur äußerst selten geschehen. Thäte es ein Hausbesitzer, so würde ihm das Recht, diese „Reäifikationsquote“ zu seinen Unterhaltungskosten zu rechnen, nicht bestritten werden können; thut er das aber nicht, so ist ein solcher Aufwand für die Erhaltung des Vermögens nicht vorhanden; es fehlt schon an jedem Anhaltspunkt für eine nicht rein willkürliche Bemessung einer solchen Quote. Für jedes Haus eine besondere Abnutzungsquote zu berechnen, wäre unausführbar, eine solche aber allgemein festzusetzen, wäre bei der unendlichen Verschiedenheit der Bauart, des Stoffs, der Lage, der Benützungart u. s. w. ohne große Willkürlichkeit, welche die einen begünstigte, die anderen benachteiligte, nicht möglich. Zudem hat die Sache keine erhebliche Bedeutung, denn bei der in der Regel sehr langen Dauer eines Hauses würde die Quote einen so geringen Bruchteil des Mietzinses betragen, daß deren Abzug kaum fühlbar und gerade bei den bestgebauten und teuersten Häusern am geringsten wäre. Es besteht daher nicht nur keine Veranlassung, einen solchen Nichtaufwand als Aufwand zu berücksichtigen, sondern es ist das sogar unzulässig und unthunlich. Wenn daher die herrschende Lehrmeinung die Berücksichtigung der

„Reäifikationsquote“ bei der Besteuerung fordert, so ist das unter der Voraussetzung, daß eine solche wirklich vorhanden ist, grundsätzlich ganz richtig; da sie aber in Wirklichkeit nicht vorhanden zu sein pflegt, so ist die Forderung in ihrer Allgemeinheit thatsächlich nicht richtig. In der Form des Versicherungsbeitrags, wobei ein zur Wiederaufbauung bestimmtes Vermögen wirklich angesammelt, und der Abschreibung oder Amortisation, durch welche ein Vermögensteil für den gleichen Zweck ausgeschieden wird, ist dagegen die Berücksichtigung der Reäifikationsquote berechtigt.

3. *Andere Bemessungsgrundlagen der Häuserbesteuerung.* Soweit für die Besteuerung der Hausbesitzer Mietpreise, sei es als unmittelbare Grundlage, sei es als Anhaltspunkte für die Angleichung der Mietwerte benutzt werden können, ist die Sache sehr einfach. Wenn aber, wie das fast allenthalben auf dem Lande der Fall ist, Mieten in einem Orte nicht oder doch nicht in solcher Zahl und Regelmäßigkeit vorkommen, daß deren Preise als richtiger Ausdruck der Mietwerte gelten könnten, wird die Besteuerung schwieriger, und man muß zu anderen Hilfsmitteln greifen. Deren giebt es in den verschiedenen Staaten verschiedene. Die preussische Gebäudesteuer, welche landwirtschaftliche Betriebsgebäude nicht umfaßt, bemißt sich in diesen Fällen nach der Größe des Grundbesitzes und der wirtschaftlichen Lage des Eigentümers oder nach seinem Einkommen, wobei je nachdem derselbe auf Taglohn angewiesen ist oder bis zu oder über 3000 M. Einkommen hat, eine Reihe von 37 Klassensätzen von 40 Pfg. bis 2250 M. zur Verfügung gestellt ist. Landhäuser (Villen, Schlösser) sind nach Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt. Es ist das eine gut ausgedachte Besteuerung, nur daß sie eigentlich keine Häusersteuer ist, sondern ein Zuschlag zur Einkommensteuer, welcher auch diejenigen trifft, welche wegen der Geringfügigkeit ihres Einkommens von dieser Steuer frei sind. Wie die Wohnungs- (Aufwands-) Steuer die Leistungsfähigkeit nach dem Wohnungsaufwand, so bemißt umgekehrt dieser Teil der preussischen Häusersteuer den Mietwert nach der wirtschaftlichen Lage.

In Bayern ist die Häusersteuer da, wo keine Mieten benutzt werden können, in ähnlicher Weise ein Zuschlag, aber zur Grundsteuer, welcher ohnedies die überbauten Bodenflächen auch nach dem Maße der höchsten Bonitätsklasse der Ortsflur unterliegen. Hier bemißt sich die Häuser- (Areal-) Steuer nach der zu Wohn-, Betriebsgebäuden und Hofräumen benutzten Fläche in der Art, daß 5 Mark vom Ar die Ertrags- und Steuereinheit bilden, für welche der Steuerfuß (z. Z. 3,85 Pfennig von der Mark) finanzgesetzlich bestimmt wird. Landhäuser, Schlösser u. a. werden ebenso behandelt, was eine ungerechtfertigte Begünstigung der Reichen ist.

In Oesterreich, wo nur die Wohngebäude zur Häusersteuer gezogen sind, bemisst sich diese da, wo keine Mieten den nötigen Anhalt gewähren, nach der Zahl der Wohnräume, wobei Gebäude mit Stockwerken doppelt so hoch besteuert sind, als solche mit nur einem Erdgeschofs. Auch diese Zahl gewährt nur einen notdürftigen Anhaltspunkt, besonders auf dem Lande, wo der wohlhabende Bauer kaum mehr, aber grössere und besser ausgestattete Räume bewohnt als der Söldner. Dafs, wie es scheint, die von den Dienstboten benützten Räume eingerechnet werden, ist nicht sachgemäfs.

In Württemberg, Baden und wohl auch anderwärts bemisst sich die Häusersteuer, und zwar allgemein, nach den Häuserpreisen oder -Werten. Hierbei wird allerdings der Verlegenheit ausgewichen, für eine Steuer zweierlei Bemessungsgrundlagen wählen zu müssen, nämlich teils den Mietzins, teils etwas anderes. Es ist nur fatal, dafs der gewählte Mafsstab gerade für die Fälle am meisten versagt, für die er hauptsächlich gewählt sein dürfte. Denn in den Städten, wo Häuserverkäufe häufig sind, also die Wertsermittlungen zwar keineswegs völlig verläfslich, aber doch allenfalls befriedigend angestellt werden können, bedarf man derselben nicht, weil man eine weit bessere Bemessungsgrundlage am Mietzins hat; auf dem Lande aber, wo dieser Mafsstab fehlt, da versagt auch das Hilfsmittel des Wertes, sofern man wirkliche Preise der Steuerbemessung zu Grunde legen will, weil hier die Häuser in der Regel nicht allein, sondern mit mehr oder weniger anderen Grundstücken in einer Preissumme zusammengefaßt verkauft oder übergeben werden.

Gleichwohl dürfte diese letztere Art der Steuerbemessung die beste sein, aber nur nicht in der Ausdehnung auf die ganze Häusersteuer und auf alle Gebäude, sondern in der Beschränkung auf die Wohnräume der Hausbesitzer an solchen Orten, wo kein Anhaltspunkt an Mietpreisen besteht. Denn das mufs vor allem feststehen, dafs die bestmögliche Bemessungsgrundlage immer zu wählen ist ohne Rücksicht, ob sie in allen Fällen anwendbar ist, wenn sie nur benützt werden kann. Das ist aber ohne Frage der wirkliche oder angeglichene Mietzins oder Mietwert. Wo aber dieser Mafsstab nicht zu haben ist, da entspricht es dem Wesen der Häusersteuer am besten, den landläufigen Wert des Hauses, soweit es zur Wohnung des Besitzers und seiner Familie sowie etwaiger einzelner Mieter benützt wird, also ausschliesslich der für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke benützten Räume, durch Schätzung nach Mafsgabe des vermutlichen oder wirklichen Bau-preises zu ermitteln und die Steuer nach dem üblichen Zins zu bemessen. Ein Abzug von Unterhaltungs- u. a. Kosten ist hier ausgeschlossen, weil diese nicht die Rente vermindern, sondern nur den rohen Mietzins erhöhen.

Man darf sich also nicht dadurch irre machen lassen, daß auf diese Weise bei einer Steuer zwei verschiedene Verfahren vorkommen. Der oberste Grundsatz muß immer sein, die bestmögliche Gerechtigkeit durch die beste Bemessungsart auszuüben, soweit diese anwendbar ist, und nur wo dies nicht der Fall ist, nach Hilfsmitteln zu greifen. In Bayern ist dies insofern geschehen, als in erster Reihe die Steuer nach dem Mietzins bemessen wird. Aber die Ergänzung durch die Arealsteuer dürfte keine glückliche sein. Diese hat mit der Mietzinssteuer eigentlich gar nichts gemein; sie ist überhaupt streng genommen keine Häusersteuer. Der Zweck derselben, den Hausbesitzer nach dem Maß der Leistungsfähigkeit zu besteuern, welche ihm aus dem Mietzins oder der Nutzung des Hauses oder der Wohnung erwächst, trifft bei der Mietertragsteuer zu. Die Arealsteuer aber bemißt sich nach der in dem Umfang des häuslichen Anwesens ausgedrückten Größe des landwirtschaftlichen Besitztums. Sie ist mehr eine landwirtschaftliche als eine Häusersteuer. Die Größe der Gebäude und Hofräume könnte ebenso gut als Merkmal für den Umfang der Landwirtschaft gelten, wie z. B. in Frankreich die der Geschäftsräume für den Umfang des Betriebes bei der Gewerbebesteuerung. Den nämlichen Fehler, nur in teilweise anderer Richtung, begeht die preussische Häusersteuer, indem sie einerseits nach dem landwirtschaftlichen Ertrag, andererseits nach der wirtschaftlichen Gesamtlage des Steuerpflichtigen bemessen wird. Sie stellt sich also als Zusatz zur Grund- und zur Einkommensteuer, nur nicht als eigentliche Häusersteuer dar. In Preußen wie in Bayern beruht also die Häusersteuer für das Land auf einer anderen Grundlage als die in der Stadt, und diese Verschiedenheit ist nicht nur grundsätzlich nicht gerechtfertigt, sondern hat auch den praktischen Nachteil, daß es unmöglich ist, für beide Arten einen gleichen Steuerfuß zu finden, und kaum möglich, überhaupt ein richtiges Verhältnis zwischen beiden, eine gleiche Besteuerung für beide mit Sicherheit herzustellen. Es wird ein stets vergebliches Bemühen bleiben, aus der Größe der Bodenfläche oder aus dem Bodenertrag den Teil der Leistungsfähigkeit des Besitzers herausrechnen zu wollen, welchen ihm die Benutzung des eigenen Hauses gewährt.

Von der österreichischen Besteuerungsweise der Häuser auf dem Lande kann man nicht sagen, daß sie mit dem Grundgedanken der Häusersteuer in Widerspruch stehe. In der Zahl der Wohnräume kann man wohl ein Merkmal für den Vorteil erkennen, welchen die Benutzung des eigenen Hauses dem Eigentümer gewährt. Aber dieses Merkmal ist zu unsicher, als daß es für empfehlenswert gelten könnte, und die Unmöglichkeit, die auf die Zahl der Wohnräume gegründete Klassensteuer in sicheren Einklang mit der Mietertragsteuer zu bringen, ist die nämliche, wie bei den vorerwähnten Besteuerungsarten.

Dieser Einklang läßt sich aber bei einer Besteuerung nach dem Werte der Gebäude erreichen. Die Mietertragsteuer beruht auf dem Ertrag des im Gebäude enthaltenen Vermögens, die Besteuerung nach dem Gebäudewert ebenfalls; nur daß jene den wirklichen, diese einen vermutlichen Ertrag zur Bemessung benützt. Beide Besteuerungsarten können also sehr wohl nebeneinander bestehen, der Steuerfuß für den reinen Mietertrag und für den Wertzins kann der gleiche sein, und man hat für Stadt und Land eine gleichmäßige Besteuerung. Freilich ist das Verfahren dabei nicht so einfach, bequem und in sich sicher, wie die Ermittlung der Wohnräume, aber das Ergebnis ohne Zweifel weit besser und gerechter. In Württemberg und Baden geht man nur zu weit, indem der Häuserpreis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage gemacht ist. Dadurch ist der Uniformität die bessere Besteuerungsweise nach dem Mietertrag geopfert. In Bayern, wo bis zum Jahr 1828 ebenfalls der Häuserwert die Bemessungsgrundlage für die Steuer bildete, hat man die Vorzüglichkeit der Mietertragsteuer anerkannt, aber man ging mit der Beseitigung der Häuserwertsteuer auch für die ländlichen Gebäude zu weit.

Nach dem früher Gesagten ist es selbstverständlich, daß bei der ergänzenden Wertbesteuerung nur die vom Eigentümer und seiner Familie benützten und die allenfalls als Wohnung vermieteten Räume in Betracht zu kommen haben. Die Wertsermittlung und Schätzung hätte also ins Auge zu fassen, was ein Haus kosten würde, das eben nur diese Räume enthielte. Der zu ermittelnde Wert sollte auch nicht der etwa zu erzielende Kaufpreis oder ein aus früheren Kaufpreisen ermittelter Wert sein, sondern der Bauwert einschließlich des Bodenpreises. Wie schon erwähnt, werden einwandfreie Kaufpreise gerade auf dem Land sehr schwer festzustellen sein, und dann repräsentirt ja das Haus das darin angelegte d. h. das zu seinem Bau verwendete Kapital, so daß dessen Zins den Wert der Nutzung des Eigentümers darstellt. Die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, namentlich bei heruntergekommenen, stark entwerteten Häusern sollte dann allerdings der Einschätzungsbehörde vorbehalten bleiben. Die in den Städten so erhebliche Verschiedenheit des Wertes nach der Lage kommt auf dem Lande wenig oder gar nicht in Betracht. Als Forderung der Gerechtigkeit muß auch die Steuerfreiheit der geringsten Häuser bezeichnet werden, wenn deren Ertrag oder Nutzung nebst dem sonstigen Einkommen des Besitzers das Existenzminimum nicht überschreitet. In Deutschland wird man dabei nicht so weit zu gehen brauchen, wie in England, wo die Steuerfreiheit bis zu einem Mietpreis einer Wohnung von 20 Pfd. Sterl. (240 Mark) jährlich reicht.

Bei dem zwischen der Mietertrags- und Wertbesteuerung bestehenden Einklang und der Zulässigkeit eines gleichen Steuerfußes ist auch

der Berücksichtigung der Schuldzinsen der Weg vollständig geebnet, da für die Zinsensteuer die Bemessungsgrundlage ganz die nämliche ist, wie für die Häusersteuer, nämlich der wirkliche Ertrag oder der in ganz gleichartiger Weise ausgedrückte vermutliche Nutzungswert. Schwierigkeiten dürften dabei vorzugsweise nur dadurch entstehen, daß neben den Häusern auch Grundstücke für die nämliche Schuld verpfändet sind, und daß das Pfandrecht sich nicht bloß auf Wohn-, sondern auch auf landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebsgebäude erstreckt. Diese Schwierigkeit würde aber nicht bestehen, wenn für alle Steuern der gleiche Steuerfuß bestünde, wie es vernünftiger Weise der Fall sein sollte. Die Abhilfe muß also durch die Gleichstellung des Steuerfußes geschaffen werden. Bis dahin kann man sich mit einer Verteilung der Zinsen auf die verschiedenen Pfandgegenstände bei der Einsteuerung behelfen.

Als eine weitere Form der Häusersteuer ist die in Frankreich immer noch bestehende Thür- und Fenstersteuer zu erwähnen. Über die Unbrauchbarkeit derselben unter entwickelteren Kulturverhältnissen herrscht nur eine Stimme. In Zeiten geringer wirtschaftlicher Entwicklung, wenn die Vermögensunterschiede noch nicht sehr groß und die wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Bevölkerungsklassen noch nicht zu verschieden, auch das Vermietungswesen noch nicht allgemein und regelmäßig ist, mag die Zahl der Thür- und Fensteröffnungen ein ganz zweckmäßig gewähltes Merkmal für die Leistungsfähigkeit der Bewohner sein. Im Fortgang der Entwicklung aber wird dasselbe immer unbrauchbarer, und es wird augenfällig, daß die Zahl der Thüren und Fenster einen ganz falschen Maßstab abgibt, wenn ein Bauernhaus neben einem feinen Landhaus des reichen Städters oder die Mietkaserne für Arbeiter und Arme neben einem Pallast in gleicher Weise gemessen werden sollen. In England, wo diese Steuer lange bestanden hat und sehr ausgebildet war, veranlaßte sie außerdem endlose Streitigkeiten und Händel über den Begriff, über die Größe der Fenster, über die Befugnisse der Steuerbeamten, die Häuser und Hofräume zu betreten u. a., bis sie endlich aufgehoben wurde. Unter den dafür geltend gemachten Gründen spielten auch Gesundheitsrücksichten ihre Rolle, da die erwähnte Steuer auf Beschränkung der Fensterzahl hinwirke und den Bewohnern den Genuß von Luft und Licht verkümmere.

c. **Das Verfahren.** Das Verfahren für die Regulierung der Häusersteuer richtet sich natürlicher Weise nach der Art der Steuer. Bei der Arealsteuer liegt es ganz in der Hand der Behörde. Der Feldmesser mißt und berechnet die Größe der Fläche, und die Steuerbehörde setzt hiernach die Steuer fest. Das sieht sehr einfach aus, ist aber doch sehr umständlich, weil jede Bauänderung und dadurch eine Unzahl von winzigen Flächenänderungen gemessen und von Pfennigsteuern berechnet

werden muß, welche die Arbeit nicht lohnen. Auch die Besteuerung nach der Zahl der Wohnräume sowie nach der der Thüren und Fenster liegt ganz in der Hand der Steuerbeamten, welche lediglich Einsicht zu nehmen und die Steuer zu berechnen haben. Von Zeit zu Zeit wiederholte Besuche derselben, um die etwaigen Bauänderungen zu überwachen, werden lästig empfunden, sind aber nicht zu vermeiden. Allgemeine Revisionen der Besteuerung sind bei diesen drei Formen der Häusersteuer nicht nötig. Einzelne Veränderungen durch Abbruch und völligen oder teilweisen Neubau pflegen in civilisirten Ländern den Behörden ohnedies bekannt zu werden. Beim Abbruch wird der Steuerpflichtige niemals verfehlen die Abschreibung seiner Steuer zu verlangen, die Bauführungen aber pflegen unter Aufsicht der Polizeibehörde zu stehen, welche der Steuerbehörde Nachricht giebt. Wo das nicht der Fall ist, muß die letztere unter Zuziehung ortskundiger Personen alljährlich eine Revision vornehmen. Dies gilt nun für alle Arten der Häuserbesteuerung, aber für die nach dem Miet- oder Häuserwert genügt das nicht, denn diese Werte wechseln ohne Bauführungen namentlich durch Zu- oder Abnahme der Bevölkerung oder Änderungen in den Verkehrs- und überhaupt wirtschaftlichen Verhältnissen. Neben der von Fall zu Fall oder alljährlich eintretenden Revision muß daher in bestimmten, etwa zehnjährigen Zeiträumen eine allgemeine Revision vorgenommen werden, damit die Besteuerung den Veränderungen der Bemessungsgrundlage folgen kann, und zwar nicht bloß jenen, welche ganze Städte oder Ortschaften, sondern auch jenen, welche einzelne Teile derselben betreffen.

Die Grundlage des Verfahrens muß bei der Mietertragsteuer unbedingt die Selbstangabe der Hausbesitzer und (zur Kontrolle) der Mieter sein. Bei der Wertbesteuerung ist dieselbe nicht notwendig, doch sollte sie zugelassen werden. Zur Kontrolle der Selbstangaben ist für die allgemeine Neubesteuerung sowie für die allgemeinen Revisionen die Beiziehung eines gewählten Ausschusses von orts- und sachkundigen Personen unerlässlich, welchem auch die Befugnis, besondere Verhältnisse zu berücksichtigen, in angemessenen Grenzen zugestanden werden sollte; für die in den Zwischenzeiten vorkommenden einzelnen Ab- und Zugänge wird die Verständigung der Steuerbehörde mit dem Steuerpflichtigen einerseits und der Polizeibehörde andererseits in der Regel genügen. Bei der einen wie bei der anderen Besteuerungsart bildet die Aufstellung vorsichtig ausgewählter Musterhäuser ein unentbehrliches Hilfsmittel für eine gerechte Kontrolle und gleichmäßige Einschätzung. Im allgemeinen müssen eben für das Verfahren in Häusersteuersachen die nämlichen Grundsätze gelten, wie für alle Steuern überhaupt. Die genauere Darstellung des Verfahrens dürfte der Darstellung der Finanzverwaltung angehören, und es muß hier genügen,

die allgemeinsten Grundzüge derselben zu erwähnen, welche aus der Natur der Steuer folgen und daher mit deren Besprechung unzertrennlich sind.

§ 4. DIE ZINSENSTEUER.

a. Die Zulässigkeit der Zinsensteuer. Daß der Kapitalzins, wie man zu sagen pflegt, ein geeignetes Objekt der Besteuerung, oder richtiger ausgedrückt, daß der Steuerpflichtige durch den Bezug des Zinses nach dem Maße desselben steuerfähig ist, war schon vor Jahrhunderten eine bekannte Sache. Damals war die Besteuerung der Zinsberechtigten auch nicht sehr schwierig, weil unter der Herrschaft des kanonischen Rechtes die Zinsen die Form von Grundlasten anzunehmen pflegten. Als aber das Zinsenverbot nicht mehr aufrecht zu erhalten war, und das sogenannte bewegliche Kapital zur Bedeutung kam, liefs man sich zwar von der Besteuerung der Grundzinse nicht abhalten, aber den Kapitalzins zu erfassen, fand man so schwierig, daß allmählich selbst die Theorie von der Besteuerung desselben abriet. Auf diesem Standpunkte standen selbst Justi und verschiedene Schriftsteller im Anfang des 19. Jahrhunderts. Und weil man die Sache für praktisch unmöglich hielt, besann man sich auch auf theoretische Gründe für die Steuerfreiheit der Kapitalzinsen, und fand deren auch. Fast komisch nimmt es sich heutzutage aus, wenn das bayerische Familiensteuerdikt von 1808 die Kapitalisten, sofern sie nicht schon eine andere Steuer zahlen, anweist, sich in eine der Klassen von 5, 8 oder 12 Gulden selbst einzuschätzen. Die Entwicklung der Volkswirtschaft und Erkenntnis liefs aber doch bald die Forderung auftreten, die zinsenbeziehenden Nichtsthuer nicht auch durch Steuerfreiheit zu begünstigen, und um die Mitte des Jahrhunderts wurden nach dem Vorbild der englischen Einkommensteuer in mehreren Staaten Versuche gemacht, die Zinsenempfänger zu besteuern, wozu die neu- oder vielmehr wieder entdeckte Besteuerungsweise durch gewählte Schätzungsausschüsse die Möglichkeit zu bieten schien. So weit wagte man aber dem englischen Vorbilde doch nicht zu folgen, daß man den Schuldner angewiesen hätte, dem Gläubiger die diesen treffende Steuer am Zins abzuziehen, sondern man besteuerte den letzteren unmittelbar. Das gelang denn auch zunächst nur höchst unvollständig, so daß man vielfach den ganzen Versuch als verunglückt bezeichnen hörte. Die Gewöhnung an Selbstbesteuerung fehlte eben noch gänzlich, der Verwaltung fehlte es noch an Erfahrung für Bezeichnung und Benützung von Kontrollmitteln, und den Ausschüssen an Kenntnis, Übung und Selbständigkeit. Die Regierungen waren aber nicht in der Lage, die Einnahme aus dieser Steuer entbehren zu können, also gezwungen, sie weiter zu entwickeln. Die Kontrollen und Strafen wurden verschärft, die Ausschüsse gewannen an Sicherheit, auch die Steuerpflichtigen gewöhnten sich an die Selbst-

einschätzung, und die Ergebnisse wurden immer günstiger, so daß man sie heute als befriedigend bezeichnen darf, ohne daß man jedoch aufhören dürfte, in der Entwicklung der Steuer fortzufahren. Seltsamer Weise haben trotz der Allgemeinheit der Geldbedürftigkeit keineswegs alle Staaten zu dieser Steuer gegriffen. In Preußen ist der Kapitalzins nicht einmal durch die neueste Steuerreform den übrigen Arten des Vermögensertrags gleichgestellt worden, und Frankreich hat heutzutage noch keine allgemeine Steuer nach dem Maße der Zinsrente und wird dieselbe bei dem großen Einfluß der Geldaristokratie auch sobald nicht erhalten.

Die gegen die Zinsensteuer früher erhobenen Einwendungen, daß sie den Wert der Staatspapiere drücke oder gar die Kapitalien ins Ausland treibe, sind wenigstens in der Wissenschaft verstummt, seitdem wiederholte Erfahrungen in England, in Süddeutschland und selbst bei schwerer Besteuerung in Italien gezeigt haben, daß der Preis der Papiere nicht gesunken, sondern bei Hand in Hand damit gehender Verbesserung der Besteuerung und der Finanzlage sogar gestiegen und von einer Flucht des Kapitals keine Spur wahrzunehmen ist.

Wenn nun feststeht, daß die Besteuerung der Zinsenempfänger berechtigt und deren Unterlassung eine Ungerechtigkeit gegenüber allen anderen Steuerpflichtigen ist, so fragt es sich, in welcher Weise dieselbe auszuführen sei. Das Schuldverhältnis ist, wie früher dargethan und wiederholt erwähnt wurde, regelmäßiger Weise eine Erwerbsgemeinschaft des Gläubigers mit dem Schuldner. Der Ertrag, welchen der letztere durch seine Arbeit unter Benützung seines eigenen und des fremden Vermögens erwirbt, verteilt sich in verabredeter Weise, und wie jeder von beiden Teilen an dem einen Gesamtertrag teilnimmt, so muß er natürlicher Weise an der demselben entsprechenden Gesamtsteuer teilnehmen, und es ist ausgeschlossen, daß der Schuldner die ganze Steuer und überdies der Gläubiger die auf seinen Anteil, den Zins treffende tragen sollte. Wenn dies gleichwohl von manchen Steuergesetzen verlangt wird, so ist das, abgesehen von der Ungerechtigkeit gegen den Schuldner, dessen Steuer nach einem Ertrag bemessen wird, den er nicht hat, offenbar ein großer Mangel, welcher einen Druck auf das ganze Steuerwesen ausübt, weil dadurch eine ergiebige Besteuerung und eine gleichheitliche Ausnützung der Steuerkraft der nicht oder minder Verschuldeten unmöglich ist, da sonst die stärker Verschuldeten übermäßig bedrückt oder gar erdrückt würden. Nach beiden Seiten hin liegt hier eine dringende Aufforderung vor, die Schuldner zu entlasten.

Allein dies setzt zweierlei nicht ganz leicht erfüllbare Bedingungen voraus. Zunächst nämlich müssen die sämtlichen Steuern in dem Grade entwickelt sein, daß der wirkliche Ertrag den Maßstab bildet, oder

dafs die Besteuerung sich dieser Entwicklungsstufe so weit nähert, dafs wenigstens genügend gleichartige Gröfsen in Berechnung kommen, wenn die Steuer des Gläubigers an der des Schuldners abgezogen wird. Wie diesen Schwierigkeiten einigermassen zu begegnen sei, selbst wenn die landwirtschaftliche und die Gewerbesteuer unmittelbar nach Betriebsmerkmalen oder nach dem Mafse eines Steuerkapitals oder des Erwerbsvermögens oder aller drei Merkmale festgesetzt wird, ist oben (S. 251) bereits besprochen worden. Besser schon ist es möglich, wenn ein Ertrag festgestellt wird, wobei die erwähnten Merkmale als Anhaltspunkte nach bestimmten Regeln oder ohne solche benützt werden können, und welcher sich dem wirklichen Ertrag, wo dieser nicht selbst zu ermitteln ist, thunlichst nähert. Dann mufs aber auch die Erfüllung der weiteren Bedingung ins Auge gefafst werden, nämlich die Gleichheit des Steuerfufses für alle Arten des Ertrags oder Einkommens. Diese Forderung ist, wie oben bereits ausgeführt wurde, schon darin begründet, dafs jede Ertragsquelle an sich die gleiche Leistungsfähigkeit gewährt, welche nur durch persönliche Verhältnisse beeinflusst werden kann; hierzu kommt nun noch der weitere Grund, dafs die Verschiedenheit des Steuerfufses bei den verschiedenen Ertragsteuern Schwierigkeiten macht, welche nie ganz zu überwinden sind, indem es dann keineswegs einerlei ist, ob der Zins am Ertrag oder die Steuer des Gläubigers an der des Schuldners abgezogen wird, und das eine wie das andere seine Bedenken hat. Auch davon war früher bereits eingehender die Rede.

b. Die Form der Zinsensteuer. *a. Der Steuerbeitrag.* Wie schon wiederholt angedeutet wurde, zeigen sich zwei Wege, den Gläubiger zu besteuern und den Schuldner zu entlasten. Der eigentlich nächstliegende, welcher der Natur der Ertragsteuer am meisten entspricht, die den Ertrag da erfafst, wo er entsteht, und welcher auch dem Verhältnis der zwischen beiden Teilen bestehenden Erwerbsgemeinschaft am angemessensten ist, wäre der, dafs die Steuer nach dem Mafse des Gesamtertrags beim Schuldner erhoben und dieser angewiesen würde, sich den Anteil des Gläubigers durch Abzug am Zins zu vergütten. Selbstverständlich kann hierbei von einer Progression der Steuer keine Rede sein, weil dadurch beide Teile zu hoch besteuert würden, wie denn überhaupt die Progression zur Ertragsteuer nicht pafst und nur insoweit gerechtfertigt ist, als das ganze Einkommen aus einer Ertragsquelle fliefst, oder bei der Besteuerung des Ertrags in Betracht gezogen wird. Bei dieser Besteuerungsweise ist es aber unerlässlich, durch klare und strenge Bestimmungen dem Gläubiger, welcher ohnedies der stärkere Teil zu sein pflegt, die Abwälzung der Steuer auf den Schuldner unmöglich zu machen und diese nicht, wie in Oesterreich geschehen, zu begünstigen oder gar im Widerspruch mit

der Absicht des Gesetzes in gewissen Fällen anzuordnen. Schon das österreichische Gesetz enthält gar keine Bestimmungen, welche geeignet wären, der Absicht, daß sich der Gläubiger den Steuerabzug gefallen lassen müsse, den Vollzug zu sichern. Dazu kam ein Widerwille der Praxis, welcher so weit ging, daß — es wäre unglaublich, wenn es nicht verbürgt wäre — die Vormundschaftsbehörden vom Ministerium angewiesen wurden, bei Ausleihung von Mündelgeldern darauf zu dringen, daß die Schuldner die Steuer übernehmen. Und zu allem Überflus war die Zeit, in welcher das Gesetz hätte durchgeführt werden sollen, die allerungünstigste, eine Zeit der Kreditnot, in welcher sich die Schuldner alles mußten gefallen lassen. Es ist doch wohl einleuchtend, daß ein unter solchen Umständen mißlungener Versuch gar nichts beweist, ganz besonders nicht, weil ihm das Beispiel des Gelingens in England gegenübersteht.

Namentlich dann ist die Einführung dieses Verfahrens unbedenklich und die Gefahr eines Widerstands der Gläubiger und der Abwälzung auf die Schuldner nicht oder kaum vorhanden, wenn dasselbe an die Stelle einer direkten Zinsensteuer tritt, die Gläubiger also an die Besteuerung ihres Zinsertrags schon gewöhnt sind.

Die Bedenken, welche der Benützung einer Überwälzung zur indirekten Besteuerung im allgemeinen entgegenstehen, können hier nicht geltend gemacht werden, denn es ist offenbar sehr zweierlei, ob man es lediglich dem unberechenbaren Verkehr überläßt, ob und wie die Verschiebung stattfindet, oder ob dieselbe nach Art und Maß gesetzlich geregelt und geschützt ist.

Abgesehen von der grundsätzlichen Harmonie dieses Verfahrens mit der Natur der Ertragsteuer verbindet dasselbe die höchste Einfachheit mit der höchsten Sicherheit. Man erspart den ganzen Apparat und die ganze Arbeit einer besonderen Zinsensteuer, es bedarf keiner Überwachungsmaßregeln, es vollzieht sich alles von selbst, indem die übrigen Ertragsquellen nach den Gesamterträgen ohne Rücksicht auf Schulden besteuert werden. Von einer Gefahr der Verschweigung und Hinterziehung ist gar keine Rede, denn jeder Schuldner kennt seinen Gläubiger sehr genau. Dieses Verfahren verfolgt auch alle die verwickeltesten Kreditvorgänge des Verkehrs auf das unfehlbarste, welchen eine direkte Zinsensteuer nicht zu folgen vermöchte, und ist also dieser auch an Sicherheit und Vollständigkeit überlegen. Eine unmittelbare Einnahme gewährt es dem Staate allerdings nicht, aber es gewährt die Möglichkeit, die übrigen Einnahmequellen in weit stärkerem Maße und in gerechterer Weise auszunützen, und vermindert die Staatsausgaben durch den Steuerabzug bei den Staatsschuldzinsen, wenn man denselben nicht als Einnahme betrachten will. Die aus dem Ausland fließenden Zinsen werden allerdings vom Steuerbeitrag nicht getroffen,

allein diese entgehen der Ertragsteuer überhaupt, sofern sie den Ertrag an seiner Quelle besteuert. Die Gesetzgebungen pflegen dies auch anzuerkennen, indem sie die im Auslande schon besteuerten ausländischen Erträgnisse aller Art aus der Landwirtschaft, dem Hausbesitz, dem Gewerbebetrieb und dem Kapitalbesitz freilassen. Wenn man, was ja vollkommen berechtigt ist, die aus dem ausländischen Zinsenbezug folgende Steuerfähigkeit ausnützen und eine Zinsensteuer nach dem Mafß desselben erheben will, so ist man in dieser Hinsicht in keiner schlimmeren Lage, als bei der direkten Zinsensteuer, nur daß man eine viel geringere Arbeit hätte.

Trotz alledem und trotz des Vorgangs von England und Italien scheut man sich in Deutschland immer noch, die Besteuerung des Gläubigers auf dem indirekten Wege des Steuerabzugs oder Steuerbeitrags zu bewerkstelligen, und auch die Vertreter der Wissenschaft pflegen sich ablehnend dagegen zu verhalten, aber ohne triftige Gründe dagegen aufzubringen. Denn, daß die Abwälzung auf den Schuldner dadurch begünstigt wird, dem kann man nach englischem Vorbild durch das Verbot der vertragsmäßigen Übernahme der Steuer seitens des Schuldners und durch Strafandrohung gegen den Gläubiger, welcher sich weigert, den Steuerabzug sich gefallen zu lassen, mit Erfolg entgegenzutreten. Und die Furcht vor Streitigkeiten zwischen Gläubigern und Schuldnern, ist bei genügender Bestimmtheit des Gesetzes teils nicht begründet, teils auch wenn sie es wäre, nicht genügend, um die Ablehnung dieses Verfahrens zu rechtfertigen. Bei der direkten Zinsensteuer treten an die Stelle von diesen Streitigkeiten solche zwischen dem Staat und den Steuerpflichtigen und der ewige Kampf gegen Verschweigungen und Hinterziehungen.

β. *Die direkte Zinsensteuer.* Der andere Weg, den Gläubiger zu besteuern, ist der direkte. Wenn der Ertragsanteil des Gläubigers bei diesem unmittelbar besteuert wird, so ist die notwendige Folge davon, daß er beim Schuldner unbesteuert bleiben muß. Der Schuldner hat zu erklären, welche und wie viel Zinsen er zu zahlen hat, und dabei seine Gläubiger zu nennen, wodurch ein sehr gutes Kontrollmittel für die Besteuerung der letzteren gegeben wird. In ganz richtiger Weise ist das freilich nur dann durchführbar, wenn der Schuldner nach dem wirklichen Ertrage besteuert ist. Er zieht dann die Zinsen am Gesamtertrage ab, und der Rest bildet die Bemessungsgrundlage für seine Steuer. Aber auch bei einer Besteuerung nach dem irgendwie geschätzten Ertrage, und selbst bei der Besteuerung unmittelbar nach Betriebs- oder anderen Merkmalen ist die Berücksichtigung der Schulden nicht ausgeschlossen, nur daß dann nicht Ertrag von Ertrag, sondern Steuer von Steuer abgezogen werden muß, wie früher bereits besprochen wurde. Wenn aber der Zins in der Hand des Gläubigers besteuert

wird, dann muß sich dies folgerecht auch auf die vom Ausland bezogenen Zinsen erstrecken, und für diese reicht die Prüfung auf Grund der Angaben der Schuldner nicht aus.

In diesem Falle muß man also inkonsequent sein und die Gläubiger für ihre ausländischen Zinsen steuerfrei lassen, oder man muß nach weiteren Kontrolmitteln suchen. Ein solches ist in wirksamer Weise bei Gelegenheit von Todesfällen gegeben, wenn — wie in manchen Schweizerkantonen zum Schutz der Vermögensteuer — für jeden Todesfall die Einreichung eines Inventars vorgeschrieben wird. Diese Maßregel kann Hand in Hand mit der Erhebung einer auf alle Sterbefälle ausgedehnten Erbschaftsabgabe gehen, wie sie, wenn überhaupt eine Erbschaftsabgabe erhoben werden muß, folgerichtigerweise sein sollte. Freilich sind auch hierbei mittelbare Umgehungen durch Schenkungen unter Lebenden, neben falschen Vermögensangaben nicht ganz ausgeschlossen. Allein auch diesen verhältnismäßig nie häufigen Fällen ließe sich durch strenges Verfahren und Androhung empfindlicher Strafen genügend entgegenarbeiten.

c. **Die steuerpflichtige Person.** Die steuerpflichtige Person ist der Zinsenempfänger, und das Maß ist der Schuldzins. Zinsensteuerpflichtig ist daher nicht der Aktionär, welcher Geschäftsteilhaber und nicht Gläubiger ist, und Kapitalrückzahlungen in Annuitäten bilden keinen Gegenstand der Steuerbemessung, wie das an anderer Stelle bereits besprochen wurde.

Besonderer Erwähnung bedürfen die Empfänger von Renten aus Stiftungskapitalien, sei es als Leibrenten, wie bei Familienstiftungen, sei es als Gehalt, wie bei Pfarrstiftungen u. a. Hier zeigt sich die Verkehrtheit von Verschiedenheit des Steuerfußes für „fundiertes und unfundiertes“ Einkommen. Kapitalzins ist jedenfalls fundiertes Einkommen, aber diese Empfänger hiernach zu besteuern, wäre ungerichtlich. Bei gleichem Steuerfuß wäre ihnen daher in Anbetracht der für sie bestehenden zeitlichen Beschränkung ihres Einkommens die oben besprochene Ermäßigung nach Lage ihrer persönlichen Verhältnisse zu gewähren, wodurch die Sache glatt abgethan ist. Bei ungleichem Steuerfuß müssen dieselben nach dem für „unfundiertes“ Einkommen bestimmten Maß besteuert werden. Die Stiftungen selbst sind keine für sich bestehenden Persönlichkeiten, sondern nur der Begriff der Personen, für welche ihre Erträgnisse bestimmt sind. Sofern also die Zinsen als Gehaltsteile von den Empfängern bezogen und letztere hiernach besteuert sind, hat die Besteuerung der Stiftung keine Berechtigung. Dies pflegt in Ansehung der Pfarr-, Schul- u. dgl. Stiftungen von den Gesetzgebungen anerkannt zu werden. Bei Familienstiftungen liegt die Sache nicht ganz ebenso, denn sie sind Familienvermögen und entheben die Teilhaber mehr oder weniger der Sorge

für ihre und der ihrigen Zukunft. Es dürfte unter dieser Voraussetzung nicht ungerechtfertigt sein, diese Zinsen in der Hand der Stiftung (nur nicht progressiv) oder der Empfänger zur Besteuerung zu ziehen.

Zeit- und Leibrenten, Witwenpensionen, Tontinen gründen sich entweder auf einmalige Kapitaleinzahlungen oder auf allmähliche Kapitalansammlungen durch regelmäßige Beiträge, welche samt den dafür aufgelaufenen und angesammelten Zinsen nach Übereinkunft nach einem anderen Maße zurückgezahlt werden, als sie einbezahlt worden waren. Die Sache ist hier im Grunde die nämliche, wie wenn jeder der Beteiligten für sich ein Kapital verzinslich anlegte oder ansammelte, nur daß er sein Geld nicht in der Hand behält, sondern einem Beauftragten (Bank, Pensionsanstalt) zur Verwaltung übergibt. Die Bank oder Anstalt legt die erhaltenen Gelder verzinslich an, bezieht an Stelle der Einleger die Zinsen und muß daher an deren Stelle auch die betreffende Steuer zahlen. Hier stellen sich freilich jeder Progression oder Degression oder vollends Steuerfreiheit Schwierigkeiten in den Weg, denn die Steuer nach dem Maße zu berechnen, wie sie jeden Einleger nach dem Verhältnis seines Anteils und nach Maßgabe seiner persönlichen und wirtschaftlichen Lage treffen würde, dürfte kaum ausführbar sein; und die Einleger für ihre kleinen Kapitalien und Zinsbezüge durch die Anstalt als Mittelsperson nach dem für die gesamte Zinseneinnahme der letzteren sich berechnenden höchsten Steuerfuß anzulegen, wäre eine unverantwortliche Härte. Derartige Anstalten aber steuerfrei zu lassen, wäre ebenfalls durch nichts gerechtfertigt, denn daß die Teilnehmer nicht leistungsunfähig sind, beweisen sie eben durch ihre Einzahlungen. Es wird daher nichts übrig bleiben, als dieselben, wenn im allgemeinen eine Pro- oder Degression stattfinden soll, nach einem mittleren Steuerfuß anzulegen. Auf diese Weise wird jeder Einleger nach dem Maße besteuert, in welchem sein von der Anstalt verwaltetes Kapital und der Zins daraus anwächst. Wenn nun die Einzahlungen aufgehört haben und der Rentenbezug beginnt, welcher das bisher aufgesammelte Kapital nebst den daraus erwachsenden, sich aber fortwährend mit jenem vermindernden Zinsen allmählich aufzehrt, so erhält der Rentner alljährlich die jeweilig aus seinem Kapital- oder Kapitalsrecht erwachsenen Zinsen, welche aber bei der Besteuerung der Anstalt schon fortwährend zur Berechnung gekommen sind und noch kommen, und einen Teil seines Kapitals. Der Rentner kann daher überhaupt gar nicht weiter steuerpflichtig sein, denn seine Zinsensteuer zahlt er fortwährend, solange er die Rente bezieht, durch die Anstalt, und die Kapitalsrückzahlungen sind keine Zinsen, ja nicht einmal Einkommen, kommen also bei der Besteuerung nicht in Betracht. Wendet man dieses Verfahren nicht an, läßt man die Anstalten steuerfrei und besteuert die Rentenempfänger, dann kann man allerdings

jeden nach seinen Verhältnissen und progressiv oder degressiv besteuern, aber es ist nicht möglich, die Kapitalrückzahlungen auszuscheiden. Die aus den Einlagen im Laufe der Zeit erwachsenen Zinsen kommen dann nachträglich bei der Besteuerung dessen zum Ansatz, für den die Einzahlungen gemacht worden sind, dieser wird dann aber auch die Rückzahlungen, sei es als Renten, sei es überhaupt als Einkommen versteuern müssen. Das ganze Verhältnis ist dann verschoben. Derjenige, welcher Zinsen hat und (durch die Anstalt) bezieht und ansammelt, ist steuerfrei, und der wirkliche Empfänger muß sich die Kapitalstilgungen als Zinsen anrechnen lassen.

Höchst einfach gestaltet sich die Sache auch hier auf dem Wege des Steuerbeitrags (Steuerabzugs), indem die Schuldner der Anstalt den von derselben vertretenen und in ihr vereinigten Einzahlern als Gläubigern die auf ihre Zinsen treffende Steuer abziehen. Damit ist dann die Sache abgethan, denn die Rentner versteuern ihre Zinsen, so lange der Rentenbezug dauert, durch den Steuerbeitrag, welchen sich die Anstalt gefallen lassen muß; was sie mehr erhalten, ist Kapitalrückzahlung, und von einer Steuerpflicht der Rentner kann also nach keiner Seite die Rede sein.

Den Maßstab der Besteuerung kann nur das Maß der Leistungsfähigkeit geben, welches aus dem Bezug eines Zinses erwächst, also eben der Zins. Ein Vermögen, das keinen Ertrag gewährt, kann nicht steuerfähig machen. Der Zins muß also auch in der Art das Maß abgeben, in welcher er bezogen wird. Hieraus folgt, daß für unverzinsliche Darlehen keine Steuer gefordert werden kann, daß dagegen die Gewinne von Lotterieleihen nach Abzug der darin enthaltenen Kapitalrückzahlung der Zinsensteuer unterliegen müssen, welche am besten bei der Auszahlung abgezogen werden sollte, weil die Gewinne nichts anderes sind, als die nach Übereinkommen ungleich verteilten Zinsen. Versteckte Zinsen bei Kaufschillingsfristen und anderen Wuchergeschäften sind eben keine Zinsen, sondern Geschäftsgewinne, welche entweder bei der Gewerbesteuer in Betracht kommen oder durch Verbot unmöglich gemacht werden sollten.

Grundrenten, Grundzinse, Bodenzinse u. dgl. beruhen auf einem ganz ähnlichen Verhältnis, wie die Zinsen aus Forderungen, nämlich auf der Erwerbsgemeinschaft des Grundholden mit dem Grundherrn, welcher jenem das unbewegliche Vermögen zur Nutzung überlassen hat. Sie sind also ebenso zu besteuern wie die Schuldzinsen.

d. Das Verfahren bei der Feststellung der Zinsensteuer. Das Verfahren bei der Feststellung der direkten Zinsensteuer kann kein anderes sein, als bei der Regulierung anderer Steuern. Die Mitwirkung der Steuerpflichtigen durch Selbstangaben und die Thätigkeit von gewählten Prüfungsausschüssen aus deren Mitte, strenge Kontrollen, von welchen

bereits gesprochen worden ist, und ernstliche Strafen für Verschweigungen, falsche Angaben und Ungehorsam gegen die Behörde sind hier eben so notwendig, wie bei den übrigen Steuern. Allgemeine Revisionen oder Steuerregulierungen müssen für die Zinsensteuer ebenso oft wie für die Gewerbesteuer und in kurzen Zwischenräumen von etwa drei Jahren vorgenommen werden. Alljährliche Neuregulierungen veranlassen unverhältnismäßige Arbeit und Kosten; es genügt, wenn die Abgänge auf Anmeldung abgeschrieben und zur Kontrolle der Zugänge benutzt werden.

e. **Die Steuerreform.** In Ansehung des Schicksals der Zinsensteuer im Falle einer Steuerreform kann nur das nämliche gelten, was bei allen Steuern zur Geltung kommt und insbesondere bei der „Grundsteuer“ schon besprochen wurde. Wenn behauptet wird, daß durch die Grundsteuer oder wenigstens durch ein Mehr derselben gegenüber anderen Steuern eine Vermögensminderung der Landwirte, eine Konfiskation von Bodenwert eintrete, so muß dies bei der Zinsensteuer ebenso hinsichtlich des Kapitalwerts der Fall sein und sich im Stande der Kurse äußern. Vollends müßte dies geschehen, wenn nur ein Teil der Zinsrenten besteuert ist, und die Ausdehnung der Steuer auf alle Arten von Zinsen in Frage steht. Dieser Fall könnte in Frankreich eintreten, wo nur die Zinsen der Aktien und Schuldscheine der großen Unternehmungen (Eisenbahnen, Banken, Fabriken u. a.) besteuert sind, nicht aber die der Staatsschuld, Hypotheken und anderen Forderungen des Verkehrslebens. Soll nun, wenn eine allgemeine Zinsensteuer eingeführt würde, die alte Steuer (*impôt sur le revenu des valeurs mobilières*) fortbestehen neben der neuen oder soll sie in dieser aufgehen? Wer der Ansicht ist, daß durch die einfache Aufhebung der Grundsteuer bei einer Steuerreform den Landwirten ein ungerechtfertigtes Geschenk gemacht wird, kann nicht umhin zuzugeben, daß in Frankreich im gleichen Falle die Besitzer von Aktien, Prioritätsobligationen u. dergl. doppelt besteuert werden müssen. Seltsamerweise ist aber eine derartige Forderung hinsichtlich der Zinsensteuer nicht gestellt worden, obwohl eine „Konfiskation“ viel leichter nachzuweisen wäre, wenn sie stattfände, als bei der „Grundsteuer“, weil die Börsenberichte einen viel genaueren Aufschluß über den Eintritt einer Vermögensminderung d. h. eines Rückgangs der Kurse bei der Besteuerung der betreffenden Renten geben müßten, als ihn die Beobachtung der Grundstückpreise gewähren könnte. Aber die Erfahrung läßt auch hier vollständig im Stich; die Kurse der besteuerten Eisenbahn-papiere stehen jenen der unbesteuerten Staatspapiere gleich (LEROY-BEAULIEU), und wenn man auch diesen Umstand mit der Beliebtheit dieser Privat-papiere erklären und diese wieder auf andere Ursachen zurückführen kann, so sind das eben doch nur Vermutungen und Voraussetzungen,

auf welche es bedenklich ist gesetzgeberische Mafsregeln zu gründen, aber keine exakten Beweise. Und selbst wenn solche erbracht würden, so würde den ursprünglichen Besitzern nicht nur kein ungerechtfertigtes, sondern überhaupt kein Geschenk gemacht, es unterbliebe nur eine Mehrbelastung. Im übrigen ist lediglich auf das Bezug zu nehmen, was oben (S. 267 fig.) über diese Frage bemerkt worden ist.

§ 5. DIE BESTEUERUNG DES REINEN ARBEITSERTRAGS.

Vorbemerkung.

Wenn man die beliebte Unterscheidung von Real- und Personalsteuern zugeben wollte, so müfste an dieser Stelle ein Hauptabschnitt gemacht werden. Die bisher betrachteten Ertragsteuern wären die Realsteuern, wobei es freilich keine Besteuerung der Landwirtschaft, sondern nur eine Grundsteuer von und für Boden und Grundrente geben würde und die Gewerbesteuer ein Mittelding oder vielmehr ein Gemisch von Real- und Personalsteuer wäre. Die Besteuerung nach dem reinen Arbeitsertrag aber wäre Personalsteuer neben der Einkommensteuer, obwohl beide so verschieden sind, als Steuern überhaupt sein können. Das was sie aber gemein haben, hat die Einkommensteuer mit jeder anderen Ertragsteuer auch gemein. Die Einkommensteuer soll eine Personalsteuer sein, weil sie die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Person berücksichtigt, die Arbeitsertragsteuer aber auch, obwohl sie das nicht thut. Die letztere soll Personalsteuer sein, weil sie sich lediglich nach dem persönlichen Arbeitsverdienst bemifst, die Einkommensteuer aber auch, obwohl sie den Vermögensertrag auch umfaßt. Welche Berechtigung hat eine solche Einteilung? Welche Klarheit, welche Logik ist da?

Fragt man vor allem, wozu jene Unterscheidung dienen, was sie nützen soll, so kann man nur antworten, dafs sie zu gar nichts nütze ist, als dazu, dafs falsche und grundlose Folgerungen daraus gezogen werden, wie die Irrlehre vom Steuerobjekt und von der Konfiskation infolge der Realbesteuerung. Es kann nur eine wirkliche Unterscheidung gemacht werden, und das ist die zwischen Ertragsteuer und Einkommensteuer. Diese beiden unterscheiden sich in der Bemessungsgrundlage (Teileinkommen und Gesamteinkommen) und in der Wirkung (Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung persönlicher Verhältnisse). Die Ertragsteuern aber sind alle gleichartig und bilden nur eine Gattung; sie bemessen sich nach dem durch Arbeit mit oder ohne Benutzung vorgethaner Arbeit erzielten Ertrag, unterscheiden sich daher gar nicht, sofern sie den wirklichen Ertrag als Bemessungsgrundlage benutzen, und nur wo das nicht möglich ist, durch die Art und Weise, wie bei der Verschiedenheit der Erwerbsarten in verschiedener Art auf den vermutlichen Ertrag zu schliessen ist. Die Einkommensteuer dagegen

faßt richtig verstanden die Ertragsteuern in sich zusammen und verhält sich zu diesen wie das Ganze zum Teil. Die gedachte Unterscheidung zerreißt also das, was zusammengehört und wirft zusammen, was verschieden ist, und es ist ganz unmöglich, zu sagen, welchen Vorteil sie haben soll.

Wie unbegründet sie ist, geht schon daraus hervor, daß die vermeintlichen beiden Arten gar nicht getrennt werden können. Bei der Besteuerung des Landwirts, auch wenn man sie als Grundsteuer im strengsten Sinne des Worts auffassen wollte, läßt sich das persönliche Moment der wirtschaftenden Thätigkeit in der Wirklichkeit nie ausscheiden. Selbst der Häuser- und der Kapitalsertrag ist nicht ganz ohne Thätigkeit möglich, jedenfalls ist er durch frühere Arbeit erworben, und vollends beim Gewerbe versagt die Scheidung noch mehr.

a. **Der Arbeitsertrag.** Es wurde bereits hervorgehoben, daß sich eine scharfe Scheidelinie zwischen dem Gewerbe und der Lohnarbeit grundsätzlich nicht ziehen läßt. Ebenso ist auch innerhalb des Gebiets der Lohnarbeit selbst keine Grenzlinie zu finden zwischen der niedrigen und höheren Lohnarbeit, der Berufsarbeit. Vom geringsten Hausdiener, welcher Einheizen und Reinigung besorgt, und vom einfachsten Abschreiber bis zum Minister, Gelehrten, Künstler zieht sich eine Reihe der unmerklichsten Stufen, welche keine durchgehende Scheidelinie zulassen. Eine solche ist aber überhaupt nur dann erforderlich, wenn man glaubt, die verschiedenen Klassen mit verschiedenem Maß messen zu müssen, und wenn man meint, Klassen unterscheiden zu müssen, um mit verschiedenem Maß messen zu können. Das ist aber nicht nötig und daher vom Übel. Das Maß sollte überall das gleiche sein, nämlich im letzten Grunde die Leistungsfähigkeit, und eine Verschiedenheit in der Art der Bemessung kann nur daraus hervorgehen, daß die Leistungsfähigkeit oder deren nächster Ausdruck: das Einkommen oder der Ertrag nicht überall gleich erkennbar und meßbar ist. Wenn also das ganze Steuerwesen in verschiedene Teile zerlegt wird, so ist die Ursache keine grundsätzliche, sondern eine technische, und liegt in der Zweckmäßigkeit. Was man Arten der Steuer nennt, sind bloß Arten der Bemessungsgrundlage, welche wegen der Verschiedenheit der Erwerbsarten und der Erkennbarkeit des Ertrags verschieden sein muß, indem an Stelle des letzteren in vielen Fällen Merkmale seiner Wahrscheinlichkeit treten.

Dieser Gedanke zieht sich, größtenteils unausgesprochen, schon durch die ganze vorhergehende Darstellung der Ertragsteuern und findet seinen Ausdruck darin, daß der richtige Maßstab für die Steuerzumessung der wirkliche Ertrag ist, welcher daher überall in die erste Reihe gestellt ist. Dieser Maßstab ist, wie er der richtigste ist, so eigentlich der allgemeinste. Er ist bei der Besteuerung der Landwirt-

schaft und der Gewerbe nicht ausgeschlossen, bei der des Häuser- und Zinsenertrags der nächstliegende und in der Regel auch wirklich verwendete, und ebenso bei der des reinen Arbeitsertrags.

Die Forderung des gleichen Maaßes für die Ergebnisse der verschiedenen Ertragsquellen ist bloß eine Folge der inneren Gleichartigkeit dieser Ergebnisse und der daraus, sowie aus der Forderung der gleichen Gerechtigkeit gegen alle Steuerpflichtige folgenden Notwendigkeit der Anwendung der gleichen Grundsätze. Diese gebieten also weiterhin insbesondere neben der Berücksichtigung der Gewinnungskosten und der Schuldzinsen ebenso, wie bei den übrigen Erwerbsarten, die der persönlichen Verhältnisse, welche auf die Leistungsfähigkeit von Einfluß sind, soweit eine solche Berücksichtigung eben möglich ist. Wie bei den übrigen Erwerbsarten sollte daher — und teilweise geschieht es auch schon — ein Mindesteinkommen aus reiner Arbeit steuerfrei bleiben, wobei aber die wirtschaftliche Gesamtlage des Steuerpflichtigen selbstredend in Betracht kommen muß. Progression oder Degression werden so viel und so wenig wie bei den anderen Ertragssteuern, auch bei der des Arbeitsertrags anwendbar sein, weil eine solche nur mit Rücksicht auf die Größe des Gesamteinkommens Sinn und Berechtigung hat.

b. Die Hauptformen des Arbeitsertrags. Beim Arbeitsertrag lassen sich zwei Formen unterscheiden, welche zwar nicht für die Wahl der Bemessungsgrundlage, aber für die Sicherheit der Bemessung von Bedeutung sind. Der Arbeitsertrag ist nämlich entweder ein regelmäßiger, in bestimmten Zeitabschnitten und mehr oder weniger bestimmten Größen entfallender, oder ein unregelmäßiger und teils nach der Art und Menge der Arbeit, teils nach Zeitverhältnissen schwankender.

Die letztere Form steht dem Gewerbsertrag am nächsten, ist eigentlich mit demselben ganz gleichartig und nur gewohnheitsmäßig im Sprachgebrauch von demselben verschieden. Sie ist auch vielfach, wie der Gewerbsertrag, nicht leicht zu erkennen und zu messen, ohne daß dabei jedoch wie bei diesem das Hilfsmittel der erkennbaren Merkmale benutzbar wäre, weil es keine solche giebt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Grade der Erkennbarkeit an die verschiedenen Arten des Erwerbs anschließen. Man wird deren daher drei unterscheiden können, nämlich:

1. Die Empfänger mehr oder weniger regelmäßiger Bezüge aus öffentlichen und Privatkassen, insbesondere an Besoldungen, Pensionen, Tantiemen und anderen Vergütungen, Wohnungs- und anderen Naturalgütern. Steuerpflichtig sind hier insbesondere alle öffentlichen und Privatbeamten und -Bediensteten. Soweit ihre Bezüge in festen Besoldungen bestehen, hat die Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag keine Schwierigkeit. Die unständigen dagegen müssen bei

alljährlichen Regulierungen nach dem Stande des Vorjahres, bei mehrjährigen nach dem Durchschnitte der letztverflossenen zwei oder drei Jahre berechnet, die Naturalbezüge nach dem wirklichen Werte, oder wenn dieser der sonstigen wirtschaftlichen Lage der Beamten gegenüber unverhältnismäßig hoch wäre, wie das bei Dienstwohnungen öfters vorkommt, in dem Maße in Geld veranschlagt werden, welches den Verhältnissen entspricht. Der wirkliche Dienstaufwand, insbesondere für Hilfspersonal, Bureaukosten aller Art, notwendige literarische Hilfsmittel, Mehraufwand für Dienstkleidung gegen andere Kleidung, Reisekosten u. a. muß an der Einnahme abgezogen werden, doch dürfen Überschüsse von Vergütungen gegen die wirkliche Ausgabe, z. B. an Reisekosten, Bureauaufwand u. dgl., nicht außer Berechnung bleiben. Von der Selbstangabe können auch Beamte nicht entbunden werden, und die Festsetzung muß auf dem gewöhnlichen Wege stattfinden; aber die Erhebung in regelmäßigen Teilzahlungen durch Abzug an der Besoldung vorzunehmen, ist doch nur eine ganz einfache Zweckmäßigkeitsmaßregel und bequem für die Verwaltung wie für die Steuerpflichtigen. Die Befürchtung, daß die Beamten der Bevölkerung gegenüber als unbesteuert erscheinen könnten, weil man sie nicht ihre Steuer zahlen sieht, dürfte doch wohl nicht begründet sein. In verschiedenen Staaten ist diese Erhebungsweise üblich, z. B. in England, Preußen u. a. Die auszahlende Kasse muß in diesem Falle ein Verzeichnis der betreffenden Steuerpflichtigen der Steuerbehörde mitteilen, welche die Schuldigkeiten auf dem Grunde ihrer Steuerlisten in dasselbe einträgt, deren Erhebung die Kasse ratenweise besorgt, und auf welche sie dann mit dem Steueramte abrechnet.

Was die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Steuerzahlung betrifft, so besteht hierüber heutzutage wohl kaum ein ernstlicher Zweifel. Es ist ja richtig, daß das Einkommen des Beamten durch die Steuer vermindert wird, aber es geht ihm dabei nicht anders als jedem anderen Steuerpflichtigen. Wenn man aber sagt, der Gehalt werde dadurch verkürzt, so ist das nicht richtig. Ein Unternehmer, welcher dem Staat Lieferungen oder Arbeiten zu leisten hat, muß auch nach dem Maße seines Gewinnes Steuer zahlen. Der Gehalt ist die Bezahlung für die Arbeit des Beamten, die Steuer ist sein Beitrag zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, an deren Befriedigung er auch teilnimmt. Es sind eben zweierlei Verhältnisse, vermöge deren die Besoldung oder der Preis der Arbeit einerseits und die Steuer andererseits bezahlt wird. Der Staat nimmt allerdings mit der andern Hand wieder, was er mit der einen gegeben hat, aber die Rechtsgründe sind verschieden und schließen sich nicht aus.

Wie jeder andere Steuerpflichtige sollte auch der öffentliche und Privat-Bedienstete, wenn seine Gesamtverhältnisse dazu angethan sind,

Anspruch auf Steuerfreiheit für ein Mindesteinkommen haben. Ganz besonders gilt das für die ganz gering bezahlten Unter- und Hilfsunterbeamten, Schreiber u. a. sowie Pensionsempfänger, namentlich auch Wittwen. Progression oder Degression unter Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ist hier ebensoviel und ebenso wenig gerechtfertigt als bei irgend einem andern Zweige der Ertragsteuer.

2. An die nicht ständigen Bezüge der Beamten schliessen sich die Erträge der Erwerbsarten, welche eine höhere Ausbildung erfordern, als in der Regel für den Gewerbebetrieb erforderlich ist, und bei welchen das Erwerbsvermögen eine untergeordnete Rolle spielt oder ganz fehlt. Man pflegt diese Erträge samt dem Erwerb der Angestellten unter der Bezeichnung des Berufseinkommens zusammenzufassen. Auch unter den in diese Klasse fallenden Steuerpflichtigen befinden sich solche, die eine gewisse öffentliche Stellung haben, die sie aber nicht erst durch Zubilligung des Staates (Anstellung), sondern durch Erfüllung der dafür vorgeschriebenen Bedingungen erworben haben. Dahin gehören insbesondere die Rechtsanwälte, die Ärzte und gewissermaßen auch die Notare. Der Ertrag ihrer Beschäftigungen ist durchaus unständig, allein da sie durch die Natur ihrer Geschäfte auf eine geordnete Buchführung angewiesen sind, sollte ihre Besteuerung nach dem Maße des wirklichen Ertrages umsoweniger Schwierigkeit machen, als bei ihnen kein stichhaltiger Grund besteht, der Steuerbehörde den Einblick in ihre Einkommensverhältnisse zu verweigern. Wer sich dagegen sträubt, erregt den Verdacht, daß er es aus selbststüchtiger, unredlicher Absicht thue. Bei den Ärzten trifft die Voraussetzung einer vollständigen Buchführung nicht mit Notwendigkeit zu, da sie auch im Laufe des Jahres Bezahlungen erhalten, welche nicht kreditiert waren. Doch wird das, was sie an Buchführung nicht entbehren können, immerhin beachtenswerte Anhaltspunkte für ihre Einschätzung bieten.

Bei Künstlern, Privatgelehrten, Literaten, Privatlehrern, Privatfeldmessern u. dgl. wird es in der Regel an dem sicheren Kennzeichen fehlen, das eine Buchführung gewährt. Bei diesen wird also nichts übrig bleiben, als unter Benützung ihrer Selbstangabe nach den Merkmalen einzuschätzen, welche sich aus ihrer Lebensweise, ihrem Ruf und ihrer Beschäftigungsweise sowie deren Maße ergeben.

3. Noch weniger als für die soeben betrachteten Berufsarten läßt sich eine scharfe Grenze gegenüber dem Gewerbe für die Handarbeiter, Lohnarbeiter ziehen. Die oben bereits angeführten Unterscheidungsmerkmale versagen hier in vielen Fällen. Schon aus diesem Grunde erhellt, daß es ungerechtfertigt ist, gewisse Vergünstigungen, insbesondere die Steuerfreiheit eines Mindesteinkommens, einen degressiven Steuerfuß auf die Klasse derjenigen zu beschränken, welche der

Sprachgebrauch als „Arbeiter“ bezeichnet. Die Leistungsfähigkeit der kleinsten Handwerker, Landwirte, Häusler, Pensionäre, ja selbst Zinsenempfänger ist keine gröfsere, als die der minder gut bezahlten Arbeiter. Nur so viel ist richtig, dafs die Fälle, in welchen solche Vergünstigungen angezeigt sind, bei der Klasse der „Arbeiter“ häufiger sind als bei den übrigen Steuerpflichtigen. Aus diesem Grunde sowie wegen der Schwierigkeit der Steuererhebung von einer den Wohnsitz häufig wechselnden Bevölkerung und bei der Energie, mit welcher die „Arbeiter“ in neuerer Zeit ihren Vorteil suchen, mögen manche Gesetzgebungen zu dieser Beschränkung gekommen sein. Der richtige Gang der Entwicklung mufs aber dahin führen, dafs diese Vergünstigungen nicht den „Arbeitern“ verkürzt, sondern auf die übrigen Klassen der Steuerpflichtigen ausgedehnt werden.

Unter den steuerpflichtigen Personen dieser Klasse erfordern die Dienstboten eine besondere Erwähnung. Manche Gesetze erklären dieselben ohne weiteres für steuerfrei, vielleicht aus dem Grunde, weil die Steuer doch von den Dienstherrschaften übernommen zu werden pflegt. Dies mag zwar in vielen Fällen zutreffen, aber gewifs nicht in allen, und wenn es auch zutrifft, so sollte es von der Besteuerung ebensowenig abhalten, als die in vielen Fällen stattfindende Übernahme der Versicherungsbeiträge gegen Erwerbsunfähigkeit durch Alter oder Gebrechen von der Erhebung derselben abhält. Die Freilassung der Dienstboten enthält eine nicht in Abrede zu stellende Ungerechtigkeit gegenüber den übrigen Handarbeitern und kleinsten Gewerbetreibenden, welche oft weit weniger leistungsfähig sind als Dienstboten. Selbstverständlich kann jedoch von einer Besteuerung der letzteren nur soweit die Rede sein, als bei allen anderen Steuerpflichtigen, nämlich bei einem über das allgemeine Mindestmafs hinausgehenden Einkommen. Dieses zu bemessen, würde freilich bei Dienstboten nicht immer leicht sein.

c. **Die Bemessung der Steuer vom Arbeitsertrage.** Im allgemeinen wird die Feststellung der Bemessungsgrundlage, des Arbeitsertrages, wenig Schwierigkeiten machen. Die Tag- oder Wochenlöhne sind teils ziemlich allgemein oder wenigstens den Sach- und Personenkundigen bekannt, teils sind sie von den Arbeitsmietern leicht zu erfahren, wenn diese dazu gesetzlich verpflichtet werden. Auch der Ertrag der im Akkord oder Stücklohn beschäftigten Arbeiter läfst sich mit genügender Sicherheit schätzen. Nicht minder läfst sich bei Arbeitern, welche nicht das ganze Jahr vollbeschäftigt sind, genügend ermitteln, wie lange Zeit sie Arbeit haben und wie lange nicht, sowie auch das Schwanken des Lohnes nach Jahreszeiten oder anderen Verhältnissen sich berechnen läfst. Lohnteile in Naturalien — Kleidungsstücke, Nahrung, Wohnung, Benützung von Grundstücken — lassen sich in Geld veranschlagen.

Bei der Feststellung des steuerfreien Mindesteinkommens ist der

Umstand nicht unberücksichtigt zu lassen, daß sich dasselbe für Vermögenlose oder nicht genügend vermögende Arbeiter unter Umständen um den Betrag erhöhen muß, welchen sie innerhalb der desfalls allgemein als zulässig erkannten GröÙe für sich und ihre Familien auf die Zeit der Erwerbsfähigkeit oder des Todes wirklich zurücklegen. Die Beiträge zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung gehören hierzu, aber ohne ausreichend zu sein.

Bei den Dienstboten macht die Naturalverpflegung Schwierigkeiten, da dieselbe ihrem Geldwerte nach sehr verschieden und dessen Feststellung nicht in allen Einzelfällen ausführbar ist. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß ein gewisses Verhältnis zwischen dem Lohn und dem Werte der Verpflegung besteht, und daß die letztere unter allen Umständen dem Existenzminimum angehört. Denn wenn sie auch oft besser ist als unbedingt notwendig, so hängt dies nicht vom Dienstboten ab, kann ihm also nicht angerechnet werden. Es dürfte daher kaum fehlgegriffen sein, wenn die Steuer für die Dienstboten nach Prozenten des Lohnes bemessen und auch das steuerfreie Mindesteinkommen nach demselben festgestellt würde. Zu letzterem Zwecke müÙte der notwendige Aufwand für Kleidung und Versicherungsbeiträge der Verpflegung gleich geachtet und die Steuerpflicht da begonnen werden, wo Ausgaben für Putz, Vergütungen u. dgl. oder Ersparnisse gemacht werden. Die Bemessung der Dienstbotensteuer nach dem Lohn war diejenige, mit welcher sich diese Steuer vor Jahrhunderten einführte, sie dürfte auch heute noch die zweckmäßigste sein, wenn nicht das steuerfreie Mindesteinkommen allgemein so hoch gestellt wird, daß alle Dienstboten steuerfrei sind.

d. Das Verfahren. Das Verfahren kann im Wesentlichen nur das nämliche sein, wie bei den übrigen Ertragsteuern. Die Selbstangabe der Steuerpflichtigen wird für die selbständigen Arbeiter, welche nicht für einen Arbeitmieter ¹⁾ beschäftigt sind, nicht zu umgehen sein, da die Lohn- und oft noch mehr die persönlichen Verhältnisse gar verschieden sind. Für die in Familien und Betrieben ständig beschäftigten Arbeiter wäre es wohl zweckmäßiger, bloß die Angaben der Dienst- oder Geschäftsherren einzuholen und den Steuerpflichtigen das Recht der Gegenerinnerung offen zu halten. Immer wird die Lohnsteuer bei der großen Zahl der Beteiligten, ihrer Unstetigkeit und der Kleinheit der Steuern viel Arbeit machen und verhältnismäßig wenig einbringen. Eine nicht knapp bemessene Steuerfreiheit der auch über das Maß des ganz unabweisbaren Mindestbedarfs hinausgehenden kleinen

1) Das schiefe Wort „Arbeitgeber“ sollte wohl einmal verschwinden und noch eher das noch verkehrtere: „Arbeitnehmer“. Warum nicht: „Arbeitmieter“ (oder Unternehmer, was aber minder richtig ist, denn dieser muß als solcher auch arbeiten) und „Arbeiter“?

Einkommen empfiehlt sich daher, und als deren Folge wird die Verbrauchsaufgabe auf allgemein benützte Genußgegenstände in absehbarer Zeit nicht zu entbehren sein.

§ 6. DIE EINKOMMENSTEUER.

a. **Die Entwicklung.** Vom Einkommen, von dessen Begriff und Natur war bereits zur Genüge die Rede, und auch der Einkommensteuer überhaupt sowie insbesondere in ihrem Verhältnis zur Ertragsteuer ist wiederholt gedacht worden. Die Erörterung kann sich daher hier auf das beschränken, was über die Einkommensteuer insbesondere zu sagen ist.

Die Erkenntnis, daß die Steuer nach der Leistungsfähigkeit bemessen werden müsse, ist eigentlich so alt, als die Steuer selbst, und deren Nichtbeachtung bei Kopfsteuern, Standesklassen- u. dgl. Steuern ist doch nur unberechtigte Verirrung. Aber die Erkenntnis von dem besten Ausdruck der Leistungsfähigkeit ist nicht eben so alt. Zuerst wurde derselbe im Vermögen gesucht, weil es noch an der Würdigung der persönlichen Thätigkeit, der Arbeit fehlte. Mit dem Aufdämmern von deren Erkenntnis beginnt auch die Verschiebung des Steuermaßes vom Vermögen zum Einkommen teils unmittelbar, teils durch die Zwischenstufe des Ertrages. Jenes findet sich namentlich in der Berücksichtigung des Einkommens bei Klassensteuern, dieses durch Besteuerung der Renten, des Gewerbe- und Arbeitsertrages neben Vermögensteuern.

Es war nur natürlich, daß man bei der ersten Benützung des Einkommens als Maß der Leistungsfähigkeit nur an dessen Gesamtbetrag dachte, ohne es in seine Bestandteile zu zerlegen. Hierauf beruhten die einkommensteuerähnlichen Steuern früherer Jahrhunderte und insbesondere die merkwürdige Steuer, welche am Ende des 18. Jahrhunderts in England Pitt durchsetzte, indem er auf die Aufwandsteuern eine Besteuerung in progressiv steigenden Zuschlägen zu denselben gründete, welche einen bis zu 10 Proz. des Einkommens ebenfalls progressiv steigenden Höchstbetrag nicht überschreiten sollten. Das Einkommen sollte dabei nur als Ganzes in Betracht kommen, ermittelt und festgestellt werden. Das Maßgebende war also die Größe des Einkommens, und die Aufwandsteuern dienten als Bemessungsmittel. Im Jahre 1812 folgte in Preußen eine unmittelbar nach dem Gesamteinkommen bemessene Steuer, und als Früchte der Bewegung des Jahres 1848 entstanden in der Mitte des 19. Jahrhunderts in anderen deutschen Staaten ebenfalls Gesamteinkommensteuern, welche sich aber von der preussischen dadurch unterschieden, daß ihre Festsetzung in erster Reihe auf der Selbstangabe der Steuerpflichtigen beruhte, während in Preußen lediglich die Behörde einzuschätzen hatte. Die österreichische

sogenannte Einkommensteuer, welche blofs in Zuschlägen zu den Ertragsteuern besteht, ist nicht erwähnenswert.

Alle diese Versuche waren aber vollständig verfehlt, und die Ergebnisse entsprachen nicht entfernt auch nur den mäßigsten Erwartungen. Teils kennen die Steuerpflichtigen ihr Einkommen selbst nicht, teils wollen sie es nicht angeben, wie denn PITT das klägliche Ergebnis seiner ersten Einkommensteuer als Folge von „shameful evasion or rather scandalous frauds“ bezeichnete. Das schlechte Ergebnis der preussischen Einkommensteuer kann man zwar nicht unmittelbar der Bevölkerung zur Last legen, weil diese nicht befragt wurde, sondern zunächst dem bürokratischen Verfahren, von dem man sich merkwürdigerweise trotz aller schlimmen Erfahrungen erst in neuester Zeit losgesagt hat. Aber zu einem einigermaßen befriedigenden Ergebnis wäre man mit der Gesamteinkommensteuer auch bei Selbstangabe der Steuerpflichtigen in Preussen ebensowenig gelangt, wie in den süddeutschen Staaten, wo sich die Besteuerung auf Selbstangabe gründete. Es ist auch in der That für die allermeisten Menschen zuviel verlangt, wenn jemand ein Einkommen, das nicht so einfachster Art ist wie eine Besoldung oder ein regelmäßiger Tagelohn, in einer Summe angeben soll. Es ist kein Gegenstand, keine einmalige Thatsache, sondern in fortwährendem Entstehen und Vorgehen begriffen und nur durch eine Beobachtung und Berechnung zu erkennen, deren die wenigsten Menschen fähig sind. In der Landwirtschaft, im Gewerbe, Handel und den nicht besoldeten Berufsarten ist es nur durch eine richtige Buchführung genau erkennbar.

Die neueren Einkommensteuergesetze verzichten daher auf die unmittelbare Feststellung des Gesamteinkommens, indem sie nach englischem Vorbild das Einkommen nach den Haupterwerbsquellen in seine Teile, die Erträge, zerlegen, diese ermitteln und nach deren Summe die Steuer bemessen. Auch so hat die Sache noch ihre grossen Schwierigkeiten, denn auch die Erträge sind ohne Buchführung meist nicht genau festzustellen. Aber sie sind jedenfalls für sich doch noch besser erkennbar, als in ihrer Zusammenfassung, und sie lassen die Benützung von Hilfsmitteln zu, an welchen es für die unmittelbare Feststellung des Gesamteinkommens fehlt. Die Entwicklung der Einkommensteuer fällt daher mit der der Ertragsteuer zusammen, welche dadurch genötigt ist, an Stelle der Steuerberechnung nach Betriebsmerkmalen zur Feststellung eines vermutlichen, dem wirklichen sich thunlichst annähernden Ertrags unter Benützung der in den Betriebsmerkmalen gegebenen Anhaltspunkte und unter Berücksichtigung der bestehenden besonderen Verhältnisse überzugehen.

b. Die Einkommensteuer als einzige Steuer. Es liegt die Frage nahe, ob nicht die Ertragsteuer durch die Einkommensteuer, welche

sich doch der Leistungsfähigkeit besser anzupassen vermag, überflüssig werde. Man ist heutzutage vielfach geneigt, diese Frage zu bejahen, aber mit Unrecht. Schon wegen der bereits wiederholt betonten örtlichen Bedeutung der Ertragsteuer, welche der wirtschaftlichen Angehörigkeit des Steuerpflichtigen zu ihrem Rechte verhilft, ist sie nicht zu entbehren. Die neueren Einkommensteuergesetze erkennen das unwillkürlich auch an, indem sie die ausländischen Besitzer inländischer Grundstücke, Häuser und Gewerbe nach dem Maße ihres Ertrags besteuern. Man mag das eine „Partialeinkommensteuer“ nennen, in Wirklichkeit ist es eben doch eine Ertragsbesteuerung. Dafs man es in Deutschland noch nicht gewagt hat, diese Maßregel durch den Steuerbeitrag auch auf die ausländischen Zinsenempfänger auszudehnen, ist eine Unvollkommenheit. Wenn vollends die Gemeindeumlagen nach dem Maße der Staatsteuern erhoben werden, ist die Bedeutung der wirtschaftlichen Angehörigkeit und damit auch der Ertragsteuer eine noch viel gröfsere, wie früher bereits ausgeführt wurde. Wenn dagegen die Gemeinden ihre Angehörigen selbständig besteuern, macht sich die Ertragsteuer von selbst unentbehrlich, wie dies in dem neuen preussischen Kommunalsteuergesetz im vollsten Maße anerkannt ist. Ob man dann also die Ertragsteuer neben der Einkommensteuer im Staatsteuersystem selbständig bestehen läfst, oder ob man sie teils in der Einkommensteuer aufgehen läfst, teils den Gemeinden zuweist, das ist im Wesentlichen ganz gleich und nur in der Form verschieden. Der Kern der Sache liegt immer in der Einheit der Steuer, welche sich nach der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse verschiedener Gestaltungen bedienen mufs, nämlich der Einkommensteuer um der persönlichen, und der Ertragsteuer um der wirtschaftlichen Angehörigkeit zu entsprechen.

Es wäre unnütz verwendete Mühe, heutzutage noch weiteres zur Empfehlung der Einkommensteuer sagen zu wollen. Sie ist zur Notwendigkeit geworden und als solche ziemlich allgemein erkannt. Sie ist schon als blofse Besteuerung nach dem Maße des Einkommens ihrer Natur nach jeder andern Form der Besteuerung überlegen, noch mehr aber ist sie dies dadurch, dafs sie über diese blofs rechnerische Bemessung hinausgehend durch Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse zur Besteuerung nach dem Maße der individuellen Leistungsfähigkeit wird. Welcher Art diese Verhältnisse sind, und in welcher Weise und in welchem Maße sie zu berücksichtigen sind, wurde oben bei der Besprechung der Leistungsfähigkeit im allgemeinen erörtert. Mit Rücksicht auf den Steuerpflichtigen wäre sie also nicht blofs „Einkommensteuer“, denn das Einkommen bildet nur die Grundlage der Bemessung, sondern die Steuer katexogen, die absolute Steuer, wenn nicht die Verschiedenheit in den Erscheinungsformen des berechtigten Gemeinwesens

ihre ausschließliche Verwendung doch als ungenügend erscheinen ließe. Aber mit der Idee liegt die Wirklichkeit im fortwährenden Kampfe, und die Möglichkeit der ideegemäßen Ausführung der Einkommensteuer ist daher beschränkt. An die daraus folgenden Schwierigkeiten knüpfen sich nun die Einwendungen, welche gegen diese Steuer erhoben worden sind. Als solche erscheinen namentlich folgende erwähnenswert.

c. **Die Bedenken gegen die Einkommensteuer.** Die Einkommensteuer soll ohne ein gehässiges Eindringen in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen nicht mit Erfolg ausführbar sein. Das hat bis auf das Wort „gehässiges“ eine gewisse Richtigkeit. Wer aber ehrlich nach dem Maf seiner Leistungspflicht bereit ist, Steuer zu zahlen, und wer seine Verhältnisse nicht zum Schaden anderer zu verbergen sucht, wird die Darlegung derselben in der Regel nicht zu scheuen brauchen. In den Ausnahmefällen aber, in welchen die Veröffentlichung einer augenblicklich kritischen Lage schädlich werden könnte, ist in dem Amtsgeheimnis genügende Bürgschaft gegen den Mißbrauch vertraulicher Mitteilungen gegeben. An diesen nicht beachtenswerten Einwand reiht sich dann der weitere, daß die Pflicht zur Selbsteinschätzung zu falschen Angaben reize und dadurch entsittlichend wirke. Allein, wer falsche Angaben macht, handelt ohne dies schon unsittlich, und die Notwendigkeit der Selbstangabe ist nur die Veranlassung, den schon vorhandenen Schaden zur Erscheinung zu bringen. Dieser Einwand verwechselt Ursache und Wirkung. Wenn die Einkommensteuer entsittlichend wirken würde, so müßten bei einem längeren Bestehen derselben die Selbstangaben immer schlechter werden. Thatsächlich ist aber das Gegenteil der Fall; sie werden immer befriedigender. Übrigens trifft dieser Einwand eigentlich gar nicht die Einkommensteuer, sondern das in neuerer Zeit für alle Steuern immer mehr in Übung kommende Besteuerungsverfahren durch gewählte Ausschüsse auf Grund von Selbstangaben, welches weit entfernt, entsittlichend zu wirken, als ein treffliches Mittel für die sittliche Erziehung des Volkes erkannt worden ist, wenn es durch ernste vernünftige Strafandrohungen und einen strengen Vollzug unterstützt wird.

Richtig ist, daß das Einkommen für sich noch nicht den besten Maßstab für die Besteuerung abgibt, aber es gewährt die Möglichkeit, die weiteren Faktoren der Steuerfähigkeit mit in Berechnung zu ziehen, wodurch man allerdings die beste Bemessungsgrundlage erhält. Richtig ist auch, daß das Einkommen im ganzen sehr schwer zu erkennen ist, aber darum muß man es eben in seinen Teilen zu erkennen suchen. Bei richtiger, umsichtiger Ausführung wird die Einkommensteuer keineswegs eine „Besteuerung der Ehrlichen und Dummen“ und eine „Prämie für Meineidige und Betrüger“ sein, sondern die gerechteste Steuer.

Freilich darf man aber einen ganz befriedigenden Erfolg derselben nicht schnell, nicht auf einmal erwarten, sondern sie muß, am besten wohl durch ein vernünftiges, in der Richtung der Selbstbesteuerung allmählich sich entwickelndes Ertragsteuerwesen, vorbereitet werden und muß auch Zeit haben, sich im Volk und bei den Vollziehenden einzuleben. Was insbesondere den Gedanken an eine Reichseinkommensteuer für Deutschland betrifft, so ist die unerläßliche Vorbedingung dafür die, daß vorher die Einkommensteuer in allen Staaten nach ungefähr gleichen Grundsätzen eingeführt sein müßte, weil sonst die Ungleichheit der Gewöhnung, politische Zu- oder Abneigung u. a. äußerst störend wirken würde.

Endlich mag noch des gegen die Einkommensteuer erhobenen Bedenkens gedacht werden, daß sie „auf die Sparsamkeit der Privaten ungünstig wirke“, weil sie die Ersparnisse doppelt treffe, nämlich einmal in der Entstehung und dann abermals in dem daraus fließenden Zins (ROSCHE). Aber auch dieses Bedenken, selbst wenn es in sich begründet wäre, könnte als berücksichtigungswert nicht betrachtet werden, denn es ließe sich gegen jede Steuer erheben. Wer Ersparnisse aus irgend einer Erwerbsquelle macht, muß sie sich bei der Bemessung seiner Steuer anrechnen lassen. Mag er sie nun in der Landwirtschaft, in einem Haus, im Gewerbebetrieb oder verzinslich anlegen, immer muß er sich das Nämliche mit dem damit neu gewonnenen Ertrag gefallen lassen. Überdies ist das Bedenken auch in sich selbst nicht begründet, denn es besteht keine zweifache Besteuerung. Übersehen ist dabei die persönliche Natur der Steuer. Nicht der Acker, nicht das Haus u. s. w., auch nicht der Ertrag oder das Einkommen wird besteuert, sondern die Person. Erwirbt diese einen Ertrag oder ein Einkommen, so gewährt dasselbe eine Leistungsfähigkeit und bildet den Maßstab der Besteuerung der Person. Wird nun das Einkommen nicht verbraucht, so wird es Vermögen und tritt aus dem Bereich der Besteuerung. Wird nun dieses Vermögen benützt, um Ertrag oder Einkommen zu erwerben, so ist das ein neuer, ein anderer Ertrag, ein anderes Einkommen, als das, welches vorher als Maß für die Besteuerung des Erwerbers gedient hatte, und welches nicht mehr als solches vorhanden ist; es gewährt dem Steuerpflichtigen eine neue Leistungsfähigkeit und muß daher zur Bemessung derselben benützt werden, ohne daß von einer zweimaligen Besteuerung die Rede sein könnte. Wer sein Einkommen aufgezehrt hat, bezahlt freilich die Steuer „nur einfach“, oder richtiger: er bezahlt keine Steuer nach dem Maß des Zinses von dem Nichtertübrigten, aber sein Vorteil ist kein anderer, als der, welchen derjenige genießt, der überhaupt kein Einkommen hat. Dieser braucht überhaupt keine Steuer zu zahlen. Dieses Bedenken beruht auf dem nämlichen Irrtum, um deswillen L. v. STEIN die Zinsensteuer verwerfen zu müssen

glaubte. Durch die künftige Besteuerung der künftigen Zinsen hat sich wohl noch niemand abhalten lassen, Erübrigungen zurtückzulegen.

d. **Die Einführung der Einkommensteuer.** Es ist heutzutage weit weniger nötig, Bedenken gegen die Einkommensteuer zu widerlegen, als von ihrer Überschätzung und vor Überstürzung zu warnen. Sie zur Durchführung einer Radikalkur im Steuerwesen einzuführen, ohne daß die unabweisbaren Vorbedingungen: die nötige Bildung der Steuerpflichtigen und der Einschätzer, erfüllt sind, würde allerdings zur Folge haben, daß sie eine Strafe für die Ehrlichen und eine Prämie für die Gewissenlosen würde. Vorsicht und Beschränkung ist daher dringend geboten. In England hat zwar die Einführung der Einkommensteuer eine Radikalkur bedeutet, aber diese Einkommensteuer ist ein Ertragsteuersystem, das zur Besteuerung nach dem Maß des Einkommens zusammengefaßt ist, sie hat keine Progression, sondern nur eine kurze Degression, und hörte wie anfänglich (1842), so jetzt wieder bei Einkommen von 3000 Mark (150 Pfd. Sterl.) oder weniger ganz auf; auch liegt der Vollzug in erster Reihe nicht in der Hand der gewählten Ausschüsse, sondern der Beamten, und die ersteren treten erst in der Berufungsinstanz in Thätigkeit. In Deutschland ist zwar teils durch schon bestehende Einkommensteuern, teils durch das dem englischen mehr oder weniger nachgebildete Verfahren für Ertragsteuern der Einkommensteuer einigermaßen vorgearbeitet, aber die Besteuerung des bürgerlichen Mittelstandes und in den Staaten, in welchen der große Grundbesitz nicht vorherrscht, die der ländlichen Bevölkerung wird immerhin große Schwierigkeiten machen, besonders da die Grenze des steuerfreien Einkommens nicht so hoch gezogen werden kann als in England, wenn die Steuer einen erheblichen Ertrag abwerfen soll. Die von dem preussischen Gesetz gezogene Grenze von 900 Mark und der den Behörden eingeräumte Einfluß scheint sich wenigstens hinsichtlich der Einträglichkeit bewährt zu haben. Wie hier die Wirkung in Ansehung der Gerechtigkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichheitlichkeit im einzelnen ist, läßt sich nicht beurteilen. Auf die lautgewordenen vielen Klagen darf man zwar kein sehr großes Gewicht legen, denn sie rühren nicht bloß von solchen, welche wirklich zu Unrecht besteuert sind, sondern auch von sehr vielen, welchen es unbequem ist, richtig besteuert zu sein, während sie es früher zu gering waren. Aber an die Erreichung eines auch in letzterer Hinsicht ganz befriedigenden Erfolgs darf und wird wohl niemand glauben. Denn wenn für die Einschätzung, z. B. der Gewerbe, dem Steuerausschuß nichts anderes an die Hand gegeben werden konnte, als die Aufgabe, den reinen Ertrag zu ermitteln, so ist damit sehr wenig geholfen, und auch mit den für Bilanz und Inventur giltigen Grundsätzen ist bei Handwerkern und kleineren Händlern nicht viel ausgerichtet. Die für die Einsteuerung

der Landwirte gegebenen Vollzugsvorschriften bezeichnen zwar die Bestandteile der Einnahmen und der Betriebsausgaben in tadelloser Weise, aber auch diese wird der Bauer schwerlich anzugeben wissen. Die Besteuerungsweise mag in dieser Richtung wohl ziemlich die gleiche geblieben sein, wie sie nach dem alten Gesetz war. Die beste Grundlage für die Einkommensteuer ist die durchgebildete Ertragsteuer, deren Ergebnis für die erstere ohne weiteres benutzt werden kann.

e. **Das Verfahren bei der Durchführung der Einkommensteuer.** Durch die Verbindung der Einkommensteuer mit der Ertragsteuer wird erst die richtige Einheit der Besteuerung erzielt, welcher gegenüber die Vielheit sich als Flickwerk darstellt. Und diese Einheit drückt sich auch im Verfahren aus, welches schon bei der Ertragsteuer die Einkommensteuer zum Ziel haben muß, indem es für jede Erwerbsart je nach Umständen den wirklichen Ertrag unmittelbar oder unter Benutzung von Anhaltspunkten und Merkmalen feststellt. Ein rein bürokratisches Verfahren ist dabei selbstverständlich ausgeschlossen. Die Grundlage muß die Selbstangabe sein, welche aber für die kleineren Landwirte, Gewerbetreibenden und für die Lohnarbeiter, soweit diese in Betracht kommen, meist freigegeben sein kann. Der Schätzungsausschuß bedarf für die Landwirte jedenfalls einer besonderen Zusammensetzung insofern, als er landwirtschaftskundige Mitglieder haben muß, was sich aber bei der Besteuerung der ländlichen Bezirke von selbst machen wird. Die Wahl der Ausschußmitglieder dem Einflusse der Behörden zu entziehen, dürfte unbedenklich sein, aber den Vorsitz sollte der Verwaltungsbeamte führen, dessen Aufgabe es nicht ist, „seinen Bezirk zu vertreten“, sondern die Verhandlung im Sinne des Gesetzes zu leiten. Daß der Finanz- oder Steuerbeamte in gleichem Sinne dabei die Rechte des Staates zu vertreten hat, ist selbstverständlich. Ebenso kann kein Zweifel sein, daß alle Behörden verpflichtet sein müssen, alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und daß der Steuerbehörde auch die Befugnis zustehen muß, Auskunftspersonen zu vernehmen, deren etwa erforderliche Beeidigung durch das Gericht erfolgen kann, und auch in die Geschäftsverhältnisse und Buchführung der Steuerpflichtigen „einzudringen“. Im übrigen gelten für die Einkommensteuer keine anderen Grundsätze, als die bei Besprechung der Ertragsteuern dargelegten, und das um so mehr, als jene bloß deren Ergebnis zusammenzufassen braucht. Nur müssen gegen Ungehorsam entsprechende und gegen falsche Angaben strenge Strafen verhängt werden, denn die Steuerbehörde hat den nämlichen Anspruch auf Gehorsam wie jede andere, und ein Betrug am Staat, am Gemeinwesen sollte als ein schlimmeres Vergehen betrachtet werden, als das gegen einen Einzelnen.

§ 7. DIE ERGÄNZUNGEN DES STEUERSYSTEMS.

Ein gehörig vorbereitetes, gut durchgebildetes Steuersystem, welches die Ertrags- und Einkommensteuern zu einer harmonischen Einheit zusammenfaßt, ist unter normalen Verhältnissen imstande, den vernünftig bemessenen Staatsbedarf zu liefern.

Allein in der Wirklichkeit fehlt an diesen Voraussetzungen fast alles. Es fehlt an der Bildung der Bevölkerung, an der Entwicklung der Gesetzgebung und an den Verhältnissen, welche durch Kriegsausgaben u. a. aus dem normalen Zustand weit verschoben sind. Es ist daher heutzutage und in absehbarer Zeit nicht möglich, den ganzen Staatsbedarf durch Steuern aufzubringen, und die Benützung von Ergänzungsmitteln ist unvermeidlich.

a. **Die Ergänzung des Steuersystems durch Verbrauchsaufgaben.** Das älteste und ergiebigste Ergänzungsmittel sind die Zölle und Aufschläge. Wie sie in einer für die Entfaltung der Steuer äußerst ungünstigen Zeit zur Entwicklung und hohen Blüte kamen, wurde bereits früher erwähnt. Ihre allgemeine Verbreitung und ihr reichlicher Ertrag brachten ihnen eine Beliebtheit, welche die Aufmerksamkeit der Staatsmänner von den Steuern ablenkte und dazu führte, die Steuer nur als bewegliches Glied in der Belastung des Volkes und als ein Mittel zu einiger Ausgleichung derselben gelten zu lassen.

Die Theorie ging nicht so weit, und heute ist es wohl allgemein anerkannt, daß die Steuer oder die Steuern in der Reihe der Staatseinnahmen wenigstens einen unentbehrlichen Teil bilden. Ziemlich allgemein wird aber auch die Ansicht vertreten, daß die Verbrauchsaufgaben den Steuern ebenbürtig seien, daß sie eine unbedingte, nicht bloß in den Verhältnissen begründete Berechtigung haben und mit den (direkten) Steuern als indirekte — nebst den Verkehrsabgaben — erst das vollständige Steuersystem bilden. Sie sollen sich mit den Steuern grundsätzlich ergänzen. Wenn man aber erwägt, wie sehr verschiedener Natur die Verbrauchsaufgaben und die Steuer sind, so muß es von vornherein nicht verständlich sein, wie zwei so grundverschiedene Dinge sich zu einem System ergänzen sollen. Ihrem Wesen nach bedarf die Steuer keiner Ergänzung, denn sie besteuert jedermann nach seiner ganzen Leistungsfähigkeit. In der unvollkommenen Wirklichkeit wird ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie die großen Einkommen, welche sich ihr durch Unerkennbarkeit entziehen, nicht genügend erreiche, und ebenso nicht die kleinen der Ärmern, für welche sie drückend sei. In ersterer Hinsicht sind es vorzugsweise die großen Handels- und Industriegeschäfte, deren Ertrag nicht erkennbar sein soll. Gerade hier fehlt es aber an der Erkennbarkeit am wenigsten, denn in solchen Geschäften gewährt die Buchführung dem Steuerpflichtigen und der Be-

hörde die genaueste Auskunft über die GröÙe des Ertrags. Und wenn dem auch nicht so wäre, so würde doch die Verbrauchsaufgabe nicht nur keine Ergänzung und Ausgleichung gewähren, sondern die Ungleichheit nur vergrößern, weil sie gerade die Gegenstände nicht erreicht, welche auf große und größte Leistungsfähigkeit schließen lassen, nämlich die Luxusartikel der Reichen, während sie die Genuß- und Verbrauchsgegenstände der allgemeinsten Benützung verteuert und so die Minderwohlhabenden und Armeren drückt, die Reichen aber begünstigt. Und dies thut sie noch mehr dadurch, daß in der Regel auch bei den Gegenständen des allgemeinsten Verbrauchs kein Unterschied zwischen den Feinheits- und Gütegraden gemacht werden kann. Wenn also die Reichen durch die Steuer begünstigt wären, so würden sie es durch die Verbrauchsaufgabe noch mehr.

Daß aber die Steuer in vielen Fällen für die Ärmern nicht anwendbar ist, während die Verbrauchsaufgabe sie erreicht, das ist, soweit überhaupt Leistungsfähige in Betracht kommen, die Folge nicht der Natur der Steuer, sondern der ungentügenden Volksbildung und allenfalls auch der Unvollkommenheit der Steuer. Hier ist eine tatsächliche Berechtigung der Verbrauchsaufgabe nicht in Abrede zu stellen. Wenn der Staat die Mittel für seine sittlichen Zwecke nicht auf vernunftgemäÙe Weise aufbringen kann, so muß er den unsittlichen Widerstand durch Gewalt, durch den indirekten Zwang überwinden, und sie so zu gewinnen suchen, wie es mit möglichst wenig schädlichen Eingriffen in das wirtschaftliche Leben geschehen kann. Eine grundsätzliche Rechtfertigung der Verbrauchsaufgabe und ein Zeichen oder gar ein Beweis ihrer unbedingten Berechtigung ist dies aber nicht.

Sofern die Verbrauchsaufgabe aber Leistungsfähige trifft, ist sie ein schlechtes Ergänzungsmittel. Das bedarf keiner weiteren Begründung. Das gleiche Urteil muß sie auch deswegen über sich ergehen lassen, weil sie in verkehrter Progression die Minderbemittelten um so stärker trifft, je weniger leistungsfähig sie sind. Der kleine Handwerker, Krämer und der Handarbeiter (öffentliche Diener niedrigsten Ranges eingeschlossen), soweit er leistungsfähig ist, muß an Verbrauchsaufgabe viel mehr zahlen, als ihn treffen würde, wenn der ganze Staatsbedarf durch direkte Steuer aufgebracht würde.

Eine tatsächliche, zur Zeit unentbehrliche quantitative Ergänzung ist daher die Verbrauchsaufgabe allerdings, aber keine grundsätzliche, unbedingt berechtigte. Ebenso verhält es sich mit der Verkehrsabgabe, nur daß diese noch weniger fähig ist, die Steuer im Sinne der Gleichheit, Allgemeinheit und Gerechtigkeit zu ergänzen.

b. **Die Ergänzung des Steuersystems durch Verkehrsabgaben.** Während bei der Verbrauchsaufgabe doch wenigstens die Absicht besteht,

den Verbraucher der verteuerten Gegenstände in einem gewissen Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit zu belasten, kann bei den Verkehrsabgaben nicht einmal von einer solchen Absicht ernstlich die Rede sein. Die Verkehrsabgabe bemisst sich ohne alle Rücksicht auf die Person lediglich nach dem Werte des zufällig im Verkehr erscheinenden Gegenstandes ohne Unterschied, ob dieser Wert wirklich Vermögen des Beteiligten ist oder wird, oder nicht, und fällt dabei regelmäßig dem schwächeren, also minder leistungsfähigen Teile zur Last. Man sollte denken, daß hieraus schon zur Genüge hervorgehe, wie die Steuer, welche gerade das Gegenteil hiervon zu leisten sucht, eine Ergänzung in der Verkehrsabgabe unmöglich finden kann.

Gleichwohl lassen sich manche durch den Umstand, daß auch die Verkehrsabgabe eine so wichtige Einnahmequelle für den Staat geworden ist, bestimmen, anzunehmen, daß sie doch einen vernünftigen Grund und eine innere Berechtigung haben müsse. Die vernunftgemäße Begründung derselben glaubt man darin gefunden zu haben, daß sie bestimmt sein soll, „die Lücken der direkten Besteuerung und der Verbrauchsaufgabe“ dadurch auszufüllen, daß sie

1. den von der direkten Steuer nicht genügend getroffenen Erwerb besser heranziehe;
2. den in deren Bereich gar nicht fallenden Erwerb,
3. die von der Verbrauchsaufgabe nicht erreichbaren Ersparnisse treffe.

Zu 1. Die Spitze dieser Absicht richtet sich vorzugsweise gegen die großen Kredit-, Handels- u. a. Geschäfte, deren Ertrag schwierig zu ermitteln sei, und deren einzelne Verkehrshandlungen (Anweisungen, Quittungen, Wechsel, Schlussscheine u. a.) daher mit Abgaben belegt werden müßten. Wenn diese Schwierigkeit auch wirklich bestände, so wäre das Mittel, ihr zu begegnen, doch falsch, denn einerseits finden diese Geschäftsleute leicht Wege, die Abgaben von sich abzuwälzen, andererseits ist es ganz unmöglich, die Überwälzung mag gelingen oder nicht, diese Abgaben in irgend ein Verhältnis zu dem Ertrag oder vollends der Leistungsfähigkeit zu setzen. Hinsichtlich ihres Maises ist nie eine Klarheit zu erreichen, und der Gesetzgeber gleicht dabei einem Manne, der mit verbundenen Augen zuschlägt. Auf diese Weise soll eine vernünftige Ergänzung der Steuer möglich sein?

Gerade bei den großen Gewerbs- und Handelsgeschäften ist aber eine solche Ergänzung nicht nötig, denn hier setzt die Buchführung den Steuerpflichtigen und, wenn nicht eine weiche Gesetzgebung die Verheimlichung begünstigt, die Behörde in den Stand, den Ertrag vollständig und genau zu erkennen und zu bemessen. Was aber die kleineren und kleinen Geschäfte betrifft, so spielen bei diesen die fraglichen Verkehrsvorgänge eine viel zu unbedeutende Rolle, als daß sie

die Abgabe, auch wenn sie eine richtige Ergänzung der Steuer wäre, rechtfertigen könnte.

Zu 2. Unter dem nicht in den Bereich der Steuer fallenden Erwerb wird insbesondere der ohne eigene Thätigkeit dem Erwerber zufallende Vermögenszuwachs und insbesondere der Konjunkturgewinn verstanden. Was nun den letzteren, im gewöhnlichen Sinne des Wortes, betrifft, so ist derselbe nichts anderes, als ein durch Glück oder Geschick erworbener Ertrag, welcher bei richtigem Verfahren der Steuer nicht entgeht, die also in dieser Richtung keiner Ergänzung bedarf. Mit dem sonstigen Vermögenszuwachs sind namentlich, wenn nicht ausschließlich, die Wertserhöhungen gemeint, welche unbewegliche Sachen im Fortgang des Verkehrs und des wirtschaftlichen Lebens überhaupt, besonders durch eine günstige Lage erfahren. Solche Wertsmehrungen entstehen durch das Anwachsen der Städte, durch Anlage von Strassen, Eisenbahnen, aber auch von Fabriken u. a. Dieselben äußern sich zunächst durch den erhöhten Ertrag, der durch die Bewirtschaftung solcher Gegenstände (Grundstücke, Naturkräfte) erzielt wird, und der durch die Besteuerung erreicht werden soll und kann. Das wird aber nicht als genügend befunden; es sollte, meint man, der in der Wertvermehrung enthaltene Vermögenszuwachs selbst als Ertrag besteuert werden, und da die (direkte) Steuer dies nicht alljährlich vermag, muß sie nachholend auf einmal nach dem Maß der ganzen Wertsmehrung erhoben werden, wenn solche Gegenstände in den Verkehr kommen, wobei deren Wert erkennbar und meßbar wird.

Die Behauptung, daß ein jeder Wertszuwachs am Vermögen, er entstehe durch oder ohne die Thätigkeit des Steuerpflichtigen, Ertrag sei, hat etwas bestehendes, denn derselbe kann ohne Vermögensminderung verzehrt werden. Allein die Sache ist nicht so einfach. Die regelmäßige Vermögensmehrung entsteht durch Ersparnis am Ertrag oder Einkommen und hat ihre bestimmte Größe, ihren selbständigen, meßbaren Wert. Ihre Folge erst ist eine neue Vermehrung des Ertrags unter Anwendung weiterer Arbeit und eine Vermehrung der Leistungsfähigkeit. Die durch die bloßen Verhältnisse entstandene Vermögensmehrung hat aber keinen selbständigen, meßbaren Wert, sondern dieser ist erst die Folge des Ertrags, welcher durch die an und mit der Sache vorgenommene Arbeit gewonnen wird. Der Hergang ist also der umgekehrte, woraus zu schließen sein dürfte, daß die letztere Vermögensmehrung kein Ertrag ist, also zur Steuerbemessung nicht dienen kann. Die in keiner Weise beeinflusste Praxis stimmt damit überein. Wenn ein Geschäftsmann sein Grundstück in der Nähe einer Stadt billig erworben hat, diese aber sich mit der Zeit um dasselbe her ausdehnt, so daß dessen Wert das Mehrfache des ursprünglichen Preises erreicht, wird und darf er dann einen erhöhten Wert desselben in seine Bilanz

einstellen? Ein vorsichtiger Geschäftsmann, ein gewissenhafter Direktor wird es nicht thun. Werte dieser Art sind keine selbständigen Werte, sondern entstehen und vergehen mit den Erträgen. Wenn eine Gegend durch eine StraÙe dem Verkehr neu geöffnet worden ist, so steigt der Ertrag der Grundstücke, der Gebäude und der Arbeit und damit deren Wert. Wenn dann später eine Eisenbahn an derselben vorübergeht, so verödet die StraÙe, und Ertrag und Wert sinken wieder. Ebenso verhält es sich in kleineren Städten beim Wechsel von Garnisonen, Sitzen größerer Behörden u. a.

Will man sich darauf berufen, daß solche Wertmehrungen doch beim Besitzwechsel in der Preisdifferenz meßbar werden, und will man die Verschiedenheit in der Natur derselben gegen die gewöhnlichen Vermögensmehrungen nicht gelten lassen, so stehen einer Meßbarkeit und nachträglichen Besteuerung doch noch die erheblichsten Schwierigkeiten entgegen. Vor allem könnte sich dieselbe nur auf die nicht erworbenen Vermögensmehrungen erstrecken, und alle, durch Kapitalaufwendung geschaffenen — Bauführungen, Verbesserungen von Grundstücken, Erschließung von Wäldern durch StraÙen seitens der Besitzer u. a. —, sowie die zufälligen Preisschwankungen bei Verkäufen und dgl., müßten ausgeschlossen sein. Wie das zu machen sei, wird schwer zu sagen sein. Außerdem dürfen sich die Nachholungen nur nach den Preisunterschieden bemessen, und diese zu ermitteln, wird ebenfalls schwierig, in vielen Fällen unmöglich sein. Keine Gesetzgebung hat sich auch je darauf eingelassen, und keine wird es je thun. Man erhebt vielmehr die Abgabe nach dem Maße nicht nur der erworbenen wie der nichterworbenen Vermögensmehrungen, sondern auch der alten Vermögensteile, und es wird auch kaum anders zu machen sein. Um also für einen verhältnismäßig kleinen Teil der Vermögensmehrungen eine Steuernachholung von mindestens höchst zweifelhafter Berechtigung auszuführen, muß alles neue und alte Vermögen der Abgabe unterworfen werden, und zwar in der regellosen, der Willkür des Zufalls preisgegebenen Weise, wie es im Verkehr faßbar wird. Als eine vernünftige, der sittlichen Natur des Staates entsprechende Ergänzung der Steuer wird man das wohl nicht halten dürfen. Die Steuer kann und darf sich nur nach der Leistungsfähigkeit bemessen, wie sie sich im wirklichen Ertrag oder Einkommen ausdrückt, und soll und kann nicht den im Vermögen selbst vorgehenden Wert- und Preisschwankungen folgen, zu welchen die in Frage stehenden Wertserhöhungen auch gehören. Folgerichtig mit der hier widerlegten Ansicht müßten auch alle Kurssteigerungen der börsenmäßigen Papiere ohne weiteres der Verkehrsabgabe unterliegen. Diese sind aber an sich auch noch keine Vermögensmehrungen, welche eine Leistungsfähigkeit gewähren, sondern sie werden erst im Falle der

Realisierung zum Ertrag in der Hand des Spekulanten wie jeder andere Konjunkturgewinn.

Zu 3. Als Ergänzung der Verbrauchsaufgabe in Ansehung der Ersparnisse unterliegt die Verkehrsabgabe ganz und gar den nämlichen Bedenken, welche soeben dargestellt worden sind. Es ist unmöglich, die Ersparnisse aus den in den Verkehr tretenden Vermögensteilen herauszuschälen und zu messen. Der Ergänzung wäre die Verbrauchsaufgabe bei ihrer Unfähigkeit, sich der Leistungsfähigkeit wirklich anzupassen, freilich bedürftig, aber gerade dafür giebt es keine, und am allerwenigsten ist es die Verkehrsabgabe. Wenn durch die erstere aller Aufwand in verhältnismäßiger Weise und durch die letztere nur die Ersparnis erreicht werden könnte, dann wäre das eine recht hübsche Ergänzung, aber an diesen Voraussetzungen fehlt es eben ganz und gar.

Dies dürfte genügen, um erkennen zu lassen, daß die Verkehrsabgabe, wie sie für sich nicht berechtigt ist, auch zur grundsätzlichen Ergänzung der Steuer teils nicht nötig, teils nicht brauchbar ist. Nur in einer Beziehung ist sie im Dienste der Besteuerung empfehlenswert, nämlich wenn eine sehr mäßige, aber auf jede Art von Erbfolge ausgedehnte Erbschaftsabgabe dazu benützt wird, als Kontrollmittel die Sicherheit der Zinsen- und der Einkommensteuer zu erhöhen. Sie dürfte aber nicht höher sein, als daß sie aus dem Ertrage der Erbschaft ohne Beschwerde bestritten werden kann, wobei sie wegen ihrer Allgemeinheit immerhin einen beachtenswerten Ertrag abwerfen würde.

c. Die Ergänzung des Steuersystems durch Aufwandsteuern überhaupt. Einkommensteuer und Ertragsteuer ergänzen sich zu einem Steuersystem, welches grundsätzlich nichts zu wünschen übrig läßt, und in der Ausführung, wenn es auch wie alles Menschenwerk stets an Unvollkommenheiten leiden wird, doch einer hohen Vervollkommnung fähig ist. Ehe diese aber erreicht ist, liegt es nahe zu fragen, ob es nicht Mittel giebt, die bestehenden Lücken auszufüllen und etwaige Ungleichheiten zu beseitigen. In der That zeigt die Geschichte des Steuerwesens und überhaupt der Staatseinnahmen ein fortwährendes Suchen nach neuen Einnahmequellen, nach Ergänzung des jeweiligen herrschenden Systems, und je mangelhafter dieses war, desto vielseitiger mußten sich die Ergänzungsmaßregeln gestalten. Am allerdeutlichsten zeigt sich dies da, wo man darauf verzichtete, die Leistungsfähigkeit der Person in ihrer Ganzheit zu messen, und sich begnügte, sie in ihren falsbarsten Aufserungen anzuzapfen, wo man bei dringendem Staatsbedürfnis gegenüber wenig entwickelten Kulturzuständen vorzugsweise den Aufwand als Maß für die Leistungsfähigkeit benützte und die sogenannten indirekten Steuern, die Aufschläge, Zölle, Monopole als Mittel für Aufbringung des Staatsbedarfs benützte. Hier zeigte es sich, daß gerade die Leistungsfähigsten am wenigsten zum Staatsbedarf beitrugen,

und um einerseits Mittel aufzubringen, welche man den schwer belasteten Minderwohlhabenden und Ärmeren nicht mehr abnehmen konnte, und unter deren Aufbringung auch die beteiligten Geschäftsleute Not litten, anderseits um den Schein einer ergiebigen Anteilnahme der Reichen zu erwecken, griff man zu Luxussteuern und anderen direkten Steuern nach dem Maße des Aufwands.

Als Ergänzungsmittel zur Bemessung der Leistungsfähigkeit nach dem Maße des Aufwandes waren für diese Steuern die Gegenstände des Verbrauchs ausgeschlossen, denn diese waren von den Verbrauchsaufgaben bereits vollständig in Anspruch genommen. Es konnte sich also nur um Gegenstände des dauernden Gebrauchs handeln. Aber auch hier konnte man nicht die Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs wählen, wie Kleider, Haus- und Küchengeräte u. a., weil dabei wieder die minderbemittelte Masse herangezogen worden wäre. Man war also auf die Gegenstände angewiesen, deren Gebrauch auf eine gewisse Wohlhabenheit oder auf Reichtum schließend läßt. Aber auch hier entziehen sich gerade die Gegenstände des Luxus der Wahrnehmung viel zu sehr, als daß ein erheblicher Erfolg durch ergiebige Belastung der Reichen zu erreichen wäre. Man mußte sich auf eine geringe Zahl beschränken und konnte auch hier die Steuer nicht sehr hoch treiben, weil sie sonst eine Veränderung der Mode, ein Aufgeben der verteuerten Gegenstände zur Folge gehabt und keinen Ertrag mehr abgeworfen hätte. Einen sprechenden Beleg hierfür bildet die schon erwähnte englische Steuer von 1797, welche aus Zuschlägen zu den Aufwandsteuern bestand, durch welche diese mit Rücksicht auf das Einkommen bis zum fünffachen Betrag erhöht werden sollten. Der Erfolg war, daß die Vervielfachung nicht einmal so viel einbrachte, als die einfachen Sätze eingetragen hatten.

Ihre Entwicklung haben diese Steuern vorzugsweise in England gefunden, wo sich der Reichtum der besitzenden Klassen früher entfaltetete, als anderwärts. Man wählte dazu insbesondere Steuern auf Kostbarkeiten, insbesondere Silbergeschirr, was aber bald als wenig einträglich, lästig und nicht durchführbar aufgegeben wurde; auf Pferde, was bis auf die Arbeitspferde ausgedehnt, aber allmählich auf die Luxuspferde beschränkt und schließlich als „störend für die Pferdezucht“ aufgegeben wurde; auf Wagen, wobei es ebenso erging, wie bei den Pferden, nur daß diese Steuer für Privatkutschen noch fortbesteht. Zu diesen Steuern nach dem Maße einzelner Vermögensteile kamen an reinen Aufwandsteuern: Eine Steuer für das Führen von Wappen, welche wohl mehr, um der Aristokratie eine Auszeichnung zu bewahren, als um eine Einnahme zu gewinnen, in ermäßigter Höhe noch erhoben wird; für männliche Diener, zuerst auf alle Dienstboten ausgedehnt, von welcher ein geringfügiger Rest ebenfalls

noch übrig ist; für Haarpuder, mit dessen Verschwinden aus der Mode die Steuer belanglos und nur ein Zuschlag zur Bedientensteuer wurde, da die Reichen die alte Mode für ihre Diener und Kutscher beibehalten hatten; jetzt ist sie abgeschafft. Die Hundesteuer ist keine reine Aufwandsteuer, sondern ebensowohl eine polizeiliche Maßregel, um die Zahl der Hunde zu beschränken und eine Aufsicht über dieselben durchzuführen. Wo sie nicht reine Staatssteuer ist, wie in England und Frankreich, wird sie zwischen dem Staat und der Gemeinde geteilt, wie in Bayern, Württemberg und Baden, oder ganz den Gemeinden überlassen, wie anderwärts. Für die Erlaubnis zur Ausübung der Jagd, in England auch zum Tragen eines Schießgewehrs werden, ebenfalls mindestens eben so sehr aus polizeilichen Rücksichten als um der Einnahme willen, allenthalben gebührenähnliche Steuern erhoben.

Alle diese und ähnliche direkte Aufwandsteuern sind von verhältnismäßig geringem Belang; selbst in einem reichen Lande erreichen sie den Zweck, die Reichen angemessen zu belasten, nicht, und wenn sie nicht kostspielig zu erheben sind, so rührt dies nur daher, daß sie eben wegen ihrer Unbedeutendheit keines besonderen Apparates bedürfen, sondern von den ohnedies bestellten Staats- oder Gemeindebehörden mitverwaltet werden können. Sie sind auch nur dann — man kann kaum sagen: nötig — angezeigt, wenn der Schwerpunkt der Staatseinnahmen in den Verbrauchsaufgaben liegt, und auch da sind sie mehr bloßes Scheinwerk, als wirkliche Ergänzungen jener nach oben, mehr politischer als wirtschaftlicher Natur, mehr politische Heuchelei, als wahrhaftige Heranziehung der Reichen. Je mehr also eine wirkliche Besteuerung entsteht, welche das Maß der Leistungsfähigkeit nicht auf dem Umwege des Aufwandes, welcher ohnedies nie genügen kann, sondern geraden Weges im Einkommen sucht, und je mehr sich ein solches echtes Steuerwesen grundsätzlich entwickelt und thatsächlich einlebt, desto mehr müssen sie verschwinden. Überdies sind sie nur in einem reichen Lande von einiger Bedeutung, während sie z. B. in Preußen zur Zeit der höchsten Blüte der Verbrauchsaufgaben zu keiner Entwicklung zu kommen vermochten. Dieses allmähliche Absterben ist mit voller Deutlichkeit ebenfalls in England wahrzunehmen, wo bei der Einführung der Einkommensteuer die Aufwandsteuern ihre Rolle noch spielten, aber dahinwelkten, als die wahre Steuer alle wirtschaftlichen Klassen mit gleicher Kraft im gleichen Verhältnis erfaßt hatte. Jedenfalls sind diese Steuern samt den Verbrauchsaufgaben, zu deren Ergänzung sie dienen sollen, nur ein klägliches Flickwerk von zusammenhanglosen Lappen, mit welchem man die Leistungsfähigkeit nach einzelnen Äußerungen beurteilen und besteuern will. Eine Vollständigkeit könnte die Besteuerung nach dem Maße des Aufwandes nur dann

erreichen, wenn sie sich nach dem Maße des Gesamtaufwandes anstatt des Einkommens bemessen würde. Dieser Gedanke ist auch wirklich ernstlich ins Auge gefasst und damit begründet worden, daß das Ergebniss bei dem einen Maßstab das gleiche sein würde, wie bei dem andern, daß aber der Aufwand, welchen eine Person macht, leichter wahrnehmbar als sein Einkommen, die Bemessung nach dem ersteren also sicherer sei, als nach dem letzteren. Dieser Gedanke (PFEIFFER) hat aber bei niemandem als bei seinem Urheber Anklang gefunden, und mit Recht, denn der Aufwand ist kaum leichter und ebensowenig genau zu beurteilen wie das Einkommen, und wenn er auch festzustellen wäre, so bliebe noch zu berücksichtigen, daß er keineswegs in gleichem Verhältnis zum Einkommen steht, und daß er noch weniger demselben gleich ist, sondern daß gerade der allersteuerfähigste Teil des Einkommens, die Ertrübrigung, der Besteuerung entgehen würde. Die Wohlhabenden, die Reichen und ganz besonders die Allerreichsten, welche ihr Vermögen massenhaft vergrößern, würden zum Nachteil der Minderbemittelten, welche wenig oder nichts zurücklegen können, in der unverantwortlichsten Weise begünstigt.

d. **Die Stellung der Wohnungssteuer unter den Aufwandsteuern.** Von weitaus größerer Bedeutung, als die bisher genannten Aufwandsteuern ist die Wohnungssteuer. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Häusersteuer, welche der Hausbesitzer nach dem Maße des Hausertrages zu bezahlen hat. Sie ist eine Besteuerung des Wohnungsinhabers nach dem Maße des Mietzinses, den er wirklich bezahlt, oder des Mietwertes, den die vom Eigentümer selbstbenützte Wohnung hat. Sie beruht auf der Voraussetzung, daß der Preis oder Wert der Wohnung im geraden Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Bewohners stehe, also deren angemessener Ausdruck sei. Sie ist somit ihrer Absicht nach eine wahre allgemeine Steuer, nur daß sie sich nicht nach dem Einkommen, sondern nach einem Teil des Aufwandes bemißt, welcher allerdings von hervorragender Bedeutung unter den verschiedenen Arten des Lebensbedarfes ist, welchen jedermann machen muß, so daß sich niemand der Steuer entziehen kann, und welcher ohne Schwierigkeit zu erkennen und zu messen ist. Diese Eigenschaften, namentlich wohl die letztere, haben ungemein viel bestechendes, so daß die Steuer eine ganz bedeutende Rolle spielt. Besonders ist dies der Fall in Frankreich, wo die direkte Besteuerung, namentlich die „Personal- und Wohnungssteuer“ und auch die Patentsteuer großenteils auf dem Maßstab des Mietzinses beruhen. Der Charakter der englischen Wohnhaussteuer (inhabited houses duty) ist nicht klar. Wenn ein Haus von einer Familie bewohnt wird, ist der Inhaber — Eigentümer oder Mieter — steuerpflichtig, wenn es aber von mehreren bewohnt wird, der Eigentümer. Vorherrschend scheint aber die Absicht zu sein, den Inhaber nach dem Maß

seiner im Mietwerte sich äussernden Leistungsfähigkeit zu besteuern, und zwar seltsamer Weise neben der Einkommensteuer. Deren Stelle vertritt in Frankreich eben die Personalsteuer, welche früher noch nach allerlei anderen Merkmalen bemessen wurde. In England wurden sogar Anstrengungen gemacht, die Einkommensteuer durch die Wohnungssteuer zu verdrängen, was freilich im Interesse vieler Reicher gewesen wäre, aber doch von dem gesunden Sinn der Parlamentsmehrheit abgelehnt wurde. In Frankreich wurde in den letzten Jahren ein Versuch gemacht, eine Steuer auf der Grundlage des Mietwertes der Wohnungen, aber mit allerlei Modifikationen, insbesondere mit steigendem Steuerfuss bei höheren Mietwerten und unter Rücksichtnahme auf die Grösse der Wohnorte u. a. an Stelle einer Einkommensteuer zu empfehlen, was aber keinen Beifall fand. So unvollkommen und ungleich eine solche Steuer sein würde, so wäre sie doch besser, als die dormalen in Frankreich bestehenden Steuern und daher immerhin ein Fortschritt gewesen. In Deutschland kommt sie nur in einigen grossen Städten als Gemeindesteuer vor.

Sie ist aber als solche ebensowenig zu empfehlen, wie als Staatssteuer. Ist sie auch wegen ihrer Allgemeinheit, wegen der Bedeutung, welche der Wohnung unter den verschiedenen Gegenständen des Lebensbedarfes zukommt, und wegen der Erkennbarkeit der Bemessungsgrundlage bei weitem nicht so wertlos, wie die übrigen Aufwandssteuern, so leidet sie doch an den nämlichen Mängeln wie diese, und gerade wegen ihrer Allgemeinheit, vermöge deren sie nicht blofs die Reichen, sondern auch die Mittel- und Minderbemittelten trifft — die kleinsten Mietwerte können und müssen ja ohnedies ausser Besteuerung bleiben —, werden ihre Ungleichheiten und ihr Fehler, dafs sie doch nur ein Stückwerk ist, nur um so empfindlicher. Abgesehen von den örtlichen Verschiedenheiten der Mietpreise, welche bei ihrer Benützung als Gemeindesteuer nicht in Betracht kommen, sind Standesverhältnisse, Gewöhnungen, Familienverhältnisse und persönliche Neigungen bei der Wahl der Wohnung und dem Aufwand, der dafür gemacht wird, von so grosser Bedeutung, dafs in unzähligen Fällen der letztere keineswegs im geraden Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Bewohners steht. Schon im Allgemeinen kann man sagen, dafs je gröfser der Reichtum ist, einen desto kleineren Bruchteil des Einkommens der Aufwand für die Wohnung in Anspruch nimmt. Durch degressive Besteuerung der kleineren Wohnungen oder progressive der gröfseren könnte man zwar abzuhelpen suchen und auch den Familienverhältnissen durch Mehrbelastung der Unverheirateten sowie Berücksichtigung der Kinderzahl Rechnung tragen, aber einerseits wäre das Mafs solcher Begünstigungen oder Mehrbelastungen immer willkürlich, andererseits würde damit eine Gleichheit doch nicht hergestellt. Die ganze Landbevölkerung, auch der

wohlhabende Bauer wohnt viel einfacher als der gleichwohlhabende Städter, der Bürger einfacher als der Beamte, und unter den Geschäftsleuten selbst begnügt sich derjenige, welcher sich emporgearbeitet hat, lange Zeit, oft zeitlebens mit einer Wohnung, deren Mietwert bei weitem nicht im geraden Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit steht. Wollte man sagen, daß solche Sparsamkeit Begünstigung verdiene, so lautet das schöner, als es wahr ist, denn der Staat muß von den guten Wirtschaftern leben, und so sehr die Sparsamkeit anzuerkennen ist, so darf sie doch nicht von der Steuerpflicht entbinden. Was der eine im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit zu wenig zahlt, muß der andere zu viel zahlen, und das ist Unrecht. Die Gerechtigkeit muß der oberste Grundsatz der Besteuerung bleiben. Umgekehrt ist der Minderbemittelte durch Familien-, Standes- oder andere Verhältnisse und auch der Wohlhabende durch Liebhaberei oft genötigt oder veranlaßt, für seine Wohnung mehr auszugeben, als viele andere noch wohlhabendere, Junggesellen; und vollends Reiche oder Geschäftsleute, welche aus Liebhaberei oder des Erwerbes wegen mehr auf Reisen als zu Hause sind und in der Heimat nur ein Absteigequartier oder nicht viel mehr haben, werden begünstigt. Zu diesen Ungleichheiten kommen noch diejenigen, welche durch die großen örtlichen Verschiedenheiten der Mietpreise entstehen, und welche sogar innerhalb der Städte nach der Verschiedenheit der Lage der Wohnungen und besonders in großen Städten wahrnehmbar sind, wo viele durch Berufs- und Geschäftsverhältnisse genötigt sind, Wohnungen zu haben, welche teurer sind, als sonst ihrer wirtschaftlichen Lage angemessen wäre, während Mehrbegüterte, welche von solchen Rücksichten unabhängig sind, oder welche die Lage im Freien, die Benützung eines Gartens u. dgl. vorziehen, in den äußeren Stadtteilen billiger wohnen. Die Ausgaben für Fahrgelegenheiten, welche den letzteren vielleicht erwachsen, entziehen sich der Wohnungssteuer.

Die Wohnungssteuer würde nach diesem allen für die Einkommensteuer nur ein minderwertiges Surrogat sein, aber so wenig sie diese zu ersetzen vermag, eben so wenig kann sie dieselbe ergänzen, weil sie die nämliche Bemessungsgrundlage hätte, nämlich die Gesamtleistungsfähigkeit, noch dazu ausgedrückt durch ein unsicheres Merkmal. Ebenso würde sie sich zum Ertragsteuersystem verhalten, welches den nämlichen Zweck auf einem anderen Wege zu erreichen sucht. Und wenn es richtig wäre, daß die Ertragsteuer nicht imstande ist, die Reichen im richtigen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit zu belasten, so würde deren Ergänzung durch die Wohnungssteuer diesen Fehler nur vergrößern, weil der Aufwand für die Wohnung bei den Reichen und Reichsten im Verhältnis zu ihrem Einkommen geringer zu sein pflegt, als bei den Minder- und Unbemittelten. Das Nämliche gilt auch von der Ergänzung der Verbrauchsaufgabe durch die Wohnungssteuer, denn bei

beiden ist es ganz gewiß, daß sie die Minderbemittelten stärker belasten und die Reichen begünstigen.

e. **Die Ergänzung des Steuersystems durch die Vermögensteuer.** Daß die Besteuerung nach dem Maße des Vermögens nicht imstande ist, eine gerechte Verteilung der Steuerlast herbeizuführen, ist oben (S. 224) wohl genügend dargethan, und die Geschichte bestätigt es, daß das Vermögen für eine minder gute Bemessungsgrundlage erkannt ist, als der Ertrag und das Einkommen. Auch daß es zur Ergänzung da nicht brauchbar ist, wo man die Ertrags- und Einkommensteuern für nicht genügend findet, wurde hervorgehoben, da die Besteuerung nach dem Maße des Gebrauchsvermögen ebenso wie die Verbrauchsaufgabe gerade da versagt, wo — wie man glaubt — die Ertrags- und Einkommensteuern die große und größte Leistungsfähigkeit nicht ausreichend zu erfassen vermögen. Es bleibt nur noch eine Richtung zu berühren, in welcher der Vermögensteuer die Fähigkeit der Ergänzung zugeschrieben wird. Sie soll nämlich zur Ausgleichung der verschiedenen Leistungsfähigkeit zwischen dem sog. fundierten und unfundierten Einkommen dienen.

Man könnte meinen, diesem sehr allgemein angenommenen Unterschied durch einen verschiedenen Steuerfuß für die beiderlei Einkommensquellen begegnen zu können. Aber die Unausführbarkeit dieser Absicht wird sofort augenfällig, wenn man dieselbe für die Erwerbsarten, bei welchen sich Arbeit und Vermögen verbinden, durchzuführen sucht. Schon bei der Landwirtschaft und noch viel mehr beim Gewerbe ist das Vermögen in so unendlich verschiedenem Maße für den Ertrag beteiligt, daß es unmöglich wäre, ohne die äußerste Willkür jene Verschiedenheit im Steuerfuß zum Ausdruck zu bringen. Weit besser wäre allerdings der Ausweg, den genannten Zweck durch eine ergänzende Vermögensteuer erreichen zu wollen. Aber auch das ist nicht das richtige Mittel, und zwar vor allem aus dem Grunde, weil die ganze Unterscheidung von fundiertem und unfundiertem Einkommen falsch ist, wie oben (S. 183) gezeigt worden ist, und dann weil es nie wohlgethan ist, etwas nicht ganz genügendes durch etwas noch minderwertigeres ergänzen zu wollen. Und daß die Vermögensteuer der Ertrags- und der Einkommensteuer gegenüber minderwertig ist, dürfte bereits (S. 227 flg.) zur Genüge bewiesen sein. Dies alles gilt auch für die Absicht, die Einkommensteuer in örtlicher Hinsicht durch die Vermögensteuer zu ergänzen, und dadurch dem Orte, an welchem das Einkommen erworben wird, gegenüber dem des Wohnsitzes zu seinem Rechte zu verhelfen (vgl. S. 212 flg.). Die Ertragsteuer leistet das ebenso gewiss besser, als sie jener überhaupt vorzuziehen ist.

Gleichwohl ist die Vermögensteuer in mehreren Kantonen der Schweiz und neuestens in Preußen eingeführt worden, und wird auch

von der Theorie mehrfach empfohlen. Ist sie nun einmal vorhanden, so wird man nur sagen können, daß sie umsoweniger schlimm ist, je geringer sie ist. Die schweizer Steuern sind aber in dem Maße so hoch, daß man versucht sein kann, bei manchen sozialistische Absichten einer Vermögensausgleichung zu vermuten. Maßvoll dagegen ist die preussische Steuer zu $\frac{1}{2}$ vom Tausend, obwohl das als ein Zuschlag von 1,25 bis 1,40 vom Hundert des Ertrags immerhin als eine ziemlich starke Mehrbelastung des „fundierten“ Einkommens erscheint. Durch den glücklichen Gedanken, die Vermögens- mit der Einkommensteuer in Verbindung zu setzen, sind die damit verbundenen Härten erheblich vermindert. Es bleibt nämlich bei Einkommen von 900 M. und unter Umständen 1200 M. und weniger ein Vermögen bis zu 20 000 M. unbesteuert, und Ermäßigungen können bei Vermögen bis zu 52 000 M. stattfinden.

Anhang. Das Steuerwesen des deutschen Reiches.

Der naturgemäße Fortgang der Entwicklung vom Niedrigen zum Höheren, vom Unbewußten zum Bewußten, vom Bloßnatürlichen zum Sittlichen auch in Ansehung des Steuerwesens macht sich in allen Kulturstaaten bemerklich, und zwar um so deutlicher, je ungestörter und stetiger ihre wirtschaftliche und politische Entwicklung überhaupt ist. Am weitesten zurückgeblieben sind nach der Natur der Sache die Herde der Revolutionen und Sitze der Kriegslust, die Völker lateinischer Zunge, unter welchen indessen Italien einerseits schwer belastet durch die Schwierigkeit seiner Neubildung, andererseits aber dadurch angereizt die bestmöglichen Einrichtungen zu treffen, sich rühmlich anstrengt, den Anforderungen der Intelligenz und Sittlichkeit gerecht zu werden. Frankreich dagegen kommt vor seinen inneren Unruhen und seiner Sucht, sich auszudehnen und zu glänzen, zu keiner gedeihlichen Entfaltung seines teils veralteten teils grundsätzlich ungleichen und mangelhaften Steuer- und Abgabenwesens. Entgegengesetzt steht England den übrigen Nationen voran. Begünstigt durch seine Insellage, das kühlverständige und der Neuerungssucht abholde Wesen seiner Bevölkerung, durch jahrhundertelangen inneren Frieden und eine weise Politik, welche nichts preisgibt, was noch haltbar ist, und sich gegen nichts stemmt, was nicht aufzuhalten ist, durch das alles wurde es in den Stand gesetzt, mit seinen übrigen Staatseinrichtungen stetig, wenn auch unter Schwankungen aber ohne schädliche Rückschläge, sein Steuerwesen zu entfalten. Während als Gegenstände der Verbrauchsaufgaben eigentlich nur noch Bier, Branntwein, Wein, Tabak und Thee von Belang sind, ist die Einkommensteuer zu immer größerer Bedeutung gediehen. Deutschland durch den dreißigjährigen Krieg in beispielloser Weise verwüstet, von Spaltungen zerrissen und bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts der Schauplatz immerwährender Kriege,

hat in gleicher Richtung wie England im 19. Jahrhundert verhältnismäßig aner kennenswerthes geleistet, und würde in seinem Steuerwesen noch weiter fortgeschritten sein, wenn es nicht die Schwierigkeiten seiner Einigung zu überwinden gehabt hätte und noch hätte. Es war und ist ein vollkommen berechtigtes Bestreben, das Reich mit seinen Einnahmen von den Einzelstaaten unabhängig zu machen und die Kopfsteuer und Matrikularbeiträge zu beseitigen oder wenigstens zu beschränken; aber alle Arten von Steuern und Abgaben waren schon von den Einzelstaaten in Beschlag genommen, und es war unmöglich, in der Schnelligkeit ein vernunftgemäßes Steuersystem zu erfinden. In die direkten Steuern einzugreifen, wäre ein verhängnisvoller Mißgriff gewesen, weil dadurch die ohnedies nur mäßige, aber in der Entwicklung begriffene Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Steuersysteme der Staaten zerstört worden wäre. Es war daher das beste, weil einzig mögliche, daß für das Reich diejenigen Einnahmequellen bestimmt wurden, bei welchen ihrer Natur nach eine solche Störung nicht stattfinden konnte, weil bei ihnen eine Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Belastung überhaupt ausgeschlossen ist. Dazu kam, daß ohnehin an maßgebender Stelle eine Vorliebe für Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben bestand. Die Zölle hatte man vom Zollverein her bereits als gemeinschaftliche Einnahme, man brauchte diese also nur durch Aufschläge zu vermehren, welche allenthalben schon vorhanden waren, unbedenklich dem Reiche überlassen werden konnten, ohne daß ein Steuersystem dadurch zerrissen worden wäre, und auch ohne Schwierigkeit gleichförmig zu gestalten waren.

Es waren zwar auch direkte Steuern in Aussicht genommen, aber alsbald als unausführbar erkannt. Man sprach von einer Reichsgewerbesteuer — ein ganz verfehelter Gedanke, durch dessen Ausführung die ohnedies noch mangelhafte Gleichmäßigkeit der Staatssteuern anstatt verbessert ganz zerstört worden wäre. Nur wer gar keine Vorstellung von dem hat, was ein Steuersystem sein und leisten soll, konnte das verlangen. Mit weit mehr Berechtigung und viel Nachdruck wurde früher schon und wird jetzt wieder der Plan empfohlen, eine Reichseinkommensteuer zu schaffen. Aber die Vertreter desselben lassen sich von der Wünschenswürdigkeit über die Möglichkeit täuschen. Bei den ersten Anregungen hätte fast in allen Staaten die Einkommensteuer neu eingeführt werden müssen; aber auch jetzt noch würde das Ergebnis unfehlbar ein äußerst ungenügendes und ungleiches sein, und diese anfängliche Ungleichheit würde zu endloser Unzufriedenheit Anlaß geben, welche für die Befestigung des Einheitsbewußtseins gefährlich werden müßte. Der Gedanke ist indessen nicht sowohl an sich unberechtigt als verfrüht.

Wenn die Verbrauchsaufgaben und noch mehr die Verkehrsabgaben eine bloß bedingte Berechtigung haben, und allmählich ihrer Entbehr-

lichkeit zugeführt werden sollen, so muß ein Ersatz dafür geschaffen werden, und dieser kann in nichts anderem und jedenfalls in nichts besserem bestehen, als in der Einkommensteuer. L. VON STEIN vertritt diese Anschauung ebenfalls, indem er sagt: „Eine eigentliche Bundessteuer, welche an die Stelle der Verpflichtung zum Matrikularbeitrag tritt, kann nur eine Einkommensteuer sein“. Er faßt sie zwar zunächst nur als Ergänzungsteuer für den durch die Verbrauchsaufgaben nicht gedeckten Reichsbedarf auf, allein es ergibt sich von selbst, daß wenn diese zurücktreten, die Einkommensteuer immer ausschließlicher die entstehenden Lücken ausfüllen muß. Es mag unentschieden bleiben, welches Mittel zur Aufbringung des Reichsbedarfs schlechter sei, Matrikularbeiträge oder Verbrauchsaufgaben und Verkehrsabgaben, gewiß ist, daß die Einkommensteuer das beste ist, wenn sie erst möglich geworden sein wird. Der Größe des Reichs gegenüber tritt die Schwäche derselben in den Hintergrund, welche darin besteht, daß sie dem Anspruch des Orts nicht gerecht werden kann, an welchem das Einkommen erzeugt wird, denn die Menge des auswärts erzeugten und des ins Ausland gehenden Einkommens verschwindet umsomehr, je größer das Gebiet ist, während sie bei den einzelnen Staaten, besonders bei den kleineren und vollends bei den Gemeinden mehr oder weniger und oft stark ins Gewicht fällt.

Die zukünftige Möglichkeit aber ist durch die Zeitrichtung gegeben. Allenthalben tritt deutlich der Zug zu Tage, dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit durch die Einkommensteuer unter Benützung der Einzelerträge gerecht zu werden. Preußen hat in dieser Richtung neuestens einen großen Schritt gethan, Sachsen — Königreich und Großherzogtum —, Baden u. a. haben schon länger ihre Einkommensteuern, Bayern hat 1881 ebenfalls den nämlichen Weg betreten wollen, fand aber nicht die Zustimmung der Volksvertretung; es ist aber nur eine Zeitfrage für eine nicht ferne Zukunft, daß der entscheidende Schritt auch hier noch geschehen muß, und Württemberg mit den übrigen noch ausstehenden Staaten wird nicht zurückbleiben. In den süddeutschen Staaten hat schon die Entwicklung der Ertragsteuern durch die Gewöhnung an Selbstangabe und Selbstbesteuerung durch gewählte Steueraussschüsse auf dem bei der Einkommensteuer so wichtigen Gebiete des Verfahrens gut vorgearbeitet. Im Interesse der Staaten liegt es dann, die Einkommensteuer möglichst gut auszubilden und einträglich zu machen, und alle streben damit auf das Ziel zu, sie der wirklichen Leistungsfähigkeit möglichst anzupassen und dadurch die allgemeinste Gleichmäßigkeit immer annähernder zu erreichen. Haben sich dann die Einkommensteuern in den Staaten eingelebt, so wird es möglich sein, gleiche Grundsätze und ein in der Hauptsache entsprechendes Verfahren im ganzen Reiche durchzuführen. Die Besteuerung kann immer in den

Händen der Staaten bleiben; die Zollverwaltung ist es ja auch, und die Staaten können nach wie vor die Einkommensteuer mitbenützen. Wenn erst das steuerfähige Gesamteinkommen und die einfache Gesamtsteuer — 1 Pfennig von der Mark, wie in England 1 Penny vom Pfd. Sterl. — für die Staaten und das Reich ermittelt ist, dann kann Reich und Staat je nach seinem Bedürfnis seinen Steuerfuß bemessen und beide Steuerfüße bilden dann den Gesamtsteuerfuß, nach welchem jeder Staat die Steuer erhebt, von welcher er dem Reich den ihm gebührenden Anteil abliefern.

Freilich sind das Vorschläge, deren Ausführung einer wenigstens nicht nahen Zukunft angehört, aber wenn auch der Weg lang ist, so ist es doch von Wichtigkeit, zeitig die rechte Richtung ins Auge zu fassen, sie mit Bewußtsein zu verfolgen, anstatt nur an die Gegenwart zu denken, tastend nur das Nächstliegende zu berücksichtigen, und, wie man zu sagen pflegt, von der Hand in den Mund zu leben.



Zweiter Teil.

Die Gewinnung des außerordentlichen Staatsbedarfs. (Die Staatsschulden.)

Vorbemerkung.

Es ist nichts natürlicher, als daß die Ausgaben jeder Wirtschaft nur aus den Einnahmen bestritten werden können, daß also, wo die letzteren nicht ausreichen, die ersteren nicht geleistet werden können, und die Bedürfnisse unbefriedigt bleiben müssen, für deren Befriedigung eben die Einnahme nicht reicht. Die Hauptbedürfnisse jeder, also auch der Staatswirtschaft, sind fortlaufender, sich immer wiederholender Art, und zur Bestreitung der dafür erforderlichen Ausgaben sind also Einnahmen von gleicher Art notwendig. Ein geordneter Staatshaushalt wird daher seine laufenden Ausgaben regelmäßig mit laufenden Einnahmen decken. Verlangen die Bedürfnisse eine Steigerung der ersten, so müssen auch die letzten erhöht werden, und wenn dies nicht angingig sein sollte, so müssen die mindest dringenden Bedürfnisse zurückgestellt werden. Nun kommt es aber auch in einem bestgeleiteten Haushalt vor, daß unvorhergesehenerweise Bedürfnisse sich geltend machen, auf welche die Einnahme nicht berechnet war, oder daß unvorhergesehene Verhältnisse für die Bestreitung der ganz gewöhnlichen Bedürfnisse größere Ausgaben veranlassen, als anzunehmen war, oder aber daß die Einnahmen hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben. Für solche Fälle wird ein vorsichtiger Hauswirt einen angemessenen Überschufs der Einnahmen in Bereitschaft halten, welchen er, wenn er nicht zur Verwendung kommt, im folgenden Jahr verbrauchen kann, wenn er nicht seine Einnahme um den ersparten Betrag vermindern will. Sollte nun der Staat anders verfahren? Man sollte denken, daß er vor allem veranlaßt ist, vorsichtig zu wirtschaften, aber dessen ungeachtet wird vielfach verlangt, daß er keine Überschüsse haben soll. Dies beruht darauf, daß behauptet wird, die über das wirkliche Bedürfnis erhobenen Steuern würden in den Taschen der Unterthanen viel wirtschaftlicher behandelt und verwendet, als in den Staatskassen. Man

denkt sich dabei, daß die ganze überschießende Summe ein totes Vermögen sei, während sie außerdem im Verkehr geblieben wäre und zum Erwerbe beigetragen hätte. Diese Voraussetzung ist aber nicht, oder höchstens in verschwindend kleinem Maße zutreffend, denn die Steuer wird aus dem Einkommen bestritten, und der zu dem Überschufs beitragende geringfügige Teil derselben würde, wenn er dem Steuerzahler geblieben wäre, in seinem Verbräuche verschwunden sein. Von einer Verwendung desselben als Erwerbsvermögen könnte nur in Ausnahmefällen, bei den größten Steuerbeträgen also nur in ganz geringem Maße die Rede sein. Freilich pflegen die Staatsvoranschläge in der Einnahme und Ausgabe übereinstimmend abzuschließen, aber bei einer vorsichtigen Staatsleitung ist der erforderliche Überschufs in den einzelnen Anschlagsposten dadurch vorgesehen, daß die Einnahmen knapp, die Ausgaben dagegen reichlich veranschlagt sind. Ein in allen Teilen mit genauester Wahrscheinlichkeit ohne Überschufs abschließender Voranschlag müßte in der Regel Verlegenheiten zur Folge haben.

1. Kapitel. Die Entstehung der Staatsschulden.

§ 1. DIE SCHWEBENDE SCHULD UND DER STAATSSCHATZ.

Trotz aller Vorsicht kommen aber Fälle vor, in welchen wegen unvorhergesehener Mindereinnahmen oder Mehrausgaben die Mittel nicht reichen. Bedürfnisse unbefriedigt lassen, geht im Staatshaushalt nur selten an, es bleibt also nichts übrig, als entweder die Befriedigung unbezahlt zu lassen, oder Geld dafür zu borgen. Sehr häufig tritt dieser Zustand im Laufe des Jahres dadurch ein, daß in den ersten Zeiten desselben der Eingang der Einnahmen nicht gleichen Schritt mit den Ausgaben hält. In diesem regelmäßig vorzusehenden Falle nimmt die Staatsleitung Gelder gegen mäßige Verzinsung durch die Ausgabe von „Schatzscheinen“ auf und löst diese im weiteren Verlauf des Jahres, wenn die Einnahmen reichlich fließen, wieder ein.¹⁾ Dies ist die harmloseste, gänzlich unschädliche und kaum vermeidliche Art der Staatsschuld. Wenn aber zu deren Tilgung die Einnahmen auch am Schlusse des Jahres nicht ausgereicht haben, dann bleibt nichts übrig, als dieselbe der Zukunft zu überlassen. Sofern es sich nun um Ausgaben handelt, welche ihrer Natur nach zu den regelmäßigen gehören, ist es unbedingt geboten, die Tilgung schleunigst und womöglich im folgenden Jahr vorzunehmen und zu diesem Zwecke für entsprechende Mehrung der Einnahmen oder Einsparungen bei den Ausgaben Sorge zu tragen. Die Deckung einer solchen Mehrausgabe durch eine bleibende Schuld wäre schlechte, leichtsinnige Wirtschaft.

1) Eine andere Form hierfür sind die in Frankreich üblichen Vorschüsse der Generaleinnehmer an die Staatskasse.

Ein anderes Mittel, Verlegenheiten vorzubeugen, welche im Laufe des Jahres durch zeitweise ungenügenden Eingang der Einnahmen entstehen würden, ist die Bereitstellung eines eiserner Bestandes (Verlagskapital, Betriebsfonds), welcher aus Überschüssen oder durch Anlehen ein für alle Male gebildet, von einem Jahre in das andere übergeht, im Laufe des Jahres zur Deckung der zeitlichen Ausfälle benützt, später wieder ergänzt wird und am Schlusse des Jahres wieder auf seine volle Höhe gebracht sein muß. Doch ist das nicht eine Schuld, sondern vielmehr das Gegenteil. Allemal unterliegt ein solcher eiserner Bestand der nämlichen Einwendung wie die Bereithaltung eines Staatsschatzes, daß derselbe dem Verkehr entzogen ist, wozu noch kommt, daß die Zinsen dieses Kapitals entweder indirekt, weil das Geld nicht zur Schuldentilgung verwendet worden ist, oder direkt, weil es mittels Anlehens aufgebracht werden mußte, der Staatskasse nach einem höheren Zinsfuß, als er für Schatzscheine üblich ist, und für das ganze Jahr zur Last fallen, während Schatzscheine nur für einen Teil des Jahres verzinst zu werden brauchen. Auf der anderen Seite aber gewährt der eiserne Bestand wie der Staatsschatz eine Sicherheit gegen außerordentliche Wechselfälle, welche durch den Zinsentgang nicht zu teuer erkaufte sein dürfte. Der Ausfall im Verkehr ließe sich, wenn er überhaupt fühlbar sein sollte, durch die Ausgabe des gleichen Betrags in Papiergeld wohl ersetzen.

Eine andere Art von Schulden entsteht, wenn Amtsbürgschaften der Beamten oder Kauttionen von Lieferanten oder Unternehmern in barem Geld eingezahlt und vom Staat verzinst werden müssen. Bedenklich ist eine solche Schuld nicht, denn gekündigt kann sie nicht werden; wenn Amtsbürgschaften zurückgezahlt werden müssen, treten andere an deren Stelle und die sonstigen Kauttionen sind von keiner Bedeutung gegenüber den Summen, welche regelmäßig durch die Staatskassen laufen. Minder unbedenklich ist die Schuld, welche durch die Annahme von Spareinlagen bei Staatskassen entsteht. Dies ist also insbesondere bei den Postsparkassen der Fall. Sie bedürfen einer äußerst vorsichtigen Verwaltung, wenn der Staat in Zeiten, da er seiner Mittel höchst notwendig selbst bedarf, einem Ansturm von Kündigungen will gewachsen sein. Beides trifft ja notwendigerweise ziemlich regelmäßig zusammen. Das einzige Mittel, die Sache ungefährlich zu machen, dürfte darin bestehen, daß der Staat im Hinblick auf die günstigen volkswirtschaftlichen Folgen auf jeden Gewinn, abgesehen von den Verwaltungskosten, verzichtet und seine stets bereite Zahlungsfähigkeit durch einen starken Vorrat an Baarschaft und dadurch sichert, daß er die Sparkassengelder möglichst in einer Weise anlegt, daß sie schnell und ohne Schaden flüssig gemacht werden können.

§ 2. ZUR GESCHICHTE DES STAATSSCHULDENWESENS.

Zahlungen für Lieferungen oder Arbeiten und vollends an Besoldungen und Löhnungen zurückzuhalten, kann nur die Folge einer weitgediehenen Kreditlosigkeit sein und wiederum dazu dienen, das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des Staates und in die Willigkeit seiner Leiter vollends zu untergraben. Doch fehlt es keineswegs an Beispielen dafür in der Geschichte. Die ursprünglichste Art, Staatsschulden zu machen, ist das aber doch nicht. Ebenso wie die Einnahmen und Ausgaben des Fürsten im Lebensstaat wesentlich seine Privatsache waren, so waren es auch seine Schulden, die gewöhnlich in baren Vorschüssen oder Darlehen bestanden, und wofür Domänen, Zölle u. a. Einkünfte, nicht selten auch Kostbarkeiten — sogar Kronjuwelen — verpfändet wurden. Die Verpfändung auch der ersteren Gegenstände erfolgte öfters in der Art, daß der Gläubiger in den Besitz derselben gesetzt wurde und die Renten oder sonstigen Früchte statt der Zinsen bezog. Als die Möglichkeit dieser Verpfändungen sich mit dem Verfall des alten Kronvermögens schmälerte und mit dem Wachsen der fürstlichen Geldnöte die Macht der Stände wuchs, wurden diese angegangen, teils Gelder zur Bezahlung fürstlicher Schulden zu bewilligen, teils letztere zur Tilgung zu übernehmen, und da sich allmählich der fürstliche Haus- und Hofhalt von dem öffentlichen Haushalt schied, so schieden sich auch die Staatsschulden von den fürstlichen Privatschulden. Aber auch so fehlte noch viel an einer Klarheit des Schuldenwesens, denn auch die Macht der Stände verfiel im 17. Jahrhundert und der Absolutismus fuhr im Schuldenmachen fort, wobei natürlich wieder alle Schulden des Fürsten als Staatsschulden gelten mußten. Schulden machte also der Fürst für sich ohne Wissen der Minister, und diese machten Schulden für den Staat. Alte Schulden wurden mit neuen getilgt, für welche die Bedingungen immer lästiger, die Zinsen immer höher wurden. Bestimmte Verfallzeiten hatten oder aufkündbar waren in Deutschland bis in das 18. Jahrhundert fast alle Schulden, und die Gefahr und Verlegenheit war daher unaufhörlich. Freilich half den Gläubigern ihr Kündigungsrecht häufig nichts, weil der Schuldner beim besten Willen nicht bezahlen konnte. Es wurde daher vielfach abgehandelt, es wurden Banken geschaffen, um den Privatkredit oder den einer reichen Stadt (Wien) für den Staatskredit auszunützen, es wurde zu allen erdenklichen Mafsregeln gegriffen, um nur der augenblicklichen Verlegenheiten möglichst schnell Herr zu werden, hie und da wohl auch um einige Ordnung zu schaffen. Aber in den kriegerischen, wilden Zeiten des vorigen Jahrhunderts fruchtete alles nicht. Der Drang der Verhältnisse, hier und da verschärft durch fürstliche Verschwendung oder rücksichtslose Freigebigkeit, und die äußerste Kreditlosigkeit spottete aller Anstrengungen, so

dafs bis zu Gewaltmafsregeln, wie Zwangsanlehen, einseitiger Herabsetzung der Forderungen u. dgl. gegangen werden mußte. So stand es mehr oder weniger in den meisten Staaten von Europa aufser etwa in Preussen, wo Thatkraft und Sparsamkeit der Verhältnisse Meister blieben und in England, wo in der riesig wachsenden Schuldenmasse wenigstens die Ordnung nicht verloren ging. Kaum irgendwo dagegen war es schlimmer als in Oesterreich, wo die eigenen Schwierigkeiten durch die an die Kaiserkrone sich knüpfenden Lasten bis zur Unerträglichkeit gesteigert wurden, und bei anderweiten Verwickelungen die Kämpfe mit den Türken auszufechten waren, während die Reichsstände sich ihren Verpflichtungen entzogen und die Kaiser bei ihrem Aufwande oft genug keiner Geldnot achteten. Die Veranlassung zu all diesen Nöten war neben den politischen Schwierigkeiten und der durch die Kriege aufgedrängten Notwendigkeit bei ungenügend entwickeltem Steuerwesen und vielfacher Erschöpfung der Unterthanen Schulden auf Schulden zu häufen, nicht zum kleinsten Teile der Mangel an Ordnung und vor allem die Kündbarkeit der Darlehen. Nach diesen beiden Seiten hin richtete sich daher, als ruhigere Zeiten im 19. Jahrhundert eingetreten waren, die Thätigkeit der Staatsleitungen, und was insbesondere den letzten Punkt betrifft, so gelang es, die alten Schulden, welche — verpfändet oder nicht — wegen ihrer Kündbarkeit derjenigen Art waren, welche jetzt als schwebende oder unfundierte bezeichnet werden, in unkündbare oder fundierte zu verwandeln und hierauf in der Hauptsache die Stetigkeit und Regelmäßigkeit des modernen Staatsschuldenwesens zu gründen. Diesen Weg muß auch diejenige schwebende Schuld machen, welche aus Einnahmeausfällen oder Mehrausgaben, aus unbefriedigten Forderungen oder sonstigen augenblicklichen Verlegenheiten entstanden ist und nicht in kurzer Zeit gedeckt werden konnte. Eine solche Schuld, wenn sie zu einer beträchtlicheren Höhe angewachsen, ist ein Zeichen und eine Folge einer unordentlichen oder kranken Staatswirtschaft und eine stets drohende Gefahr wegen der dadurch möglichen plötzlichen Anforderungen an die Staatskasse zur ungünstigsten Zeit.

2. Kapitel. Das Papiergeld.

§ 1. DAS EINLÖSBARE PAPIERGELD.

Wenn es das wesentliche Merkmal der schwebenden Schuld ist, dafs der Gläubiger sein Guthaben, mit oder ohne Kündigung, jederzeit oder zu vorausbestimmter kurzer Zeit zurückfordern kann, wobei auch darauf nichts ankommt, ob die Forderung verzinslich ist oder nicht, so ist ein Papiergeld, welches von den Kassen stets eingelöst wird, ohne Zweifel eine schwebende Schuld.

Ein Stück Papiergeld, ein Kassaschein, ist ein an sich so gut als

wertloser Zettel. Wenn aber eine vertrauenswürdige Person auf einen leeren Zettel schreibt oder druckt, daß sie für den Betrag, auf welchen die Verschreibung lautet, gut stehe, so ist der Zettel ein Schuldschein, und wenn der Staat solche Zettel anstatt baren Geldes ausgiebt, so übernimmt er die Haftung, daß er diese Schuldscheine wieder einlösen werde. Daß die Schuld, welche der Staat auf diese Weise eingegangen hat, nicht verzinslich ist, ändert nichts an der Sache. Diese ist vielmehr die nämliche wie bei einem Wechsel, einer Anweisung oder sonst einem übertragbaren Papier, das ein Zahlungsverprechen oder eine Zahlungsverpflichtung enthält. Ein Schuldverhältnis setzt voraus, daß der Gläubiger auf irgend eine Weise seine Befriedigung finden werde, und die natürlichste ist, daß der Schuldner bezahlt. Dies thut der Staat, wenn er sein Papiergeld einlöst, und die Einlösbarkeit ist daher die Bedingung eines gesunden Papiergeldes, welche auch seine Vollwertigkeit gewährleistet. Ein Zwangskurs, d. h. ein Gebot des Staats, daß ein solches Papiergeld als Zahlungsmittel anstatt baren Geldes von jedermann angenommen werden muß, ist vollständig unnötig, denn jedermann weiß, daß er den Nennwert des Zettels jeden Augenblick von den Staatskassen in Metallgeld erhalten kann, daß er also ebenso brauchbar ist als dieses, und überdies gewährt das Papiergeld mancherlei Bequemlichkeiten beim Versenden, Aufbewahren und Mitnehmen, so daß es unter Umständen sogar zweckmäßiger sein kann, namentlich als Silbergeld und sogar als Gold. Ein Wertsunterschied zwischen beiderlei Arten kann daher im allgemeinen nicht, unter Umständen aber sogar zu Gunsten des Papiers bestehen.

Gleichwohl kann ein einlösbares Papiergeld als eigentliches Geld, als allgemeines Tauschmittel nicht anerkannt werden, denn es setzt eben voraus, daß das nötige Metallgeld in den Kassen vorhanden ist, um die Einlösung der denselben vorgelegten Stücke möglich zu machen. Es stellt bloß das Metallgeld dar, es ist bloß die Anweisung auf dieses, von welcher der Inhaber Gebrauch machen kann oder nicht. Es kann daher auch nur in einem beschränkten Maße in Umlauf kommen, welches nicht nur vom Geldbedürfnis des Verkehrs gebildet wird, sondern auch von der Menge des zur Einlösung nötigen Metalls. Überschreitet die Menge des Papiergeldes dieses Maß, so verdrängt es einerseits so viel bares Geld ins Ausland, als das Bedürfnis des mit Papiergeld gesättigten Verkehrs übersteigt, denn das Ausland wird sich hüten, den Überschufs an Papier aufzunehmen, andererseits wird die Einlösbarkeit gestört, dadurch der Wert des Papiers unter den Nennwert gedrückt und die etwaige Ähnlichkeit mit einem wirklichen Geld vernichtet. Ein allgemeines Tauschmittel muß den Wert, welchen es darstellt auch wirklich haben, das Papier mit allem was darauf zu lesen ist, hat aber keinen für sich, sondern nur insofern als es eine Forderung gegen den

Staat beurkundet; es ist also ebensowenig ein allgemeines Tauschmittel, d. h. Geld als irgend eine andere Schuldkunde, ein Wechsel, eine Banknote, eine Anweisung.

§ 2. DAS NICHEINLÖSBARE PAPIERGELD.

Offenbar ist das zunächst einlösbares Papiergeld bei der Billigkeit seiner Herstellung, seiner Beliebtheit im Verkehr, und bei der Möglichkeit, die es dem Staate gewährt, große Summen ohne Verzinsung zur Verfügung zu erhalten, ein höchst willkommenes Mittel, außerordentliche Ausgaben zu bestreiten oder sonst sich in Verlegenheiten zu helfen. Die Gefahr liegt daher unter ungünstigen Verhältnissen sehr nahe, das für das einlösbares Papiergeld zulässige Maß zu überschreiten und dadurch die Einlösbarkeit mehr oder weniger unmöglich zu machen. Sowie aber diese irgendwie gestört ist, wird das Papier nicht mehr so gern genommen, sein Preis sinkt, und jemehr dies der Fall ist, desto mehr wird die Einlösung verlangt, welche daher bald ganz aufhören muß. Hier wäre nun eine, wo nicht völlige doch starke Entwertung unausbleiblich, wenn der Staat nicht seine Unterthanen nötigte, das Papier dennoch als Tauschmittel anzunehmen, und das Nämliche bei seinen Kassen selbst thäte. Die Unterthanen müssen sich dem fügen, denn sie haben kein anderes Tauschmittel, oder wenigstens bei weitem nicht genug davon, und der Staat zwingt sie, es anzunehmen. Nun verändert sich der Charakter des Papiergelds insofern, als es nicht mehr bloß eine Anweisung auf einen Geldbetrag ist, den der Staat aber nicht zahlt, sondern als es eine unbestimmte Anweisung auf eine unbestimmte, wohl durch den Verkehr festzusetzende Gütermenge ist, wobei aber doch der Gedanke an den Nennbetrag in klingender Münze im Hintergrunde wirksam ist, nur daß der Preis des Papiers bestimmt wird, einerseits durch die Möglichkeit, in welcher der Staat dasselbe doch einlösen könnte, wenn er wollte, anderseits durch das Verhältnis der Nachfrage nach Tauschmitteln im Verkehr gegenüber dem in der Menge des ausgegebenen Papiergelds liegenden Angebot. Die Sache ist eben und wird nie anders, als daß der Staat dem Inhaber des Zettels dessen Nennwert schuldig ist.

Das uneinlösliche Papiergeld entsteht niemals auf einmal als solches, sondern wird es immer erst allmählich, indem es aus einlöslichem dadurch sich entwickelt, daß bei fortwährenden Geldnöten die Einlösung immer schwieriger und zuletzt unmöglich wird. Jedes Papiergeld entsteht so, daß der Staat bei der Bezahlung einer Schuld diese nicht tilgt, sondern statt dessen nur ein Zahlungsverprechen leistet. Jeder Zettel ist die Urkunde über ein nicht begliches Guthaben vom Staat. Das Papiergeld wird in keinem Augenblick etwas anderes, als es von Anfang war, und auch der Beginn der Uneinlöslichkeit ändert dies um

so weniger, als dieselbe zuerst nur als vorläufige Maßregel aufzutreten pflegt, die sich erst nach und nach unvermerkt zu einer endgiltigen entwickelt. Bei diesem allmählichen Übergange gewöhnt sich der Verkehr daran, die eigentliche Natur des allgemein gewordenen Tauschmittels zu vergessen und dasselbe, weil es überall im Lande seinem Nennwerte nach anerkannt ist, als eine auf bestimmte Beträge lautende Anweisung auf ein gewisses Maß unbestimmter Güter anzusehen. Es erhält sich zunächst das alte Verhältnis der Preise, indem der Wert der Münzen unvermerkt auf die Zettel in der Anschauung des Volkes übergeht. Dafs aber dabei die Vorstellung von einem im Hintergrunde stehenden, die Grundlage des ganzen Papierwesens bildenden Metallgelde, als der eigentlichen Substanz des ersteren, fortbesteht, wird wohl nicht in Abrede zu stellen sein, wenn sie auch im allgemeinen bei den einzelnen Verkehrsvorgängen nicht zum Bewußtsein gelangt. Wenn nun der Verkehr vollständig auf die Staatsgrenzen beschränkt wäre, und auch die Staatsleitung in keine wirtschaftliche Berührung mit dem Ausland käme, so könnte das luftige, auf keiner Wirklichkeit, sondern nur auf Vorstellung und Voraussetzung beruhende Gebäude einer vollständigen Papierwährung ohne Schaden und ungestört bestehen. Aber diese Voraussetzungen treffen um so weniger zu, als die Uncinlöslichkeit erst die Folge der Erschöpfung des Kredits ist, und derselben weitgehende Zinsverbindlichkeiten gegen das Ausland voranzugehen pflegen. Auch die Handelsbeziehungen, welche Zahlungen an das Ausland erfordern, stören das Gleichgewicht der Papierwährung, weil die Zettel im Ausland nur unter der Voraussetzung angenommen werden, dafs der Betrag, auf den sie lauten, vom ausgehenden Land in Metall oder Waren werde gut gemacht werden. Die Sache ist also die nämliche, wie beim Wechsel, nur dafs an die Stelle der Sicherheit des Acceptanten die des Staats und seiner Angehörigen im allgemeinen tritt. Je nachdem also mehr oder weniger Zahlungen an das Ausland zu leisten sind, steigt oder fällt der Preis des Papiers im Auslande, es entsteht der Kurs. Dieser berührt allerdings den inländischen Verkehr nicht. Hier bleiben die Preise von ihm unabhängig und gestalten sich nach dem Nennwert des Papiers. Aber dieser Nennwert selbst ist der Ausdruck einer Münze oder einer gewissen Anzahl derselben, das Papier will also selbst nicht für etwas anderes angesehen werden, als für einen Schein, ähnlich einem Blankowechsel, nur mit anders begrenztem Umlaufgebiet.

Jedes als Geld zu bezeichnende allgemeine Tauschmittel hat für sich einen Wert, es sei Metall, Vieh, Salzstückchen, Muschel oder etwas anderes, und diesen Wert vertauscht der Käufer mit dem des gekauften Gegenstandes. Es ist eine Ware, welche sich von anderen Waren nur dadurch unterscheidet, dafs sie nach Menge und Güte beglaubigt ist. Wie sehr es Ware ist, zeigt die neueste Zeit mit ihrer Entwertung des

Silbers nur zu deutlich. Das Papier hat aber für sich keinen Wert, sondern es ist nur eine Anweisung auf den Wert der Münzen, auf die es lautet, wenn es eingelöst wird, oder auf den Wert der Gegenstände, welche man für diese Münzen erhalten könnte, wenn es eingelöst würde. Beim Geldverkehr geht sofort ein Tausch von Werten vor sich, beim Papierverkehr wird der Tausch von Werten erst vollständig, wenn das erworbene Papier wieder aus der Hand gegeben wird, es ist bloß eine Anweisung auf einen bestimmten Wert unbestimmter Güter, welche allgemein anerkannt wird, weil man es von der Einlösbarkeit her so gewohnt war, weil man sich der Anerkennung nicht entziehen darf, und weil man kein anderes Mittel hat, die Tauschgeschäfte, in welchen der Verkehr besteht, zu vermitteln.

Im „isolierten Staat“ könnte man also mit einer ausschließlichen Papierwirtschaft vielleicht auskommen, wenn dessen nicht mehr wird, als den Verkehrsverhältnissen angemessen ist. Aber das ist schwer zu bemessen, und abgesehen davon kommt es zu einem nicht einlösbaren Papier nur dann, wenn der Kredit so tief gesunken ist, daß Anlehen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Opfern gemacht werden können, weshalb regelmäßig mehr Papier ausgegeben wird, als der Verkehr bedarf, so daß es mit dem Papiergeld geht, wie mit anderen Dingen, wenn die Nachfrage vom Angebot überstiegen wird, es entsteht ein Sinken seiner Fähigkeit, den Wert der Metallmünze darzustellen, auf die es lautet, was sich in einem allmählichen Steigen aller Preise gegenüber dem der Zettel äußert. Ebenso verhält es sich im nicht isolierten Staat in Ansehung des inländischen Verkehrs. Und da es keinen isolierten Staat giebt und geben kann, so wird der Verkehr mit dem Ausland von dem Schwanken des Kurses stark beeinflusst, ohne daß das Volk etwas anderes davon hätte, als Nachteil. Die Zunahme der Ausfuhr beim Sinken und der Einfuhr beim Steigen des Kurses sind doch nur Zeichen und Folgen eines unregelmäßigen, ungesunden Zustands, der sich unter anderem auch darin äußert, daß durch jedes Sinken des Papierkurses bei der Zinszahlung und Kapitalzahlung die Gläubiger benachteiligt werden, welche den Schuldner vollwertiges Geld geliehen haben und dafür unminderwertiges Papier erhalten. Umgekehrt leiden die Schuldner Not, wenn sie geringwertiges Papier erhalten haben, die Verhältnisse sich aber bessern und die Papiere bei der Zinszahlung oder Schuldentilgung sich dem wirklichen Nennwerte genähert haben. Die Staatsleitung vollends, welche Zahlungen an das Ausland zu machen hat, muß sich dazu Metallgeld verschaffen, weil im Ausland niemand ihr Papier anzunehmen braucht. Sie muß dasselbe also entweder dadurch gewinnen, daß gewisse Abgaben (Zölle) in Münze entrichtet werden müssen, oder muß es sonst aus dem Verkehr ziehen. Es muß also neben dem Papier doch auch

Metall in den Verkehr gebracht werden, und es zeigt sich, daß da, wo der Zwangskurs notwendig geworden, doch die reine Papierwährung unmöglich ist, daß hinter dem Papier doch immer die Münze als Voraussetzung seiner Möglichkeit steht.

Aus volks- wie aus staatswirtschaftlichen Rücksichten ist daher zunächst die Beseitigung des Zwangskurses und demnächst der Übergang zu einer gesunden Metallwährung dringend geboten. Dies pflegt aber seine großen Schwierigkeiten zu haben, denn es bedarf großer Mittel, die nur unter günstigen Verhältnissen im Wege der Besteuerung sehr langsam oder im Wege des verzinslichen Anlehens unter neuen Opfern aufzubringen sind, welche die Verzinsung und Tilgung mit sich bringt.

3. Kapitel. Das Zwanganlehen.

Das Papiergeld mit Zwangskurs ist eigentlich nichts anderes, als ein allgemeines Zwanganlehen. Diejenigen, welche die Zettel an Zahlungsstatt von den Staatskassen erhalten, welche also Forderungen gegen den Staat zu machen hatten, seine Gläubiger waren, bleiben es nach wie vor, nur daß sie als Urkunden über ihr Forderungsrecht die Kassenscheine erhalten. Kaufen sie damit irgend welche Güter, so übertragen sie ihr Forderungsrecht auf die Verkäufer und so weiter bei jeder weiteren Verkehrshandlung. Es ist das der Form nach immerhin die glimpflichste Art von Zwanganlehen, weil für den Augenblick, und wenigstens so lange noch keine Entwertung eingetreten ist, die Empfänger (Gläubiger) nicht gerade benachteiligt werden. Wenn die Entwertung eintritt, dann freilich verlieren die zeitweiligen Inhaber der Papiere, wie alle anderen Gläubiger den Wertunterschied, welcher wie die Erfahrung zeigt, sehr erheblich werden kann. Dabei kommt noch in Betracht, daß, wenn die Verhältnisse sich bessern, der Kurs steigt und sogar die Einlösung möglich wird, nicht diejenigen zum Ersatz ihres Schadens kommen, welche verloren haben, sondern ganz andere den Vorteil ziehen.

Weit empfindlicher und gehässiger sind die unverhüllten Zwanganlehen, denn sie greifen mit unverhohlener Gewalt und zwar, wenn sie einen Erfolg haben sollen, recht fühlbar und mehr oder weniger tief in die Privatwirtschaften ein. Es würde im schärfsten Widerspruch mit der sittlichen Natur des Staats und mit seiner Aufgabe, seine Angehörigen auch wirtschaftlich zu schützen und zu fördern, stehen, wenn zu diesem Mittel anders, als im äußersten Notfall gegriffen würde. Daß aber der Staat wie der Einzelne das Recht der Selbsterhaltung hat, ist nicht in Zweifel zu ziehen, und daß ihm im Notfalle, wenn die Angehörigen nicht opferwillig genug sind, ihm ihre Mittel nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit freiwillig zur Verfügung zu stellen,

— dafs ihm dann das Recht zustehen mufs, sie dazu zu zwingen, ist nicht in Abrede zu stellen. Die Sache verhält sich im Grunde ganz ähnlich wie mit der Besteuerung. Es könnte sich nur fragen, ob der Zweck des Zwangsanlehens nicht durch eine hohe Besteuerung, progressiv oder nicht, auch und vielleicht in besserer Weise erreicht werden könnte. In allen Fällen, in welchen früher Zwangsanlehen vorgekommen sind, geschah es, weil entweder die Erhebung von Steuern nicht angängig war (wie in England, wenn Könige Macht genug hatten, einzelne zu zwingen, aber nicht, Steuerbewilligungen beim Parlament durchzusetzen), oder wenn die Steuerkraft im allgemeinen bereits so in Anspruch genommen war, dafs man ihr unmöglich noch mehr zumuten konnte, wobei noch in Betracht kommt, dafs die Besteuerung höchst unvollkommen und ungleich war, und insbesondere gerade die Reichsten theils steuerfrei, theils bei weitem nicht im richtigen Verhältnis besteuert waren. Da wurde denn entweder eine genügend scheinende Anzahl reicher und wohlhabender Leute ausgewählt, oder man ging gründlicher zu Werke und ermittelte alle, deren Vermögen eine gewisse Gröfse erreichte oder überstieg, und forderte von ihnen je nach ihren Verhältnissen mehr oder weniger grofse Anlehen, welche verzinst und zurückbezahlt werden sollten, was aus den nämlichen Gründen, welche ihre Erhebung veranlafsten, wohl öfter unterblieb, als geschah.

Jedenfalls ist die Erhebung von Zwangsanlehen von einzelnen durch Zufall oder Willkür ausgewählten reichen Leuten nur eine Brandschatzung, welche aller Gerechtigkeit und Vernunft Hohn spricht, und selbst wenn Verzinsung und später Rückzahlung stattfinden sollte, so wäre ein solcher Eingriff in das Vermögen doch in vielen Fällen verhängnisvoll für den davon Betroffenen. Denn wenn einmal Anlehen erhoben werden, so kann es sich nicht mehr um Beträge handeln, die aus dem Einkommen bestritten werden können, sondern durch welche das Vermögen angegriffen wird. Indessen dürften Zwangsanlehen lediglich der Geschichte angehören, und wenn es jemals noch zu einem solchen kommen sollte, so müfste es ein allgemeines sein, welches nicht nach dem Mafse des Einkommens, sondern des Vermögens umgelegt werden müfste. Eine ungerechtfertigte Begünstigung der grofsen persönlichen (unfundierten) Einkommen wäre das nicht, denn es müfste vorausgesetzt werden, dafs alle Einkommen bereits durch die Besteuerung so vollständig in Anspruch genommen seien, dafs das Einkommen für eine weitere Belastung nicht weiter in Frage kommen könnte. Nur eine Rücksichtnahme auf das Einkommen könnte und dürfte insofern stattfinden, als Personen mit grofsen persönlichen Einkommen und mäßigem oder kleinem Vermögen sich jedenfalls besser zur Heranziehung zum Anlehen eignen, als solche mit geringem Einkommen und kleinem Vermögen.

Als ausgeschlossen dürfte indessen die Möglichkeit eines Zwangsanlehens niemals anzusehen sein. Zunächst könnte ein solches allerdings erst dann in Betracht kommen, wenn die Steuerquellen auf das vollständigste bereits in Anspruch genommen sind, und wenn freiwillige Anlehen nur unter allzu lästigen Bedingungen zu haben wären. Dann würde aber die Frage entstehen, ob nicht Verzinsung und Rückzahlung auszuschließen und das Anlehen in eine ergiebige Vermögenssteuer zu verwandeln wäre. Allein ein Zweck, um dessen willen ein Zwangsanlehen gerechtfertigt wäre, müßte ein unbedingt allgemeiner sein, es könnte sich dabei nur um die allerwichtigsten Interessen, wo nicht gar um den Fortbestand des Gemeinwesen handeln, sodaß sich auch unbedingt alle, auch die Vermögenslosen, an dessen Erreichung beteiligen müßten. Wenn also eine solche Steuer nur nach dem Maße des Vermögens, also nur von den Vermögenden ohne Ersatz erhoben würde, so gingen diejenigen frei aus, welche kein Vermögen aber Einkommen haben. Erwerbsfähigkeit ist so gut wie Vermögen, aber man kann sie nicht vererben, nicht fassen und für den Staat nichts davon wegnehmen. Um also auch diese zu einem so allgemeinen Zweck beitragen zu lassen, muß die Form des Anlehens gewählt werden, und die Vorschufsleistenden müssen als Ersatz für die Nichtbenützung des vom Staate in Anspruch genommenen Vermögens Zinsen sowie schließlich dessen Rückersatz aus den Beiträgen aller erhalten, wozu natürlich sie selbst nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit ihren Teil beitragen müssen.

Wieder eine andere Frage wäre die, ob der Staat nicht, anstatt mit Zwangsanlehen erst im äußersten Notfall vorzugehen, vielmehr für alle seine Anlehen diese Art wählen sollte. Die Frage klingt etwas sozialistisch, aber Gründe ließen sich doch für eine bejahende Antwort finden. Vor allem würde dadurch der Selbstsucht der Kapitalisten die Möglichkeit entzogen, die Verlegenheiten des Staates zur Erzwingung eines hohen Zinsfußes und sonstiger ungünstiger Bedingungen zu benutzen. Der Staat würde beides in der üblichen Höhe und Weise regeln können. Auch würde das etwaige Übelwollen mißgünstig gestimmter Kapitalisten wirkungslos gemacht u. a. m. Aber die Gegengründe sind doch von viel schwererem Gewicht. Insbesondere ist die Wirkung eines Zwangsanlehens sehr verschieden auf die verschiedenen Wirtschaften. Für manche ist es ganz oder fast unschädlich, z. B. für Kapitalisten, Bankhalter und andere, welche ihr Vermögen ohne Schwierigkeit zu Geld machen können. Für gleich reiche oder wohlhabende Gewerbetreibende und Landwirte dagegen wäre es geradezu verderblich, wenn sie die sie treffenden Summen aus ihrem Erverbsvermögen ziehen wollten; und gerade in dem Augenblick Geld zu borgen, wo die Kapitalisten und Geldgeschäfte ihre Mittel selbst brauchen, um den An-

sprüchen des Staates zu genügen, würde Schwierigkeiten machen, Opfer kosten und die ganze wirtschaftliche Lage stören. Ferner wäre bei Zwangsanlehen die ganze Beteiligung und der Mitbewerb des Auslands ausgeschlossen, ohne die es oft schwierig und manchmal unmöglich wäre, so große Summen aufzubringen, wie sie in der Neuzeit bei Staatsanlehen gefordert werden. Vollends undenkbar wären Zwangsanlehen zu solchen Zwecken, wie diejenigen, für welche die neuesten Anlehen der deutschen Staaten fast ausschliesslich bestimmt waren, nämlich für Errichtung oder Erwerbung von Eisenbahnen und überhaupt für Staatsunternehmungen.

4. Kapitel. Die fundierte Schuld.

§ 1. DIE ENTSTEHUNG DER FUNDIERTEN SCHULD.

Die verschiedenen Arten der schwebenden Schuld können und sollen nach ihrer Art und Bestimmung immer nur vorübergehende Aushilfe leisten, müssen entweder zu bestimmter Zeit getilgt werden, oder zwingen — beim einlöslichen Papiergeld — zu einer fortwährenden Tilgungsbereitschaft. Eine ausgedehnte Anwendung derselben erfordert daher eine fortwährende Erneuerung, eine Tilgung von Schulden mit neuen Schulden, und bildet eine fortwährende Gefahr, welche beim unerwarteten Eintritt wirtschaftlicher oder politischer Zwischenfälle verhängnisvoll werden oder wenigstens zu großen Opfern nötigen kann. Das uneinlösliche Papier stellt zwar ungeheure Summen dar und veranlaßt keine Verlegenheiten einer Tilgung, es kann jedoch nur allmählich entstehen, wobei durch jede größere Ausgabe die Preise erschüttert werden, und ist überhaupt von üblen Folgen für die Volks- und Staatswirtschaft. Zwangsanlehen endlich können nur in Fällen der äußersten Not benutzt werden, und dürften nie im stande sein, sehr große Beträge aufzubringen.

Wenn also der Staat in der Notwendigkeit ist, große Aufwendungen zu machen, deren Bestreitung aus den laufenden Einnahmen unmöglich ist, so bleibt ihm nichts übrig, als was jeder Wirtschaftler thun müßte, nämlich Schulden zu machen, bei welchen er sich dagegen sichern muß, daß sie ihm nicht zu ungelegener Zeit gekündigt werden. Überhaupt ist jede Kündbarkeit seiner Schulden für den Staat unter allen Umständen sehr lästig und bedenklich, denn bei dem großen Maßstab, nach welchem sich alle seine wirtschaftlichen Verhältnisse, also auch seine Schulden bemessen, bei der Langsamkeit, mit welcher er besondere Einnahmen für unerwartete Ansprüche flüssig zu machen vermag, und bei der peinlichen Ordnung und Regelmäßigkeit, welche er als Verwalter der Beiträge seiner Angehörigen beobachten muß, ist jede Kündigung einer Schuld eine empfindliche Störung.

Das war freilich in den meisten Staaten bis in das 18. Jahrhundert ganz anders. Schulden wurden zwar gemacht, aber daß der Gläubiger auf das Recht der Zurückforderung verzichten könnte, kam niemandem in den Sinn. Die Ordnung, wie im Staatshaushalt überhaupt, so auch im Schuldenwesen war gering. Waren dann auch die einzelnen Schuldposten meist nicht sehr groß, so waren sie doch um so zahlreicher, die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen waren, sehr verschieden, so daß die Übersicht fehlte, und die Verlegenheiten, wenn sie gekündigt oder wegen Zeitablaufs zurückgezahlt werden sollten, endlos. Je schwieriger die Gläubiger zu ihrem Rechte kamen, desto mehr sank der Staatskredit, desto lästiger wurden die Bedingungen, desto größer wieder das Geldbedürfnis und die Not. Je nach dem Schicksal der Staaten war der Höhepunkt derselben da und dort verschieden. Abgesehen von Oesterreich, wo die Not schon im 18. Jahrhundert bis zum äußersten gediehen war, mag in den deutschen Staaten der Zustand am Anfang des 19. Jahrhunderts am schlimmsten gewesen sein. Als dann aber der Friede einkehrte, wurde allenthalben die Ordnung des Schuldenwesens ernstlich in Angriff genommen, durchgeführt und damit der Staatskredit auf eine Höhe gebracht und mit einer Festigkeit begründet, von der man nie vorher eine Vorstellung gehabt hatte. War die Ordnung die notwendige Voraussetzung des Kredits, so war die Unkündbarkeit seitens des Gläubigers die Voraussetzung der Ordnung. Um diese Unkündbarkeit durchzuführen, mußten verschiedene Umstände zusammenwirken. Auf Seite der Regierungen mußten schon die Maßregeln zur Klarstellung des Schuldwesens und die Anfänge zur Begründung einer Ordnung von günstigem Einfluß auf den Kredit sein, dazu kam, daß bei zunehmendem Wohlstand der Friede keine Vermehrung der Staatsschulden in Aussicht stellte, so daß das Angebot unkündbarer Darlehen zur Ablösung der kündbaren zunahm. Dadurch ferner, daß die Forderungen der Gläubiger leicht übertragbar und vollends die Urkunden auf den Inhaber ausgestellt wurden, so daß jeder das Ergebnis einer Kündigung durch den Verkauf seiner Forderung ohne Schwierigkeit erreichen konnte, wurde die Kündbarkeit sogar überflüssig und die Unkündbarkeit für alle Zukunft selbstverständlich. Doch ist diese nicht so ganz und gar ein Erzeugnis der neuesten Zeit, daß es nicht schon im 18. Jahrhundert und noch früher unkündbare Staatsschulden gegeben hätte, aber zur Grundbedingung der Ordnung im Staatsschuldenwesen ist die Unkündbarkeit doch erst im 19. Jahrhundert so allgemein geworden, wie sie es heute ist.

England war hierin schon gegen das Ende des 17. Jahrhundert vorangegangen, begünstigt durch seine Lage als Insel, seinen wachsenden Reichtum und die frühe, stetige Entwicklung seiner Verfassung. Im Jahre 1685 wurde der Grundsatz anerkannt, daß keine Schuld als

Staatsschuld gelten dürfe, wenn sie nicht vom Parlament genehmigt war, und dafs für jede Schuld besondere Mittel festgestellt und bewilligt werden müßten. Jede neu aufgenommene Schuld hatte ihren besonderen Fonds, aus dem sie zu verzinsen und zu tilgen war, sie war somit „fundierte“. Immerhin war sie nach der heutigen Ausdrucksweise insofern eine schwebende Schuld, als sie in bemessener Zeit zurückgezahlt werden sollte. Indessen die Kostspieligkeit der fast unaufhörlichen Kriege Englands im 18. Jahrhundert häufte Schulden auf Schulden, die Mittel der Fundierungen zeigten sich häufig unzulänglich, und durch die besondere Fundierung einer jeden wurde nicht nur das Staatsschuldenwesen, sondern auch der ganze Staatshaushalt äufserst verwickelt. Der Anfang damit, Schulden zu machen, welche keiner Rückzahlung bedurften, wurde im Jahre 1694 dadurch gemacht, dafs den Gläubigern einer Anleihe von 1,2 Million Pfd. Sterl. das Recht verliehen wurde, die Bank von England darauf zu gründen. Versuche mit Anleihen auf Zeitrenten hatten kein genügendes Ergebnis gehabt. Damit war aber die Unklarheit des Schuldenwesens nicht beseitigt. Der erste Schritt hierzu war nun die Gründung eines allgemeinen Fonds (general fund) durch eine Reihe Einnahmearten zur Verzinsung und Tilgung einer Anzahl ungenügend oder nicht gedeckter Schulden (1697). Weitere ähnliche Schritte zur Vereinfachung erfolgten 1714 und 1716, doch war die Thätigkeit der Verwaltung weiterhin durch Schuldenmachen und wiederum Zinsermäßigungen so sehr in Anspruch genommen, dafs erst im Jahre 1783 das Werk der Konsolidierung der ganzen Schuld und deren allgemeine Ausstattung mit einer bestimmten Zahl von ein für alle Mal bewilligten Einnahmen erfolgte. So wurde die englische Schuld eine „konsolidierte“ und blieb dabei eine „fundierte“, da ihre Verzinsung und unter Umständen auch ihre Tilgung auf bestimmte von der alljährlichen Bewilligung unabhängige Staatseinnahmen gegründet ist.

Der Ausdruck „fundierte Schuld“ verbreitete sich von England aus allgemein, nicht aber die Ursache des Namens. Mit der zunehmenden Ordnung in den Schuldverwaltungen und dem Steigen des Volkswohlstandes wuchs der Kredit derart, dafs eine besondere Fundierung der Staatsschulden nicht mehr nötig befunden wurde, wie es denn schon vorher meist auf das Vertrauen in die Staatsleitung ankam, ob ein Anlehen zu stande kam oder nicht. So kommt es, dafs gegenwärtig in den allermeisten Staaten¹⁾ die Schulden nur auf deren Kreditfähigkeit „fundierte“ sind.

1) In Bayern ist die Staatsschuld auf den Malzaufschlag fundiert, und der Aufwand dafür wird rechnerisch aus dessen Ertrag bestritten. Sachlich hat das aber keine Bedeutung und der bayerische Kredit wäre der nämliche auch ohne diese nur den allerwenigsten Staatsgläubigern bekannte Sicherung.

Wo es freilich an den Voraussetzungen der Kreditfähigkeit, an der strengen Ordnung im Staat und am Wohlstand im Volke fehlt, da müssen die Schuldner heute noch besondere Sicherheiten bieten. Und da gerade dort, wo dies nötig wird, das Staatsvermögen und dessen Ertrag gering zu sein pflegt, so sind es andere Staatseinnahmen, welche verpfändet zu werden pflegen, wie gewisse Zölle, Steuern u. a. Abgaben. Freilich sind diese Sicherheiten keine unbedingten, denn die schuldenden Staaten können nicht unmittelbar gezwungen werden, die verpfändeten Abgaben versprochenemassen zu verwenden, die Sicherungsmaßregeln (besondere Verwaltung, Verpflichtung der Beamten u. a.) seien so vorsichtig als sie wollen. Aber eine grössere Sicherheit gewährt das Pfandverhältnis doch immerhin, und die Regierungen der Gläubiger pflegen sich ihrer Unterthanen gegen wortbrüchige schuldende Staaten nach Möglichkeit anzunehmen, und es fehlt ihnen auch nicht immer an Mitteln, ihren Vorstellungen Nachdruck zu geben. Immerhin gehören Verpfändungen heutzutage zu den Seltenheiten, und an die Stelle der Fundierung ist im allgemeinen der Kredit getreten. Das wesentliche Merkmal der fundierten Schuld besteht also heutzutage darin, daß sie von Seiten der Gläubiger unkündbar entweder nach dem Nennbetrage im Wege der Verlosung oder durch Rückkauf nach dem Tagespreis, in vertragsmäßiger Weise oder nach Ermessen der Staatsleitung, getilgt werden können. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „fundiert“ ist also in den meisten Fällen nicht mehr zutreffend. Dagegen besteht der Unterschied von konsolidierter und nicht konsolidierter Schuld insofern fort, als bei der letzteren jedes einzelne Anlehen nach seinen besonderen Bedingungen verwaltet wird, während bei der Konsolidation eine grössere oder kleinere Anzahl von Anlehen zu einer gleichmäßig verzinslichen, tilgbaren und einheitlich verwalteten Masse zusammengefaßt wird. Wenn es nicht angeht, die sämtlichen zu konsolidierenden Schulden auf den gleichen Zinsfuß zu bringen, kann auch eine Mehrheit von Konsolidationen nebeneinander bestehen.

§ 2. DIE NOTWENDIGKEIT DER STAATSSCHULDEN.

Die heutige fundierte Schuld ist ein Erzeugnis der neuen Zeit und der Kreditfähigkeit der Staaten. Diese letztere hat denn auch unter begünstigenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu einem wuchernden Wachstum der Staatsschulden geführt, welches früher für ganz unmöglich gehalten worden wäre. Nicht zum kleinsten Teil hat dazu einerseits die engherzige Selbstsucht beigetragen, welche es bequemer findet, die Lasten, welche die gegenwärtige Generation tragen sollte, der künftigen zuzuschieben (wie bei der Erbschaftsabgabe), und anstatt erhöhte Steuern aus dem gegenwärtigen Einkommen zu übernehmen, einen Aufwand aus dem Volksvermögen zu bestreiten und

dessen Wiederergänzung dem künftigen Geschlecht zu überlassen. Ein guter Wirtschaftler verfährt in der entgegengesetzten Weise. Er legt sich Opfer auf und versagt sich dieses und jenes, um seinen Nachkommen Lasten abzunehmen und den Wohlstand seines Hauses zu gründen oder zu befestigen. Unsere Staatsleitungen aber, voran die Volksvertretungen¹⁾, fürchten nichts so sehr, als Erhöhung der Steuer. Ausgaben dagegen werden viel leichter bewilligt, und die Regierungen, welche durch die Bewilligung seitens der Kammern sich der Verantwortung dem Volke gegenüber enthoben fühlen, tragen viel weniger Bedenken, Anforderungen zu stellen, welche der „intelligente Absolutismus“ sich wohl manchmal versagt haben würde. Auch die sprichwörtlich gewordene Sparsamkeit der preussischen Alleinherrschaft hat im Verfassungsstaat ein Ende gefunden.

Zu vermeiden sind freilich Schulden nicht, und am wenigsten in kritischen Lagen. Ganz gerechtfertigt sind sie, abgesehen von der Verwendung von Anleihen zu wirtschaftlichen Anlagen — wie heutzutage zur Einrichtung oder Vervollständigung der Verkehrsanstalten —, wobei die Schulden durch ein neues Staatsvermögen aufgewogen werden, vorzugsweise dann, wenn es sich um die Einrichtung eines neuen oder Festgründung und Vollendung eines unfertigen Staatswesens handelt, oder aber um Erhaltung und Sicherung eines bestehenden in Gefahren, namentlich im Kriegsfall. Auch bei der Herstellung neuer Einrichtungen oder Beschaffung großer Vorräte ist die Bestreitung des Aufwandes durch Anleihen oft unvermeidlich, doch muß schlechterdings dafür gesorgt werden, daß die Verzinsung und Tilgung nicht länger dauere als die Befriedigung des Bedürfnisses, welches den Aufwand veranlaßt hat. Ein Verzicht auf Tilgung oder ein Hinausschieben derselben auf unabsehbare Zeit ist unter allen Umständen nicht gerechtfertigt, selbst in den erstgenannten Fällen der Gründung bleibender Anstalten, des Staates selbst und seiner Erhaltung. Vielmehr muß ein guter Wirtschaftler immer bedacht sein, die Zukunft möglichst wenig zu belasten, sie thunlichst bald zu entlasten, seine Schulden zu tilgen, sein Betriebsvermögen zu amortisieren.

Die Veranlassung zu Anleihen wird in der Regel — wieder abgesehen von der Gründung von Staatsunternehmen oder -Anstalten — durch den Aufwand für das Heer in Krieg und Frieden gegeben. Hier liegt die Hauptursache für die Entstehung der Staatsschulden überhaupt. Die Summen, welche hierfür in besonderen Fällen, also durchaus unregelmäßig erforderlich sind, haben mit der Entwicklung der Heeres-

1) Alte Schulden zu tilgen und neue zu vermeiden stimmt immer gut mit der öffentlichen Meinung; aber Steuern zu diesem Zweck zu zahlen, ist immer mehr oder weniger unbeliebt. (MAC CULLOCH.)

einrichtungen und des Kriegswesen eine solche GröÙe erlangt, daß sie durch die Jahreseinnahme unmöglich aufgebracht werden können. Dagegen ist es durchaus nicht gerechtfertigt, Ausgaben, welche zwar im einzelnen nicht, wohl aber der Art nach mit mehr oder weniger Regelmäßigkeit alljährlich wiederkehren, wie z. B. für Neubauten und andere größeren Bauführungen, aus Anleihen zu bestreiten, es sei denn, daß sie mit neuen Organisationen der Staatsverwaltung zusammenhängen und zu deren Ausführung dienen. Dafür müssen laufende Mittel flüssig gemacht werden. Ebenso ist es unwirtschaftlich, Einnahmeausfälle oder Ausgabeüberschüsse durch fundierte Schulden zu decken. Hierzu sollten die Mittel durch schwebende Schulden aufgebracht, und durch thatkräftige Beseitigung des Defizits muß die Ursache gehoben und die Folge thunlichst bald beseitigt werden.

Ganz anders, als mit den bisher besprochenen eigentlichen Staatsschulden verhält es sich, wie schon angedeutet wurde, mit den Anleihen zum Zwecke der Gründung und Erweiterung von Staatsunternehmungen. Daß hier die Eisenbahnanleihen eine ganz hervorragende Rolle spielen, bedarf bloß der Erwähnung. Die Kosten für den Bau und die Ausstattung oder Erwerbung derartiger Unternehmungen können gar nicht anders, als durch Anleihen aufgebracht werden. Man kann zwar auch Überschüsse der Staatseinnahmen dazu verwenden, allein wenn man hierauf ausschließlich angewiesen wäre, würde die Vollendung lange auf sich warten lassen, was volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen wäre. Wenn Überschüsse zu solchen Unternehmungen mit verwendet sind, so muß bei Berechnung der Eisenbahnrente deren Verzinsung mitberechnet werden. Den Steuerzahlern kann und darf nicht zugemutet werden, ihre Beiträge zu den Staatslasten für Zwecke verwenden zu lassen, welche nur einem Teil von ihnen und auch diesem in ganz verschiedenem Verhältnis zur Steuerlast zugute kommen. Bei strenger Berechnung müssen die Zinsen und Amortisationen der so verwendeten Überschüsse der Verwaltung der Unternehmung zur Last geschrieben und für die allgemeinen Staatszwecke vereinnahmt werden. Die ganze Unternehmung samt der daran haftenden Schuld muß einen besonderen Verwaltungskörper bilden, der sich aus sich selbst erhält und seine Schuld verzinst und amortisiert, so daß diese eigentlich als Staatsschuld gar nicht zu betrachten ist, sondern als die des Unternehmens.

Vergleicht man also die Schuldenbelastung der verschiedenen Staaten von dieser Seite aus, so wird das Bild ganz anders, als wenn man die gesamten Staatsschulden als eine gleichartige Masse ansehen wollte; die Lage insbesondere der deutschen Staaten stellt sich dabei mit gutem Grund als äußerst günstig dar, während die riesigen Schulden Englands und vollends der romanischen Staaten,

voran Frankreich und Italien reine Staatsschulden sind. Diesen etwa das Staatsvermögen gegenüberzustellen und sich damit zu trösten, daß sie von diesem mehr oder weniger aufgewogen werden, ist ein eitler Trost. Ein Gegengewicht gegen die Schulden bildet das Staatsvermögen nur insofern, als es Erträgnisse abwirft, wie der Grundbesitz und namentlich die Forsten, und sofern es bei einer etwaigen Veräußerung einen Erlös erwarten läßt. Abgesehen davon, daß alles weitere Staatsvermögen nahezu oder ganz unentbehrlich ist, steht und fällt sein Verkehrswert mit dem Staate selbst, und wenn dieser liquidieren müßte, würde der zu erzielende Preis für die Gebäude gering, für das bewegliche Gut noch geringer, für viele kostspielige Anlagen, wie Festungen u. a. gar keiner sein. Die Grundlage der eigentlichen Staatsschuld kann unter den heutigen Verhältnissen nie das Staatsvermögen, sondern nur der Staatskredit, das Vertrauen in den Wohlstand des Volkes, in die Ordnung des Staatshaushaltes und in die Redlichkeit und Intelligenz der Staatsleitung sein.

§ 3. DIE BEURTELUNG DER STAATSSCHULDEN.

a. **Die volkswirtschaftliche und politische Seite des Staatsschuldenwesens.** Daß Staatsschulden unter Umständen unvermeidlich sind, ist zweifellos. Nicht unbezweifelt aber ist es, ob sie nicht so viel als möglich zu vermeiden sind. Zu ihrem Gunsten wird geltend gemacht, daß die Gläubiger an dem Bestand des verschuldeten Staates beteiligt sind (keineswegs freilich an dem der Verfassung), und daß die Schulden daher eine gewisse Gewähr für denselben bilden. Auch werden, wie man sagt, die Mittel zu Anlehen da genommen, wo sie entbehrlich seien, während die Besteuerung ohne diese Rücksicht allgemein stattfindet. Beide Gründe sind aber schwach. Abgesehen davon, daß bei großen politischen Bewegungen, wenn das Dasein eines Staates in Frage steht, die Interessen seiner Gläubiger sehr wenig Ausschlag geben, läßt sich deren etwaiges Widerstreben sehr leicht beseitigen dadurch, daß der erobernde Staat die Schulden des unterworfenen kluger Weise übernimmt. In diesem Falle wird er sogar die Stimmung der Gläubiger für sich gewinnen, welche ihre Forderungen bei einem stärkeren Schuldner besser gesichert sehen, als bei dem schwächeren. Beispiele aus der neuesten Geschichte liegen sehr nahe. Und was die Entbehrlichkeit der für Staatsanleihen verwendeten Mittel betrifft, so kommt vor allem gar nichts darauf an, daß dieselben willig, Steuern aber vielleicht nicht gern gegeben werden, aber auch die Entbehrlichkeit ist sehr fraglich. Immer tritt bei einem Anlehen der Staat in Wettbewerb mit der Betriebsamkeit. Die großen Summen, welche ein solches erfordert, dürften nur zum kleinsten Teil müßig gelegen sein, in der Hauptsache werden sie anderen Verwendungen entzogen. Ist

nun der Staat in der Lage, einen höheren Zins oder überhaupt günstigere Bedingungen bieten zu müssen, als sie im Privatverkehr üblich sind, so werden die so erhobenen Beträge da genommen, wo sie eigentlich, volkswirtschaftlich eben doch nicht entbehrlich waren, sie werden der Gütererzeugung entzogen, während diese trotz einer solchen Schwächung sich anstrengen muß, die durch die Verzinsung und Tilgung erhöhten Steuern aufzubringen. Sind Zinsfuß und Bedingungen den allgemein üblichen gleich, so sind die Folgen in einem allerdings geminderten Maß die nämlichen, doch ist der Wettbewerb des Staates immerhin dem des Privatgeschäftes überlegen wegen der Bequemlichkeit und Sicherheit, die er gewährt, und auch unter sonst gleichen Bedingungen werden Staatsanleihen vielfach da entnommen, wo sie eigentlich nicht entbehrlich sind. Erst dann, wenn der Staat Anleihen zu einem unter dem im Privatverkehr üblichen stehenden Zinsfuß machen kann, wenn ein gewisser Überfluß an Kapital vorhanden ist, welcher anderwärts nicht lohnend zu verwenden ist, treten die erwähnten nachteiligen Folgen nicht unmittelbar ein, aber selbst in diesem Falle wirkt das Anleihen als Störung, indem es den natürlichen Gang der wirtschaftlichen Entwicklung unterbricht. Es liegt nämlich in deren Richtung, daß bei zunehmendem Reichtum des Volkes das wachsende Kapital Verwendung sucht, der Zinsfuß sinkt, die Gütererzeugung minder kostspielig, der Preis der Waren billiger und das Verhältnis der Löhne zu demselben günstiger wird. Dieser natürliche Gang wird durch Staatsanleihen unterbrochen.

Der Kern des Übels ist eben immer der, daß Vermögen zu unwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird. Eine selbst sehr hohe Steuer hat diese Wirkung nicht, weil sie aus dem Einkommen bestritten wird. Immerhin wäre auch eine solche nicht ohne volkswirtschaftliche Wirkung, insofern weniger Genußmittel verbraucht und die dabei beteiligten Gewerbe eine Einbuße erleiden würden; auch mögen bei dem größten Einkommen manche Kapitalbildungen wegen sehr hoher Besteuerung unterbleiben. Aber diese mittelbaren Nachteile sind viel geringer, als die unmittelbaren, von welchen die Anleihen begleitet sind, und dies um so gewisser, als auch bei den letzteren jene Folgen durch die Verzinsung und Tilgung wegen der dadurch bedingten Steuererhöhung mehr oder weniger doch auch eintreten.

Die erwähnten unmittelbaren Folgen fallen für die einheimische Volkswirtschaft weg, wenn eine Anleihe im Ausland aufgenommen wird. Besonders empfiehlt sich dieses Verfahren, wenn dadurch ein billigerer Zinsfuß zu erlangen ist. Handelt es sich vollends nicht um eigentliche Staatsanleihen, sondern um solche zur Gründung wirtschaftlicher Unternehmungen und Anstalten, so ist auch ohne geringere Zinsen die Heranziehung fremden Kapitals vorteilhaft, denn was den

Reichtum begründet, das ist nicht das Geld, sondern die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit. Werden diese gefördert, so findet sich die Kraft, die Schuld zu verzinsen und zu tilgen von selbst. Aber auch für eigentliche Staatsschulden ist die Beteiligung des Auslandes nützlich, sofern dadurch günstigere Bedingungen erzielt werden, weil diese beweisen, daß die inländische Betriebsamkeit das aufzutreibende Kapital nicht leicht entbehren kann, sondern mehr damit zu verdienen weiß, als der ins Ausland fließende Zins beträgt.

Daß die Staatsschulden auch eine sozialpolitische Seite haben, ist zweifellos. Dieselben als Anfänge einer sozialistischen Volkswirtschaft zu betrachten, geht doch höchstens nur in Ansehung derjenigen an, welche die Gründung wirtschaftlicher Anstalten zum Zweck haben. Die anderen Anleihen haben eher die entgegengesetzte Wirkung, indem sie die Vermögensunterschiede nur verstärken und verschärfen können. Je größer die in einer Hand vereinigten Kapitalien sind, desto mehr vergrößern sie sich, indem die Zinsen in um so höherem Maße zum Kapital geschlagen werden. Dies ist zwar bei anderen Erwerbvermögen auch der Fall, aber bei den Kapitalisten fallen die Wechselfälle und Gefahren weg, welchen der Unternehmer ausgesetzt ist, und sie können sich einer stetigen Vermehrung ihres Vermögens ungestört und mühelos erfreuen, während die mühsam ersparten kleinen Kapitale nur Notpfennige sind, welche im Alter, in Krankheits- und Sterbefällen oftmals wieder aufgezehrt werden.

Die Verzinsung und Tilgung muß durch die Arbeit des ganzen Volks aufgebracht werden, und der Handarbeiter wie der Reiche muß dazu Steuer zahlen, welche sich aber jener an seinen kärglichen Gentüssen absparen muß, während dieser nur sein Vermögen um einen Betrag weniger vergrößert, der für ihn eine Kleinigkeit ist, wenn ihm derselbe überhaupt fühlbar wird. Richtig ist, daß wenn der Betrag eines irgend erheblichen Anlehens im Wege der Besteuerung aufgebracht werden sollte, auch die Unbemittelten in einer Weise herangezogen werden müßten, welche ihnen die einfachsten Gentüsse, wo nicht gar den Lebensbedarf verkümmern mußte, daß es daher auch für sie besser ist, wenn die Wohlhabenden und Reichen den Betrag vorschießen und jene sich nur an der allmählichen Tilgung und Verzinsung zu beteiligen brauchen (Ricca Salerno), aber ein Ubel bleibt das doch, nur das geringere von beiden.

b. Die staatswirtschaftliche Seite des Staatsschuldenwesens. In staatswirtschaftlicher Hinsicht endlich, an welche sich wieder politische Erwägungen anknüpfen, sind Schulden unter allen Umständen eine Last und bedingen eine gewisse Abhängigkeit, besonders wenn das Ausland der Gläubiger ist. Und das Kapital ist ja international, das Ausland also meist mehr oder weniger beteiligt. Je weniger ein Staat

Schulden hat, desto mehr wird er unter sonst gleichen Verhältnissen Kredit haben, desto leichter und billiger im Notfall Anlehen machen können. Zwischen Gläubiger und Schuldner ist in der Regel der letztere der Schwächere; es kann in der Staatswirtschaft im großen und allgemeinen nicht anders sein und keine andere Regel gelten, als in der Wirtschaft überhaupt.

„Das Borgsystem“, sagt MAC CULLOCH, welcher seine Beobachtungen an dem englischen Schuldenwesen in nächster Nähe und mit höchst nüchternem Sinne gemacht hat, „ist den gefährlichen Krankheiten ähnlich, welche sich langsam und unmerklich in den Körper einschleichen und ihre bösartigen Kennzeichen nicht früher enthüllen, als bis sie sich an den wichtigsten Organen festgesetzt und die ganze Lebensthätigkeit verderbt haben. Der Grundfehler desselben besteht darin, daß es das Volk betrügt, indem es dasselbe in seinem Behagen nicht plötzlich stört. Aber die Verlockung führt immer weiter, bis Steuer auf Steuer gehäuft und die bleibende Last endlich größer wird, als diejenige gewesen wäre, welche nur einmal hätte getragen werden müssen, wenn sie im Wege der Besteuerung würde aufgebracht worden sein.“ Der englische Schriftsteller betont damit besonders die Gefahr, immer tiefer in Schulden zu geraten, welche einerseits in der zur Verschwendung verführenden Leichtigkeit liegt, Geld auf dem Wege der Anleihe bewilligt zu erhalten und aufzubringen, anderseits in der Gedankenlosigkeit, welche sich beruhigt, wenn sie nur augenblicklich bloß den Zins zahlen muß, aber nicht beachtet, daß dieser den nämlichen Wert hat, wie das Kapital, welches entweder eine ewige Last bildet oder doch obendrein auch noch bezahlt werden muß. „Es ist nichts ungewöhnliches, zu sehen, wie derselbe Mann, welcher für Veranlassungen zum Geldausgaben eifert, der gegen die Staatsschulden und für deren Tilgung spricht, heftig gegen jeden Vorschlag auftritt, durch Steuern alte Schulden zu tilgen oder neue zu vermeiden.“ Auch das wird noch geltend gemacht, daß eine einmalige hohe Steuer den Reiz zu erhöhter Anstrengung enthalten würde, um den Ausfall im Einkommen wieder auszugleichen, während die geringe Steuererhöhung zur Aufbringung des Zinses diesen Reiz nur wenig oder gar nicht geben würde. Freilich darf die Steuer nie so hoch sein, daß sie anstatt zur Ermunterung zur Mutlosigkeit reizt, und daß sie insbesondere von denjenigen, deren Vermögen nicht leicht in Geld umgesetzt werden kann (Landwirte und Gewerbetreibende) ohne Schaden getragen zu werden vermag. Die Besonderheit der Verhältnisse muß eben bei der Wahl zwischen dem einen und dem andern Mittel sorgfältig erwogen und unter Umständen das eine nebst dem andern gebraucht werden. Sehr viel kommt natürlich darauf an, daß die Besteuerung möglichst gerecht und vernünftig ist, und daß sie keinen unverhältnismäßigen Druck auf die minder Leistungsfähigen

austüben darf, wenn sie dazu dienen soll, außerordentliche große Ausgaben zu bestreiten.

§ 4. DIE BEDINGUNGEN DER AUFNAHME DER FUNDIERTEN SCHULD.

a. **Im Allgemeinen.** Die Formen der fundierten Schuld und die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen wird, sind sehr verschieden. Der Zwang der Verhältnisse, welcher zur Beschaffung großer Mittel unter oft ungünstigen Umständen nötigte, machte erfinderisch. Bei den Bedingungen kommen in erster Reihe der Zinsfuß und der Kurs, d. h. der Kaufpreis, für welchen der Staat das Recht auf Verzinsung und Heimzahlung einer bestimmten Summe anerkennt, in Betracht. Je größer das Geldbedürfnis, je geringer das Angebot, je schwieriger die Lage, je schwächer das Vertrauen zu der Zahlungsfähigkeit des Staats ist, desto härtere Bedingungen muß er sich gefallen lassen. Diese bestehen zunächst in einem hohen Zinsfuß, welcher der natürliche und offenste Ausdruck der vom Schuldner eingegangenen Verbindlichkeit ist. Aber je höher der Zins ist, desto stärker ist der Antrieb für die Staatsleitung, sich der schweren Last zu entledigen, bei günstiger Gelegenheit billigere Bedingungen zu erlangen und die hochverzinslichen Anlehen zu tilgen. Mit der Zeit entstanden hieraus die Zinsherabsetzungen (Reduktionen) oder Umwandlungen (Konversionen), bei welchen es nicht darauf abgesehen ist, die Schuld abzu zahlen, und eine neue zu machen, sondern die alten Gläubiger durch die Wahl zwischen Zinsminderung und Heimzahlung zu der ersten zu veranlassen. Die letzte pflegt dabei mehr die Ausnahme, als die Regel zu bilden. Diese Zinsherabsetzungen fanden anfänglich heftigen Widerspruch von seiten der Kapitalisten, welche dieselben für eine Wortbrüchigkeit ausgeben wollten. Aber es kann nichts unbegründeteres geben, als diesen Vorwurf. Wenn der Staat nicht ausdrücklich versprochen hat, ein Anlehen binnen bestimmter Frist oder überhaupt nicht kündigen zu wollen, so hat er unzweifelhaft das nämliche Recht wie jeder Schuldner, sich lästiger Bedingungen zu entledigen, wenn er sich billigere verschaffen kann. In neuester Zeit tragen manche Staatsleitungen Bedenken, Zinsminderungen vorzunehmen, weil nachweisbar die große Mehrzahl der kleinen gegenüber den großen Kapitalisten empfindlich davon betroffen würde. Das ist sehr menschlich, aber eben so wenig berechtigt, als die Begünstigung der kleinen Rentner durch Steuerfreiheit. So lange der kleinste Landwirt oder Gewerbsmann nicht ebenfalls steuerfrei ist und ebenfalls gegen Ernte- und Erwerbsausfälle geschützt wird, ist die Bevorzugung der Staatsgläubiger nicht gerechtfertigt. Und warum soll der Staat allein so seltsam rücksichtsvoll sein, wenn es alle anderen Schuldner (Hypothekschuldner, Kreditanstalten u. a.) nicht sind? Zudem ist jede Begünstigung durch

Unterlassung der Zinsreduktion ein Unrecht gegen die Steuerzahler, welche dieselbe zu tragen haben. Der Staat ist eben keineswegs der große Niemand mit dem unerschöpflichen Geldbeutel.

Um nun den Staatsgläubigern die Furcht vor der Kündigung oder Zinsherabsetzung zu nehmen, wählte man an Stelle des hohen Zinses andere Reizmittel. Solche waren in einzelnen Fällen bei großen Anlehen die Gewährung von besonderen Vorrechten. Hervorragende Beispiele sind namentlich die Bank und die ostindische Gesellschaft in England, die Seehandlung in Preussen u. a. Allein die Zahl solcher Gewährungen war natürlicher Weise sehr beschränkt, und man griff daher zu dem Auskunftsmittel, einen hohen Zinsfuß in einer den Gläubiger mehr sichernden Weise zu bewilligen, indem ein mehr oder weniger niedriger Zinsfuß gewählt, dem Gläubiger aber um so viel mehr verschrieben wurde, daß der niedrigere Gesamtzins des verschriebenen Kapitals ohngefähr so viel beträgt, als bei dem höheren Zinsfuß der Gesamtzins des einbezahlten Kapitals. Dabei hat allerdings der Staat den Vorteil, daß der Zins selbst für den einbezahlten Betrag (Kurspreis) etwas geringer sein kann, als er für den Nennwert bei voller Verzinsung sein würde, weil der Gläubiger die größere Sicherheit gegen Kündigung und Zinsherabsetzung auch in Anschlag bringt, aber die Möglichkeit einer Ersparung durch Zinsherabsetzung ist dem Staate dadurch entzogen.¹⁾ Nur für den Fall, daß eine Heimzahlung erst nach sehr langer Zeit oder gar nicht in Aussicht genommen wäre, oder wenn der Zinsfuß soweit sank, daß der vertragsmäßige Zins auch für den Nennwert noch höher als üblich sein würde, so daß eine Herabsetzung oder Kündigung doch stattfinden könnte, ist dieses auch in neuester Zeit beliebte Verfahren für den Staat nicht ganz unvorteilhaft. Immer aber ist ein Anlehen zu tiefem Kurs von nicht wieder gut zu machendem Nachteil.

Das einfachste Mittel, die Gläubiger gegen eine im Ermessen des Schuldners stehende Kündigung zu sichern, ist die Aufstellung eines Verlosungsplans oder die Zusicherung der Rückzahlung in bestimmten Fristen. In einem streng geordneten Staatshaushalt entspricht diese Art von Anlehen eigentlich am besten den Regeln einer guten Wirtschaft, aber einerseits setzt sie voraus, daß keine Verwickelungen eintreten, welche die für die Schuldentilgung bestimmten Mittel für dringendere Bedürfnisse in Anspruch nehmen, so daß vielleicht hochverzinsliche neue Schulden gemacht werden müßten, um geringverzinsliche

1) In England, das wenigstens früher das klassische Land der Staatsschulden war, sind während des großen (französischen) Krieges für 354,25 Millionen nicht weniger als 526,31 Millionen Pfd. Sterl. verschrieben worden, so z. B. i. Jahre 1797: 54 für 100, 1798: 48 für 100, 1799: 53 für 100, noch 1813: 56 für 100 u. a. Noch im Jahr 1818 konnte Oesterreich nur für 55 bis 64, Preussen für 72 statt 100 Anlehen zu 5 Proz. aufnehmen, so daß thatsächlich 7 bis 9 Proz. Zins bezahlt werden mußten.

damit zu tilgen; anderseits verzichtet damit der Staat auf jede Benützung einer Gelegenheit zur Herabsetzung der Zinsen.

Diese beiden schlimmen Seiten der letztgedachten Art von Anleihen machten dieselbe unbeliebt, und es wurde daher Regel, über eine Heimzahlung der Schulden nichts auszumachen, wobei auf Seiten des Staates das Recht der Kündigung und Zinsherabsetzung als selbstverständlich vorbehalten blieb, aber nur ganze Anleihen oder Anlehensmassen in Betracht kommen können, während die Tilgung oder Einlösung in kleinerem Mafse nur durch Ankauf der Schuldscheine nach dem Tagespreis möglich wurde. Tritt also der Fall ein, dafs der Tagespreis höher wurde als der Ausgabepreis oder der Nennwert, so ist der Rückkauf mit einem Geldopfer verbunden und unvorteilhaft, wobei dann freilich dem Staate freisteht, von der Zinsherabsetzung Gebrauch zu machen, wenn der Tagespreis so hoch gestiegen ist, dafs mit der letzteren Mafsregel vorgegangen werden kann. Ist der Kurs nicht ganz so hoch, dafs der Zins bei Festhaltung des Nennwerts als Verzinsungsmassstabs vermindert werden könnte, so hilft man sich durch Umwandlung des Anlehens zu einem geringeren Zinsfufs aber mit dem Zugeständnis eines etwas verminderten Kurses für die Ausgabe der neuen Schuldscheine. Hierdurch wird es bei weiterem Sinken des Zinsfußes möglich, den Rückkauf unter günstigeren Umständen allmählich durchzuführen. Es ist selbstverständlich, dafs jeder Rückkauf mit möglichst wenig Aufsehen in jedenfalls nicht grossen Beträgen stattfinden mufs, da sich sonst der Staat seine Ware selbst verteuern würde.

Zum äufsersten ist der in der Schuldentilgung durch Rückkauf liegende Gedanke in der französischen Rentenschuld durchgeführt. Der Gläubiger giebt hier dem Staat eigentlich kein Darlehen, das ihm verzinst würde, sondern er kauft eine Rente um den jeweils vereinbarten Preis, und die Urkunde, die er erhält, hat meist gar keinen Nennwert, sondern bezeichnet nur den Betrag der erworbenen Rente. Es giebt dafür nur einen Kurs oder Marktpreis. Streng folgerichtig müfste hierbei eigentlich dem Staat das Recht einer Zinsherabsetzung versagt sein, denn der Gläubiger hat sich die bestimmte Rente um den bestimmten Preis gekauft, und so wenig am Kaufpreis etwas geändert werden kann, darf auch an der Gegenleistung der ein für alle Male festgesetzten Rente etwas geändert werden. Das Geschäft war kein Leihgeschäft, welches durch Kündigung immer gelöst werden kann, sondern ein Kauf, welcher einseitig nicht rückgängig zu machen ist. Man hat jedoch diese Konsequenz nicht gezogen, und die Staatsrentner haben sich Zinsherabsetzung und Kündigung gefallen lassen und lassen müssen. Als rechtlichen Anhaltspunkt bediente man sich des Umstands, dafs in den Rentenbriefen aufser der Rente ein Zinsfufs bezeichnet ist, womit mittelbar ein Kapital ausgedrückt sei. Darüber liefse sich wohl streiten.

b. **Die Lotterieranlehen.** Aufser den bisher erwähnten gewöhnlichsten Arten von Anlehen kommen häufig noch besonders Lotterieranlehen vor. Sie werden namentlich deshalb gewählt, um bei ungünstigen Umständen einen lästig hohen Zinsfuß zu vermeiden, indem statt dessen die Hoffnung auf einen Spielgewinn als Reizmittel benützt wird. Bei diesen Anleihen wird nach einem bestimmten Plan das Kapital im Wege der Verlosung zurückgezahlt, der Zins aber entweder ganz oder teilweise nicht nach dem Mafse der Kapitalsteile ausbezahlt, sondern zusammengeworfen und zu planmäfsig vorausbestimmten Gewinnen verteilt, welche nach dem Lose den vom Glück begünstigten Gläubigern zufallen. Die Gewinnverlosung wird in der Art mit der Kapitalverlosung verbunden, dafs zuerst die letztere vorgenommen wird und dann innerhalb der gezogenen Kapitalslose die Gewinnverlosung stattfindet. Die Nieten gewähren also den Kapitalersatz manchmal auch nebst einer kleinen Zinsabfindung. Bei diesen Anleihen ist der Staat immer in der üblen Lage, nicht kündigen und den Zins nicht herabsetzen zu können. Vom sittlichen Standpunkte aus erscheint die Berufung auf die Gewinnsucht, die Spielsucht des Volkes immerhin des Staates nicht würdig, wenn auch zugestanden werden mufs, dafs die Lotterieranlehen an sich die unschädlichste Art von Lotterien sind, weil die in der Regel hohen Einheitsätze der Lose diejenigen Klassen der Bevölkerung ausschliessen, für welche das Glücksspiel besonders gefährlich sein würde, und weil bei der Langsamkeit des Vorganges, welcher sich erst in einer langen Reihe von Jahren abzuspielen pflegt, eine Leidenschaftlichkeit der Beteiligten ausgeschlossen ist. Allein die schlimme Natur der Lotterieranlehen zeigt sich in den Folgen, die sich daran knüpfen, indem sie durch das Promessenspiel erst recht zum Glücksspiel gemacht und weiten Kreisen zugänglich werden. Dieses Spiel besteht darin, dafs ein Geschäftsmann dem Spieler gegen einen gewissen Einsatz verspricht, dafs er den Gewinn erhalten soll, welchen ein nach Art und Nummer bestimmtes Los machen wird, wenn es bei einer bestimmten Ziehung mit einem Treffer herauskommt. Kommt das Los nicht oder ohne Gewinn heraus, so ist der Einsatz zu Gunsten des Geschäftsmannes verfallen. Dies ist die einfachste Art des Promessenspiels, aus welcher sich noch andere verwickeltere Arten herausgebildet haben. Bei den mäfsigen Einsätzen und der Vervielfachung der Beteiligung und Spielgelegenheit ist nun auch der Leidenschaft mehr Raum gegeben, sich zu entfalten und ihre schlimmen Wirkungen zu äufsern, wozu noch kommt, dafs gewissenlosen Geschäftsleuten umso mehr reichliche Gelegenheit zu Hintergehungen und Schwindel geboten ist, je verwickelter die Geschäfte und je unerfahrener und ungeschickter die Spieler sind. Das sind die heillosen Auswüchse des schlimmen Keims, der auch in den Lotterieranlehen schlummert.

c. **Die Annuitätenanlehen.** Wenn es möglich wäre, die Auswüchse

abzuschneiden und das Promessenspiel zu beseitigen, so würden sich die Lotterieranleihen volkswirtschaftlich insofern empfehlen, als sie vermögensbildend wirken, indem die Gläubiger in ihrer Mehrzahl auf ihre Zinsen oder einen Teil derselben verzichten, um der Minderzahl Vermögen zu schaffen. Den umgekehrten Weg gehen die Annuitätenanleihen, welche Vermögen auflösen. Der Gläubiger giebt bei diesen eine gewisse Summe hin, um sie nebst den Zinsen binnen bestimmter Zeit in Teilzahlungen zurückzuerhalten. In irgend erheblichem Umfang ist diese Art von Anleihen wohl nirgends anders als in England vorgekommen. Versuche damit wurden schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts damit gemacht, als die gewöhnlichen Anlehensformen keine genügenden Reizmittel mehr zu bieten schienen. Man hatte aber keine genügenden Erfolge. Doch wurde nicht darauf verzichtet, und allmählich scheinen die Kapitalisten mehr Geschmack daran gefunden zu haben. In neuerer Zeit werden nämlich die Annuitäten von klugen Staatsmännern dazu benützt, um die Verminderung der Staatsschuld dadurch zu fördern. Das englische Volk hatte aus seinen Kriegen vom 17. Jahrhundert an bis in das 19. Jahrhundert herein nebst einer ungeheueren Staatsschuld eine solche Last von Verbrauchsaufgaben geerbt, daß, als nun ruhige Zeiten der Wohlfahrt kamen, das ganze Streben darauf gerichtet war, diese Last zu erleichtern und das Parlament, wenn die Staatseinnahmen Überschüsse versprachen, für nichts anderes Sinn hatte, als für die Aufhebung von Auflagen. Um aber doch etwas für die Tilgung der Staatsschuld zu thun und dadurch die Ursache der Steuerlast anzugreifen, versuchte man Teile der Schuld in Annuitäten zu verwandeln, und da man Erfolg damit hatte, gelang es, nicht unbeträchtliche Summen der allmählichen Tilgung zuzuführen (Gladstone). Es wird dieses Vorgehen durch die Einrichtung des englischen Schuldenwesens erleichtert. Die Gläubiger erhalten dort nämlich nicht eine größere oder kleinere Zahl auf voraus bestimmte Nennwerte lautender Urkunden, sondern jeder hat für sein ganzes Guthaben ein besonderes Blatt in dem großen Schuldbuch des Staates bei der Bank, so daß er ohne alle Schwierigkeit sein Guthaben oder einen Teil desselben in eine Rente verwandeln kann. Wirtschaftlich ist eine solche Verwandlung freilich nicht, aber für den Staat ist diese gut ausgedachte Maßregel vorteilhaft und ein Volk mit einem so üppig wuchernden Reichtum, wie das englische ist, kann sich einen derartigen Aufwand von Kapital ohne fühlbaren Nachteil allenfalls erlauben. Für andere Staaten möchte aber das Beispiel nicht nachahmenswert sein.

d. **Die Arrosierung.** Ein anderes Mittel, die Beteiligung an einem beabsichtigten Anlehen unter ungünstigen Umständen zu wecken und zu vermehren, besteht in der Arrosierung. Hierbei wird nämlich das Interesse älterer Staatsgläubiger in der Art in das Spiel gezogen,

dafs der Zinsfuß eines niedrig verzinlichen Anlehens auf den des neu-auszugebenden unter der Bedingung erhöht wird, dafs der Gläubiger den gleichen Betrag an dem neuen übernehme, für welchen er sich den Zins an dem alten hat erhöhen (arrosieren) lassen. Es dürfte nicht in Abrede zu stellen sein, dafs hierdurch unter den Gläubigern des älteren Anlehens mehr Teilnahme erweckt und dadurch die Nachfrage nach dem neuen vermehrt, die Staatsleitung also in die Lage versetzt wird, einen niedrigeren Zinsfuß zu erlangen, als ausserdem möglich wäre. Aber hoch möchte dieser Vorteil nicht anzuschlagen sein, und man wird annehmen dürfen, dafs es vorteilhafter gewesen wäre, die Zinserhöhung des alten auf den Zins des neuen Anlehens zu schlagen, dadurch die Nachfrage nach anderen Seiten zu erhöhen, und für günstigere Zeiten die Herabsetzung des Zinsfußes oder Kündigung nach Wahl der Gläubiger und Deckung der gekündigten Beträge durch ein weiteres Anlehen unter besseren Bedingungen vorzubehalten.

§ 5. DIE AUFNAHME DER ANLEHEN.

Die Grundsätze und Regeln für das Zustandebringen von Staatsanlehen sind im Grunde die nämlichen, wie sie für alle anderen Geschäfte sich von selbst aufdrängen; man sucht eben mit möglichst geringen Opfern möglichst günstige Ergebnisse zu erreichen.

Die Wege zu diesem Ziele sind daher nicht sowohl von der Wissenschaft entdeckt, als von der Praxis aufgespürt worden. Die ursprünglichste Art, Anlehen aufzunehmen, bestand darin, dafs die Staatsleitung, ebenso wie jeder andere, Geld da zu borgen suchte, wo sie es zu finden erwartete. Dies waren in der früheren Zeit reiche Kaufleute, grofse Grundbesitzer, wohl auch Andere, Fürsten, Städte und Handelsgesellschaften.

Die Summen, um welche es sich in früherer Zeit zu handeln pflegte, waren noch nicht so grofs, dafs man sie nicht bei einem Borger hätte erhalten können. — Als mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens und des Kriegswesens die Ansprüche einerseits und die Mittel andererseits wuchsen und grofse Banken und andere grofse Unternehmungen entstanden, wurden diese zur Entnahme oder Vermittelung von Anlehen benutzt.

Da die Gröfse der letzteren allmählich so hoch stieg, dafs ein einzelner Geschäftsmann oder eine einzelne Unternehmung nicht mehr imstande war, die Gläubigerschaft allein zu tragen, wurden die Staatsanlehen von den Unternehmern dazu benutzt, um auf Grund der durch sie gegebenen Sicherheit weitere Anlehen in gröfseren und kleineren Beträgen bei anderen Geschäfts- oder Privatleuten zu machen. Der Unternehmer verwahrt seine Urkunden, nimmt die Zinsen in Empfang und giebt bis zum Gesamtbetrag des ganzen Anlehens Teilanlehen aus,

welche er seinen Teilgläubigern verzinst. So mehrte sich zunächst in mittelbarer Weise die Zahl der Staatsgläubiger, und da sich hierdurch allmählich die Neigung verbreitete, Staatsgläubiger zu werden, wurden aus den ursprünglichen Darleihern bloße Vermittler, während die Teilnahme an den Staatsanleihen immer allgemeiner wurde. Bei dieser Verbreitung der Teilnahme vermehrte sich die Nachfrage nach solchen Anleihensteilen, und die Bedingungen, unter welchen die Anleihen gemacht werden konnten, wurden günstiger.

Die immer zunehmende Erfahrung, welche die Regierungen bei den immer häufiger werdenden Anleihen machte, setzte diese in Stand, den Wettbewerb derjenigen, welche Darlehen machen oder vermitteln können, zur Erreichung angemessener Bedingungen zu benützen.

Das nächstliegende Mittel hierzu besteht wie beim Abschluss von Lieferungs- und Arbeitsverträgen in der Submission. Man tritt mit einer beliebigen Anzahl von Bankhäusern in Unterhandlung und sucht durch deren Wettbewerb die möglichst günstigen Bedingungen zu erlangen. Dieses Mittel führt jedoch keineswegs immer zu einem sicheren Ziel, denn die Anzahl der grösseren und grossen Geldverleiher ist nicht so bedeutend, daß nicht Verständigungen unter denselben zum Nachtheile des nachfragenden Staates möglich wären.

Um den daraus erwachsenden Nachteilen zu entgehen, suchte man das Geldangebot auf das Allermöglichste zu erweitern, indem man sich mit Umgehung der vermittelnden Bankgeschäfte unmittelbar an alle diejenigen wandte, welche in der Lage und bereit wären, dem Staat irgend welche große oder kleine Summen zu borgen. Dies konnte nun so geschehen, daß die Kassen des Staates und andere Beauftragte angewiesen wurden, von jedermann, welcher sich bei einem Staatsanleihen beteiligen wollte, Gelder anzunehmen, ohne daß die Beteiligung auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt wäre. In dieser Weise werden in Frankreich auf Grund gesetzmäßiger Ermächtigung von den Generaleinnehmern Rentenanleihen vermittelt. Wenn aber diese langsam wirkende Art der Anleihen nicht genügt, sondern wenn in kurzer Zeit große Summen aufgebracht werden müssen, so greift man zu der Form der Subskriptionsanleihen. Bei dieser ergeht eine Aufforderung an alle Darlehenslustige, bei einer gewissen Anzahl von Kassen oder Banken ihre Erklärung abzugeben, ob und in welchen Beträgen sie sich bei dem beabsichtigten Anleihen beteiligen wollen, wobei die Einzahlung eines Teilbetrages verlangt, die der Hauptsumme aber vorbehalten zu werden pflegt, weil man vor deren Forderung erst muß überblicken können, ob man von allen Anerbietungen Gebrauch machen kann, oder ob dieselben etwa unzulänglich sind.

Im ersteren Falle, wenn das Angebot stärker ist, als die Forderung, müssen die angebotenen Summen herabgesetzt werden, was in

der Weise zu geschehen pflegt, daß die kleinsten Angebote nicht, die größeren aber umsomehr verkürzt werden, als ihre Beträge steigen.

Es ist dies der als Überzeichnung allgemein bekannte Fall, welcher bei derartigen Anlehen um so regelmäßiger eintritt, je kreditfähiger der entleihende Staat, und je allgemeiner die Neigung ist, Ersparnisse in Staatspapieren anzulegen.

Daß der Wohlstand oder Reichtum des Volkes dabei von der maßgebendsten Bedeutung ist, bedarf keiner besonderer Begründung, und wenn daher der Erfolg bei dieser Art von Anlehen in Frankreich ein viel größerer zu sein pflegt als anderwärts, so liegt dies in der Natur der Verhältnisse. Sehr viel kommt dabei natürlich auf die Bedingungen an, welche bei dieser Art von Anlehen von der Regierung allein ohne zweiseitige Unterhandlung festgesetzt werden. Erscheinen diese Bedingungen für die Darleiher sehr günstig, so ist einleuchtend, daß die Teilnahme bereitwilliger und die Überzeichnung stärker sein wird, als wenn sie minder günstig wären. Da aber das, was für den Gläubiger günstig ist, für den Schuldner ungünstig ist, so erscheint es immer zweifelhaft, ob eine sehr starke Überzeichnung immer als ein wünschenswertes Ergebnis betrachtet werden darf. Man wird kaum fehl greifen, wenn man diejenige Anleihe als die gelungenste betrachtet, welche gerade nur vollständig gedeckt wird, weil hierbei anzunehmen ist, daß die Bedingungen unter den obwaltenden Umständen die für den Staat günstigsten sind. Wenn aber die Beteiligung nicht genügt, um die von der Regierung gewünschte Summe aufzubringen, so bleibt nichts übrig, als durch bessere Bedingungen weitere Angebote zu veranlassen.

In einem solchen Falle haben die ersten Beteiligten einen rechtlichen Anspruch auf höhere Zinsen oder sonstige bessere Bedingungen, als die, woraufhin sie sich beteiligt haben, allerdings nicht. Allein es können Verhältnisse gegeben sein, unter welchen es eine politische, ja gewissermaßen eine Gewissenspflicht wird, auch den ersten Zeichnern die den späteren zugestandenen Bedingungen zu bewilligen. Dies mag namentlich dann der Fall sein, wenn in bedenklichen Zeiten bei der Ausschreibung zur Beteiligung an Anlehen eine Berufung auf die Vaterlandsliebe der Bevölkerung stattgefunden hat, und ganz besonders, wenn bei der ersten Beteiligung sich vorzugsweise kleinere und kleine Kapitalisten eingefunden haben, während das große Kapital sich zurückgehalten hatte, um günstigere Bedingungen abzuwarten oder zu erzwingen.

§ 6. DIE BEURKUNDUNG DER ANLEHEN.

Die Form der Beurkundung von Staatsanlehen könnte für die Hauptsache selbst unwesentlich und gleichgiltig scheinen, ist es aber

nicht, denn es ist unschwer einzusehen, daß die Beteiligung an Anlehen um so leichter und allgemeiner wird, je bequemer und einfacher die Form der Beurkundung und die Übertragung der einzelnen Forderungen ist. — Bei den ältesten Anlehen der Fürsten und überhaupt so lange, als deren Schulden sich von Privatschulden in keiner Weise unterschieden, indem für jedes Anlehen nur ein Gläubiger vorhanden war, bedurfte man auch keiner weiteren Form, als derjenigen, welche der Verkehr im gewöhnlichen Leben erfordert. Es wurde eine Schuldverschreibung in mehr oder weniger feierlicher Form mit oder ohne Sicherheitsbestellung, Pfand- oder Bürgschaft ausgefertigt. Als aber die Anlehen größer und die Beteiligung allgemeiner wurden, konnte diese einfache Form nicht mehr genügen, und es bildeten sich zwei Hauptformen derselben aus.

Die eine besteht darin, daß in einem großen Schuldbuche des Staates für jeden Gläubiger ein Blatt eröffnet wird, dieser selbst erhält eine Bescheinigung über die Größe seiner Forderung, auf Grund deren er seine Zinsen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erhebt. Diese Form der Beurkundung gewährt dem Gläubiger den Vorteil, daß bei dem Verlust seiner Bescheinigung das Dasein seiner Forderung nicht in Frage gestellt werden kann, da sie auf seinen Namen im Staatsschuldbuche vorgetragen ist. Dagegen ist die Übertragung bei weitem nicht so bequem und nicht so unbedingt kostenfrei wie bei der anderen Form, bei welcher über die ganze Schuld eine große Anzahl von Urkunden über einzelne im Voraus bestimmte Teilbeträge in runden Summen bis herab zu 100 M., Frks. und dgl. oder noch weniger ausgefertigt wird. Von diesen Urkunden erhält jeder Gläubiger eine solche Anzahl, daß dadurch seine ganze Forderung gedeckt ist.

In der Regel enthalten diese Urkunden nicht einmal den Namen der Eigentümer, sondern lauten nur auf den Inhaber, so daß eine Übertragung dieser Papiere ohne jede Schwierigkeit in der allereinfachsten Weise erfolgen kann, wie beim Verkauf irgend einer marktgängigen Ware. Behufs der ebenso einfachen Zinsenerhebung ist jeder Urkunde ein Blatt oder Bogen beigelegt, welcher für eine Reihe von Jahren die einzelnen Zinsquittungen (Koupons) über die der beurkundeten Summe entsprechenden Zinsbeträge enthält. Der Inhaber des Papiers braucht nur an den Verfalltagen die einzelnen Zinsquittungen abzuschneiden und die darauf ersichtlichen Beträge bei Staatskassen oder Bankgeschäften in Empfang zu nehmen.

So bequem diese Form für den Verkehr ist, so hat sie doch den Nachteil, daß es für den Gläubiger äußerst schwierig ist, im Falle des Verlustes einer Urkunde durch Diebstahl, Feuer und dgl. zu seinem Rechte zu kommen. Um diesem Übelstande vorzubeugen, besteht daher eine Abänderung dieser Urkundenform in der Weise, daß in der Urkunde

der Name des Gläubigers genannt wird, wodurch dieselbe wenigstens für den unrechtmäßigen Inhaber wertlos wird.

Die Übertragung ist hierbei allerdings minder einfach, als bei den Papieren auf den Inhaber, aber doch immer noch bequemer, als bei der allerdings noch mehr Sicherheit gewährenden Buchschuld.

§ 7. DIE TILGUNG DER STAATSSCHULDEN.

Die natürliche Voraussetzung jedes Schuldverhältnisses ist, abgesehen von der Verzinsung, die Tilgung. Je größer aber die Schulden und je schwerer die Lasten der Verzinsung werden, desto schwieriger wird deren Verminderung. Man hat zwar schon versucht, aus dieser Not eine Tugend zu machen, die Staatsschulden als etwas wohlthätiges und als Gewinn für die Volkswirtschaft darzustellen, also auch die Schuldentilgung für etwas Unnötiges zu erklären, aber es wird heutzutage kein Widerspruch mehr dagegen zu erwarten sein, daß die Staatsschuld für die Staatswirtschaft ebenso eine Last ist, wie eine Privatschuld für die Privatwirtschaft, und daß die Verschuldung ein ungesunder Zustand ist. Schulden zu machen ohne zwingende Notwendigkeit und die Tilgung zu unterlassen, wo sie möglich wäre, ist eine Veründigung gegen das allgemeine Gesetz der Entwicklung, nach welchem jede Generation die Pflicht hat, der folgenden eine bessere Lage zu hinterlassen, als diejenige war, welche sie selbst angetroffen hat. Wenn eine Staatsschuld sich ganz auf das eigene Volk beschränken würde, so würde sich innerhalb der Volkswirtschaft Schuld und Guthaben allerdings ausgleichen; allein einerseits trifft diese Voraussetzung in der Regel nicht zu, denn die Staatsgläubigerschaft beschränkt sich keineswegs auf die Staatsangehörigkeit, und ein großer Teil der Zinsen fließt immer in das Ausland, andererseits verteilt sich die Last der Verzinsung in ganz anderer Weise als der Genuß derselben. An jener müssen alle, auch die Minderbemittelten durch die Besteuerung teilnehmen, an dieser nur die Besitzenden, die Gläubiger. Es ist also unvermeidlich, daß bei einer Staatsschuld die Ärmeren für die Reichen ohne Entgelt arbeiten müssen.

Überhaupt machen es alle Gründe, welche die Staatsschulden als ein Übel erkennen lassen, notwendig, daß, wenn einmal Schulden vorhanden sind, dieselben nach Möglichkeit getilgt werden müssen. Es gilt dies nicht bloß von den eigentlichen Staatsschulden, sondern auch von denjenigen, welche der Staat zur Begründung von Unternehmungen gemacht hat, deren Amortisierung in einer gesunden Wirtschaft als Notwendigkeit erscheint. Das ist eine Pflicht, welche jeder Generation durch das große Gesetz des wirtschaftlichen Fortschritts auferlegt ist.

In Ansehung der Mittel, aus welchen die einen und die anderen

getilgt werden müssen, besteht jedoch der Unterschied, daß zwar die eigentlichen Staatsschulden aus den Staatseinnahmen überhaupt und aus den Steuern der Staatsangehörigen insbesondere zu bestreiten sind; die zum Zwecke von Unternehmungen gemachten Schulden dagegen dürfen aus jenen ebensowenig getilgt, als verzinst werden, denn die Unternehmungen kommen nur dem Teile der Bevölkerung zu gute, der sie benützt, und es kann dem einen, nicht benützenden Teile nicht zugemutet werden, zur Tilgung einer Schuld beizutragen, durch welche nur dem anderen Vorteile gewährt werden. Die Schulden der Unternehmungen müssen aus deren eigenen Erträgen getilgt werden, und es bilden die Amortisationsraten einen Betriebsaufwand derselben.

In einer noch nicht lange vergangenen Zeit pflegte man die Schuldentilgung als etwas selbstverständlich Notwendiges zu betrachten, und in manchen Staaten wurde mit der Eingehung einer Schuld ein Tilgungsplan verbunden. Es wurde den Gläubigern die allmähliche Tilgung der Schuld in irgend einer Weise und zwar meist durch Verlosung nach den Nummern der einzelnen Schuldurkunden zugesagt, oder es wurde die Verlosung nur im Allgemeinen zur Bedingung gemacht, die alljährlich zurück zu bezahlende Summe aber, sei es direkt, sei es als Prozent des Kapitals durch Finanzgesetz bestimmt. Diese Art der Rückzahlung hat für die Staatsleitung den Nachteil, daß die Tilgung unter allen Umständen, auch unter den schwierigsten Verhältnissen fortgesetzt werden muß, und daß man in die Lage kommen kann, hochverzinsliche Anleihen aufzunehmen um gering verzinsliche Schulden bezahlen zu können.

Die Gläubiger haben dabei allerdings den Vorteil, die Rückzahlung ihres Kapitals im vollen Betrage gesichert zu sehen und unter Umständen einen sicheren Gewinn zu haben, wenn nämlich das Anlehen unter dem Nennwerte ausgegeben oder einbezahlt worden war.

Der Marktpreis der unter der Bedingung regelmäßiger Tilgung ausgegebenen Papiere wird zwar immer etwas niedriger stehen, als derjenige solcher Anleihen, welche ohne Tilgungsversprechen ausgegeben worden sind, sofern der Marktpreis über den Nennwert gestiegen ist.

Als ein wirklicher Nachteil kann dieser nur scheinbare Minderwert jedoch nicht anerkannt werden, weil der Staat dabei den Vorteil hat, daß er seine Schuld in keinem Falle zu einem höheren Preise, als dem Nennwert zurück zu zahlen braucht.

Die Schwierigkeiten, welche dadurch entstehen können, daß der Staat an eine regelmäßige Schuldentilgung gebunden ist, haben dazu geführt, daß in neuerer Zeit von einer Verbindlichkeit zur Tilgung bei der Eingehung von Schulden ganz abgesehen wird. Man behält

sich vor, die Schuldentilgung durch den Rückkauf der Schuldpapiere an der Börse oder unter der Hand zum Tagespreise zu bewerkstelligen. Vorteilhaft ist dies jedoch nur dann, wenn der Marktpreis unter dem einbezahlten Preise oder wenigstens nicht über dem Nennwerte steht. Ist der Marktpreis über den letzteren gestiegen, so ist der Rückkauf offenbar unvorteilhaft und unter Umständen kaum anders zu bewerkstelligen, als das durch eine Zinsherabsetzung oder Kündigung der Marktpreis auf den Nennwert herabgedrückt oder diesem überhaupt möglichst angenähert wird.

Das Recht zur Kündigung kann dem Staate jedenfalls ebensowenig abgesprochen werden, als irgend einem anderen Schuldner. Es ist jedoch selbstverständlich, daß eine Kündigung sich nicht auf einzelne Gläubiger beschränken kann, sondern sich immer auf die sämtlichen bei einem ganzen Anlehen Beteiligten erstrecken muß.

Eine regelmäßige Tilgung ohne mögliche Verlegenheiten und Nachteile ist nur in ruhigen Zeiten, und wenn keine neuen Anlehen zu machen sind, durchführbar. Unter dieser Voraussetzung ist ein sicheres Mittel, das aber des ernstlichen Vorsatzes und einer konsequenten Durchführung bedarf, die Errichtung eines Tilgungsfonds. Ein solcher Fonds ist vielfach ebenso übertrieben gepriesen als getadelt worden. Er besteht ganz einfach darin, daß im Staatsbudget eine bestimmte Summe zur Verzinsung der Schuld nebst einer Tilgungsrate ausgeworfen wird, welche unveränderlich der Schuldverwaltung zugewiesen bleibt. Die Zinsen der mittelst der Tilgungsrate verlostten oder zurückgekauften Papiere fließen wieder dem Tilgungsfonds zu und dienen zur weiteren Schuldentilgung. Auf diese Weise vergrößert sich von Jahr zu Jahr die zur Tilgung verfügbare Summe, während sich die Schuld im gleichen Maße vermindert und in verhältnismäßig kurzer Zeit vollständig getilgt wird, ohne daß die Last für den Staat sich inzwischen vermehrt hat.

Die Aussicht auf ein so glänzendes Ergebnis hat manche dazu verleitet, die Errichtung eines solchen Tilgungsfonds für etwas unbedingt Wünschenswertes, sogar Notwendiges anzusehen und zu glauben, daß die in demselben wirksame Berechnung von Zins auf Zins ganz von selbst unter allen Verhältnissen, wie durch ein Wunder den Staat von seiner Schuld befreien müsse.

Die Erfahrung, welche jedoch mit einem solchen Fall (sinking fund) in England gemacht wurde, belehrte bald eines besseren, denn es wurde dort versucht, diese Maßregel in Zeiten durchzuführen, in welchen der Staat neue Schulden unter ungünstigen Bedingungen machen mußte, während die Tilgung an den alten Schulden fortging, so daß tatsächlich nicht eine Verminderung der Schuld durch den Tilgungsfonds erreicht wurde, sondern sogar eine Vergrößerung der Last, in-

sofern die neuen Schulden höher verzinst werden mußten als die getilgten alten.

Diese Wahrnehmung verleitete in der entgegengesetzten Richtung dazu, die Einrichtung eines solchen Fonds schlechthin zu verwerfen.

Es ist richtig, daß man auch ohne einen solchen Fonds das nämliche Ziel, das sich derselbe steckt, erreichen kann, wenn die Staatsschuldverwaltung mit den nämlichen Mitteln zur Schuldentilgung ausgestattet wird, wie sie jener erfordert, das heißt, daß bis zur völligen Schuldentilgung eine sich gleichbleibende Summe zur Verzinsung und Tilgung verwendet wird, wobei die gesetzliche Nötigung, sie verwenden zu müssen, wegfällt und der Regierung freie Hand gegeben ist, unter Umständen die Tilgung auszusetzen. Allein die Erfahrung lehrt ebenso, daß, wenn in ruhigen Zeiten die Staatsrechnungen Überschüsse ausweisen, welche zur Schuldentilgung verwendet werden könnten, immer bei den Volksvertretungen sich ein lebhaftes Verlangen äußert, die augenblickliche Belastung mit Steuern und Abgaben zu vermindern, und daß die Regierungen diesem Verlangen umsoweniger Widerstand leisten können, je mehr die Verfassung eine parlamentarische ist. Man pflegt die verfügbaren Überschüsse lieber zu gunsten der lebenden Generation zu Steuer- und Abgabeminderung, als in Vorsorge für die Zukunft zur Schuldentilgung zu verwenden. Der richtige Weg dürfte daher darin bestehen, daß zu günstiger Zeit eine gesetzliche Nötigung zur Schuldentilgung in ähnlicher Weise vorgesehen wird, wie sie beim Tilgungsfonds stattfindet, daß aber ebenso eine gesetzliche Vorschrift erlassen wird, welche die Schuldentilgung einzustellen gebietet, wenn und soweit diese nur durch Aufnahme neuer Anlehen zu ungünstigeren Bedingungen möglich ist, als sie für die zu tilgenden Schulden eingegangen worden waren.

Im Wesentlichen sind und leisten die Annuitätsanlehen das nämliche wie der Tilgungsfonds. Was jener im großen und ganzen für die gesamte Staatsschuld, das besorgen diese im einzelnen für die besonderen Anlehen und einzelnen Gläubiger. In beiden Fällen wird dort durch die gleichbleibende Jahresausstattung der Schuldverwaltung, hier durch die gleichbleibende Jahreszahlung an die Gläubiger bei jährlich abnehmender Verzinsung und zunehmender Tilgung allmählich die Schuld zurückgezahlt. In beiden Fällen wird das Staatsbudget mit einer bis zur Tilgung der Schuld gleichbleibenden Zahlung belastet, und ein ausgedehnter Gebrauch der Annuitätsanlehen würde daher für die Staatskasse die Möglichkeit der nämlichen Verlegenheiten zur Folge haben, welche sich an den Tilgungsfonds knüpfen können. Es ist jedoch nicht zu fürchten, daß die Maßregel der Annuitätsanlehen jemals in gefährlichem Maße zur Ausführung kommen könnte, weil doch nur ein kleiner Teil der Staatsgläubiger gesonnen sein dürfte, sein dem Staat geliehenes

Kapital in Jahreszahlungen zurückzuerhalten und zu verzehren. In beachtenswerthem Umfange kommen denn auch Annuitäten wohl nur in England vor, bei dessen grossem und fortwährend mächtig wachsendem Reichtum die Schädlichkeit solcher Kapitalvernichtungen nicht fühlbar sein dürfte. Bei der erwähnten Neigung der Parlamente, die Einnahmehüberschüsse lieber zu Steuerminderungen als zur Schuldentilgung zu verwenden, hat die englische Regierung in der Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit einer Schuldenverminderung den Ausweg ergriffen, teils Anlehen auf Annuitäten aufzunehmen, teils bestehende Staatsschulden, natürlich mit Zustimmung der Gläubiger, durch Annuitäten rückzahlbar zu machen, und hat auch bemerkenswerte Erfolge damit erzielt, wenn diese auch im Verhältnis zur Grösse der englischen Staatsschuld nichts weniger als grosartig scheinen.

Nachahmenswert für andere Staaten sind aber die Annuitätsanlehen jedenfalls nicht, denn „Eines schickt sich nicht für Alle“. Abgesehen davon, daß dadurch die Staatskasse zu einer unter allen Umständen und auch unter den schwierigsten Verhältnissen unveränderlichen Tilgungszahlung verpflichtet wird, kann die bei der Annuitätenzahlung vorauszusetzende Kapitalvernichtung volkswirtschaftlich nur schädlich sein. Wer sein Kapital zu erhalten wünscht und nur die Zinsen davon zum Verbrauch oder zu Ersparnissen beziehen will, wird niemals eine Annuitätenzahlung verlangen. Es wäre geradezu verkehrt, wenn jemand ein Kapital hingeben wollte, um es in ungleichen Jahresraten zur neuen Ersparung nach Abzug der Verwaltungskosten zurück zu erhalten.

Im Gegensatz hierzu kann eine energische Schuldentilgung volkswirtschaftlich nur förderlich sein. Abgesehen von den für Unternehmungen bestimmten Anlehen sind die Staatsanlehen immer mehr oder weniger und nicht selten ganz kapitalzerstörend; mögen die Zwecke, welchen sie dienen, noch so wichtig sein, und mögen die unmittelbaren Rücksichten auf die Volkswirtschaft dabei in den Hintergrund treten, so ist und bleibt die Verminderung des Volksvermögens doch immer ein Nachteil, dessen Ausgleichung wünschenswert ist.

Es können zwar durch die Verwendung eines Anlehens in gewissem Mafse neue Kapitalbildungen entstehen, insbesondere bei den Gewerben, welche durch diese Verwendung in erhöhte Thätigkeit gesetzt werden, aber der weitaus grösste Teil wird immer als verbraucht dem Volksvermögen entzogen bleiben. Umgekehrt werden die Mittel zur Schuldentilgung nicht aus dem Vermögen, sondern aus dem Einkommen des Volkes genommen, sie werden nicht der güterschaffenden Thätigkeit, sondern der Verzehrung entzogen, es werden aus diesen Einkommensteilen neue Kapitale gebildet, welche durch die Tilgung in den Verkehr zurückfielsen, dem sie durch die Aufnahme des Anlehens entzogen worden waren. Eine thatkräftige Schuldentilgung mufs

daher das Kapitalangebot vermehren, den Zins drücken, hierdurch vorteilhaft auf die gewerbliche Thätigkeit, günstig auf den Arbeitslohn wirken und somit zur Förderung des Volkswohlstandes beitragen. Die Staatsmänner der Vereinigten Staaten haben dies wohl erkannt, und die bewundernswerte Tilgung der nordamerikanischen Staatsschuld hat zu dem wirtschaftlichen Aufblühen der Staaten zweifellos mächtig beigetragen.

Welche Vorteile die Verminderung der Schulden in politischer und staatswirtschaftlicher Hinsicht hat, wurde bereits erwähnt durch den Hinweis, daß die Schuldenfreiheit der Verschuldung entschieden vorzuziehen und die Pflicht der Staatsleitung gegenüber den künftigen Geschlechtern ganz die nämliche ist, wie die eines gewissenhaften Hauswirthes gegenüber seiner Nachkommenschaft.

Dritter Teil.

Der Staatsbedarf und seine Verwendung. (Die Ausgaben.)

Vorbemerkung.

Dafs die Einnahmen nicht Selbstzweck sind, ist einleuchtend. Sie haben die Bestimmung, für die Zwecke der Wirtschaft verwendet zu werden, also in der Staatswirtschaft für die Staatszwecke. Diese selbst liegen aufserhalb des Bereichs der Wirtschaft, welche von jenen beherrscht wird, ihnen blofs zu dienen hat, aber doch nicht ohne einen Einfluß auf dieselben in der Möglichkeit der Erfüllung auszuüben. „Was die Finanzen möglich machen, ist für den Staat möglich, was nicht — nicht“, das ist, soweit die wirtschaftliche Möglichkeit reicht, unzweifelhaft richtig. Zwischen der zweifellosen Möglichkeit und reinen Unmöglichkeit liegt aber eine unendliche Reihe bedingter Möglichkeiten, für deren Anerkennung oder Nichtanerkennung der Staatsleitung die Wahl offen steht. Dafs nun diese Wahl nicht willkürlich, auch nicht durch persönliche Stimmung, Neigung oder Abneigung bestimmt sein darf, ist nach der Natur und dem Zweck des Staates selbstverständlich. Sie kann durch nichts anderes geleitet werden, als durch die Grundsätze, welche dem Wesen des Staats entsprechend die ganze Staatsleitung und also auch die Staatswirtschaft beherrschen sollen. In erster Reihe muß demnach auch bei der Verwendung der Staatseinnahmen der Grundsatz der Sittlichkeit maßgebend sein. Dieser Grundsatz äußert sich in der Wirtschaft am allgemeinsten als Sparsamkeit und bei der Staatsleitung insbesondere als Fürsorge für das gemeine Wohl, welche ja eigentlich die Sparsamkeit in sich begreift. Wer sich vom Naturtrieb leiten läßt, ist gegen sich selbst verschwenderisch, gegen andere habstüchtig und geizig. Die Sittlichkeit aber in ihrer Fürsorge und an der Hand der Intelligenz wird keinen Aufwand machen, der nicht vom Gemeinwohl erfordert wird, aber auch keinen scheuen, der es fördert. Schon bei der Wahl der Zwecke gebietet die Sittlichkeit,

auf die Quellen Rücksicht zu nehmen, aus welchen die Verwendung ihre Mittel schöpfen muß, und wird sich um so mehr auf das Notwendige und Notwendigste beschränken, je mehr jene von solchen Beitragenden herrühren, welche durch ihre Leistungen gezwungen sind, an dem üblichen Mafß der einfachsten, allgemeinsten Genußmittel abzusparen oder vollends am Lebensbedarf abzubrechen. Dies darf indessen nicht so weit ausgedehnt und nicht dahin verstanden werden, als ob der Staatsbedarf nach dem Standpunkt und Bedürfnis der mindestbemittelten Steuerzahler bemessen werden müßte. Einerseits ist den Wohlhabenderen das Recht nicht abzuspreehen, für ihre höheren Beiträge Einrichtungen zu verlangen, welche einem höheren Kulturgrade entsprechen, als er in den breiten Massen des Volkes zu finden ist, andererseits ist in der Aufgabe des Staates, das allgemeine Wohl nicht bloß zu schützen, sondern auch zu fördern, eine erzieherische Aufgabe enthalten, vermöge deren er an die Einzelnen Anforderungen zu stellen hat, die immer einigermassen über das gewohnte Mafß hinausgehen. Er muß z. B. die Leute zwingen, in den Schulen etwas mehr zu lernen, als sie im Leben unbedingt nötig haben, und muß Gelegenheit zu noch weiter gehenden Kenntnissen geben. Nur muß man sich hüten, Oberflächlichkeit und Halbwisserei zu züchten, welche sich zu allen Zeiten, namentlich aber heutzutage breit macht und Unheil anrichtet. Er muß in der Aufrechterhaltung der äußerlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit, in der Gesundheitspflege u. a. Anforderungen stellen, die den Leuten lästig aber heilsam sind. Das alles erfordert die nötigen Einrichtungen und einen mehr oder weniger erheblichen Aufwand. Die Staatsleitungen pflegen hierzu ohne besondere Mahnung geneigt zu sein, ja sogar nicht selten weiter zu gehen als nötig und gut ist, weil für sie natürlicherweise die Stimmen und Bedürfnisse nicht der in der Kultur Zurückgebliebensten sondern der Fortgeschrittensten maßgebend sind und sein müssen. Man wird daher die zu befolgende Regel dahin zusammenfassen können, daß für das Notwendige unter allen Umständen gesorgt werden muß — hierfür darf es an den nötigen Mitteln schlechterdings nicht fehlen —, daß das Nützliche nach Thunlichkeit erstrebt wird, das bloß Wünschenswerte nicht unberücksichtigt bleibt, das Überflüssige, der reine Luxus, aber ausgeschlossen wird.

Die nämliche Rücksichtnahme muß auch für die Art und Weise gelten, in welcher die Staatszwecke verwirklicht werden sollen. Die Sparsamkeit geht nicht darauf aus, unter allen Umständen möglichst wenig aufzuwenden, sondern mit möglichst wenig Aufwand den bestmöglichen Erfolg zu erzielen. Das Billigste ist unter Umständen das Kostspieligste, wenn es seinem Zwecke nicht oder ungenügend entspricht, aber auch das Theuerste pflegt nicht gerade das Beste zu sein, insofern für die höchsten Grade der Güte der Preis mehr, oft viel mehr

als die Brauchbarkeit zunimmt. Es muß eben Bedacht darauf genommen werden, das richtige Verhältnis zwischen dem Aufwand und dem Erfolg zu treffen.

1. Kapitel. Staatsausgaben und Verwaltungsaufwand.

Die Verwendung der Staatsmittel dient zur Erfüllung der Staatszwecke, teils unmittelbar, teils mittelbar. Das erstere ist für sich klar; die mittelbare Verwendung aber besteht in dem Betriebsaufwand, in den Kosten, welche durch die Aufbringung, Bereitstellung und Verwendung der für die Staatszwecke bestimmten Mittel erwachsen. Es ist jedoch diese Einteilung insofern von keiner weiteren Bedeutung, als hinsichtlich der Grundsätze und Regeln keinerlei Unterschied besteht, und insbesondere für den Betriebs- oder Finanzverwaltungsaufwand daran festgehalten werden muß, daß der aus den Einnahmen zu gewinnende Ertrag mit den ohne Beeinträchtigung desselben thunlichst geringen Kosten erzielt werde.

Ein mittelbarer Aufwand sind die Betriebskosten (Verwaltungsausgaben im Gegensatze zu den Staatsausgaben oder Zweckausgaben) deswegen, weil sie nicht vorkommen würden, wenn nicht die Ausgaben für die Staatszwecke bestritten werden müßten. Sie knüpfen sich daher untrennbar an diese an und erhöhen dieselben um ihren vollen Betrag. Sie fließen ebenso, wie jene, aus den Beiträgen der Staatsangehörigen, bilden einen Teil von der Belastung des Volkes, und es ist daher unbedingt notwendig, daß sie unter die nämliche Aufsicht gestellt werden, wie die Staatsausgaben selbst. In fast allen Staatsvoranschlägen und Staatsrechnungen werden daher zwischen den vollen Einnahmen und den eigentlichen Staatsausgaben auch die Finanzverwaltungsausgaben gesondert ersichtlich gemacht. Es wird dadurch möglich, zu beurteilen, ob die Finanzverwaltung sparsam ist, welche Arten von Einnahmen mit mehr oder weniger Aufwand aufgebracht werden, insbesondere welche Steuern und Abgaben mehr oder weniger aus dem Einkommen der Staatsangehörigen ohne Gewinn für die Staatszwecke wegnehmen und wie sich die Gesamtbelastung des Volkes zu dem Gesamtaufwand für Staatszwecke verhält. Wie viel jedoch von den Finanzverwaltungsausgaben auf jede Art von Staatsaufwand trifft, ist nicht möglich auszuscheiden, weil jede Einnahme für alle Staatszwecke bestimmt ist, also auch jede Verwaltungsausgabe allen Staatszwecken gemeinschaftlich ist. Eine genaue Bezeichnung des für jeden Staatszweck gemachten Aufwandes einschließlich des mittelbaren Aufwandes durch die Verwaltungsausgaben ist daher nicht möglich. Wenn die Statistik also diesen Gesamtaufwand für jeden Staatszweck, oder die Belastung des Volkes für denselben berechnen wollte, so würde dies nur in annähernder Weise dadurch möglich sein, daß nach

dem Verhältnis der einzelnen Teile des Staatsaufwandes die Verwaltungsausgabe unter jene Teile der Staatsausgabe verteilt und denselben zugerechnet würde. Um den Gesamtaufwand für die einzelnen oder für alle Zwecke des Staates zu berechnen, genügt es aber nicht, die in den Staatsrechnungen erscheinenden Summen der Staats- und der Verwaltungsausgaben in Ansatz zu bringen. Mancherlei Staatszwecke erscheinen mit ihrem Aufwand teils nicht, teils nur unvollständig in den Staatsrechnungen, weil deren Bestreitung den Provinzen, Kreisen, Bezirken, Gemeinden zugewiesen ist, und überdies der eine und andere Staatsaufwand gar nicht aus öffentlichen Kassen, sondern aus Stiftungsmitteln bestritten wird, wie das insbesondere bei dem Aufwand für das Kirchenwesen, Schulwesen im weitesten Sinne, bei dem Wohlthätigkeits- und dem Armenwesen der Fall ist.

Da nun die Verteilung des Staatsaufwandes zwischen den Staatskassen und diesen Selbstverwaltungskörpern in den verschiedenen Staaten äußerst verschieden ist, so ist es schwierig und vielfach ganz unmöglich, genau festzustellen, wie groß der Gesamtaufwand für öffentliche Zwecke überhaupt und im Einzelnen sich beläuft. Aus dem nämlichen Grunde begegnet eine Ermittlung, wie stark die Belastung jedes Unterthanen ist, und wie sich das Belastungs- und Aufwandsverhältnis zwischen den verschiedenen Staaten gestaltet, den nämlichen Schwierigkeiten. Doch fehlt es nicht an Versuchen, wenigstens in annähernder Weise zu berechnen, wie sich diese Verhältnisse verhalten, und es darf als deren Ergebnis die Gewißheit festgestellt gelten, daß in deutschen Staaten einerseits der Aufwand für die der Kultur und Wohlfahrt des Volkes dienenden Zwecke so ziemlich am größten ist, andererseits die Belastung auf den Kopf der Bevölkerung eines der günstigsten Verhältnisse unter allen Kulturvölkern aufweist.

2. Kapitel. Der Staatsbedarf.

§ 1. DIE UNMITTELBARE BEFRIEDIGUNG DES ÖFFENTLICHEN BEDÜRFNISSES.

Seine Zwecke erfüllt, seine Bedürfnisse befriedigt der Staat in der Erfüllung und Befriedigung der Zwecke und Bedürfnisse seiner Angehörigen. Dies geschieht wieder teils in unmittelbarer, teils in mittelbarer Weise. Die unmittelbare Weise besteht darin, daß der Staat seinen Angehörigen gewisse Gegenstände oder Veranstaltungen unentgeltlich oder gegen Vergütung zur Benutzung frei giebt. Hinsichtlich der unentgeltlichen kann kein Zweifel bestehen, daß sie öffentliche, also Staatszwecke erfüllen, denn der Staat ist nicht Selbstzweck, seine Zwecke bestehen nur in denen seiner Angehörigen, und wo dies nicht sofort in die Augen fällt, ist die Identität doch vorhanden, wenn sie auch nur eine vermittelte ist.

Wenn dagegen die Benutzung von Staatsanstalten an Vergütung gebunden ist, dann haben dieselben eine Beimischung von der Natur der Unternehmungen, aber sie bleiben doch, was sie sind, und erfüllen ihren Zweck für das Gemeinwohl insofern, als die Benutzenden nicht imstande wären, sich die gleichen Vorteile um gleichen Preis selbst zu verschaffen. Diese Eigenschaft geht nicht verloren, wenn der Staat einen Gewinn macht, und tritt umso mehr hervor, je mehr die Vergütung hinter den Selbstkosten zurückbleibt.

Zu den ersteren gehören insbesondere die unentgeltlich benutzten Straßen, Brücken, Häuser, Flussbauten, Museen u. a., zu den letzteren die Eisenbahnen, die Post, die Telegraphie, Kanäle u. a.

Auf der ersten Stufe seiner Entwicklung ist dem Staate diese Art seiner Zweckerfüllung ebenso unbekannt, wie seine Aufgabe dafür. Jeder einzelne mag selbst zusehen, wie er sich forthat, und wenn Verkehrsvorrichtungen getroffen werden, so sind sie Privatunternehmungen, welche dem Unternehmer einen Gewinn abwerfen sollen. Erst allmählich bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß die Wohlfahrt des Fürsten gleichen Schritt mit der der Unterthanen geht und von dieser bedingt ist, der Staat nimmt die Herstellung jener Vorrichtungen selbst in die Hand, und je weiter die wirtschaftliche Entwicklung fortschreitet, desto allgemeiner wird die Benutzung, mit ihr der Vorteil für eine wachsende Vielheit der Staatsangehörigen, desto ungerechtfertigter die Absicht eines Gewinnes, bis endlich die Unentgeltlichkeit der Benutzung mehr oder weniger deswegen notwendig wird, weil schlechterdings nicht mehr zu erkennen ist, mit welchen unmittelbaren und mittelbaren Vorteilen die verschiedenen Glieder der Gesellschaft an der Benutzung teilnehmen. Hieraus folgt aber, daß eine Freigabe der Benutzung so lange nicht gerechtfertigt ist, als eine solche völlige Verallgemeinerung der Vorteile nicht erkennbar ist. Es wäre eine offenebare Ungerechtigkeit gegen die Nichtteilnehmenden, wenn sie zur Herstellung und Erhaltung jener Veranstaltungen durch Steuerzahlung beitragen sollten, während ein anderer Teil der Bevölkerung den Vorteil davon hat. Dies gilt heutzutage namentlich hinsichtlich des Drängens nach Herabsetzung der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenpreise auf ein Maß, welches keinen vollständigen Ersatz der Betriebskosten und Verzinsung nebst einer angemessenen Amortisation enthielte.

Im übrigen wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß gerade die allgemeine unmittelbare Benutzung von Staatsanstalten zur Bedürfnisbefriedigung der einzelnen diejenige Lösung der Aufgaben des Staats enthält, welche seinem Wesen und seiner Bestimmung am meisten entspricht, nämlich die Förderung der Entwicklung und Wohlfahrt seiner Angehörigen bei freier Entfaltung ihrer Kräfte und Fähigkeiten. Man wird daher auch sagen dürfen, daß ein Gemeinwesen umso mehr

fortgeschritten und hochentwickelt ist, je mehr es seinen Angehörigen ohne Verletzung der Gleichheit und Gerechtigkeit Veranstaltungen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung stellt.

§ 2. DIE MITTELBARE BEFRIEDIGUNG DES ÖFFENTLICHEN BEDÜRFNISSES.

Die Befriedigung der allermeisten öffentlichen Bedürfnisse erfolgt aber nicht in der Art, daß die Staatsangehörigen sie unter Benützung der Veranstaltungen des Staats selbst besorgen, sondern durch Dienstleistungen von Personen, welche besonders dazu aufgestellt und verpflichtet sind. Gleichwie in der Privatwirtschaft jede Bedürfnisbefriedigung sei es unmittelbar, sei es mittelbar auf Arbeit zurückzuführen ist, so auch im Staatsleben auf die Dienstleistung, welche eben auch nichts anderes ist, als Arbeit, die der eine für den anderen verrichtet. So sind auch die vorhin erwähnten Veranstaltungen durch Arbeit hergestellt, werden durch Arbeit erhalten und unter Umständen auch benützlich gemacht, so daß auch sie schliesslich auf Dienstleistungen zurückzuführen sind und sich als vorgethane Arbeit des Gemeinwesens darstellen.

In den ursprünglichsten Gemeinwesen erfolgte und erfolgt nun die Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse durch allgemeine Dienstleistung aller. Dies ist indessen nur unter den ursprünglichsten und einfachsten Verhältnissen möglich. Sowie die öffentlichen Bedürfnisse und als deren Ursache die wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse sich entwickeln und insbesondere die Arbeitsteilung entsteht, muß diese sich auch der öffentlichen Dienstleistungen bemächtigen, welche allmählich mehr und mehr auf besonders dazu befähigte, dafür ausgebildete und damit beauftragte Personen übergehen, während die übrige Masse der Bevölkerung sich davon zurückzieht, um desto ungestörter ihren anderen Berufsarten nachgehen zu können.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich an die Thätigkeit zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse ein grösserer Einfluß knüpft, als ihn sonst der einzelne haben kann, eine gewisse Macht, ohne welche eine solche Thätigkeit nicht möglich ist. An die Macht knüpft sich aber wieder die Möglichkeit, Vorteile verschiedener Art zu erwerben, weshalb umgekehrt das Bestreben und die Fähigkeit, die öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen, auch gern da entsteht, wo infolge besonderer Vermögens- oder anderer Verhältnisse schon eine gewisse Macht, ein Einfluß besteht. Jene Vorteile können teils unmittelbare sein, nämlich Belohnungen für die geleisteten Dienste, oder mittelbare, wie sie durch Ausnützung der Gewalt über die Mitbürger oder Untergebenen geschaffen werden können. In dem letzteren Falle erscheinen die Dienste als unentgeltlich, im ersteren als entgeltlich. Je nach der politischen Entwicklung des Gemeinwesens wird nun die eine oder

die andere Art vorherrschen oder ausschließlich bestehen. Die unentgeltliche Dienstleistung entwickelt sich da, wo eine reiche Minderheit zur Herrschaft gekommen ist, welche die übrige Bevölkerung dadurch von der Leitung der Angelegenheiten auszuschließen sucht, daß wegen der Unentgeltlichkeit der Dienstleistungen sich nur solche Bürger beteiligen können, welche genügende eigene Einkünfte haben, um die für jene Geschäfte erforderliche Zeit und Kraft nicht zu Erwerbszwecken benützen zu müssen. Es ist indessen klar, daß diese Art der Dienstleistung sich nur auf die leitenden Thätigkeiten erstrecken kann, und daß dabei immer eine Anzahl belohnter Arbeiter für die vollziehenden Thätigkeiten notwendig ist. Diese Art, die öffentlichen Angelegenheiten zu führen, trägt in sich selbst den Keim der Auflösung. Jedenfalls werden alle außerhalb des herrschenden kleinen Kreises entstehenden Kräfte und Fähigkeiten ausgeschlossen und das Gemeinwesen ihrer Benützung beraubt, während die Aristokratie nur über eine viel kleinere Zahl von tauglichen Kräften verfügen kann, leicht degeneriert und kaum der Versuchung widerstehen kann, ihre Macht auszubeuten und zu mißbrauchen. Wird also eine solche Verfassung festgehalten, so muß das Gemeinwesen, wenn die Menschen nicht anders sind, als sie bisher gewesen und noch sind, zu grunde gehen. Rettung ist nur möglich, wenn der andere Weg eingeschlagen wird, auf welchen ein anderer Gang der Entwicklung von selbst führt.

Wenn nämlich infolge kriegerischer Entstehung des Gemeinwesens die Verfassung desselben zur persönlichen Einheitlichkeit der Gewalt gedrängt ist, welche zu ihrer eigenen Erhaltung einerseits auf die Auswahl der brauchbarsten, besten Kräfte bedacht sein, andererseits diese durch Belohnungen sich zu verbinden und zu erhalten suchen muß; oder wenn in einem Gemeinwesen keine herrschende Minderheit oder Person ist, sondern allgemeine Gleichberechtigung besteht, also nicht bloß Reiche, sondern auch Unbemittelte zu den öffentlichen Dienstleistungen befähigt und berufen sein können, — in diesen beiden Fällen müssen diese Dienstleistungen belohnt werden und zwar regelmäßig und fortlaufend oder nicht, wie sie selbst sind oder nicht sind.

Die europäischen Staaten sind fast alle im Wege der Eroberung entstanden, und der erobernde Fürst war darauf angewiesen, seine Gefährten und Diener für die bereits geleisteten und noch zu leistenden Dienste zu belohnen. Dies geschah bekanntlich zunächst durch Land, dessen Ertrag die fortlaufende Belohnung für die fortlaufenden Dienstleistungen bildete. Als diese Art des Entgelts nicht mehr ausreichte, weil die Lehen erblich wurden, die Fähigkeiten und die Neigung, die ursprünglich die Bedingung bildenden Dienste zu leisten, aber nicht, und weil mit der fortschreitenden Entwicklung die Zahl der Ämter sich mehrte und diese auch eine Vorbildung erforderten,

welche durch Geburt und Belehnung nicht zu ersetzen war, auch verleihsbare Ländereien nicht mehr verfügbar waren, mußte dazu übergegangen werden, den fürstlichen Dienern und Beamten die Mittel für ihren angemessenen Unterhalt unmittelbar zu gewähren, die sie mangels eines Lehens nicht aus einem solchen ziehen konnten. Diese bestanden je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zunächst in Gegenständen des Verbrauchs: Getreide, Fleisch oder Tiere, Wein, Bier, Holz, Wohnung u. a., doch hatte sich die Geldwirtschaft bereits zu entwickeln angefangen, und schon frühzeitig treten daher zu den Naturalbezügen auch solche in Geld. Mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft fühlte man die Gewährung und den Empfang von Naturalbezügen um so unbequemer, je bequemer sich für beide Teile die Geldbezüge erwiesen; das Verhältnis beider kehrte sich daher allmählich um, und seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sind die Naturalbezüge bis auf einen verhältnismäßig kleinen Rest verschwunden.

§ 3. DIE UNVERGÜTETEN DIENSTLEISTUNGEN.

Neben der Lösung der Aufgaben des Staates durch besonders damit betraute Personen ist aber doch ein Überrest geblieben, welcher der Leistung durch die Unterthanen selbst vorbehalten ist, und gerade die neueste Zeit hat denselben wieder vergrößert. In der Regel erhalten diejenigen, welche dem Staate Dienste leisten, entsprechende Vergütungen, welche einen Staatsaufwand bilden und aus den Mitteln bestritten werden, zu welchen alle beitragen. Wenn also von Einzelnen Dienste verlangt werden, wofür sie keine oder eine nur ungenügende Vergütung erhalten, so haben diese allein eine Last zu tragen, welche eigentlich von allen getragen werden sollte, und das mit der Dienstleistung verbundene wirtschaftliche Opfer bildet einen nicht zur Erscheinung kommenden und nicht in den Rechnungen ersichtlichen, einen „verdeckten“ Staatsaufwand (HERMANN). Diese unvergüteten Dienstleistungen sind vorzugsweise folgende:

Die allgemeine Kriegsdienstpflicht war geraume Zeit durch die Anwerbung von Söldnern verdrängt, bis an deren Stelle mit der Konskription der Anfang zu der Umkehr gemacht wurde, welche sich im 19. Jahrhundert in der allgemeinen Wehrpflicht vollendete. Diese ist zwar nicht ganz die nämliche, wie die uralte, bei welcher sich die Dienenden selbst ausrüsteten und wenigstens für eine gewisse Zeit verpflegen mußten. Die Hauptsache aber, daß sie jetzt wie ehemals ihre Kraft, Gesundheit und ihr Leben für das Gemeinwesen einsetzen müssen, ist unverändert, und der kaum zulängliche Unterhalt, den sie genießen, ist in der Regel bei weitem nicht gleichwertig mit einem angemessenen Lohn. Es bleiben daher genug persönliche und wirtschaftliche Opfer übrig, um die Erfüllung der Wehrpflicht nicht als

einen gelohnten Dienst, sondern als eine von den Gliedern des Gemeinwesens unmittelbar gelöste Aufgabe zu erkennen. Ähnlich war das Schicksal der Dienstleistungen im Gebiete der Rechtsprechung. Ursprünglich eine allgemeine Pflicht, kamen sie durch das Eindringen des römischen Rechts und die sich daran knüpfende Rechtsprechung durch rechtsgelehrte Richter und die Verdrängung des öffentlich mündlichen Verfahrens lange Zeit außer Übung und in Vergessenheit, bis sie um die Mitte des 19. Jahrhunderts wieder ins Leben gerufen wurden (Geschworene, Schöffen). Abweichend von dem allgemeinen Gange der Entwicklung war der Verlauf in England, wo das Militärwesen nicht über das Werbesystem hinausgekommen ist, dagegen die Urteilsprechung in Rechtshändeln wie in Steuersachen nie aufgehört hat, durch Dienstleistung der Bevölkerung besorgt zu werden, wenn auch bei der ersteren nicht ohne wesentliche Mitwirkung rechtsgelehrter Richter und nicht als allgemeine Pflicht aller Unterthanen, sondern nur des wohlhabenderen Teils.

Nie unterbrochen war dagegen allenthalben die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ausübung verschiedener Gemeindeämter. Auch diese knüpft sich ebenso wie der Geschworenendienst an eine gewisse Wohlhabenheit. Es liegt dies wegen der Unentgeltlichkeit in der Natur der Sache, weil Unbemittelte ihre Zeit dem öffentlichen Dienste nicht ohne Entschädigung widmen könnten. Auch ist in dieser Beschränkung auf den Kreis der Bemittelteren wohl unschwer ein Rest von der ursprünglich überall aristokratischen Verfassung der Städte zu erkennen.

Abgesehen von diesem engen Kreis von Verrichtungen, durch welche die Aufgaben des Staates von dessen Angehörigen mittels mehr oder weniger allgemeiner Dienstleistungen gelöst werden, geschieht dies heutzutage durchgängig von Personen, welche für die betreffenden Dienste großenteils besonders ausgebildet und angestellt, und ausnahmslos dafür gelohnt sind. Es hängt dies auf das Genaueste mit der ganzen Entwicklung unseres Volkslebens zusammen. Die Fortschritte auf geistigem und wirtschaftlichem Gebiete nötigten unwiderstehlich dazu, für die öffentlichen Thätigkeiten eine Ausbildung zu fordern, welche nach Art und Höhe über das hinausgeht, was den Staatsangehörigen im allgemeinen zugemutet werden kann. Damit ist auch unmittelbar die Nötigung gegeben, dem im wirtschaftlichen Leben herrschenden Zuge nach Arbeitsteilung zu folgen. Das Ergebnis davon konnte nicht ausbleiben, daß die öffentlichen Dienste besser besorgt werden, daß die Beteiligung an denselben nicht auf die wohlhabenden Klassen beschränkt, also auch von diesen nicht ausgebeutet werden kann, da sie doch nicht im ausschließenden Besitz der Intelligenz sind, und daß dem sittlichen Gebote der Gleichheit der Belastung besser entsprochen wird, als bei der unmittelbaren unentgeltlichen Besorgung der Geschäfte

durch alle Unterthanen oder einen Teil derselben möglich ist, wobei einer entweder ganz oder gar nicht in Anspruch genommen wird.

Was insbesondere den letzten Punkt betrifft, so ist leicht zu erkennen, daß bei einer unmittelbaren, allgemeinen Beteiligung an der Erfüllung der Staatsaufgaben eine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit zwar ganz notwendig, aber die Verhältnismäßigkeit doch sehr mangelhaft ist. Wer Dienste leisten kann, muß es zwar thun, und zwar nach dem Maß seiner Befähigung, und wer nicht kann, der kann auch nicht dazu angehalten werden. Aber jede Dienstleistung hat ihre wirtschaftliche Seite, da der Leistende dadurch seinem Erwerb entzogen wird, der Nichtleistende aber nicht. Diese Erwerbsnotwendigkeit ist auch unendlich verschieden, und zwar um so größer je geringer bemittelt einer ist, so daß die gleiche Leistungspflicht am stärksten gerade auf die wirtschaftlich Schwächsten drückt. Und wenn man auch die Mindest- und Minderbemittelten ganz frei läßt, so ist doch das Verhältnis einerseits zwischen denjenigen, welche gerade noch als leistungspflichtig und denjenigen, welche gerade nicht mehr als leistungspflichtig gelten, äußerst ungleich und für die ersteren drückend, andererseits zwischen den Leistungspflichtigen selbst fehlerhaft und nichts weniger als gleich. Dazu kommt, daß die Grenze der Leistungspflicht nur mehr oder weniger willkürlich gezogen werden kann. Die Möglichkeit, Dienstleistungen zeitlich zu teilen und sich dadurch einer Verhältnismäßigkeit zu nähern, ist zwar nicht gerade ausgeschlossen, aber in den meisten Fällen nicht thunlich, und kann auch, wo sie möglich ist, nur sehr unvollkommen wirken.

Unverkennbar ist der Übergang von der allgemeinen Selbstdienstleistung der Staatsangehörigen zu der arbeitsteiligen Dienstleistung durch besonders dafür ausgebildete Kräfte unter Übertragung der allgemeinen Last und Verpflichtung auf das wirtschaftliche Gebiet in jeder Beziehung ein großer Fortschritt. Abgesehen von dem wirtschaftlichen Gewinn, daß die große Menge der Staatsangehörigen ihre ganze Kraft und Fähigkeit, unbeirrt von öffentlichen Diensten, dem Erwerb widmen kann, und daß diese Dienste von den damit Betrauten vermöge deren besonderer Ausbildung besser besorgt werden, als vorher von der Allgemeinheit, kommt auch die sittliche Natur des Staats besser zur Geltung dadurch, daß die wirtschaftlich gewordene Last eine viel leichtere und weiter gehende Verteilung und dadurch eine viel genauere Anpassung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zuläßt, als die Dienstleistung gegenüber der Dienstfähigkeit. Die Verteilung der wirtschaftlichen Last ist einer weit größeren Verhältnismäßigkeit und damit Gerechtigkeit fähig, als die der rein persönlichen Last. Über diese Verteilung ist nun bei der Darstellung des Steuerwesens das Nötige gesagt worden. Hier haben wir es nur mit ihrer

Veranlassung zu thun, welche darin besteht, daß die Personen, welche an Stelle der Allgemeinheit deren Zweck durch ihre Dienstleistung erfüllen und sich dadurch jedes eigenen wirtschaftlichen Erwerbs begeben, für diesen Verzicht entschädigt werden müssen. Den öffentlichen Dienern müssen die Mittel für ihren Unterhalt, die sie sich nicht auf andere Weise erwerben können, nebst dem Aufwande, den sie gehabt haben, um die Befähigung für diese Dienstleistungen zu gewinnen, von der Allgemeinheit d. i. vom Staate ersetzt werden. Dabei müssen sie auch, sofern Vorrichtungen und andere Hilfsmittel nötig sind, damit die Dienste geleistet werden können, mit diesen Gegenständen auf Kosten der Allgemeinheit versehen werden.

Der Staatsaufwand, welcher durch die Ausgabe vollzogen wird, besteht darin, daß der Staat die aus seinen Einnahmen ihm zufließenden Mittel verwendet, um diejenigen zu lohnen, welche einerseits die Veranstaltungen herstellen und erhalten, mit welchen die Staatsangehörigen unmittelbar Bedürfnisse befriedigen und Zwecke erfüllen, anderseits durch ihre Dienstleistungen selbst solche Zwecke erfüllen und Bedürfnisse befriedigen, sowie auch um den Dienstleistenden die nötigen Hilfsmittel hierfür zu gewähren. Der Staatsaufwand teilt sich also in zwei Hauptverwendungsarten, nämlich die Belohnung der Dienstleistenden und die Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel. Man pflegt diese beiden Arten als Personal- und Realaufwand zu bezeichnen, aber ohne über die Grenzlinie recht einig zu sein. Namentlich bilden die sog. Regieausgaben ein Klippe, indem diese zum Realaufwand gerechnet werden, während sie regelmäsig allerlei Vergütungen für Dienstleistungen enthalten. Diese Bezeichnung ist überhaupt schon deswegen nicht glücklich gewählt, weil am Ende jeder Aufwand ein Personalaufwand ist. Alle Güter entstehen durch Arbeit, und alle Ausgaben für Hilfsmittel des Dienstes und für öffentliche Veranstaltungen fließen an Personen. Der Unterschied besteht nur darin, ob die Ausgabe gemacht wird für Dienste, welche einen Staatszweck unmittelbar oder im Wege der Hilfeleistung erfüllen, oder aber für Vorrichtungen und Hilfsmittel, welche bei diesen Dienstleistungen nötig sind. Zunächst sind die Vergütungen für die Dienstleistungen selbst ins Auge zu fassen.

§ 4. DIE VERGÜTUNGEN ÜBERHAUPT.

a. Der Gehalt. Die Gewährung von Vergütungen für die dem Staat geleisteten Dienste ist zunächst eine unvermeidliche Notwendigkeit, denn entweder würde sich niemand finden, der sie unentgeltlich leistet, oder man würde die dadurch gebotene Gelegenheit, eine Macht auszuüben und sich Vorteile zu verschaffen, nach Möglichkeit auszunützen suchen, und so einerseits der Allgemeinheit gröfsere Kosten machen, als eine angemessene Vergütung betragen würde, und überdies wäre Bestechlich-

keit und Entsittlichung jeder Art die unausbleibliche Folge zur Verderbnis nicht nur der Staatsverwaltung, sondern auch des ganzen öffentlichen Lebens. Sogar das Privatleben würde von einer solchen Fäulnis angesteckt. Es ist nur zu bekannt, daß schon ungenügende Vergütungen mehr oder weniger solche Folgen haben. Schon hieraus ergibt sich, wie es ein Gebot der Sittlichkeit ist, die Dienstleistenden angemessen zu lohnen. Aber schon an und für sich ist es von der Sittlichkeit geboten, für alle Leistungen die entsprechende Gegenleistung zu gewähren, wie es ja sprichwörtlich ist, daß der Arbeiter seines Lohnes wert ist. Außerdem kommt das Gebot der Sittlichkeit hier auch noch in Ansehung des Verhältnisses zur Geltung, in welchem die Vergütungen zu den verschiedenen Arten und Beschaffenheiten der Dienste stehen müssen. Hier besonders äußert sich die Sittlichkeit als die Gerechtigkeit, welche ohne Ansehen der Person jedem das Seine nach Verdienst zuteil werden läßt. Kaum auf irgend einem anderen Gebiete besteht in gleichem Grade die Möglichkeit, Unrecht zu begehen oder leiden zu müssen, wie im Dienste des Staates, weil die besondere Ausbildung, welche er erfordert, den Bediensteten außer Stande setzt, sich einen anderen Beruf zu wählen. Gesetzlicher Schutz gegen willkürliche Entlassung ist daher notwendig, und je mehr der Bedienstete der Gewalt der Staatsleitung anheim gegeben ist, desto mehr ist diese zu einer sittlichen Anwendung derselben verpflichtet. Die gewöhnlichsten Formen der Ungerechtigkeit sind unverdiente Hintansetzungen. Wo solche und andere Ungerechtigkeiten üblich sind, da werden die besten Kräfte vom Dienste für den Staat ferngehalten zum Schaden nicht nur für das Gemeinwesen, sondern auch für die Staatsleitung selbst. Hier wie überall ist das Sittliche auf die Dauer immer auch das Zweckmäßigste, und die Ungerechtigkeit rächt sich schließlich an ihrem Urheber.

Daß die Belohnungen nach der Verschiedenheit der Dienstleistungen von verschiedener Höhe sein müssen, bedarf keiner Erläuterung. Es wäre zwar verkehrt, hierfür das bei anderen Dingen maßgebende Verhältnis von Angebot und Nachfrage ausschließlich zur Geltung bringen zu wollen, aber daß dieses wichtige Moment der Preisbildung unberücksichtigt bleiben kann und darf, läßt sich auch nicht behaupten. Man muß, wenn man diesem Gesetz Geltung einräumen soll, nur nicht meinen, daß damit gesagt sei, die öffentlichen Dienste müßten an den Wenigstnehmenden vergeben werden. Etwas ähnliches war allerdings der im 18. Jahrhundert in vielen Staaten vorkommende und namentlich in Frankreich zur höchsten Blüte gebrachte Ämterverkauf, über dessen Verderblichkeit und Verkehrtheit kein Wort verloren zu werden braucht.

Vor allem muß es dem Staat wie jedem vernünftigen Dienstherrn darauf ankommen, Arbeiter zu gewinnen, welche in geistiger wie in

sittlicher Hinsicht die nötige Befähigung haben. Das ist eine Voraussetzung, welche sich mit dem erwähnten wirtschaftlichen Gesetze wohl verträgt. Der Preis jeder Ware ist ja verschieden nach deren Güte. Es zeigt sich freilich, daß geringe Ware wegen ihrer Billigkeit mehr gesucht zu sein pflegt, als die bessere und beste, aber so darf der Staat bei der Ausbietung seiner Dienste nicht verfahren. Er muß vielmehr wie gesagt, je nach der Art der Dienstleistung immer eine genügende, oft eine hohe, ja selbst hervorragende Befähigung erwarten und deren Nachweis verlangen.

Nun pflegen aber die Vergütungen nicht in jedem einzelnen Falle besonders vereinbart zu werden, sondern sie sind im Laufe der Zeiten unter dem Einfluß der verschiedensten Verhältnisse für die verschiedenen Dienstleistungen ein für allemal, wenigstens für längere Zeiträume festgesetzt. Der Bewerber wird nicht gefragt, welchen Lohn er für seine Leistungen fordert, sondern der Staat fragt, wer bei genügender Befähigung für den im Voraus bestimmten Lohn Dienste leisten will. Und hier ist es nun, wo das Gesetz der Preisbildung durch Nachfrage und Angebot sich zur Geltung bringt. Sind nämlich die Vergütungen zu gering, so wird die Nachfrage nach Dienststellen so abnehmen, daß der Staat entweder ungenügend befähigte Arbeiter annehmen oder die Vergütungen erhöhen muß. Die Wahl kann nicht zweifelhaft sein.

Wie jeder Preis, so hat auch der der Staatsdienste den Wert zum festen Kern, welcher seinen regelmäßigen Stand bezeichnet, nämlich den Aufwand, welchen ein Gegenstand bei der Neuherstellung eines gleichartigen Gutes veranlaßt. Dieser Aufwand besteht bei Dienstleistungen in der Ermöglichung einer der gesellschaftlichen Stellung des Dienenden angemessenen Lebensführung und im Ersatz der für die erforderlich gewesene Ausbildung nötigen Kosten. Aber wie sich diese Kosten berechnen, und wie sie durch Amortisation ersetzt werden sollen, dafür läßt sich bei der unendlichen Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse schlechterdings keine Berechnung aufstellen. Es fehlt zwar nicht an Versuchen, aber sie können alle nur mehr oder weniger willkürlich sein und auf subjektiven Schätzungen und Voraussetzungen beruhen. Es ist bei Regulierung von Gehältern u. dgl. wohl noch nie auf solche Berechnungen Rücksicht genommen worden.

Dies ist auch gar nicht nötig. Die Preisbildung der öffentlichen Dienste erfolgt in der Regel und in der Hauptsache in der nämlichen Weise, wie die der Dienste überhaupt, nämlich durch Nachfrage und Angebot mit der erwähnten Beschränkung, daß der Staat das letztere durch die Forderung des Befähigungsnachweises soweit vermindern kann und muß, als es das öffentliche Wohl erfordert. Im Grunde ist auch das nichts anderes, als was ein Unternehmer thut, welcher gute

Kräfte lieber teurer bezahlt, als mittelmäßige oder geringe billig. Eine Grenze, an welcher das Beste zu teuer wird, giebt es freilich auch, doch läßt sie sich nicht allgemein bestimmen, sondern muß dem praktischen Takt anheimgegeben werden, welcher mit den zu Gebote stehenden Mitteln zu rechnen hat. Je höher die Anforderungen, je wichtiger die Aufgaben sind, welchen der Dienstleistende zu entsprechen hat, je größer das Vertrauen ist, das er verdienen muß, desto geringer ist natürlich auch die Zahl der Befähigten, also das Arbeitsangebot, desto größer muß daher der Lohn sein. Schon im wirtschaftlichen Leben erhalten hervorragende Techniker, Fabrikdirektoren u. a. die höchsten Vergütungen. Bei Staatsbeamten läßt sich freilich der Gewinn, welchen hohe und höchste Beamte dem Gemeinwesen durch ihre Fähigkeiten und Thätigkeiten bringen, nicht so ziffermäßig nachrechnen, wie in jenen Fällen, aber er kann noch ungleich größer und wichtiger sein, und ihre Gehalte müssen sich daher dem Erwerbe der hoch- und höchstgelohnten Dienste der Privatwirtschaft angleichen. Die Rücksichtnahme auf die Ausbildungskosten vollzieht sich dann von selbst dadurch, daß der Dienstleistende imstande ist, seinen Kindern die nämliche Ausbildung zuteil werden zu lassen, die er selbst genossen hat. Es ist ein allgemeines Gesetz, daß jede Generation das von der vorhergehenden Genossene dadurch vergilt, daß sie der folgenden das nämliche erweist. Ein Anspruch auf Ersatz des eigenen wirklichen Aufwandes für die Ausbildung kann überhaupt niemanden zugestanden werden. Diese ist lediglich seine Sache, und es kommt dabei für den einzelnen nicht auf den Aufwand an, sondern lediglich auf den Erfolg, und dieser hängt von jenem so wenig notwendig ab, daß sie nichts weniger als selten im umgekehrten Verhältnis stehen. Einen Einfluß üben die Ausbildungskosten freilich, aber nicht, oder höchstens sehr mittelbar auf die Höhe der Vergütung, also auf das Angebot des Staates, sondern im Gegenteil auf das Dienstangebot der Bewerber, welches mit der Steigerung der Kosten fallen, mit deren Verminderung steigen wird. Dies ist auf das deutlichste an den Wirkungen von Stipendien, Freitischen, Alumneen, Schulgeldfreiheiten u. dgl. wahrzunehmen, welche den Ausbildungsaufwand für Minderbemittelte vermindern und deren Arbeitsangebot vermehren. Es liegt nun ziemlich nahe, anzunehmen, daß es ein Zeichen für ein zu geringes Maß der Gehälter sei, wenn man für nötig hält, durch solche Unterstützungen zur Ausbildung für den Staatsdienst anzulocken. Doch wäre ein solcher Schluß nicht ohne weiteres richtig. Der Zweck derselben ist vielmehr, begabten Unbemittelten diese Ausbildung möglich zu machen und damit den Wettbewerb zu erweitern, was für das Gemeinwesen nur von Vorteil sein kann. Trifft mit einem reichen Maß solcher Unterstützungen eine ungenügende Vergütung der Dienstleistungen zusammen, dann werden

sich die Begabteren der bemittelteren Klassen eben so sehr von der Bewerbung zurückziehen als die Minderbegabten der minderbemittelten Klassen sich herzudrängen. Eine Entartung der Staatsdienerschaft ist dann die Folge, was schlimmer wäre, als der Mangel an Bewerbern bei zu geringen Vergütungen und fehlenden Unterstützungen, wobei der Staat zur Erhöhung der ersteren gezwungen wäre. Das richtige Verhältnis besteht immer in genügenden Vergütungen bei strengen Anforderungen und angemessenen Unterstützungen für Unbemittelte.

Die Höhe der Vergütungen, welche der Staat seinen Dienstleistenden bietet, muß vor allem in einem richtigen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen stehen, welche im allgemeinen in einem Lande bestehen, und insbesondere müssen die Vergütungen sich den Lebensbedingungen angleichen, in welchen sich die Bevölkerungsklassen befinden, an die sich die verschiedenen Klassen der Bediensteten gesellschaftlich anreihen. Der Grad der besonderen Berufsausbildung gewährt hierfür ein gewisses Maß, und — wenigstens in Deutschland — wird sich dieses ziemlich genau an die Stufenfolge der Bildungsanstalten anschließen. Man wird daher drei Hauptklassen der Bediensteten und der Vergütungen unterscheiden dürfen, je nachdem zur Ausbildung die allgemeine Volksschule genügt, die jeder Handarbeiter besucht haben muß, oder die erfolgreiche Benutzung einer Mittelschule oder aber die einer Hochschule erforderlich war. Innerhalb dieser Hauptklassen werden durch die persönlichen Fähigkeiten und — namentlich in der ersten — durch das Maß der erforderlichen und genossenen technischen Ausbildung zahllose Zwischenstufen gebildet, welche auch nicht selten über die Grenzen der Hauptklassen nach oben und unten hinüberreichen, aber im großen und ganzen wird man diese anerkennen dürfen.

Bei der Angleichung der Gehaltsklassen an die allgemeinen Erwerbsklassen darf aber die Rücksichtnahme darauf nicht fehlen, daß es sich nicht sowohl um eine völlige Gleichstellung der Lebensbedingungen, sondern nur um eine solche in Ansehung der persönlichen Erwerbsfähigkeit handeln kann. Der Geschäftsmann arbeitet in der Regel mit mehr oder weniger Vermögen, er bezieht also außer seinem persönlichen Verdienst auch den Zins des ersteren. Der Staatsbedienstete braucht kein Vermögen, sein Verdienst kann sich daher zunächst nur demjenigen angleichen, welchen der Geschäftsmann hätte, wenn er mit fremdem Vermögen als bloßer Geschäftsleiter arbeiten würde. Hier kommt also vorzugsweise die Ausbildung, die geistige Begabung, welche diese voraussetzt und gewährt, und die sittliche Bildung und Ausstattung in Betracht. Für gewöhnliche Handarbeiter werden daher auch im Dienste des Staates die üblichen Löhne genügen, doch darf nicht vergessen werden, daß für einen reichlicheren Lohn bessere Arbeit zu erwarten ist, und daß der Staat jedenfalls nicht etwaige Gelegenheiten

zur Ausübung eines Druckes benützen darf, sondern vielmehr bedacht sein sollte, dem Arbeiter seinen natürlichen Lohn (vgl. S. 249), den verdienten Anteil an dem gemeinschaftlichen Erwerb zukommen zu lassen. Die höchsten Beamten dagegen den Besitzern der größten Industrie- und Bankgeschäfte im Einkommen gleichstellen zu wollen, wäre nicht gerechtfertigt. Der Anspruch auf Vergütung beruht bei den ersteren ganz auf ihrer Thätigkeit, das Einkommen der letzteren nur zum Teil, und die Vermögensunterschiede zu berücksichtigen ist nicht Sache der Gehaltsregelung. Fähigkeiten und Verdienste einerseits und Reichtum andererseits sind ungleichartige Größen. Immerhin müssen die Gehälter der höchsten Beamten so weit über das Maß hinausgehen, nach dem die der übrigen gemessen sind, als die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der Stellung, die Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der damit Betrauten über die der übrigen Bediensteten hinausgeht. Zahlenmäßig läßt sich das nicht ausdrücken, aber eine gewisse Progression der Gehälter ergibt sich aus der Stufenleiter der Ämter gewissermaßen von selbst, und ein Gemeinwesen, das seine Würdenträger nicht entsprechend wirtschaftlich ausstattet, wird für seine höchsten Ämter leicht nur minderwertige Männer finden und seinen ganzen Verwaltungskörper in Gefahr der Verderbnis bringen. Das nämliche gilt verhältnismäßig für die ganze Reihenfolge der Bedienstungen bis herab zu den einfachsten, welche sich dem untermittleren Bürgerstand angleichen. Und so wenig ein Bediensteter des untersten Grades, der eigentlich nichts ist, als ein bloßer Handarbeiter — z. B. Briefträger, Postboten, Amtsdienner u. a. —, der aber in Gefahr kommen kann, der Bestechung zugänglich oder zu Unterschlagungen versucht zu werden, dessen Thätigkeit also immerhin ein gewisses Vertrauen voraussetzt, so wenig ein solcher mit einem bloßen Tagelohn abgefunden werden darf, ebensowenig dürfen bei den übrigen Bediensteten aller Stufen die Eigenschaften unberücksichtigt und ungelohnt bleiben, vermöge deren sie die Schwierigkeiten und Verlockungen überwinden sollen, die sich an ihren Beruf knüpfen.

Als mitbestimmend für die Höhe der Gehälter, oder vielmehr für deren unzulängliche Höhe bezeichnet man wohl auch die Standesehre. Es ist ja richtig, daß die Stellung eines jeden Beamten jedem, der ihm in nichtamtlicher Eigenschaft gegenübertritt, eine gewisse Achtung gebietet, und daß sich dies einigermassen auch außeramtlich auf die Person überträgt, aber diesem Standesbewußtsein steht im Leben manches andere und insbesondere dasjenige gegenüber, welches der Reichtum zu geben pflegt; es darf also kaum als etwas dem Beamtenstande besonderes angesehen und als Gehaltsteil angerechnet werden. Jedenfalls ist die Standesehre keine wirtschaftliche Vergütung, keine Vergeltung für das Opfer eines anderweiten Erwerbs; höchstens ein

Reizmittel, um Bewerber anzulocken. Nicht viel anders ist es mit der Hoffnung, von welcher die Bediensteten der untersten Grade, sofern für sie überhaupt eine Laufbahn offen steht, nicht gerade leben sollen, auf die sie aber angewiesen sind. Jeder, welcher wirklich Dienste leistet, sollte auch wirklich dafür gelohnt werden. So lange die eigentliche Lehr- und Lernzeit währt, besteht allerdings kein Anspruch auf Belohnung; aber wenn der Anfänger seine dienstliche Aufgabe selbständig lösen kann, sollte ihm der Lohn nicht versagt werden, und auch die Übergangszeit, in welcher er als Gehilfe in Betracht kommen kann, sollte eine Übergangszeit von der unentgeltlichen Beschäftigung zur vollständig gelohnten sein. Im allgemeinen wird man zwar sagen müssen, daß gleiche Arbeit gleich gelohnt werden muß, doch ist die übliche Einrichtung des Vorrückens in höhere Gehaltsklassen nicht zu verwerfen, nur darf dasselbe nicht an den Abgang von Vormännern geknüpft sein, was eine gehässige Art ist, das Vorrücken an Zufälligkeiten knüpft und das kollegiale Verhältnis stören kann. Auch muß die Möglichkeit von Begünstigungen und Hintansetzungen ausgeschlossen, vielmehr das Vorrücken an bestimmte Dienstaltersklassen geknüpft sein. Dasselbe rechtfertigt sich durch das in der menschlichen Natur liegende, dem Entwicklungsdrang entsprechende und daher nicht zu tadelnde Vorwärtsstreben, durch das mit den Jahren bis zu einer gewissen Altersgrenze zunehmende Bedürfnis bei heranwachsender Familie und auch dadurch, daß die Dienstleistung bei zunehmender Erfahrung wertvoller werden — wenigstens sollte. So weit zu gehen, daß die Bediensteten niedrigeren Grades ohne Veränderung der Stellung und Beschäftigung bloß des Alters wegen in den Rang und Gehalt von Höhergestellten eintreten, wie das wohl beim Richteramt vorkommt, so daß Amtsrichter und Landgerichtsräte zu Oberlandesgerichtsräten befördert werden, ohne als solche zu arbeiten, das dürfte doch nicht zu empfehlen sein.

Alle allgemeinen Grundsätze und Regeln werden aber hinfällig, wenn ganz besondere Fähigkeiten, bei welchen das Angebot äußerst beschränkt ist, für ganz besondere Dienstleistungen unter weniger beschränkter Nachfrage gesucht werden, wie das bei den höchsten Stellen in besonderen Fällen, bei hervorragenden Gelehrten und Künstlern vorkommt. Hier pflegt das Gesetz der Preisbildung durch Angebot und Nachfrage unbeschränkt zu herrschen und der meistbietende Sieger zu sein. Bei den letzteren Arten von Dienstleistenden kommen neben den Besoldungen in einem nicht selten sogar überwiegenden Maße die Honorare in Betracht, welche indessen auch bei anderen Staatsbediensteten vorkommen, insbesondere bei den amtlichen Ärzten und manchen Technikern. Das Verhältnis ist aber nicht das gleiche. Der amtliche Arzt ist vom Staat nur für eine zwar nicht der Zahl, aber der

Art nach bestimmte Reihe von Thätigkeiten besoldet, und es steht ihm frei, sich außerdem zu verdienen, so viel er kann; das ist außeramtliche Thätigkeit. Der Professor dagegen ist für seine Lehrthätigkeit besoldet, für welche es gleich ist, ob er 4 oder 400 Zuhörer hat. Wenn ihm also daneben für eben dieselbe auch noch der Honorarbezug gestattet ist, so ist das gegenüber allen anderen Dienstverhältnissen eine Abnormität, welche mit dem Drängen und Bedürfnis nach Lernfreiheit und Rücksichtnahme auf die unbemittelten Begabten im Widerspruche steht. Klagen praktischer Art, wie sie — begründet oder nicht — von Mund zu Mund gehen, die sich besonders an den Zusammenhang von Kollegienbesuch und Prüfung knüpfen, würden beim Wegfall der Honorare auch den Schein einer Berechtigung verlieren. Vielleicht würde da und dort auch das Verhältnis der Lehrer unter sich nur gewinnen, wenn jener fatale Wettbewerb wegfiel. Bei Künstlern und Technikern ist das Verhältnis das gleiche wie bei den Ärzten und daher nicht zu beanstanden.

b. Die **Vorsorge für die Staatsdiener.** Dafs derjenige, welcher mit der Befriedigung seiner Bedürfnisse auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen ist, die dringendste Veranlassung und Verpflichtung hat, für die Zeit seiner Erwerbsunfähigkeit durch Alter, Krankheit oder Unfall vorzusorgen, indem er sein Einkommen nicht aufbraucht, sondern einen Teil davon zur Verwendung beim Eintritt eines solchen Falles zurücklegt, ist so naheliegend und natürlich, dafs wer es nicht thut, obwohl er könnte, die Bezeichnung eines Unvorsichtigen, Leichtsinrigen und schlechten Haushalters verdient. Auf gleicher Stufe mit der Fürsorge für die eigne Person steht aber die für die Familie, die Erweiterung der eigenen wirtschaftlichen und rechtlichen Persönlichkeit. Wer eine Familie gegründet hat, hat auch die Pflicht, für dieselbe zu sorgen, wie für sich selbst und zwar für jedes Glied derselben so lange bis dasselbe imstande ist, seinen Lebensbedarf selbst zu erwerben, also gewöhnlich länger oder kürzer über die eigene Lebenszeit hinaus.

Diese Vorsorge sollte nun freilich Sache des Einzelnen sein. Wer sie unterläßt, darf sich nicht beklagen, wenn ihn die Folgen treffen, wenn er bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit darben mufs. Und wenn die Hinterbliebenen Not leiden, weil derjenige, welcher ihr Versorger sein sollte, leichtsinnig und pflichtvergessen war, so ist das eben ihr Unglück. Dem Staat und der Staatsleitung kann deshalb kein Vorwurf gemacht werden, wenn die Belohnungen von der Höhe waren, dafs die Betreffenden für sich und die Ihrigen hätten vorsorgen können. Allein thatsächlich sind eben die Menschen, auch die sich „Gebildete“ nennen, keineswegs alle so wie sie sein sollten, sondern lassen sich von den Verlockungen des Augenblicks verleiten, zu thun, was sie unterlassen, und zu unterlassen, was sie thun sollten. Dazu kommt, dafs

die Vergütungen, die sie vom Staat erhalten, insbesondere auf den unteren und Anfangsstellen oftmals kaum oder nicht ausreichen, um Erübrigungen zu den gedachten Zwecken zu machen, und wenn dann auch ein Vorrücken zu höheren Stufen stattfindet, was aber gerade bei den niedrigsten Diensten am wenigsten der Fall ist, so sind inzwischen mit der Einnahme oder schon vor dieser die Bedürfnisse und Ansprüche gewachsen, sodafs es in der That oft genug nicht leicht sein mag, den richtigen Zeitpunkt für den Anfang zu finden, wenn ein solcher auch wirklich gekommen sein sollte. Ferner ist bei vielen die Unmöglichkeit dadurch gegeben, dafs sie arbeitsunfähig werden oder sterben, ehe sie Zeit hatten, Erübrigungen zu machen, oder gar auch nur damit anzufangen. Auch mit Privatversicherungen ist wenig geholfen, denn sie pflegen mit der Aufnahme sehr vorsichtig zu sein, und müssen es sein, so dafs gar mancher zurückgewiesen wird, der doch ein hohes Alter erreicht.

Alle Staatsbediensteten von nicht genügend stark befundener Körperbeschaffenheit wären also von dieser Art der Vorsorge ausgeschlossen, und doch kann sie der Staat nicht von seinem Dienst ausschließen, weil einerseits die geistige und sittliche Befähigung keineswegs immer im geraden Verhältnis zu der körperlichen Kraft und Gesundheit steht, anderseits weil eine gewisse Verpflichtung, denjenigen in Dienst zu nehmen, der sich mit Erfolg dafür ausgebildet hat, nicht in Abrede gestellt werden kann, und weil eine schwächere Gesundheit durchaus keinen sicheren Schluss auf eine kürzere Lebens- und Arbeitsdauer zulässt.

Die Selbsthilfe der Beteiligten kann daher nicht genügen, um zahlreiche verschuldete und unverschuldete Notstände abzuschneiden und die Staatsleitung vor vielfachen berechtigten Klagen und Beschwerden zu schützen. Deswegen und weil es in der menschlichen Natur liegt, nicht immer zu können oder wenigstens nicht zu thun, was geschehen sollte, so muß der Staat die Vorsorge für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit seiner Diener und ihrer Hinterbliebenen unmittelbar selbst übernehmen und Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisenunterstützungen gewähren, anstatt seinen Bediensteten die eigene Versorgung und die der Familie durch das Zurücklegen von Erübrigungen zu überlassen, was in vielen Fällen unmöglich und in allen von ungewissem Erfolg ist. Die Verweisung auf die Selbsthilfe entspricht stets mehr dem Standpunkt der hartherzigen Selbstsucht als der sittlichen Pflichterfüllung, und wenn einmal der Staat die oben bezeichnete Verpflichtung hat, so ist der gerade und nächste Weg zu ihrer Erfüllung der beste, und jedenfalls besser als der Umweg, auf welchem dieselbe den Bediensteten überlassen wird. In den Alters-, Invaliden- und Unfall-Versicherungen hat die Gesellschaft die Pflicht anerkannt, für diejenigen zu sorgen, welche ihre Kräfte in ihrem Dienst verbraucht haben, ohne

sich selbst versorgen zu können, ohne Unterschied ob die Ursache natürlicher oder sittlicher Art ist. Ebenso verhält es sich beim Staat, wenn er Ruhegehälter gewährt und Hinterbliebene unterstützt. Es ist das also nicht blofs eine Maßregel der Zweckmäßigkeit, sondern sogar der Sittlichkeit.

Hiernach beantwortet sich auch die Frage, ob diese Leistungen direkt aus Staatsmitteln gewährt werden oder ob die Bediensteten sie durch Beiträge aufbringen sollen. Im letzteren Falle muß vorausgesetzt werden, daß ihre Gehälter hiernach bemessen und um die Größe des Beitrags höher sind, als für den zgedachten eigentlichen Lebensunterhalt nötig ist. Es ist klar, daß das auch nur ein Umweg ist, um zu dem Ziele zu gelangen, welches ohne diese Erhöhung durch die direkte Übernahme auf geradem Wege leichter erreicht würde. Die Beiträge wären nur durchlaufende Posten in den Haushaltsrechnungen der Bediensteten. Gleichzeitig geht hieraus auch hervor, daß wenn solche Beiträge erhoben werden, sie auch von den Kinderlosen und Unverheirateten geleistet werden müssen ¹⁾, weil die Gehälter aller in gleichem Maße mit Rücksicht auf die Beiträge festgesetzt sind. Wer nicht in der Lage ist, den für den Beitrag bestimmten und ihm unter dieser Voraussetzung gewährten Gehaltsteil zu seiner und seiner Familie Unterstützung zu verwenden, hat auch keinen Anspruch auf diesen Gehaltsteil, und was der Staat vermöge seiner Verpflichtung für seine erwerbsunfähig gewordenen Diener und deren Hinterbliebene leistet, kann nicht dem zu gute kommen, bei welchem die Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit oder Familie fehlt. Man denke sich nur den umgekehrten Fall, daß der Staat die Unterstützungen unmittelbar übernimmt, daß also die Gehälter keinen Bestandteil enthalten, der die Mittel zu einem Versicherungsbeitrag gewähren soll, sondern daß sie nur für den unmittelbaren Unterhalt bemessen sind. Wird es da jemals Jemandem in den Sinn kommen zu verlangen, daß die Gehälter der Kinderlosen und Unverheirateten um die Größe des entsprechenden Beitrags erhöht würden? So wenig bei unmittelbarer Bestreitung jener Unterstützungen durch den Staat die Unverheirateten eine solche Zulage verlangen können, ebensowenig dürfen sie sich weigern, zu einer vom Staat verwalteten Witwen- und Waisenkasse oder auch an die Staatskasse selbst ihre verhältnismäßigen Beiträge ebenso wie die Verheirateten zu leisten, wenn die Gehälter allgemein mit Rücksicht auf einen solchen Beitrag bemessen sind.

1) Wenn also in Bayern die früher zur Staatskasse geleisteten Witwen- und Waisenfondsbeiträge und jetzt die zur Ergänzung der Witwen- und Waisenpensionen bestimmten Beiträge zum Unterstützungsverein für Staatsdiener auch von den Unverheirateten gefordert werden, so dürfte dies ganz richtig sein. Ähnlich in anderen Staaten.

c. **Der unständige Lohn.** Die bisher besprochenen Verpflichtungen des Staates können sich nur auf solche Dienstleistende erstrecken, welche ausschließlich für den Staatsdienst ausgebildet und verpflichtet sind, ihre ganze Arbeitskraft dem Staat zu widmen, oder unter Freilassung von Nebenerwerb wenigstens ein ihren Bezügen entsprechendes Maß von Arbeit zu leisten, welche also in der Regel für ihre Lebenszeit an den Staatsdienst gebunden sind. Nicht ebenso kann es sich daher mit denjenigen verhalten, welche entweder gar keine besondere Vorbildung genossen haben, oder deren Ausbildung sie befähigt, im allgemeinen wirtschaftlichen Leben ihren Erwerb zu finden. Für diese Dienstleistenden werden die Vergütungen für Arbeiten, welche sie vermöge besonderer Aufträge nach Übereinkommen leisten, eben auch nach Übereinkunft festgesetzt, wobei einerseits die allgemein üblichen Löhne, andererseits die etwaigen besonderen Verhältnisse maßgebend sind. Bei dauernder Verwendung für den Staatsdienst kann dann auch ein beiderseitiges Kündigungsrecht vereinbart werden, und es entspricht der Natur des Verhältnisses, wenn für Dienste einfachster Art, welche keine oder fast keine Vorbildung erfordern, wohl aber ein gewisses Vertrauen auf der einen und eine gewisse Verantwortlichkeit auf der anderen Seite bedingen, auch die angemessene volle Versorgung unter Gewährung von Ruhegehalt und Unterstützung für die Hinterbliebenen zugestanden wird. Dabei giebt es auch verschiedene Zwischenstufen zwischen der vollen Versorgung und der bloßen Zeit- oder Stücklöhnung, für welche sich keine besonderen Regeln aufstellen lassen.

d. **Der Dienstaufwand.** Wenn Bedienstete aus Veranlassung ihres Dienstes einen Aufwand zu machen, besondere Ausgaben zu bestreiten haben, wofür die Vergütung in dem Gehalt oder Lohn nicht ausdrücklich oder herkömmlich enthalten ist, müssen ihnen dieselben ersetzt werden. Insbesondere kommen hier die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen, der Aufwand für Geschäftsräume, Vergütungen für Umzugskosten, unter Umständen (z. B. bei Anweisung einer Dienstwohnung ohne Veränderung der dienstlichen Stellung) auch innerhalb einer Stadt, für Hilfs- und untergeordnete Arbeiter, für Geräte und Arbeitsstoffe in Betracht. Der Ersatz für solche Auslagen sollte aber nicht höher sein, als der Aufwand wirklich und notwendigerweise ist. Ein Übermaß bewirkt nur ungleich verteilte Begünstigungen einzelner Stellen oder Personen und verleitet unter Umständen zu unnötigen Aufwendungen. Die Höhe der Tagegelder muß im Verhältnis zu der des Gehaltes stehen, darf diese aber nicht erreichen. Die Hälfte der auf einen Tag treffenden Gehaltsrate dürfte in der Regel genügen. Bei Umzugsvergütungen darf bei den heutigen Verkehrsmitteln auf die Größe der Entfernung kein allzugroßes Gewicht gelegt werden. Nicht selten ist es zweckmäßig, Pauschvergütungen zu gewähren, um der

Rücksichtslosigkeit und Vergeudung vorzubeugen. Namentlich ist dies der Fall, wenn Dienstreisen mehr oder weniger dem Ermessen von Beamten anheimgegeben sind; dann muß aber die Verpflichtung hinzugefügt werden, eine Mindestzahl von Reisen nachzuweisen. Ähnlich kann es beim Aufwand für Diensträume, Gehilfen u. a. gehalten werden. Auch für die geselligen Verbindlichkeiten hochgestellter Beamten kommen Zulagen vor als „Repräsentationszulagen“. Es mag dahingestellt bleiben, ob es wohlgethan ist, solchen Beamten einen gewissen Aufwand zur Pflicht zu machen. Abgesehen davon, daß nicht selten diese Pflicht in nicht oder kaum genügender Weise erfüllt und dadurch die Zulage zu einer nicht beabsichtigten Gehaltsmehrung wird, dürfte das Ansehen, welches durch Aufwand bei einem Teil der Geldaristokratie allenfalls zu erwerben ist, aufgewogen werden durch den üblen Eindruck, welchen jede Üppigkeit auf die Massen der Besitzlosen ausübt. Offizielle Feste tragen zur Vermehrung des Neides und der Unzufriedenheit der Unbemittelten, besonders wenn sie von Verführern aufgeregt sind, nicht weniger bei, als Privatfeste und andere Schaustellungen des Reichthums. Der Staat soll seine Diener so lohnen, wie es die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die an sie gestellten Anforderungen und ihre Leistungen auf den verschiedenen Rangstufen begründen, aber ob es seinem Wesen entspricht, dieselben zu einem Aufwand besonders auszustatten, der um so viel über die ihnen eigentlich zugedachte wirtschaftliche Lage hinausgeht, als eben die Repräsentationszulagen betragen, das ist doch fraglich.

e. **Die Naturalbezüge und Nutzungen der Staatsdiener.** Es wurde oben schon der Thatsache gedacht, daß die ursprünglichste Form der Belohnung für öffentliche Dienstleistungen in der Staatsform, aus welcher die unsrige hervorgegangen ist, in der Überlassung von Nutzungen an unbeweglichen Sachen bestand, woran sich weiterhin der Bezug von Gegenständen des Lebensbedarfs anschloß. Das letztere war ursprünglich besonders dann der Fall, wenn der Beamte Reisen machen mußte, wobei er natürlich nicht seinen ganzen Lebensbedarf mitnehmen konnte. Die Orte, die er besuchte — namentlich um Recht zu sprechen — waren angewiesen, ihm allerlei Lebensmittel zu liefern und Vorspann für ihn und sein Gefolge zu stellen. Als die Zahl der Beamten sich mehrte, während Grund und Boden zu ihrer Belohnung nicht mehr verfügbar war, aber die Abgaben der Unterthanen, somit die Mittel zur Belohnung der Ersteren, in Feldfrüchten und Tieren bestanden, war nichts natürlicher, als daß diese auch zu jenem Zwecke verwendet wurden. Mit der Verbreitung des Geldes als allgemeinen Tauschmittels drängte sich dieses neben die Naturalabgaben und damit zugleich neben die Naturalbezüge der Beamten, welche sich aber in mehr und mehr beschränktem Maße so lange erhielten, als jene beibehalten wurden.

In verschiedenen Staaten dauerte dies bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß ein gewisses Maß von Naturalien für den Beamten vorteilhaft ist, insbesondere wenn er von dem hauptsächlichsten Lebensmittel in Getreide und allenfalls auch von Brennholz so viel erhält, als ein durchschnittlicher Hausbedarf beträgt. Der Gehalt des Beamten erhält dadurch ein ausgleichendes Element, welches denselben gegenüber dem Schwanken der Getreidepreise, also des Geldwerts gegenüber dem Lebensbedarf einigermaßen im Gleichgewicht erhält. Als nun die Naturalabgaben aufhörten und mit ihnen die Möglichkeit der Naturalbesoldungen, wurde hier und da das Auskunftsmittel ergriffen, an Stelle der Naturalien den Beamten deren Geldwert nach dem Marktpreis zu vergüten. Damit wurde der ausgleichende Zweck der Naturalgehälter auch erreicht. Aber mit dieser Maßregel war wieder ein schwankendes Element in die Staatsvorschläge gebracht, deren zutreffende Richtigkeit ohnedies schwierig ist und durch eine große Ausgabe nach wechselnden Preisen gegenüber der vollständig durchgeführten Geldeinnahme empfindlich gestört wurde. Dazu kam wohl auch, wenn auch nicht ausgesprochen, daß man den Beamten eine Sicherheit für die Gleichmäßigkeit ihrer Unterhaltungsmittel, welcher sich die übrigen Bevölkerungsklassen nicht erfreuten, nicht gönnen mochte. Mag dabei immerhin mehr oder weniger Mißgunst im Spiel gewesen sein, richtig ist es doch, daß die Beamten keinen Anspruch auf eine solche Bevorzugung haben. Der Gehalt ist der Ersatz für eine andere Erwerbsmöglichkeit. Bei jeder anderen ist aber der Erwerbende dem Schwanken der Preise ausgesetzt; der Ersatz soll daher nicht größer sein als der Verzicht, und es ist nicht abzusehen, wodurch eine Bevorzugung der Beamten in dieser Hinsicht gerechtfertigt wäre. Es ist daher ganz in der Ordnung, wenn die Gehälter der Beamten jetzt allgemein in gleichmäßigen Geldbezügen festgesetzt sind. Nur bei Pfarrern und Schullehrern, deren Ansprüche auf ihre verschiedenen Gehaltsteile mehr oder weniger privatrechtlicher Natur sind, haben sich Getreidebesoldungen in der oben erwähnten Form der Geldvergütung nach Marktpreisen erhalten, und wo sie aus Staatswaldungen geleistet werden können, Holzbezüge in Natur, außerdem ebenfalls in Geldform.

Es ist leicht zu erkennen, daß die Nutzungen noch weniger zu empfehlen sind, als selbst die Naturalbezüge. Sie erstrecken sich entweder auf Grundstücke oder auf Wohnungen, welche dem Dienenden an Besoldungsstatt überwiesen sind. Die ersteren gewähren ihm gegen das Schwanken der Preise noch weniger Sicherheit, als selbst der Geldgehalt, denn die Schwankungen in den Einzelerträgen sind noch häufiger und stärker, als sie sich im Großen in den Preisen ausdrücken,

und überdies muß der Beamte einen Teil der dem Dienste gewidmeten Zeit zur Bewirtschaftung verwenden. Diese selbst wiederum erfordert Fertigkeiten, Kenntnisse und Gewöhnungen, welche mit seiner Ausbildung nichts zu schaffen haben, und er muß daher in der Regel unter den ungünstigsten Verhältnissen wirtschaften. Gleichwohl treten hier und da Umstände ein, welche es unvermeidlich machen, einen Teil des Gehalts in Grundstücksnutzung zu gewähren. Besonders ist das der Fall, wenn der Dienst es erfordert, daß der Beamte einen Wohnsitz hat, an welchem er das, was ihm eine eigene Landwirtschaft gewähren kann, regelmäßig zu kaufen keine Gelegenheit hat. Namentlich in der Forstverwaltung kommt es vor, daß ein Beamter an einem entlegenen Platze wohnen muß, um von seinem Walde nicht zu entfernt zu sein. Doch sind das immer nur Ausnahmefälle. Häufig kommen dagegen Grundstücksnutzungen bei Pfarreien vor. Wo sie aber auf Stiftungen beruhen, sind sie nicht wohl zu beseitigen, obwohl die Pfründehaber in der Regel darauf angewiesen sind, die Grundstücke zu verpachten und alle Unannehmlichkeiten über sich ergehen zu lassen, die sich daran knüpfen, wie Verschlechterung der Grundstücke, Verluste an Pachtschillingen, Mißshelligkeiten mit Gemeindegliedern u. a.

Die Nutzung von Wohnungen dagegen ist für den Beamten in der Regel sehr angenehm und vorteilhaft, für den Staat dagegen immer sehr kostspielig. Der Staat mag schon vorhandene Gebäude zu Dienstwohnungen bestimmen, oder er mag solche erwerben oder bauen, immer muß er auf einen Familienstand und somit auf einen Umfang des Wohnungsbedürfnisses rechnen, der in vielen Fällen über das Maß der berechtigten Ansprüche hinausgeht. Die Ausstattung der Wohnung muß jedenfalls über das Mittelmaß dessen hinausgehen, was in der betreffenden Beamtenklasse üblich ist, um Beschwerden der besser Situierten abzuschneiden. Der Staat muß immer gut und dauerhaft bauen, also nicht billig, und zudem baut er regelmäßig aus verschiedenen Gründen thatsächlich teurer als Privatleute. Endlich pflegen Staatsgebäude sorgfältiger im Stande gehalten zu werden, und Dienstwohnungsinhaber, welchen ja nicht gekündigt werden kann, pflegen denn auch minder anspruchslos in bezug auf den Zustand der Wohnung zu sein, als man es in Mietwohnungen gewöhnt ist. Besonders ist das bei wohlhabenden Personen der Fall, welche gewöhnt sind, kostspieliger zu wohnen, als andere Gleichgestellte. Auch hiedurch wird eine Neigung hervorgerufen, teurer zu bauen, als eigentlich nötig wäre, denn die Vermögenslosen dürfen doch nicht zurückgesetzt werden. Namentlich der Stellenwechsel einflußreicherer Beamten veranlaßt öfters einen Kostenaufwand an Dienstwohnungen, der weit über das hinausgeht, was ein Eigentümer des selbstbewohnten Hauses unter gleichen Ein-

kommensverhältnissen sich gestatten, oder ein Vermieter bewilligen würde. Die Zinsen der Baukosten nebst dem Unterhaltungsaufwand pflegen weit über das hinaus zu gehen, was der Beamte für eine Mietwohnung nach seinem Diensteinkommen aufwenden würde und könnte. In entgegengesetzter Richtung ist es manchem Beamten lästig, eine Wohnung zu erhalten, die für seine Familien- oder Vermögensverhältnisse zu groß oder zu vornehm ist, oder umgekehrt für einen Reichen eine Wohnung, die an sich den Gehalt- und Rangverhältnissen gegenüber ganz reichlich und wohlausgestattet ist, ihm aber doch nicht genügt.

Es ist daher durchaus nicht angezeigt, den Beamten Dienstwohnungen anzuweisen, wo es nicht notwendig ist. Die Notwendigkeit kann aber gegeben sein durch die Örtlichkeit und durch den Dienst. Ersteres ist sehr häufig bei Pfarrern, Schullehrern, Forst- und anderen Beamten, welche in vielen Fällen an den Orten ihrer Thätigkeit gar keine oder keine ihrer Stellung entsprechende Wohnung mietweise finden würden. Die Wohnungsnot in großen Städten scheint ein ähnliches Verhältnis herbeizuführen, wie auf dem Lande, die Sache ist aber doch nicht die nämliche. Es ist richtig, daß es hier den Beamten oft unmöglich ist, für einen seinem Gehalt entsprechenden Preis eine Wohnung in einer nicht allzulästigen Entfernung von dem Ort seiner Dienstleistung zu finden; derselbe ist daher gezwungen, einen über das Verhältnis seines Einkommens hinausgehenden Preis zu zahlen. Die Abhilfe besteht aber dann nicht darin, daß ihm der Staat eine Dienstwohnung giebt, die gerade in der großen Stadt noch viel teurer zu stehen käme, als was der Beamte aufwenden muß, sondern darin, daß man ihm eine entsprechende Gehaltszulage giebt. Der Staat erspart dann einen ganz beträchtlichen Mehrbetrag, und der Beamte kann sich eine Wohnung mieten, die seinem Bedürfnis und Geschmack entspricht. Die Zulage kann sogar so reichlich bemessen sein, daß dem sparsamen Beamten einiger Überschufs verbleibt, ohne daß dem Staat seine Ersparnis aufgewogen wird.

Wenn alle Beamten Wohnungszulagen erhalten, dann sind dieselben Gehaltserhöhungen, welche das, was sie heißen, nur insofern sind, als sie örtlich steigen und fallen. Als Gehaltserhöhung ist dann etwa der mittlere Betrag derselben anzusehen, welcher sich für Orte mit höheren Mietpreisen durch Zulage erhöht, für Orte mit geringeren Mietpreisen aber wegen geringeren Bedürfnisses einen Abzug erleidet. Als Besoldungsteil sollte jener mittlere Betrag bei der Pensionsberechnung mit in Ansatz kommen. Der in Ruhestand Versetzte ist nicht mehr verpflichtet an einem Orte mit hohen Mietpreisen zu wohnen, er hat also keinen Anspruch auf die örtliche Zulage; wer aber an einem billigeren Orte in Ruhestand getreten ist, hat Anspruch auf den mittleren Betrag

als Gehaltsteil. Allgemeine Wohnungszuschüsse zu gewähren, sie aber beim Ruhegehalt nicht zu berücksichtigen, ist nicht folgerichtig.

Wegen dienstlicher Verhältnisse kann die Gewährung einer Dienstwohnung eigentlich nur dann notwendig sein, wenn ein Beamter außerhalb der Zeit der gewöhnlichen Arbeitsstunden in unregelmäßiger Weise veranlaßt ist, in den Diensträumen zu erscheinen, sei es, daß er Aufsicht über eine auch bei Nacht fortgesetzte Thätigkeit untergebener Beamter zu führen hat, sei es daß er unter gleicher Voraussetzung stets schnell zur Hand sein muß, um bei vorkommenden Störungen und Unregelmäßigkeiten Anordnungen treffen zu können. Auch bei regelmäßigem Nachtdienst muß der Beamte seine Wohnung bei den Diensträumen haben, wenn er allein steht und es sich um nur vorübergehende Thätigkeiten handelt, wie das bei den Verkehrsanstalten häufig vorkommt. Andere Verhältnisse und Veranlassungen, wie z. B. Sicherung der Geschäftsräume oder Kassen dürften als triftige Gründe für die Bewilligung von Dienstwohnungen nicht anzuerkennen sein. Insbesondere ist die Ansicht nicht stichhaltig, daß durch Vereinigung mehrerer Dienstwohnungen für gleichgestellte Beamte in großen Städten außer der Beseitigung der Schwierigkeit für die Wohnungsuchenden auch eine dem dienstlichen Wirken erspriefliche Kollegialität gefördert werde. Wer Erfahrungen in solchen Verhältnissen hat, weiß, daß ein so nahe Zusammenleben gar leicht zu häuslichen Reibungen Anlaß giebt, die auch der Kollegialität nichts weniger als förderlich sind.

Eine Dienstwohnung auch noch mit Möbeln auszustatten, kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein Beamter vermöge seiner Stellung gesellige Verpflichtungen hat, wenn er „repräsentieren“ muß und dabei keine Sicherheit hat, längere Zeit im Amte zu bleiben, so daß ihm zugemutet werden kann, die Anschaffungen aus seinem für Repräsentation bemessenen Gehalt oder der dafür bestimmten Zulage zu bestreiten und während einiger Jahre zu tilgen. Es dürfte dies also nur bei Ministern zutreffen, deren Dienstzeit namentlich in unruhigeren Zeiten öfters recht kurz ist, und selbstverständlich nur insofern, als sie solche gesellige Verpflichtungen von Amtswegen haben. Die Anschaffung der hiezu erforderlichen Gegenstände kann sich nach der Natur der Sache auch nur so weit erstrecken, als es der Zweck erfordert, nämlich die Ausstattung der hierzu nötigen Räume, während alle Gegenstände des eigenen Hausgebrauchs ausgeschlossen sein müssen. Thatsächlich wird freilich vielfach bei solchen Ausstattungen nach den verschiedenen Richtungen weiter gegangen, als sich streng genommen rechtfertigen läßt.

§ 5. DER SÄCHLICHE BEDARF DES STAATES.

Alles, was der Staat seinen Angehörigen gewährt, besteht abgesehen von den oben erwähnten unmittelbaren Nutzungen nicht in Gütern,

sondern in den Dienstleistungen seiner Bediensteten aller Grade. Diese selbst aber bedürfen, um ihre Dienste mit Erfolg leisten zu können, der verschiedenartigsten Vor- und Einrichtungen und sonstigen Mittel, deren Beschaffung ihnen schon deswegen nicht zugemutet werden kann, weil die Personen wechseln, die Gegenstände aber dem dauernden Bedürfnis des Dienstes dienen, und ihre Verwendung sich in der Regel weit über die Dienstzeit des Einzelnen erstreckt. Auch kann die Wahl der Gegenstände nicht dem Urteil und der Willkür der wechselnden Personen anheimgegeben werden, sondern es müssen dafür nach Art und Beschaffenheit der Gegenstände bestimmte Regeln und Vorschriften befolgt werden.

Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen bei den Ausgaben überhaupt, also auch bei der Beschaffung von Gegenständen für den Dienstbetrieb, zu verfahren ist, wurden oben bereits besprochen. Es handelt sich eben darum, dieselben in der Güte zu beschaffen, bei welcher sie bei möglichster Preisangemessenheit ihrem Zwecke am besten entsprechen. Glanz zu entfalten und Luxus zu treiben auf Kosten der Steuerzahler, ist niemals gerechtfertigt, am wenigsten aber dann, wenn die Mittel dadurch aufgebracht werden müssen, daß den ärmeren und minderbemittelten Teilen der Bevölkerung die allgemeinsten und einfachsten Genussmittel geschmälert oder gar der Lebensbedarf verkürzt wird. Hier ist der Punkt, an welchem vorzugsweise die Sittlichkeit in der Verwendung der Staatsmittel als Sparsamkeit zu ihrem Rechte kommen muß.

Eine Gefahr, die Sparsamkeit außer Beachtung zu lassen, besteht insbesondere in Ansehung des Bauwesens. Der Aufwand für die Errichtung und Unterhaltung der Staatsgebäude ist ein sehr beträchtlicher, und es kann daher für Bauzwecke viel erspart und viel vergeudet werden. Es ist nur zu natürlich, daß bei den Staatsbaumeistern die Neigung besteht, nicht nur zweckmäßig, sondern auch geschmackvoll zu bauen, und der Luxus reicher Privatleute reizt zum Wettstreit. Wenn dann die maßgebenden Persönlichkeiten diese Neigung nicht zügeln oder gar begünstigen, weil die Würde des Staats und insbesondere des Verwaltungszweiges, dem sie vorstehen, prunkvolle Gebäude erfordere, so kann viel Geld unnötig ausgegeben werden. Geschmack und Anstand sind aber nicht gleichbedeutend mit Luxus, und die ersteren können sehr wohl zu ihrem Rechte kommen ohne den letzteren. Das Gleiche gilt auch von der Möbelausstattung der Geschäftszimmer; doch pflegt in dieser Hinsicht eine Gefahr unnötigen Aufwandes nur für die höheren und höchsten Behörden namentlich in Ansehung der Vorstände und allenfalls auch der Mitglieder zu bestehen, während bei den untergeordneten Behörden manchmal gerade in das Gegenteil verfallen wird. Bei diesen, wie bei allen anderen Anschaffungen

mufs in erster Reihe die Zweckmäfsigkeit und Dauerhaftigkeit in Betracht kommen.

Um der Pflicht der Sparsamkeit zu genügen, pflegt namentlich für Gegenstände des Verbrauches die Beschaffung in grofsen Mengen empfohlen zu werden. Unstreitig sind hierbei billigere Preise zu erzielen, als beim Einkauf im Kleinen, doch müssen auch hier Grenzen eingehalten werden, um nicht die grofsen Unternehmungen zum Schaden des Mittelstandes zu begünstigen. Hier, wo es sich nicht um Gerechtigkeit handelt, wie beim Steuerwesen, können volkswirtschaftliche und sozialpolitische Rücksichten wohl zur Geltung kommen. Aber auch hier mufs Verstand und praktischer Takt das richtige Mafs zu finden wissen und diese Rücksichten in das richtige Verhältnis mit dem Gebote der Sparsamkeit setzen.

Ein anderes Mittel, billige Preise zu erzielen, ist die Vergebung von Lieferungen oder von Arbeiten an den Mindestfordernden. Unstreitig ist das Abgebot nicht zu entbehren, um einerseits Übervorteilungen abzuschneiden, andererseits den Aufsicht führenden vorgesetzten Behörden die Überzeugung zu gewähren, dafs von Seiten der vollziehenden Beamten mit der gehörigen Vorsicht und Auswahl verfahren worden ist. Jedenfalls darf aber die Unterbietung nicht unter Zusammenberufung der Mitwerbenden auf mündlichem Wege stattfinden, wobei entweder Übereilung und Leidenschaft zum Schaden der Bietenden die Preise so drücken können, dafs der Unternehmer das Geschäft gar nicht zu Ende führen kann, oder dafs die Behörde mit Gesuchen und Beschwerden wegen Nachbewilligung bestürzt wird, wobei die Vorteile des Abgebetes verloren gehen; oder es wird umgekehrt den Mitwerbern Gelegenheit gegeben, sich untereinander zu verständigen und so den Zweck der Zusammenberufung zum Schaden des Staates gründlich zu vereiteln. Auch im ersten Falle eines wirklichen Unterbietens wäre es abgesehen von möglichen anderen Nachteilen des Staates unwürdig, von der Unvorsichtigkeit oder Gehässigkeit der Mitwerber Vorteil zu ziehen.

Die Preisermittelung darf nur im Wege des schriftlichen Angebots — bei Arbeiten gegenüber dem Voranschlag — erfolgen, an dessen Stelle eine protokollarische Erklärung bei der ausbietenden Behörde nicht gerade notwendiger aber doch zweckmäfsiger Weise auszuschliessen sein dürfte, um auch den Schein eines tühlen Einverständnisses zwischen den Beamten und Unternehmern abzuschneiden. Die Ausbietung kann allgemein sein, was sich aber nur dann empfehlen wird, wenn eine genaue Überwachung der Güte der gelieferten Gegenstände oder Arbeiten möglich ist. Sowie aber bei der Übertragung das Vertrauen irgend in Betracht kommt, ist die „beschränkte Submission“ vorzuziehen, wobei nur eine bestimmte Anzahl von Unternehmern zu Angeboten

aufgefordert wird. Die Wahl braucht sich dabei nicht gerade auf solche Geschäftsleute zu beschränken, welche der Behörde durch frühere Lieferungen oder Arbeiten als vertrauenswürdig bewährt sind, denn sonst würden gewisse Häuser mit der Zeit eine Art von Monopol für Staatslieferungen erhalten. Die Behörde muß sich vielmehr in Berührung mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Leben erhalten und auch neue Kräfte zu gewinnen suchen, die sich im Privatverkehr einen guten Ruf erworben haben. Jedenfalls müssen, soweit die betreffenden Geschäfte es zulassen, Garantiefrieten für die Güte der gelieferten Gegenstände oder Arbeiten ausbedungen und zur Sicherstellung der Gewährleistung Kauttionen durch Hinterlegung von Geldern oder guten Papieren oder durch sichere Bürgschaften gefordert werden. Übertragung von Arbeiten oder Lieferungen an Geschäftsleute ohne Ausgebot wird zwar niemals die Regel bilden können, aber doch auch nicht unbedingt ausgeschlossen werden dürfen. Namentlich mag eine Vergebung unter der Hand dann gerechtfertigt sein, wenn ganz besondere Beschaffenheiten verlangt werden, und ein Unternehmer entweder dieselben allein bieten oder doch besser bieten kann als andere, und dabei sich entweder durch mehrfache frühere Geschäfte mit der Behörde oder nach seinem sonstigen wohlbegründeten Ruf als besonders vertrauenswürdig bewährt hat.

Volkswirtschaftliche Rücksichten kommen insbesondere bei Lieferungen insofern in Betracht, als dabei Angebote ausländischer Unternehmer in Frage stehen. Man darf dieselben ebensowenig unbedingt zurückweisen, als ihren Mitbewerb unter allen Umständen zulassen. Die Entscheidung muß in der Regel in Übereinstimmung mit der herrschenden Richtung der Handelspolitik stehen. Doch können hier Rücksichten obwalten, welche selbst bei der entschiedensten Freihandelspolitik eine Bevorzugung der heimischen Gewerbsthätigkeit gebieten. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn die Staatsleitung es für nötig findet, sich mit irgend einem Teile ihres Bedarfs vom Auslande unabhängig zu machen oder zu erhalten. In diesem Falle wird man einen selbst nicht unerheblichen Preisunterschied zu Gunsten der heimischen Gewerbsthätigkeit nicht scheuen dürfen. Nur darf in der Güte kein oder wenigstens kein so großer Unterschied sein, daß die ausländische Ware eben nicht entbehrt und die einheimische ohne größeren Nachteil nicht gebraucht werden kann. Ist die Unabhängigkeit vom Auslande von erheblichem Werte, so würde sich in solchem Falle die Einrichtung von Staatswerkstätten empfehlen. Im übrigen wird jedenfalls unter gleichen Güte- und Preisverhältnissen der Bezug im Inlande zu wählen sein und, namentlich wenn es sich darum handelt, der heimischen Gewerbsthätigkeit, sofern sie als entwicklungsfähig erkannt wird, eine Aufmunterung und Entwicklungsmög-

lichkeit zu Teil werden zu lassen, auch ein gewisser Unterschied in der Güte oder im Preis hingenommen werden dürfen. Nur darf das Verhältnis der Güte zum Preis nicht zu ungünstig und die erstere nicht so gering sein, daß ein mittelbarer anderweiter Schaden zu fürchten ist.

Die Herstellung des einen oder anderen Teiles vom Staatsbedarf in eigenen Werkstätten oder sonst auf eigene Rechnung des Staates empfiehlt sich, abgesehen von dem vorhin genannten Falle, daß die einheimische Gewerthätigkeit nicht genügt und ein Bezug vom Auslande nicht thunlich oder wünschenswert erscheint, besonders auch dann, wenn so große Mengen eines Gegenstandes in vollständig gleichmäßiger Beschaffenheit geliefert werden sollen, daß das Vermögen eines Privatunternehmers dazu nicht ausreichen würde. Ferner wenn die Geheimhaltung von Bestandteilen oder ihrer Zusammensetzung oder überhaupt der Herstellung eines Gegenstandes nötig ist. Ferner ist die Herstellung auf eigene Rechnung geboten, wenn die Güte der Stoffe nicht leicht überwacht werden kann, oder wenn die Überwachung so kostspielig wird, daß die eigene Herstellung billiger ist, als die durch sorgfältig überwachte Unternehmer.

Bei der Selbstunternehmung des Staates entgeht immer den Privatunternehmern ein Gewinn und mindestens ihr Arbeitsverdienst. Volkswirtschaftlich betrachtet entsteht hierdurch zunächst kein Verlust, sofern der an die Stelle des Unternehmens tretende Staat durch die Arbeit seiner Beamten den nämlichen Gewinn macht, den der Privatunternehmer außerdem gemacht haben würde; und wenn er dafür die Beamten besoldet, so entspricht dies nur dem eigenen Verbrauch des Unternehmers. Auch die Gehilfen und Arbeiter müssen im einen wie im anderen Falle verwendet und gelohnt werden; es erwächst also auch nach dieser Seite hin kein Nachteil, wenn der Staat auf eigene Rechnung arbeiten läßt. Wenn aber der Staat den gleichen Gewinn nicht macht, den der Unternehmer bei gleicher Leistung machen würde, dann ist der Mindergewinn ein volkswirtschaftlicher Verlust. Und selbst wenn das nicht der Fall ist, so erleidet doch der Fortgang der Kapitalbildung eine Störung, welche freilich nicht fühlbar werden kann, wenn der Staat nicht in großem Umfange als Selbstunternehmer auftritt. Was der Unternehmer für seinen Unterhalt verbrauchen würde, das mag sich etwa mit dem ausgleichen, was der Staat seinem geschäftsleitenden Beamten bezahlt. Der überschießende Gewinn des Unternehmers aber wird zu Vermögen werden und dem Volksvermögen zuwachsen. Was dagegen der Staat gewinnt, das kommt den Steuerzahlern zu gute. Die Steuern werden aber aus dem Einkommen bestritten, und die winzigen Beträge, um welche sich diese auch bei ausgedehnten Staatsunternehmungen im günstigen Falle vermindern können, vermögen keinen

Anlaß zu weiterer Vermögensbildung zu geben, als in dem Falle, wenn die Steuern um so viel höher gewesen wären. Diese kleinen Steuerersparnisse verschwinden im Verbrauch und mit ihnen also die Gewinne, die der Staat etwa wirklich gemacht hat, und die andernfalls der Privatunternehmer zu Vermögen machen konnte. Wenn also nicht höhere Rücksichten für den Staatsbetrieb sprechen, so ist zum Vorteil für die nationale Vermögensbildung die Benutzung der Privatbetriebssamkeit vorzuziehen.



Bibliographie.

Vorbemerkung.

In die nachfolgende Litteraturübersicht ist nur eine Auswahl von Schriften und Abhandlungen mehr allgemeineren Inhaltes aufgenommen worden; auch sind Werke, Brochüren, Abhandlungen u. s. w. über Finanzwesen und Finanzgeschichte, Finanzstatistik, Finanz- und Steuergesetzgebung der einzelnen Staaten, über Steuern, Zölle, Monopole u. s. w. im Besonderen, über Etats- und Kassenwesen, über Staatsausgaben u. dgl. ausgeschlossen worden. Es bleibt die Veröffentlichung dieser wie aller Speziallitteratur der Bibliographie der Bände II—V der Abteilung II des „Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften“ vorbehalten.

I. Hand- und Lehrbücher der Finanzwissenschaft. Systeme. Encyclopädische und Sammel-Werke. Methodologisches und Theoretisches.

- Aphorismen der Staatswirthschafts-Lehre und der Finanzwissenschaft. Berlin 1827.
- Ariel, W. e. Finanz-System mit weniger Steuern, weniger Staatsschulden und mehr Wohlstand. Gewidmet den deutschen Fürsten und Völkern. 4. Aufl. Canstadt 1871.
- Barth, A., Vorlesungen über Finanz-Wissenschaft. Augsburg 1843.
- Bedencken, ein Kurtzes, welcher Maassen ein Stand dess Reichs, so mit grossen Ausgaben beladen, sich derselben erledigen, auch sein Gefäll vnd Einkommen verbessern möge. a. O. 1620.
- Behr, W. S., Die Lehre von der Wirtschaft des Staates oder pragmatische Theorie der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung. Leipzig 1822.
- Beiträge zur Finanzgelahrtheit überhaupt, vorzüglich in den preussischen Staaten. 3 Jahrgänge. Frankfurt und Leipzig, 1785—88.
- zur Finanzlitteratur in den preussischen Staaten. 2 Bände. Frankfurt und Leipzig 1781—85.
- Bergius, C. F., Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat. Berlin 1865; 2. sehr vermehrte u. verbesserte Aufl. 1871.
- Bischof, A., Katechismus der Finanzwissenschaft. Leipzig 1870. 2. Aufl. 1876.
- , Eerste beginselen van de kennis der financien. Uit het Hoogd met bijvoegsels en verbeteringen. s' Gravenhage 1871.
- Borowski, Abriss des praktischen Kameral- und Finanzwesens nach preussischen Landesgesetze. Berlin, 3. Aufl. 1805.
- Bülow, D. v., Physisches Staatswohl oder eine Finanzeinrichtung, vermöge welcher Reichthum stets die Belohnung gemeinnütziger Tugend sein würde. Berlin 1800.
- Cameral- und Finanzwissenschaft für angehende Cameralisten, Anleitung zur theoretischen und praktischen — nebst Anweisung zur Anlage eines Proviantmagazins und einer Landbank. Frankfurt und Leipzig 1785.
- Choisy, E. de, Questioni finanziarie. Torino 1876.

- Cohn, G., System der Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889.
- Cossa, L., Primi elementi della scienza delle finanze. Milano 1876, quarta ed. 1897.
- , Grundriss der Finanzwissenschaft. Nach der 3. Aufl. der Elementi di Scienza delle finanze, frei bearbeitet v. K. Th. Eheberg. Autoris. Ausgabe. Erlangen 1882.
- Eheberg, K. Th., Grundriss der Finanzwissenschaft. Mit Benutzung von L. Cossa's scienza delle finanze. 3. vielf. verm. Aufl. Erlangen u. Leipzig 1891.
- Finanzmaterialica nach allgemeinen verbesserten und praktischen Grundsätzen. I. (einz.) Band. Berlin 1789.
- Foyot et Lanjalley, Dictionnaire des finances, publié sous la direction de Say. Nancy 1883—92.
- Fulda, F. C., Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1827.
- Gandillot, R., Principes de la science des finances. 3 vol. Paris 1875.
- Garnier, J., Traité de finances. Paris, 2. éd. 1827.
- , Traité des finances. L'impôt en général, les diverses espèces d'impôts, le crédit public, les emprunts et l'amortissement, les dépenses publiques et les attributions de l'Etat, les réformes financières, notes et notices complémentaires historiques et statistiques. Paris 1862. 3 éd. 1872.
- Gioranelli, G., Della scienza finanziaria trattato teorico-pratico. Roma 1877.
- Huhn, Finanzwissenschaft. Leipzig 1865.
- Jacob, L. H. v., Die Staats-Finanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt und erläutert durch Beispiele aus der neueren Finanzgeschichte europäischer Staaten. 2 Bde. Halle 1821; 2. verb. Aufl. von J. F. H. Eiselen 1837.
- Justi, J. H. G. v., System des Finanzwesens nach vernünftigen aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsätze und Regeln. Halle 1786.
- Kiehl, Mr. G. J., Korte stellingen van staathuishoudkunde. Middelburg 1869.
- Lehr, J., Abriss der Finanzwissenschaft. [Als Manuscript gedr.] Münden 1871.
- Leroy-Beaulieu, P., Traité de la science des finances. t. 1: Des revenus publics. t. 2: Le budget et le credit public. 2 vol. Paris 1877, 2. éd. 1879.
- van der Linden, Cort, Leerboek der financiën. De theorie der belastingen. 's Gravenhage 1887.
- Lipsius, A. M., Einleitung zur Finanzwissenschaft überhaupt und der schlesischen insbesondere. Breslau 1761.
- Malchus, C. A. Frhr. v., Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Th. 1. 2 Beilagen. Stuttgart und Tübingen 1830.
- Mazzano, Scienza delle finanze. Torino, 2. ediz. 1887.
- Mazzola, U., I dati scientifici della finanza pubblica. Roma 1890.
- Meisel, F., Unrecht und Zwang im Finanzwesen: Finanzarchiv, V, 1.
- Mill's, J. S., Staathuishoudkunde door J. Oppenheim. 6 afl. Groningen 1875.
- Mischler, E., Über die Subjekte der Finanzwirtschaft: Finanzarchiv, IV, 2.
- Morpurgo, E., La Finanza: Studii di economia pubblica e di statistica comparata. Firenze 1877.
- Neymarck, A., Aperçus financiers, 1868—1872. Paris 1872.
- Patterson, R. H., The Science of Finance. A practical treatise. Edinburg and London 1868.
- Rau, K. H., Grundsätze der Finanzwissenschaft. 2 Abtheilungen. (A. u. d. T.: Lehrbuch der politischen Ökonomie, Bd. III). Leipzig und Heidelberg 1844.
- , Dasselbe unter dem Titel: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 6. Ausg., neu bearbeitet von Adolph Wagner. Abth. 1. Leipzig und Heidelberg 1872.
- van Rees, O., Oversigt der staathuishoudkunde. Utrecht 1861.
- Ricca Salerno, G., Scienza delle finanze. Firenze 1888.
- Rouchlet, H., Grondtrekken der staathuishoudkunde. Naar het Fransch door G. T. N. Gori. Amsterdam 1869.
- Roscher, W., System der Finanzwissenschaft. Stuttgart 1886, 3. Aufl. 1889.
- Sax, E., Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft. Wien 1887.

- Schuckmann, F. v., Ideen über Finanzverbesserungen. Tübingen 1808.
- Schön, J., Die Grundsätze der Finanz. Eine kritische Entwicklung. Breslau 1832.
- Schönberg G., Handbuch der Politischen Ökonomie. III. Bd. Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre. Tübingen 1885, 3. Aufl. 1892.
- Shermann, J., Selecter speeches and reports on finance and taxation, from 1859 to 1878. New-York 1879.
- Soden, J. Gr. v., Die Staats-Finanz-Wirtschaft nach den Grundsätzen der National-Oekonomie. Ein Versuch. Leipzig 1811.
- Stein, L. v., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Als Grundlage für Vorlesungen und Selbststudium mit Vergleichung der Finanzsysteme und Finanzgesetze von England, Frankreich u. Deutschland. Leipzig 1860, 2. Aufl. 1871, 5. Aufl. 1885—86.
- I. Die Finanzverfassung Europas.
- II. Die Finanzverwaltung Europas. 1. Der Staatshaushalt etc. 2. Die einzelnen Steuern. 3. Das Staatsschuldenwesen.
- , Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im XVII. Jahrhundert: Finanzarchiv IV. 2.
- Stokar v. Neuforn, Handbuch der Finanzwissenschaft. 2 Bde. Rothenburg 1807.
- Tellegen, B. D. H., Beginselen der staathuishoudkunde. Groningen, 3. druk 1870.
- Torrens, R., The budget. On commercial and colonial policy. London 1844.
- Umpfenbach, K., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2 Thle. Erlangen 1859—60, 2. Aufl. 1887.
- Wagner, A., Finanzwissenschaft. Thl. I—III in 7 Thln. 1.—3. Aufl. Leipzig 1872—90.
- I. Einleitg. Ordng. d. Finanzw. Finanzbedarf. Privaterwerb. 1872, 3. Aufl. 1884.
- II. Gebühren u. allem. Steuerlehre. 1878—80, 2. Aufl. 1890. 1. Gebühren. 1878. 2. Allgem. Steuerlehre. 1880, 2. Aufl. 1890.
- III. Spezielle Steuerlehre. 1886—1889. 1. Steuergeschichte. 1886. 2. Besteuerung d. 19. Jahrh. Einleitg. Britische Besteurg. 1887. 3. Franz. Besteuerung seit 1489. Geschichtl. Übersicht. Direkte, Verkehrs- u. Erbschaftsbesteurg. (Enregistrement u. Stempelwesen.) 1888. 4. Franz. Besteurg. seit 1789. Indirekte oder Verbrauchsbesteuerung n. d. Zöllen. Departemental- und Communalbesteuerung. 1889.
- Walcker, K., Finanzwissenschaft. Leipzig 1884.
- Wehnert, Vermischte Abhandlungen aus dem Gebiete des Staatsrechts, der Staatswirtschaft und der Finanzkunst, mit Rücksicht auf den Geist der neueren preussischen Gesetzgebung. Berlin 1814.
- Zepa, D., La scienza finanziaria nelle sue relazioni coll' economia politica e col diritto pubblico. Firenze 1870.
- Zorli, Sistemi finanziarii. Bologna 1885.

II. Das Staatsvermögen.

Domänen. — Regalien etc.

- Balek, C. W. A., Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. 2 Bde. Wismar, Rostock und Ludwigslust 1864. 1866.
- Berger, P., Die Verpachtung der preussischen Staatsdomänen: Finanzarchiv, IX. 2, X. 1 u. 2.
- Besobrasof, W., études sur les revenus publics. Revenus des mines. [Mémoires de l'académie des sciences de St. Petersburg, VII. Sér. t. XV No. 4]. St. Petersburg 1870.
- Cammergut. Über Geschichte und Bedeutung des Cammergutes im Fürstenthum Reufs ältere Linie. Greiz 1867.
- Freese, J. C., Geschichte und Erläuterung der vormaligen königlich preussischen Domänen und anderer Rentteigefälle in Ostfries- und Herrlingerland. Aurich 1848.
- Kraetzer, A., Über Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland und insbesondere in Bayern mit vorzüglicher Rücksicht auf die Frage: Hat das königliche Haus in Bayern sein Familiengut an den Staat abgetreten? Inauguralabhdg. München 1840.

- Koch, C. F.**, Das Recht und Hypotheken-Wesen der Preussischen Domänen, mit Berücksichtigung der Dogmen- und Domänen-Verwaltungs-Geschichte dargestellt. Breslau 1838.
- Oelrichs**, Die Domänenverwaltung des Preufs. Staates. Breslau, 2. Aufl. 1888.
- Reyscher, H. L.**, Die Rechte des Staates an den Domänen und Kammergütern nach dem deutschen Staatsrecht und den Bundesgesetzen, insbesondere der sächsischen Lande. Leipzig 1863.
- , Der Rechtsstreit über das Eigenthum an Domänen. Leipzig 1865.
- Rimpler, H.**, Domänenpolitik und Grundeigenthumsvertheilung in Preussen. Leipzig 1888.
- Roscher, W.**, Theorie der Finanzregalien. Leipzig 1884.
- Wiggers, M.**, Die Vererbpachtung der Domanial-Bauergehöfte in Mecklenburg-Schwerin. Rostock 1868.
- Zachariä, H. A.**, Das Eigenthumsrecht am deutschen Kammergut. Gegen A. L. Reyscher, die Rechte des Staats . . . Göttingen 1864.
- , Die rechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Kammergutes. Göttingen 1861.

III. Die Staatseinnahmen.¹⁾

A. Allgemeines.

- Erxleben, C.**, Betrachtungen über die Staatseinnahmen und -Ausgaben in Preussen und Hannover und über einen für Hannover zu bildenden Provinzialfonds. Hannover 1866.
- Ganilh, Ch.**, Essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen âge, des siècles modernes, et spécialement de la France et de l'Angleterre. 2 vol. Paris 1823.
- Moltke, Magnus Graf v.**, Über die Einnahmequellen des Staates. Hamburg 1846.
- Pfeiffer, E.**, Die Staatseinnahmen. Geschichte, Kritik und Statistik derselben. 2 Bde. Stuttgart 1866.

B. Steuern und Abgaben im Allgemeinen. Grundsätze der Besteuerung. Theoretisches und Methodologisches. Geschichtliches. Zeitfragen.

- (Abel, Ch.), Les impôts d'empire. Metz 1878.
- Arnd, K.**, Die naturgemäße Steuer. Frankfurt a. M. 1852.
- Baron, J.**, Zur Erbschaftssteuer: Jahrb. f. Nationalökon. XXVI.
- Benzenberg, J. F.**, Über Preussens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipzig 1820.
- Benvenuti, B.**, Le imposte, teoria e pratica. Milano 1870.
- Biersack, H. L.**, Über Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung. Frankfurt a. M. 1850.
- Bilinski, L. Ritter v.**, Die Luxussteuer als Correctiv der Einkommensteuer. Finanzwissenschaftlicher Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Leipzig 1875.
- Block, M.**, L'impôt et les formes variées qu'il affecte. Paris (1881).
- Bonnet, V.**, La question des impôts. Paris 1879.
- Broggia, C. A.**, Trattato de' tributari. Milano 1804.
- Charguéraud, A.**, L'économie politique et l'impôt. Paris 1864.
- Clamageran, J. J.**, Histoire de l'impôt en France. Partie 1. 2. Paris 1867.
- Cossa, L.**, Taxation: Its Principles and Methods. Translat.-with Notes by White. London 1888.
- Dieterici, C.**, zur Geschichte der Steuer-Reform in Preussen von 1810 bis 1820. Archiv-Studien. Berlin 1875.
- Dupont, E.**, De l'impôt. Paris 1872.

1) Ausschliesslich derer aus Staatsvermögen, Vorrechten und Monopolen.

- Du Puynode, De la monnaie du crédit et de l'impôt. 2 vols. Paris 1863.
- Eichenmayer, H., Über die Consumtionssteuer, eine staatswirtschaftliche Abhandlung. Heidelberg 1813.
- Eisenhart, W., Die Kunst der Besteuerung. Berlin 1868.
- Esquirou de Parien, histoire des impôts. Paris 1856.
- , traité des impôts considérés sous le rapport historique économique et politique. 5 vis. Paris 1867, 2 éd. 1887.
- Fitger, E., Der Steuerreform-Plan für das deutsche Reich. Berlin 1880.
- Förstemann, Th., Die direkten und indirekten Steuern historisch und kritisch beleuchtet. Eine Untersuchung ihres Unterschiedes mit besonderer Berücksichtigung d. preufs. Steuersystems. Nordhausen 1868.
- Fournier de Flaix, Critique et statistique comparée des institutions financières, systèmes d'impôts et réformes fiscales des divers Etats au XIX siècle. 1. série (Angleterre, Canada et Dominion, colonies amplaires d'Afrique, Etats-Unis, Russie, empire d'Allemagne, Etats allemands, Italie). Paris 1889.
- Frantz, C., Die soziale Steuerreform als die conditio sine qua non, wenn der sozialen Revolution vorgebeugt werden soll. Mainz 1891.
- Geffcken, F. H., Die Reform der Reichssteuern. Heilbronn 1879.
- , Erbrecht und Erbschaftssteuer: Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volkswirtsch. N. F. V.
- Gerstfeldt, Ph., Vergleichende Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage in ihrer Zweckbeziehung zu der Finanzlage der Gemeinden in Preußen. Leipzig 1881.
- , Beiträge zur Reichssteuerfrage auf Grund der Ausgabe- und Einnahme-Verhältnisse im deutschen Reich und denen der größeren Staaten Europas. Mit Tabellen. Leipzig 1879.
- Gladstern, S., Die Steuer von Einkommen. Eine finanzwissenschaftliche Studie. Leipzig 1876.
- Gneist, R., Die Steuerreform in Preußen. Berlin 1878.
- Hallwyl, H. v., Über das Wesen u. die Wirkungen der Progressivsteuern. Aarau 1869.
- Heckel, M. v., Zur Lehre von den Verkehrssteuern: Finanzarchiv VII. 2.
- Held, Ad., Die Einkommensteuer. Finanzwissenschaftliche Studien zur Reform der direkten Steuern in Deutschland. Bonn 1872.
- Höfken, G., Die Principien der Steuerreform in Österreich. Referat. Wien 1875.
- Hock, C. (Frhr.) v., Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863.
- Hoffmann, J. G., Die Lehre von den Steuern. Als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Steuerwesen mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat vorgetragen. Berlin 1840.
- Huber-Weissenbach, Das Staatsbedarfdeckungswesen [Steuerwesen], in seinen realen Grundlagen wissenschaftlich entwickelt. München 1886.
- Hüllmann, K. D., Ursprünge der Besteuerung. Köln 1818.
- Jäger, E. L., Die Steuern. Vortrag. Stuttgart 1877.
- Kaizl, J., Lehre von der Überwälzung der Steuern. Leipzig 1882.
- Kleinwächter, Fr., Zwei steuertheoretische Fragen: Finanzarchiv III. 2.
- Klock, C., Tractatus de contributionibus. Frankfurt 1676.
- Knapp, G. F., Ertragssteuer oder Einkommensteuer? Vortrag über die Steuerreform in Königr. Sachsen. Leipzig 1872.
- Kraatz, F., Die Geschichte der Steuern und die Reform derselben in Reich, Staat und Stadt vom Standpunkt der Praxis. Liegnitz 1881.
- Kröncke, C., Das Steuerwesen, nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Darmstadt und Gießen 1804.
- , Ausführliche Anleitung zur Regulierung der Steuern. Gießen 1810.
- Lassalle, F., Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen. Eine Vertheidigungsrede. Zürich 1863.
- Lehr, J., Kritische Bemerkungen zu den wichtigsten für und wider den progressiven Steuerfuß vorgebrachten Gründen: Jahrb. f. Nationalökon. XXIX.
- Lesigang, W., Das Wehrgeld: Jahrb. f. Nationalökon. XXXII.

- Mac Culloch**, Taxation and the funding system. London 1852.
- Maurus**, H., Die moderne Besteuerung und die Besteuerungsreform vom Standpunkte des gemeinen Rechts dargestellt. Heidelberg 1870.
- Menier**, Question des impôts. Paris, 1. et 2. éd. 1873.
- Méthode pour la confection des rôles des contributions directes**. Grenoble 1869.
- Meyer**, R., Die Principien der gerechten Besteuerung in der Finanzwissenschaft. Berlin 1884.
- Montyon**, J. u. B. R. A., Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? Publ. par G. de Molinari. Paris 1848.
- Murhard**, Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen 1834.
- Neumann**, F. J., Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt. Gutachten über Personalbesteuerung, auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik abgegeben. Leipzig 1874.
- , Die Steuer nach der Steuerfähigkeit: Jahrb. f. Nationalökon. N. F. I u. II.
- , Ertragssteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen? Ein Wort zur Steuerreform. Freiburg i. B. 1876.
- , Die Steuer und das öffentliche Interesse. Untersuchungen über das Wesen der Steuer. I. Bd. Leipzig 1887.
- , Die Wehrsteuer: Finanzarchiv IV. 1.
- Parieu**, E. de, La Réforme de l'impôt devant l'Assemblée nationale. Paris 1872.
- Personalbesteuerung**, die. Gutachten auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage abgegeben von E. Nasse, A. Held, J. Gensel, Graf von Wintzingerode, Const. Rössler. Leipzig 1873.
- Peucker**, O., Über die Befreiung einer gewissen Klasse der Staatsbürger von der persönlichen Besteuerung. Breslau 1877.
- Proudhon**, P. J., Théorie de l'impôt. Question mise au concours par le conseil d'état du canton de Vaud en 1860. Nouv. édit. Paris 1868.
- Proust**, A., La division de l'impôt. Paris 1869.
- Raumer**, F. v., Das britische Besteuerungs-System, insbesondere die Einkommensteuer, dargestellt mit Hinsicht auf die in der Preussischen Monarchie zu treffenden Einrichtungen. Berlin 1810.
- Reiche**, F., Die Steuer-Reform. Dresden 1878.
- Rössler**, C., Gesichtspunkte der Steuerpolitik. Berlin 1868.
- Royer**, Mme., Théorie de l'impôt. 2 vls. Paris 1862.
- Sensburg**, E. Ph. v., Ideen über einige Probleme im Steuerwesen und einige andere Gegenstände, die an der Tagesordnung sind. Heidelberg 1831.
- Schäffle**, A. E. Fr., Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands u. Oesterreichs. Tübingen 1880.
- Schanz**, G., Zur Frage der Überwälzung indirekter Verbrauchsteuern: Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volkswirthsch. N. F. VI.
- , Zur Frage der Steuerpflicht: Finanzarchiv IX. 2.
- Scheel**, H. v., Die Erbschaftssteuer: Jahrb. f. Nationalökon. XXIV.
- , Die gegenwärtig geltenden Erbschaftssteuergesetze. Ebenda.
- Schlör**, P. v., Über Steuerreform in Bayern. Nördlingen 1881.
- Schmidt**, H., Die Steuerfreiheit des Existenzminimums. Ein Beitrag zur Theorie der Einkommensteuer. Leipzig 1877.
- Schulz**, A., Über Staats- und Gemeinde-Steuern. Volkswirtschaftliche Erwägungen Berlin 1869.
- Studel**, H., Verbesserung des Steuer- und Pfandwesens. Stuttgart 1871.
- Steuerprojekte**, Gegen die, des Reichskanzlers. Berlin (1878).
- Steuerreform im Grossherzogthum Sachsen-Weimar**. Von einem Freunde des Landes. Weimar 1876.
- Stöpel**, F., Theorie u. Praxis der Besteuerung. Leipzig 1885.
- Telliez**, De l'impôt et des douanes. Lille 1870.

- Toubeau, La répartition métrique des impôts. 2 vols. Paris 1880.
- Vauban, Maréchal de, Projet d'une dixme royale. Qui supprément la taille, les aydes, les douans d'une province à l'autre, les decimes du clergé . . . n tous autres impots onereux et non volontaires: et diminuant le prix du sel de moitié et plus, produi soit au Roy un revenu certain et suffisant, sans frais . . . (Paris) 1707.
- , La même. Publié par Eugène Daire (Avec portr.) Paris 1843.
- Vooke, W., Geschichte der Steuern des britischen Reichs. Ein finanzgeschichtlicher Versuch. Leipzig 1866.
- , Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit. Stuttgart 1887.
- , Die Idee der Steuer in der Geschichte: Finanzarchiv, VII. 1.
- , Steuerobjekt und Realsteuer: Ebd. IX. 1.
- Walras, L., Théorie crit. de l'impôt. Paris 1861.
- Wiederhold, Wissenschaft der indirekten Steuern 1. (einzl.) Thl. Marburg 1820.
- Zedlitz-Neukirch, O. Frhr. v., Die Steuerreform. Freiconservativer Beitrag zur Lösung der Regierungskrisis. Berlin 1878.
- Zeller, Die Erbschaftsbesteuerung: Finanzarchiv, VII. 1.

IV. Das Staatsschuldenwesen.

- Actenstücke, zwei authentische, über die preussische Staatsschuld. Strassburg 1842.
- Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere nebst 2 Übersichten der englischen und französischen Finanzen seit dem XI. Jahrhundert. Heidelberg 1833.
- Benzenberg, J. F., Die Rückzahlung der Nationalschulden Englands und das Jahr 1862. Als Mskrpt. gedr. Düsseldorf 1842.
- , Rothers Bericht über die Hauptverwaltung der preussischen Staatsschulden seit 1820. Ebenda 1836.
- , Über das Sinken der prouss. Staatsschuld. Als Mskrpt. gedr. Ebenda 1829.
- Brückner, H., Zur Geschichte des russischen Papiergeldes und die Einlösung desselben auf Grund des Erlasses vom 25. April 1862: Jahrb. f. Nationalök. I. Congressgesetzte über Emission von Anleihen und Papiergeld. Vom Jahre 1847 bis zum 2. März 1867. Hrg. von M. Meyer (Redacteur der New-Yorker Handelszeitung). New-York 1867.
- Ferroglio, G., J debiti publici; studi. Torino 1869.
- Gibbons, J. S., The Public Debt of the United States. New-York 1867.
- Godin, A., Du crédit public et des valeurs mobilières. Paris 1858.
- Gönner, N. Th. v., Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren. Abth. 1 (einzl.) München 1826.
- Grätzer, R., Zur Litteratur der Lehre vom Staatscredit: Zeitschr. für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften, I.
- Grote, C., Die Gesetzgebung über das Staatsschuldenwesen des Königreichs Hannover. Hannover 1860.
- Hamilton, R., An inquiry concerning the rise and progress, the redemption and present state, and the management of the National Debt of Great Britain. Edinburgh, 2. ed. 1814.
- Hock, C. Frhr. v., Die öffentl. Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863.
- Jacobson, H., Denkschrift die Staatsschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen betreffend. Berlin 1852.
- Kursächsischen Staatsschulden, Über die. Leipzig 1793.
- Krug, L., Geschichte der preussischen Staatsschulden. Im Auftrage seiner Erben herausgegeben von C. J. Bergius. Breslau 1861.
- Labeyrie, H., Théorie et histoire des conversions de ventes suivie d'une étude sur la conversion du 5% français. Paris 1878.

- Leroy-Beaulieu, P.**, La Dette publique de la France, les origines, le développement de la dette et les moyens de l'atténuer. Paris 1873.
- Likawetz-Oberhausen, A.**, Die europäischen Staatsschulden, vergleichend dargestellt. Wien 1850.
- Maier, F.**, Geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern mit Rücksicht auf dessen Kurreal-Finanz-Verwaltung. Erlangen 1847.
- Mohl, R.**, Erörterungen über die württembergische Staatsschuld. Tübingen 1847.
- National Debt, the.** Speech of the Chancellor of the Excheques, on the 2nd of June 1871. London 1871.
- Oettinger, L.**, Über Berechnung der Staatsanleihen. Berlin 1861.
- Paasche, H.**, Neueste Entwicklung der Banknoten und Papiergeldcirculation. Jahrb. f. Nationalökon. XXX.
- Reed, H.**, The Public Debt; What to Do with it. Cincinnati 1869.
- Ricca Salerno, G.**, Il debito pubblico in Europa e negli Stati Uniti d'America. Note di statistica comparata: Bulletin de l'Institut international de statistique, III. 1.
- Richter, E.**, Das preussische Staatsschulden-Wesen und die preussischen Staatspapiere. Breslau 1869.
- , Das neue Gesetz, betreffend die Consolidation preussischer Staatsanleihen mit den Ausführungsbestimmungen. Breslau 1870.
- Sabatier, A.**, De l'extinction de la dette publique et du billet de banque portant intérêt. Paris 1864.
- Saenger, K.**, Die englische Rentenschuld und die letzte Conversion derselben: Finanzarchiv VIII. 1.
- Sattler, C.**, Die Schulden des preussischen Staats von 1870 bis 1891: Finanzarchiv IX. 1.
- , Das Schuldenwesen des preussischen Staats und des deutschen Reichs. Stuttgart 1893.
- Schwabe von Waisenfreund, C.**, Versuch einer Geschichte des österreichischen Staats-, Credits- und Schuldenwesens. Heft 1 und 2 (mehr nicht erschienen). Wien 1860—66.
- Tausch, M. D. v.**, Über Staats- und Nationalwohlstand. Oder wie können Staatsschulden in kürzester Zeit abgetragen werden u. s. w. München 1827.
- Vorschlag zur schnellern Tilgung der Staats- und Communalsschulden, verbunden mit einer allgemeinen Sparkasse.** Breslau 1832.
- Wiesinger, K. F.**, Über die zweckmässigste Art der Tilgung der preuss. Landesschulden und über die beschränkte Anwendbarkeit der britischen Staatswirtschaft auf den preussischen Staat sowohl im Allgemeinen als auch in besonderer Rücksicht auf die Schuldentilgung. Berlin 1810.
- Zachariä, K. S.**, Über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa. Leipzig 1830.

K. Frankenstein.



Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Als **erster** Band des „Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden“ erschien vor kurzem:

Erste Abteilung: Volkswirtschaftslehre. I. Band.

Grundbegriffe und Grundlagen
der
VOLKSWIRTSCHAFT.

Zur

Einführung in das Studium der Staatswissenschaften

von

Dr. Julius Lehr

Professor an der Universität zu München.

24½ Bogen. Preis **ℳ 9.—**

elegant in Halbfranz-Einband **ℳ 11.—**.

... Was nun den ersten Band, LEHR'S „Grundbegriffe der Volkswirtschaft“ betrifft, so hätte nach dem unbefangenen Urteil des Referenten die Ouverture zum Gesamtwerke nicht glücklicher ausfallen können, ganz abgesehen von der äußeren Ausstattung, welche der Verlagshandlung alle Ehre macht. Der Band ist zwar nicht schon eine vollständige Nationalökonomie, sondern nur die Grundlegung einer solchen, welcher zwei Bände über „Produktion und Konsumtion“ und über das „Einkommen und seine Verteilung“ erst zu folgen haben. Allein Beschränkung auf eine knappe Grundlegung war unumgänglich geboten, und diese Grundlegung ist vortrefflich ausgefallen. LEHR'S „Grundbegriffe“ sind für den besonderen Zweck der Encyclopädie, deren Einleitung sie bilden, vorzüglich gelungen. Für ein theoretisch wie praktisch lernbegieriges Publikum weitester Kreise hat LEHR mit besonderem Geschick geschrieben: formschön, schlicht, verständlich, klar, dennoch überall auf den Grund dringend, selbständig; überaus scharfsinnig, ohne jede gelehrte Pedanterie, in Beziehung auf Stoff, Quellen und Methoden völlig sicher, das Bedeutende hervorhebend, das Unbedeutende, aber noch Beachtenswerte nach Verhältnis andeutend. Der nicht fachgenössische Leser empfindet nirgends die Schwierigkeiten, welche der Verfasser überwunden haben mußte, bevor letzterer seine Grundlegung so zu schreiben vermochte. . . .

k. k. Minister a. D. **Dr. Albert Schäffle**

(in der „Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften“).

Verlag von **C. L. Hirschfeld** in Leipzig.

Seit Januar 1893 erscheint:

ZEITSCHRIFT
FÜR
LITTERATUR UND GESCHICHTE
DER
STAATSWISSENSCHAFTEN.

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. **M. Block**, membre de l'Institut de France in PARIS, Prof. Dr. **H. Dietzel** in BONN, Prof. Dr. **C. Ferraris** in PADUA, Prof. Dr. **B. Földes** in BUDAPEST, Prof. Dr. **W. Hasbach** in KIEL, Prof. Dr. **J. Ingram** in DUBLIN, Dr. **J. v. Keussler** in St. PETERSBURG, Prof. Dr. **J. Lehr** in MÜNCHEN, Prof. Dr. **Cort van der Linden** in AMSTERDAM, Prof. Dr. **B. Morgenstierne** in CHRISTIANIA, Prof. Dr. **A. Oncken** in BERN, Prof. Dr. **U. Rabbeno** in BOLOGNA, Wirkl. Staatsrat **A. Raffalovich** in PARIS, Dozent Dr. **W. Z. Ripley** in NEW YORK, Prof. Dr. **M. Salvá** in MADRID, Prof. Dr. **E. Sax** in PRAG, Prof. Dr. **W. Scharling** in KOPENHAGEN, Prof. Dr. **K. Freiherr v. Stengel** in WÜRZBURG

herausgegeben von

Dr. Kuno Frankenstein.

Die Zeitschrift erscheint in Hefen, von denen 6 einen Band von ca. 30 Bogen bilden.
Preis für den Band 12 Mark. — Jährlich mindestens ein Band.

Mit der zunehmenden Bedeutung der Stellung der Staatswissenschaften im Kreise der Wissenschaften überhaupt ist auch die staatswissenschaftliche Litteratur von Jahr zu Jahr immer umfangreicher geworden. Die Beschäftigung mit allen den einzelnen Fragen, die das Gebiet der Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Statistik, des Staats- und Verwaltungsrechts u. s. w. berühren, setzt eine Kenntnis der zeitgenössischen internationalen Fachlitteratur, ein Studium der geschichtlichen Entwicklung der Staatswissenschaften und zweifellos auch eine Beschäftigung mit der Methodologie staats- und sozialwissenschaftlicher Forschung voraus. Dieser Voraussetzung zu genügen, stößt unter den gegenwärtigen Verhältnissen indessen auf die größten Schwierigkeiten, zumal da sich die älteren Fachzeitschriften aus naheliegenden Gründen nicht in der Lage befinden, zur Beseitigung jener Schwierigkeiten vermittelnd und helfend einzugreifen. Es schien daher angezeigt, ein besonderes literarisches Organ zu begründen, das als seine Aufgabe betrachtete, der gesamten deutschen und ausländischen Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften ausschließlich seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

26

26
cck



YD 05560

HJ 161
.V7

100638

Vocke

